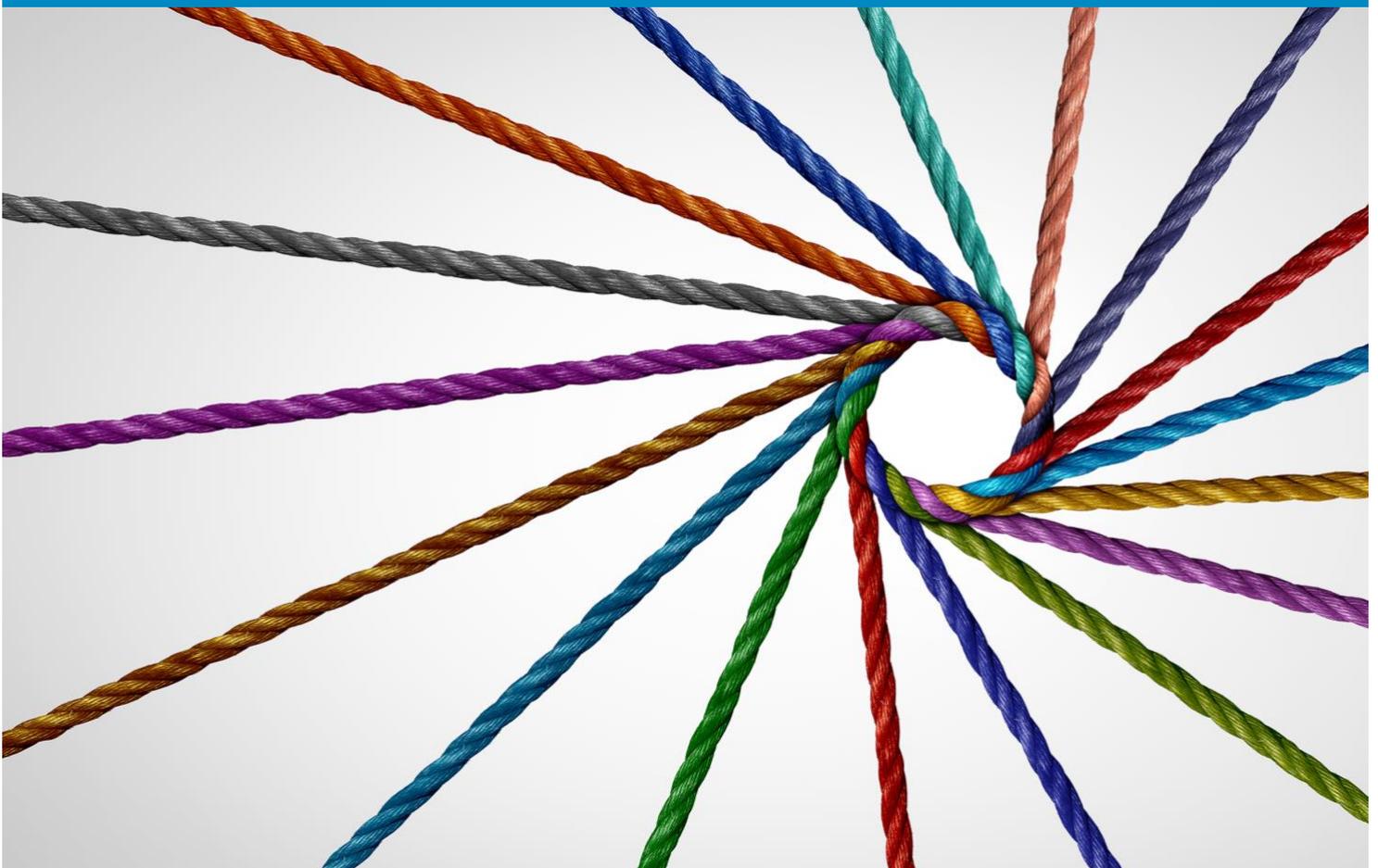


Teilhabebericht 2024

nach § 26 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion
und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(ThürGIG)



Impressum

Auftraggeber

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Werner-Seelenbinder-Straße 6

99096 Erfurt

Verfasser:innen

transfer - Unternehmen für soziale Innovation

Eva Maria Keßler

Melina Eisler

Konstantin Schäfer

Bahnhofstr. 23

54516 Wittlich

www.transfer-net.de

Allgemeine Recherchen und die redaktionelle Überarbeitung wurden durch die KI-Tools von Wolf-Schneider und OpenAI unterstützt.

Inhalt

1	Einführung	6
2	Methodik und Datenbasis	8
2.1	Inhaltliche Grundlagen und Vorgehen	8
2.2	Datengrundlagen.....	10
3	Menschen mit Behinderungen in Thüringen	13
3.1	Verständnis von Behinderung.....	13
3.2	Bevölkerung in Thüringen	15
3.3	Menschen mit Behinderungen in Thüringen.....	17
3.4	Zusammenfassung.....	31
4	Handlungsfeld: Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen	32
4.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen	32
4.2	Kinder mit Behinderungen in der frühkindlichen Bildung	34
4.3	Kinder mit Behinderungen in der Schule	38
4.4	Ausbildung und Studium	45
4.5	Erwachsenenbildung - lebenslanges Lernen	50
4.6	Soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen	51
4.7	Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews	56
4.8	Zusammenfassung.....	58
5	Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung	62
5.1	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	62
5.2	Grunddaten	65
5.3	Teilhabe am Arbeitsleben	65
5.4	Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews.....	89
5.5	Zusammenfassung.....	91
6	Handlungsfeld: Bauen, Wohnen, Mobilität	94
6.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen	94
6.2	Barrierefreier Wohnraum und Bauen.....	96
6.3	Wohnen	97
6.4	Mobilität.....	105
6.5	Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews.....	107
6.6	Zusammenfassung.....	109

7	Handlungsfeld: Kultur, Freizeit und Sport	112
7.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen	112
7.2	Soziale, sportliche und kulturelle Teilhabe – eine Annäherung	113
7.3	Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft mit Assistenz	116
7.4	Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews	117
7.5	Zusammenfassung.....	119
8	Handlungsfeld: Gesundheit und Pflege	121
8.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Empfehlungen	121
8.2	Dienste des Gesundheitswesens	123
8.3	Zugang zu Krankenhausbehandlungen.....	125
8.4	Zugang zur medizinischen Rehabilitation.....	130
8.5	Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung.....	138
8.6	Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews	147
8.7	Zusammenfassung.....	148
9	Handlungsfeld: Kommunikation und Information	151
9.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen	151
9.2	Kommunikation	152
9.3	Information und Beratung	154
9.4	Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews	157
9.5	Zusammenfassung.....	160
10	Handlungsfeld: Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte	163
10.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen	163
10.2	Zugang zur Justiz.....	165
10.3	Rechtliche Betreuung.....	166
10.4	Gewaltschutz.....	169
10.5	Freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsbehandlung.....	172
10.6	Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews	174
10.7	Zusammenfassung.....	176
11	Handlungsfeld: Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung	180
11.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen	180
11.2	Bewusstseinsbildung	181
11.3	Interessenvertretung	182
11.4	Politische Partizipation.....	184
11.5	Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews	185

11.6	Zusammenfassung.....	186
12	Handlungsfeld: Frauen mit Behinderungen	189
12.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen	189
12.2	Ergebnisse der Datenauswertung	190
12.3	Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews.....	192
12.4	Zusammenfassung.....	193
13	Schwerpunktthemen	195
13.1	Digitalisierung.....	195
13.2	Familien.....	200
13.3	Ältere Menschen mit Behinderungen	205
14	Handlungsempfehlungen	211
15	Abkürzungsverzeichnis	217
16	Tabellenverzeichnis	218
17	Abbildungsverzeichnis	220
18	Literaturverzeichnis	225
19	Anhang	240

1 Einführung

Im Jahr 2009 ratifizierte Deutschland das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK). Ziel und Verpflichtung ist es, Menschen mit Behinderungen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) aus dem Jahr 2019 verankert die Umsetzung der UN-BRK in Thüringen. Es definiert die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft als gesamtgesellschaftliche Aufgabe (§ 1 ThürGIG).

Nach § 26 Abs. 1 ThürGIG muss die Landesregierung einmal pro Legislaturperiode dem Landtag über die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-BRK berichten. Dabei bezieht sie den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ein.

Der nun vorliegende Teilhabebericht dient der Erfüllung dieser Berichtspflicht.¹ Bei der Erstellung sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Darstellung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen auf Grundlage bestehender statistischer Daten der letzten fünf Jahre,
- Durchführung einer Teilhabebefragung zur Erhebung der subjektiven Einschätzung der Menschen mit Behinderungen zu ihrer Teilhabe,
- Formulierung begründeter Handlungsempfehlungen für die Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 2.0 (Thüringer Maßnahmenplan 2.0) sowie
- Berücksichtigung der Schwerpunktthemen Digitalisierung, Familie und Menschen mit Behinderungen im Alter.
- Die Entwicklungs-, Erhebungs- und Auswertungsmethoden sowie das konkrete Vorgehen sollen im Rahmen eines Monitoringdesigns festgehalten werden.

Ein Projektbeirat begleitete die Erstellung des Berichts und unterstützte in besonderem Maße die Entwicklung und Umsetzung der Teilhabebefragung.²

¹ § 26 Abs. 2 ThürGIG beinhaltet die Evaluationspflicht des ThürGIG an sich. Darin enthalten sind eine Bestandsaufnahme zum Stand der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude nach § 10 Abs. 2 ThürGIG und Angaben zur den Kostenfolgen des ThürGIG für die Kommunen. Der Evaluationsbericht ist für September 2024 angekündigt.

² Zur Zusammensetzung des Projektbeirats siehe Anhang.

Zahlreiche Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen haben diesen Bericht durch Datenlieferungen, Hilfestellungen, Kontaktvermittlung und Interviews unterstützt. Hierfür herzlichen Dank!

Der Aufbau des Teilhabeberichts gestaltet sich wie folgt:

Kapitel 2 stellt die inhaltliche Ausrichtung des Berichts vor und gibt einen Überblick über die Daten- und Auswertungsgrundlagen.

Kapitel 3 erläutert das Verständnis von Behinderung, auf dem der Bericht basiert. Es liefert grundlegende Informationen zur Gesamtbevölkerung in Thüringen und zu Menschen mit Behinderungen in Thüringen. Diese Daten dienen für verschiedene Handlungsfelder übergreifend als Bezugspunkt.

In Kapitel 4 bis 12 werden die Ergebnisse analog zu den neun Handlungsfeldern des Thüringer Maßnahmenplans 2.0 präsentiert. Jedes Kapitel beginnt mit einer kurzen Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und aktuellen Entwicklungen, gefolgt von einer Beschreibung der Teilhabesituation in Thüringen. Zusammenfassend werden die Ergebnisse jedes Kapitels eingeordnet.

In Kapitel 13 werden die Schwerpunktthemen Digitalisierung, Familien mit beeinträchtigten Familienmitgliedern sowie ältere Menschen mit Behinderungen behandelt.

Kapitel 14 beinhaltet umfassende übergreifende Handlungsempfehlungen sowie spezifische Empfehlungen für ausgewählte Handlungsfelder.

Die Schlusskapitel beinhalten das Abkürzungs-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis. Der Anhang enthält das Monitoringkonzept mit der Beschreibung des methodischen Vorgehens und der Indikatorenliste sowie einen umfassenden Tabellenanhang und die Kurzfassung des Berichts.

2 Methodik und Datenbasis

Dieses Kapitel beschreibt die grundlegenden Inhalte, die verwendeten Datenquellen und die Auswertungssystematik. Eine ausführliche Methodenbeschreibung findet sich im Anhang.

2.1 Inhaltliche Grundlagen und Vorgehen

Die UN-BRK strebt die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an. Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) definiert Teilhabe als Einbezogenheit in eine für die Person relevante Lebenssituation. Sie zielt aus menschenrechtlicher Perspektive auf die Zugangs-, Wahl- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Menschen ab. Ein weiterer Aspekt zur Beurteilung von Teilhabe ist die subjektive Einschätzung der Menschen mit Behinderungen. Diese umfasst die Zufriedenheit und die wahrgenommene Lebensqualität.³

Der Teilhabebericht greift diese Aspekte auf: Empirische Ergebnisse geben Hinweise auf die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen. Eine Befragung der Menschen mit Behinderungen erfasst ihre subjektiven Einschätzungen.⁴

Eine **Orientierung an den menschenrechtsbasierten Indikatoren** der Vereinten Nationen ordnet die Ergebnisse den verschiedenen Dimensionen eines menschenrechtlichen Monitorings zu:

- die **Strukturebene** bezieht sich auf gesetzliche Normen, vorliegende Strategien und Pläne,
- die **Prozessebene** bildet die Maßnahmen und Anstrengungen ab, die die Ziele der UN-BRK erreichen sollen, und
- die **Ergebnisebene** bildet den tatsächlichen Stand der Teilhabe ab.

Das von der Europäischen Union finanzierte Projekt „Bridging the Gap“ entwickelte zu allen Artikeln und Kerninhalten der UN-BRK mögliche Indikatoren auf allen drei Ebenen: die sogenannten CRPD-Indikatoren.⁵ Diese Systematik diente vorliegend sowohl der Entwicklung der Teilhabebefragung als auch als inhaltlicher Bezugspunkt der Bewertung der Ergebnisse in diesem Bericht.⁶ Die Zuordnung bei den CRPD-Indikatoren erfolgte je

³ Schuntermann 2007.

⁴ Wansing et al. 2022.

⁵ Fundación Internacional y para Iberoamérica de Administración y Políticas Públicas (FIIAPP) 2018.

Bezugsartikel nicht immer stringent: Quantitative Maße des Zugangs beispielsweise zu Leistungen wurden sowohl der Prozess- als auch der Ergebnisebene zugeordnet. Für den vorliegenden Bericht werden auf der Strukturebene rechtliche Rahmenbedingungen und auf der Prozessebene insbesondere Leistungsdaten verortet, da die Leistungen dazu dienen, die rechtlichen Ziele umzusetzen. Die Ergebnisebene wird insbesondere gemäß den im Rahmen der Teilhabebefragung bzw. der ergänzenden Leitfaden- und Expert:inneninterviews geäußerten Einschätzungen der Menschen mit Behinderungen beschrieben.

Die **partizipative Forschung** setzt sich mit Fragen der Teilhabe auseinander und reflektiert gleichzeitig die Rolle von Menschen mit Behinderungen in diesem Kontext. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in allen Phasen der Forschung, einschließlich der Bestimmung der Themen, der Wahl der Methoden und der Bewertung der Ergebnisse, gilt hierbei als grundlegend.⁷ Bei der Erstellung des Teilhabeberichts wurde diesem Ansatz durch die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Organisationen im Rahmen des Projektbeirats, der Erstellung der Teilhabebefragung sowie in 17 Expert:inneninterviews⁸ zur Bewertung der Ergebnisse gefolgt.

Die Berichtslegung sowie insbesondere die Entwicklung von Handlungsempfehlungen erfolgt unter Rückgriff auf einschlägige Dokumente, die entweder durch ihre normative Bedeutung oder durch ihre zeitliche Ausrichtung und Wiederauflagen auch für künftige Teilhabeberichte herangezogen werden können. Hierzu zählen insbesondere:

- Die „**Allgemeinen Bemerkungen**“, die konkretisierenden Auslegungen des Fachausschusses der Vereinten Nationen zu einzelnen Artikeln der UN-BRK.⁹
- Die „**Abschließenden Bemerkungen**“, der Prüfbericht des Fachausschusses der Vereinten Nationen zu einem Staatenbericht zum Stand der Umsetzung der UN-BRK. Die für Deutschland aktuellen „Abschließenden Bemerkungen“ beziehen sich auf den kombinierten Zweiten und Dritten Staatenbericht aus dem Jahr 2023.¹⁰
- Die „**Europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2021-2030)**“, die im März 2021 verabschiedet wurde und insbesondere für ihre Hauptthemen Europäische Rechte, unabhängige Lebensführung und Autonomie, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit notwendige Entwicklungen aufzeigt.¹¹

⁷ Wansing et al. 2022.

⁸ Zur Zusammensetzung der Expert:inneninterviews siehe Anhang Monitoringkonzept.

⁹ Sonnenberg 2019, S. 2..

¹⁰ Die Abschließenden Bemerkungen liegen zum Stand des Berichtes nur in der englischsprachigen Version vor.

¹¹ Europäische Kommission 2021a.

- Der **Bundesteilhabebericht** in seiner aktuell dritten Fassung aus dem Jahr 2021, der einen zentralen Referenzpunkt für mögliche Fortschreibungen und Entwicklungen bietet und beinhaltet weitere Fragestellungen und Informationen beinhaltet.
- Das **ThürGIG**, das zentrale Strukturmerkmale zur Gestaltung von Teilhabe beinhaltet.
- Die **Evaluation des ThürGIG**, die gemäß § 26 Abs. 2 ThürGIG alle sechs Jahre stattfindet. Die erste Evaluation ist für Sommer 2024 angekündigt.
- Der **Thüringer Maßnahmenplan 2.0** aus dem Jahr 2019 sowie die jährlichen Sachstandsumfragen, die ergänzende Maßnahmen beinhalten und den Anknüpfungspunkt für dessen Fortschreibung darstellen.
- Der jährliche **Inklusionsmonitor des Thüringer Landesbeauftragten** für Menschen mit Behinderungen, der wertvolle Einblicke in die Einstellungen und das Bewusstsein der Thüringer Bevölkerung gegenüber Menschen mit Behinderungen gibt.

2.2 Datengrundlagen

Der Teilhabebericht stützt sich auf Artikel 31 der UN-BRK, der sich mit Statistik und Datensammlung befasst. Die Daten sollen genutzt werden, um die Umsetzung der UN-BRK zu beurteilen und mögliche Hindernisse zu ermitteln und anzugehen. Vorliegend stammen die zentralen Daten aus der Routineberichterstattung. Diese Daten werden regelmäßig und systematisch erfasst und informieren kontinuierlich über den Zustand oder Fortschritt eines bestimmten Bereichs.

Der Bericht verwendet die aktuellsten verfügbaren Daten, die sich auf verschiedene Zeiträume oder Stichtage beziehen können. Um Trends im Zeitverlauf darzustellen, wurden - soweit möglich - Daten aus den jeweils fünf letzten Erhebungszeiträumen analysiert. Je nach Erfassungshäufigkeit umfassen diese Zeiträume fünf oder zehn Jahre. Die Daten wurden auf Landesebene für Thüringen ausgewertet und -soweit möglich- mit bundesweiten Werten verglichen, entweder in Form prozentualer Anteile oder bezogen auf die (altersgleiche¹²) Bevölkerungsanzahl. Gleiches gilt für die Daten auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte.¹³

¹² „Altersgleich“ bedeutet, dass die untersuchte Altersgruppe ins Verhältnis mit der Gesamtbevölkerung der gleichen Altersgruppe gesetzt wird. Üblicherweise wird der Faktor „je 1.000 altersgleicher Einwohner:innen“ genutzt.

¹³ Viele der verwendeten Daten sind öffentlich abrufbar, insbesondere auf der **Homepage des Thüringer Landesamts für Statistik**; der **Homepage des Statistischen Bundesamtes** oder der **Regionalstatistik**. Für einige Daten wurden aber auch bei den jeweilige Datenträgern Sonderauswertungen in Auftrag gegeben, um der gewünschten Tiefe oder Merkmalsausprägung möglichst nahe zu kommen.

Die Daten wurden nach den Querschnittsaspekten „Geschlecht“, „Staatsangehörigkeit“ und „Altersgruppen“ differenziert, soweit diese Ausdifferenzierung vorlag.

Bestimmte Datenquellen konnten vorliegend für Thüringen nicht erschlossen werden, hierzu gehören Sonderauswertungen des Mikrozensus sowie des Teilhabeverfahrensberichts. In Anhang befindet sich die vollständige Indikatorenliste mit den jeweiligen Quellen, Datenhaltern sowie möglichen, für weitere Berichtslegungen zu prüfenden und evtl. zu erschließenden Daten. Die von öffentlichen Stellen regelmäßig erhobenen Daten und deren Details sind grundsätzlich in den entsprechenden Gesetzbüchern festgelegt. Für spezifische Fragestellungen könnte es künftig sinnvoll sein, zusätzliche Erhebungen vorzunehmen, sofern dies unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses erfolgt.

Zu beachten ist: Die Daten zeigen zeitliche Trends und Unterschiede zwischen den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen sowie zwischen Thüringen und dem gesamten Bundesgebiet in unterschiedlichem Ausmaß. Diese Trends und Unterschiede dienen der Identifikation möglicher für Thüringen bedeutsamer Themen und Fragestellungen. Gründe für diese Unterschiede und Veränderungen können aus den Daten selbst regelhaft nicht erschlossen werden. Mögliche Faktoren können in demografischen oder in strukturellen Faktoren liegen. Eine spezifische, mitunter historisch gewachsene Angebotsstruktur, eine gut ausgebaute Informations- und Beratungsstruktur für die Bürger:innen sowie eine leichte Erreichbarkeit von allgemeinen Dienstleistungen oder verschiedene sozialräumliche Angebote können die Inanspruchnahme von Leistungen beeinflussen. In den Expert:inneninterviews wurden weitere Faktoren, insbesondere hinsichtlich regionaler Unterschiede innerhalb Thüringens, deutlich: sechs Gesprächsteilnehmende berichteten über wahrgenommene unterschiedliche finanzielle Restriktionen in den Kommunen, fünf Teilnehmende über unterschiedliche Haltungen in den Verwaltungen, die dann zum Teil auch in der Durchführung des Gesamt-/Teilhabeplanverfahrens zum Ausdruck kommen könnten. Ein allgemeines Stadt-Land-Gefälle wurde in nahezu allen Handlungsfeldern beschrieben. Diese und weitere Faktoren können einzeln oder in Kombination wirken. Überdurchschnittlich hohe Leistungsdaten bedeuten nicht automatisch, dass in Thüringen, in einer Kommune oder von anderen Leistungsträgern Leistungen zu großzügig bewilligt werden. Ebenso weisen unterdurchschnittliche Leistungsdaten nicht zwangsläufig darauf hin, dass zu restriktiv bewilligt wird oder systematische Zugangsschwierigkeiten zu den Leistungen bestehen.

Die durchgeführte Teilhabebefragung bei Menschen mit Behinderungen in Thüringen ergänzt die statistischen Ergebnisse und bietet Einblicke in die subjektiven, individuellen und sozialen Dimensionen von Behinderung. Die Daten wurden differenziert nach den Querschnittsaspekten „Geschlecht“ und „Altersgruppe“ ausgewertet. Eine Differenzierung nach der Art der Beeinträchtigung wurde aufgrund zahlreicher Mehrfachnennungen und der daraus resultierenden fehlenden Trennschärfe nicht vorgenommen.

Die Beratungen im Projektbeirat und in den Arbeitsgruppen zur Entwicklung der Teilhabebefragung führten zu der Überlegung, ob die Teilhabesituation von Menschen, die in besonderen Wohnformen leben oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten, gesondert betrachtet werden sollte. Der Kontextfaktor der Institution könnte hierbei sowohl eine förderliche als auch eine hinderliche Rolle spielen. Zudem wurde erörtert, inwieweit Personen, die den Fragebogen mit Unterstützung ausgefüllt haben, ihre Teilhabesituation anders bewerten als diejenigen, die den Fragebogen selbstständig bearbeitet haben. Diese Überlegungen wurden in der Auswertung spezifischer Fragen der Teilhabebefragung berücksichtigt, jedoch ergaben die Berechnungen keine statistisch signifikanten Korrelationen.¹⁴

Die Teilnehmenden konnten am Ende der Teilhabebefragung aus verschiedenen Kategorien die Bereiche auswählen, in denen sie die größten Barrieren in ihrem Alltag wahrnehmen, und ihre Einschätzung in Freitextfeldern erläutern. Die Angaben in diesen Freitextfeldern wurden mit der Datenanalyse-Software MAXQDA halbstandardisiert ausgewertet.

Die Online-Befragung wurde durch 30 halbstandardisierte Leitfadenterviews ergänzt.¹⁵ Als Zielgruppe wurden Minderjährige und Senior:innen mit Behinderungen angesprochen, da hier in den Beratungen ein schwierigerer Zugang zu der Online-Befragung vermutet wurde.

Die soziodemografischen Daten zu den im Rahmen der Online-Befragung erreichten Personen sowie zu den Teilnehmenden der Leitfadenterviews werden in Kapitel 3.3.3 dargestellt. Dort findet sich auch eine Übersicht über die Antwortraten in den einzelnen Handlungsfeldern.

Eine ausführliche Darstellung des Vorgehens befindet sich im Monitoringkonzept im Anhang.

¹⁴ Eine statistische Korrelation beschreibt den Grad, in dem zwei oder mehr Merkmale eine Beziehung zueinander haben, wobei eine Änderung in einem Merkmal tendenziell mit einer entsprechenden Änderung in einem anderen Merkmal einhergeht (z. B. das Arbeiten in einer WfbM und der Grad der freien Arbeitswahl). Der Grad der Korrelation kann mit statistischen Methoden berechnet werden.

¹⁵ Insgesamt waren 60 Gespräche geplant, nur die Hälfte konnte realisiert werden.

3 Menschen mit Behinderungen in Thüringen

Dieses Kapitel stellt statistische Informationen über Menschen mit Behinderungen in Thüringen vor. Es beginnt mit einer Einordnung des zugrundeliegenden Verständnisses von Behinderung (siehe Kapitel 3.1) und einer Übersicht über grundlegende Daten zur gesamten Bevölkerung Thüringens (siehe Kapitel 3.2). Danach werden die Daten der Schwerbehindertenstatistik und der Eingliederungshilfestatistik, sowie die soziodemografischen Daten der Teilnehmenden der Teilhabebefragung dargestellt (siehe Kapitel 3.3).

3.1 Verständnis von Behinderung

Artikel 1 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“¹⁶

Das in der UN-BRK formulierte dynamische und sich weiterentwickelnde Verständnis von Behinderung betrachtet diese nicht als individuelle Eigenschaft einer Person. Stattdessen betont es die Wechselwirkungen zwischen den Beeinträchtigungen einer Person und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die an der „vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft“ hindern können.¹⁷

Konzeptionell wird hierbei das bio-psycho-soziale Modell der ICF der Weltgesundheitsorganisation aufgegriffen.¹⁸ Die ICF unterscheidet zwischen dem Vorliegen einer *Schädigung* der Funktionsfähigkeit¹⁹ (medizinischer Aspekt), welche in Wechselwirkung mit Umweltfaktoren zu einer Behinderung im Sinne einer eingeschränkten Teilhabe führen kann (sozialer Aspekt). Der dritte Teilhabebericht der Bundesregierung führt diese Überlegungen aus und unterscheidet die verschiedenen Perspektiven, die damit verbunden

¹⁶ Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2009, S. 8.

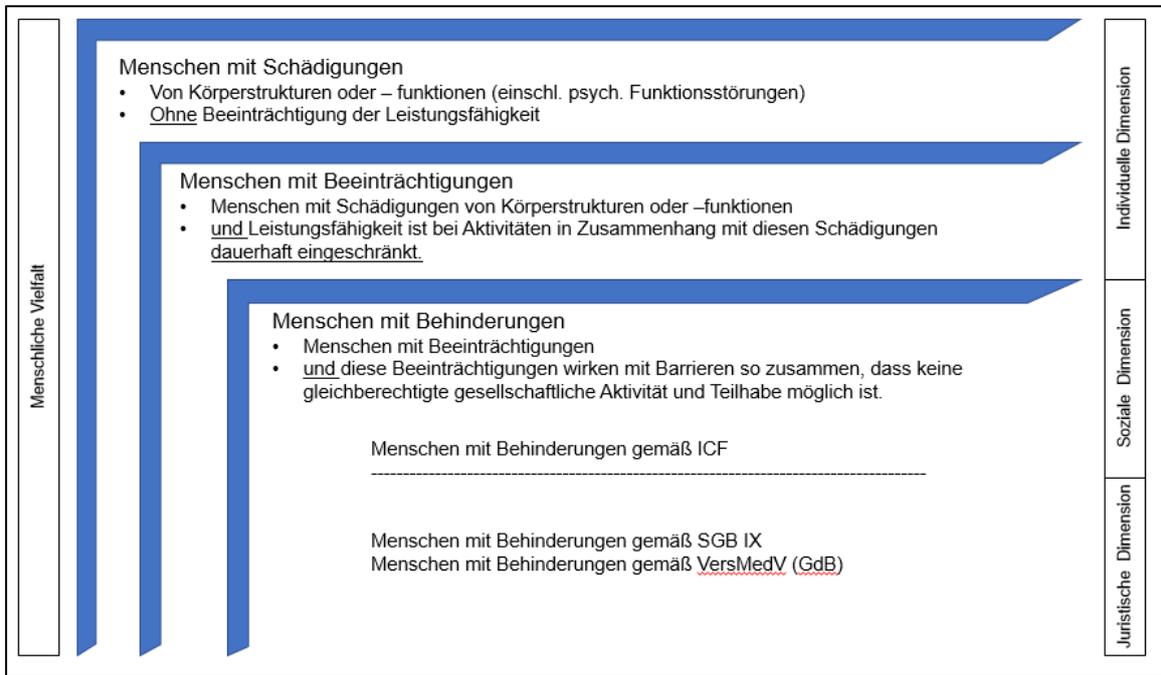
¹⁷ Welke 2012; Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2009.

¹⁸ Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information 2005.

¹⁹ „Schädigung“ bezieht sich auf eine Abweichung einer medizinisch oder psychologisch definierten Norm. Sie bedeutet nicht notwendigerweise, dass eine Person als krank oder behandlungsbedürftig angesehen wird oder angesehen werden sollte. (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information 2005. In diesem Sinne kann das Verständnis der ICF auch neuere Konzepte wie das sich seit den späten 1990 Jahren entwickelte Konzept der Neurodivergenz aufgreifen, welches auf eine nicht pathologisierende Betrachtung von neurologischen Unterschieden wie Autismus oder ADHS abzielt.

sind.²⁰ Diese werden in einer Darstellung von Egen und Gutenbrunner skizziert:

Abbildung 1 ICF-orientierte Begriffsverständnisse in Anlehnung an den dritten Teilhabebericht des Bundes, 2021



Quelle: Egen, Gutenbrunner in RP Reha 3/2021

In Bezug auf die soziale Dimension von Behinderung und die darin beachtete Wechselwirkung einer Beeinträchtigung mit Barrieren ist zu beachten, dass diese Barrieren im Sinne der ICF auch in fehlenden Förderfaktoren (z. B. fehlenden Hilfsmitteln, fehlender Assistenz) bestehen können. Die juristische Dimension ist insoweit bedeutsam, als hierüber Nachteilsausgleiche und (sozialrechtliche) Leistungsansprüche geklärt werden können und müssen – eine stärkere Operationalisierung des dynamischen Verständnisses von Behinderung scheint hierfür notwendig und kommt beispielsweise in der Versorgungsmedizinverordnung zur Geltung.^{21 22}

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Dezember 2016 hat Deutschland die rechtlichen Rahmenbedingungen des Verständnisses von Behinderung gemäß der UN-BRK aktualisiert. Auch das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) reflektiert dieses wechselseitige Verhältnis von Beeinträchtigung und den Umweltbarrieren, wie es in der UN-BRK definiert ist, wie folgt:

²⁰ Siehe hierzu auch den Dritten Teilhabebericht der Bundesregierung (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2021).

²¹ Die Verordnung wird aktuell teilhabeorientiert überarbeitet: [siehe Homepage des BMAS](#)

²² Egen und Gutenbrunner 2021, S. 32–41; Ouko 2015.

§ 3 Menschen mit Behinderungen

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert“.

Für den vorliegenden Bericht wird der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ im Sinne der UN-BRK verwendet. Je nach Kontext stehen dabei unterschiedliche Dimensionen im Vordergrund.

3.2 Bevölkerung in Thüringen

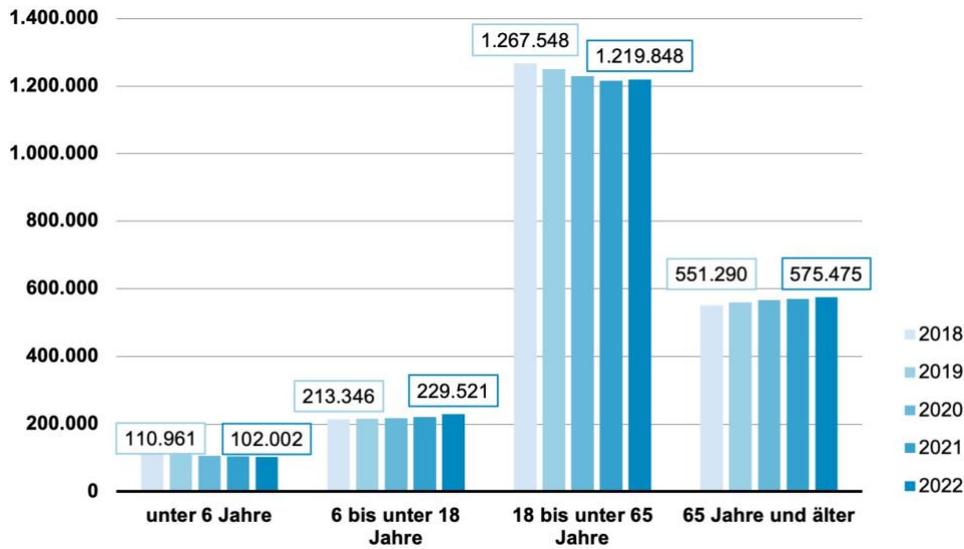
Die Auswertungen im Rahmen der Routineberichterstattung (s. Kapitel 2.2) werden für eine bessere Einordnung der Ergebnisse in Beziehung zu der Gesamtbevölkerung Thüringens gesetzt. In diesem Kapitel werden daher ausgewählte Grunddaten der Bevölkerungsstatistik dargestellt.

In Thüringen lebten zum 31.12.2022²³ insgesamt 2.126.846 Einwohner:innen (EW). 51 Prozent waren Frauen, 92 Prozent hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. 2018 lag die Einwohnerschaft mit 2.143.145 Personen rund 16.000 Personen höher, dies entspricht einem Bevölkerungsrückgang von einem Prozent (vgl. Deutschland gesamt +2 Prozent).

Die Altersgruppen entwickelten sich unterschiedlich: Während die Zahl der Kinder unter sechs Jahren und die Zahl der 18- bis 64-Jährigen abnahm, wuchsen die beiden anderen erfassten Altersgruppen der sieben bis 17-Jährigen und der über 64-Jährigen.

²³ Die Bevölkerungsdaten für den 31.12.2023 wurden erst nach Redaktionsschluss der Auswertungen veröffentlicht und nur noch punktuell im Bericht aufgenommen. Zum 31.12.2023 lebten 2.122.335 Einwohner:innen in Thüringen.

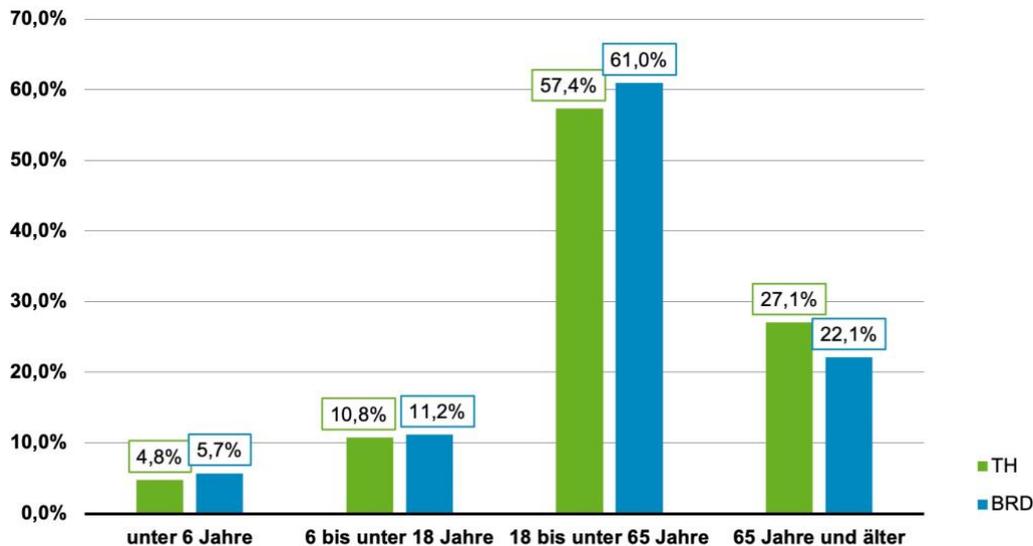
Abbildung 2 Einwohner:innen nach Altersgruppen, absolut, Thüringen, Stichtag, 31.12.2018-31.12.2022



Quelle: Bevölkerungsstatistik, Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

Im Vergleich zur Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet insgesamt hat Thüringen einen höheren Anteil an Einwohner:innen im Alter von 65 Jahren oder älter.

Abbildung 3 Einwohner:innen nach Altersgruppen, Prozent, Thüringen und BRD, 31.12.2022

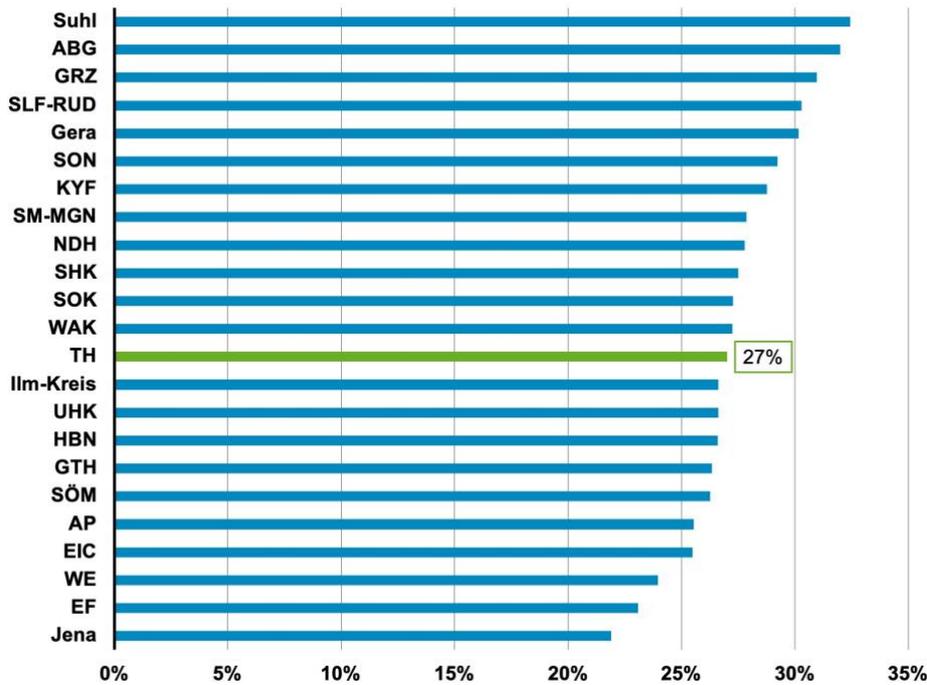


Quelle: Bevölkerungsstatistik, Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

Die 22 Landkreise und kreisfreien Städte unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Bevölkerungszahl und ihrer Altersstruktur. Mit 56.922 Einwohner:innen hat der Landkreis Sonneberg die geringste Bevölkerungszahl, der Wartburgkreis ist mit 159.539 Einwohner:innen fast dreimal so groß. Bei den kreisfreien Städten ist Suhl mit 37.009 die

kleinste Stadt, Erfurt ist mit 214.969 Einwohner:innen auch gegenüber den Landkreisen die bevölkerungsstärkste Gebietskörperschaft. In den Landkreisen Altenburger Land, Greiz, Saalfeld-Rudolstadt sowie in den kreisfreien Städten Gera und Suhl sind mindestens 30 Prozent der Einwohner:innen 65 Jahre und älter.

Abbildung 4: Anteil der Einwohner:innen 65 Jahre und älter, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 31.12.2022



Quelle: Bevölkerungsstatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Berechnung und Darstellung *transfer*

3.3 Menschen mit Behinderungen in Thüringen

Um Informationen über Menschen mit Behinderungen zu erhalten, können verschiedene Datenquellen genutzt werden. Dazu gehören beispielsweise die Schwerbehindertenstatistik, die Eingliederungshilfestatistik, die Statistik Berufliche Rehabilitation, die Leistungsdaten der medizinischen Rehabilitation und die Pflegestatistik. Jede Datenquelle behandelt unterschiedliche Dimensionen von Behinderungen. Dabei lassen sich die Datenquellen nicht systematisch zusammenführen:

Eine Person kann verschiedenen Teilgruppen angehören oder nur einer. Es ist nicht erforderlich, eine amtlich festgestellte (Schwer-)Behinderung zu haben, um Leistungen wie der Pflege, der Eingliederungshilfe, der beruflichen oder medizinischen Rehabilitation in Anspruch nehmen zu können. Gleichzeitig gibt es Menschen mit Behinderungen, die aus unterschiedlichen Gründen keine Leistungen beziehen und daher auch nicht in Statistiken

erfasst werden. Die vorliegenden Daten bilden somit nicht die Gesamtheit der Menschen mit Behinderungen in Thüringen ab.

Im Folgenden werden grundlegende Daten der Personen mit anerkannter (Schwer-)Behinderung, der Empfänger:innen der Eingliederungshilfe und der Teilnehmenden der Teilhabebefragung vorgestellt. Diese Daten dienen als Referenz in verschiedenen Handlungsfeldern und Schwerpunktthemen. Informationen zu anderen Personengruppen werden in den entsprechenden Kapiteln unter Berücksichtigung der besonderen Aspekte erläutert.

3.3.1 Schwerbehindertenstatistik

Nach § 2 Abs. 2 SGB IX gelten Menschen als schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde und sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben.

Das Vorliegen einer Schwerbehinderung wird nur auf Antrag der Person geprüft. Die Schwere einer festgestellten Behinderung wird dabei mit dem Grad der Behinderung (GdB) ausgedrückt: ab einem GdB von 50 gilt die Person als schwerbehindert.

Es liegen zwei Datenquellen zu Menschen mit einer (Schwer-)Behinderung vor:

In der **Schwerbehindertenstatistik des Bundes** werden nur Personen mit einem GdB ab 50 erfasst, die auch einen Schwerbehinderten*ausweis* beantragt und erhalten haben. Für diese Personengruppe liegen alters- und schädigungsbezogene Daten sowie Daten zur Staatsangehörigkeit vor, zudem ist ein Vergleich der Thüringer Daten mit den gesamtdeutschen Daten möglich. Die Statistik wird alle zwei Jahre erhoben, die aktuellsten Daten beziehen sich auf den 31.12.2021.

Das **Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA)** erfasst zusätzlich Personen, die eine festgestellte Behinderung unabhängig vom GdB oder dem Vorhandensein eines Schwerbehindertenausweises haben. Hier liegen bereits Daten zum 31.12.2023 vor.^{24 25}

Gemäß der Schwerbehindertenstatistik des Bundes besaßen zum 31.12.2021 insgesamt 205.190 Einwohner:innen Thüringens einen Schwerbehindertenausweis, zum 31.12.2013

²⁴ Da die Bevölkerungsdaten zum 31.12.2023 zum Berichtszeitraum noch nicht vorlagen, können diese aktuellsten Zahlen nicht mit der Einwohnerschaft in den Landkreisen oder in Thüringen in Beziehung gesetzt werden. Im Datenanhang ist dies mit einem * entsprechend gekennzeichnet.

²⁵ Zwischen den Statistiken und auch innerhalb der Schwerbehindertenstatistik selbst kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen: seit 2021 nutzt die Schwerbehindertenstatistik das Geheimhaltungsverfahren der 5er-Rundung.

waren es noch 200.075 (+2,6 Prozent). 5.340 davon waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (3 Prozent), 84.715 Personen waren zwischen 18 und 64 Jahre alt (41 Prozent), 115.135 Personen waren 65 Jahre oder älter (56 Prozent).

Tabelle 1 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021

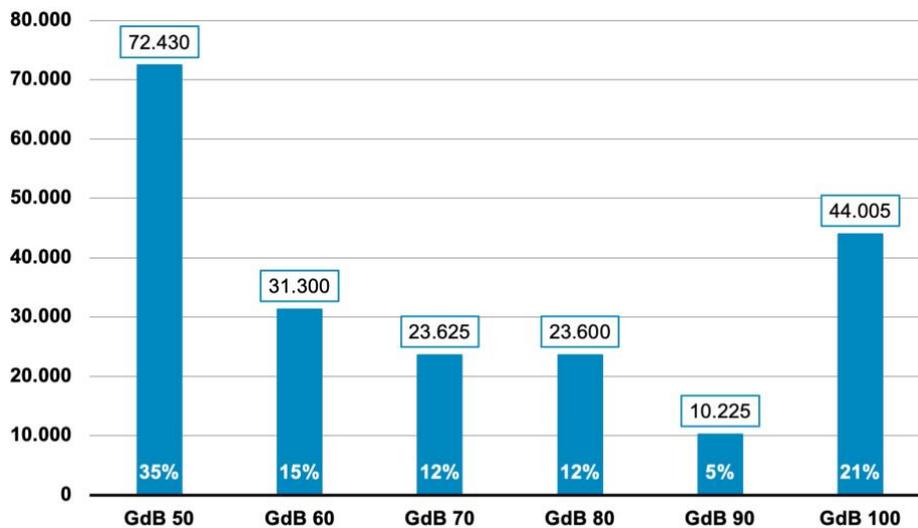
nach Altersgruppen											
	2013		2015		2017		2019		2021		
	abs.	%									
u. 18 Jahren	4.045	2%	4.355	2%	4.675	2%	5.140	3%	5.340	3%	
18 bis u. 65 Jahren	98.690	49%	96.350	48%	94.575	44%	89.115	43%	84.715	41%	
65 Jahre und älter	97.340	49%	101.835	50%	113.330	53%	110.950	54%	115.135	56%	
Insgesamt	200.075	100%	202.540	100%	212.580	100%	205.205	100%	205.190	100%	

Quelle: Schwerbehindertenstatistik, Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

Die Altersverteilung zeigt, dass eine (Schwer-)Behinderung mit zunehmendem Alter wahrscheinlicher wird. Dies wird auch über die in der Statistik erfassten Ursachen der jeweils schwersten Behinderung verdeutlicht: eine angeborene Behinderung wurde in Thüringen in 4,6 Prozent der Fälle als Ursache für die schwerste Behinderung angegeben, allgemeine Krankheiten (einschließlich Impfschäden) waren in 81 Prozent der Fälle die am häufigsten genannte Ursache. In Thüringen wurden in zwölf Prozent der Fälle *Sonstige oder ungenügend bezeichnete Ursachen* angegeben, bundesweit waren dies lediglich fünf Prozent.

Der anerkannte Grad der Behinderung gibt Auskunft über die Schwere der Behinderung: 72.430 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis hatten zum 31.12.2021 einen GdB von 50 (35 Prozent), 44.005 einen GdB von 100 (21 Prozent).

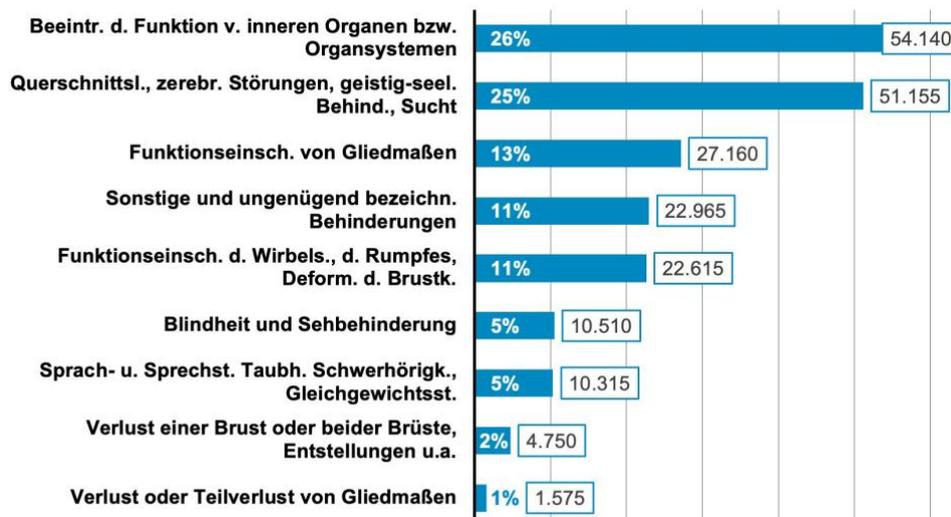
Abbildung 5 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis nach GdB, Thüringen, 31.12.2021



Quelle: Schwerbehindertenstatistik, Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

Die der anerkannten Schwerbehinderung zugrundeliegenden Beeinträchtigungen gehen am häufigsten auf Schädigungen innerer Organe bzw. Organsysteme zurück (26 Prozent), gefolgt von Querschnittslähmungen, zerebralen Störungen, geistig-seelischen Behinderungen und Sucht (25 Prozent). Diese Verteilung blieb seit 2013 konstant und entspricht der bundesweiten Verteilung.

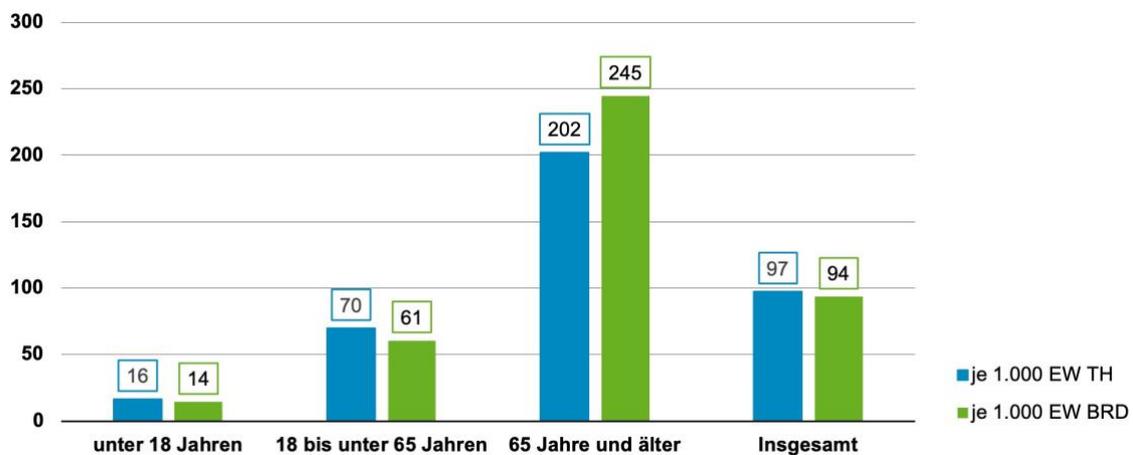
Abbildung 6 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis nach Art der Behinderung, Thüringen, 31.12.2021



Quelle: Schwerbehindertenstatistik, Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

Bezogen auf die Zahl der Einwohnerschaft besaßen in Thüringen 97 Personen je 1.000 Einwohner:innen einen Schwerbehindertenausweis, bundesweit waren es 94 Personen je 1.000 Einwohner:innen. Die untenstehende Darstellung zeigt, dass es in Thüringen zum Stichtag 31.12.2021 in relativen Zahlen in den jüngeren Altersgruppen etwas mehr und in der ältesten Altersgruppe deutlich weniger Personen mit Schwerbehindertenausweis gab als in den entsprechenden Altersgruppen im bundesweiten Vergleich: Von den 65-Jährigen und älteren Personen hatten in Thüringen 202 Personen je 1.000 Einwohnerinnen einen Schwerbehindertenausweis, bundesweit waren es 245 Personen.

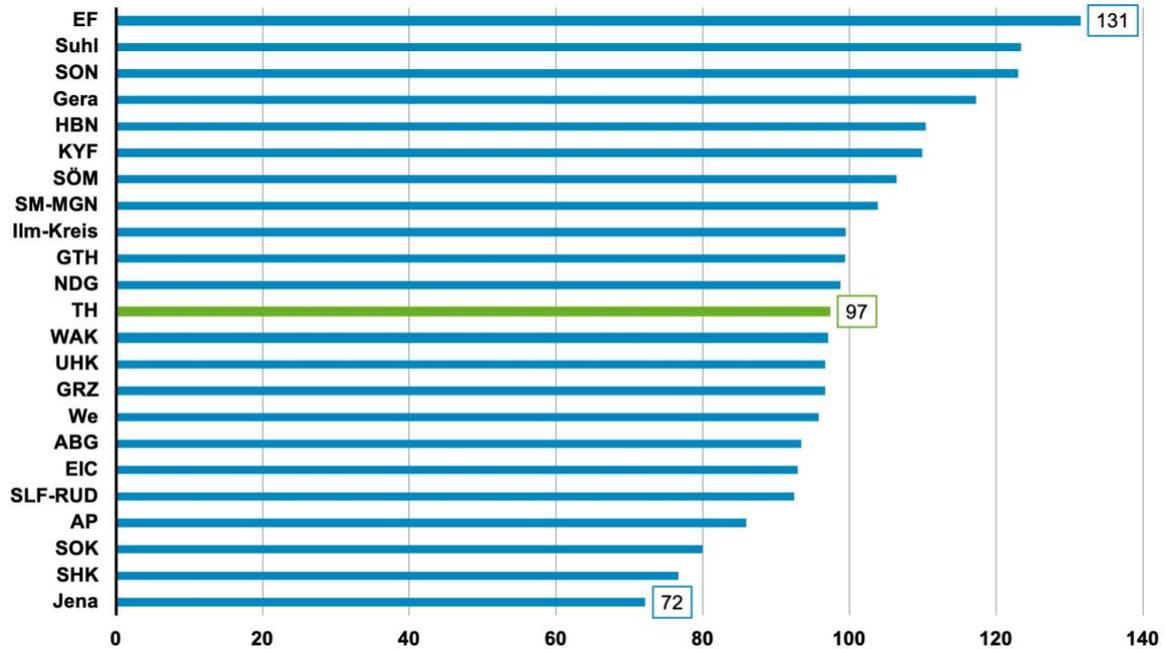
Abbildung 7 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis je 1.000 EW, Thüringen und BRD, 31.12.2021



Quelle: Schwerbehindertenstatistik, Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

In den thüringischen Landkreisen variiert die Anzahl der Personen mit einem Schwerbehindertenausweis. In Erfurt lebten mit 131 Personen je 1.000 Einwohner:innen die meisten, in der Stadt Jena mit 72 Personen je 1.000 Einwohner:innen am wenigsten Einwohner:innen mit einem Schwerbehindertenausweis.

Abbildung 8 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis je 1.000 EW, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 31.12.2021



Quelle: Schwerbehindertenstatistik, Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

Im Rahmen der Expert:inneninterviews bestätigten drei Gesprächspartner:innen die regionalen Unterschiede: Seit der Auflösung der Versorgungsämter seien die Kommunen für die Feststellung des GdB zuständig, zudem ändere sich die Schwerbehindertenausweisverordnung immer mal wieder und die Kommunen würden vorhandene Spielräume unterschiedlich nutzen. Es wurde von zum Teil sehr langen Bearbeitungszeiten von bis zu einem Jahr berichtet.

Die Daten des Thüringer Landesverwaltungsamtes ergänzen die Schwerbehindertenstatistik mit Angaben zu Personen, die einen GdB unter 50 anerkannt bekommen haben, sowie den Personen, die zwar eine anerkannte Schwerbehinderung, aber keinen entsprechenden Ausweis besitzen. Zum 31.12.2023 hatten 168.427 Einwohner:innen einen GdB unter 50 und 237.100 Einwohner:innen einen GdB von mindestens 50 – insgesamt gab es damit über 400.000 Thüringer:innen mit einer anerkannten (Schwer-)Behinderung. Dies sind 19 Prozent der Gesamtbevölkerung (2013: 17 Prozent).

Tabelle 2 Personen mit einer anerkannten (Schwer-)Behinderung, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2023

GdB 20 – 100						
	2013	2015	2017	2019	2021	2023
	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.
GdB unter 50	135.826	143.746	153.704	156.228	161.552	168.427
GdB 50 – 100	229.491	229.460	241.627	231.910	233.167	237.100
<i>davon mit Ausweis</i>	<i>200.073</i>	<i>202.533</i>	<i>212.530</i>	<i>205.231</i>	<i>205.187</i>	<i>208.876</i>
Insgesamt	365.317	373.206	395.331	388.138	394.719	405.527
je 1.000 EW	172	175	188	187	192	191

Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

Zum 31.12.2023 waren 51 Prozent der anerkannten schwerbehinderten Personen weiblich, 99 Prozent hatten die deutsche Staatsangehörigkeit.

3.3.2 Eingliederungshilfestatistik

Menschen mit Behinderungen, die wesentlich in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten (§ 99 SGB IX).

Die Eingliederungshilfestatistik stellt seit 2020 ausdifferenzierte Daten entsprechend der neuen Leistungsstruktur der Eingliederungshilfe in den vier möglichen Leistungsgruppen medizinische Rehabilitation, Teilhabe an Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben sowie soziale Teilhabe bereit.

Zum 31.12.2022 erhielten in Thüringen insgesamt 21.460 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe, 2020 waren es 20.635 Personen (+4 Prozent).^{26 27} 40 Prozent der Leistungsbezieher:innen waren weiblich, 98 Prozent hatten die deutsche Staatsangehörigkeit.

Mit 14.270 Personen waren die meisten Leistungsbezieher:innen zwischen 18 und unter 65 Jahren alt (66 Prozent), 1.520 waren ältere Menschen mit Behinderungen ab 65 Jahren (7 Prozent).

²⁶ Die Veröffentlichung der Daten erfolgt seit 2020 unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er Runde. Abweichungen in den Summenbildungen sind daher möglich.

²⁷ Empfänger mehrerer verschiedener Leistungen werden bei jeder Leistungsart gezählt. Bei den „Insgesamt“-Angaben sind Mehrfachzählungen ausgeschlossen, soweit sie aufgrund der Meldungen erkennbar sind (Statistikhinweis, Thüringer Landesamt für Statistik).

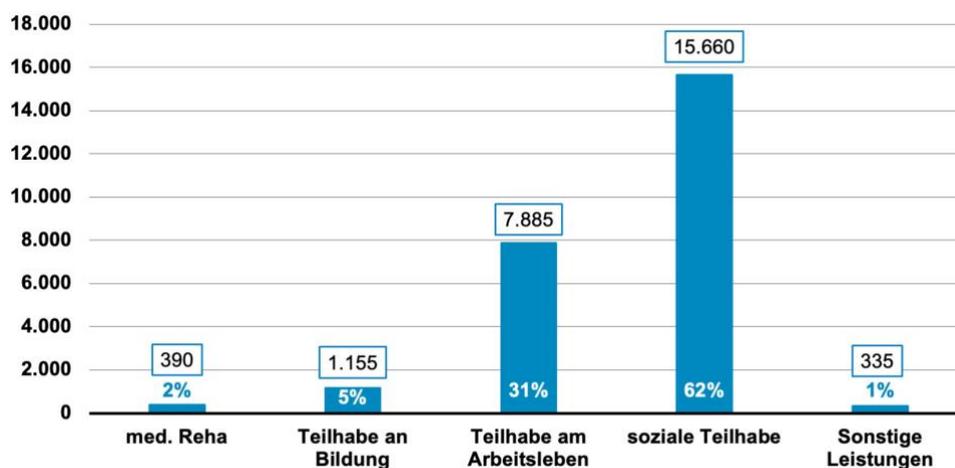
Tabelle 3 Leistungen der Eingliederungshilfe nach Altersgruppen, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022

Anzahl nach Altersgruppen						
	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
unter 18 Jahren	5.195	25%	5.415	25%	5.670	26%
18 bis unter 65 Jahren	14.125	68%	14.465	68%	14.270	66%
65 Jahre und älter	1.315	6%	1.460	7%	1.520	7%
Insgesamt	20.635	100%	21.340	100%	21.460	100%

Quelle: Eingliederungshilfestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Berechnung und Darstellung *transfer*

Zum 31.12.2022 wurden in allen Leistungsgruppen zusammen 25.425 Leistungen erbracht. Leistungen der sozialen Teilhabe hatten mit 62 Prozent den mit Abstand höchsten Anteil, gefolgt von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit 31 Prozent.

Für Leistungen der medizinischen Rehabilitation ist der Träger der Eingliederungshilfe nur zuständig, wenn weder die gesetzliche Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung noch der Träger des sozialen Entschädigungsrechts zuständig sind – die Fallzahl ist mit 390 Leistungen entsprechend gering.

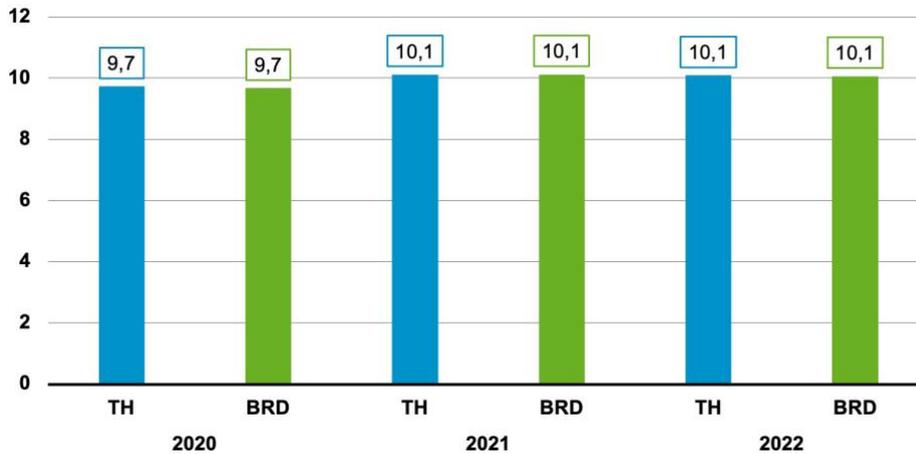
Abbildung 9 Leistungen der Eingliederungshilfe nach Leistungsarten, Thüringen, 31.12.2022

Quelle: Eingliederungshilfestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Berechnung und Darstellung *transfer*

Die Leistungsgruppen Teilhabe am Arbeitsleben und soziale Teilhabe können weiter ausdifferenziert werden – diese Ergebnisse werden in den Kapiteln zu den entsprechenden Handlungsfeldern dargestellt.

In Bezug auf die Bevölkerung erhielten in Thüringen zum 31.12.2022 je 1.000 Einwohner:innen zehn Personen Leistungen der Eingliederungshilfe, dies entspricht dem bundesweiten Leistungsniveau.²⁸

Abbildung 10 Eingliederungshilfe je 1.000 EW, Thüringen und BRD, 31.12.2020-31.12.2022



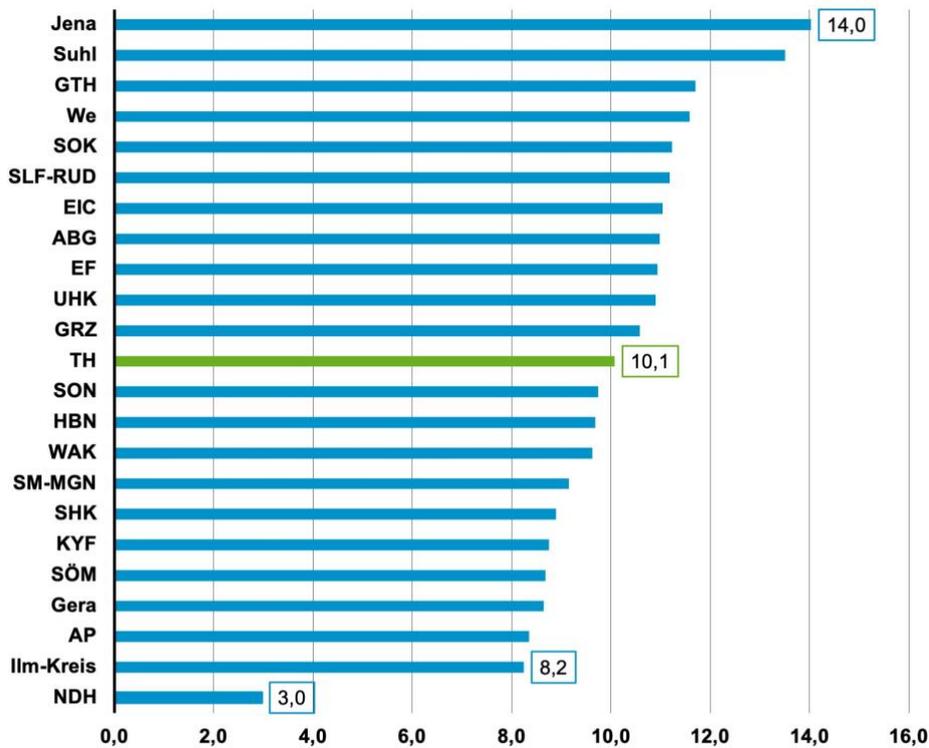
Quelle: Eingliederungshilfestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

In den Landkreisen und kreisfreien Städten zeigt sich ein unterschiedliches Leistungsgeschehen: In Jena erhielten mit 14,0 Personen je 1.000 Einwohner:innen die meisten, im Landkreis Nordhausen mit 3,0 Personen je 1.000 Einwohner:innen anteilig die wenigsten Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe.²⁹

²⁸ In den einzelnen Leistungsgruppen gibt es Unterschiede zu den bundesweiten Daten.

²⁹ Das Ergebnis für den Landkreis Nordhausen scheint eher auf ein Erfassungs- bzw. Übermittlungsproblem hinzudeuten. Bei den Leistungsdaten für das gesamte Jahr 2022 liegen die Spannen zwischen 16,5 (Jena) und 8,8 (Landkreis Sömmerda) Leistungsberechtigten Personen je 1.000 EW.

Abbildung 11 Eingliederungshilfe je 1.000 EW, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 31.12.2022



Quelle: Eingliederungshilfestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Berechnung und Darstellung *transfer*

3.3.3 Teilnehmende der Teilhabebefragung

Im Frühjahr 2024 wurde in Thüringen eine offene Online-Teilhabebefragung für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Der Fragenkatalog orientierte sich an den Handlungsfeldern des Thüringer Maßnahmenplans 2.0, die konkreten Fragen wurden im Rahmen von drei Workshops mit Vertreter:innen unterschiedlicher Organisationen von Menschen mit Behinderungen und anderen Akteur:innen³⁰ entwickelt. Die Befragung war nicht zugangsbeschränkt und wurde über verschiedene Kanäle verbreitet und beworben.³¹

Die Ergebnisse werden themenbezogen den jeweiligen Handlungsfeldern zugeordnet. Die Ergebnisse setzen sich aus den Selbsteinschätzungen der Teilnehmenden zusammen. Um diese besser einordnen zu können, erfolgt an dieser Stelle eine Übersicht über die soziodemografischen Angaben.

Insgesamt konnten rund 1.130 Fragebögen ausgewertet werden. 61 Prozent der Fragebögen wurden von den Teilnehmenden selbständig ausgefüllt, bei knapp einem Viertel

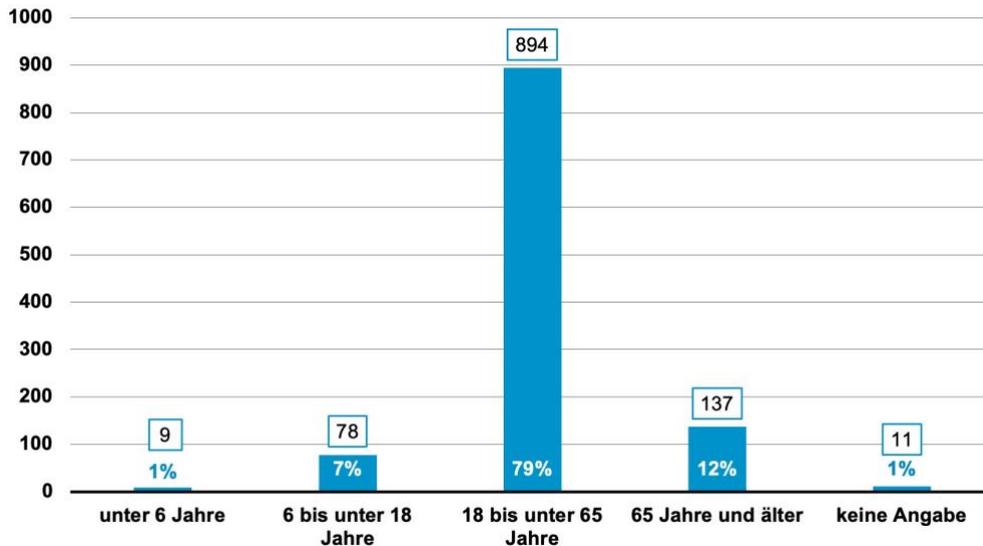
³⁰ Eingeladene Organisationen siehe Methodenanhang.

³¹ Erläuterungen zur methodischen Entwicklung und Gestaltung der Teilhabebefragung befinden sich im Anhang.

ließen sich die Teilnehmenden von einer Vertrauensperson unterstützen. 14 Prozent der Fragebögen enthielten eine stellvertretende Sicht.

Das Geschlechterverhältnis war zwischen Frauen und Männern ausgeglichen. Die meisten Teilnehmenden gaben an, zwischen 18 und 65 Jahre alt zu sein, 87 Fragebögen bildeten die Perspektive minderjähriger Personen ab.

Abbildung 12 Teilhabebefragung: Wie alt sind Sie? (n=1.129), 2024



Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

Knapp 90 Prozent der Teilnehmenden gaben einen Grad der Behinderung an und wiesen damit eine anerkannte (Schwer-)Behinderung aus. Bei der Angabe der Beeinträchtigungen waren Mehrfachnennungen möglich, 64 Prozent der Teilnehmenden gaben zwischen zwei und neun Beeinträchtigungen an. Die meisten Teilnehmenden hatten (auch) eine Beeinträchtigung beim Bewegen, eine chronische Erkrankung und/oder seelische oder psychische Probleme.³²

³² Die sieben Personen, die an dieser Stelle angaben, keine Beeinträchtigung zu haben, gaben an der anderen Stelle an, über einen Grad der Behinderung zu verfügen, in einer besonderen Wohnform zu leben und/oder in einer WfbM zu arbeiten. Es wurde daher unterstellt, dass sie zum adressierten Personenkreis gehören. Ihre Fragebögen flossen mit in die Auswertung.

Abbildung 13 Teilhabebefragung: Welche Beeinträchtigung haben Sie? (n=1.107, Mehrfachauswahl), 2024



Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung transfer

In Bezug auf die Wohnsituation gaben 42 Prozent der Teilnehmenden an, in einer eigenen Wohnung oder WG ohne Unterstützung zu leben, während 31 Prozent mit Angehörigen oder Verwandten zusammenwohnen. Elf Prozent wohnen in einer eigenen Wohnung oder WG mit Hilfe und sieben Prozent leben in einer besonderen Wohnform. Die verbleibenden Personen berichteten von anderen Wohnsituationen.

60 Prozent der Teilnehmenden waren berufstätig, 15 Prozent in Altersrente. Elf Prozent gaben an, „etwas anderes“ zu machen. Hierunter fielen insbesondere Erwerbsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrentner:innen, Personen in Krankenschreibung sowie solche, die Therapien in Anspruch nahmen oder in einer Tagesstätte bzw. Tagesförderstätte beschäftigt waren. Neun Prozent der Teilnehmenden waren in der Schule, in Ausbildung oder im Studium.

Tabelle 4 Teilhabebefragung: Welcher Beschäftigung gehen Sie nach? (n=1.129), 2024

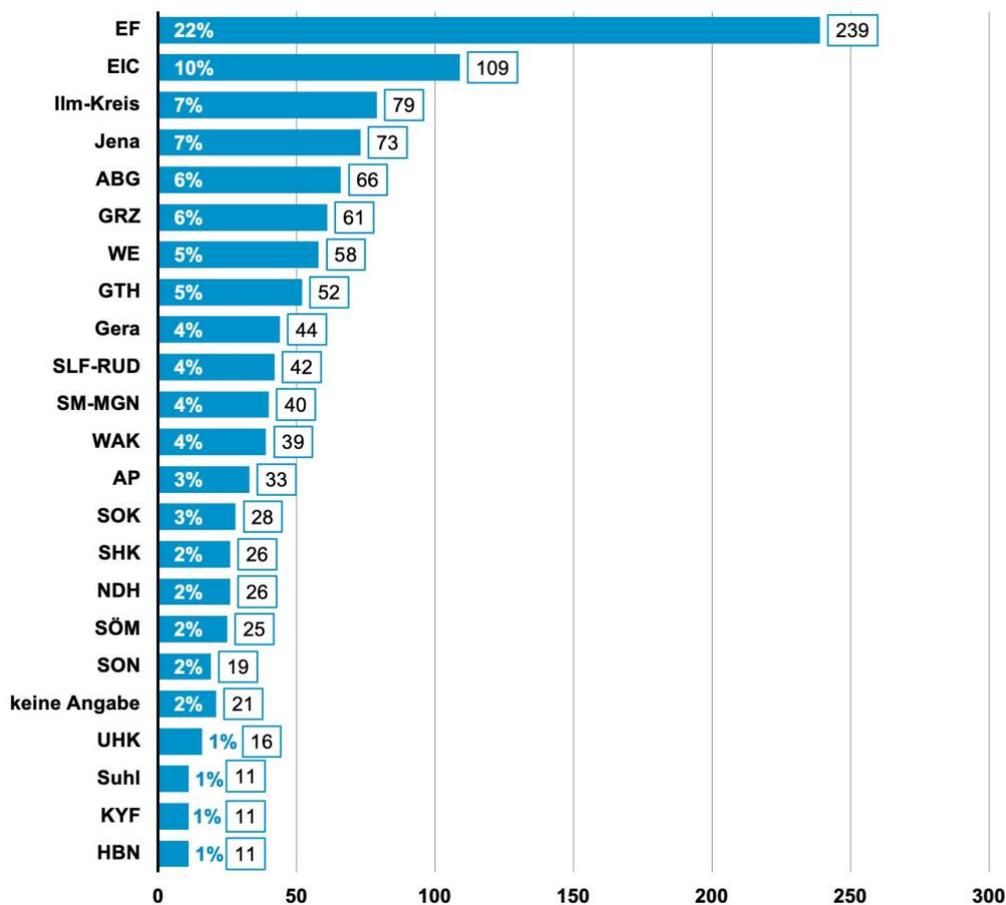
Art der Beschäftigung	abs.	%
Ich bin (momentan) arbeitslos.	46	4%
Ich bin berufstätig.	673	60%
Ich bin in der Altersrente.	167	15%
Ich bin in der Schule / Ausbildung / Studium.	102	9%
Ich mache etwas anderes.	125	11%
keine Angabe	16	1%
Insgesamt	1.129	100%

Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung transfer

Von den 673 berufstätigen Personen arbeiteten 370 Teilnehmende auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Hilfe (55 Prozent), 220 Personen gaben an, in einer WfbM zu arbeiten (33 Prozent). Die übrigen Teilnehmenden arbeiteten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit Hilfe (8 Prozent), machten etwas anderes (4 Prozent) oder arbeiteten auf einem Außenarbeitsplatz bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter (1 Prozent).

Die Teilnehmenden kamen aus allen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten, die meisten Personen ordneten sich der Stadt Erfurt und dem Landkreis Eichsfeld zu.

Abbildung 14 Teilhabebefragung: In welchem Landkreis wohnen Sie? (n=1.129), 2024



Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

Zu Beginn der Online-Umfrage wurden die Teilnehmenden gebeten, die Handlungsfelder auszuwählen, die ihnen wichtig sind. Das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung wurde am häufigsten als relevant eingeschätzt, gefolgt von Gesundheit und Pflege sowie dem Schutz der Menschenwürde und der Persönlichkeitsrechte. Ob und inwieweit die jeweiligen Fragenkomplexe dann auch tatsächlich beantwortet wurden, wird in den einzelnen Kapiteln angegeben.

Abbildung 15 Teilhabebefragung: Welche Bereiche sind Ihnen wichtig? (n=5.409, Mehrfachauswahl), 2024



Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

Die ergänzenden 30 halbstandardisierten Leitfadeninterviews wurden mit Minderjährigen (respektive den Personensorgeberechtigten) und Senior:innen mit Behinderungen in sechs ausgewählten Regionen geführt.³³

Sieben Gespräche wurden mit Müttern zur Teilhabesituation ihrer Kinder mit Behinderungen im vorschulischen Alter geführt, weitere sieben Gespräche fanden mit Jugendlichen mit Behinderungen statt, die alle in besonderen Wohnformen nach SGB IX bzw. in Einrichtungen nach SGB VIII wohnten³⁴. Insgesamt 13 Gespräche wurden mit Rentner:innen mit Behinderungen geführt, diese wohnten alle in einer besonderen Wohnform. Weitere drei Gespräche fanden mit WfbM-Beschäftigten statt, die kurz vor der Rente standen. Diese wohnten jeweils in unterschiedlichen privaten Bezügen in einer eigenen Wohnung.

Acht Gesprächsteilnehmende wohnten im Wartburgkreis, sieben Personen in Gera. In Erfurt und im Ilm-Kreis wurde jeweils mit fünf Personen gesprochen, im Saale-Orla-Kreis mit drei und in Nordhausen mit zwei Personen.

³³ Fünf Jugendliche wohnten in besonderen Wohnformen nach SGB IX, zwei Jugendliche wohnten in einer Einrichtung, die sowohl Leistungen nach SGB IX als auch Leistungen nach SGB VIII erbringt.

Inhaltlich waren in beiden Zielgruppen der Kultur-, Freizeit- und Sportbereich besonders bedeutsam: jeweils über 80 Prozent fanden diesen Bereich für sich wichtig. Bei den Kindern und Jugendlichen wurden zudem Bildung, Gesundheit und die Beratungsstrukturen von mindestens der Hälfte der Gesprächspartner:innen als relevant eingeschätzt. Bei den Senior:innen war der Bereich Bauen, Wohnen und Mobilität für über die Hälfte der Personen relevant.

3.4 Zusammenfassung

Die UN-BRK definiert Behinderung als Interaktion zwischen körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen und potenziellen Barrieren in der Umwelt. Diese multidimensionale Sichtweise variiert je nach Situation. Das ThürGIG bezieht sich auf dieses Verständnis von Behinderung (siehe Kapitel 3.1).

In Thüringen lebten zum 31.12.2022 insgesamt 2.126.846 Einwohner:innen, 51 Prozent waren Frauen, 92 Prozent hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. 2018 lag die Einwohnerschaft mit 2.143.145 Personen rund 16.000 Personen höher, dies entspricht einem Bevölkerungsrückgang von einem Prozent (vgl. Deutschland gesamt +2 Prozent) (siehe Kapitel 3.2).

Gemäß der Schwerbehindertenstatistik des Bundes besaßen zum 31.12.2021 insgesamt 205.190 Einwohner:innen Thüringens einen Schwerbehindertenausweis, zum 31.12.2013 waren es noch 200.075 (+2,6 Prozent). 5.340 davon waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (3 Prozent), 84.715 Personen waren zwischen 18 und 64 Jahre alt (41 Prozent), 115.135 Personen waren 65 Jahre oder älter (56 Prozent). Bezogen auf die Zahl der Einwohnerschaft besaßen in Thüringen 97 Personen je 1.000 Einwohner:innen einen Schwerbehindertenausweis, bundesweit waren es 94 Personen je 1.000 Einwohner:innen. (siehe Kapitel 3.3.1).

Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX erhielten zum 31.12.2022 insgesamt 21.460 Thüringer:innen, ein Anstieg um vier Prozent seit 2020. Dies entsprach dem bundesweiten Durchschnitt von zehn Personen je 1.000 Einwohner:innen (siehe Kapitel 3.3.2).

Bei der Teilhabebefragung wurden rund 1.130 Fragebögen von Menschen mit Behinderungen ausgewertet. Die meisten Teilnehmenden waren zwischen 18 und 65 Jahre alt (siehe Kapitel 3.3.3).

4 Handlungsfeld: Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen

Dieses Kapitel umfasst statistische Daten zu Bildung, Ausbildung und Kindern mit Behinderungen. Nach einer Darstellung aktueller rechtlicher Rahmenbedingungen und Entwicklungen (siehe Kapitel 4.1) folgen Ergebnisse aus dem frühkindlichen Bereich (siehe Kapitel 4.2), der Schule (siehe Kapitel 4.3), der Ausbildung und dem Studium (siehe Kapitel 4.4) sowie der Erwachsenenbildung (siehe Kapitel 4.5). Anschließend werden Ergebnisse in Bezug auf die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (siehe Kapitel 4.5) und die Ergebnisse der Teilhabebefragung und ergänzenden Interviews vorgestellt (siehe Kapitel 4.7). Das abschließende Kapitel fasst die Ergebnisse zusammen und bewertet diese im Hinblick auf die CRPD-Indikatoren (siehe Kapitel 4.8).

4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

Artikel 7 UN-BRK beinhaltet das Recht auf die Inanspruchnahme aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern. Entsprechend der menschenrechtlich ausgerichteten CRPD-Indikatoren wird hiermit die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, das Überleben, Entwicklung und Bewahrung der Identität, das Wohl des Kindes und die Achtung der sich entwickelnden Fähigkeiten sowie der Respekt vor den Ansichten des Kindes verknüpft.

Artikel 24 UN-BRK beinhaltet das Recht auf volle Entfaltung des menschlichen Potenzials, des Gefühls der Würde und des Selbstwerts, damit Menschen mit Behinderungen wirksam an einer freien Gesellschaft teilhaben können. Die CRPD-Indikatoren verbinden hiermit ein integratives Bildungssystem, eine hochwertige und kostenlose Grund- und Sekundarschulbildung, den Zugang zu tertiärer Bildung, Berufsbildung und lebenslangem Lernen sowie einen inklusiven Unterricht.³⁵

Die europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 verweist auf verschiedene europäische Initiativen im Bereich der Bildung und möchte mögliche Synergieeffekte nutzen.³⁶

Der Fachausschuss der Vereinten Nationen begrüßte in den Abschließenden Bemerkungen zu den deutschen Staatenberichten zur Umsetzung der UN-BRK 2023 unter anderem die Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zur

³⁵ Bridging the GAP 2020.

³⁶ Europäische Kommission 2021b, 14 ff.

Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, empfahl hierzu aber Schulungsprogramme über die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen. Der Fachausschuss äußert sich besorgt über die unzureichende Umsetzung der inklusiven Bildung, das Fortbestehen von Förderschulen und die vielfältigen Barrieren, denen Kinder mit Behinderungen und ihre Familien beim Besuch von Nicht-Förderschulen³⁷ begegnen. Er empfiehlt Deutschland, den Übergang von den Förderschulen zur inklusiven Bildung verbindlich zu planen, mehr Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen für inklusive Bildung auf kommunaler Ebene und kontinuierliche Schulungen von Lehrkräften und anderen Mitarbeitenden durchzuführen sowie die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Nicht-Förderschulen zu verbessern.³⁸

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) trat in Deutschland im Juni 2021 in Kraft. Ein zentraler Bestandteil ist die darin vorgesehene inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe. Die bisherige Aufteilung der Verantwortlichkeiten für Kinder mit seelischen Beeinträchtigungen gemäß dem SGB VIII und für jene mit geistigen, körperlichen oder Sinnesbehinderungen gemäß dem SGB IX Teil 2 ist Gegenstand eines langjährigen und umfassenden Reformprozesses³⁹, welchen das KJSG aufgreift. Die endgültige Überführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche aus dem SGB IX in die Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII erfordert jedoch noch die Verabschiedung eines Bundesgesetzes, das bis 2027 erwartet wird. Die Umsetzungsschritte des KJSG werden seit dem 01.01.2024 durch Verfahrenslots:innen in den Jugendämtern unterstützt. Diese stehen zugleich den betroffenen Personen und ihren Familien bei Antragstellung und Verfahrensfragen zur Seite (§ 10b SGB VIII).⁴⁰

Das Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) regelt die Rahmenbedingungen und die Grundsätze für die Kindertagesbetreuung in Thüringen. Kinder mit und ohne Behinderung sollen grundsätzlich inklusiv in Regel- und integrativen Einrichtungen gemeinsam gefördert werden.⁴¹

Mit dem Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens wurden 2019 das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) und das Thüringer Förderschulgesetz

³⁷ Der Fachausschuss verwendet den Begriff „Regelschulen“. Dieser bezieht sich in Thüringen jedoch auf eine spezifische weiterführende Schulform mit Abschluss Klasse 10.

³⁸ CRPD/C/DEU/CO/2-3 2023; Ouko 2015.

³⁹ Siehe Bundesministerium für Familie 2023. **Homepage BMF**, letzter Aufruf: 03.05.2024

⁴⁰ Siehe IReSA gGmbH: **Homepage Verfahrenslotse**, letzter Aufruf: 03.05.2024

⁴¹ Das neue ThürKigaG wurde Anfang Juni 2024 verabschiedet.

zusammengeführt. Das ThürSchulG enthält nun die Rahmenbedingungen für die schulische Bildung von allen Thüringer Kindern.⁴²

Die Thüringer Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Erwachsenenbildung

(Inklusionsrichtlinie) hat seit November 2022 das Ziel, bis Ende 2025 die Anzahl der Bildungsangebote, die für Menschen mit Behinderungen auffindbar, zugänglich und nutzbar sind, um 30 Prozent zu erhöhen.

Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 fokussierte sich in seinen Zielsetzungen auf eine Erhöhung der Professionalität im vorschulischen Bereich, der Fachkräftegewinnung und der Identifizierung von Förderfaktoren zur schulischen Inklusion, der barrierefreien Gestaltung der Hochschulen, der beruflichen Orientierung sowie der Erhöhung von Bildungsmöglichkeiten für erwachsene Menschen mit Behinderungen.⁴³ Die Sachstandserhebung 2023 weist bei über 50 Prozent der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld eine „Realisierung als Daueraufgabe“ aus.⁴⁴

4.2 Kinder mit Behinderungen in der frühkindlichen Bildung

Kinder mit (drohender) Behinderung können ab der Geburt bis zur Einschulung

- Leistungen der Früherkennung und Frühförderung (§ 46 SGB IX) sowie
- heilpädagogische Leistungen (§ 79 SGB IX)

erhalten, um ihre Entwicklung optimal zu unterstützen und ihre soziale Teilhabe zu verbessern. Die Leistungen können sowohl als Solitär- als auch in Kombination mit medizinisch-therapeutischen Leistungen als Komplexleistung erbracht werden.

Zur Erbringung der Komplexleistungen schlossen die örtlichen Träger sowie der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und die Verbände der Kranken- und Ersatzkassen sowie die Verbände der Leistungserbringer zum 01.12.2020 eine Landesrahmenvereinbarung nach § 46 Abs. 4 SGB IX ab.⁴⁵ Diese Komplexleistungen beinhalten sowohl Leistungen der medizinischen Rehabilitation als auch heilpädagogische Leistungen und Beratung der Personensorgeberechtigten während der Leistungserbringung sowie in Form eines offenen, niedrigschwelligen Beratungsangebots im Vorfeld einer möglichen Leistungserbringung (Offenes Beratungsangebot – OBA).

⁴² Zum 01.07.2024 wurde das ThürSchulG novelliert, dieses enthält eine Stärkung des Elternwillens bei der Entscheidung für oder gegen eine inklusive Beschulung.

⁴³ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2019.

⁴⁴ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2023b.

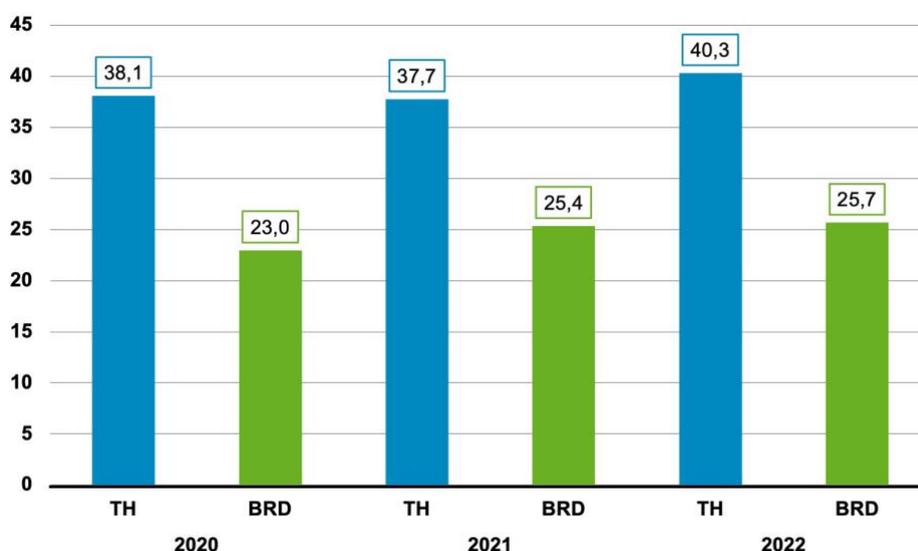
⁴⁵ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2023c.

Daten zur Inanspruchnahme des Offenen Beratungsangebots und der Komplexleistungen liegen aktuell nicht vor. Eine Evaluation ausgewählter Regelungen der Landesrahmenvereinbarung sowie die Umsetzung in der Praxis ist bis zum 31.07.2025 vorgesehen.

Zu den heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX liegen Daten der Eingliederungshilfestatistik vor.⁴⁶

Zum 31.12.2022 erhielten in Thüringen 4.110 Kinder diese Leistungen, 2020 waren es 4.060 Kinder. Je 1.000 Kinder unter sechs Jahren erhielten damit in Thüringen erheblich mehr Kinder diese Leistungen als im bundesweiten Durchschnitt.

Abbildung 16 Heilpädagogische Leistungen je 1.000 EW unter 6 Jahren, Thüringen und BRD, 31.12.2020-31.12.2022



Quelle: Eingliederungshilfestatistik, Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

Die heilpädagogischen Leistungen können von heilpädagogischen, überregionalen und interdisziplinären Frühförderstellen erbracht werden. In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt gibt es mindestens ein Anbieter der Frühförderung, überregionale Frühförderstellen für Hören und Sehen sind in allen Landkreisen/kreisfreien Städten aktiv.

Das **Thüringer Kindergartengesetz** (ThürKigaG) umfasst verschiedene Aspekte, die sicherstellen sollen, dass Kinder in Kindertageseinrichtungen eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung erhalten. Kinder mit und ohne Behinderung sollen grundsätzlich inklusiv in Regel- und integrativen Einrichtungen gemeinsam gefördert werden, sofern dort

⁴⁶ Hierunter fallen sowohl die solitären Leistungen als auch die heilpädagogischen Leistungen, die im Rahmen von Komplexleistungen erbracht werden.

eine angemessene Unterstützung gewährleistet werden kann. Grundlage für die besondere Förderung ist eine Leistungsvereinbarung zwischen der Einrichtung und dem Leistungsträger der Eingliederungshilfe gemäß § 125 SGB IX. Der individuelle Förderbedarf der Kinder mit Behinderung wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX ermittelt.⁴⁷

Im Jahr 2023 existierten in Thüringen insgesamt 1.347 Tageseinrichtungen für Kinder. Diese Einrichtungen verfügten über 105.436 genehmigte Plätze, 89.837 Kinder wurden betreut. Im Vergleich zu 2019 ist die Anzahl der Einrichtungen, der Plätze und des Personals gestiegen, während die Zahl der betreuten Kinder zurückgegangen ist.

Tabelle 5 Tageseinrichtungen für Kinder, Thüringen, 2018-2023

Anzahl					
	2019	2020	2021	2022	2023
Einrichtungen	1.328	1.330	1.335	1.342	1.347
Plätze	103.436	104.155	104.912	105.043	105.436
Mitarbeitende	17.979	18.230	18.547	18.633	18.724
betreute Kinder	94.659	94.443	92.179	90.928	89.837

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Darstellung und Berechnung *transfer*

Der Anteil der ausgewiesenen integrativen Einrichtungen schwankte in den letzten fünf Jahren zwischen 25 und 29 Prozent. Im März 2023 gab es 354 explizit integrative Einrichtungen (26 Prozent).⁴⁸

2.122 der Kinder erhielten für den Besuch der Einrichtungen Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder SGB IX, 70 Prozent der Kinder war unter sechs Jahre alt, 30 Prozent zwischen sechs und 14 Jahren.⁴⁹

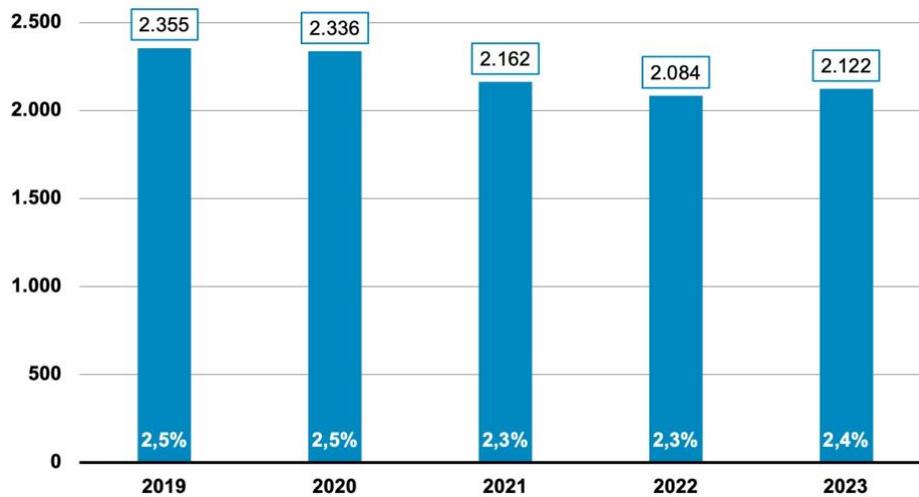
In den letzten fünf Jahren ist die Anzahl der betreuten Kinder um 233 gesunken. Ihr Anteil an allen betreuten Kindern bewegte sich konstant zwischen 2,3 und 2,5 Prozent.

⁴⁷ § 8 ThürKigaG

⁴⁸ Gemäß § 8 Abs.2 ThürKigaG ist eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in allen Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

⁴⁹ In der Statistik werden Einrichtungen betrachtet, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt. Hier sind auch altersgemischte Einrichtungen enthalten, die Kinder im Hortalter betreuen (Thüringer Landesamt für Statistik 2023).

Abbildung 17 Leistungen nach SGB VIII/SGB IX, Thüringen, 2019-2023



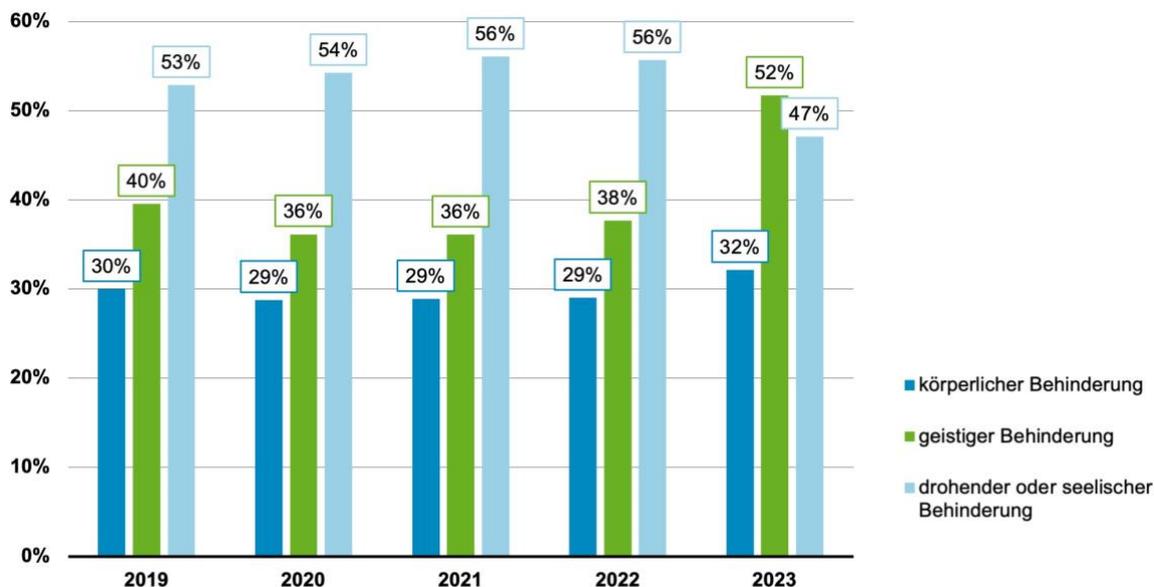
Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Darstellung und Berechnung *transfer*

Während in den Jahren 2019 bis 2022 bei jeweils über der Hälfte der beeinträchtigten Kinder (auch) eine (drohende) seelische Beeinträchtigung angegeben wurde, ist dieser Wert im Jahr 2023 deutlich zurückgegangen, die Angaben zu einer geistigen Beeinträchtigung sind dagegen stark gestiegen.^{50 51}

⁵⁰ Eine Zuordnung zum Leistungskreis des SGB VIII und dem SGB IX erfolgt über die Art der Beeinträchtigung: Für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ist der Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII zuständig, für alle anderen Kinder ist der Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX zuständig. Eine Ausdifferenzierung nach den verschiedenen Leistungsträgern ist anhand der vorliegenden Daten, die in Bezug auf die Art der Beeinträchtigung Mehrfachnennungen beinhalten, nicht möglich.

⁵¹ Siehe allgemein Kapitel 2.2 Datengrundlagen.

Abbildung 18 Leistungen nach SGB VIII/SGB IX – Art der Beeinträchtigung (Mehrfachnennungen), Thüringen 2019-2023



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Darstellung und Berechnung *transfer*

Auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte bewegt sich der Anteil der Kinder mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII/SGB IX zwischen einem und fünf Prozent.⁵²

Die Angaben zu der Art der Beeinträchtigung schwanken stark. Der Anteil der Kinder, die (auch) eine (drohende) seelische Behinderung haben, variiert zwischen 22 und 71 Prozent. Zu beachten sind allerdings Mehrfachnennungen sowie zum Teil sehr geringe Fallzahlen.

In Thüringen ist für die Bedarfsermittlung im Rahmen der Eingliederungshilfe der ITP FrüKi verbindlich. Nach einer Einschätzung im Rahmen der Expert:inneninterviews wenden noch nicht alle Landkreise und kreisfreien Städte dieses Instrument an.

4.3 Kinder mit Behinderungen in der Schule

Zur Bewertung der schulischen Inklusion werden in der Regel folgende Indikatoren herangezogen:

Die **Inklusionsquote** gibt den Anteil der Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an, die an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden.

⁵² Siehe allgemein Kapitel 2.2 Datengrundlagen.

Die **Förderschulbesuchsquote** gibt den Anteil der Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Förderschulen unterrichtet werden, an allen vollzeitschulpflichtigen Schüler:innen an allgemeinbildenden Schulen der Primar- und Sekundarstufe I an.

Im Schuljahr 2023/2024 gab es in Thüringen 863 allgemeinbildende Schulen⁵³ mit insgesamt 205.640 Schüler:innen, knapp die Hälfte davon waren Mädchen, knapp 13 Prozent der Schüler:innen hatten einen Migrationshintergrund. Im Schuljahr 2018/2019 waren es 883 Schulen mit insgesamt 194.780 Schüler:innen (-2 Prozent bzw. +5 Prozent).

Tabelle 6 Schulen nach Schulart, Thüringen, 2023/2024

Schuljahr 2023/2024							
	Grundschule	Regelschule	Gemeinschaftsschule	Gymnasium	Gesamtschule / Sonstige Schule	Förderschule	Gesamt
Thüringen	422	183	77	97	12	72	863

Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Darstellung und Berechnung *transfer*

Schüler:innen, die aufgrund einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, erhalten individuelle Maßnahmen zur Unterstützung. Dabei wird der Förderschwerpunkt in den Bereichen Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache emotionale und soziale Entwicklung sowie geistige Entwicklung festgestellt.

In den Expert:inneninterviews wurde die grundsätzliche Aufrechterhaltung von Förder- und allgemeinem Schulsystem diskutiert. Aus der Erfahrung zweier Gesprächspartner:innen ist eine inklusive Beschulung momentan nicht für alle Kinder mit Beeinträchtigungen umzusetzen: Nicht alle Schulen könnten auf die Bedürfnisse aller Kinder eingehen und entsprechend ausgerichtet sein. Sie plädierten für ein Fortbestehen der Förderschulen. Drei Gesprächspartner:innen sprachen sich dagegen aus, da das Aufrechterhalten zweier Systeme nicht zielführend sei und zu viele Ressourcen binde. Grundvoraussetzung sei aber die Barrierefreiheit aller Bildungseinrichtungen.

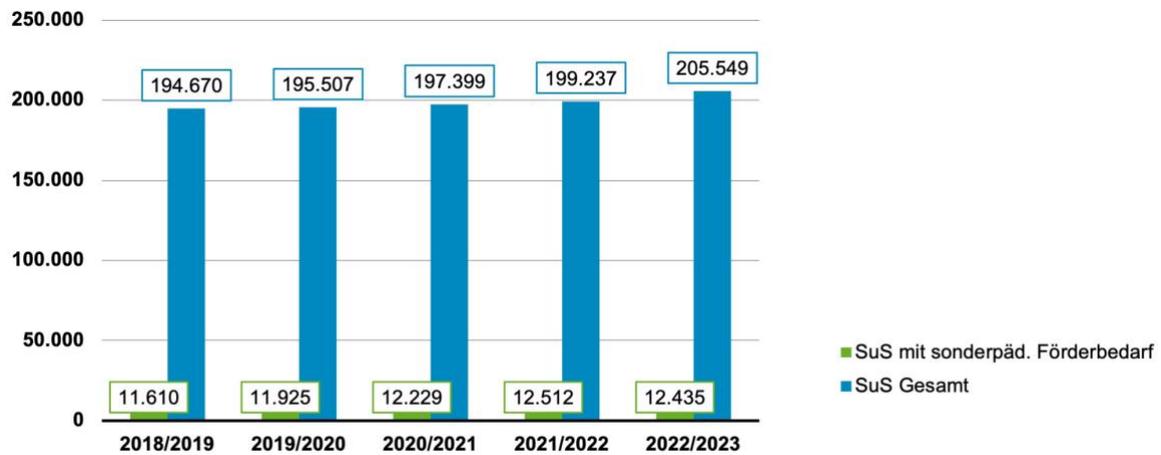
4.3.1 Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Im Schuljahr 2022/2023 hatten 12.435 der 205.549 Schüler:innen einen sonderpädagogischen Förderbedarf (6 Prozent). Daten zu Geschlecht oder Staatsangehörigkeit liegen nicht vor. Damit stieg die Zahl der Schüler:innen mit einem

⁵³ Ohne Kolleg und berufsbildende Schulen.

sonderpädagogischen Förderbedarf um sieben Prozent und damit etwas stärker als die Gesamtschülerzahl.⁵⁴

Abbildung 19 Schüler:innen (SuS) gesamt und mit sonderpäd. Förderbedarf, Thüringen, 2018/2019-2022/2023



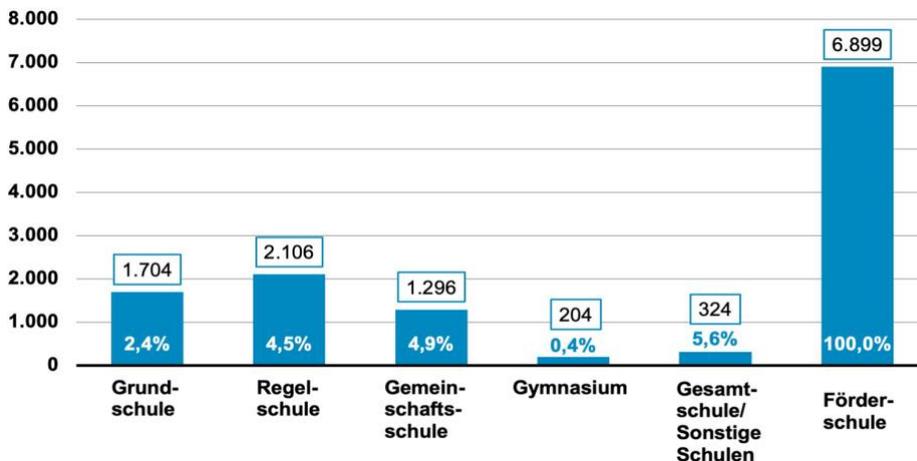
Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Berechnung und Darstellung transfer

Im Schuljahr 2022/2023 hatten 39 Prozent der Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Förderschwerpunkt Lernen, gefolgt von 29 Prozent mit dem Förderschwerpunkt geistige und 18 Prozent emotionale und soziale Entwicklung. Die Verteilung in den einzelnen Schularten ist dabei unterschiedlich: in den Gymnasien liegen die Förderschwerpunkte überwiegend im Bereich der emotionalen und sozialen (32 Prozent) sowie in der körperlichen und motorischen Entwicklung (21 Prozent).

Die Schüler:innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind in den verschiedenen Schularten sehr unterschiedlich repräsentiert. Förderschulen ausgenommen, hatten Gesamtschulen/Sonstige Schulen mit 5,6 Prozent den höchsten Anteil an Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allen Schüler:innen, Gymnasien mit 0,4 Prozent den niedrigsten.

⁵⁴ Ein aktuelles Gutachten aus Nordrhein-Westfalen beschäftigt sich in einer systemischen Gesamtbetrachtung mit Praxis und Struktur des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens. Es konstatiert ein „Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma“ und formuliert Empfehlungen für eine schrittweise Transformation. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2024.

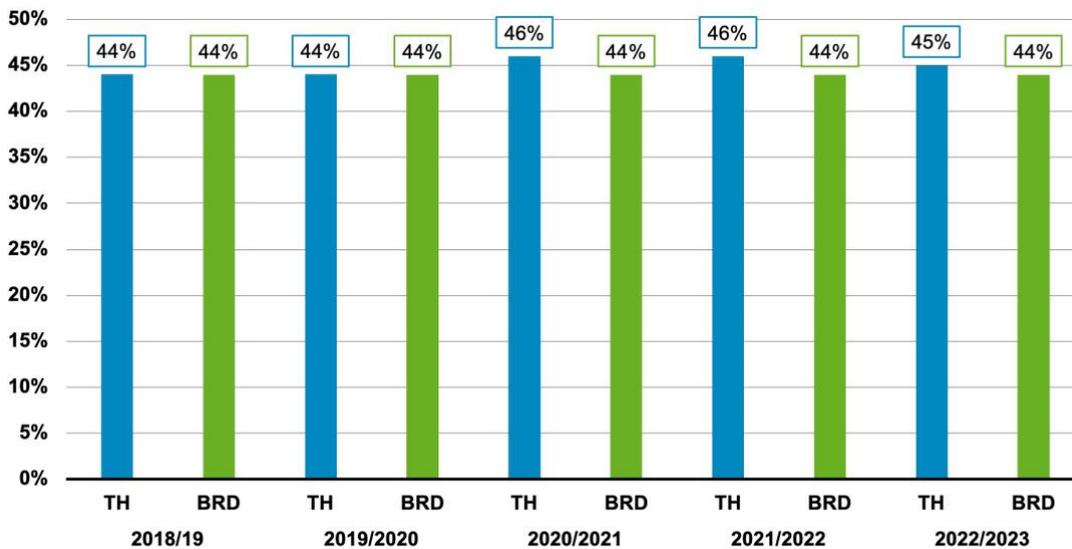
Abbildung 20 Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Schulart, Thüringen, 2022/2023



Quelle: Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Berechnung und Darstellung transfer

5.536 Schüler:innen mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf besuchten allgemeine Schulen. Die Inklusionsquote betrug damit 45 Prozent und liegt auch seit 2018/2019 auf mindestens gleichem Niveau wie im bundesweiten Durchschnitt.

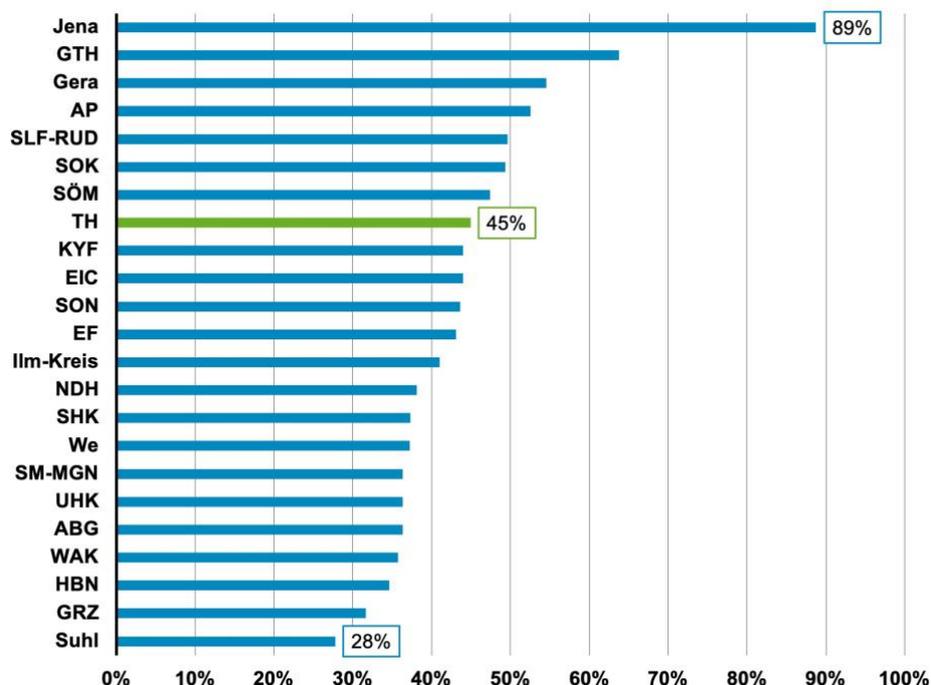
Abbildung 21 Inklusionsquote, Thüringen und BRD, 2018/2019-2022/2023



Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Berechnung und Darstellung transfer

Die Inklusionsquote variiert in den Landkreisen und kreisfreien Städten stark: In der Stadt Jena besuchen 89 Prozent aller Schüler:innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf eine allgemeine Schule, in der Stadt Suhl sind es 28 Prozent.

Abbildung 22 Inklusionsquote, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 2022/2023



Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Berechnung und Darstellung transfer

Bei den 6.899 Kindern, die eine Förderschule besuchten, lag mit 36 Prozent ein geringerer Mädchenanteil und mit sieben Prozent ein geringerer Migrationsanteil als in der Gesamtschülerschaft vor.

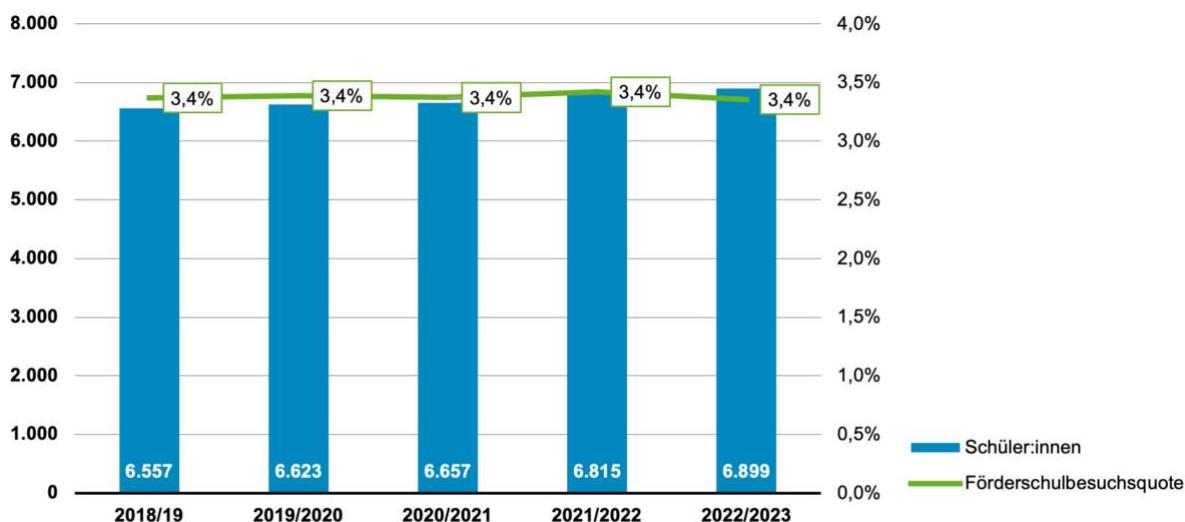
Tabelle 7 Schüler:innen an Förderschulen, Thüringen, 2018/19-2022/23

Anzahl nach Geschlecht										
	2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23	
	abs.	%								
weiblich	2.315	35%	2.340	35%	2.373	36%	2.469	36%	2.501	36%
männlich	4.242	65%	4.283	65%	4.284	64%	4.346	64%	4.398	64%
Insgesamt	6.557	100%	6.623	100%	6.657	100%	6.815	100%	6.899	100%

Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Berechnung und Darstellung transfer

Auch wenn die absolute Zahl der Schüler:innen an Förderschulen seit dem Schuljahr 2018/2019 um fünf Prozent angestiegen ist, blieb die Förderschulbesuchsquote konstant bei 3,4 Prozent und damit unter dem bundesweiten Mittelwert von 3,9 Prozent. Die Quote variiert in den Landkreisen und kreisfreien Städten genauso wie die Quote für Inklusion. In Jena liegt die Förderschulbesuchsquote mit 0,6 Prozent am niedrigsten, während Suhl mit 6,5 Prozent die höchste Quote aufweist.

Abbildung 23 Förderschulbesuchsquote – Thüringen, 2018/19-2022/23



Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Berechnung und Darstellung transfer

4.3.2 Schüler:innen mit Leistungen der Eingliederungshilfe

Schüler:innen mit einer (drohenden) Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Für Kinder mit einer (drohenden) körperlichen, geistigen und/oder Sinnesbeeinträchtigung ist der Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, 2. Teil zuständig. Für Kinder mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ist der Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zuständig.

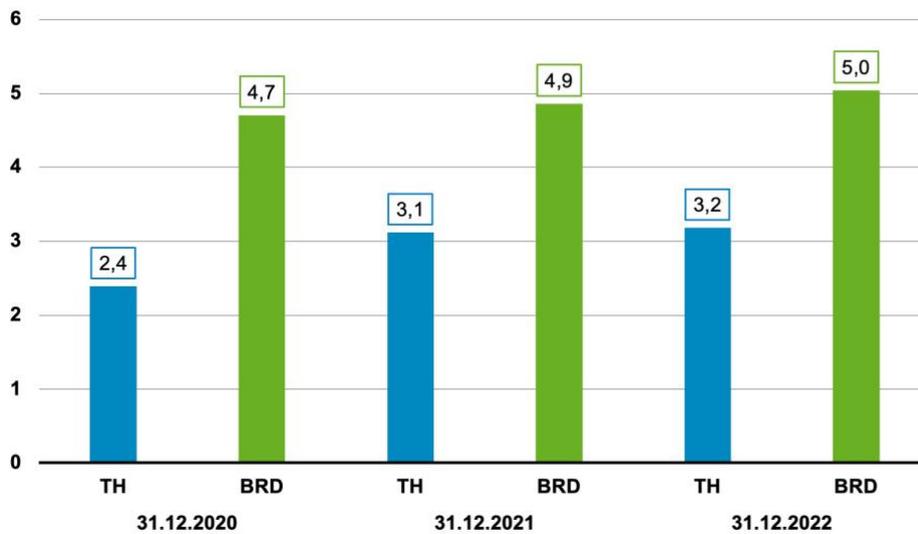
Die Leistungen des SGB IX gehören zu der Leistungsgruppe Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) und umfassen Hilfen zu einer Schulbildung sowie einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung im Beruf. Die Hilfen bestehen üblicherweise in einer Schulbegleitung, in heilpädagogischen Maßnahmen oder in einer geeigneten Hilfsmittelversorgung. Daten liegen für die Stichtage 31.12.2020 bis 31.12.2022 vor.

Zum 31.12.2022 erhielten 1.055 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Leistungen zur Teilhabe an Bildung; dies bedeutet einen Anstieg um 36 Prozent seit 2020. Mädchen waren mit 39 Prozent unterrepräsentiert.⁵⁵

Je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhielten in Thüringen 3,2 Personen diese Leistungen, bundesweit waren es mit 5,0 Personen deutlich mehr.

⁵⁵ Zusätzlich erhielten 100 Personen über 18 Jahren Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Thüringen.

Abbildung 24 Teilhabe an Bildung unter 18 Jahren je 1.000 EW in der Altersgruppe, Thüringen und BRD, 2020-2022



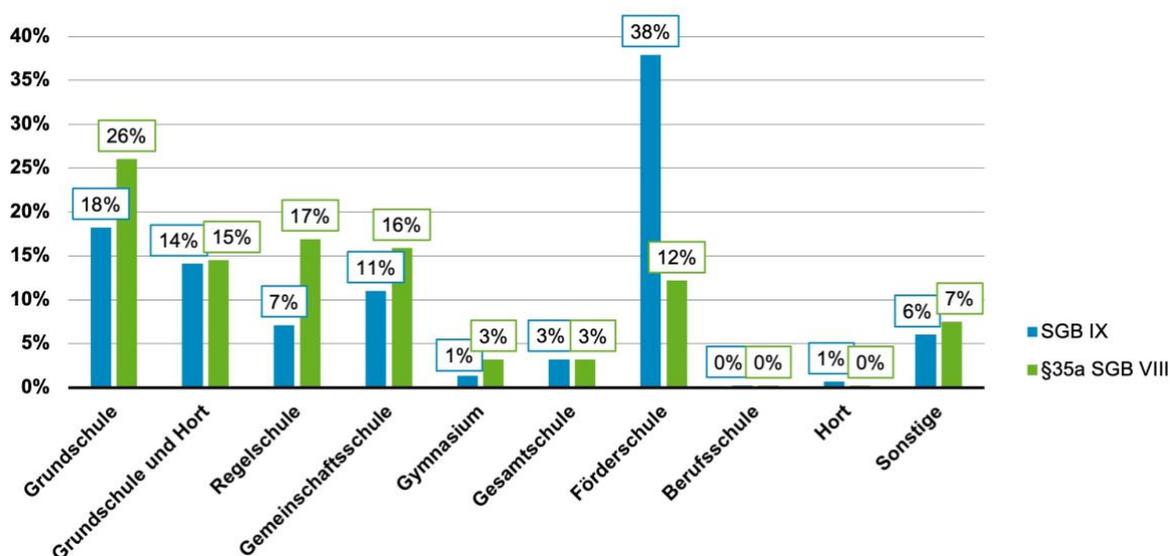
Quelle: Eingliederungshilfestatistik, Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

Entsprechend einer Darstellung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) wurden im Jahr 2022 1.260 Schulbegleitungen nach dem SGB IX bewilligt, 42 Anträge wurden abgelehnt (3,2 Prozent). Für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung wurden 715 Schulbegleitungen nach dem SGB VIII bewilligt, 47 Anträge wurden abgelehnt (6,2 Prozent).

Zum Stichtag 31.12.2022 erhielten insgesamt 2.073 Kinder und Jugendliche eine Schulbegleitung, 2018 waren es noch 1.610 Kinder und Jugendliche (+22 Prozent).

Die Schularten, in denen die Leistung erbracht wurde, unterschieden sich je nach Zielgruppe der jeweiligen Leistung: Schüler:innen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung erhielten die Schulbegleitung am häufigsten in der Grundschule bzw. Grundschule mit Hort, Schüler:innen mit einer anderen Beeinträchtigung in der Förderschule.

Abbildung 25 Schulbegleitung nach Schulart und Zielgruppe, Thüringen, 2022



Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Berechnung und Darstellung transfer

Für Deutschland insgesamt liegen die Daten nicht in dieser Ausdifferenzierung vor, ein Vergleich ist daher nicht möglich.

In den Expert:inneninterviews berichteten drei Gesprächspartner:innen von Schwierigkeiten, eine Schulbegleitung bewilligt zu bekommen, zwei sahen finanzielle Gründe dafür, eine Person fehlendes Wissen über spezifische Beeinträchtigungen. Auch bei einer Bewilligung sahen zwei Gesprächspartner:innen Schwierigkeiten, eine entsprechende Assistenzperson zu finden. Die Frage sei auch, wie Schulbegleitung „sinnvoll“ eingesetzt werden könne, maßgeblich müsse der individuelle Hilfebedarf sein, so eine Person.

4.4 Ausbildung und Studium

Das Thüringer Schulgesetz legt fest, dass die berufliche Orientierung eine zentrale Aufgabe der Schulen ist (§ 47a ThürSchulG). Ziel ist es, den Schüler:innen einen erfolgreichen Übergang in das Berufsleben zu ermöglichen. Die „Landesstrategie zur beruflichen und arbeitsweltlichen Orientierung in Thüringen“ beschäftigt sich mit den Anforderungen und der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure. Die „Fachliche Empfehlung zur beruflichen und arbeitsweltlichen Orientierung an allgemein bildenden Schulen in Thüringen“ setzt diese Landesstrategie konkret um.⁵⁶

⁵⁶ Siehe Homepage TMBJS.

Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen inklusiv am Prozess der beruflichen Orientierung teilnehmen. Für sie ist ein erhöhtes Zeitvolumen vorgesehen. Schüler:innen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung erhalten ein spezielles Angebot zur Umsetzung von Praxismaßnahmen durch die Fachstelle Berufsorientierung BO(S) des Jugendberufshilfe Thüringen e. V..⁵⁷

Der Mikrozensus 2019 gibt Einblick in den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss von Menschen mit und ohne Behinderungen für Gesamtdeutschland: 6,7 Prozent der Menschen mit Behinderungen haben keinen allgemeinen Schulabschluss, bei den Menschen ohne Behinderungen sind dies 3,6 Prozent. In der Altersgruppe der 25- bis 44-Jährigen ist der Unterschied mit 16 Prozent zu vier Prozent besonders deutlich.⁵⁸

Die nachfolgend präsentierten Ergebnisse geben Aufschluss über die berufliche Bildung und Ausbildung von Menschen mit Behinderungen auch in Thüringen.

4.4.1 Berufliche Bildung und Ausbildung

In Thüringen gibt es ein breites Spektrum an beruflichen Schulen. Neben Fachschulen, Berufsschulen oder beruflichen Gymnasien gibt es auch spezielle **berufsbildende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen**. Diese Schulen sind für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf gedacht, die in anderen beruflichen Schulen nicht ausreichend gefördert werden können⁵⁹. Im Schuljahr 2021/2022 wurden insgesamt 271 berufliche Schulen verzeichnet, 19 davon berufsbildende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Im Schuljahr 2022/23 besuchten 1.011 Schüler:innen diese Einrichtungen, was einem Anteil von 2,1 Prozent aller Schüler:innen an berufsbildenden Schulen entspricht. Im Vergleich dazu waren es im Schuljahr 2018/19 2,3 Prozent. Es gibt keine verfügbaren Daten über die Anzahl der Schüler:innen mit Behinderungen an anderen beruflichen Schulen. Es liegen keine Vergleichswerte für Deutschland vor.

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren in Thüringen insgesamt 25.647 Personen in Ausbildung. Im Vergleich zu 2018 ist dies ein Rückgang um ein Prozent. Von den Auszubildenden waren 31 Prozent Frauen, 93 Prozent hatten eine deutsche Staatsangehörigkeit.

Laut dem **Anzeigeverfahren** für Arbeitgeber:innen mit mindestens 20 Arbeitsplätzen hatten diese im Jahr 2021 insgesamt 153 schwerbehinderte und gleichgestellte Auszubildende. Im

⁵⁷ Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport o. Jahr, S. 7.

⁵⁸ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021.

⁵⁹ Statistisches Landesamt Thüringen, 2021

Vergleich dazu waren es im Jahr 2017 89 Auszubildende, was einer Steigerung von 42 Prozent entspricht. In derselben Zeitspanne betrug die Steigerung in der gesamten Bundesrepublik Deutschland lediglich drei Prozent.

Die **Bundesagentur für Arbeit** bietet verschiedene Maßnahmen an, um Menschen mit Behinderungen beim erfolgreichen Übergang in den Beruf zu unterstützen. Diese Maßnahmen umfassen Berufsvorbereitung und Berufsausbildung im Rahmen des allgemeinen Förderinstrumentariums sowie spezielle Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören rehaspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Kurzmaßnahmen zur Eignungsabklärung und Berufsfindung sowie besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung.

Nach der Statistik der beruflichen Rehabilitation beendeten im Jahr 2023 169 Rehabilitanden Maßnahmen der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung, rehaspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen wurden von 390 Personen absolviert. Besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung wurden von 636 Personen beendet.

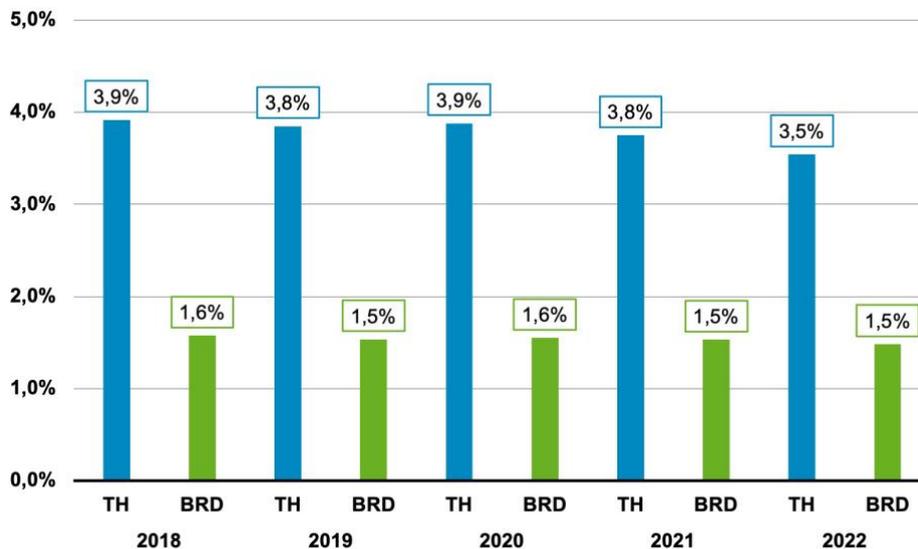
Die Verbleibsanalyse der Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit liefert wichtige Erkenntnisse über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen. Die **Eingliederungsquote** (EQ) gibt Auskunft darüber, wie viele Personen, die innerhalb eines Jahres eine Maßnahme abgeschlossen haben, nach sechs Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefunden haben. Zwei Maßnahmen, die den Übergang in den Beruf betreffen, stehen besonders im Fokus: Im Zeitraum von Juli 2021 bis Juni 2022 wurden 86 betriebliche Ausbildungen mit Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen abgeschlossen. Nach sechs Monaten waren 65 dieser Personen in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung tätig, was einer Eingliederungsquote von 75,6 Prozent entspricht. Im gleichen Zeitraum wurden 701 spezielle Maßnahmen zur Ausbildungsförderung für Menschen mit Behinderungen abgeschlossen, von denen 414 Personen nach sechs Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hatten (EQ: 59,1 Prozent). Beide Eingliederungsquoten liegen nur knapp unter dem bundesweiten Durchschnitt von 76,5 bzw. 60,5 Prozent.

Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Art und Schwere der Behinderung keine anerkannte Berufsausbildung absolvieren können, können gemäß § 66 BbiG/§ 42r HWO eine Erstausbildung absolvieren. Diese Ausbildung, auch bekannt als Ausbildung für Menschen mit Behinderungen oder **Fachpraktikerausbildung**, ermöglicht ihnen den Erwerb von beruflichen Fähigkeiten und Kenntnissen.

Das Datensystem Auszubildende weist für den 31.12.2022 909 Personen in diesen Ausbildungen aus, 40 Prozent davon waren Frauen, 99 Prozent hatten die deutsche

Staatsangehörigkeit. Seit 2018 ist der Anteil der Auszubildenden mit Fachpraktikerausbildung von 3,9 auf 3,5 Prozent gesunken, liegt jedoch immer noch deutlich über dem Durchschnitt in Deutschland.

Abbildung 26 Fachpraktikerausbildung: Anteil an allen Auszubildenden, Thüringen und BRD, 2018-2022



Quelle: Dazubi, Darstellung und Berechnung transfer

258 Auszubildende nach § 66 BbiG/§ 42 r HWO nahmen im Jahr 2022 an einer Abschlussprüfung teil, die Erfolgsquote lag mit 91 Prozent auf einem ähnlich hohen Niveau wie in Deutschland (92 Prozent).

Im Rahmen der **Eingliederungshilfe** stehen für leistungsberechtigte Personen Leistungen zur Teilhabe an Bildung zur Verfügung. In der Altersgruppe der 18- bis unter 40-Jährigen und damit potentiell im Kontext der Berufsausbildung oder eines Studiums erhielten zum 31.12.2022 95 Personen diese Hilfen, 2020 waren es 80 Personen.

4.4.2 Studium

Das **Thüringer Hochschulgesetz** (ThürHG) regelt die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen für die Hochschulen in Thüringen, um Bildung, Wissenschaft, Autonomie, Chancengleichheit, Innovation und Nachhaltigkeit zu fördern. Studierende mit Behinderungen ist dabei eine gleichberechtigte Teilnahme am Studium zu ermöglichen. Dies umfasst die Beseitigung von Barrieren, zum Beispiel durch die Bereitstellung geeigneter Hilfsmittel und die Anpassung von Studien- und Prüfungsbedingungen an die individuellen Bedürfnisse der Studierenden. § 5 Abs. 8 ThürHG verpflichtet die Hochschulen, sich aktiv für

die Umsetzung der UN-BRK im Hochschulbereich einzusetzen, unter anderem in Form von hochschulspezifischen Aktionsplänen.⁶⁰

Im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung hat Thüringen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit zehn thüringischen Universitäten und Hochschulen abgeschlossen. Das Ziel dieser Vereinbarungen ist es, die Leistungsfähigkeit der Hochschulen zu erhalten und ihnen Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Umsetzung der UN-BRK wurde dabei sowohl in der Rahmen- als auch in den Einzelvereinbarungen verankert.⁶¹

Im Wintersemester 2021/22 waren in Thüringen zwölf Hochschulen verzeichnet. Insgesamt waren 124.918 Studierende eingeschrieben, was im Vergleich zu den Wintersemestern 2017/18 einem Anstieg von 150 Prozent entspricht.⁶² Es liegen keine Informationen darüber vor, wie viele der Studierenden eine Beeinträchtigung hatten.

Im Sommersemester 2021 führte das Deutsche Studierendenwerk (DSW) eine dritte, bundesweite Online-Studierendenbefragung durch. Die Studie "best3-Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung" gibt grundlegenden Einblick in die Situation von Studierenden mit Beeinträchtigungen.

Laut der Studie gaben etwa 16 Prozent der Teilnehmenden an, eine Beeinträchtigung zu haben, die das Studium erschwert. Im Jahr 2016 waren es noch elf Prozent. Besonders häufig wurden psychische Beeinträchtigungen genannt. Frauen waren insgesamt häufiger betroffen als ihre männlichen Kommilitonen. Vergleicht man beeinträchtigte Studierende mit nicht-beeinträchtigten Kommiliton:innen, so gaben die beeinträchtigten Studierenden häufiger an, ihr Studium unterbrochen zu haben oder das Studienfach bzw. die Hochschule gewechselt zu haben.

Entsprechend der Studie äußerte knapp die Hälfte der Studierenden mit Beeinträchtigungen Zufriedenheit mit den Hochschulbedingungen, während bei den Studierenden ohne studienerschwerende Beeinträchtigung dieser Anteil bei rund 64 Prozent lag. Die beeinträchtigten Studierenden äußerten spezielle Anforderungen an Bau und Ausstattung, insbesondere in Bezug auf Ruhe- und Rückzugsräume sowie E-Learning-Unterstützung. Bauliche Barrierefreiheit wurde häufig erfüllt, während Ruhe- und Rückzugsräume selten ausreichend vorhanden waren. Viele Studierende berichteten über Schwierigkeiten bei der Studienorganisation, insbesondere hinsichtlich des Leistungsumfanges und der Prüfungsdichte. Digitale Lehre bot zwar Flexibilität, jedoch fehlte oft der Austausch.

⁶⁰ Beispielhaft siehe Friedrich-Schiller-Universität Jena 2018.

⁶¹ Freistaat Thüringen 2020.

⁶² Siehe www.bildungsmonitoring.de.

Diskriminierungserfahrungen waren weit verbreitet, insbesondere bei Mehrfachbeeinträchtigungen. Es bestand ein hoher Bedarf an Beratung und Nachteilsausgleichen, die jedoch selten beantragt wurden. Jeweils über die Hälfte der befragten Studierenden fühle sich demnach nicht beeinträchtigt genug und sei unsicher, ob sie überhaupt anspruchsberechtigt seien. Viele Studierende möchten nicht bevorzugt behandelt werden, andere möchten ihre Beeinträchtigung nicht bekannt machen oder gaben Hemmungen an, sich an jemanden zu wenden. Gut 40 Prozent der Studierenden wusste aber auch nichts von den Möglichkeiten.⁶³

4.5 Erwachsenenbildung - lebenslanges Lernen

Das **Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz** (ThürEBG) verortet die Erwachsenenbildung als eigenständiger, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens, der der Verwirklichung des lebensbegleitenden Rechts auf Bildung dient und somit allen offen steht (§ 1 ThürEBG). In Thüringen gibt es 22 Volkshochschulen, drei Heimvolkshochschulen und 13 freie Träger, die nach dem ThürEBG anerkannt und entsprechend ihrer Leistungen Fördermittel aus dem Landeshaushalt erhalten. Informationen zu den Angeboten, Informations- und Fördermöglichkeiten liegen auch in Leichter Sprache vor.⁶⁴ Die Inklusionsrichtlinie für die Erwachsenenbildung möchte Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten ermöglichen und damit ein inklusives Bildungssystem fördern und stellt hierfür mögliche Zuwendungen für die Bildungsanbieter bereit. Bis Ende 2025 sollen so die Bildungsangebote, die für Menschen mit Behinderungen auffindbar, zugänglich oder nutzbar sind, um 30 Prozent gestiegen sein.⁶⁵

Es sind keine Daten zu der Barrierefreiheit der Bildungsträger bekannt und auch nicht, wie viele Menschen mit Behinderungen die verschiedenen Angebote nutzen.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Rahmen der Eingliederungshilfe umfassen insbesondere Hilfen zur Schulbildung, zur schulischen Berufsausbildung, zur Hochschulbildung aber auch zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung. Im Jahr 2022 erhielten 100 Thüringer:innen zwischen 18 bis unter 65 Jahren diese Leistungen, 2020 waren es 85 Personen.

⁶³ Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW) und Deutsches Studentenwerk (DSW), 4 ff.

⁶⁴ Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 2024.

⁶⁵ Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

4.6 Soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen

Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer (drohenden) Behinderungen werden auf Grundlage des SGB IX, Teil 1 erbracht. Für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen ist der Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX, Teil 2, zuständig. Für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres ist der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII zuständig.

Die Hilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII zielen ebenso wie die Hilfen nach SGB IX, Teil 2 darauf ab, den betroffenen Kindern und Jugendlichen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen und unterscheiden sich damit von anderen Leistungen des SGB VIII, die auf die Hilfe zur Erziehung ausgerichtet sind.⁶⁶

Zum 31.12.2022 erhielten insgesamt 5.670 junge Menschen unter 18 Jahren Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2, 2020 waren es 5.195 Personen (+8 Prozent). Mädchen waren mit 37 Prozent unterrepräsentiert, die Staatsangehörigkeit liegt nicht differenziert nach Altersklassen vor.

Die umfassenden Leistungen zur sozialen Teilhabe machten in den letzten drei Jahren mit jeweils knapp 75 Prozent den größten Anteil der Leistungen aus, diese lassen sich weiter ausdifferenzieren:

Von den 4.360 Fällen in der sozialen Teilhabe entfielen knapp 95 Prozent auf die heilpädagogischen Leistungen. 190 Kinder und Jugendliche erhielten aber auch Assistenzleistungen, die unter anderem für die Gestaltung sozialer Beziehungen oder die Freizeitgestaltung genutzt werden können.

⁶⁶ Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR) 2024, S. 5.

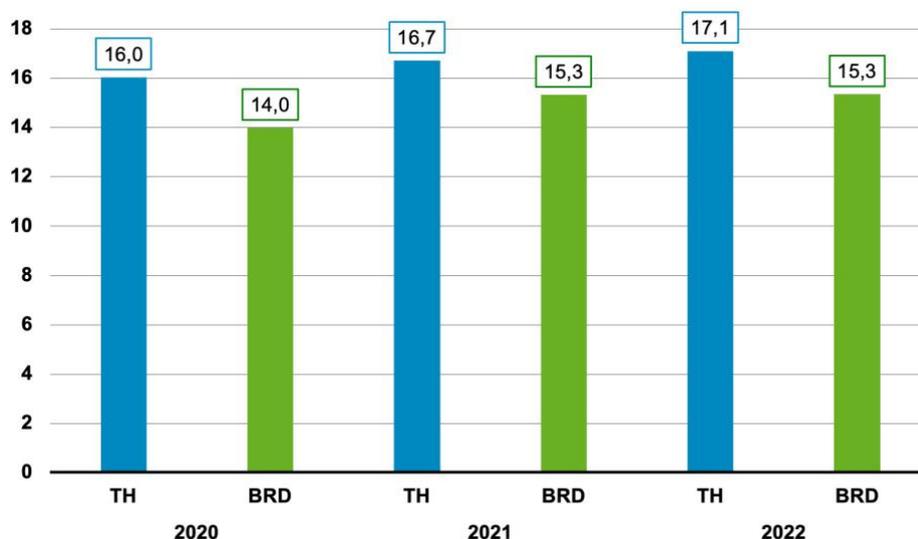
Tabelle 8 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022

Leistungen der sozialen Teilhabe						
	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Leistung für Wohnraum	15	0,3%	25	0,6%	15	0,3%
Assistenzleistungen	160	3,6%	170	4,1%	190	4,4%
heilpädagogische Leistung	4.060	91,1%	3.920	94,1%	4.110	94,3%
Leistung z. Erwerb u. Erhalt prakt. Kenntn. u. Fähigk.	45	1,0%	50	1,2%	40	0,9%
Leistung zur Förderung der Verständigung	-	0,0%	10	0,2%	5	0,1%
Leistung zur Beförderung (Beförderungsdienst)	160	3,6%	165	4,0%	185	4,2%
Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe	5	0,1%	5	0,1%	-	0,0%
Besuchsbeihilfe	10	0,2%	15	0,4%	20	0,5%
Insgesamt	4.455	100%	4.165	100%	4.360	100%

Quelle: Eingliederungshilfestatistik, Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung transfer

In Bezug auf die Gesamtbevölkerung der unter 18-Jährigen in Thüringen erhielten zum 31.12.2022 je 1.000 altersgleiche Einwohner:innen gut 17 junge Menschen Leistungen zur sozialen Teilhabe, dies ist – wie auch in den Jahren zuvor – über dem bundesweiten Durchschnitt.

Abbildung 27 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche je 1.000 altersgleiche EW, Thüringen und BRD, 2020-2022



Quelle: Eingliederungshilfestatistik, Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung transfer

1.960 junge Thüringer:innen unter 27 Jahren mit einer (drohenden) seelischen Behinderung erhielten zum 31.12.2022 Leistungen der Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII. 2018 waren es 1.284 Personen (+53 Prozent). Eine Aufschlüsselung nach den verschiedenen

Leistungsgruppen ist nicht möglich, es können sowohl Leistungen der medizinischen Rehabilitation, der Bildung, der Teilhabe am Arbeitsleben als auch der sozialen Teilhabe enthalten sein.

Der Anteil von Mädchen und jungen Frauen betrug zum Stichtag 28 Prozent, was deutlich unter ihrem Anteil in der altersentsprechenden Gesamtbevölkerung von 48 Prozent lag.

Tabelle 9 Leistungen nach § 35a SGB VIII, Thüringen, 31.12.2018-31.12.2022

Anzahl nach Geschlecht										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%								
weiblich	337	26%	397	26%	479	28%	512	27%	550	28%
männlich	947	74%	1.102	74%	1.250	72%	1.390	73%	1.410	72%
Insgesamt	1.284	100%	1.499	100%	1.729	100%	1.902	100%	1.960	100%

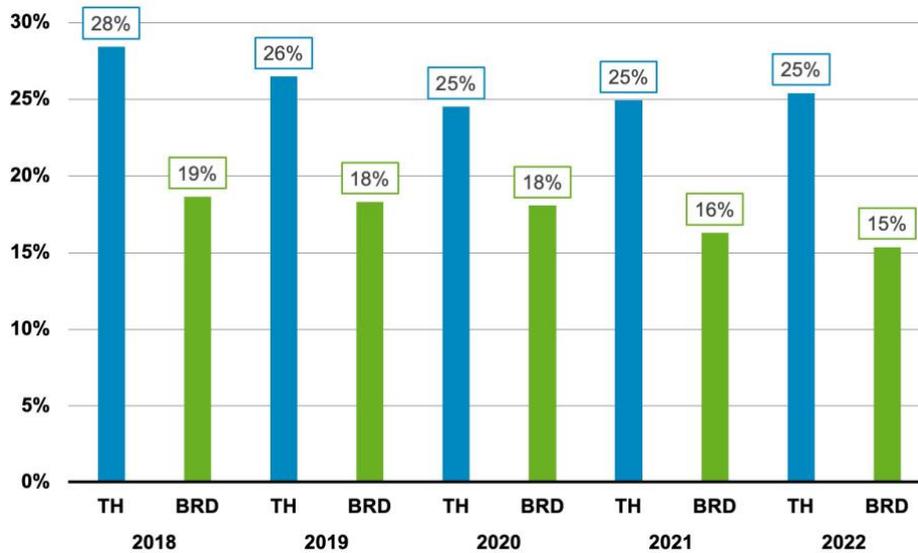
Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Berechnung und Darstellung *transfer*

93 Prozent der leistungsbeziehenden Personen waren Deutsche ohne Migrationshintergrund.⁶⁷

Die Hilfen können sowohl ambulant/teilstationär als auch stationär in einer Einrichtung über Tag und Nacht erbracht werden. In Thüringen sank der Anteil dieser stationären Leistungen von 2018 auf 2019 leicht und liegt seit 2020 gleichbleibend bei 25 Prozent. In Deutschland lag der Anteil stationärer Leistungen deutlich niedriger und sank seit 2018 von 19 auf 15 Prozent.

⁶⁷ Die Kinder- und Jugendhilfestatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit sondern das Vorliegen eines Migrationshintergrundes unabhängig der Staatsangehörigkeit aus – damit unterscheidet sie sich von zahlreichen anderen Statistiken.

Abbildung 28 § 35a SGB VIII: Anteil stationärer Hilfen, Thüringen und BRD, 2018-2022



Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Statistisches Bundesamt, Thüringer Landesamt für Statistik, Berechnung und Darstellung *transfer*

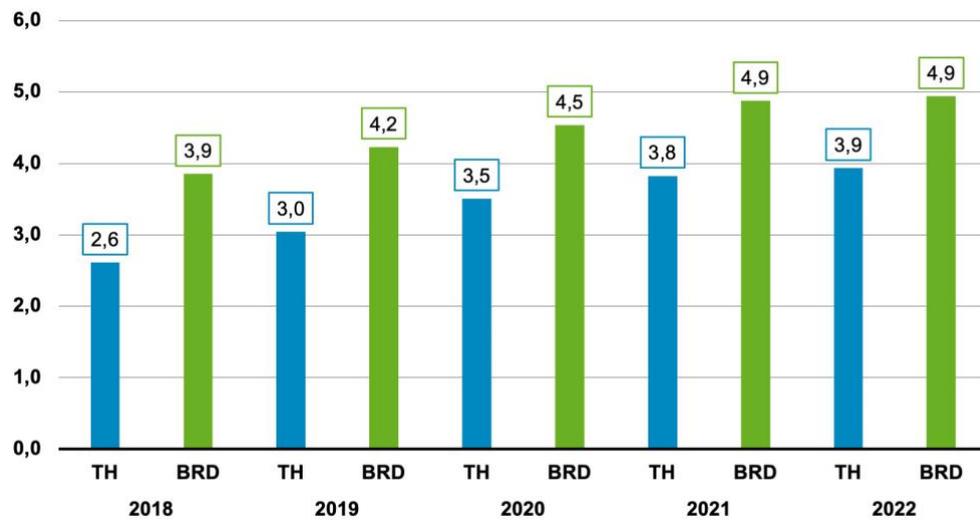
Die Daten zeigen einen geschlechtsbezogenen Unterschied bei der Verteilung der Hilfearten ambulant/teilstationär und stationär:

In Thüringen wie auch in Deutschland insgesamt erhalten Mädchen und junge Frauen die Hilfen nach § 35a SGB VIII seltener ambulant/teilstationär als Jungen und junge Männer. 31.12.2022 waren dies in Thüringen 66 Prozent der leistungsbeziehenden Mädchen und junge Frauen (Deutschland gesamt: 78 Prozent), bei den Jungen und jungen Männern waren es 78 Prozent (Deutschland gesamt: 88 Prozent).

Insgesamt stieg der Anteil der leistungsbeziehenden Personen in Thüringen in Bezug auf die Gesamtbevölkerung – wie auch in Deutschland – in den letzten fünf Jahren an, allerdings auf unterschiedlichem Niveau und in unterschiedlicher Intensität.

In Thüringen erhielten zum 31.12.2022 je 1.000 EW bis 27 Jahre 3,9 junge Menschen die Hilfen nach § 35a SGB VIII, 2018 waren es noch 2,6 Personen. In Deutschland waren es 4,9 junge Menschen in 2022 und 3,9 Personen in 2018.

Abbildung 29 § 35a SGB VIII je 1.000 EW unter 27 Jahren, Thüringen und BRD, 2018-2022

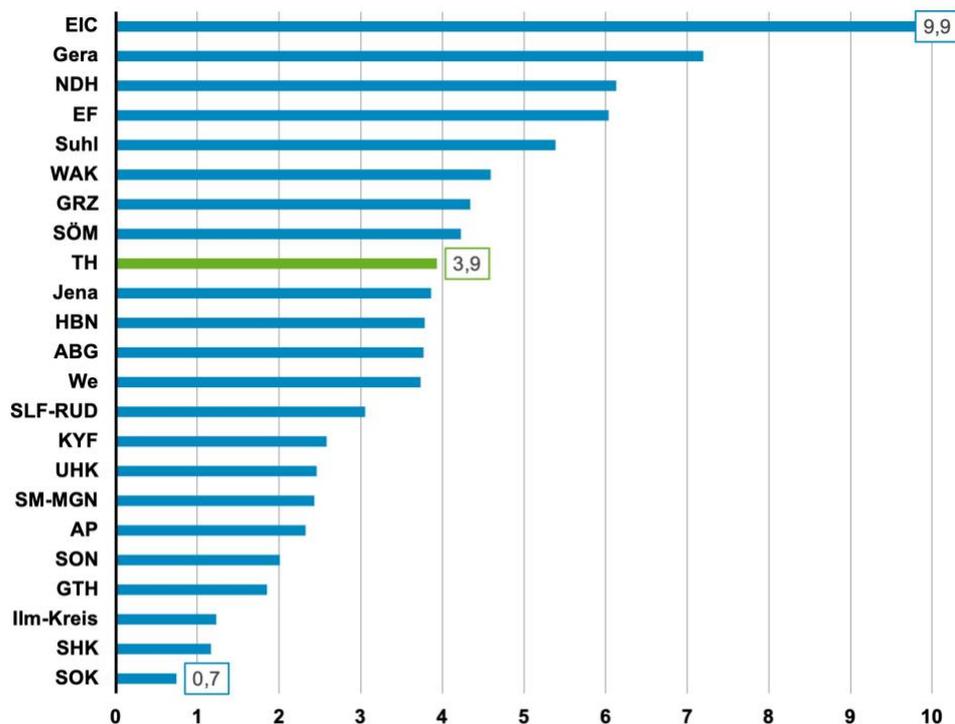


Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Statistisches Bundesamt, Thüringer Landesamt für Statistik, Berechnung und Darstellung *transfer*

In den Landkreisen und kreisfreien Städten zeigt sich ein sehr differenziertes Leistungsgeschehen: Im Landkreis Eichsfeld erhielten mit 9,9 jungen Menschen je 1.000 Einwohner:innen unter 28 Jahren mit Abstand die meisten Personen Leistungen nach § 35a SGB VIII, im Saale-Orla-Kreis waren die Hilfen mit 0,7 Personen dagegen kaum vertreten.⁶⁸

⁶⁸ Siehe allgemein Kapitel 2.2 Datengrundlagen.

Abbildung 30 § 35a SGB VIII je 1.000 EW unter 27 Jahren, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 2022



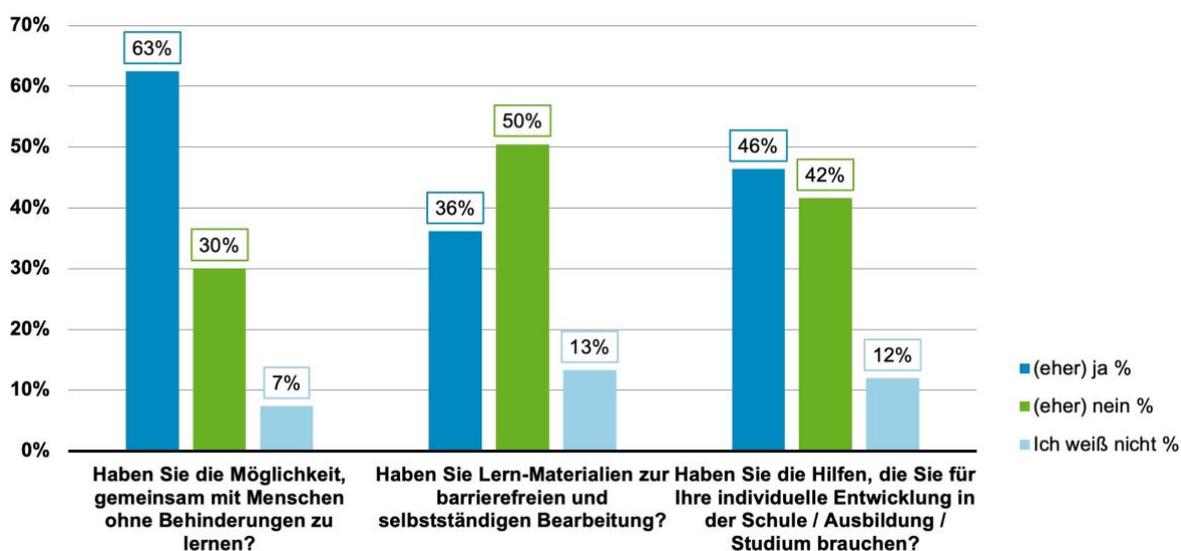
Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Berechnung und Darstellung *transfer*

In den Expert:inneninterviews äußerten vier Gesprächsteilnehmende mögliche Gründe für die vorgestellten Daten: Unterschiede in den Kommunen könnten an finanziellen Restriktionen oder unterschiedlichen Angebotsstrukturen liegen. Der Unterschied zu Deutschland könne in einer insgesamt unzureichenden Angebotsstruktur begründet sein, der höhere Anteil an stationären Fällen könnte inhaltliche Gründe haben, zum Beispiel, weil die Kinder und hier insbesondere Mädchen zu ihrem Schutz das häusliche Umfeld verlassen müssten.

4.7 Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews

Bei der Teilhabebefragung wurden die drei Fragen zu Bildung, Ausbildung und Kindern mit Behinderungen jeweils von 209 bis 216 Personen beantwortet. 63 Prozent der Teilnehmenden gaben an, dass sie (eher) die Möglichkeit haben, gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen zu lernen. 46 Prozent gaben an, dass sie die benötigten Hilfen in Schule, Ausbildung oder Studium zur Verfügung haben. Die Hälfte der Teilnehmenden sagten, dass sie (eher) keine geeigneten Lernmaterialien zur Verfügung haben.

Abbildung 31 Teilhabebefragung: Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen (n=209-216), 2024



Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

Erwachsene Teilnehmende sahen für sich seltener die Möglichkeit, gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen zu lernen als die minderjährigen Teilnehmenden. Sie gaben auch seltener an, die benötigten Hilfen für ihre individuelle Entwicklung in Ausbildung/Studium zu haben.

Tabelle 10 Einschätzung der Teilhabe mit (eher) ja (n=209-216), 2024

Anzahl und Anteil nach Altersgruppen								
	unter 18 Jahre		18 bis unter 65 Jahre		65 Jahre und älter		Gesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
gemeinsames Lernen	41	67%	93	60%	1	100%	135	63%
barrierefreie Lernmaterialien	21	37%	54	36%	1	50%	76	36%
benötigte Hilfen	33	56%	63	42%	1	100%	97	46%

Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

Geschlechtsspezifische Unterschiede gab es bei der dritten Frage. Frauen gaben mit 51 Prozent deutlich häufiger an, dass sie die benötigten Hilfen (eher) zur Verfügung haben.

Im Rahmen der halbstandardisierten Leitfadeninterviews schätzten acht Kinder, Jugendliche bzw. deren (Pflege-)Eltern dieses Handlungsfeld als relevant für sich ein. Fünf der Gesprächspartner:innen gaben an, dass sie bzw. ihre Kinder eine (eher) positive Teilhabesituation in der Bildung erleben, während drei dies verneinten. Als besonders hilfreich für die Teilhabe wurden die Unterstützung durch Mitarbeitende von Beratungsstellen, Assistenzdiensten oder im Sozialpädiatrischen Zentrum genannt. Durch fehlendes Personal gebe es aber lange Wartezeiten beispielsweise im Sozialpädiatrischen

Zentrum oder zu wenig individuelle Unterstützung in den besonderen Wohnformen. Insbesondere bei Kindern im vorschulischen Alter wurden bürokratische Hürden und komplizierte Verfahren als schwierig und mühsam empfunden. Es sei schwierig zu verstehen, wer von den vielen Rehabilitationsträgern für die einzelnen Anliegen zuständig sei und es würden immer neue Gutachten oder Bescheinigungen angefordert werden, zum Beispiel bei der Beantragung eines Hilfsmittels.

In den Expert:inneninterviews diskutierten die Teilnehmenden die Schulsituation von Kindern mit Behinderungen. Dabei zeigten sich unterschiedliche Meinungen zu Förderschulen: Zwei Gesprächspartner:innen plädierten für den Erhalt und Ausbau von Förderschulen. Sie betonten, dass diese Schulen besser auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen könnten und es unmöglich sei, alle Schulen für jede Beeinträchtigungsart ausreichend auszustatten. Drei Gesprächspartner:innen sahen dagegen, dass die Trennung in Förder- und Regelschulen viele Ressourcen benötigt und keine inklusive Lösung biete. Alle Gesprächspartner:innen stimmten überein, dass Barrierefreiheit und eine angemessene Ausstattung der Schulen Grundvoraussetzungen für eine gemeinsame Beschulung seien. Vier Gesprächspartner:innen berichteten von Problemen bei der Schulbegleitung. Sie beschrieben die Bewilligung als restriktiv, die Suche nach Assistenz als schwierig oder kritisierten die ineffektive Umsetzung mit zu vielen Schulbegleitungen. Zu oft gebe es auch noch einen eingefahrenen Weg von der Schule in die WfbM.

Nach Einschätzung zweier Gesprächspartner:innen sollte sich die Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans 2.0 sich vor allem mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen befassen, besonders im Rahmen der SGB VIII-Reform. Eltern und Kinder mit Behinderungen müssten in den relevanten Gremien wie dem Landesbehindertenbeirat stärker vertreten sein.

4.8 Zusammenfassung

Artikel 7 UN-BRK betont die Rechte von Kindern mit Behinderungen. Artikel 24 sichert das Recht auf Bildung und den gleichberechtigten Zugang zu Bildungsangeboten in einem inklusiven Bildungssystem. Der Fachausschuss der Vereinten Nationen empfiehlt zur weiteren Umsetzung von Artikel 24, zentrale Akteure stärker zu sensibilisieren und aufzuklären. Zudem fordert er eine bessere Erreichbarkeit und Zugänglichkeit von Nicht-Förderschulen sowie eine verbindliche Planung für den Übergang von Förder- zu Nicht-Förderschulen.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz trat in Deutschland 2021 in Kraft. Dieses Gesetz soll die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe fördern (siehe Kapitel 4.1).

Im vorschulischen Bereich erhielten in Thüringen Ende 2022 rund 4.100 Kinder heilpädagogische Leistungen, das sind 40,3 Leistungen je 1.000 Kinder unter sechs Jahren. Im bundesweiten Durchschnitt waren es 25,7 Leistungen.

Im Jahr 2023 gab es in Thüringen 1.347 Kindertageseinrichtungen, 354 davon waren explizit als integrative Einrichtungen ausgewiesen. Etwa 2.100 Kinder erhielten Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB IX, um eine Kindertageseinrichtung besuchen zu können. Auffällig sind die Veränderungen bei den angegebenen Arten der Beeinträchtigungen der Kinder: Während in den Jahren 2019 bis 2022 bei jeweils über der Hälfte der beeinträchtigten Kinder (auch) eine (drohende) seelische Beeinträchtigung angegeben wurde, ist dieser Wert im Jahr 2023 deutlich zurückgegangen, die Angaben zu einer geistigen Beeinträchtigung sind dagegen stark gestiegen. (siehe Kapitel 4.2).

Im schulischen Bereich wuchs die Zahl der Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den letzten fünf Jahren stärker als die Gesamtschülerzahl. 45 Prozent dieser Schüler:innen besuchten eine allgemeine Schule, wodurch die Inklusionsquote leicht über dem bundesweiten Durchschnitt von 44 Prozent lag. Obwohl die absolute Zahl der Schüler:innen an Förderschulen zunahm, blieb ihr Anteil an allen Schüler:innen konstant bei 3,4 Prozent und damit unter dem bundesweiten Durchschnitt von 3,9 Prozent. In Thüringen erhielten deutlich weniger Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung als im bundesweiten Vergleich. (siehe Kapitel 4.3).

Im Bereich Ausbildung und Studium gibt es in Thüringen nur begrenzte Daten. Thüringen verfügt über 19 berufsbildende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Diese wurden im Schuljahr 2022/2023 von 1.011 Schüler:innen besucht. Daten zu Menschen mit Behinderungen an anderen beruflichen Schulen liegen nicht vor. Von 2017 bis 2021 ist die Zahl der im Anzeigeverfahren erfassten schwerbehinderten und gleichgestellten Auszubildenden um 42 Prozent gestiegen. Der Anteil der Auszubildenden, die eine Fachpraktikerausbildung absolvieren, liegt in Thüringen über dem bundesweiten Durchschnitt. Das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) sieht die Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilnahme am Studium für Studierende mit Behinderungen vor und verpflichtet die Hochschulen, sich aktiv für die Umsetzung der UN-BRK im Hochschulbereich einzusetzen (siehe Kapitel 4.4).

Das **Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz** (ThürEBG) verortet die Erwachsenenbildung als eigenständiger, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens, der der Verwirklichung des lebensbegleitenden Rechts auf Bildung dient und somit allen offen steht. Die Inklusionsrichtlinie für die Erwachsenenbildung möchte Menschen mit Behinderungen einen

gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten ermöglichen und damit ein inklusives Bildungssystem fördern und stellt hierfür mögliche Zuwendungen für die Bildungsanbieter bereit (siehe Kapitel 4.5).

Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit (drohenden) Behinderungen werden je nach Art der Beeinträchtigung entweder vom Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX) oder vom Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) bereitgestellt. In Thüringen erhielten im Vergleich zur Gesamtbevölkerung der unter 18-Jährigen mehr junge Menschen Leistungen zur sozialen Teilhabe nach SGB IX als im bundesweiten Durchschnitt. Bei den Leistungen nach SGB VIII gibt es keine detaillierte Aufschlüsselung der verschiedenen Leistungsgruppen. In Thüringen erhielten weniger junge Menschen unter 27 Jahren mit (drohender) seelischer Behinderung diese Hilfen als im bundesweiten Durchschnitt. Gleichzeitig war der Anteil stationärer Hilfen in Thüringen deutlich höher (siehe Kapitel 4.64.5).

Bei der Teilhabebefragung gaben 63 Prozent der Teilnehmenden an, dass sie (eher) die Möglichkeit haben, gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen zu lernen. 46 Prozent gaben an, dass sie die benötigten Hilfen in Schule, Ausbildung oder Studium zur Verfügung haben. Die Hälfte der Teilnehmenden berichtete, dass ihnen (eher) keine geeigneten Lernmaterialien zur Verfügung stehen. In den halbstandardisierten Interviews berichteten Mütter von Kindern im vorschulischen Alter nahezu durchgängig von komplizierten und aufwendigen bürokratischen Verfahren, langen Wartezeiten oder fehlendem Personal. In den Expert:inneninterviews wurden verschiedene Ansichten zu Förderschulen vertreten (siehe Kapitel 4.7).

In Bezug auf das menschenrechtliche Monitoring ergeben sich folgende Resultate:

Struktur:

Mit dem Thüringer Kindergartengesetz, dem Thüringer Schulgesetz und der Inklusionsrichtlinie in der Erwachsenenbildung liegen gesetzliche Rahmenbedingungen für eine inklusive Betreuung und Bildung vor. Das ThürGIG beinhaltet keine spezifischen Hinweise auf die Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder deren explizite Einbeziehung in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen.⁶⁹

⁶⁹ Siehe auch Kapitel 11.3 Interessenvertretung.

Prozess:

Im vorschulischen Bereich sowie im Bereich von Ausbildung, Studium und Erwachsenenbildung ermöglicht die Datenlage keine Einordnung der Thüringer Situation im Vergleich zu bundesweiten Daten. Im Bereich der schulischen Bildung liegt die Thüringer Inklusionsquote knapp über der bundesweiten Quote, die Förderschulbesuchsquote darunter.

Auch die Leistungsquoten der Sozialen Teilhabe liegen bei den Thüringer Kindern und Jugendlichen über den bundesweiten Zahlen. Diese Leistungsdaten geben keine erkennbaren Hinweise auf mögliche systematische Zugangsschwierigkeiten zu den genannten Unterstützungsformen.

Junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung erhalten dagegen seltener Leistungen nach § 35a SGB VIII als im bundesweiten Durchschnitt. Allerdings ist der Anteil stationärer Hilfen und damit verbunden eine Trennung von der Herkunftsfamilie deutlich höher als in Deutschland, insbesondere bei Mädchen.

Ergebnis:

Die Einschätzungen der Teilnehmenden der Teilhabebefragung zeigen, dass knapp zwei Drittel der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen die Möglichkeit des gemeinsamen Lernens für sich sehen. Sie deuten aber auch darauf hin, dass der Zugang zu den erforderlichen sächlichen oder personellen Hilfen nicht ausreichend gelingt. Dies deckt sich mit den Einschätzungen der Expert:inneninterviews.

5 Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung

Dieses Kapitel widmet sich der Arbeits- und Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen in Thüringen. Kapitel 5.1 beinhaltet die rechtlichen Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen, Kapitel 5.2 skizziert als Referenzgröße allgemeine Daten zur Erwerbstätigkeit in Thüringen. In Kapitel 5.3 werden Ergebnisse zur Beschäftigung von schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Bezug auf Arbeitslosigkeit sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Unterstützung vorgestellt. Kapitel 5.4 beinhaltet Ergebnisse der Teilhabebefragung, Kapitel 5.5 fasst die Ergebnisse vor dem Hintergrund der CRPD-Indikatoren zusammen.

5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Artikel 27 UN-BRK beinhaltet das Recht auf Erwerb des Lebensunterhalts durch frei gewählte Arbeit in einem offenen, integrativen⁷⁰ und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld für Menschen mit Behinderungen.

Entsprechend der menschenrechtlich ausgerichteten CRPD-Indikatoren werden hiermit der Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und Beschäftigung, der Chancengleichheit am Arbeitsplatz sowie der Schutz vor Zwangs- und Pflichtarbeit verknüpft.⁷¹

Auf europäischer Ebene werden die verschiedenen Diskriminierungsverbote unter anderem auf Grund einer Behinderung als „wirkungsvolles Regelwerk“ zur Umsetzung des Artikel 27 herangezogen. Beispielhaft ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) oder die Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie, die die Gleichbehandlung am Arbeitsleben zum Ziel hat, benannt.⁷²

Die europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 zielt in einer Leitinitiative konkret auf die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Behinderungen. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten darin auf, konkrete Ziele festzulegen, um die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen. Außerdem sollen Arbeitsvermittlungsdienste gestärkt und Selbstständigkeit sowie Unternehmertum für Menschen auch mit geistigen und psychosozialen Behinderungen gefördert werden.⁷³

⁷⁰ entsprechend der offiziellen deutschsprachigen Übersetzung der UN-BRK.

⁷¹ Bridging the GAP 2020.

⁷² Drygalski 2022.

⁷³ Europäische Kommission 2021b, 14 ff.

Der Fachausschuss der Vereinten Nationen kritisierte in den bisherigen Abschließenden Bemerkungen zu den deutschen Staatenberichten zur Umsetzung der UN-BRK 2015 und 2023 die Segregation des deutschen Arbeitsmarkts, die hohe Arbeitslosigkeit, die hohe Zahl an Menschen in den WfbM und die niedrige Übergangsquote hieraus in den offenen Arbeitsmarkt. Es wurde weiter kritisiert, dass nicht genügend rechtliche Maßnahmen ergriffen würden, um zugängliche Arbeitsplätze sicherzustellen und den privaten Sektor für die Nichteinhaltung von Beschäftigungsquoten zur Verantwortung zu ziehen. Es gebe auch zu wenige zugängliche und integrative Berufsbildungseinrichtungen sowie Strategien, um Diskriminierung zu vermeiden und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Chancen haben und frei ihren Beruf wählen können. Empfohlen wurde unter anderem die Entwicklung eines Aktionsplans zum Übergang aus den WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.⁷⁴

In Deutschland wurden auch vor diesem Hintergrund seit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Dezember 2016 verschiedene rechtliche Änderungen vorgenommen, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu verbessern. Diese Maßnahmen zielen einmal auf die Unterstützung für Menschen mit Behinderungen selbst sowie auf die Unterstützung für Arbeitgeber:innen:

Zu nennen sind das Teilhabeplanverfahren, das eine individuelle Planung und Koordination von Leistungen zur Teilhabe mehrerer Rehabilitationsträger und die Festlegung spezifischer Bedarfe und erforderlicher Leistungen vorsieht (§ 19 SGB IX). Die Zulassung anderer Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) sowie Budgets für Arbeit und Ausbildung (§ 61 und 61a SGB IX) stellen konkrete Alternativen zu den WfbM her. Des Weiteren erhielt der Träger der Eingliederungshilfe umfassende Beratungs- und Unterstützungspflichten, die sicherstellen sollen, dass Menschen mit Behinderungen gut über ihre Rechte und verfügbare Leistungen informiert werden und Unterstützung bei der Antragstellung erhalten (§ 106 SGB IX). Seit 2022 bieten die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber:innen eine kostenlose Information und Beratung bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen, außerdem sprechen diese gezielt Arbeitgeber:innen an, die bisher keine schwerbehinderten Menschen beschäftigen (§ 185a SGB IX).

Der Beauftragte des Bundes und der Länder für Menschen mit Behinderungen haben im November 2022 die „Erfurter Erklärung für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2023“ einstimmig

⁷⁴ CRPD/C/DEU/CO/2-3 2023; Ouko 2015.

verabschiedet. In dieser Erklärung werden konkrete Anforderungen und Erwartungen an die verschiedenen Akteure zur Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarkts formuliert.⁷⁵

Das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts wurde schließlich am 13.06.2023 verabschiedet. Das Gesetz hat das Ziel, mehr Menschen mit Behinderungen in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen dabei zu unterstützen, in Arbeit zu bleiben. Zudem soll eine gezieltere Unterstützung für Menschen mit schweren Behinderungen ermöglicht werden.⁷⁶ Die neuen Regelungen greifen die aktuellen Abschließenden Bemerkungen auf: für beschäftigungspflichtige Arbeitgeber:innen mit einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von null Prozent gilt seit dem 1. Januar 2024 eine neue, vierte Stufe der Ausgleichsabgabe mit höheren Abgabebeträgen.⁷⁷ Zudem werden die Mittel aus der Ausgleichsabgabe verstärkt für die Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt, die Mittel dürfen nicht mehr für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere für WfbM, verwendet werden.^{78 79}

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt derzeit einen Dialogprozess zur möglichen Neuausrichtung der WfbM durch. Im September 2023 wurde die "Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt" veröffentlicht, die diese Themenfelder aus verschiedenen Perspektiven untersucht.⁸⁰ Ebenso wurde der in den Abschließenden Bemerkungen geforderte „Aktionsplan für Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf einen inklusiven Arbeitsmarkt“ im Frühjahr 2024 veröffentlicht. Er beinhaltet Maßnahmen in den vier Aktionsfeldern

1. Förderung von Übergängen,
2. Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung,

⁷⁵ Beauftragte des Bundes und der Länder für Menschen mit Behinderungen 2022.

⁷⁶ Bundesministerium für Arbeit und Soziales 14.11.2022.

⁷⁷ Sog. „Null-Prozenter“ müssen pro unbesetzten Pflichtarbeitsplatz zukünftig eine Ausgleichsabgabe von monatlich 720 Euro bezahlen (§ 160 SGB IX).

⁷⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales 14.11.2022.

⁷⁹ Nach Angaben des TMASGFF hat Thüringen von dieser bisherigen Möglichkeit seit mehreren Jahren keinen Gebrauch mehr gemacht (TMASGFF, Juni 2024).

⁸⁰ Engels, Dietrich Dr. et. al. 2023.

3. Entlohnung in der WfbM,
4. Weiterentwicklung der Teilhabemöglichkeiten für Menschen in der Tagesförderung.⁸¹

Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 antizipierte bereits 2019 die inhaltlichen und menschenrechtlichen Entwicklungen und formulierte Ziele, die sich sowohl auf die Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen, den Abbau von Platzkapazitäten in den WfbM als auch auf die individuellere Gestaltung der Übergänge zwischen Bildungswegen und Arbeitsleben sowie auf die Beratung und Sensibilisierung von Arbeitgeber:innen beziehen.⁸² Im Sachstandsbericht 2023 werden über 30 Prozent der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld als „abgeschlossen“ gekennzeichnet.⁸³

5.2 Grunddaten

Laut der Erwerbstätigenrechnung des Arbeitskreises des Bundes und der Länder (AK ETR) gab es im Jahr 2023 durchschnittlich 1.023.700 Menschen, die in Thüringen gearbeitet haben. Etwa 85 Prozent der Erwerbstätigen in Thüringen waren in abhängiger Beschäftigung tätig, während acht Prozent selbständig arbeiteten und sieben Prozent marginal beschäftigt waren. Zur letzteren Gruppe gehören geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte sowie Personen in Arbeitsgelegenheiten. Die Anzahl der Erwerbstätigen in Thüringen ist seit 2018 um etwa 24.000 Personen gesunken, was einem Rückgang von zwei Prozent entspricht. Im gleichen Zeitraum ist die Anzahl der Erwerbstätigen bundesweit um etwa zwei Prozent gestiegen. Eine differenzierte Betrachtung nach Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit ist nicht möglich.⁸⁴

5.3 Teilhabe am Arbeitsleben

5.3.1 Beschäftigung im Rahmen des Anzeigeverfahrens

Arbeitgeber:innen mit mindestens 20 Mitarbeitenden sind in Deutschland verpflichtet, mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Personen zu besetzen (§ 154 SGB IX). Wenn dieser Beschäftigungspflicht nicht nachgekommen wird, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (§ 160 SGB IX).

⁸¹ Engels, Dietrich Dr. et. al. 2023; Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2024.

⁸² Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2023a.

⁸³ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2023b.

⁸⁴ Homepage der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, letzter Aufruf 02.06.2024.

Es gibt zwei zentrale Kennzahlen, um die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen einzuschätzen:

Die **Ist-Quote** gibt den tatsächlichen Anteil der schwerbehinderten Beschäftigten an – allerdings wird diese nur für Arbeitgeber:innen mit 60 oder mehr Arbeitsplätzen ausgewiesen.

Die **Erfüllungsquote** gibt an, wie viele Arbeitgeber:innen ihre gesetzliche Beschäftigungspflicht erfüllen.

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ist von den beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber:innen jährlich der Agentur für Arbeit anzuzeigen (vgl. § 163 Abs. 2 SGB IX); die nachfolgenden Daten beziehen sich auf dieses Anzeigeverfahren.⁸⁵

Im Jahr 2021 hatten im Durchschnitt 4.589 Arbeitgeber:innen ihren Hauptsitz in Thüringen. Davon waren 4.202 private Arbeitgeber:innen (92 Prozent). Im Vergleich dazu gab es vor fünf Jahren insgesamt 4.651 Arbeitgeber:innen, was einem Rückgang von einem Prozent entspricht. Der Anteil privater Arbeitgeber:innen blieb unverändert.

Tabelle 11 Anzeigeverfahren: Arbeitgeber:innen, Thüringen, 2017-2021

Anzahl nach Arbeitgeberart										
	2017		2018		2019		2020		2021	
	abs.	%								
private Arbeitgeber	4.243	91,2%	4.263	91,0%	4.276	92,2%	4.216	91,6%	4.202	91,6%
öffentliche Arbeitgeber	408	8,8%	423	9,0%	364	7,8%	389	8,4%	387	8,4%
Insgesamt	4.651	100,0%	4.686	100,0%	4.640	100,0%	4.605	100,0%	4.589	100,0%

Quelle: Anzeigeverfahren, Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung *transfer*

Die Anzahl der Arbeitsplätze ist seit 2017 ebenfalls um ein Prozent auf 527.123 zurückgegangen. Von diesen Arbeitsplätzen entfielen 77 Prozent auf private und knapp 23 Prozent auf öffentliche Arbeitgeber:innen.

Im Jahr 2021 waren bei thüringischen Arbeitgeber:innen mit 20 oder mehr Arbeitsplätzen insgesamt 24.254 schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen mit Behinderungen beschäftigt. Im Vergleich zu 2017 ist die Zahl um 70 Personen gesunken (-0,3 Prozent). Bundesweit stieg die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten im gleichen Zeitraum um 3,4 Prozent an. Während in Thüringen die Frauen mit knapp 55 Prozent in dieser Gruppe stärker vertreten waren als Männer, lag bundesweit ein umgekehrtes

⁸⁵ Die aktuellsten Daten beziehen sich auf das Berichtsjahr 2021. Die Daten für 2022 werden aufgrund von Verzögerungen bei der Bearbeitung erst am 10. Juli 2024 veröffentlicht (www.statistik.arbeitsagentur.de).

Geschlechterverhältnis vor. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt. Angaben zur Staatsangehörigkeit liegen nicht vor.

Die Altersstruktur der Beschäftigten zeigt, dass von den 24.254 schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten behinderten Menschen 54 Prozent zwischen 45 und unter 60 Jahre alt waren, 26 Prozent waren 60 Jahre oder älter. Die Mehrheit der Beschäftigten, nämlich knapp 80 Prozent, hatte eine Schwerbehinderung, knapp 20 Prozent galten als diesen gleichgestellt. In Ausbildung befanden sich insgesamt 135 schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Personen.

Tabelle 12 Anzeigeverfahren: schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung, Thüringen, 2017-2021

Anzahl nach Status										
	2017		2018		2019		2020		2021	
	abs.	%								
schwerbehinderte Menschen	19.194	79%	19.431	79%	19.663	80%	18.818	79%	19.305	80%
gleichgestellte behinderte Menschen	5.014	21%	4.961	20%	4.920	20%	4.735	20%	4.809	20%
in Ausbildung	*	*	131	1%	148	1%	148	1%	135	1%
Sonstige	-	0%	-	0%	-	0%	-	0%	6	0%
Insgesamt	24.208	100%	24.523	100%	24.731	100%	23.701	100%	24.254	100%

Quelle: Anzeigeverfahren, Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung *transfer*

Für die Arbeitgeber:innen mit 60 oder mehr Beschäftigten gibt die Ist-Quote das Verhältnis von schwerbehinderten und gleichgestellten Mitarbeitenden zu den Gesamtmitarbeitenden an. Im Jahr 2021 lag die Ist - Quote in Thüringen bei 4,7 Prozent und damit knapp unter dem bundesweiten Durchschnitt von 4,8 Prozent. Dabei zeigen sich Unterschiede je nach Art des/der Arbeitgeber:in: Öffentliche Arbeitgeber:innen verzeichneten zuletzt eine höhere Quote schwerbehinderter Beschäftigter von 6,3 Prozent.

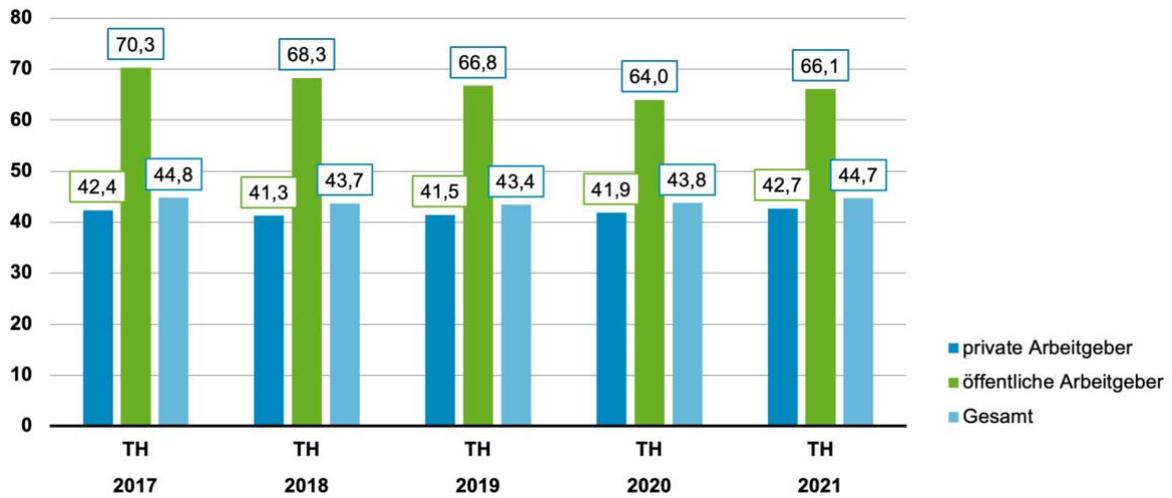
Tabelle 13 Anzeigeverfahren: Ist-Quote, Thüringen und BRD, 2017-2021

In Prozent nach Art des/der Arbeitgeber:in										
	2017		2018		2019		2020		2021	
	TH	BRD								
private Arbeitgeber	4,0	4,4	3,9	4,4	4,1	4,4	4,1	4,4	4,1	4,3
öffentliche Arbeitgeber	6,3	6,6	6,2	6,6	6,2	6,5	6,3	6,5	6,1	6,3
Insgesamt	4,7	4,9	4,6	4,9	4,7	4,9	4,7	4,9	4,7	4,8

Quelle: Anzeigeverfahren, Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung *transfer*

Im Jahr 2021 erfüllten Arbeitgeber:innen mit 20 oder mehr Arbeitsplätzen ihre gesetzlichen Vorgaben – unabhängig vom Anteil der anrechenbaren Beschäftigten – zu 44,7 Prozent. Diese Erfüllungsquote lag bei öffentlichen mit 66,1 Prozent deutlich höher als bei den privaten Arbeitgeber:innen mit 42,7 Prozent.

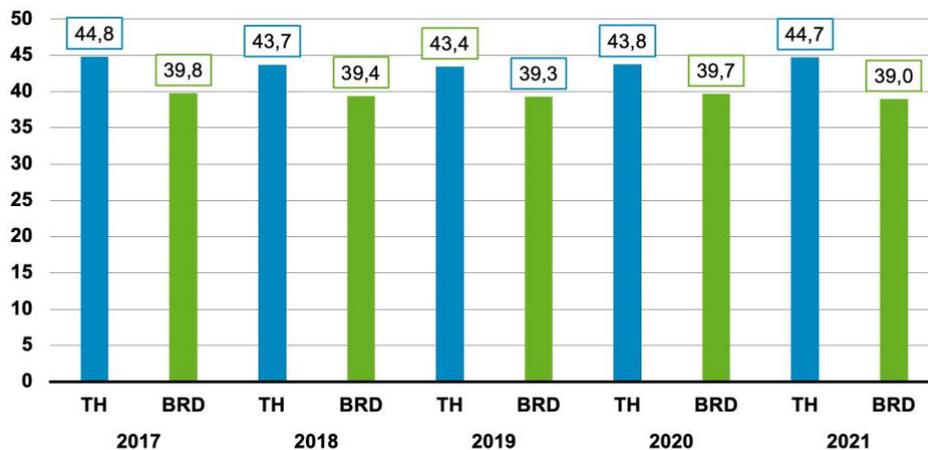
Abbildung 32 Erfüllungsquote nach Anzeigeverfahren, private und öffentliche Arbeitgeber:innen, Thüringen, 2017-2021



Quelle: Anzeigeverfahren, Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung *transfer*

In Thüringen erfüllten Arbeitgeber:innen ihre Beschäftigungspflicht häufiger als im bundesweiten Durchschnitt, wo die Erfüllungsquote bei 39 Prozent lag. Sowohl private als auch öffentliche Arbeitgeber:innen in Thüringen übertrafen jeweils die bundesweiten Werte.

Abbildung 33 Erfüllungsquote nach Anzeigeverfahren, Thüringen und BRD, 2017-2021

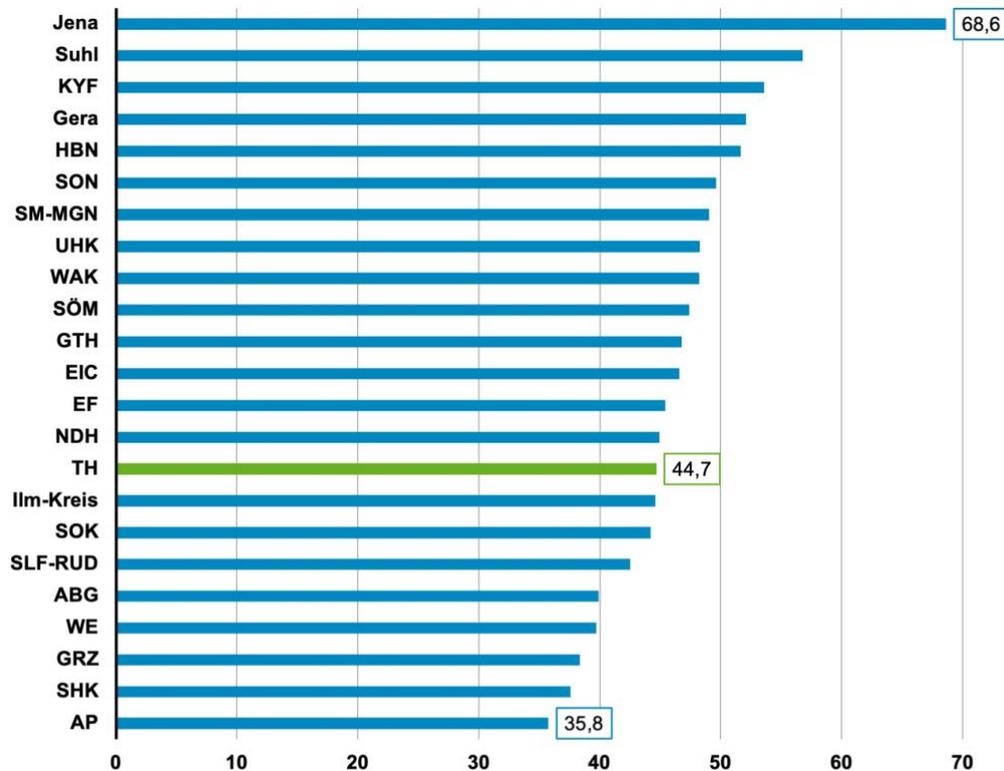


Quelle: Anzeigeverfahren, Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung *transfer*

In den Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens variieren die beiden Kennzahlen teils stark: Im Landkreis Weimarer Land war die Ist-Quote mit 3,5 Prozent am niedrigsten, in

Erfurt mit 5,5 am höchsten. Die Erfüllungsquote betrug in Jena 68,6 Prozent, während sie im Landkreis Weimarer Land bei 35,8 Prozent lag.⁸⁶

Abbildung 34 Erfüllungsquote nach Anzeigeverfahren, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 2021



Quelle: Anzeigeverfahren, Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung *transfer*

In Bezug auf die öffentlichen Arbeitgeber:innen ist der Landkreis Sonneberg hervorzuheben: hier erfüllten im Jahr 2021 alle öffentlichen Arbeitgeber:innen ihre Beschäftigungspflicht, die Erfüllungsquote lag demnach bei 100 Prozent.

In den Expert:inneninterviews äußerten sich vier Gesprächspartner:innen überrascht über die vorgestellten Daten, da diese nicht ihrer Wahrnehmung aus ihrer Praxis entsprachen. Insbesondere im Bereich Arbeit gebe es zahlreiche Probleme. Der Vergleich mit der bundesweiten Situation bedeute nicht, dass man das Ergebnis als positiv bewerten könne.

5.3.2 Arbeitslosigkeit

Personen gelten als arbeitslos, wenn sie vorübergehend kein Beschäftigungsverhältnis haben, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und den

⁸⁶ Grundsätzliches zu regionalen Unterschieden siehe Kapitel 2.2 Datengrundlagen.

Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Zusätzlich müssen sie sich bei der Agentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet haben. Personen, die an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilnehmen, gelten nicht als arbeitslos (§ 16 Abs. 1 und 2 SGB III).

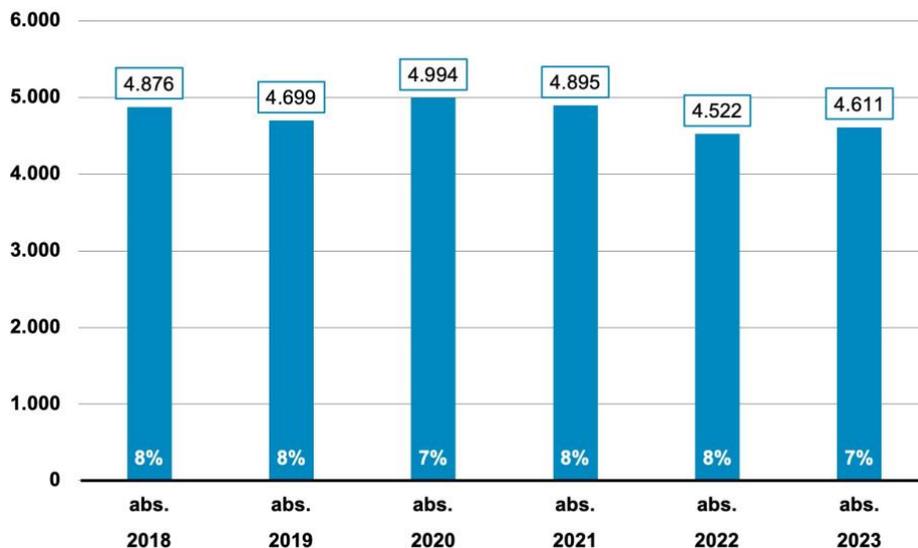
Im Dezember 2023 waren in Thüringen insgesamt 65.524 Personen arbeitslos. Davon waren 44 Prozent weiblich, 76 Prozent hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, und sieben Prozent wiesen eine Schwerbehinderung auf. Im Vergleich dazu waren im Dezember 2018 noch rund 7.000 Personen weniger arbeitslos. Dies stellt einen Anstieg der Arbeitslosenzahl um etwa zwölf Prozent dar.

Die Arbeitslosenquote wird berechnet, indem die Anzahl der registrierten Arbeitslosen ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Erwerbspersonen (Erwerbstätige + Arbeitslose) gesetzt wird.

Im Jahr 2023 lag die Arbeitslosenquote in Thüringen bei 5,9 Prozent, in Deutschland insgesamt bei 5,7 Prozent. Es ist nicht möglich, eine spezifische Arbeitslosenquote für schwerbehinderte Personen anzugeben, da die Gesamtzahl der schwerbehinderten Erwerbspersonen nicht bekannt ist.

Die Anzahl der arbeitslosen Menschen mit Behinderung zeigt seit 2018 leichte Schwankungen, jedoch bleibt ihr Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitslosen in Thüringen nahezu konstant bei sieben bzw. acht Prozent. Der bundesweite Durchschnitt bewegte sich in den betrachteten Jahren bei sechs bzw. sieben Prozent.

Abbildung 35 Schwerbehinderte Arbeitslose absolut und Anteil an allen Arbeitslosen, Thüringen, 2018-2023



Quelle: Arbeitsmarktstatistik, Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung *transfer*

Etwa 57 Prozent der arbeitslos gemeldeten Personen mit Schwerbehinderung in Thüringen wurden dem Rechtskreis des SGB II zugeordnet, was bedeutet, dass sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende hatten und vom Jobcenter betreut wurden. Die übrigen 42 Prozent wurden dem Rechtskreis des SGB III zugeordnet, was bedeutet, dass sie Anspruch auf Arbeitslosengeld hatten und von der Arbeitsagentur betreut wurden. Diese Verteilung entspricht in etwa dem bundesweiten Durchschnitt.

Tabelle 14 Schwerbehinderte Arbeitslose nach Rechtskreisen, Thüringen, 2013-2023

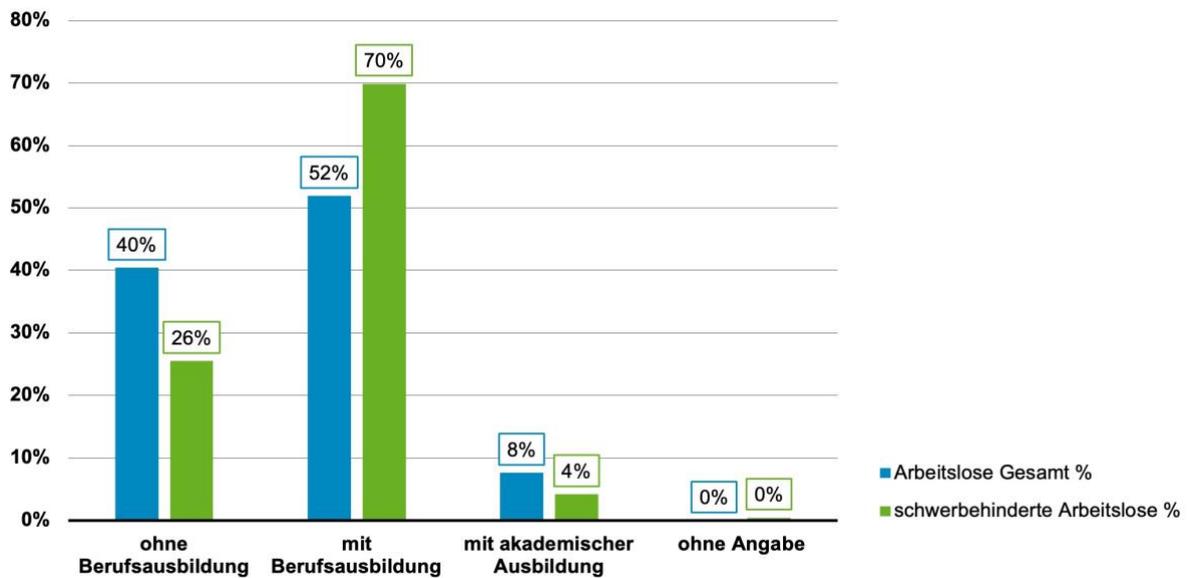
Anzahl nach Rechtskreisen												
	2018		2019		2020*		2021		2022		2023	
	abs.	%										
SGB II	2.888	59%	2.627	56%	2.632	53%	2.662	54%	2.551	56%	2.625	57%
SGB III	1.989	41%	2.072	44%	2.363	47%	2.233	46%	1.972	44%	1.986	43%
Insgesamt	4.877	100%	4.699	100%	4.995	100%	4.895	100%	4.523	100%	4.611	100%

Quelle: Arbeitsmarktstatistik, Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung *transfer*

Im Vergleich zu allen arbeitslosen Personen in Thüringen sind schwerbehinderte Arbeitslose älter, öfters männlich und haben deutlich häufiger die deutsche Staatsangehörigkeit.

Auch in Bezug auf die Berufsabschlüsse gibt es Unterschiede zwischen der Gruppe schwerbehinderter Arbeitsloser und der Gesamtgruppe der Arbeitslosen. Die schwerbehinderten arbeitslosen Personen haben mit 70 Prozent deutlich häufiger eine abgeschlossene Berufsausbildung.⁸⁷

⁸⁷ Gebietsstand für die Personenmerkmale ist März 2024. Daten für Dezember 2023 konnten nicht zur Verfügung gestellt werden. Auf eine Darstellung absoluter Zahlen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Abbildung 36 Arbeitslose nach Schwerbehinderung und Ausbildung, Thüringen, Mrz. 2024

Quelle: Arbeitsmarktstatistik, Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung *transfer*

Im Vergleich zu Deutschland gesamt haben in Thüringen deutlich mehr Arbeitslose mit Schwerbehinderung eine Berufsausbildung: Bundesweit waren dies nur 48 Prozent.

5.3.3 Teilhabe am Arbeitsleben mit Unterstützung

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden in Kapitel 10 SGB IX beschrieben. Die Leistungen werden erbracht, „um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.“ (§ 49 Abs.1 SGB IX). Für diese Leistungen können unterschiedliche Rehabilitationsträger entsprechend der jeweiligen Leistungsgesetze zuständig sein.

In diesem Kapitel wird auf die Daten der Statistik Berufliche Rehabilitation der Bundesagentur für Arbeit (siehe Kapitel 5.3.3.1) und auf die Daten zu abgeschlossenen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Deutschen Rentenversicherung (siehe Kapitel 5.3.3.2) zurückgegriffen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist Datenhalter für die dargestellten Ergebnisse hinsichtlich der Tätigkeiten des Integrationsamts (siehe Kapitel 5.3.3.3), sowie der Leistungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf Arbeit und Beschäftigung (siehe Kapitel 5.3.3.4).

5.3.3.1 Bundesagentur für Arbeit

Gemäß § 19 SGB III werden Personen im Kontext dieses Gesetzes als Menschen mit Behinderungen angesehen, wenn ihre Aussichten auf Teilnahme oder Fortsetzung der Teilhabe am Arbeitsleben aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend erheblich eingeschränkt sind und sie daher Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Gemäß dem SGB III ist das Vorhandensein einer Schwerbehinderung keine Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Rehabilitand:innen. Aufgrund der Zuständigkeitsbereiche der Bundesagentur für Arbeit können Rehabilitand:innen sowohl dem Bereich des SGB II als auch des SGB III zugeordnet sein.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet Rehabilitand:innen eine Vielzahl von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) gemäß den §§ 49 ff. SGB IX, die im SGB III konkretisiert sind. Im Folgenden werden Daten aus der Statistik Berufliche Rehabilitation präsentiert. Es wird zwischen allgemeinen und speziellen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen unterschieden. Besondere Leistungen (§§ 117 ff. SGB III) werden nur erbracht, wenn die Art oder Schwere der Behinderung dies erfordert und das angestrebte Ziel nicht bereits durch allgemeine Leistungen erreicht werden kann. Diese umfassen beispielsweise Maßnahmen, die in speziellen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden oder die auf die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten sind.

Im Jahr 2022 haben in Thüringen 3.231 Rehabilitand:innen in der Erst- und Wiedereingliederung Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben in Anspruch genommen.^{88 89} Im Jahr 2018 waren es 3.491 (-8 Prozent).

Frauen machten 40 Prozent der Rehabilitand:innen aus, 98 Prozent hatten eine deutsche Staatsangehörigkeit. 26 Prozent der Rehabilitand:innen hatte eine Schwerbehinderung.

Mit 2.606 Personen war der größte Anteil jünger als 25 Jahre (81 Prozent).

Bezogen auf die für die Rehabilitation relevante Art der Behinderung wurden bei 3.050 Rehabilitand:innen eine psychische, geistige oder neurologische Behinderung angegeben (79 Prozent), bei 110 Personen eine Behinderung der Sinnesorgane (3 Prozent) und bei 680

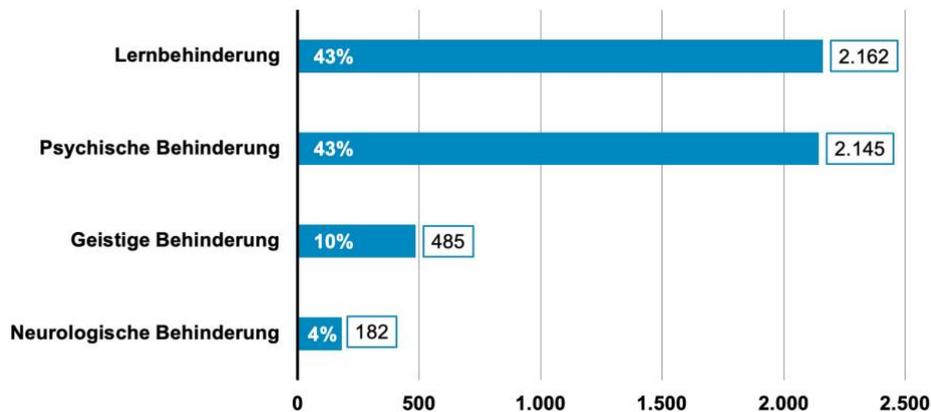
⁸⁸ Bestand von Rehabilitanden in entsprechenden Maßnahmen im gleitenden 12-Monatsdurchschnitt.

⁸⁹ Im Jahr 2023 waren es 3.241 Rehabilitanden. Da zum Berichtszeitpunkt die Bevölkerungsdaten für 2023 noch nicht verfügbar waren, werden hier die Daten aus 2022 vorgestellt um einen Bezug zu der erwerbsfähigen Bevölkerung herstellen zu können. Die 2023er Daten befinden sich im Datenanhang.

Personen lagen sonstige Behinderungen (insbesondere eine Körperbehinderung) vor (18 Prozent). Diese Verteilung deckt sich mit der bundesweiten Verteilung.

In der größten Gruppe der Rehabilitand:innen mit einer psychischen, geistigen oder neurologischen Behinderung entfielen 44 Prozent auf Personen mit einer Lernbehinderung.

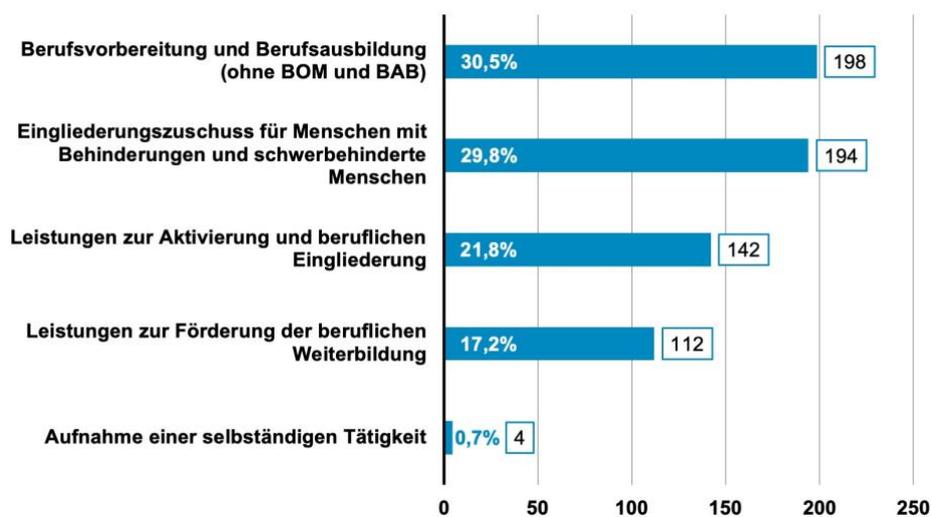
Abbildung 37 Berufliche Rehabilitation (BA) nach Art der Behinderung, Thüringen, 2022



Quelle: Berufliche Rehabilitation, Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung *transfer*

Insgesamt wurden 651 allgemeine Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2022 durchgeführt. Hiervon entfielen jeweils knapp 30 Prozent auf die Berufsvorbereitung und Berufsausbildung sowie den Eingliederungszuschuss.

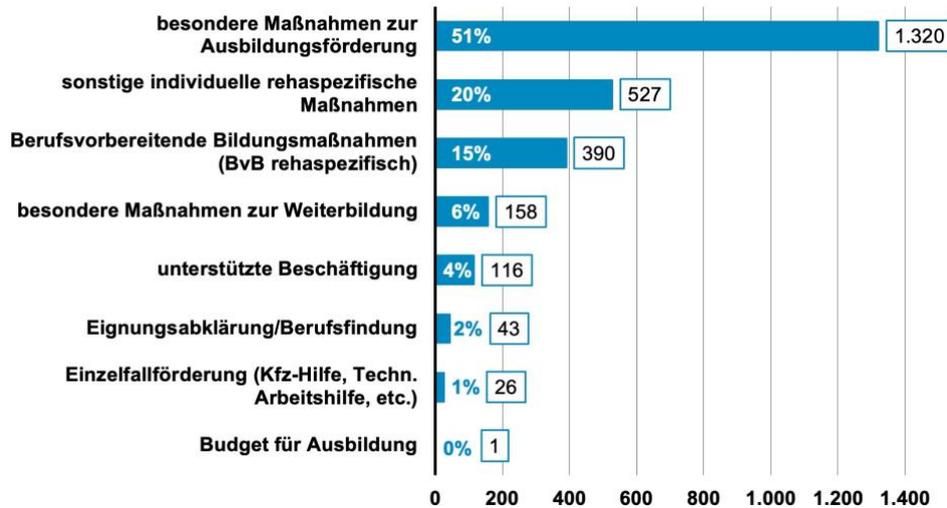
Abbildung 38 Berufliche Rehabilitation (BA): Allgemeine Leistungen, Thüringen, 2022



Quelle: Berufliche Rehabilitation, Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung *transfer*

Die besonderen Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wurden in insgesamt 2.580 Fällen erbracht, die meisten davon in den Bereichen der Ausbildungsförderung und der sonstigen individuellen rehaspezifischen Maßnahmen. Die unterstützte Beschäftigung wurde in 116 Fällen erbracht, das Budget für Ausbildung kam einmal zur Anwendung.

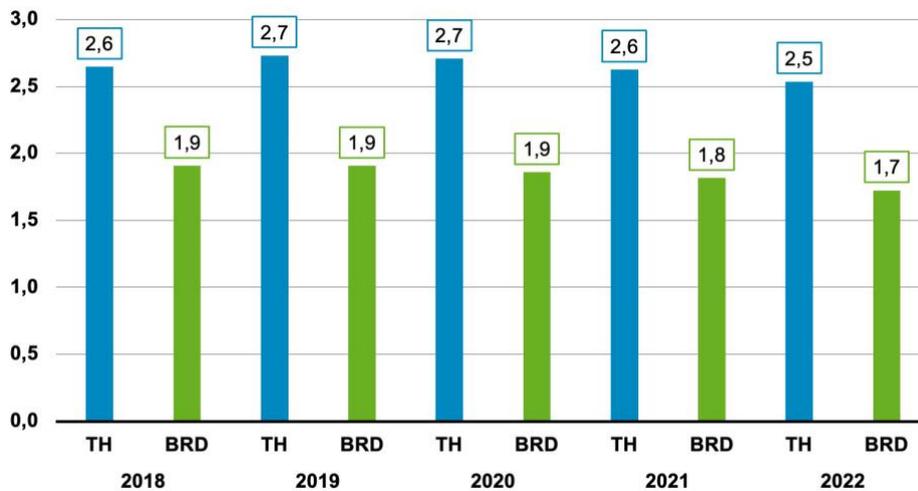
Abbildung 39 Berufliche Rehabilitation (BA): besondere Leistungen, Thüringen, 2022



Quelle: Berufliche Rehabilitation, Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung *transfer*

Zu den sonstigen individuellen rehaspezifischen Maßnahmen gehören auch Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM. Im Jahr 2022 gab es 542 entsprechende Leistungen.

Bezogen auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter wurden im Jahr 2022 je 1.000 Einwohner:innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren 2,5 Leistungen der beruflichen Rehabilitation geleistet, bundesweit waren es 1,7 Leistungen. Dieser Abstand war in den letzten fünf Jahren nahezu konstant.

Abbildung 40 Berufliche Rehabilitation (BA): Leistungen je 1.000 erwerbsfähige EW, Thüringen und BRD, 2018-2022

Quelle: Berufliche Rehabilitation, Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung *transfer*

Der Statistik der beruflichen Rehabilitation können auch Angaben in Bezug auf den Verbleib der Rehabilitand:innen entnommen werden.

Die Eingliederungsquote errechnet sich aus den Rehabilitand:innen, die sich nach sechs Monaten nach Austritt aus einer Leistung in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befinden. Im Zeitraum von Juli 2021 bis Juni 2022 gab es in Thüringen 4.175 Austritte aus Maßnahmen, 2.458 Personen befanden sich nach sechs Monaten in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Diese Eingliederungsquote von 58,9 Prozent lag geringfügig unter der bundesweiten Quote von 61,1 Prozent.

Im Rahmen der Expert:inneninterviews warf eine Person die Frage nach der Qualität oder Sinnhaftigkeit der erbrachten Leistungen auf, dies bezog sich auf alle Ergebnisse im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben mit Unterstützung. Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen erhielten oft standardisierte Maßnahmen, hier gebe es viele Abbrüche. Eine andere Person sah in den Ergebnissen „noch Luft nach oben“: Arbeitgeber:innen seien über die Möglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen noch zu wenig informiert.

5.3.3.2 Deutsche Rentenversicherung

Die „Leistungen zur Prävention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Nachsorge sowie ergänzende Leistungen“ nach § 9 SGB VI der Träger der Rentenversicherung sind auf zwei Hauptziele ausgerichtet:

1. Sie sollen dazu beitragen, die Auswirkungen von Krankheiten oder körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten zu verhindern, ihnen entgegenzuwirken oder sie zu überwinden.
2. Sie sollen dazu beitragen, Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten zu verhindern oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben zu vermeiden. Ziel ist es auch, die Versicherten möglichst dauerhaft wieder in das Erwerbsleben zu integrieren.

Die Leistungen haben Vorrang vor Rentenzahlungen.

Im Jahr 2022 haben insgesamt 2.490 Menschen aus Thüringen insgesamt 2.775 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) erhalten. Dies ist ein deutlicher Rückgang im Vergleich zu 2018 mit 3.498 Rehabilitand:innen (-29 Prozent) und 3.969 Leistungen (-30 Prozent). Auf Bundesebene betrug der Rückgang an Rehabilitand:innen und Leistungen jeweils 16 Prozent.⁹⁰

32 Prozent der Rehabilitand:innen waren weiblich, 99 Prozent hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Altersstruktur hat sich in den letzten fünf Jahren verändert: waren 2018 neun Prozent der Personen 60 Jahre oder älter, waren es 2022 bereits 16 Prozent.

Tabelle 15 Abgeschlossene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (DRV), Thüringen, 2018-2022

Anzahl Rehabilitanden nach Altersgruppen										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%								
unter 20 Jahre	0	0%	2	0%	2	0%	0	0%	0	0%
20 bis 59 Jahre	3.196	91%	3.001	90%	2.830	90%	2.564	88%	2.081	84%
60 und höher	302	9%	340	10%	307	10%	341	12%	409	16%
Insgesamt	3.498	100%	3.343	100%	3.139	100%	2.905	100%	2.490	100%

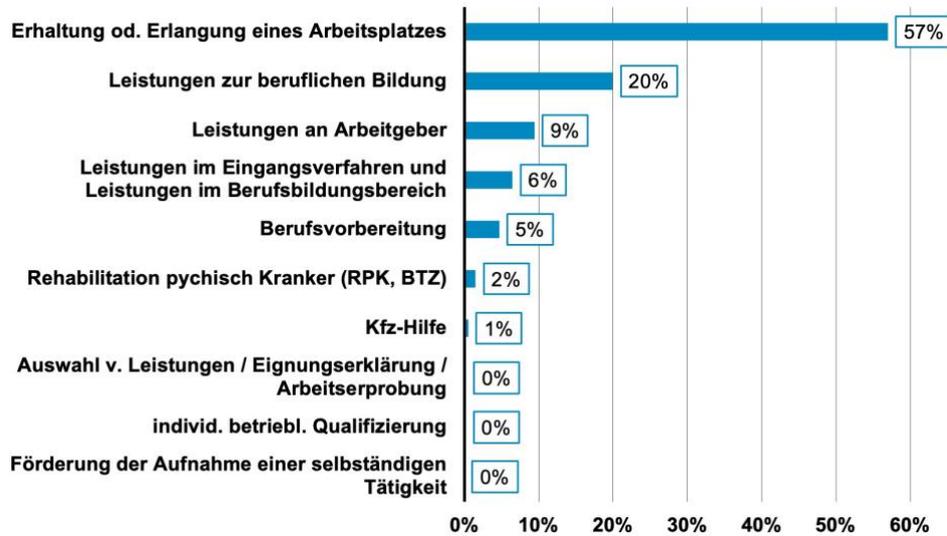
Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Berechnung und Darstellung *transfer*

In Bezug auf die der Rehabilitation zugrundeliegenden Indikationsgruppen war die Orthopädie mit 68 Prozent die mit Abstand am häufigsten genannte, gefolgt von Psychosomatik und Psychotherapie mit 13 Prozent. Für Deutschland insgesamt konnte in 33 Prozent der Fälle keine Indikationsgruppe festgestellt werden, daher ist ein aussagefähiger Vergleich nicht möglich.

⁹⁰ Ein Grund für den seit 2017 zu beobachtenden Rückgang der Zahlen ist ein Beschluss, einzelne Leistungen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes aus den regelhaft bewilligten technischen Arbeitshilfen zur Berufsausübung herauszunehmen. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die Beschaffung von bspw. höhenverstellbaren Schreibtischen zu den Pflichten des Arbeitgebers nach dem Arbeitsschutzrecht gehöre (Deutsche Rentenversicherung Bund 2023).

Die Leistungen unterscheiden sich nach verschiedenen Zielsetzungen bzw. Gegenstandsbereichen. Am häufigsten wurden Leistungen zur Erhaltung/Erlangung eines Arbeitsplatzes genutzt, gefolgt von Leistungen zur beruflichen Bildung.

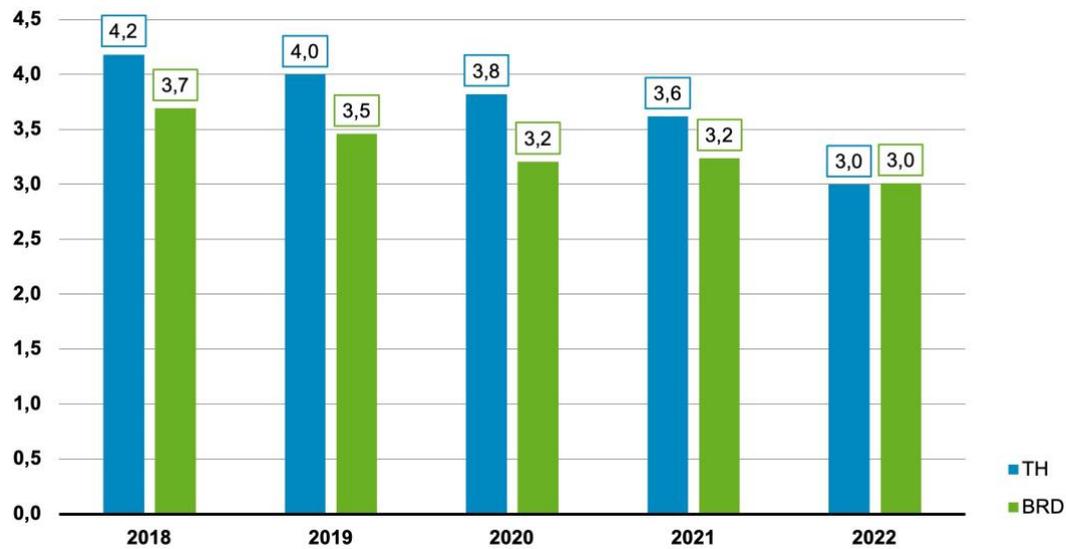
Abbildung 41 Abgeschlossene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (DRV) nach Art der Leistung, Thüringen, 2022



Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Berechnung und Darstellung *transfer*

In Bezug auf die Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurden in Thüringen von 2018 bis 2021 mehr Leistungen pro 1.000 aktiv versicherten Personen erbracht als bundesweit. Dieser Wert glich sich im Jahr 2022 vollständig an. Insgesamt ist die Inanspruchnahmerate gesunken.

Abbildung 42 Abgeschlossene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (DRV) je 1.000 aktiv Versicherter, Thüringen und BRD, 2022

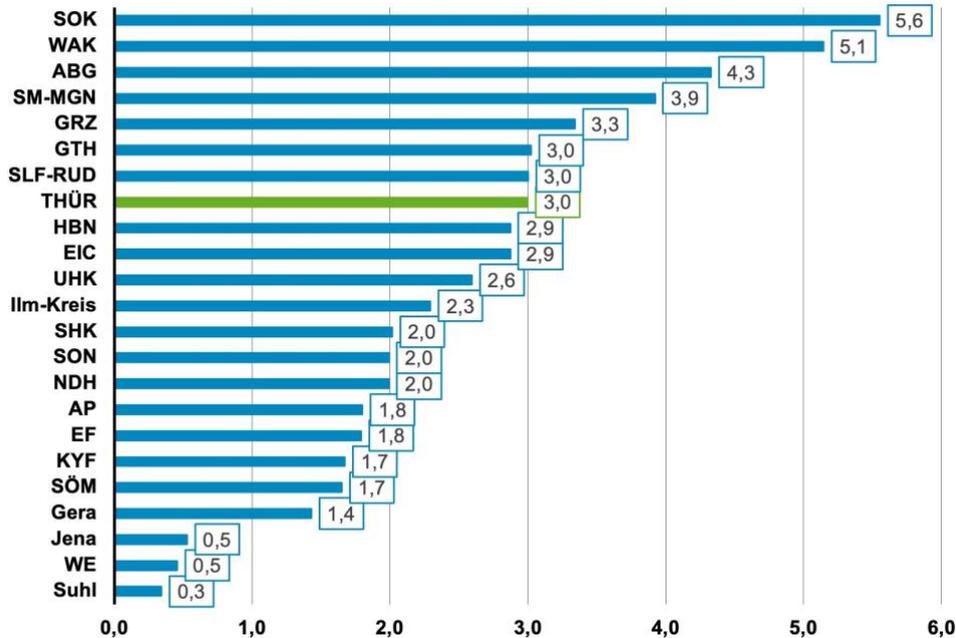


Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Berechnung und Darstellung *transfer*

In den Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten variiert die Inanspruchnahmerate stark. Im Saale-Orla-Kreis wurden pro 1.000 aktiv Versicherte 5,6 Leistungen erbracht, während es in der Stadt Suhl 0,3 Leistungen waren.⁹¹

⁹¹ Grundsätzliches zu regionalen Unterschieden siehe Kapitel 2.2 Datengrundlagen.

Abbildung 43 Abgeschlossene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (DRV) je 1.000 aktiv Versicherter, Thüringen und Landkreise/kreisfreien Städte, 2022



Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Berechnung und Darstellung *transfer*

5.3.3.3 Integrationsamt

Das Integrationsamt ist für Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht nach Teil 3 des SGB IX zuständig. Ziel ist die berufliche Integration von schwerbehinderten Menschen. Zu den Aufgaben gehören

- Leistungen an schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber:innen,
- Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen,
- Durchführung von Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen sowie
- Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe (§ 185 SGB IX).

In Thüringen ist das Integrationsamt beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) angesiedelt, die örtlichen und teilweise auch fachlichen Zuständigkeiten sind regional organisiert und den Integrationsämtern in Suhl, Gera und Weimar zugewiesen.⁹²

Arbeitgeber:innen, die ihren gesetzlichen Beschäftigungspflichten für schwerbehinderte Menschen nicht nachkommen, entrichten eine Ausgleichsabgabe.⁹³ 2022 standen dem

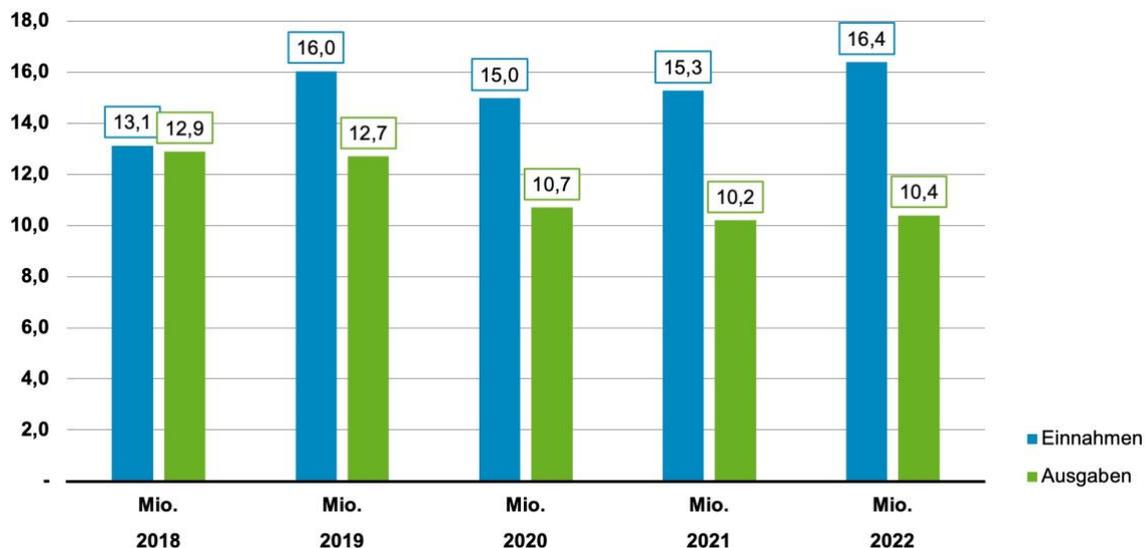
⁹² Nachfolgende Daten beziehen sich auf die Integrationsberichte bis 2022. Nach Redaktionsschluss des Teilhabeberichts wurde der Bericht des Integrationsamtes Thüringen für das Jahr 2023 veröffentlicht (Thüringer Landesverwaltungsamt 2024).

⁹³ § 160 Abs. 1 SGB IX

Integrationsamt 16,4 Mio. Euro aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung (unter Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs in Bezug auf die Ausgleichsabgabe und weiterer Einnahmen), 2018 waren es knapp drei Mio. Euro weniger (+20 Prozent). Von den 16,4 Mio. wurden mit knapp acht Millionen der größte Betrag für Leistungen an Arbeitgeber:innen (einschließlich Inklusionsbetriebe) verwendet.

In den Jahren 2021 und 2022 erhielten im Rahmen einer Ausnahmeregelung⁹⁴ auch WfbM Mittel aus der Ausgleichsabgabe. Diese dienten der Kompensation der durch das während der Covid-19-Pandemie bestehende Betretungsverbot der WfbM entstandenen Einbußen bei den Werkstattentgelten. Insgesamt überstiegen in den letzten vier Jahren die zur Verfügung stehenden Mittel die getätigten Ausgaben deutlich.

Abbildung 44 Integrationsamt: Einnahmen und Ausgaben, Thüringen, 2018-2022⁹⁵



Quelle: Jahresberichte Integrationsamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 1.518 Leistungen an Arbeitgeber:innen gewährt, 908 der Leistungen bezogen sich auf den Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, 247 auf die Schaffung eines behinderungsgerechten Arbeits- oder Ausbildungsplatzes. 2018 waren es 1.860 Leistungen, auch hier lagen die meisten Hilfen bei den außergewöhnlichen Belastungen und der Schaffung eines geeigneten Arbeits- oder Ausbildungsplatzes.

⁹⁴ Die Ausnahmeregelung basierte auf der 4. und 5. Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung.

⁹⁵ Für das Jahr 2023 betragen die Einnahmen 16 Mio. Euro, die Ausgaben 11 Mio. Euro (TMSGFF, August 2024).

Schwerbehinderte Arbeitnehmer:innen können ebenfalls vielfältige Leistungen des Integrationsamts erhalten. Hierzu gehören beispielsweise technische Arbeitshilfen, Kfz-Hilfen oder Kostenersatz für notwendige Arbeitsassistenz.

Im Jahr 2022 wurden 121 Leistungen an schwerbehinderte Menschen gewährt, 52 davon bezogen sich auf eine Arbeitsassistenz, 32 auf technische Arbeitshilfen. 2018 waren es 115 Leistungen, die meisten Hilfen bezogen sich ebenfalls auf die Arbeitsassistenz und technische Hilfen.

Das Integrationsamt hält auch unabhängig von konkreten Leistungen verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote vor. Der Technische Beratungsdienst ist direkt beim Integrationsamt angesiedelt und unterstützt bei der Schaffung von geeigneten Arbeitsbedingungen. Für eine möglichst ortsnahe Beratung und Betreuung von schwerbehinderten, behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen beauftragte das Integrationsamt flächendeckend Träger der Integrationsfachdienste (IFD).⁹⁶ Die Integrationsfachdienste nach §§ 192 ff. SGB IX werden auch im Auftrag anderer Leistungsträger wie beispielsweise der Rehabilitationsträger oder der Agenturen für Arbeit tätig und stellen damit ein gemeinsames Dienstleistungsangebot dar. Auch die IFD beraten und unterstützen sowohl die betroffenen Personen als auch die Arbeitgeber:innen. Im Auftrag des Integrationsamtes ist die Zielsetzung jeweils die Sicherung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen.⁹⁷ 2022 wurde der IFD insgesamt 332 mal mit dieser Zielsetzung seitens des Integrationsamts beauftragt. Im Hinblick auf das Alter ist die größte Gruppe der unterstützten Personen älter als 50 Jahre (50 Prozent), mit 29 Prozent haben die meisten Personen eine organische Erkrankung, gefolgt von jeweils 19 Prozent mit einer Körper- bzw. seelischen Behinderung. 2022 gab es in Thüringen acht Standorte des IFD, mit Stand 05/2024 sind für Thüringen neun Integrationsfachdienste verzeichnet.⁹⁸

Seit dem 01.01.2022 gibt es mit den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) ein neues Angebot explizit für Arbeitgeber:innen. Die EAA haben die Aufgabe, Arbeitgeber:innen trägerunabhängig rund um Fragen zur Ausbildung, Einstellung oder Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zu beraten und bei möglichen Antragstellungen bei den zuständigen Rehabilitationsträgern zu unterstützen. Außerdem sollen die EAA Arbeitgeber:innen auch anlasslos kontaktieren und diese für die Teilhabe am

⁹⁶ Integrationsamt Bericht 2022.

⁹⁷ Ebenda.

⁹⁸ TMASGFF, August 2024

Arbeitsleben von schwerbehinderten Menschen sensibilisieren. Mit Hilfe der EAA sollen verstärkt jene Unternehmen erreicht werden, die bislang noch keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen.

In Thüringen wurden die vier Träger der Integrationsfachdienste sowie das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft mit dem Betrieb der EAA betraut.

Der Fokus der EAA lag im Jahr 2023 in der Fortsetzung der fachlichen Einarbeitung der Fachkräfte sowie der Netzwerkarbeit in der jeweiligen Region. So konnten die Netzwerke um eine Vielzahl von Unternehmen und Betrieben, aber auch durch die Industrie- und Handelskammern, sowie soziale Dienstleister und Beratungsstellen mit Bezug zum Thema Inklusion erweitert werden.⁹⁹

Der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehmer:innen hat die Zielsetzung, vor einer möglichen Kündigung alle vorhandenen Möglichkeiten für den Erhalt des Arbeitsplatzes auszuloten. Arbeitgeber:innen sind bereits bei dem Eintreten von Problemen im Arbeitsverhältnis verpflichtet, verschiedene Akteure, wie beispielsweise die Arbeitnehmervertretung oder das Integrationsamt einzuschalten (§ 167 SGB IX). Sollte eine Kündigung aus Perspektive des/der Arbeitgeber:innen nicht vermieden werden können, muss das Integrationsamt der Kündigung im Vorfeld zustimmen (§ 168 SGB IX).

Im Jahr 2022 wurden 503 Anträge bezüglich des Kündigungsschutzes beim Integrationsamt gestellt; es handelt sich dabei um die niedrigste Zahl in den betrachteten letzten fünf Jahren.

Tabelle 16 Anträge bzgl. Kündigungsschutz, Thüringen, 2018-2022

Anzahl	2018	2019	2020	2021	2022
	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.
Insgesamt	622	636	702	505	503

Quelle: Jahresberichte Integrationsamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

Der Jahresbericht 2022 weist für den Berichtszeitraum 2022 511 abschließend bearbeitete Fälle aus (inkl. Fallübernahme aus 2021). In 46 Prozent der Fälle hatte die angestrebte Kündigung betriebsbedingte Gründe, in 32 Prozent personenbedingte und in 22 Prozent verhaltensbedingte Gründe. In 109 Fällen konnte durch das Verfahren der Arbeitsplatz erhalten werden.

⁹⁹ TMASGFF, 2024

Zu den Aufgaben des Integrationsamtes gehören auch Schulungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit. Nachdem in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 nur zwölf bzw. elf Veranstaltungen rund um die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen durchgeführt werden konnten, fanden im Jahr 2022 31 eigene Veranstaltungen mit insgesamt knapp 320 Teilnehmenden statt. Darüber hinaus wurden Informationsschriften, Broschüren oder ähnliches zu verschiedenen Themen wie der Anerkennung einer Schwerbehinderung oder den Leistungen im Arbeitsleben erstellt.

5.3.3.4 Leistungen der Eingliederungshilfe

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben über den Träger der Eingliederungshilfe werden im SGB IX geregelt und beinhalten die Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (§ 58 SGB IX) sowie seit 2018 bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) und das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX).

In Thüringen gibt es insgesamt 31 WfbM mit über 100 Betriebsstätten.¹⁰⁰ Andere Leistungsanbieter stellen eine mögliche Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt dar. Diese müssen nicht alle Voraussetzungen einer WfbM erfüllen; so gibt es beispielsweise keine Mindestplatzzahl, keine Aufnahmeverpflichtung und auch nicht die Verpflichtung, sowohl Leistungen zur beruflichen Bildung als auch zur Beschäftigung anzubieten. Hierdurch sollen auch kleinere Leistungsanbieter und solche, die die Maßnahmen in Form von „ausgelagerten Arbeitsplätzen“ durchführen, möglich sein.¹⁰¹

In Thüringen gibt es zwölf andere Leistungsanbieter. Entsprechend der Thüringer „Orientierungshilfe für den Arbeitsbereich ‚Anderer Leistungsanbieter‘ (§ 60 SGB IX)“ sollen diese Leistungen als ambulantes Angebot - ähnlich den ausgelagerten Arbeitsplätzen in WfbM - erfolgen. Eine reine Umwandlung von WfbM-Plätzen in ein Angebot der „anderen Leistungsanbieter“ ist nicht vorgesehen. Bevorzugt sollen Träger zugelassen werden, die bislang nicht im Bereich der WfbM tätig sind.¹⁰²

Das Budget für Arbeit können Menschen mit Behinderungen erhalten, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM haben und denen von einem/einer privaten oder öffentlichen Arbeitgeber:in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird. Es beinhaltet einen

¹⁰⁰ Auskunft TMASGFF, 2024.

¹⁰¹ Deutscher Bundestag 05.09.2016, S. 254.

¹⁰² Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2018.

Lohnkostenzuschuss an den/die Arbeitgeber:in sowie die Aufwendungen für die erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (§ 61 SGB IX).

In diesem Kapitel werden die Daten des Kennzahlenvergleichs der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) verwendet. Diese Daten werden einer eingehenden Prüfung unterzogen und gelten daher im Vergleich zur offiziellen Eingliederungshilfestatistik als genauer.

Zum 31. Dezember 2022 erhielten in Thüringen 8.761 Personen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Eingliederungshilfe, rund 200 Personen weniger als 2020.¹⁰³ Der Anteil der Frauen betrug 39 Prozent. Die Mehrheit der Personen befand sich in der Altersgruppe von 18 bis unter 50 Jahren. Es waren jedoch auch 35 Prozent der Personen über 50 Jahre alt, insgesamt etwa 3.000 Personen. Angaben zur Staatsangehörigkeit liegen nicht vor.

Die Mehrheit der Personen erhielt Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM. Es gab zwar einen leichten Anstieg des Budgets für Arbeit und der Leistungen bei anderen Anbietern seit 2020, jedoch auf einem sehr niedrigen Niveau. Dieses Muster zeigt sich auch in ganz Deutschland.

Tabelle 17 Leistungen der Eingliederungshilfe: Teilhabe am Arbeitsleben, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022

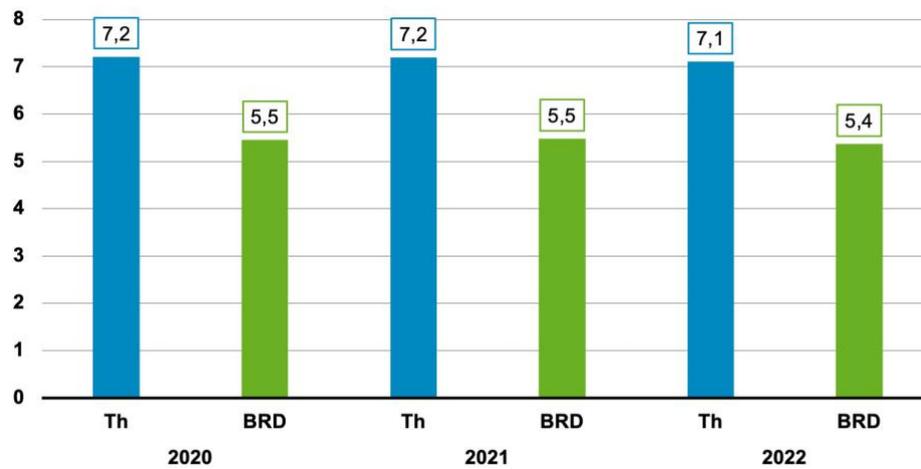
Anzahl nach Art der Leistung	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Arbeitsbereich WfbM	8.826	99,5%	8.680	99,2%	8.604	99,2%
and. Leistungsanbieter	16	0,2%	19	0,2%	26	0,3%
Budget für Arbeit	26	0,3%	47	0,5%	41	0,5%
Insgesamt	8.868	100,0%	8.746	100,0%	8.671	100,0%

Quelle: BAGüS Kennzahlenvergleich, Berechnung und Darstellung *transfer*

In Thüringen erhielten im Vergleich zu Deutschland insgesamt mehr Personen Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Anzahl betrug 7,1 Personen pro 1.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter, im bundesweiten Durchschnitt waren es 5,4 Personen.

¹⁰³ Zum Vergleich: in der Eingliederungshilfestatistik werden für Dezember 2022 7.885 Personen ausgewiesen.

Abbildung 45 Eingliederungshilfe: Teilhabe am Arbeitsleben je 1.000 EW im erwerbsfähigen Alter, Thüringen und BRD, 2020-2022

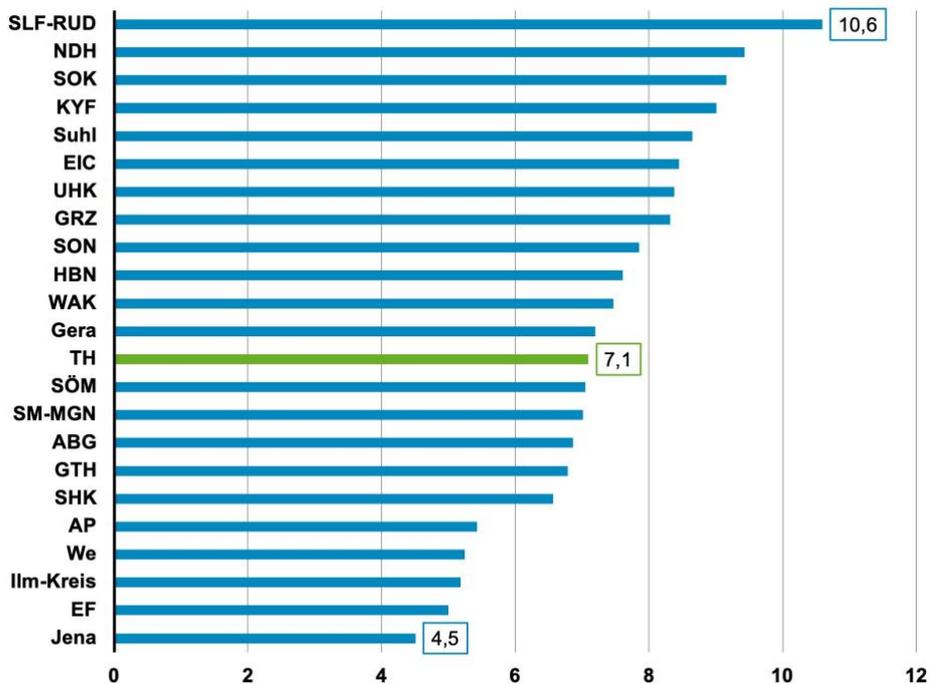


Quelle: BAGüs Kennzahlenvergleich, Berechnung und Darstellung *transfer*

Die Anzahl der Leistungen pro 1.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter variiert in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt beziehen 10,7 Personen Leistungen, während es in der Stadt Jena nur 4,5 Personen sind.¹⁰⁴

¹⁰⁴ Grundsätzliches zu regionalen Unterschieden siehe Kapitel 2.2 Datengrundlagen.

Abbildung 46 Eingliederungshilfe: Teilhabe am Arbeitsleben je 1.000 EW im erwerbsfähigen Alter, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 2022



Quelle: BAGüS Kennzahlenvergleich, Berechnung und Darstellung *transfer*

Es liegen keine Daten vor, wie viele Personen aus den Thüringer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt sind.¹⁰⁵

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zählen in der Systematik des SGB IX zu den Leistungen der sozialen Teilhabe. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen (§ 81 SGB IX). Üblicherweise werden sie in Tagesförderstätten oder Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen erbracht. Aufgrund der damit einhergehenden Strukturierung des Alltags sowie der inhaltlichen Nähe zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die zentralen Kennzahlen an dieser Stelle vorgestellt.

Zum 31.12.2022 erhielten 3.489 Personen Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, 2020 waren es 3.377 Personen (+3 Prozent).

¹⁰⁵ Im Rahmen der bundesweiten „Entgeltstudie“ wurde bei der Befragung von 311 WfbM eine Übergangsquote von 0,35% für das Jahr 2019 ermittelt (Engels, Dietrich Dr. et. al. 2023., S. 117 ff).

Die Zahl der Leistungsberechtigten ist seit 2020 sowohl in den Tagesförderstätten als auch in der Tagesstruktur für Senior:innen und weiteren tagesstrukturierenden Angeboten angestiegen. Einzig in den Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen reduzierte sich die Anzahl der leistungsberechtigten Personen.

Tabelle 18 Eingliederungshilfe: Leistungen zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022

	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Tagesförderstätten	1.298	38%	1.330	39%	1.348	39%
Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen	968	29%	928	27%	877	25%
Tagesstruktur Senioren	536	16%	556	16%	616	18%
Sonstiges	575	17%	619	18%	648	19%
Insgesamt	3.377	100%	3.433	100%	3.489	100%

Quelle: BAGüS Kennzahlenvergleich, Berechnung und Darstellung *transfer*

Für die Personen in Tagesförderstätten und Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen liegen Angaben zu Geschlecht und Alter vor:

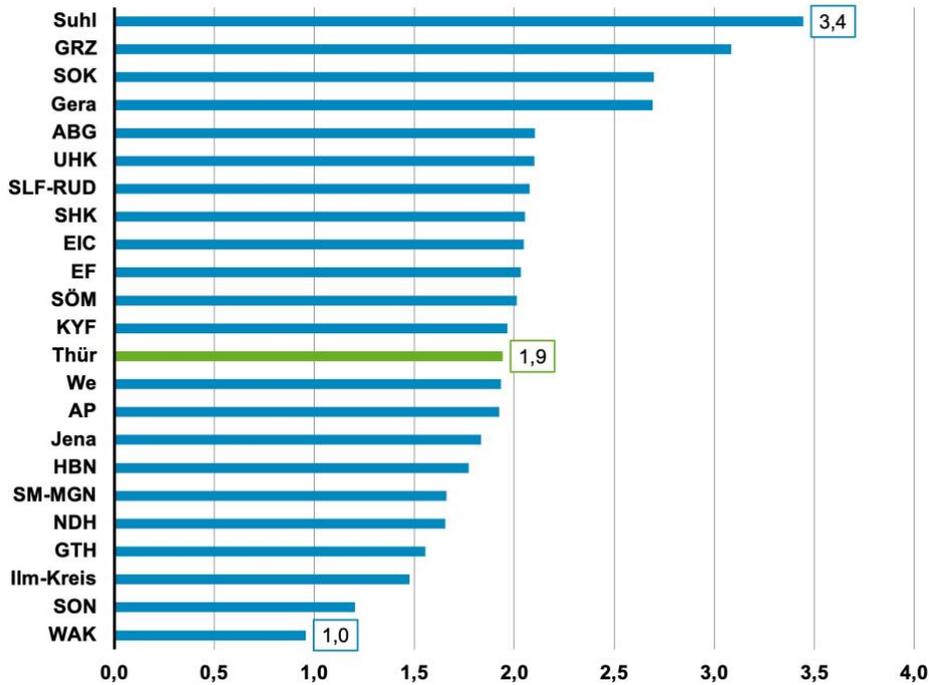
44 Prozent der Leistungsberechtigten waren Frauen, knapp 92 Prozent der Personen waren zwischen 18 bis unter 65 Jahre alt. 189 ältere Personen besuchten diese beiden Angebotsformen.

Je 1.000 Einwohner:innen zwischen 18 bis unter 65 Jahre erhielten in Thüringen 1,9 Personen die Leistungen zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, im Vergleich zu den anderen Bundesländern ist dies die höchste Inanspruchnahmerate in Deutschland.¹⁰⁶

Auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte hat die Stadt Suhl mit 3,4 Personen die höchste Leistungsdichte, im Wartburgkreis erhielten mit einer Person je 1.000 Einwohner:innen zwischen 18 bis unter 65 Jahren die wenigsten Personen diese Leistungen.

¹⁰⁶ Der BAGüS-Kennzahlenvergleich weist an dieser Stelle aufgrund unterschiedlicher Konzepte und fehlender Daten einiger Bundesländer keinen bundesweiten Durchschnitt aus. Siehe hierzu Mantaj und et. al. 2024, 33 ff.

Abbildung 47 Eingliederungshilfe: Leistungen zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten je 1.000 EW zwischen 18 und unter 65 Jahren, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 2022



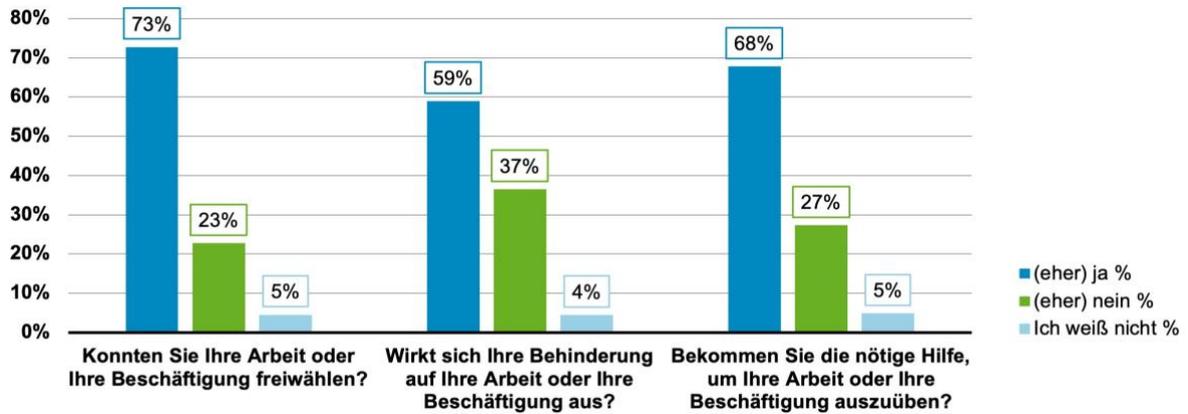
Quelle: BAGüS Kennzahlenvergleich, Berechnung und Darstellung *transfer*

5.4 Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews

Bei der Teilhabebefragung gaben rund 660 Teilnehmende das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung als für sich wichtig an.

73 Prozent der Teilnehmenden gaben an, ihre Arbeit oder Beschäftigung (eher) frei gewählt zu haben. 59 Prozent gaben an, dass ihre Behinderung (eher) Auswirkungen auf ihre Tätigkeit hat, während 68 Prozent angaben, (eher) die benötigte Unterstützung für ihre Tätigkeit zu erhalten.

Abbildung 48 Teilhabebefragung: Arbeit und Beschäftigung (n=611-638), 2024



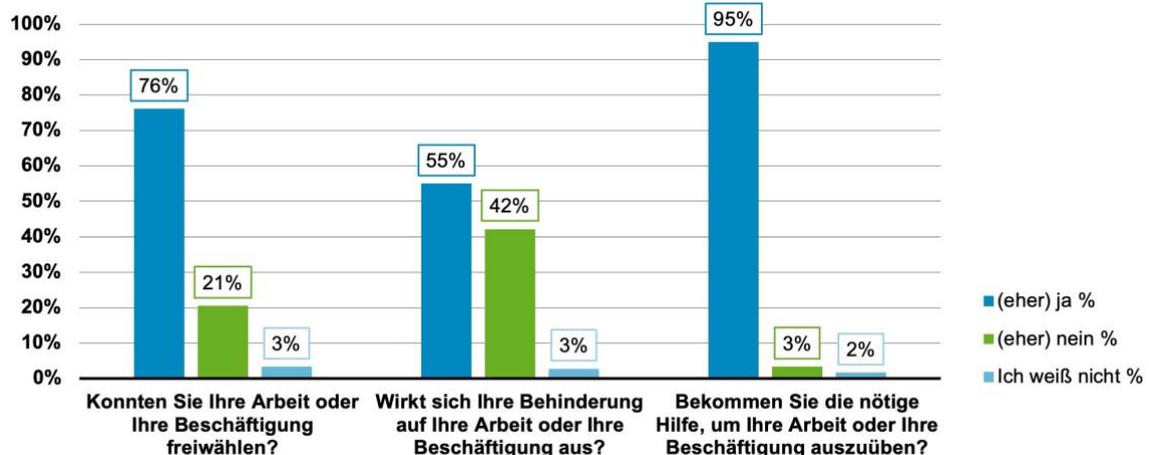
Quelle: Teilhabebefragung, Berechnung und Darstellung transfer

Von den 368 Personen, die angaben, dass sich ihre Behinderung auf ihre Tätigkeit auswirke, gaben 65 Prozent an, die benötigte Hilfe (eher) zu erhalten. Männer beantworteten die Frage nach der benötigten Hilfe etwas häufiger positiv als Frauen.

Entsprechend den Hypothesen des Projektbeirats und der Arbeitsgruppen zur Entwicklung der Teilhabebefragung (siehe Kapitel 2.2) wurden die Antworten von WfbM-Beschäftigten gesondert ausgewertet:

Diese gaben mit 76 Prozent etwas häufiger als in der Gesamtauswertung an, dass sie ihre Arbeit (eher) frei wählen konnten. Ganze 95 Prozent gaben an, die benötigte Hilfe für ihre Arbeit zu erhalten. Die Auswirkung ihrer Beeinträchtigung auf ihre Tätigkeit wurde entsprechend seltener als problematisch eingeschätzt.

Abbildung 49 Teilhabebefragung: Arbeit und Beschäftigung, Teilnehmende in WfbM (n=177-180), 2024



Quelle: Teilhabebefragung, Berechnung und Darstellung transfer

Im Rahmen der Expert:inneninterviews wurden die Ergebnisse mit acht Gesprächspartner:innen beraten. Während eine Person die als eher positiv eingeschätzten Ergebnisse und insbesondere die Perspektive der WfbM-Beschäftigten bestätigte, zeigten sich drei Gesprächspartner:innen eher verwundert. Nach ihrer Wahrnehmung gebe es in Thüringen große Schwierigkeiten bei der freien Wahl einer Arbeit, standardisierte Maßnahmen der Bundesagentur ließen wenige Möglichkeiten. Notwendige Veränderungen der WfbM wurden von fünf Gesprächsteilnehmenden gesehen. Diese betrafen die Öffnung hinsichtlich Information und Beratung, beispielsweise zum Budget für Arbeit, eine befristete Leistungsgewährung und eine Beschäftigung mit aktuellen Entwicklungen, wie sie in der „Erfurter Erklärung für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030“ oder dem „Aktionsplan für Übergänge aus den WfbM auf einen inklusiven Arbeitsmarkt“ dargestellt werden (siehe auch Kapitel 5.1). Gleichzeitig betonten drei Akteure, dass hierbei Menschen mit schweren Behinderungen mit berücksichtigt werden müssten und der allgemeine Arbeitsmarkt auch für eine stärkere Aufnahme von Menschen mit Behinderungen bereit sein müsse. Hier brauche es Aufklärung, Bewusstseinsbildung und entsprechende Unterstützung.

Eine Person betonte die Bedeutung der Teilhabe an Arbeit insbesondere für Frauen mit Behinderungen, da hiermit auch die gesellschaftliche Teilhabe verbunden sei – Frauen mit Behinderungen würden weiterhin zu oft aus dem Erwerbsleben aussteigen.

5.5 Zusammenfassung

Artikel 27 UN-BRK verankert das Recht von Menschen mit Behinderungen, ihren Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit in einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt sowie Arbeitsumfeld zu verdienen. Aufgrund kontinuierlicher Impulse seitens der Vereinten Nationen und der Europäischen Union wurden in den letzten Jahren auf struktureller Ebene im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung zahlreiche Rechtsänderungen vorgenommen. Weitere Anpassungen sind im Rahmen des aktuellen Aktionsplans für den Übergang aus WfbM in einen inklusiven Arbeitsmarkt auch in den kommenden Jahren zu erwarten (siehe Kapitel 5.1).

Bei Arbeitgeber:innen mit 60 und mehr Beschäftigten hatten 2021 in Thüringen 4,7 Prozent der Beschäftigten eine Schwerbehinderung oder waren diesen Beschäftigten gleichgestellt. Diese Ist-Quote lag damit geringfügig unter der bundesweiten Quote von 4,8 Prozent. Dagegen erfüllten die Arbeitgeber:innen in Thüringen ihre gesetzliche Beschäftigungspflicht häufiger als im bundesweiten Vergleich. Sowohl private als auch öffentliche Arbeitgeber:innen lagen jeweils über den bundesweiten Werten. Doch auch bei einer

Erfüllungsquote von 44,7 Prozent ist festzuhalten, dass über die Hälfte der Arbeitgeber:innen ihrer Beschäftigungspflicht nicht vollumfänglich nachkommt (siehe Kapitel 5.3.1).

Der Anteil arbeitsloser Menschen mit Schwerbehinderung liegt seit 2018 konstant bei sieben bzw. acht Prozent und entspricht damit in etwa dem bundesweiten Durchschnitt (siehe Kapitel 5.3.2).

Leistungen der beruflichen Rehabilitation der Bundesagentur für Arbeit haben im Jahr 2022 rund 3.230 Thüringer:innen in Anspruch genommen, die meisten Personen hatten eine psychische, geistige oder neurologische Behinderung. Bezogen auf die erwerbsfähige Bevölkerung wurden in Thüringen mit 2,5 Leistungen je 1.000 Einwohner:innen mehr Leistungen durchgeführt als bundesweit mit 1,7 Leistungen. Die Eingliederungsquote, die den Erfolg der Maßnahmen markiert, lag geringfügig unter den bundesweiten Werten (siehe Kapitel 5.3.3.1).

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Deutschen Rentenversicherung wurden 2022 von 2.490 Thüringer:innen in Anspruch genommen. Diese Zahl ist in den letzten fünf Jahren deutlich gesunken und lag im Jahr 2022 mit 3,0 Leistungen je 1.000 aktiv Versicherter in Thüringen auf dem bundesweiten Niveau (siehe Kapitel 5.3.3.2).

Das Integrationsamt ist für Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht nach Teil 3 des SGB IX zuständig und stellt sowohl für Arbeitgeber:innen als auch für schwerbehinderte Arbeitnehmer:innen vielfältige Leistungen zur Verfügung. Im Jahr 2022 lagen die Anträge bezüglich des Kündigungsschutzes auf dem niedrigsten Niveau der letzten fünf Jahre. Von den 511 abschließend bearbeiteten Fällen konnte in 109 Fällen der Arbeitsplatz durch das Verfahren erhalten werden. Seit dem 01.01.2022 gibt es mit den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) ein neues Angebot explizit für Arbeitgeber:innen. In Thüringen wurden die vier Träger der Integrationsfachdienste sowie das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft mit dem Betrieb der EAA betraut (siehe Kapitel 5.3.3.3).

Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben finden entweder in den Arbeitsbereichen der 31 WfbM in Thüringen, bei einem der zwölf anderen Leistungsanbieter oder über das Budget für Arbeit bzw. Ausbildung statt. Zum Stichtag 31.12.2022 erhielten 8.671 Personen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, 200 weniger als 2020. 99 Prozent der Leistungen fanden in einer WfbM statt. Es gab einen leichten Anstieg der Leistungen bei anderen Leistungsanbietern und dem Budget für Arbeit, jedoch auf einem sehr niedrigen Niveau. In Thüringen erhielten 7,1 Personen je 1.000 erwerbsfähiger Einwohner:innen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, bundesweit waren es 5,4 Personen (siehe Kapitel 5.3.3.4).

Bei der Teilhabebefragung gaben 73 Prozent der teilnehmenden Personen an, dass sie ihre Arbeit/Beschäftigung (eher) frei wählen konnten, 68 Prozent gaben an, dass sie (eher)

die nötige Hilfe für ihre Arbeit/Beschäftigung erhalten. Beschäftigte der WfbM hatten bei beiden Fragen höhere Zustimmungswerte. In den Experteninterviews wurden diese Ergebnisse von einzelnen Gesprächspartner:innen aus ihrer jeweiligen Erfahrung heraus sowohl bestätigt als auch angezweifelt (siehe Kapitel 5.4).

In Bezug auf das menschenrechtliche Monitoring ergeben sich folgende Resultate:

Struktur:

Mit den Regelungen des Bundesteilhabegesetzes, dem Teilhabestärkungsgesetz und dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts liegen bundesrechtliche Rahmenbedingungen rund um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vor.

Prozess:

Die privaten und öffentlichen Arbeitgeber:innen in Thüringen erfüllen ihre Beschäftigungspflicht häufiger als im bundesweiten Durchschnitt, allerdings kommt dennoch die Hälfte der Arbeitgeber:innen dieser Pflicht nicht vollumfänglich nach. Der Zugang zu verschiedenen Leistungssystemen scheint in Thüringen eher gegeben zu sein: Die Leistungen zur beruflichen Rehabilitation der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung und die Leistungen zur Beschäftigung durch die Eingliederungshilfe liegen mindestens auf oder über dem bundesweiten Niveau. Die Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM gingen zurück, Leistungen bei andere Leistungsanbietern nahmen auf sehr niedrigem Niveau zu.

Ergebnis:

Die Teilnehmenden der Teilhabebefragung schätzen ihre Teilhabe am Arbeitsleben anhand der drei Fragestellungen überwiegend (eher) positiv ein, dies traf insbesondere auf die Beschäftigten der WfbM zu. Im Rahmen der Expert:inneninterviews wurde die Situation in Bezug auf die Teilhabe am Arbeitsleben kritischer bewertet. Barrieren wurden in einer fehlenden Aufnahmebereitschaft des Allgemeinen Arbeitsmarktes, standardisierten Maßnahmen der Rehabilitationsträger und fehlender Aufklärung und Bewusstseinsbildung gesehen.

6 Handlungsfeld: Bauen, Wohnen, Mobilität

6.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

Das Handlungsfeld III des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK, Bauen, Wohnen, Mobilität, beinhaltet drei Bereiche, die sich durch spezifische Herausforderungen als auch zentrale Schnittstellen auszeichnen.

Artikel 9 UN-BRK ist das verbindende Element der drei Bereiche. Dieser benennt das Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zu allen Orten, Informationen und Dienstleistungen inkl. Verkehrsmitteln, die der Öffentlichkeit offenstehen oder zur Verfügung gestellt werden.

In den Abschließenden Bemerkungen zum Zweiten und Dritten Staatenbericht konstatiert der Fachausschuss der Vereinten Nationen zu Artikel 9 ein unzureichendes Angebot an erschwinglichem, barrierefreiem Wohnraum und die oft unzureichenden Baustandards, einen Mangel an Zugänglichkeit zu öffentlichen Verkehrsmitteln sowie allgemeinen Dienstleistungen und schließlich das Fehlen einer institutionalisierten Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung von Zugänglichkeitsstandards. Er empfiehlt Gesetzesänderungen auf Bundes- und Länderebene sowie die Umsetzung vorhandener Verordnungen und Zielvorgaben.

Artikel 19 UN-BRK ist für den Bereich Wohnen einschlägig: er bezieht sich auf das Recht, unabhängig leben zu können und in die Gemeinschaft einbezogen zu werden. Zentrale Indikatoren sind dabei die Wahl der unabhängigen Wohnform, zur Verfügung stehende Unterstützungsdienste sowie die Zugänglichkeit und Reaktionsschnelligkeit allgemeiner Dienste.

Der Fachausschuss der Vereinten Nationen sieht 2023 in den Abschließenden Bemerkungen für Deutschland insbesondere das Fehlen einer umfassenden Deinstitutionalisierungsstrategie als problematisch an und verweist hierbei auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 5: Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen wohnen, seien in einigen grundlegenden Menschenrechten eingeschränkt. Zentrale Kriterien für eine erfolgreiche Deinstitutionalisierung seien das Vorhandensein ambulanter Unterstützungsangebote sowie die Bereitstellung von barrierefreiem und erschwinglichem Wohnraum. Hier schließt sich der Bogen zu Artikel 9.¹⁰⁷

Artikel 20 UN-BRK benennt das Recht auf persönliche Mobilität. Dazu zählen der Zugang zu Hilfsmitteln und Dienstleistungen, individuelle angepasste Fahrzeuge sowie eine

¹⁰⁷ Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat die Vorgaben des Fachausschusses der Vereinten Nationen in „Leitlinien zur Deinstitutionalisierung“ aufbereitet (QUELLE einfügen)

förderliche Umwelt und Transportmöglichkeiten. Der Fachausschuss der Vereinten Nationen empfiehlt Deutschland, in allen Bundesländern Mechanismen einzurichten, die den Zugang zu erschwinglichen und qualitativ hochwertigen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen basierend auf ihren individuellen Bedürfnissen erleichtern.

Die 2022 veröffentlichte Bundesinitiative „Deutschland wird barrierefrei“ zielt unter Bezug auf Artikel 9 UN-BRK darauf ab, die vollständige Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen zu erreichen, damit Menschen mit Behinderungen uneingeschränkten Zugang zu öffentlichen und privaten Einrichtungen, Dienstleistungen und Informationen haben.¹⁰⁸

Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit Thüringen (LAFBA) nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 ThürGIG ist zuständig für die Förderung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Wohnen, Verkehr und Mobilität sowie Digitale Barrierefreiheit. Sie begleitet und initiiert Landesplanungen und -konzepte und kommuniziert die Bedeutung der proaktiven Barrierefreiheit in alle Bereiche.¹⁰⁹

Die Thüringer Bauordnung (ThürBO) regelt die baulichen Anforderungen an Gebäude und andere bauliche Anlagen, um deren Sicherheit und Funktionalität sicherzustellen. Sie legt Vorschriften für den Bau, die Änderung, Nutzung und den Abriss von Bauwerken fest, einschließlich der Regelungen zur Barrierefreiheit. Am 13.06.2024 wurde die novellierte Fassung der ThürBO im Landtag verabschiedet: Im Gegensatz zu den bisherigen Vorschriften müssen weniger Wohnungen barrierefrei gebaut werden und die Regelung, aufgrund eines „unverhältnismäßigen Mehraufwands“ auf Barrierefreiheit verzichten zu können, wurde neu in die ThürBO aufgenommen.¹¹⁰

Gemäß §10 Abs. 6 ThürGIG prüft die Landesregierung regelmäßig mit Unterstützung des Landesbeauftragten und den Verbänden und Institutionen der Menschen mit Behinderungen die einschlägigen Rechtsvorschriften in den Bereichen Bau und Verkehr auf Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf und berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode über das Ergebnis der Prüfung.

Der Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX beinhaltet zentrale Regelungen für Assistenzleistungen für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung in unterschiedlichen Angebotsformen. Die bisherigen teilstationären, stationären und

¹⁰⁸ Homepage Deutschland wird barrierefrei; letzter Aufruf 20.08.2024.

¹⁰⁹ Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen 2024a.

¹¹⁰ Verschiedene Akteure sehen die Fortschritte in Bezug auf die Barrierefreiheit und die Notwendigkeit, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Belange Kompromisse umsetzen zu müssen. So sind beispielsweise mehr Wohnungen als bisher barrierefrei erreichbar, die barrierefreie Erreichbarkeit von Freisitzen wurde berücksichtigt, und die Anforderungen an die Barrierefreiheit wurden auf Einrichtungen des Erziehungswesens ausgeweitet (Anmerkung TMIL, 2024).

ambulanten Betreuungsformen sollen schrittweise durch flexible und offene Konzepte ersetzt werden. Insbesondere die Umsetzung der Personenzentrierten Komplexleistung (PKL) soll Menschen mit Behinderungen durch individuelle Unterstützung im Sozialraum mehr Selbstbestimmung und Selbstbefähigung ermöglichen.

Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 beinhaltet Ziele und Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit, die Förderung von Wohnen in der Gemeinschaft und eine Deinstitutionalisierung sowie die Verbesserung der persönlichen Mobilität.¹¹¹ Der Sachstandsbericht 2023 weist über 40 Prozent der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld als abgeschlossen aus, knapp 30 Prozent laufen als Daueraufgabe.¹¹²

6.2 Barrierefreier Wohnraum und Bauen

Die ThürBO beinhaltet zentrale Vorgaben für barrierefreies Bauen. Entsprechend der novellierten ThürBO gelten bauliche Anlagen als barrierefrei, „(...) wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“¹¹³

§ 53 ThürBO enthält die Regelungen für barrierefreien Wohnungsbau. Demnach müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In Gebäuden, die über einen Aufzug verfügen müssen, müssen die Wohnungen mindestens zweier Geschosse barrierefrei erreichbar sein. Regelungen für Wohnungen nach dem R-Standard¹¹⁴, die uneingeschränkt rollstuhlgeeignet sind, sind nicht mehr Inhalt der ThürBO. § 53 Abs. 4 enthält dagegen mögliche Abweichungen der Regelungen bei einem unverhältnismäßigen Mehraufwand.¹¹⁵

Der 2. Wohnungsmarktbericht Thüringen datiert auf das Jahr 2018¹¹⁶. Er konstatiert eine älter werdende Gesellschaft, die in den Regionen unterschiedlich starke Auswirkungen auch auf den Wohnraumbedarf hat. Insgesamt wird von etwa 36.000 barriere reduzierten, barrierefreien oder behindertengerechten Wohnungen bei institutionellen Wohnungseigentümern ausgegangen. Seit 2016 fördert Thüringen Maßnahmen zur

¹¹¹ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2019.

¹¹² Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2023b.

¹¹³ § 2 Abs. 9 ThürBO

¹¹⁴ Die DIN 18040 unterscheidet zwei Anforderungsniveaus innerhalb von Wohnungen. Die barrierefrei nutzbaren Wohnungen (B-Standard) und die barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen (R-Standard),

¹¹⁵ Die Novellierung der ThürBO stieß in Bezug auf die Herstellung von Barrierefreiheit auf große Kritik, unter anderem bei der Architektenkammer und dem Thüringer Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen, siehe [Homepage Architektenkammer Thüringen](#) und [Homepage kobinet](#); letzter Aufruf: 20.08.2024

¹¹⁶ Eine Aktualisierung ist geplant bzw. in Arbeit. Sie lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Reduzierung von Barrieren in bestehenden Miet- und Genossenschaftswohnungen. Bis Ende 2018 wurden entsprechende Projekte in 4.246 Wohnungen bewilligt, und bis zur Einstellung des Programms im Jahr 2020 konnten insgesamt 6.960 Wohnungen gefördert werden. Im Rahmen der Richtlinien zur sozialen Wohnraumförderung der Jahre 2016 bis 2018 wurden insgesamt 236 Wohnungen gefördert. Bis Ende 2020 stieg die Zahl auf 553 Wohnungen, die gemäß DIN 18040-2 entweder barrierefrei oder barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind.¹¹⁷

Im Verband der Thüringer Wohnungswirtschaft sind 221 Bau- und Wohnungsgenossenschaften sowie kommunale Wohnungsgesellschaften mit einem Wohnungsbestand von insgesamt rund 264.000 Wohnungen organisiert. In seinem aktuellen Bericht zur Wohnraumsituation liegt der Schwerpunkt neben grundsätzlichen Entwicklungen auf dem Anspruch der Klimaneutralität. Anforderungen an Barrierefreiheit werden nur am Rande erwähnt.¹¹⁸

Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit führte seit 2018 vier Regionalkonferenzen zu unterschiedlichen Schwerpunkten des barrierefreien Bauens in Thüringen durch.¹¹⁹

Im Rahmen der Expert:inneninterviews wurde von fünf Gesprächspartner:innen fehlender barrierefreier Wohnraum konstatiert und dessen Bedeutung für die Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen betont.

6.3 Wohnen

Der Mikrozensus gibt Auskunft über die Wohnsituation der Thüringer Bürger:innen. Im Jahr 2023 gab es 1.066.000 Hauptwohnsitzhaushalte in Thüringen, 59 Prozent davon hatten zwei oder mehr Haushaltsmitglieder, 41 Prozent waren Einpersonenhaushalte. Die Lebensformen verdeutlichen die sozialen Beziehungen zwischen den Mitgliedern eines Haushalts: 45 Prozent der Thüringer Bevölkerung lebte in einer Familie mit Kindern, 32 Prozent waren Paare ohne Kinder und 23 Prozent waren alleinstehend (wohnten aber deswegen nicht zwingend alleine).

Ergebnisse des Mikrozensus 2019 geben einen Überblick über die Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen in Privathaushalten in Gesamtdeutschland.¹²⁰ In Deutschland

¹¹⁷ TMIL 2024.

¹¹⁸ Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e. V. 2023.

¹¹⁹ Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen 2024a, S. 53 ff..

¹²⁰ Die zusätzliche Hochrechnung der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Mikrozensus wurde 2021 letztmals durchgeführt, eine angepasste Veröffentlichung anhand der Daten zu 2022 sollte 2024 veröffentlicht werden, dies war

hatte gut jede:r achte Einwohner:in in Privathaushalten eine anerkannte Behinderung. Es gibt deutliche Unterschiede gegenüber den Menschen ohne Behinderungen: Menschen mit Behinderungen waren häufiger ledig und lebten häufiger allein als Menschen ohne Behinderungen.¹²¹

6.3.1 Assistenzangebote

Mit Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes ist mit der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und den existenzsichernden Leistungen aus leistungsrechtlicher Sicht in der Eingliederungshilfe die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen aufgehoben worden: Die leistungsberechtigte Person erhält die für ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe erforderliche, geeignete und ausreichende Hilfe unabhängig von ihrer Wohnsituation. Eventuell benötigte existenzsichernde Leistungen werden nach den Regelungen des SGB XII erbracht.

Der Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX ermöglicht die Vereinbarung Personenzentrierter Komplexleistungen (PKL) zwischen Leistungserbringern und den Trägern der Eingliederungshilfe. Diese zeichnen sich durch flexible Konzepte und eine klare Sozialraumorientierung aus. Die bisherigen teilstationären, stationären und ambulanten Betreuungsformen sollen weiterentwickelt bzw. schrittweise durch Angebote der PKL ersetzt werden. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung gab es in Thüringen 18 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zur PKL. Für die Leistungserbringung in bisher teil- und vollstationären Angeboten gilt ein Übergangszeitraum.

Auch wenn es seit dem 01.01.2020 leistungsrechtlich keine stationären Einrichtungen in der Eingliederungshilfe mehr gibt, ist diese (besondere) Wohnform sowohl ordnungsrechtlich als auch in Bezug auf die Leistungen der Pflegeversicherung weiter relevant:

- Das Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) hat die Zielsetzung, die Rechte von Bewohner:innen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu schützen und stellt sicher, dass ihre Lebensqualität und Selbstbestimmung gewahrt bleiben. Es legt Qualitätsstandards für die Betreuung fest, fördert die Mitbestimmungsrechte und regelt die staatliche Aufsicht über die Einrichtungen. Zudem verpflichtet es die Einrichtungen zu transparenten Vertragsbedingungen und einem funktionierenden Beschwerdemanagement. Das ThürWTG unterscheidet stationäre Einrichtungen und

zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht geschehen. Eine Sonderauswertung für Thüringen wurde angefragt, konnte aber aus Kapazitätsgründen nicht angefertigt werden.

¹²¹ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021.

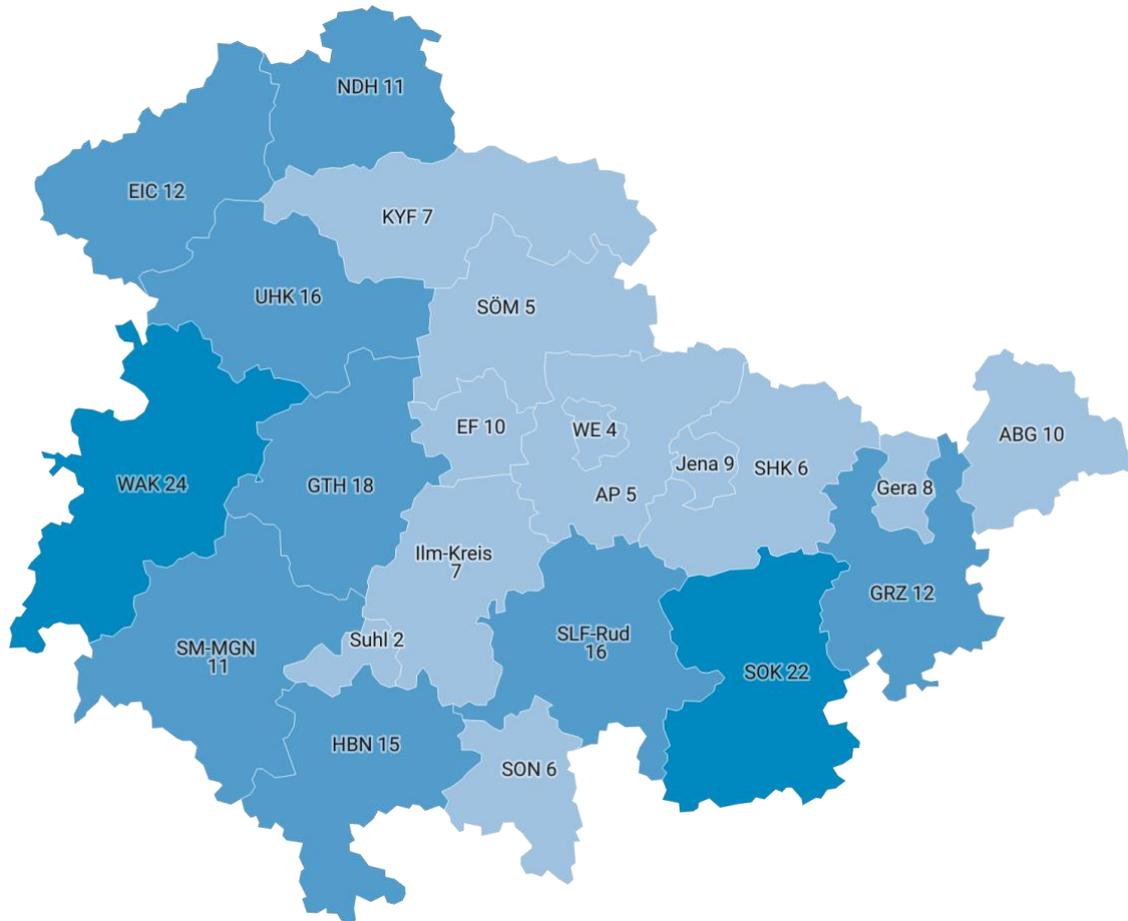
ambulant betreute Wohnformen. Zentrales Unterscheidungskriterium ist das Maß der strukturellen Abhängigkeit von Dritten sowie die Kopplung von Wohnraum und Pflege- oder Betreuungsleistungen (§ 2 und § 3 ThürWTG).¹²²

- In Einrichtungen, in denen „(...) die Teilhabe am Arbeitsleben oder die soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (...)“ (§ 71 Abs. 4 SGB XI), umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Pflegeleistungen (§ 103 SGB IX). Der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe bleibt ebenso wie der Anspruch auf Leistungen der Pflege erhalten. Allerdings sind die Auswahlmöglichkeiten im Bereich der Pflegeleistungen im Vergleich zur eigenen Häuslichkeit deutlich reduzierter: Die Inanspruchnahme von Pflegegeld, einer Kombination von Pflegegeld und Sachleistungen oder die freie Wahl eines Pflegedienstes ist regelhaft nicht möglich.

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung gab es in Thüringen 236 Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 2 ThürWTG.

¹²² Das ThürWTG wurde im laufenden Jahr evaluiert. Die Überlegungen zu dessen Weiterentwicklung möchten dem im Wesentlichen ordnungsrechtlich ausgerichteten ThürWTG einen Platz in einem konsistenten Regelungssystem für Pflege- und Eingliederungshilfe-Einrichtungen zuordnen (Klie 2024).

Abbildung 50 Anzahl der Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach ThürWTG in den Landkreisen und kreisfreien Städten, Thüringen, 2024



Erstellt mit Datawrapper

Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

6.3.2 Wohnsituation von leistungsberechtigten Personen der Eingliederungshilfe

Zum 31.12.2022 erhielten gemäß der offiziellen Eingliederungshilfestatistik in Thüringen 19.195 Personen Leistungen zur Sozialen Teilhabe der Eingliederungshilfe. Gut die Hälfte der Leistungen entfiel auf die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX. Diese Leistungen beinhalten insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Dieser umfassende Leistungskatalog deckt verschiedene Handlungsfelder ab. Oftmals ist jedoch nach wie vor die Wohnsituation der leistungsberechtigten Personen der zentrale Bezugspunkt.

Dementsprechend findet im Rahmen des Kennzahlenvergleichs der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) nach wie vor eine Differenzierung hinsichtlich des Ortes der Leistungserbringung statt. Mit der Unterscheidung nach Leistungserbringung innerhalb oder außerhalb einer besonderen Wohnform kann sowohl Einblick in die Wohnsituation von volljährigen Menschen mit einer wesentlichen Behinderung gewonnen als auch der Bogen zu den Forderungen der Deinstitutionalisierung der Vereinten Nationen gespannt werden. In diesem Kapitel werden daher die Daten des Kennzahlenvergleichs der BAGüS verwendet. Diese Daten werden einer eingehenden Prüfung unterzogen und gelten daher als genauer als die offizielle Eingliederungshilfestatistik.

Zum 31.12.2022 erhielten in Thüringen 10.099 volljährige Personen Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX. 42 Prozent waren Frauen, 87 Prozent waren jünger als 65 Jahre. Angaben zur Staatsangehörigkeit liegen nicht vor. Seit 2020 ist die Anzahl dieser Leistungen um ein Prozent angestiegen.

Der Anteil der Personen, die in einer besonderen Wohnform wohnen, sank in Thüringen seit 2020 von 53 Prozent um 2,1 Prozentpunkte auf 50,9 Prozent auf 5.140 Personen. Der Anteil der Personen außerhalb einer besonderen Wohnform stieg entsprechend an. 76 Personen lebten in einer Pflegefamilie, auch diese Zahl ist seit 2020 mit 58 Personen in Pflegefamilien gestiegen.

Tabelle 19 Assistenzleistungen § 78 SGB IX, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022

	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Nach Wohnsituation der leistungsberechtigten Person						
besondere Wohnform	5.286	53,0%	5.233	52,4%	5.140	50,9%
außerhalb einer besonderer Wohnform	4.626	46,4%	4.683	46,9%	4.883	48,4%
Pflegefamilie	58	0,6%	64	0,6%	76	0,8%
Insgesamt	9.970	100,0%	9.980	100,0%	10.099	100,0%

Quelle: BAGüS Kennzahlenvergleich, Thüringer Landesverwaltungsamt Berechnung und Darstellung *transfer*

Von den Personen, die in einer besonderen Wohnform wohnten, lebten 53 Prozent in einer Einrichtung in der/dem heimatlichen Stadt/Landkreis, 37 Prozent in einer anderen Thüringer Region und zehn Prozent in einer Einrichtung eines anderen Bundeslandes.

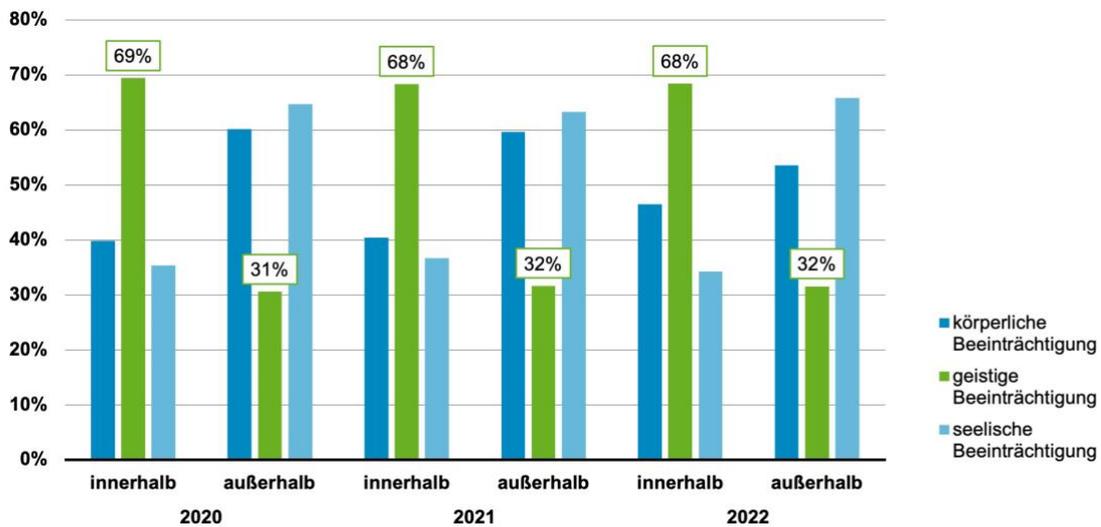
Die Wohnsituation unterscheidet sich bei den leistungsberechtigten Personen je nach Art der Beeinträchtigung. Während die Eingliederungshilfestatistik keine Art der Beeinträchtigung mehr beinhaltet, weist der Kennzahlenvergleich weiterhin verschiedene Beeinträchtigungsarten der leistungsberechtigten Person aus. So können Unterschiede und

Entwicklungen der Versorgungssituation verschiedener Personengruppen verdeutlicht werden.

Von den 10.099 volljährigen Leistungsbezieher:innen hatten 4.637 Personen eine geistige (46 Prozent) und 3.640 Personen eine seelische Beeinträchtigung (36 Prozent). Neben den 409 Personen mit einer körperlichen Beeinträchtigung (4 Prozent) gibt es eine größere Anzahl an Personen, für die keine Beeinträchtigung differenzierbar ist.

Leistungsbeziehende Personen mit einer geistigen Beeinträchtigung wohnen mit 68 Prozent deutlich häufiger in einer besonderen Wohnform als die anderen Personengruppen, dieser Anteil hat sich seit 2020 kaum verändert.

Abbildung 51 Eingliederungshilfe: Assistenzleistungen nach Art der Beeinträchtigung und innerhalb/außerhalb einer besonderen Wohnform, Thüringen, 2020-2022



Quelle: BAGÜS Kennzahlenvergleich, Thüringer Landesverwaltungsamt Berechnung und Darstellung *transfer*

Im Rahmen der Expert:inneninterviews deckte sich dieses Ergebnis mit den Erfahrungen einer Person. Ihrer Einschätzung nach hätten Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen weniger Wahlmöglichkeiten, es fehle an Akzeptanz und Bewusstsein.¹²³

Personen, die außerhalb einer besonderen Wohnform Assistenzleistungen erhalten, haben bei einer Pflegebedürftigkeit uneingeschränkter Zugriff auf die entsprechenden SGB XI Leistungen. Bei pflegebedürftigen Personen, die in einer besonderen Wohnform wohnen, umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe die Pflegeleistungen (§ 103 Abs. 1 SGB IX). Bei einem Pflegegrad von 2 oder mehr erfolgt eine pauschale Erstattung der

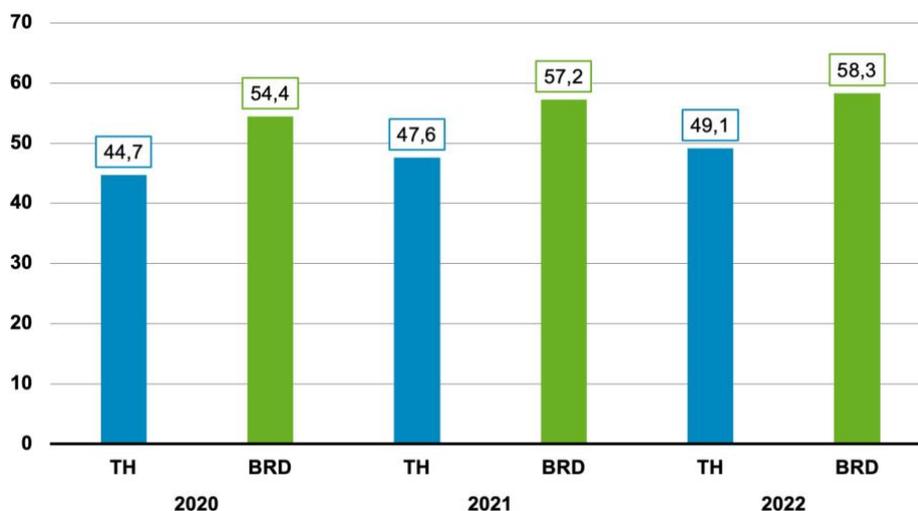
¹²³ Siehe Kapitel 6.5 Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews.

Pflegeleistungen von maximal 266 Euro je Monat an den Träger der Eingliederungshilfe. Zum 31.12.2022 erhielten 60,4 Prozent der Bewohner:innen besonderer Wohnformen Pflegeleistungen. Im bundesweiten Durchschnitt waren es 67,3 Prozent.

Unabhängig von der Wohnsituation erhielten in Thüringen zum 31.12.2022 5,6 Personen je 1.000 volljährige Einwohner:innen Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX, 2020 waren es 5,3 Personen. Der bundesweite Durchschnitt lag 2022 bei 6,7 Leistungen, also über den Thüringer Werten.

Unterschiede gibt es auch hinsichtlich der Verteilung der Wohnsituation. Aus fachlicher Sicht ist die Ambulantisierungsquote¹²⁴ eine zentrale Kennzahl zur Beurteilung der Versorgungssituation. 2022 betrug diese Quote in Thüringen 49,1 Prozent, bundesweit waren es gut neun Prozentpunkte mehr.

Abbildung 52 Eingliederungshilfe: Ambulantisierungsquote, Thüringen und BRD, 2020-2022

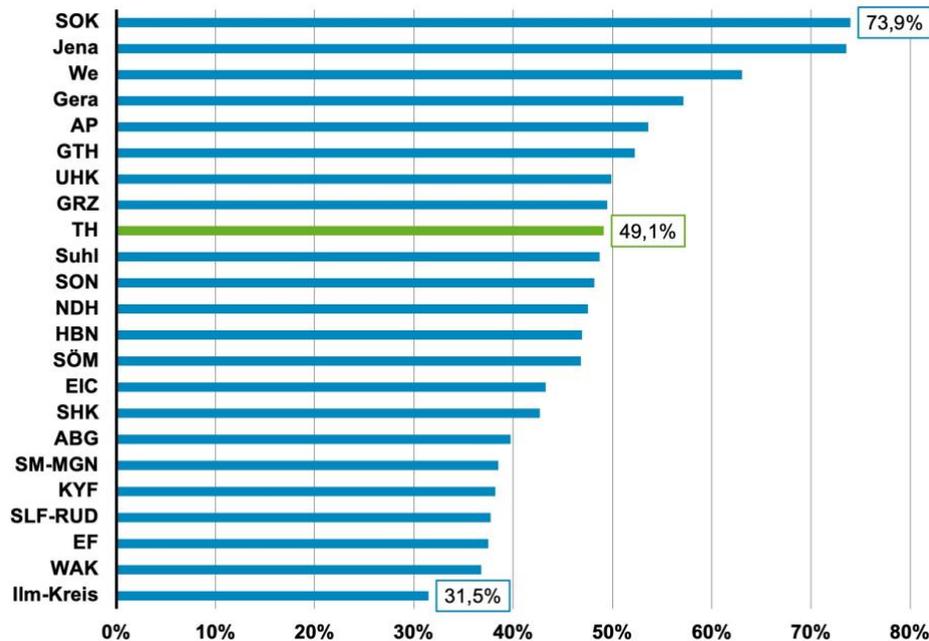


Quelle: BAGüS Kennzahlenvergleich, Thüringer Landesverwaltungsamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

In den Landkreisen und kreisfreien Städten variiert sowohl die Inanspruchnahmerate der Assistenzleistungen als auch die Ambulantisierungsquote. Je 1.000 volljähriger Einwohner:innen liegt die höchste Inanspruchnahmerate der Assistenzleistungen in Jena bei 10,3 Personen, die niedrigste im IIm-Kreis bei 3,2 Personen.

Die Ambulantisierungsquote liegt zwischen dem Höchstwert von 73,9 Prozent im Saale-Orla-Kreis und dem niedrigsten Wert von 31,5 Prozent im IIm-Kreis (siehe Kapitel 2.2).

¹²⁴Die Ambulantisierungsquote wird als Anteil der volljährigen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen an allen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen berechnet (jeweils inklusive Leistungen in Pflegefamilien).

Abbildung 53 Eingliederungshilfe: Ambulantisierungsquote Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 2022

Quelle: BAGÜS Kennzahlenvergleich, Thüringer Landesverwaltungsamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

Im Rahmen der Expert:inneninterviews wurde die Ambulantisierungsquote vor dem Hintergrund der Verwirklichung des Artikel 19 UN-BRK und der Zielsetzung zur Deinstitutionalisierung beraten. Eine Person verdeutlichte die Notwendigkeit zur Deinstitutionalisierung: In besonderen Wohnformen hätten die Bewohner:innen weniger Mitbestimmungsmöglichkeiten, zum Beispiel entscheide oft die Leitung, wer einzieht. Es brauche neue Konzepte und gute Arbeitsbedingungen für das Personal. Bei zu wenig Mitarbeitenden leide die Mitsprachemöglichkeit im Alltag noch mehr. Und es brauche mehr Alternativen zu den besonderen Wohnformen.

Fehlender Wohnraum und Vorbehalte der Vermieter:innen gegenüber Menschen mit Behinderungen wurden von jeweils drei Gesprächspartner:innen als ein wahrgenommener Grund für die höhere einrichtungsbezogene Leistungserbringung gesehen. Zwei Akteure wiesen auf die aktuell existierende Übergangsphase des Landesrahmenvertrags hin: Zum einen gebe es bei allen Akteuren noch Unsicherheiten und Regelungsbedarfe zu bestimmten Inhalten, zum anderen würden die Personenzentrierten Komplexleistungen mit höheren Kosten für die öffentliche Hand assoziiert, wodurch die Leistungsträger eher zurückhaltend agierten. Eine Person wies auf die möglicherweise noch bestehende Zweckbindungsfrist von ggf. erhaltenen Fördermitteln für Einrichtungen hin, die nach der Wende in den 1990er Jahren gebaut wurden.

6.3.3 Wohnsituation von pflegebedürftigen Personen

Zum 31.12.2021 gab es in Thüringen rund 166.450 pflegebedürftige Personen.

Ausführlichere Angaben zu diesen Personen und ihrer Pflegesituation sind in Kapitel 8.5 dargestellt.

Mit 142.706 Personen wurden die meisten Personen in der eigenen Häuslichkeit gepflegt, sie nahmen Pflegegeld, Pflegesachleistungen oder eine Kombination beider Leistungsarten in Anspruch. 23.747 Personen lebten in der vollstationären Dauerpflege. In allen Altersgruppen gab es einen geringeren Anteil der vollstationären Dauerpflege als im bundesweiten Vergleich.

6.4 Mobilität

Mobilitätsprobleme können entstehen, wenn verschiedene Körperfunktionen eingeschränkt sind. Häufig verbindet man Mobilitätsschwierigkeiten vor allem mit Beeinträchtigungen beim Bewegen oder Sehen, wie bei Querschnittslähmung oder Blindheit. Doch es gibt auch andere mögliche Ursachen: Probleme mit mentalen Funktionen wie Orientierung oder psychomotorischer Kontrolle können ebenfalls die Mobilität beeinträchtigen. Die Schwerbehindertenstatistik liefert in ihrer Ausdifferenzierung verschiedener Arten von Behinderungen nur eine Annäherung der Anzahl mobilitätseingeschränkter Personen (siehe Kapitel 3.3.1).

Hilfen zur persönlichen Mobilität können je nach individueller Situation von verschiedenen Leistungsträgern übernommen werden, zum Beispiel der Gesetzlichen Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Eingliederungshilfe.

Über die KfZ-Hilfe kann die Anschaffung, die Ausstattung und der Betrieb eines behindertengerechten PKWs unterstützt werden. 2022 erhielten 14 Thüringer:innen solche Leistungen über die Deutsche Rentenversicherung, fünf Personen über die Eingliederungshilfe. In den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Bundesagentur für Arbeit wird die KfZ-Hilfe nicht trennscharf ausgewiesen.

Neben der KfZ-Hilfe erhielten 1.170 Personen Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst nach § 83 Abs. 1 Punkt 1 SGB IX.

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurde bundesweit ein Rechtsanspruch für Menschen mit Behinderungen eingeführt, der ihnen die Nutzung eines Assistenzhunds in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ermöglicht, die üblicherweise der Allgemeinheit zugänglich sind. Es ist nicht bekannt, wie viele Assistenzhunde nach der Assistenzhundeverordnung

(AHundV) in Thüringen tätig sind. Der Ilm-Kreis und die Stadt Ilmenau sind der Initiative „Assistenzhundfreundliche Kommune“ beigetreten.¹²⁵

Zusätzlich zu individuellen Hilfsmitteln oder Dienstleistungen zur Unterstützung der persönlichen Mobilität ist die barrierefreie Gestaltung der Umgebung sowie die Schulung und Sensibilisierung zentraler Akteure von großer Bedeutung, um Mobilität zu ermöglichen.

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) regelt die Bedingungen für den Betrieb von öffentlichen Personenbeförderungsdiensten in Deutschland. § 8 Abs. 3 PBefG verpflichtet Aufgabenträger des Straßenpersonennahverkehrs bis zum 01.01.2022 zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV und zur Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen den öffentlichen Personenverkehr in vollem Umfang nutzen können. Ausnahmen müssen in den Nahverkehrsplänen konkret benannt und begründet werden.¹²⁶

Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit Thüringen (LAFBA) organisiert regelmäßig Bus-Bahn-Gespräche, bei denen die Verbände von Menschen mit Behinderungen, Ministerien sowie Vertreter:innen des ÖPNV und des Schienenpersonennahverkehrs in Austausch treten. Für das letzte Bus-Bahn-Gespräch im Jahr 2022 wurden die Nahverkehrspläne in Thüringen hinsichtlich ihrer Umsetzung des PBefG sowie weiterer einschlägiger Bestimmungen ausgewertet:

- Von den zwanzig untersuchten Nahverkehrsplänen nannten und begründeten fünf Pläne konkrete Ausnahmen bezüglich Barrierefreiheit, fünf Pläne taten dies nicht, und bei zehn Plänen erfolgte dies teilweise.
- Bezüglich konkreter zeitlicher Vorgaben zur Umsetzung der Regelungen und erforderlicher Maßnahmen machten sechs Pläne klare Aussagen, während die anderen Pläne entweder keine oder nur teilweise Angaben dazu machten.

Insgesamt würden insbesondere die aktuelleren Pläne die Vorgaben des PBefG berücksichtigen.

Im Ergebnis sei die Barrierefreiheit von Fahrzeugen weitestgehend gegeben. Ein großes Problem liege aber in der nicht vorhandenen Barrierefreiheit der Haltestellen. Gründe hierfür

¹²⁵ Siehe [Homepage Pfortenpiloten](#); letzter Aufruf 03.06.2024.

¹²⁶ Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht die Abschaffung der Ausnahmemöglichkeiten vor. Die Verkehrsministerkonferenz hat sich bereits 2022 mit diesem Thema befasst, und ein Forschungsprojekt hat die gesetzlichen Regelungen und Instrumente zur Herstellung der Barrierefreiheit im Verkehrsbereich evaluiert (siehe: Verkehrsministerkonferenz 2024; Boenke 2023). Im Juni 2024 bat ein Sonder-Bund-Länder-Fachausschuss das Bundesministerium, einen Referentenentwurf zu erarbeiten, der die verschiedenen Perspektiven berücksichtigt (TMIL, 2024).

wurden in fehlenden finanziellen Mitteln, fehlenden Fachleuten für die Umsetzung sowie in einem nicht vorhandenen flächendeckenden Haltestellenkataster gesehen.^{127 128}

Das Land Thüringen fördert den Öffentlichen Personennahverkehr über zwei Förderrichtlinien, die Richtlinie ÖPNV-Unternehmensförderung sowie die Richtlinie Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen. Die letztgenannte Richtlinie sieht zudem die Förderung barrierefreier kommunaler Verkehrsinfrastruktur vor. Für beide Förderprogramme sind Checklisten anzuwenden.¹²⁹

Im Rahmen der Expert:inneninterviews wiesen vier Gesprächsteilnehmende auf eine notwendige Differenzierung hin:

- Die Situation sei in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich.
- Grundsätzlich werde ein Stadt-Land-Gefälle gesehen.
- Je kleiner die Kommunen, desto schwieriger sei es um Mobilität und Barrierefreiheit insgesamt bestellt.

6.5 Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews

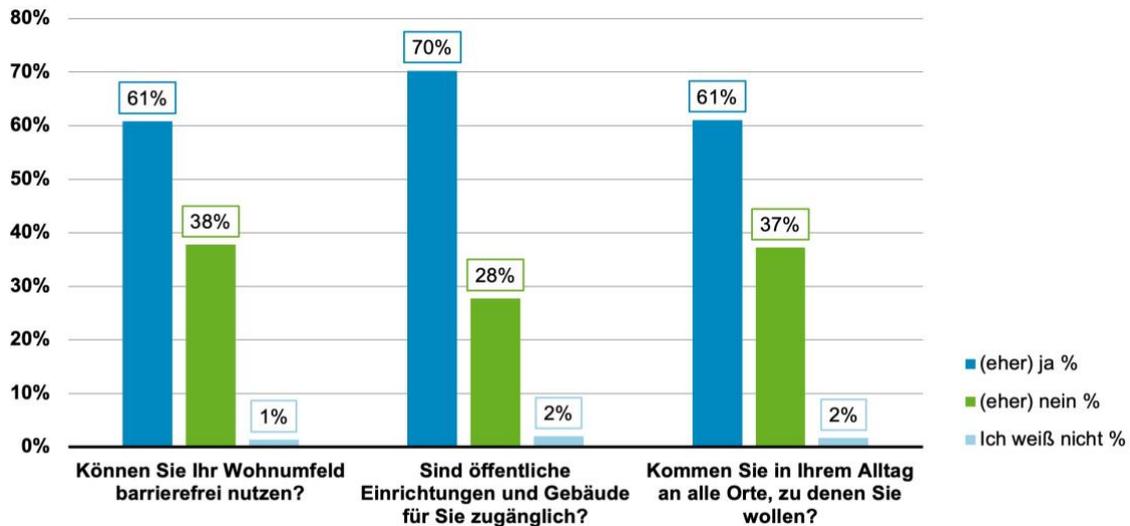
In der Teilhabebefragung beschäftigten sich knapp 360 Personen mit den Fragestellungen im Bereich Bauen, Wohnen, Mobilität. 61 Prozent der Teilnehmenden gaben an, dass sie ihr Wohnumfeld (eher) barrierefrei nutzen können. Ebenso gaben 61 Prozent an, dass sie im Alltag (eher) alle gewünschten Orte erreichen können. 70 Prozent der Befragten gaben an, dass öffentliche Einrichtungen und Gebäude (eher) für sie zugänglich sind.

¹²⁷ Herfert 2022.

¹²⁸ Laut Rückmeldung des TMIL liege ein weiterer Grund darin, dass gemäß § 8 Abs. 3 PBefG die Aufgabenträger zur Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit verpflichtet sind, während die Verantwortung für Planung und Bau der Haltestelleninfrastruktur bei den Kommunen liegt. Besonders schwierig gestalte sich die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, wenn Aufgabenträgerschaft und Baulastträgerschaft – insbesondere in den Landkreisen – nicht übereinstimmen. Diese Herausforderung bleibe auch bei einer Anpassung des PBefG bestehen (TMIL, 08/2024).

¹²⁹ Siehe [Homepage des TMIL](#) und [Homepage des TLMB](#); letzter Aufruf 03.06.2024.

Abbildung 54 Teilhabebefragung: Bauen, Wohnen, Mobilität (n=353-360), 2024



Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

Senior:innen beantworteten alle drei Fragen deutlich seltener (eher) positiv: ein barrierefrei nutzbares Wohnumfeld gaben 33 Prozent, zugängliche öffentliche Einrichtungen und Gebäude 43 Prozent an. Insbesondere im Bereich der Mobilität scheint es Schwierigkeiten zu geben: nur die Hälfte der teilnehmenden Senior:innen über 64 Jahren antworteten mit (eher) ja. Geschlechtsspezifische Unterschiede lagen bei der Frage nach dem barrierefreien Wohnumfeld vor: Frauen schätzten die Nutzbarkeit schlechter ein als Männer.

Bei der Frage nach den drei relevantesten Barrieren nannten 35 Prozent der Teilnehmenden die öffentliche Infrastruktur, 32 Prozent öffentliche Gebäude. Die am häufigsten genutzten Begriffe in den Freitextfeldern bezogen sich mit 85 Nennungen auf die Mobilität (z. B. Bus/Bahn/Bahnhof/ÖPNV), Behörden (19 Nennungen) und den Supermarkt (16 Nennungen). Die Teilnehmenden nannten insbesondere

- unzureichende Bus- und Bahnverbindungen,
- Schwierigkeiten beim Ein- und Ausstieg,
- defekte oder zu leise Ansagen sowie
- fehlende oder defekte Aufzüge, zu steile Eingänge und Stufen als Hindernisse zum Erreichen der Haltestellen.

Im Bereich öffentliche Gebäude wird vor allem auf die fehlende bauliche Barrierefreiheit hingewiesen. In Supermärkten wurde eine schwierige Orientierung, aber auch fehlende reizarme Angebote, wie die „stille Stunde“, als Barrieren benannt.

In den Expert:inneninterviews betonten die Gesprächspartner:innen die Bedeutung von barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum für mehr Teilhabe in diesem Handlungsfeld:

Sechs von ihnen wiesen auf entsprechende Probleme hin und kritisierten die neue Thüringer Bauordnung als Rückschritt.

Darüber hinaus wurde eine umfassende Barrierefreiheit in allen Bereichen angemahnt, besonders angesichts einer alternden Gesellschaft und Menschen mit vielfältigen Beeinträchtigungen. Hier gebe es regional große Unterschiede und ein Stadt-Land-Gefälle, dies gelte auch bei der Mobilität. Zuerst müsse man die verschiedenen Bedürfnisse analysieren und dann passende Maßnahmen entwickeln, so eine der Personen im Gespräch. Für Menschen in besonderen Wohnformen sollten sich Mitbestimmung und Wahlmöglichkeiten durch mehr Wohnraum oder WGs mit entsprechender Assistenz verbessern.

6.6 Zusammenfassung

Artikel 19 UN-BRK verankert das Recht auf die Wahl der unabhängigen Wohnform, Artikel 20 UN-BRK das Recht auf persönliche Mobilität. Verbindendes Element ist Artikel 9 UN-BRK, welcher das Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zu allen Orten, Informationen und Dienstleistungen benennt. Der Fachausschuss der Vereinten Nationen betont 2023 in seinen Abschließenden Bemerkungen die Notwendigkeit, barrierefreien Wohnraum zu schaffen. Zudem hebt er die Bedeutung der Zugänglichkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln und Dienstleistungen hervor. Im Bereich des Wohnens empfiehlt der Fachausschuss eine Strategie zur Deinstitutionalisierung von Einrichtungen (siehe Kapitel 6.1).

Zu barrierefreiem Wohnraum liegen für Thüringen keine gesicherten Daten vor. 2018 wurde von schätzungsweise 36.000 mindestens barrierereduzierten Wohnungen bei institutionellen Wohnungseigentümer:innen ausgegangen.

Im laufenden Jahr wurde die Thüringer Bauordnung (ThürBO) novelliert. In Bezug auf die Herstellung von Barrierefreiheit sehen verschiedene Akteure und Verbände eine Verschlechterung im Vergleich zu den bisherigen Regelungen (siehe Kapitel 6.2).

Im Rahmen der Eingliederungshilfe gab es in Thüringen zum Zeitpunkt der Berichtslegung 18 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu der neuen Personenzentrierten Komplexleistung (PKL). Sozialräumlich orientierte Leistungsformen, insbesondere die PKL, sollen perspektivisch bestehende Strukturen von stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten weiterentwickeln bzw. schrittweise ersetzen. Diesen 18 PKL - Angeboten stehen aktuell 236 Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 2 ThürWTG gegenüber.

Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX erhielten zum 31.12.2022 in Thüringen 5,4 Personen je 1.000 volljähriger Einwohner:innen, der bundesweite Durchschnitt lag bei 6,7 Personen. Die Ambulantisierungsquote lag in Thüringen mit 48,4 Prozent gut neun Prozentpunkte unter

den bundesweiten Werten. Innerhalb der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte schwankt die Quote zwischen 31 und knapp 74 Prozent (siehe Kapitel 6.3.2).

Pflegebedürftige Personen werden in Thüringen überwiegend in der eigenen Häuslichkeit gepflegt. In allen Altersgruppen gab es einen geringeren Anteil an Personen in vollstationärer Dauerpflege als im bundesweiten Vergleich (siehe Kapitel 6.3.3).

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) regelt die Bedingungen für den Betrieb von öffentlichen Personenbeförderungsdiensten in Deutschland. § 8 Abs. 3 PBefG verpflichtet Aufgabenträger des Straßenpersonennahverkehrs bis zum 01.01.2022 zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV und zur Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen den öffentlichen Personenverkehr in vollem Umfang nutzen können. Eine Auswertung aktueller Nahverkehrspläne in Thüringen im Jahr 2022 benannte insbesondere eine fehlende Barrierefreiheit der Haltestellen als Problem (siehe Kapitel 6.4).

Bei der Teilhabebefragung gaben 61 Prozent der Teilnehmenden an, dass sie ihr Wohnumfeld (eher) barrierefrei nutzen können. Ebenso gaben 61 Prozent an, dass sie im Alltag (eher) alle gewünschten Orte erreichen können. 70 Prozent der Befragten gaben an, dass öffentliche Einrichtungen und Gebäude (eher) für sie zugänglich sind. Senior:innen beantworteten alle drei Fragen deutlich seltener (eher) positiv. Bei der Frage nach den drei relevantesten Barrieren nannten 35 Prozent der Teilnehmenden die öffentliche Infrastruktur, 32 Prozent öffentliche Gebäude (siehe Kapitel 6.5).

In Bezug auf das menschenrechtliche Monitoring ergeben sich folgende Resultate:

Struktur:

Mit dem Bundesteilhabegesetz und dem Thüringer Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX liegen rechtliche Rahmenbedingungen für die selbstbestimmte Entscheidung über Wohn- und Unterstützungsformen vor. Die ThürBO beinhaltet Regelungen für barrierefreies Bauen. Das Personenbeförderungsgesetz beinhaltet die Regelungen zur barrierefreien Gestaltung von Fahrzeugen.

Prozess:

Es liegen keine Daten zu barrierefreiem Wohnraum oder zur Durchführung von entsprechenden Anpassungen in Thüringen vor. Daten zur Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude sind im Rahmen der Evaluation des ThürGIG im Sommer 2024 zu erwarten. In Bezug auf den Zugang zu Assistenzleistungen gilt das Gesamtplanverfahren unter Anwendung des ITP. Nach Einschätzung der Expert:innen gibt es regionale Unterschiede in der Durchführung. Sowohl in der Anzahl der Leistungen als auch in der Leistungserbringung zeigen sich im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt (regional unterschiedliche)

Entwicklungspotentiale: in Thüringen erhielten anteilig weniger Menschen Leistungen nach § 78 SGB IX, gleichzeitig wird die Leistung deutlich häufiger in besonderen Wohnformen erbracht. Im Bereich der Mobilität berücksichtigten vor allem die älteren Nahverkehrspläne die gesetzlichen Vorgaben noch nicht.

Ergebnis:

Jeweils mindestens 60 Prozent der Teilnehmenden der Teilhabebefragung schätzen die barrierefreie Nutzung des Wohnumfeldes sowie öffentlicher Einrichtungen und Gebäude (eher) als gegeben ein. Ebenfalls 61 Prozent können in ihrem Alltag an alle gewünschten Orte gelangen. Die häufigsten Barrieren wurden in der fehlenden Zugänglichkeit der öffentlichen Infrastruktur inkl. ÖPNV gesehen. In den Expert:inneninterviews wurde eine eingeschränkte Mitbestimmung und Wahlmöglichkeit in den besonderen Wohnformen kritisiert. Eine Barriere sei insbesondere fehlender Wohnraum und dadurch Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten. Eine weitere Barriere wurde in bestehenden Unsicherheiten bei der Umsetzung des Landesrahmenvertrags gesehen.

7 Handlungsfeld: Kultur, Freizeit und Sport

7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

Artikel 30 UN-BRK betont die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport.

Die CRPD-Indikatoren beurteilen den Zugang zu kulturellem Leben, Erholung, Freizeit und Sport sowie die Anerkennung und Unterstützung der kulturellen und sprachlichen Identitäten von Menschen mit Behinderungen.

Der Fachausschuss der Vereinten Nationen äußert 2023 in den Abschließenden Bemerkungen Bedenken im Hinblick auf mangelnde Barrierefreiheit in Bibliotheken, Museen und touristischen Gebieten sowie im Hinblick auf Hindernisse für Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu persönlicher Assistenz für Sport und Unterhaltung in Deutschland. Zugleich wird die Förderung der kulturellen Identität von Gehörlosen und der Inklusivität in kreativen Studiengängen gefordert. Der Fachausschuss empfiehlt, den Zugang zu Freizeit-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen zu verbessern, kostenlose persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und die kulturelle Vielfalt zu fördern. Der Beitrag von Flüchtlingen mit Behinderungen zur Vielfalt soll anerkannt werden.

Auf Bundesebene beeinflussen vor allem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dieses Handlungsfeld. Der Vertrag von Marrakesch wurde am 01. Juni 2021 ratifiziert. Das Sozialgesetzbuch IX spielt eine wichtige Rolle für persönliche Assistenzleistungen.

Die Tourismusstrategie Thüringen 2025 berücksichtigt die Barrierefreiheit als Querschnittsthema.¹³⁰

Der Kulturrat Thüringen e. V. (gefördert durch die Thüringer Staatskanzlei) führte einen Kulturdialog in Thüringen durch. Die im Juni 2024 veröffentlichten „Empfehlungen zur Kulturellen Bildung und Teilhabe in Thüringen“ beinhalten auch Empfehlungen im Bereich der Inklusion und Diversität.¹³¹

Im Juni 2024 wurde in Thüringen das **bundesweit erste Ehrenamtsgesetz**¹³² verabschiedet, nachdem der Thüringer Landtag bereits im April 2024 den Schutz und die Förderung des Ehrenamts in die Landesverfassung aufgenommen hatte. Das Gesetz tritt am

¹³⁰ Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft.

¹³¹ Kulturrat Thüringen e. V. 2024a.

¹³² Thüringer Ehrenamtsgesetz (ThürEhrAG, 206., 02.07.2024, GVBl. S. 206.

01.01.2025 in Kraft. Es zielt darauf ab, das ehrenamtliche Engagement in der Gesellschaft zu stärken, indem es rechtliche und organisatorische Maßnahmen wie die Bereitstellung von Fördermitteln und den Ausbau der Infrastruktur vorsieht. In § 14 ThürEhrAG ist die Übernahme von Aufwendungen und Sachkosten vorgesehen, die der Unterstützung der ehrenamtlichen Betätigung oder der gleichberechtigten Teilhabe am Vereinsleben von Menschen mit Behinderungen dienen.

Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 nahm sich öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion, eine Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in Planungsgremien sowie eine stärkere Vernetzung und Sensibilisierung verschiedener Akteure vor.¹³³ Der Sachstandsbericht 2023 weist 40 Prozent der Maßnahmen als Daueraufgabe aus, 40 Prozent befinden sich in der Realisierung.¹³⁴

7.2 Soziale, sportliche und kulturelle Teilhabe – eine Annäherung

In Thüringen gibt es zahlreiche Freizeit-, Kultur- und Sportangebote. Ältere Daten des Thüringer Landesamts für Statistik gaben für die Jahre 2019 – 2021 125 Kinos, mindestens 244 Museen und sieben Theaterunternehmen mit insgesamt 43 Spielstätten an. Die Besucherzahlen gehen in die Millionen, mit einem deutlichen Rückgang während der Corona-Pandemie.¹³⁵ Der Landessportbund Thüringen zählt über 3.200 Sportvereine, Angaben zu anderen Vereinen, Gruppierungen oder Initiativen liegen nicht vor.

Wie viele Menschen mit Behinderungen diese Angebote nutzen, selbst darin aktiv sind oder sich anderweitig engagieren, ist nicht bekannt. Es liegen auch keine systematischen Informationen zur Barrierefreiheit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit der verschiedenen Kultur-, Freizeit- und Sportstätten in Thüringen vor.

Vorliegend wird auf Ergebnisse des dritten Teilhabeberichts der Bundesregierung aus dem Jahr 2021¹³⁶ sowie die Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zurückgegriffen. Ausgewählte Thüringer Ergebnisse und Initiativen werden skizziert und abschließend die Ergebnisse der Thüringer Teilhabebefragung erläutert.

Der Teilhabebericht des Bundes zeigt auf Grundlage des sozio-ökonomischen Panels, dass Menschen mit Beeinträchtigungen¹³⁷ seltener Ausflüge oder kurze Reisen

¹³³ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2019.

¹³⁴ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2023b.

¹³⁵ Thüringer Landesamt für Statistik 2024.

¹³⁶ Die dort dargestellten Daten beziehen sich teilweise auf weiter zurückliegende Zeiträume.

¹³⁷ Der Teilhabebericht des Bundes unterscheidet Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen mit (anerkannter) (Schwer-) Behinderung. Mit Bezug auf den Teilhabebericht des Bundes werden die dort verwendeten Begrifflichkeiten genutzt.

unternehmen, weniger oft in den Urlaub fahren und seltener eigene kulturelle Aktivitäten ausüben. Sie besuchen auch weniger häufig kulturelle Veranstaltungen und treiben seltener Sport als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Die Zufriedenheit mit der Freizeitgestaltung ist bei Menschen mit Beeinträchtigungen geringer als bei Menschen ohne Beeinträchtigungen. Besonders deutlich sind die Unterschiede in den Altersgruppen: Menschen mit Beeinträchtigungen im Alter von 18 bis 49 Jahren sind deutlich unzufriedener als gleichaltrige Menschen ohne Beeinträchtigungen.¹³⁸

Der Teilhabesurvey, eine repräsentative Befragung von Menschen mit Behinderungen, wurde 2021 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegeben. Ziel war es, detaillierte Daten über deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Deutschland zu sammeln. Die Befragung ergab, dass Menschen mit und ohne Beeinträchtigung ähnliche Vorstellungen und Wünsche bezüglich ihrer Freizeitgestaltung haben. Personen mit einer Behinderung unternehmen jedoch seltener Aktivitäten außerhalb ihres Zuhauses und treffen seltener Freunde oder Verwandte.

Der Teilhabesurvey befragte auch Bewohner von Einrichtungen¹³⁹. Diese Personen unternehmen deutlich seltener Aktivitäten außerhalb ihrer Einrichtung. Bis zu 55 Prozent der Befragten gaben an, selten oder nie Freunde, Nachbarn oder Verwandte zu treffen. Menschen in Alten- oder Pflegeeinrichtungen unternehmen noch weniger Aktivitäten außerhalb ihrer Einrichtung als Bewohner von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen.¹⁴⁰

Der Inklusions-Monitor des Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen analysiert die gesellschaftlichen Einstellungen und Wahrnehmungen gegenüber Menschen mit Behinderungen. In der jährlichen Umfrage bewerteten 67 Prozent der Befragten die Akzeptanz der Thüringer Bevölkerung gegenüber Menschen mit Behinderungen positiv, was einen Anstieg im Vergleich zu den vorherigen fünf Jahren darstellt. Personen mit eigener Behinderung empfanden die Akzeptanz gegenüber ihnen mit 64 Prozent seltener als gut.

Im Jahr 2023 befragte der Inklusions-Monitor die Thüringer Bürger:innen, wie sie die Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Kultur und Freizeit in ihren jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten einschätzen. Die

¹³⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2021.

¹³⁹ Befragt wurden Personen in stationärem Wohnen der Eingliederungshilfe, in betreutem Wohnen und in Alten-/Pflegeeinrichtungen (BMAS 2022, 34ff.).

¹⁴⁰ BMAS 2022, 78 ff.

Umfrage im Inklusions-Monitor 2023 zeigt, dass die Thüringer:innen die Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderung in ihrer Kommune unterschiedlich bewerten:

- Eine knappe relative Mehrheit sieht barrierefreie Spielplätze (40 %) und Freizeiteinrichtungen (42 %) als vorhanden an.
- Bei Kultur- und Sportangeboten für Menschen mit Behinderung (jeweils 36 %) sowie bei barrierefreien Toiletten im Stadtraum (44% für nicht vorhanden, 43 % für vorhanden) gibt es kein klares Meinungsbild.
- Bei Informationen zur Barrierefreiheit in Veranstaltungswerbung (42 %) und barrierefreien Toiletten in der privaten Gastronomie (44 %) sieht eine knappe relative Mehrheit die Interessen von Menschen mit Behinderung als nicht berücksichtigt an.
- Zwischen 13 % und 27 % der Befragten konnten keine Einschätzung zu den Teilaspekten abgeben.

Im Rahmen des Inklusionsmonitors befragte Menschen mit Behinderungen bewerteten die einzelnen Aspekte (deutlich) kritischer. In Bezug auf mögliche Verbesserungsmaßnahmen wurden am häufigsten die Beachtung der Barrierefreiheit bei jedem Neu- und Umbau öffentlicher Gebäude gesehen, gefolgt von mehr barrierefreien öffentlichen Toiletten.¹⁴¹

Die **Tourismusstrategie Thüringen 2025** setzt sich unter anderem zum Ziel, den Tourismus in Thüringen so barrierefrei wie möglich zu gestalten und ein umfassendes Verständnis von Komfort für alle zu etablieren. Sie empfiehlt, explizite Vorgaben zur Barrierefreiheit bereits in die einschlägigen Förderrichtlinien und -bescheide aufzunehmen und durch Förderkriterien positive Ansätze zur Verbesserung der Barrierefreiheit zu schaffen.¹⁴²

Das Zertifikat "Reisen für Alle" ist eine bundesweit einheitliche Kennzeichnung, die die Barrierefreiheit von touristischen Angeboten wie Hotels, Restaurants und Freizeiteinrichtungen bescheinigt. Es soll Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen eine Orientierung geben und ihnen ermöglichen, ihre Reiseplanung entsprechend ihren individuellen Anforderungen vorzunehmen. In Thüringen sind aktuell 103 Objekte entsprechend zertifiziert.¹⁴³

Der **Kulturrat Thüringen e. V.** engagiert sich als landesweiter Dachverband der kulturellen Spartenverbände für die kulturelle Bildung und Teilhabe in Thüringen. Er arbeitet daran, die Thüringer Kultur zu erhalten und zu gestalten. Dabei verfolgt der Verband das Ziel einer

¹⁴¹ INSA-CONSULERE GmbH, S. 13 ff.

¹⁴² Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft.

¹⁴³ Schrader 2022.

nachhaltigen, inklusiven und weltoffenen Entwicklung.¹⁴⁴ 2023 erhob der Abschlussbericht „Perspektiven Kultureller Bildung und Teilhabe“ im Rahmen exemplarischer Befragungen Herausforderungen und Entwicklungsfelder im Bereich der kulturellen Bildung in Thüringen. Er kommt zu dem Schluss, dass es ein hohes Bewusstsein für die Relevanz von Inklusion gebe, die Umsetzung jedoch noch als stark entwicklungsfähig eingeschätzt wird. Als Kernherausforderungen wurden infrastrukturelle Barrieren, Erreichbarkeit und finanzielle Herausforderungen benannt.¹⁴⁵ Die „Empfehlungen zur Kulturellen Bildung und Teilhabe in Thüringen“ umfassen die Einrichtung eines barrierefreien Kulturzentrums als Vorbild, eine zentrale Anlaufstelle für Informationen und Vernetzung, die Verstetigung des Barrierefreiheitsförderprogramms (ThüBaFF) sowie die Einführung eines neuen Förderprogramms für inklusive kulturelle Bildungsprojekte. Diese Maßnahmen sollen Zugang zu Kunst und Kultur für alle ermöglichen und das Bewusstsein für inklusive Angebote stärken.¹⁴⁶

Im Bereich des Sports ist der **Landessportbund Thüringen** mit seinen über 3.200 Mitgliedsvereinen zentraler Akteur. 2024 waren rund 376.000 Mitglieder in den Vereinen organisiert. Der Behinderten- und Rehabilitationssport ist mit 22.381 Mitgliedern in 201 Vereinen nach Fußball und Turnen der dritthäufigste Sportbereich in Thüringen.¹⁴⁷

7.3 Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft mit Assistenz

Menschen mit wesentlicher Behinderung nach § 99 SGB IX können Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe erhalten. Diese umfassen unter anderem die Gestaltung sozialer Beziehungen, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie die Freizeitgestaltung, einschließlich sportlicher Aktivitäten. Zudem erleichtern sie die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.¹⁴⁸ Die berechtigte Person kann anhand des Teilhabe- oder Gesamtplans entscheiden, wann, wo und wie sie diese Leistungen nutzen möchte.¹⁴⁹

Entsprechend der Eingliederungshilfestatistik erhielten zum 31.12.2022 9.875 Personen Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe, 42 Prozent waren Frauen, die meisten

¹⁴⁴ Kulturrat Thüringen e. V. 2024b.

¹⁴⁵ actori GmbH, 27 ff.

¹⁴⁶ Ebenda.

¹⁴⁷ Landessportbund Thüringen 2024.

¹⁴⁸ § 78 SGB IX.

¹⁴⁹ § 78 Abs. 2 SGB IX.

Personen waren zwischen 18 bis unter 65 Jahre alt. In allen Altersgruppen sind die Zahlen seit 2020 angestiegen.

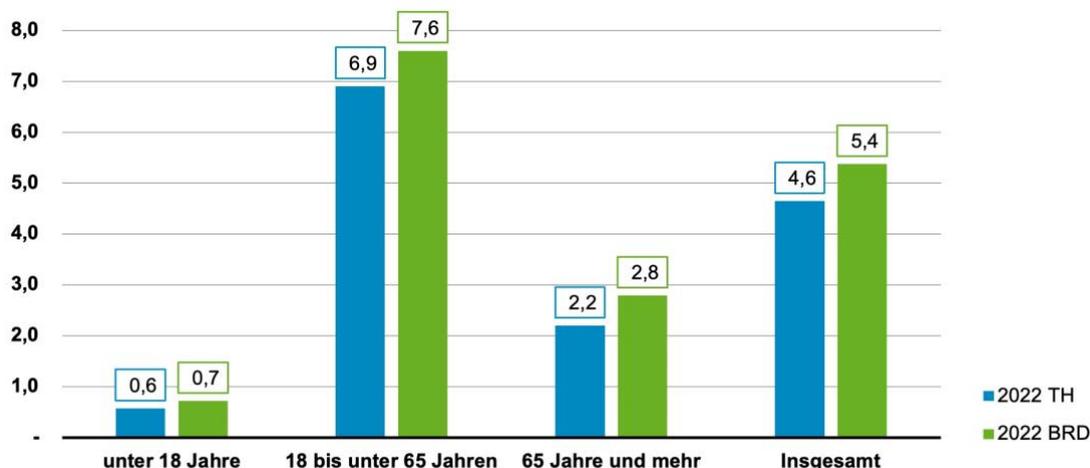
Tabelle 20 Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022

nach Altersgruppen						
	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
unter 18 Jahre	160	1,7%	170	1,8%	190	1,9%
18 bis unter 65 Jahren	7.930	86,1%	8.270	85,6%	8.420	85,3%
65 Jahre und mehr	1.115	12,1%	1.225	12,7%	1.265	12,8%
Insgesamt	9.205	100,0%	9.665	100,0%	9.875	100,0%

Quelle: Eingliederungshilfestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Berechnung und Darstellung *transfer*

In Thüringen entspricht das Leistungsniveau der Eingliederungshilfe insgesamt dem bundesweiten Durchschnitt. Bei den Assistenzleistungen nehmen jedoch etwas weniger Thüringer:innen diese Unterstützung in Anspruch: 4,6 Personen je 1.000 Einwohner:innen, während es bundesweit 5,4 sind. Dies gilt für alle Altersgruppen.

Abbildung 55 Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX je 1.000 EW, Thüringen und Deutschland, 2022

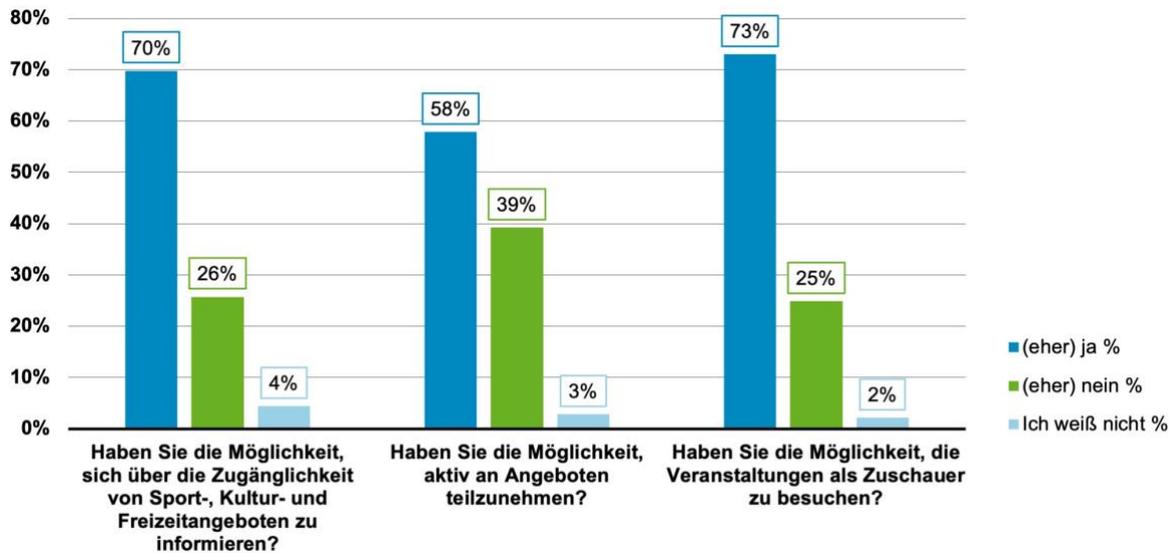


Quelle: Eingliederungshilfestatistik, Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung *transfer*

7.4 Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews

In der Teilhabebefragung fanden rund 560 Teilnehmende die Fragen zu Kultur, Freizeit und Sport für sich relevant. Während 70 bis 73 Prozent der Teilnehmenden angaben, sich (eher) über die Zugänglichkeit von Sport-, Kultur- und Freizeitangeboten informieren und diese als Zuschauer besuchen zu können, sagten nur 58 Prozent, dass sie aktiv daran teilnehmen können.

Abbildung 56 Teilhabebefragung: Kultur, Freizeit und Sport (n=558-563), 2024



Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

In der Beantwortung der Fragen gab es keine größeren geschlechtsspezifischen Unterschiede. Allerdings zeigten sich Unterschiede zwischen den verschiedenen Altersgruppen hinsichtlich der *aktiven* Teilnahmemöglichkeiten (Frage 2). Die Altersgruppe der 18- bis unter 65-Jährigen gab mit 62 Prozent signifikant häufiger an, solche Möglichkeiten (eher) zu haben, im Vergleich zu den Senior:innen mit 47 Prozent und den minderjährigen Teilnehmenden mit 19 Prozent.

In den ergänzenden Leitfadengesprächen mit Senior:innen sowie mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (bzw. deren Erziehungsberechtigten) wurden Barrieren im Freizeitbereich identifiziert. Beide Personengruppen nannten als Hindernisse insbesondere die eingeschränkte Mobilität, fehlende Assistenz und fehlende finanzielle Mittel. Die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen benannten zudem einstellungsbezogene Barrieren, so traute sich beispielsweise eine Person nicht ohne eine Assistenz in einem Verein mitzumachen.

In den Expert:inneninterviews wurde das Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport nur beispielhaft herangezogen, besonders in Bezug auf Fragen zur Barrierefreiheit und gesellschaftlichen Einstellungen. Sie sprachen vor allem die Gesamtgesellschaft als Adressatin von Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung an. Eine Person betonte jedoch, dass es neben gesellschaftlichen Einstellungen auch auf die Einstellungen von Eltern von Kindern mit Behinderungen ankomme, inwieweit man beispielsweise an Gemeindeaktivitäten teilnehme.

7.5 Zusammenfassung

Artikel 30 UN-BRK betont die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf kulturelle, Freizeit- und sportliche Teilhabe. Die Abschließenden Bemerkungen weisen auf die Notwendigkeit hin, die Zugänglichkeit entsprechender Einrichtungen zu verbessern, die Bereitstellung kostenloser persönlicher Assistenz zu gewährleisten und die kulturelle Vielfalt zu fördern. Der Beitrag von Flüchtlingen mit Behinderungen zur Vielfalt soll anerkannt werden. In Thüringen kann das am 02.07.2024 verabschiedete Ehrenamtsgesetz zur Förderung des Engagements aller Bürger:innen genutzt werden. Es tritt zum 01.01.2025 in Kraft (siehe Kapitel 7.1).

Zur Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit von Kultur-, Freizeit- und Sportstätten in Thüringen liegen keine Daten vor. Ebenso ist unklar, wie viele Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Vereinen, Initiativen und Gruppierungen aktiv sind.

Bundesweite Daten deuten darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen ein eingeschränkteres Freizeitverhalten haben als Menschen ohne Behinderungen, was zu einer höheren Unzufriedenheit führen kann, da sie grundsätzlich ähnliche Interessen und Anliegen haben.

Die Tourismusstrategie Thüringen 2025 setzt sich dafür ein, den Tourismus so barrierefrei wie möglich zu gestalten, wobei 103 Tourismusobjekte das Zertifikat "Reisen für Alle" erhalten haben. Die Empfehlungen des Kulturrats Thüringen e. V. zur kulturellen Bildung und Teilhabe enthalten Vorschläge zur Förderung von Barrierefreiheit. Im Landessportbund Thüringen sind 201 Vereine mit 22.381 Mitgliedern im Bereich des Behinderten- und Rehabilitationssports aktiv. Es ist jedoch nicht bekannt, inwieweit Menschen mit Behinderungen in anderen Sportvereinen in Thüringen aktiv sind (siehe Kapitel 7.2).

Im Rahmen der Eingliederungshilfe erhielten Ende 2022 insgesamt 9.875 Bürger:innen in Thüringen Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX. Diese Leistungen können auch Unterstützung in den Bereichen Freizeitgestaltung sowie gemeinschaftliche und kulturelle Teilhabe beinhalten. Das Leistungsniveau in Thüringen lag in allen Altersgruppen etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt: Auf je 1.000 Einwohner:innen entfielen in Thüringen 4,6 Personen, während es bundesweit 5,4 Personen waren (siehe Kapitel 7.3).

Bei der Teilhabebefragung gaben 70 bis 73 Prozent der Teilnehmenden an, dass sie sich (eher) über die Zugänglichkeit zu verschiedenen Sport-, Kultur- und Freizeitangeboten informieren und diese als Zuschauer besuchen können. Im Gegensatz dazu gaben nur 58 Prozent an, dass sie aktiv an diesen Angeboten teilnehmen können. Insbesondere Senior:innen sowie Kinder und Jugendliche sahen hier weniger Möglichkeiten (siehe Kapitel 7.4).

In Bezug auf das menschenrechtliche Monitoring ergeben sich folgende Resultate:

Struktur:

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sowie das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und in Thüringen das ThürGIG regeln grundsätzliche Fragen der Zugänglichkeit. Der Vertrag von Marrakesch wurde am 01. Juni 2021 von Deutschland ratifiziert. Das Thüringer Ehrenamtsgesetz regelt als bundesweit erstes Gesetz dieser Art die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Prozess:

Mit der Tourismusstrategie Thüringen 2025, den „Empfehlungen zur Kulturellen Bildung und Teilhabe in Thüringen“ sowie dem Barrierefreiheitsförderprogramm werden Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen umgesetzt oder angestoßen. Es liegen keine Daten vor, wie hoch der Anteil der Menschen mit Behinderungen ist, die die verschiedenen Kultur-, Sport- und Freizeitangebote nutzen bzw. Unterstützungsleistungen hierfür erhalten. Thüringer:innen erhalten etwas seltener Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe (zu denen auch die Unterstützung im Bereich der Freizeit gehören kann) als im bundesweiten Durchschnitt.

Ergebnis:

Der Inklusionsmonitor gibt Hinweise darauf, dass ein zunehmender Anteil der Allgemeinbevölkerung die Akzeptanz der Menschen mit Behinderungen als gut einschätzt. Die Teilhabebefragung gibt Hinweise darauf, dass die teilnehmenden Menschen mit Behinderungen ihre Möglichkeiten in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport mehrheitlich als gut einschätzen – bei deutlichen Unterschieden in den verschiedenen Altersgruppen.

8 Handlungsfeld: Gesundheit und Pflege

Dieser Lebensbereich beschäftigt sich mit dem Zugang zu Unterstützungsangeboten im Bereich Gesundheit und Pflege für Menschen mit Behinderungen. Nach einer Darstellung aktueller rechtlicher Rahmenbedingungen und aktueller Entwicklungen (siehe Kapitel 8.1) folgt eine Darstellung bestimmter Dienste des Gesundheitswesens (siehe Kapitel 8.2). Der Zugang zu Krankenhausbehandlungen (Kapitel 8.3), zur Medizinischen Rehabilitation (Kapitel 8.4) und zu Leistungen der Pflegeversicherung (Kapitel 8.5) folgen. Abschließend werden die Ergebnisse der Teilhabebefragung und der ergänzenden Interviews dargestellt (Kapitel 8.6), bevor eine Zusammenfassung der Ergebnisse vorgenommen wird (Kapitel 8.7).

8.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Empfehlungen

Artikel 25 UN-BRK beinhaltet das Recht auf den gleichen Zugang zu allgemeinen und spezifischen Gesundheitsdiensten, die inklusive Krankenversicherung sowie die freie und informierte Zustimmung zu medizinischer Behandlung.

Der Fachausschuss der Vereinten Nationen betont in den Abschließenden Bemerkungen 2023 die mangelnde Zugänglichkeit zur Gesundheitsversorgung für Frauen mit Behinderungen und Menschen in ländlichen Gebieten. Es wird empfohlen, Barrieren abzubauen, Gesundheitspersonal besser zu schulen und rechtliche Schutzmaßnahmen gegen Diskriminierung einzuführen sowie standardisierte Protokolle für Informationen und die Einholung der Zustimmung zu medizinischen Eingriffen festzulegen. Asylbewerber:innen mit Behinderungen sollten zudem gleichberechtigten Zugang zu umfassenden Gesundheitsdiensten erhalten.¹⁵⁰

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Herbst 2023 mit der Entwicklung eines „Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen“ begonnen. Dieser Prozess begann mit einem schriftlichen Beteiligungsverfahren, gefolgt von Fachgesprächen. Die Veröffentlichung des Aktionsplans ist für den Sommer 2024 geplant.

In Thüringen wurde 2016 zwischen dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF), Vertreter:innen der gesetzlichen Krankenkassen sowie der Renten- und Unfallversicherung eine Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie nach § 20f SGB VI unterzeichnet, um die Nachhaltigkeit gesundheitsförderlicher Maßnahmen zu unterstützen.

¹⁵⁰ Bridging the GAP 2020.

Die Landesgesundheitskonferenz (LKG) agiert als institutionalisiertes Beschlussgremium für Gesundheitsziele und gesundheitspolitische Empfehlungen. Unter den Mitgliedern sind verschiedene Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen.¹⁵¹

Die Geschäftsstellen der Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie nach § 20f SGB VI und der LKG wurden bei der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V. (AGETHUR e. V.) eingerichtet. Die AGETHUR e. V. setzt sich unter anderem durch Aufklärung und Vernetzung für die Förderung von Gesundheit, Prävention und gesundheitsfördernde Lebensweisen ein. Mitglieder sind zahlreiche Gesundheitsämter sowie weitere Vereine, Verbände und Einzelmitglieder. Sie verantwortet auch den Prozess der „Werkstatt ZUKUNFT.GESUNDHEIT.THÜRINGEN.2030“, in dessen Rahmen aktuelle Herausforderungen im Gesundheitswesen sowie deren Lösungsmöglichkeiten diskutiert werden sollen. In 2024 sind Workshops zu den Themen Pflegeplanung und Krankenhausplanung vorgesehen.¹⁵²

AGETHUR e. V. wird durch das Land Thüringen sowie durch Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände gefördert.¹⁵³

Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 beinhaltet Maßnahmen für die freie und informierte Zustimmung von Menschen mit Behinderungen in der Gesundheitsversorgung, die Bereitstellung barrierefreier Informationen, eine Stärkung der Soziotherapie, die Berücksichtigung von Belangen von Kindern mit Sinnesbehinderungen bei den Einschulungsuntersuchungen sowie die Reduzierung von Zwangsanwendungen in psychiatrischen Einrichtungen.¹⁵⁴ Der Sachstandsbericht 2023 weist über 30 Prozent der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld als abgeschlossen aus.¹⁵⁵

¹⁵¹ Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V. - AGETHUR 2024.

¹⁵² Werkstatt ZUKUNFT.GESUNDHEIT.THÜRINGEN.2030 2024.

¹⁵³ Agethur: Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V - AGETHUR 2024.

¹⁵⁴ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2019.

¹⁵⁵ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2023b.

8.2 Dienste des Gesundheitswesens

8.2.1 Ärztliche Versorgung

Das Thüringer Landesamt für Statistik gibt zum 31.12.2022 9.636 hauptberuflich tätige Ärzt:innen (aller Fachrichtungen) in Thüringen an, 2018 waren es 120 Ärzt:innen weniger. Bei den Zahnärzt:innen sind dagegen seit 2018 rückläufige Zahlen zu verzeichnen¹⁵⁶.

Tabelle 21 Hauptberuflich tätige (Zahn-)Ärzt:innen, Thüringen, 2018-2022

Anzahl Personen					
	2018	2019	2020*	2021	2022
	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.
Ärzt:innen	9.516	9.456	9.540	9.657	9.636
Zahnärzt:innen	1.989	1.951	1.882	1.853	1.797

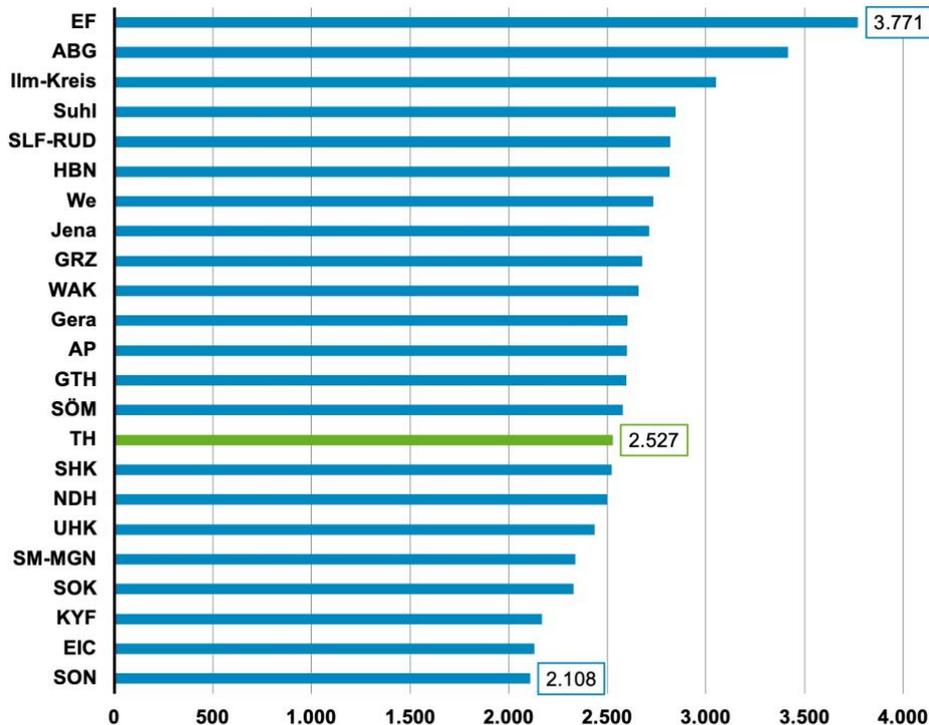
Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Berechnung und Darstellung *transfer*

Für eine medizinische Anbindung vor Ort haben die niedergelassenen Allgemeinärzt:innen/Praktischen Ärzt:innen eine besondere Bedeutung.

Im Schnitt kamen auf eine:n niedergelassene:n Allgemeinärzt:in etwa 2.530 Einwohner:innen, die regionale Verteilung in den Landkreisen und kreisfreien Städten variiert: in Erfurt kommen gut 3.770 Einwohner:innen auf ein:e Allgemeinärzt:in, im Landkreis Sonneberg ist mit gut 2.100 Einwohner:innen rechnerisch die höchste Arztdichte zu verzeichnen.

¹⁵⁶ Die Daten beruhen auf Angaben der Landesärztekammer und der Landeszahnärztekammer. Daher werden die Zahnärzte als separate Fachrichtung ausgewiesen.

Abbildung 57 Anzahl Einwohner:innen je niedergelassene:r Allgemeinärzt:in, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 2022



Quelle: Landesärztekammer, Thüringer Landesamt für Statistik, Berechnung und Darstellung *transfer*

Die Landesärztekammer bietet eine Arztsuche, bei der nach verschiedenen Kriterien der Barrierefreiheit in Bezug auf Fachrichtung und Wohnort gefiltert werden kann.¹⁵⁷ Eine Gesamtübersicht zur Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit der Arztpraxen in Thüringen liegt nicht vor.

Nach Einschätzung der Expert:innen gebe es in Thüringen einen Ärztemangel auch bei Hausärzt:innen. Die psychiatrische Versorgung im Kinder-/Jugend- und im Erwachsenenbereich wurde als schwierig beschrieben. Es fehle an Angeboten, Wartezeiten für Psychotherapie von bis zu einem Jahr seien keine Seltenheit.

8.2.2 Besondere Gesundheitsdienste für Menschen mit Behinderung

Das SGB V beinhaltet Regelungen zu speziellen Versorgungsangeboten für ausgewählte Zielgruppen, bei denen ein erschwerter Zugang zu allgemeinen Versorgungsangeboten bzw. ein spezialisierter Behandlungsbedarf angenommen werden kann. Hierzu gehören unter anderem die Sozialpädiatrischen Zentren für beeinträchtigte Kinder. In Thüringen gibt es

¹⁵⁷ Kassenärztliche Vereinigung Thüringen 2024.

Zentren in Erfurt, Suhl, Reifenstein/Eichsfeld sowie in Jena.¹⁵⁸ Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA)¹⁵⁹ bieten Behandlung für Menschen mit schweren oder chronischen psychischen Erkrankungen an. Die PIA sind an alle psychiatrischen Kliniken und Tageskliniken angebunden. Die Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) können seit 2015 eingerichtet werden.¹⁶⁰ In Thüringen gibt es fünf dieser ambulanten Behandlungszentren: in den Landkreisen Greiz und Unstrut-Hainich sowie in Erfurt, Jena und Suhl.

Für die Versorgungssituation von Menschen mit psychischen Erkrankungen sind die planenden und koordinierenden Hilfen nach dem Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) zentral. Nach § 5 ThürPsychKG sollen die Landkreise und kreisfreien Städte auf die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteur:innen im Rahmen eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes hinwirken und eine Psychiatriekoordination einrichten.

Seit dem 01.01.2024 empfiehlt die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses den Einsatz von Genesungsbegleiter:innen in Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik.¹⁶¹

Inwieweit die Thüringer Kliniken bereits Genesungsbegleiter:innen einsetzen, ist vorliegend nicht bekannt.

8.3 Zugang zu Krankenhausbehandlungen

Krankenhausbehandlungen nach § 39 SGB V können vollstationär, teilstationär, ambulant oder als Vor- und Nachbehandlung erfolgen. Die jährliche Krankenhausstatistik enthält Daten zur Infrastruktur, zu vollstationären Behandlungen und Hauptdiagnosen, jedoch keine Unterscheidung zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen. Diese Daten bieten einen Überblick über die medizinische Versorgung in Thüringen und ermöglichen Vergleiche mit der bundesweiten Situation.

Der 7. Thüringer Krankenhausplan formuliert bestimmte Planungsgrundsätze, die die flächendeckende Versorgung mit den notwendigen stationären und teilstationären medizinischen Leistungsangeboten gewährleisten sollen.¹⁶²

¹⁵⁸ Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e. V. 2024.

¹⁵⁹ Gemeinsamer Bundesausschuss 2024.

¹⁶⁰ Zur Entstehung und Weiterentwicklung der MZEB siehe auch Maria del Pilar Andrino Garcia et al.

¹⁶¹ Gemeinsamer Bundesausschuss 2024.

¹⁶² Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Stand: 2020.

2021 gab es in Thüringen 44 Krankenhäuser mit insgesamt 15.331 Betten, fünf Jahre zuvor waren es 43 Häuser mit 15.770 Betten. Im Jahr 2021 wurden je 100.000 Einwohner:innen 727 Betten vorgehalten, bundesweit waren es 581 Betten.

Die Krankenhausstatistik gibt Auskunft über aus der vollstationären Behandlung entlassene Patient:innen mit Wohnort in Thüringen unabhängig vom Behandlungsort.

Im Jahr 2022 wurden 510.592 entlassene Patient:innen gezählt, 2018 waren es 592.529 Patient:innen (-14 Prozent).¹⁶³ Auch im Verhältnis zur Entwicklung der Einwohner:innenzahl ist die Zahl der entlassenen Patient:innen gesunken: Während es 2018 noch 278 Entlassungen pro 1.000 Einwohner:innen waren, lag die Zahl 2022 nur noch bei 240 entlassenen Personen aus stationärer Behandlung. Der bundesdeutsche Durchschnitt war 2022 mit 204 Entlassungen pro 1.000 Einwohner:innen noch niedriger.

Tabelle 22 Entlassene Patient:innen, Thüringen, 2018-2022

Vollstationär behandelte Patient:innen										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	je 1.000 EW								
Anzahl	595.529	278	594.570	279	517.812	244	497.744	236	510.592	240

Quelle: Krankenhausstatistik, Statistisches Bundesamt, Darstellung und Berechnung *transfer*

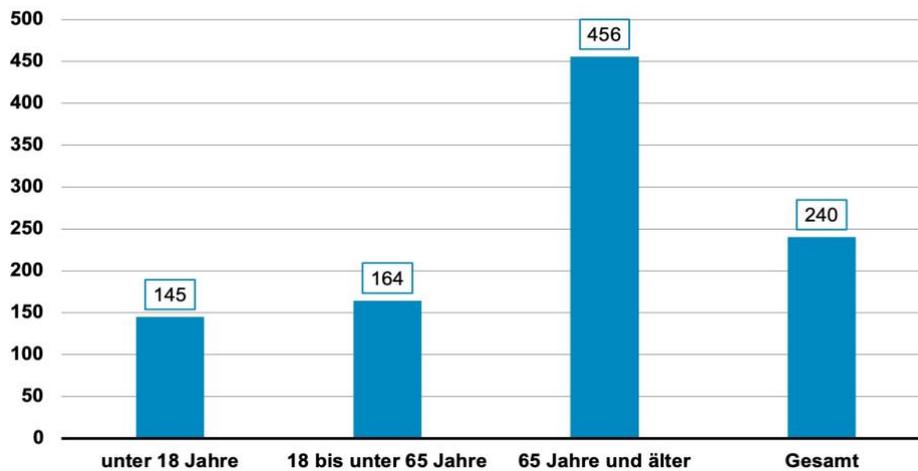
50 Prozent der 2022 entlassenen Patient:innen waren weiblich. Die meisten Patient:innen waren 65 Jahre und älter (51 Prozent), neun Prozent waren unter 18 Jahren.

Mit zunehmendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit, dass gesundheitliche Probleme einen stationären Krankenhausaufenthalt notwendig machen.

Im Jahr 2022 wurden 145 unter 18-Jährige von 1.000 altersgleichen Einwohner:innen stationär behandelt. In der Altersgruppe der 18- bis unter 65-Jährigen waren es 164 Personen und bei den über 65-Jährigen waren es 456 Patient:innen pro 1.000 altersgleicher Einwohner:innen.

¹⁶³ Es handelt sich dabei um Behandlungsepisoden unterschiedlicher Verweildauer. Eine Person kann im betrachteten Zeitraum mehrfach behandelt worden sein.

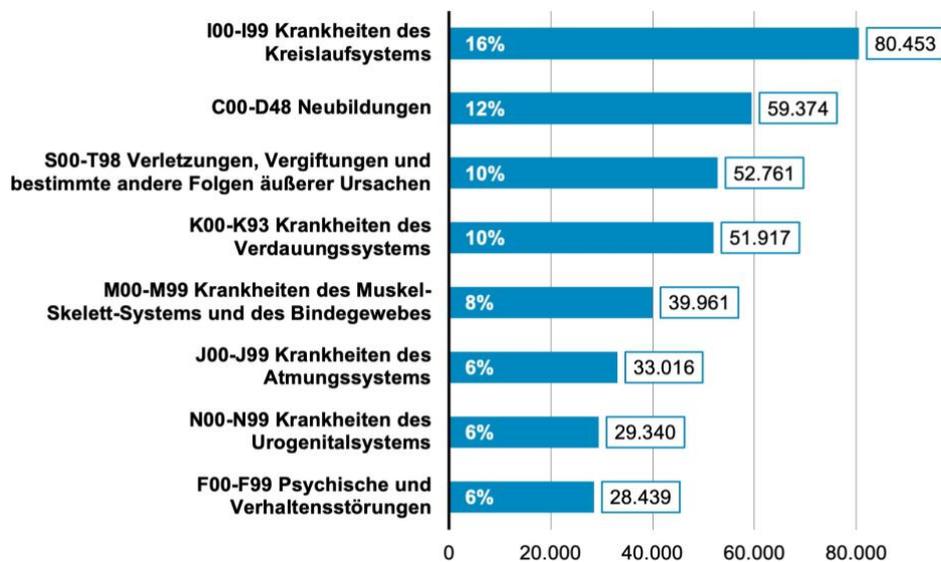
Abbildung 58 Stationäre Behandlungen je 1.000 altersgleicher Einwohner:innen, Thüringen, 2022



Quelle: Krankenhausstatistik, Statistisches Bundesamt, Darstellung und Berechnung *transfer*

Die häufigste Ursache für Krankenhausaufenthalte waren Krankheiten des Kreislaufsystems, gefolgt von Neubildungen (=Tumore), Verletzungen und anderen äußeren Ursachen sowie Krankheiten des Verdauungssystems. Fälle mit der Hauptdiagnose einer psychischen oder Verhaltensstörung machten einen Anteil von sechs Prozent aller Fälle aus. Diese Verteilung entspricht dem bundesweiten Durchschnitt.

Abbildung 59 Stationäre Behandlungen nach Hauptdiagnose, Thüringen, 2022¹⁶⁴

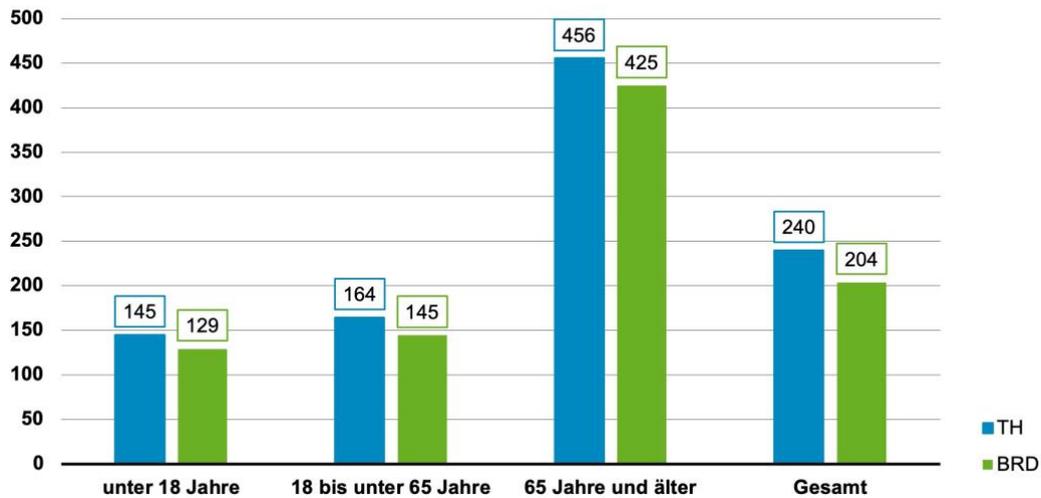


Quelle: Krankenhausstatistik, Statistisches Bundesamt, Darstellung und Berechnung *transfer*

¹⁶⁴ Die den Diagnosen vorangestellten Codes beziehen sich auf die ICD-10, die „Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“. Eine Übersicht aller ICD-10 Hauptdiagnosen inkl. Codes befindet sich im Tabellenanhang, Kapitel 1.8 Krankenhausstatistik.

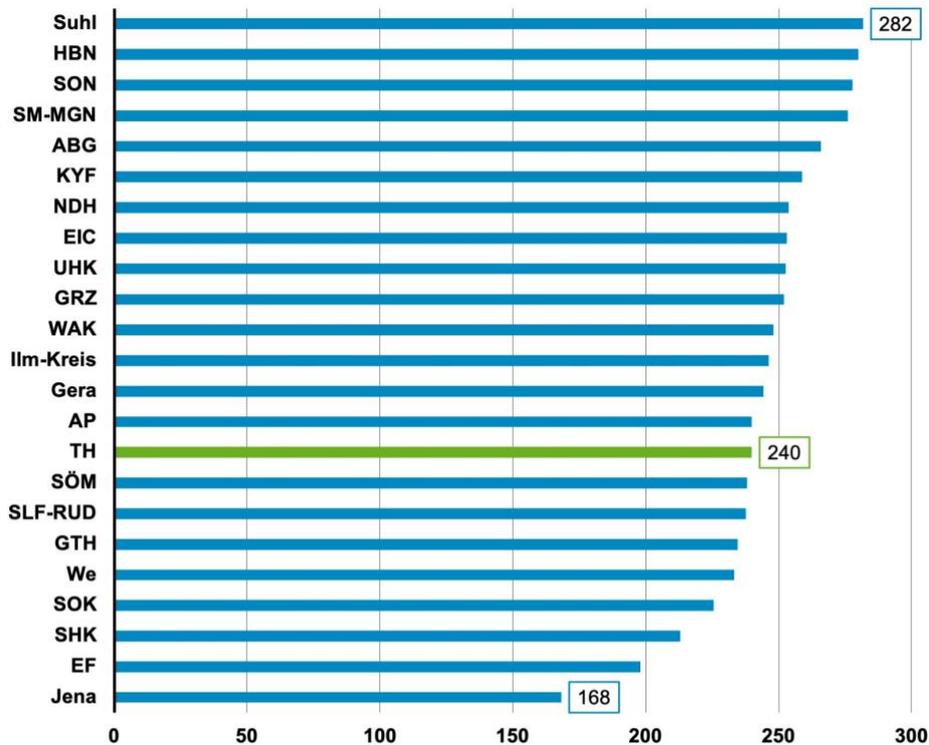
In Thüringen entspricht die Geschlechter- und Altersverteilung sowie die Verteilung der häufigsten Hauptdiagnosen dem bundesweiten Durchschnitt. Das Leistungsniveau pro 1.000 (altersgleicher) Einwohner:innen ist sowohl in den verschiedenen Altersgruppen als auch insgesamt höher als im Bundesdurchschnitt. Insgesamt wurden im Jahr 2022 240 Thüringer:innen je 1.000 Einwohner:innen stationär behandelt, im bundesweiten Durchschnitt waren es 204 Personen.

Abbildung 60 Stationäre Behandlungen je 1.000 altersgleicher EW, Thüringen und BRD, 2022



Quelle: Krankenhausstatistik, Statistisches Bundesamt, Darstellung und Berechnung *transfer*

In den Landkreisen und kreisfreien Städten werden in der Stadt Suhl mit 282 stationären Behandlungen je 1.000 Einwohner:innen die meisten Krankenhausaufenthalte verzeichnet, in der Stadt Jena mit 168 Aufenthalten die wenigsten. Dies entspricht der Altersverteilung: Suhl weist den höchsten Anteil an Personen über 65 Jahre unter den Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten auf, während Jena den niedrigsten Anteil hat (s. Kapitel 3.2).

Abbildung 61 Stationäre Behandlungen je 1.000 EW, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 2022

Quelle: Krankenhausstatistik, Statistisches Bundesamt, Darstellung und Berechnung *transfer*

Seit November 2022 gibt es die Leistungen zur Assistenz im Krankenhaus als eigenen Leistungstatbestand (§ 113 Abs. 6 und 7 SGB IX). Voraussetzung ist die medizinische Notwendigkeit der Begleitung, weil ohne die Begleitung zum Beispiel die Krankenhausbehandlung nicht durchführbar wäre oder die Behandlungsziele nicht erreicht werden könnten.¹⁶⁵ Daten zur Inanspruchnahme liegen aktuell weder auf Bundes- noch auf Länderebene vor. 2023 beauftragte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Evaluation der Regelungen, (Zwischen-)Ergebnisse liegen noch nicht vor.

¹⁶⁵ Gemeinsamer Bundesausschuss 2022.

8.4 Zugang zur medizinischen Rehabilitation

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation haben die Zielsetzung:

- Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
- Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern (§ 42 SGB IX).

Kennzeichen der unter ärztlicher Steuerung und Verantwortung stehenden medizinischen Rehabilitation ist „(...) ihr ganzheitlich-integrativer und damit komplexer Behandlungsansatz“ sowie die Festlegung individueller Rehabilitationsziele.^{166 167}

Die Inanspruchnahme von Leistungen medizinischer Rehabilitation setzt voraus, dass Rehabilitationsbedürftigkeit besteht, Rehabilitationsfähigkeit vorliegt und eine positive Rehabilitationsprognose gestellt werden kann:

- Rehabilitationsbedürftigkeit bezüglich medizinischer Rehabilitation liegt vor, wenn Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Körperfunktionen bzw. -strukturen sowie der Leistungsfähigkeit in den Lebensbereichen der ICF vorliegen und diese unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren zu einer Beeinträchtigung gesellschaftlicher Teilhabe führen oder zu führen drohen.
- Der Begriff der Rehabilitationsfähigkeit bezieht sich auf die somatische und/oder psychische Belastbarkeit des behinderten Patienten bzw. der behinderten Patientin im Hinblick auf die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme.
- Eine Rehabilitationsprognose beinhaltet die medizinisch begründete Wahrscheinlichkeitsaussage, dass die Rehabilitationsziele mit den interdisziplinär erbrachten Rehabilitationsleistungen voraussichtlich erreicht werden können.¹⁶⁸

Rehabilitationsträger für die Leistungen der medizinischen Rehabilitation sind nach § 6 SGB IX sind dies:

- die gesetzliche Rentenversicherung,
- die gesetzliche Krankenversicherung,

¹⁶⁶ Das Teilhabestärkungsgesetz (02.06.21 verabschiedet) sieht die Aufnahme digitaler Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vor. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2020.

¹⁶⁷ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) 2018, S. 198..

¹⁶⁸ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) 2018, Seite 536.

- die gesetzliche Unfallversicherung,
- die Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge sowie
- die Träger der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

Im Rahmen der Krankenhausstatistik werden Daten bei den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erhoben und im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung des Bundes veröffentlicht.¹⁶⁹ Die Veröffentlichung beinhaltet Angaben zu den Fallzahlen von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit mehr als 100 Betten; Angebote und Leistungen ambulanter Rehabilitation sind darin nicht enthalten.¹⁷⁰ Für die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (mit mehr als 100 Betten) sind Auswertungen sowohl auf Ebene des Bundes als auch auf Ebene Thüringens möglich. Dies ermöglicht eine vergleichende Darstellung der Rehabilitationssituation.

Neben der vorgenannten Statistik halten die einzelnen Leistungsträger Angaben vor. Im Einzelnen sind dies:

- die Rehabilitationsstatistik der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Diese Statistik für die Leistungen im Zuständigkeitsbereich der DRV können sowohl auf Bundesebene als auch auf der Ebene Thüringens ausgewertet werden.¹⁷¹
- die Sozialhilfestatistik für die Leistungen medizinischer Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe in Thüringen und auf Ebene des Bundes sowie
- die Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Leistungen medizinischer Rehabilitation für Kinder bzw. Jugendliche mit einer seelischen Störung in Thüringen und auf der Ebene des Bundes.

Angaben zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung liegen nur auf der Ebene des Bundes vor.¹⁷² Dies ist insofern bedauerlich, als beispielsweise Beschäftigte in WfbM regelmäßig keinen Anspruch auf Leistungen der medizinischen/beruflichen Rehabilitation zulasten der Rentenversicherung haben, jedoch unter Umständen Leistungen der medizinischen Rehabilitation in Zuständigkeit der Krankenversicherung in Anspruch nehmen können. Erfahrungsgemäß sind Beschäftigte in WfbM und in Tagesstätten bzw.

¹⁶⁹ Homepage Gesundheitsberichterstattung des Bundes, zuletzt geprüft am 11.02.2021

¹⁷⁰ Nach der KG 5 Statistik, welche die bundesweiten Daten der medizinischen Rehabilitation der gesetzlichen Krankenkassen insgesamt abbildet, wurden im Jahr 2021 85 Prozent aller Rehabilitationsmaßnahmen stationär, 15 Prozent ambulant durchgeführt.

¹⁷¹ Abrufbar unter www.statistik-rente.de

¹⁷² Die KG 5 Statistik des Bundesgesundheitsministeriums erhebt Leistungsdaten der einzelnen gesetzlichen Krankenkassen, differenziert aber nicht nach Bundesländern.

Tagesfördergruppen in Maßnahmen medizinischer Rehabilitation unterrepräsentiert; eine valide Datenbasis hierzu steht nach vorliegenden Kenntnissen nicht zur Verfügung.

8.4.1 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Die Krankenhausstatistik beinhaltet Daten über Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 Abs. 2 SGB V.

Zum 31.12.2022 gab es in Thüringen 37 dieser Einrichtungen mit insgesamt 5.635 Betten. Die meisten Betten entfielen auf die Fachabteilungen der inneren Medizin, der Orthopädie sowie der Psychosomatik und Psychotherapie. 2018 waren es 33 Einrichtungen mit knapp 5.500 Betten.

2022 wurden insgesamt 54.325 Personen mit Wohnsitz in Thüringen aus den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit mehr als 100 Betten entlassen. Dies waren rund 2.200 Fälle weniger als 2018. 53 Prozent waren Frauen, Angaben zur Staatsangehörigkeit liegen nicht vor.

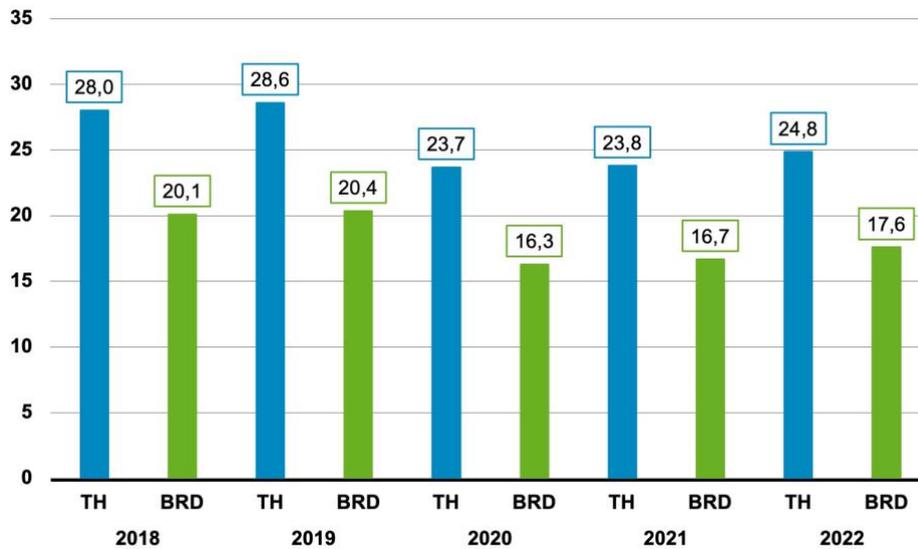
Mehr als die Hälfte der Patient:innen war zwischen 18 und unter 65 Jahre alt (56 Prozent), 35 Prozent der Patient:innen waren 65 Jahre und älter.

Tabelle 23 Fallzahlen der Rehabilitation, Thüringen, 2022

nach Altersgruppen	2022	
	abs.	%
unter 18 Jahre	4.805	9%
18 bis unter 65 Jahre	29.672	56%
65 Jahre und älter	18.375	35%
Insgesamt	52.852	100%

Quelle: Vorsorge- und Rehabilitationsstatistik, Statistisches Bundesamt, Darstellung und Berechnung *transfer*

Im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt gab es in Thüringen mehr Fälle im Bereich der stationären Rehabilitation: 2022 wurden je 1.000 Einwohner:innen in Thüringen 24,8 Personen entlassen, bundesweit waren es 17,6 Personen. Zu beachten ist, dass keine Daten zum ambulanten Rehabilitationsgeschehen für Thüringen vorliegen. Der Vergleich mit den bundesweiten Daten bleibt daher unvollständig.

Abbildung 62 Fallzahlen der Rehabilitation je 1.000 EW, Thüringen und BRD, 2018-2022

Quelle: Vorsorge- und Rehabilitationsstatistik, Statistisches Bundesamt, Darstellung und Berechnung *transfer*

Am häufigsten werden Maßnahmen medizinischer Rehabilitation wegen Krankheiten des Muskel- und Skelettsystems in Anspruch genommen (30,5 Prozent), gefolgt von psychischen und Verhaltensstörungen (16,2 Prozent). An dritter Stelle stehen Krankheiten des Kreislaufsystems (14,7 Prozent), an vierter Stelle Neubildungen (9,5 Prozent). Dies entspricht der bundesweiten Verteilung.

Die vier häufigsten Diagnosegruppen wurden in Bezug auf eine altersspezifische Inanspruchnahme untersucht. Bei allen Diagnosegruppen und in allen Altersstufen lag die Inanspruchnahme je 1.000 gleichaltriger Einwohner:innen mindestens auf dem bundesweiten Niveau.

8.4.2 Deutsche Rentenversicherung

Die Gesetzliche Rentenversicherung erbringt für die Versicherten Leistungen der medizinischen Rehabilitation, um ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern sowie die dauerhafte berufliche Wiedereingliederung zu ermöglichen.¹⁷³

Im Jahr 2022 nahmen 26.477 Personen aus Thüringen insgesamt 27.257 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und andere Teilhabeleistungen der Deutschen Rentenversicherung in Anspruch. Zum Vergleich: Im Jahr 2018 wurden für 31.883 Personen insgesamt 32.615 Leistungen erbracht. Dies bedeutet einen Rückgang von 17 Prozent bei

¹⁷³ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) 2018, S. 415.

der Anzahl der Personen und 14 Prozent bei den erbrachten Leistungen seit 2018. 49 Prozent der Rehabilitand:innen waren weiblich, 98 Prozent hatten die deutsche Staatsangehörigkeit.

Das Alter der Rehabilitand:innen hat sich in den letzten fünf Jahren erhöht – 2018 waren 30 Prozent der Personen 60 Jahre oder älter, 2022 waren es 34 Prozent.

Tabelle 24 abgeschlossene Leistungen zur med. Rehabilitation (DRV), Thüringen, 2018-2022

nach Altersgruppen										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%								
unter 20 Jahre	1.805	6%	1.762	5%	1.261	5%	1.561	6%	1.442	5%
20 bis 59 Jahre	20.982	64%	20.755	63%	17.517	64%	17.233	62%	16.450	60%
60 und höher	9.828	30%	10.338	31%	8.780	32%	9.145	33%	9.365	34%
Insgesamt	32.615	100%	32.855	100%	27.558	100%	27.939	100%	27.257	100%

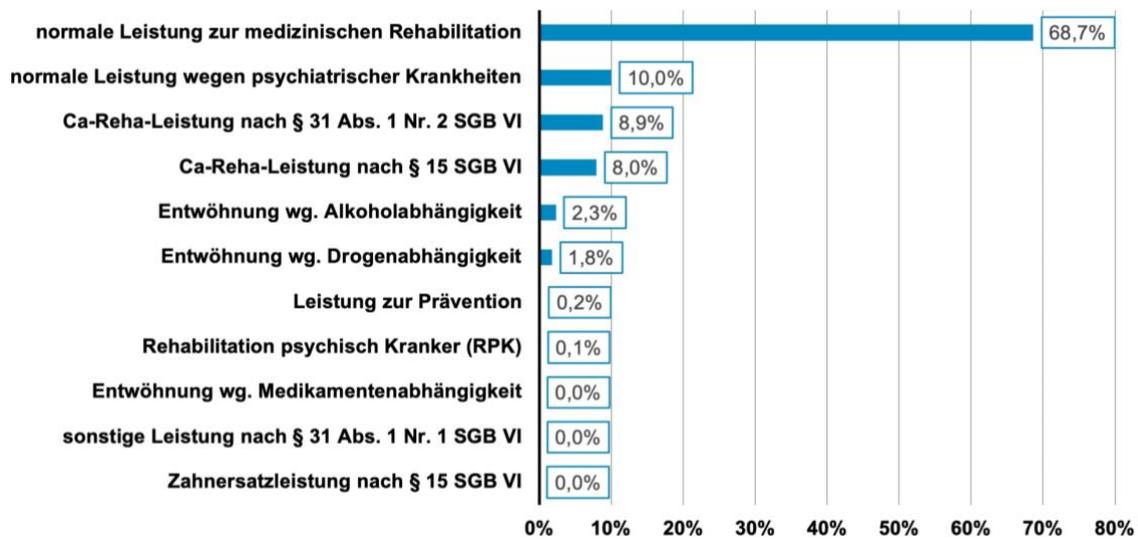
Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Berechnung und Darstellung *transfer*

Im Jahr 2022 wurden die meisten Leistungen von Personen mit Wohnort in Thüringen in der Indikationsgruppe Orthopädie in Anspruch genommen (37 Prozent), gefolgt von Hämatologie, Onkologie (17 Prozent) sowie Psychosomatik und Psychotherapie (13 Prozent).

In Bezug auf die Art der Leistung war die „normale Leistung zur medizinischen Rehabilitation“¹⁷⁴ mit 69 Prozent mit großem Abstand am häufigsten vertreten, gefolgt von der „normalen Leistung wegen psychiatrischer Krankheiten“ mit zehn Prozent.

¹⁷⁴ Diese Leistung ist der Normalfall der medizinischen Leistungen der DRV. Sie kann stationär/ambulant oder ganztägig ambulant stattfinden. Hierunter werden auch stufenweise Wiedereingliederungen nach § 44 SGB IX und Zahnersatzleistungen nach § 15 SGB VI angegeben (Auskunft DRV, 2024).

Abbildung 63 abgeschlossene Leistungen zur med. Rehabilitation (DRV) nach Maßnahmearten, Thüringen, 2022¹⁷⁵



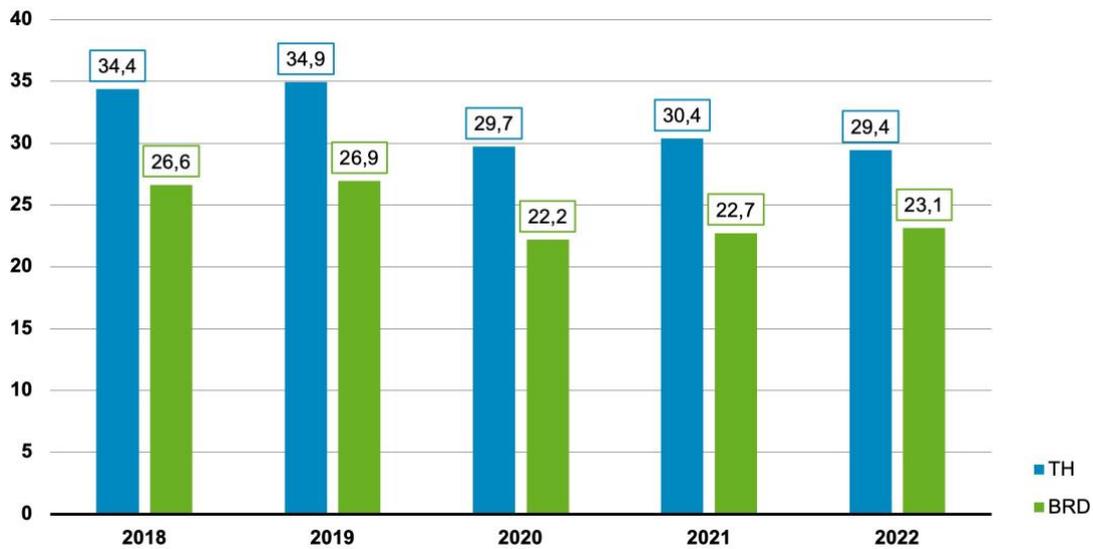
Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Berechnung und Darstellung *transfer*

In Bezug auf die Anzahl der aktiv Versicherten der DRV wurden 2022 in Thüringen mehr Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstige Leistungen zur Teilhabe erbracht als im bundesweiten Durchschnitt.

Je 1.000 versicherter Personen ohne Rentenbezug wurden in Thüringen 29,4 Maßnahmen durchgeführt, bezogen auf Deutschland insgesamt waren es 23,1 Maßnahmen je 1.000 versicherter Personen.

¹⁷⁵ Eine Ca-Reha-Leistung ist eine onkologische Rehabilitation.

Abbildung 64 abgeschlossene Leistungen zur med. Rehabilitation (DRV) je 1.000 Versicherter, Thüringen und BRD, 2018-2022



Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Berechnung und Darstellung *transfer*

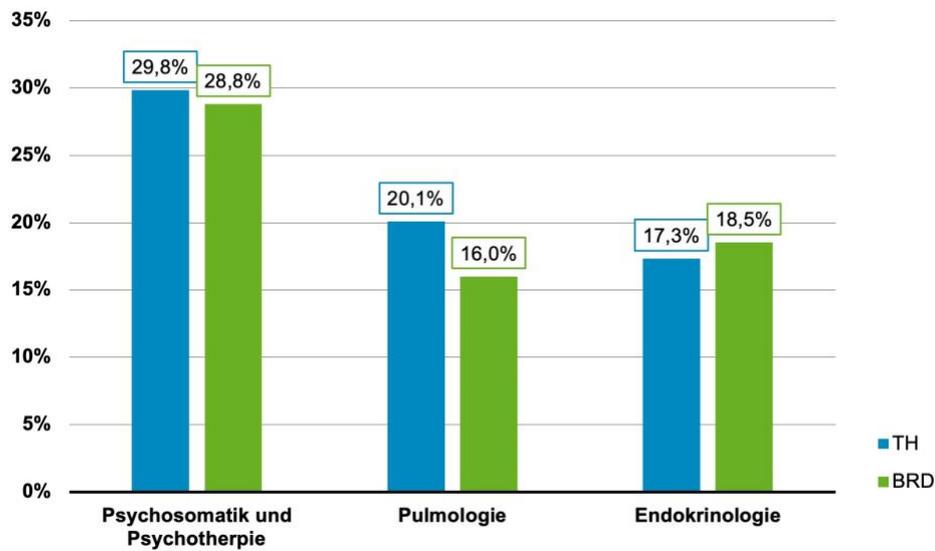
Für **rehabilitationsbedürftige Kinder** von Versicherten kann die sogenannte Kinderrehabilitation der DRV in Frage kommen. Im Jahr 2022 wurden 1.425 Leistungen der Kinderrehabilitation in Thüringen abgeschlossen, im Jahr 2018 waren es 1.264 Fälle.

Die am häufigsten angegebene Indikationsgruppe lag im Bereich der Psychosomatik und Psychotherapie mit knapp 30 Prozent, gefolgt von der Pulmologie¹⁷⁶ mit 20 Prozent und der Endokrinologie¹⁷⁷ mit 17 Prozent.

Die Verteilung dieser drei häufigsten Diagnosegruppen ist ähnlich der bundesweiten Verteilung.

¹⁷⁶ Erkrankungen der Lunge, Atemwegserkrankungen

¹⁷⁷ Stoffwechselerkrankungen

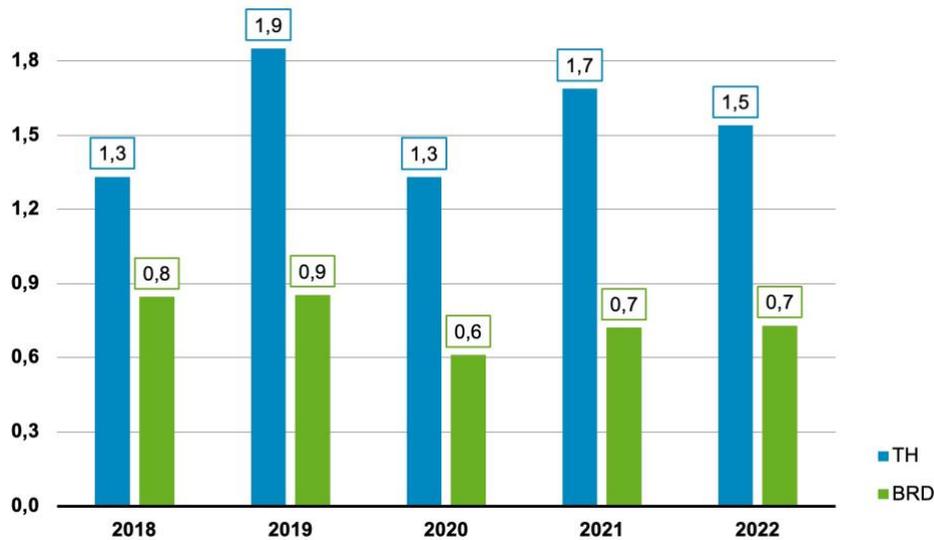
Abbildung 65 Kinderrehabilitation (DRV) nach Indikationsgruppen, Thüringen und BRD, 2022

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Berechnung und Darstellung *transfer*

In 86 Prozent der Fälle wurde durch die Maßnahme eine Verbesserung des Zustandes der Kinder erreicht, bundesweit war dies in 78 Prozent der Fälle gegeben.

Je 1.000 aktiv Versicherter erhielten 2022 1,5 Kinder Leistungen der Kinderrehabilitation in Thüringen, bundesweit waren es lediglich 0,7 Kinder. Dieser Unterschied zeigte sich auch in den Vergleichsjahren seit 2018.¹⁷⁸

¹⁷⁸ Siehe allgemein Kapitel 2.2 Datengrundlagen.

Abbildung 66 Kinderrehabilitation (DRV) je 1.000 aktiv Versicherter, Thüringen und BRD, 2018-2022

Quelle: Dt. Rentenversicherung, Berechnung und Darstellung *transfer*

8.5 Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung

Leistungen der Pflegeversicherung erhalten pflegebedürftige Personen gemäß SGB XI, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen bei der Bewältigung ihres Alltags auf Unterstützung angewiesen sind. Die Leistungen sollen die häusliche Pflege, die teilstationäre und stationäre Pflege sowie pflegebedingte Hilfen zur Erleichterung des Alltags abdecken. Die Leistungen können als Geld-, Sach- oder Kombinationsleistung in Anspruch genommen werden.

Nach § 7c SGB XI können Pflegekassen und Krankenkassen zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung ihrer Versicherten Pflegestützpunkte einrichten, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. In Thüringen gibt es acht Pflegestützpunkte, die pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen kostenlos zu allen pflegerischen Belangen beraten, regionale Versorgungs- und Unterstützungsangebote koordinieren und auf eine Vernetzung der verschiedenen Angebote hinwirken sollen. Kommunale Beratungsstellen sowie das Netzwerk Pflegebegleiter, welches von der Thüringer Fachstelle Demenz koordiniert wird, sind weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote für pflegebedürftige Personen und deren Angehörige.¹⁷⁹

¹⁷⁹ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2024a.

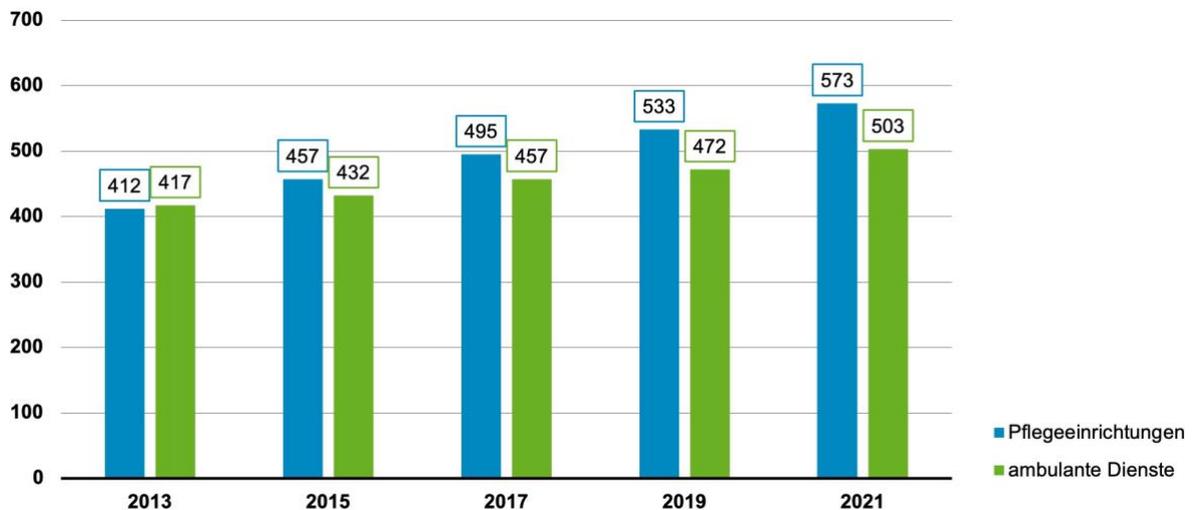
Angaben zu den Pflegeeinrichtungen und Pflegediensten sowie zu den pflegebedürftigen Personen in Thüringen lassen sich anhand der alle zwei Jahre aktualisierten Pflegestatistik nachvollziehen.

Die Pflegestatistik liefert Informationen über Pflegeeinrichtungen, Pflegedienste und pflegebedürftige Personen in Thüringen. Seit 2013 ist ein Anstieg sowohl bei den Einrichtungen und Diensten als auch bei den Pflegeplätzen zu verzeichnen.

Entsprechend der Pflegestatistik gab es im Jahr 2013 412 voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen¹⁸⁰ in Thüringen. Diese boten 24.678 vollstationäre Plätze für die Dauerpflege und 1.755 Plätze für die Tagespflege an. Bis zum Jahr 2021 stieg die Anzahl der Pflegeeinrichtungen auf 573, was einem Zuwachs von 39 Prozent entspricht. Die Gesamtzahl der Dauerpflegeplätze erhöhte sich bis Ende 2021 auf 26.736 Plätze, was einem Anstieg von acht Prozent entspricht. Die Anzahl der Tagespflegeplätze stieg sogar um 154 Prozent auf 4.450 Plätze.

Die Anzahl der ambulanten Pflegedienste stieg von 417 im Jahr 2013 auf 503 im Jahr 2021, was einem Anstieg von 21 Prozent entspricht.

Abbildung 67 Pflegedienste und -einrichtungen, Thüringen, 2013-2021



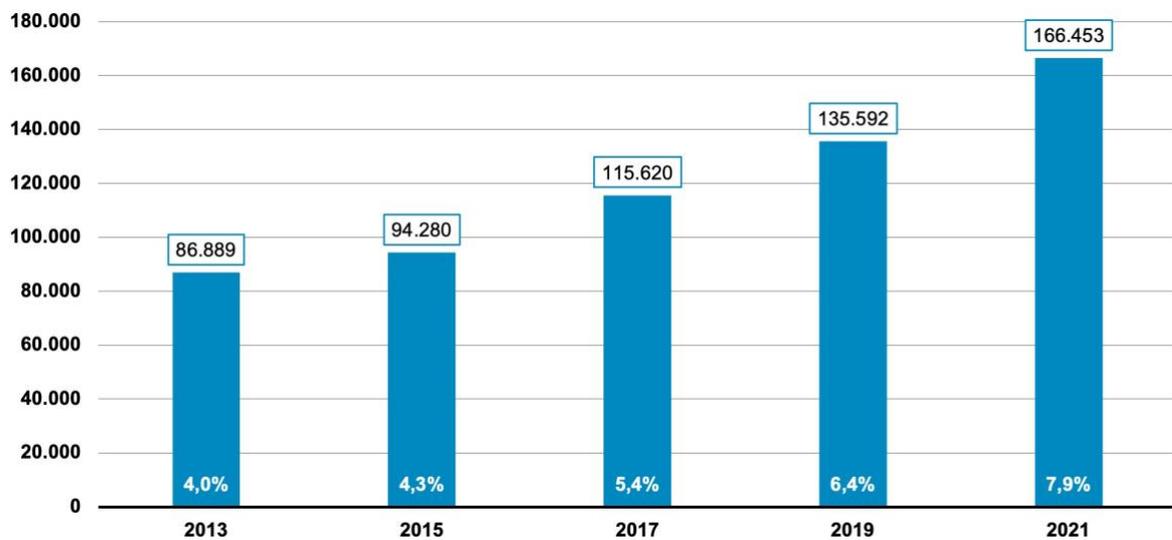
Quelle: Pflegestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Darstellung und Berechnung *transfer*

Die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreie Städte befindet sich im Tabellenanhang (siehe Kapitel 19).

¹⁸⁰ § 71 SGB XI definiert die verschiedenen Einrichtungen.

Die aktuellsten Daten der Pflegestatistik beziehen sich auf den 31.12.2021. Zu diesem Zeitpunkt hatten 166.453 Thüringer:innen einen festgestellten Pflegegrad, gut 60 Prozent waren Frauen, Angaben zur Staatsangehörigkeit liegen nicht vor. Die Anzahl pflegebedürftiger Personen ist seit 2013 um knapp 80.000 Personen angestiegen (+92 Prozent)¹⁸¹ und auch die Pflegequote, die den Anteil Pflegebedürftiger an der Gesamtbevölkerung darstellt, hat sich entsprechend erhöht: Ende 2013 waren vier Prozent der Thüringer Bevölkerung pflegebedürftig, 2021 waren es 7,9 Prozent. Bundesweit stieg die Pflegequote von 3,3 Prozent im Jahr 2013 auf sechs Prozent im Jahr 2021.

Abbildung 68 Pflegebedürftige absolut und Pflegequote in %, Thüringen, 2013-2021



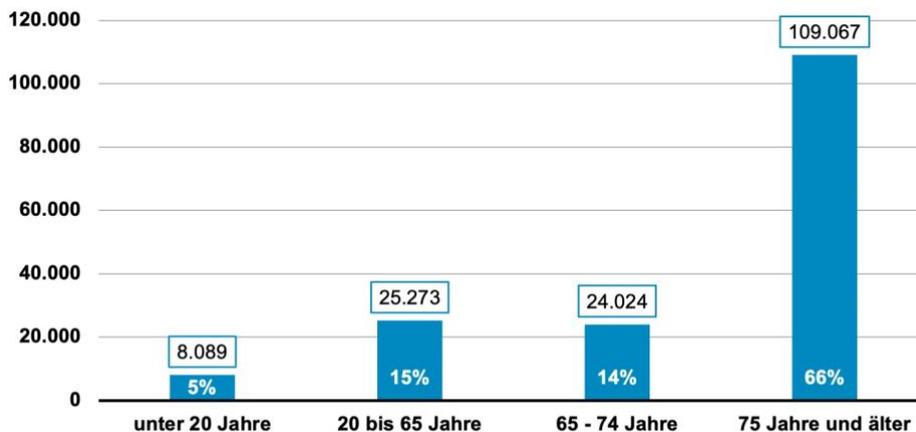
Quelle: Pflegestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Darstellung und Berechnung *transfer*

Wie viele der Pflegebedürftigen zugleich eine nach SGB IX festgestellte Behinderung haben, kann anhand der geführten Statistiken nicht nachvollzogen werden.

2021 waren mit 109.067 Personen gut 66 Prozent der Pflegebedürftigen im Alter von 75 Jahren oder älter. 24.024 Personen waren zwischen 65 und unter 75 Jahre alt (14 Prozent).

In der Altersgruppe der 20 bis 65-Jährigen erhielten 25.273 Personen Pflegeleistungen, dies entsprach einem Anteil von 15 Prozent. In der jüngsten Altersgruppe der unter 20-Jährigen erhielten 8.089 Personen Pflegeleistungen; dies entspricht fünf Prozent aller pflegebedürftigen Personen.

¹⁸¹ Mit dem Pflegestärkungsgesetz II wurde zum 01.01.2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, der mehr Menschen Zugang zu Pflegeleistungen ermöglicht.

Abbildung 69 Pflegebedürftige nach Altersgruppen, Thüringen, 2021

Quelle: Pflegestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Darstellung und Berechnung *transfer*

41 Prozent der pflegebedürftigen Personen hatten einen Pflegegrad 2 und dementsprechend eine „erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten“. ¹⁸² Rund fünf Prozent aller Pflegebedürftigen bzw. gut 7.800 Personen waren dem Pflegegrad 5 zugeordnet, mit dem „schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung“ verbunden sind. ¹⁸³ Diese Verteilung entspricht den bundesweiten Werten.

Tabelle 25 Pflegebedürftige nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit, Thüringen, 31.12.2021

Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten			
Pflegegrad	Schwere der Beeinträchtigungen	Anzahl	Anteil
1	geringe Beeinträchtigungen	21.377	13%
2	erhebliche Beeinträchtigungen	67.859	41%
3	schwere Beeinträchtigungen	49.531	30%
4	schwerste Beeinträchtigungen	19.776	12%
5	schwerste Beeinträchtigungen mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	7.873	5%
	Noch ohne Zuordnung	37	0%
Insgesamt		166.453	100%

Quelle: Pflegestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Darstellung und Berechnung *transfer*

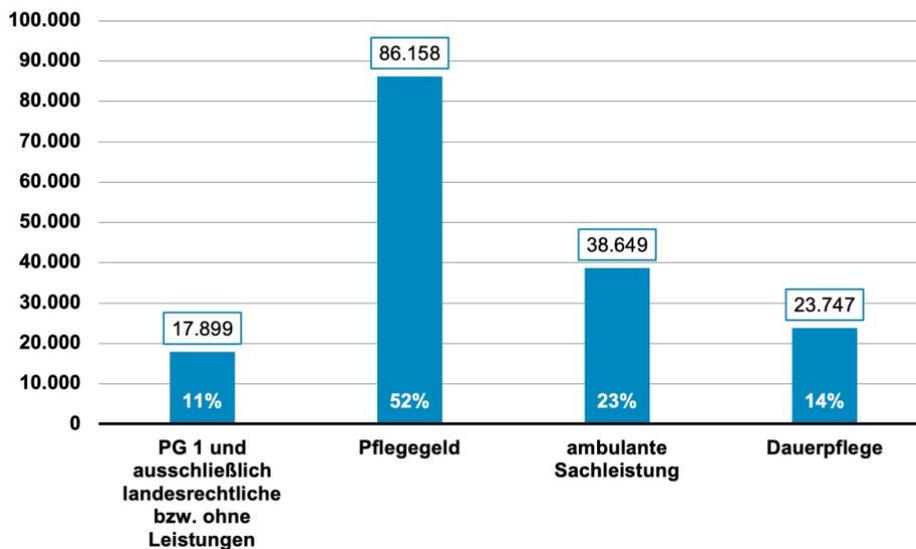
Die Art der Versorgung gibt zugleich Auskunft über den Ort der Pflege. Mit 142.706 Personen wurde der größte Anteil der Personen in der eigenen Häuslichkeit gepflegt (86 Prozent). 23.747 Personen wohnten in der vollstationären Dauerpflege (14 Prozent; ohne

¹⁸² § 15 Abs. 3 SGB XI

¹⁸³ Ebenda.

Kurzzeitpflege). Bei den Personen, die in der eigenen Häuslichkeit wohnten, nahmen 86.158 Personen ausschließlich Pflegegeld in Anspruch, 38.649 Personen wurden von einem ambulanten Pflegedienst gepflegt. Knapp 18.000 in der eigenen Wohnung lebende Personen hatten den Pflegegrad 1. Diese Personen erhalten kein Pflegegeld oder Pflegesachleistungen, ihnen stehen aber unter Umständen verschiedene einmalige oder monatliche Geldleistungen beispielsweise für eine Wohnraumanpassung, für Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach landesrechtlich anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag (§45b Abs.1 S.3 Nr.4 SGB XI) oder ein Wohngruppenzuschuss zu. Wie viele dieser Personen aber tatsächlich Leistungen in Anspruch genommen haben, ist in der Statistik nicht ausgewiesen. In den nachfolgenden Abbildungen werden diese Personen mit der statistischen Bezeichnung „Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtliche bzw. ohne Leistungen“ aufgeführt. In den übrigen Leistungsarten sind Personen mit den Pflegegraden zwei bis fünf enthalten.

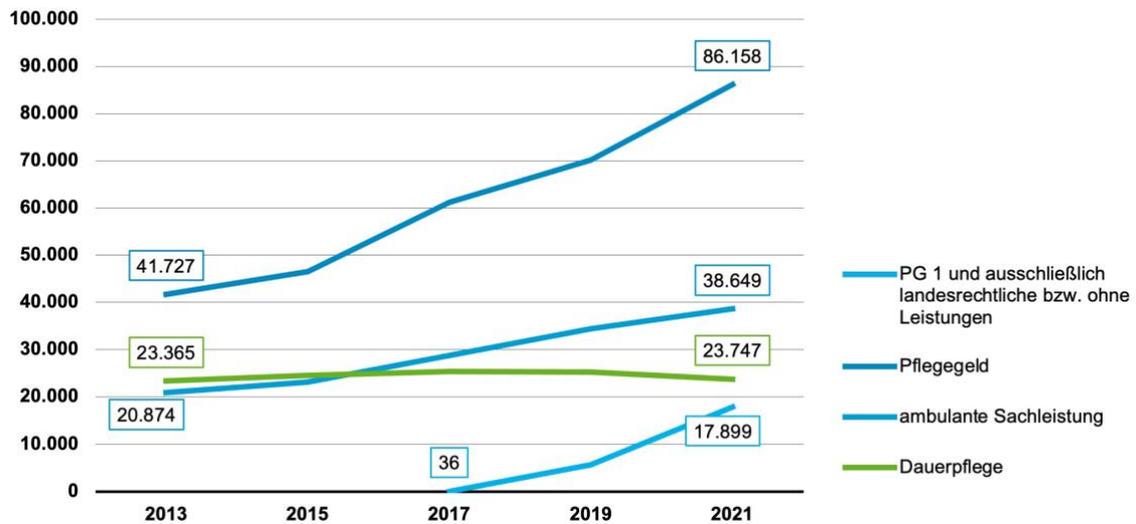
Abbildung 70 Pflegebedürftige nach Leistungsart, Thüringen, 31.12.2021



Quelle: Pflegestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Darstellung und Berechnung *transfer*

Die Anzahl der Pflegebedürftigen ist stark gestiegen. Dies macht sich besonders bei den Pflegegeldempfänger:innen bemerkbar. Im Jahr 2013 bezogen 41.727 Personen Pflegegeld, 2021 waren es über 86.000 Personen, was einem Anstieg von 106 Prozent entspricht. Auch in der ambulanten Sachpflege gab es einen Zuwachs von immerhin 85 Prozent, während die Zahl der Personen in vollstationärer Dauerpflege nahezu konstant blieb und seit 2017 sogar leicht rückläufig war.

Abbildung 71 Pflegebedürftige nach Leistungsarten, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021

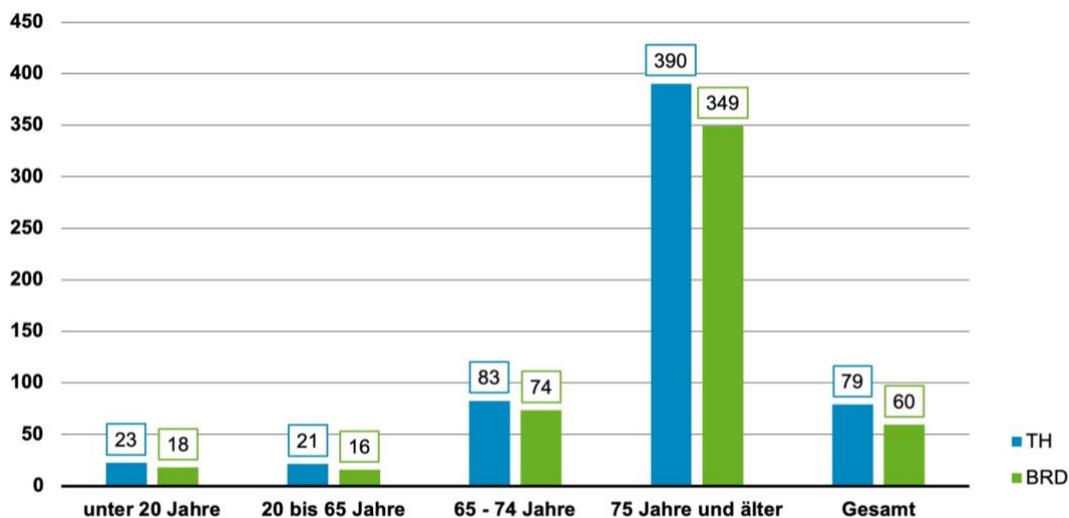


Quelle: Pflegestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Darstellung und Berechnung *transfer*

Untenstehende Abbildung zeigt die Anzahl der pflegebedürftigen Personen je 1.000 altersgleiche Einwohner:innen in Thüringen im Vergleich zu bundesweiten Zahlen.

Thüringen weist in allen Altersgruppen eine gegenüber den bundesweiten Zahlen höhere Anzahl pflegebedürftiger Personen auf.¹⁸⁴

Abbildung 72: Pflegebedürftige Personen nach Altersgruppen je 1.000 altersgleiche EW, Thüringen und BRD, 31.12.2021



Quelle: Pflegestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Darstellung und Berechnung *transfer*

¹⁸⁴ Siehe allgemein Kapitel 2.2 Datengrundlagen.

Auch innerhalb der einzelnen Leistungsarten gab es in Thüringen jeweils eine höhere Inanspruchnahmerate je 1.000 Einwohner:innen.

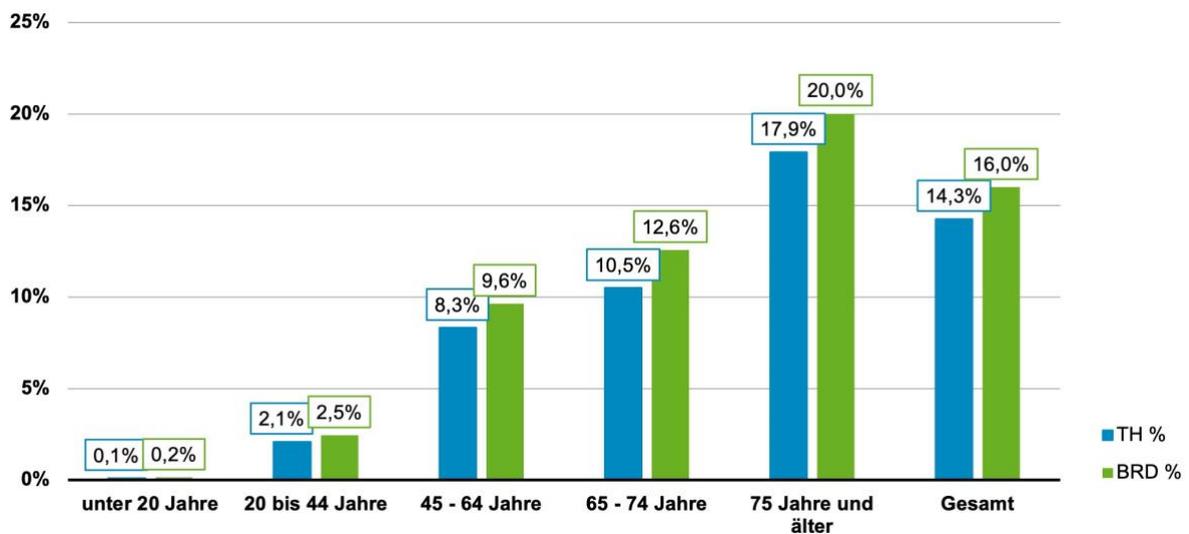
Tabelle 26 Pflegebedürftige nach Leistungsarten, Thüringen und BRD, 2021

je 1.000 Einwohner:innen und Leistungsart			
2021	TH	BRD	
Leistungen für PG 1	8,5	6,8	
Pflegegeld	40,9	30,7	
ambulante Sachleistung	18,3	12,6	
Dauerpflege	11,3	9,5	
Insgesamt	78,9	59,6	

Quelle: Pflegestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Darstellung und Berechnung *transfer*

In der vollstationären Dauerpflege liegen die Pflegequoten in allen Altersgruppen unter den bundesweiten Werten. Dies deutet darauf hin, dass die vollstationäre Pflege in Thüringen durchgehend eine etwas niedrigere Bedeutung in der Versorgung hat.

Abbildung 73 Anteil an vollstationärer Dauerpflege in den Altersgruppen, Thüringen und BRD, 31.12.2021

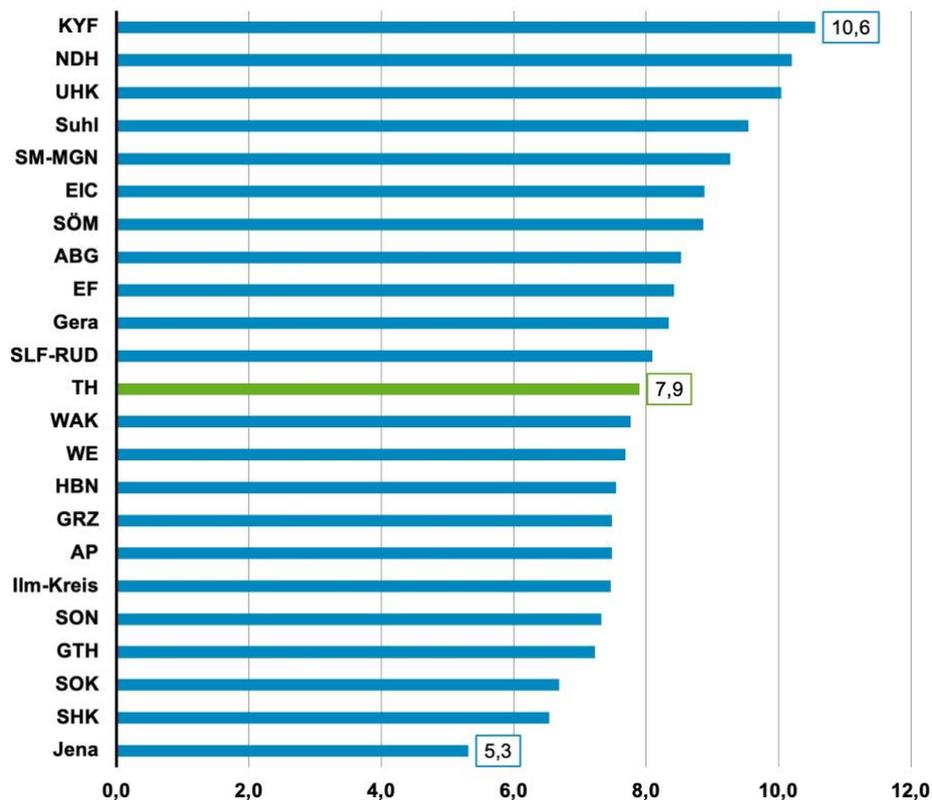


Quelle: Pflegestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Darstellung und Berechnung *transfer*

In absoluten Zahlen werden acht Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 20 Jahren, 144 Erwachsene im Alter von 20 bis 44 Jahren und 1.530 Erwachsene im Alter von 45 bis 64 Jahren in einer Einrichtung der vollstationären Dauerpflege in Thüringen versorgt (ohne Kurzzeitpflege). Bei den jüngeren Altersgruppen kann eine hohe Inanspruchnahme der vollstationären Dauerpflege auf fehlende alternative Angebote insbesondere der Eingliederungshilfe hindeuten. Dies scheint in Thüringen in Anbetracht der geringen Fallzahl jedoch nicht der Fall zu sein.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten zeigt die untenstehende Abbildung die jeweilige Pflegequote, also das Verhältnis von pflegebedürftigen Personen zur Gesamtbevölkerung. Die höchste Pflegequote ist im Kyffhäuserkreis zu verzeichnen, die niedrigste in der Stadt Jena. Jena hat auch den niedrigsten Anteil an Einwohner:innen über 65 Jahre (siehe Kapitel 3.2).

Abbildung 74 Pflegequote in Prozent, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 31.12.2021



Quelle: Pflegestatistik, Thüringer Landesamt für Statistik, Darstellung und Berechnung *transfer*

8.5.1 Exkurs: Zugang zu Pflegeleistungen in besonderen Wohnformen

Pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen und in eigener Häuslichkeit leben, haben daneben Anspruch auf Leistungen zur Pflege nach dem SGB XI und dem SGB XII nach den geltenden fachlichen Qualitätsstandards.

Bei pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb einer Einrichtung¹⁸⁵ oder Räumlichkeit nach § 43a i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI¹⁸⁶ erhalten, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten.¹⁸⁷ Die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe sind im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erbringen und von den Trägern der Eingliederungshilfe zu finanzieren; die Pflegekassen erstatten deren Aufwendungen bei einem Pflegegrad von 2 oder höher pauschal mit „15 Prozent der nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches vereinbarten Vergütung. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je Kalendermonat 266 Euro nicht überschreiten.“ (§ 43a SGB XI). Diese Regelung war und ist seit ihrer Entstehung verfassungsrechtlich und sozialpolitisch umstritten.¹⁸⁸

Grundsätzlich wird die Frage aufgeworfen, inwieweit durch den unterschiedlichen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung eine verfassungswidrige Benachteiligung besteht. Qualitativ stellt sich die Frage, wie durch das „*Umfassen*“ der Pflegeleistungen in Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43a i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI die fachlichen (Pflege-)Standards sichergestellt werden können.¹⁸⁹ Die Geltung entsprechender Standards ist in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern zu vereinbaren. Der Thüringer Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX trifft keine darüberhinausgehenden Regelungen.¹⁹⁰

Auch die Ermittlung des Pflegebedarfs und der zur Bedarfsdeckung notwendigen pflegerischen Maßnahmen erscheint problematisch: Teilhabebedarfe der Eingliederungshilfe werden durch die entsprechenden Instrumente nach § 118 SGB IX, in Thüringen der ITP, festgestellt. Die Ermittlung eines Pflegebedarfs ist jedoch kein Bestandteil des ITP und nach § 18 SGB XI Aufgabe des Medizinischen Dienstes, der den Pflegegrad feststellt.

Zum 31.12.2022 erhielten in Thüringen 3.104 der Bewohner:innen besonderer Wohnformen Pflegeleistungen (60,4 Prozent; bundesweit: 67,3 Prozent). Über Qualität und Umfang der Pflegeleistungen liegen keine Angaben vor.

¹⁸⁵ Der Begriff der Einrichtung ist in der Eingliederungshilfe veraltet. In Bezug auf Pflegeleistungen nach SGB XI ist er jedoch leistungsrechtlich von Bedeutung.

¹⁸⁶ Im Rahmen der Eingliederungshilfe sind hiermit die besonderen Wohnformen gemeint.

¹⁸⁷ § 103 Abs. 1 SGB IX

¹⁸⁸ Zur Entstehungsgeschichte der Regelungen und zur Diskussion siehe Welte 2015.

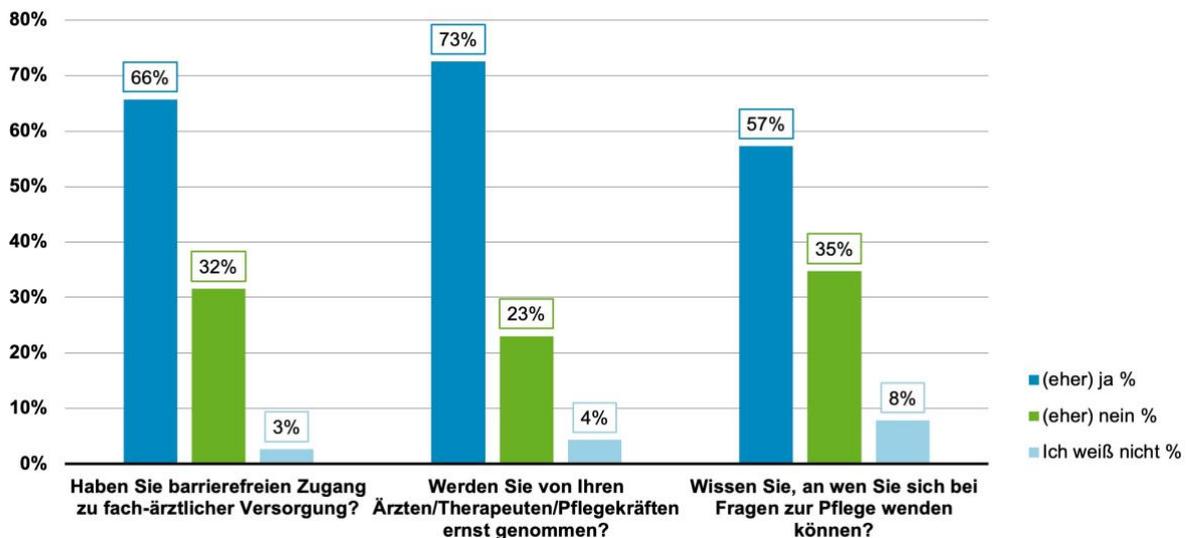
¹⁸⁹ Siehe hierzu auch Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (DHG) e. V. 2021.

¹⁹⁰ Landesrahmenvertrag des Freistaates Thüringen nach § 131 Abs. 1 SGB IX 2019.

8.6 Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews

Bei der Teilhabebefragung beschäftigten sich knapp 600 Personen mit den Fragestellungen rund um Gesundheit und Pflege. 66 Prozent der Teilnehmenden gaben an, dass sie (eher) einen barrierefreien Zugang zu fachärztlicher Versorgung haben. 73 Prozent fühlten sich von medizinischem Personal ernst genommen und 57 Prozent wissen, an wen sie sich bei Fragen zur Pflege wenden können.

Abbildung 75 Teilhabebefragung: Gesundheit und Pflege (n=594-595), 2024



Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

Senior:innen gaben mit 55 Prozent seltener an, barrierefreien Zugang zu fachärztlicher Versorgung zu haben, während sie sich häufiger von medizinischem Personal ernst genommen fühlen (76 Prozent) und eher wissen, an wen sie sich bei pflegerischen Fragen wenden können (60 Prozent).

Frauen mit Behinderungen fühlten sich seltener von medizinischem Personal ernst genommen als Männer (70 vs. 76 Prozent). Sie gaben häufiger als Männer an, zu wissen, an wen sie sich bei pflegerischen Fragen wenden können (60 vs. 53 Prozent).

Im Rahmen der Expert:inneninterviews wurden die Ergebnisse der Teilhabebefragung eher nicht bestätigt: während eine Person die als eher positiv bewerteten Ergebnisse gut nachvollziehen konnte, stimmten die Erfahrungen von fünf Gesprächsteilnehmenden nicht oder nur eingeschränkt mit den Ergebnissen überein. Insbesondere die Versorgung von psychisch kranken Personen sowie blinden und sehbeeinträchtigten Personen wurde aufgrund fehlender (Fach-)Ärzt*innen und sehr langer Wartezeiten kritisch gesehen. Die Barrierefreiheit von Arztpraxen sei nicht flächendeckend gegeben, insbesondere Frauen mit

Behinderungen hätten Schwierigkeiten bei den gynäkologischen Untersuchungen. Zudem gebe es einen großen Stadt-Land-Unterschied. Eine Person hatte die Erfahrung gemacht, dass Menschen ohne sichtbare Beeinträchtigung vom ärztlichen Personal anders behandelt und weniger ernst genommen werden.

Neben der allgemeinen Barrierefreiheit des Gesundheitssystems wurden eine bessere Information zum Beispiel über die Assistenz im Krankenhaus und die stärkere Berücksichtigung von Menschen, die keine sichtbare Behinderung haben, als Schwerpunkte für die Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans 2.0 gesehen. Zwei Gesprächspartner:innen sahen die Pflege als zentrales Thema an.

8.7 Zusammenfassung

Artikel 25 UN-BRK sichert Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu umfassenden Gesundheitsdiensten zu und fordert unter anderem die freie und informierte Zustimmung zu medizinischen Behandlungen. Die Abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2023 betonen die bestehenden Barrieren im Gesundheitswesen für Frauen mit Behinderungen und Menschen in ländlichen Gebieten und empfehlen Maßnahmen zur Schulung des Gesundheitspersonals, zum Abbau von Diskriminierung und zur Einführung standardisierter Protokolle. Auf Bundesebene soll der „Aktionsplan für ein inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen“ des Bundesministeriums für Gesundheit im Sommer 2024 veröffentlicht werden. Auf Landesebene setzen sich die Landesgesundheitskonferenz sowie AGETHUR e. V. für die Gesundheit Thüringer Bürger:innen ein. Die „Werkstatt ZUKUNFT.GESUNDHEIT.THÜRINGEN.2030“ beschäftigt sich mit aktuellen Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung (siehe Kapitel 8.1).

Die Zahl der hauptberuflich tätigen Ärzt:innen ist in den letzten fünf Jahren angestiegen, bei den Zahnärzt:innen ist die Zahl gesunken. Im Durchschnitt kamen auf eine:n niedergelassene:n Allgemeinärzt:in etwa 2.530 Einwohner:innen. Bei den besonderen Gesundheitsdiensten für Menschen mit Behinderungen sind insbesondere die vier Sozialpädiatrischen Zentren und die fünf MZEB zu nennen (siehe Kapitel 8.2).

Krankenhausbetten wurden im Jahr 2021 in Thüringen pro 100.000 Einwohner:innen in größerer Anzahl vorgehalten als im bundesweiten Durchschnitt. Ebenso lag das Leistungsniveau für Thüringer Bürger:innen über den bundesweiten Zahlen: Im Jahr 2022 wurden je 1.000 Einwohner:innen 240 Patient:innen aus einer stationären Behandlung entlassen, während der bundesweite Durchschnitt bei 204 Personen je 1.000 Einwohner:innen lag (siehe Kapitel 8.3).

In der stationären medizinischen Rehabilitation in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit mehr als 100 Betten sank die Fallzahl seit 2018 um knapp 2.200 Fälle auf rund 52.850 Patient:innen im Jahr 2022. Je 1.000 Einwohner:innen wurden damit in Thüringen 24,8 Leistungen erbracht, bundesweit waren es 17,6 Leistungen. Die Leistungsdaten der medizinischen Rehabilitation durch die Deutsche Rentenversicherung zeigen ebenfalls insgesamt rückläufige Fallzahlen. Dennoch liegt das Leistungsniveau in Thüringen weiterhin über dem Bundesdurchschnitt: 2022 wurden dort 29,4 Leistungen je 1.000 aktiv Versicherte bei Erwachsenen verzeichnet, während der bundesweite Durchschnitt bei 23,1 Leistungen lag. Bei der Kinderrehabilitation stiegen die Zahlen seit 2018 an, auch hier liegt das Leistungsniveau 2022 über dem bundesweiten Durchschnitt (siehe Kapitel 8.4).

Leistungen der Pflegeversicherung erhielten zum 31.12.2021 - den aktuellsten Daten der alle zwei Jahre erhobenen Pflegestatistik zufolge - 166.453 Thüringer:innen. Dies sind knapp 80.000 Personen mehr als 2013. Dies liegt zum einen an demografischen Entwicklungen und zum anderen insbesondere an einer Anpassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Jahr 2017. Gut die Hälfte der Personen nimmt Pflegegeld in Anspruch, knapp ein Viertel ambulante Sachleistungen. Gut 23.700 Personen erhalten Leistungen der vollstationären Dauerpflege.

Insgesamt erhielten in allen Altersgruppen mehr Thüringer:innen Pflegeleistungen als im bundesweiten Durchschnitt. Die Pflegequoten in der vollstationären Dauerpflege liegen - ebenfalls in allen Altersgruppen - unter den bundesweiten Werten. Dies deutet darauf hin, dass diese Leistungsart in Thüringen eine geringere Bedeutung hat. Die Zahlen zur pflegerischen Versorgung von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erhalten, sind nicht bekannt (siehe Kapitel 8.5).

Bei der Teilhabebefragung gaben 66 Prozent der Teilnehmenden an, (eher) einen barrierefreien Zugang zu fachärztlicher Versorgung zu haben, 73 Prozent fühlen sich von medizinischem Personal (eher) ernst genommen. 57 Prozent wissen (eher), an wen sie sich bei Fragen rund um die Pflege wenden können. Im Rahmen der Expert:inneninterviews wurden die Ergebnisse der Teilhabebefragung eher nicht bestätigt: während eine Person die als eher positiv bewerteten Ergebnisse aus ihrer Praxis heraus gut nachvollziehen konnte, stimmten die Erfahrungen von fünf Gesprächsteilnehmenden nicht oder nur eingeschränkt mit den Ergebnissen überein (siehe Kapitel 8.6).

In Bezug auf das menschenrechtliche Monitoring ergeben sich folgende Resultate:

Struktur:

Das Gesundheitswesen wird durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen geregelt. Inwieweit diese im Einzelnen die Situation von Menschen mit Behinderungen und deren diskriminierungsfreien Zugang zu einer bestmöglichen Gesundheitsvorsorge aus einer menschenrechtlichen Perspektive heraus aufgreifen, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

Prozess:

Es gibt in Thüringen mit der Landesgesundheitskonferenz, der AGETHUR e. V. und der „Werkstatt ZUKUNFT.GESUNDHEIT.THÜRINGEN.2030“ verschiedene Gremien und Initiativen, die sich mit den Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung beschäftigen. Organisationen von Menschen mit Behinderungen sind hierbei einbezogen.

Angaben zur Barrierefreiheit von Gesundheitsangeboten liegen nicht vor. Das Leistungsniveau in allen betrachteten Leistungsarten liegt in Thüringen über dem bundesweiten Niveau. Daten zur ambulanten Rehabilitation liegen jedoch ebenso wenig vor wie Daten zu Leistungen der Frühförderung für noch nicht eingeschulte Kinder. Hier gibt es eine Schnittstelle zum Handlungsfeld in Kapitel 4.2.

Ergebnis:

Bei der Teilhabebefragung schätzten 68 Prozent der Teilnehmenden die barrierefreie Zugänglichkeit zu fachärztlicher Versorgung als (eher) gegeben ein, 73 Prozent fühlen sich durch Gesundheits- und Pflegepersonal (eher) ernst genommen. 57 Prozent wissen (eher), an wen sie sich bei Fragen rund um die Pflege wenden können. Im Rahmen der Expert:inneninterviews wurden die Ergebnisse der Teilhabebefragung eher nicht bestätigt. Barrieren wurden insbesondere in einer fehlenden räumlichen und kommunikativen Barrierefreiheit gesehen.

9 Handlungsfeld: Kommunikation und Information

9.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

Artikel 9 UN-BRK beinhaltet das Recht auf einen gleichberechtigten Zugang unter anderem zu Informationen und Kommunikationssystemen. Darunter werden entsprechend der CRPD-Indikatoren auch die Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie elektronische Dienste und Notdienste gefasst.

Artikel 21 beinhaltet das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit sowie Zugang zu Informationen. Die dazugehörigen Attribute sind die Meinungsfreiheit und das Recht auf Informationsweitergabe, der Zugang zu Informationen durch zugängliche Mittel für alle Menschen mit Behinderungen sowie die offizielle Anerkennung und Entwicklung der Gebärdensprache, der Blindenschrift und alternativer Kommunikationsmittel.

Der Fachausschuss der Vereinten Nationen äußert sich in den Abschließenden Bemerkungen 2023 besorgt über das Fehlen einer nationalen Norm für die Zugänglichkeit von Informationen und deren wirksame Überwachung und empfiehlt, dies unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beheben.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verankert die bundesweite Anerkennung der deutschen Gebärdensprache (DGS) (§ 6 BGG).

Der "Marrakesch-Vertrag zur Erleichterung des Zugangs blinder und sehbehinderter Personen zu veröffentlichten Werken" soll die Schaffung und den Austausch von barrierefreien Büchern und anderen Materialien erleichtern. Er ermöglicht es blinden, sehbehinderten und anderweitig lesebehinderten Personen weltweit, auf Werke in Formaten wie Braille, Großdruck und Hörbüchern zuzugreifen, indem er Ausnahmen vom Urheberrecht vorsieht. Seit dem 01.10.2018 gilt der Vertrag in der EU, seit dem 01.01.2019 auch in Deutschland.

Das BGG und die BITV 2.0 setzen auf Bundesebene die Rahmenbedingungen für barrierefreie Informationstechnik. Am 22. Juli 2021 wurde das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) verabschiedet. Es verpflichtet Unternehmen und öffentliche Stellen, ihre digitalen Produkte und Dienstleistungen, die nach dem 28. Juni 2025 angeboten werden, barrierefrei zu gestalten.

Thüringen hat mit dem ThürGIG, dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG) und der Thüringer Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (ThürBITVO) zentrale Regelungen

zur Barrierefreiheit sowohl der analogen als auch digitalen Information und Kommunikation auf Landesebene implementiert.¹⁹¹

Das ThürGIG garantiert das Recht auf Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen sowie -hilfen. Öffentliche Stellen müssen auf Wunsch der Berechtigten diese Hilfen bereitstellen. Eine Rechtsverordnung regelt die Kostenübernahme (§ 12 ThürGIG).¹⁹²

Bei der Erstellung von Bescheiden und Formularen müssen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Behörden sollen mit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Zudem müssen sie die Belange von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen bei der Veröffentlichung und Herausgabe von Informationen, die speziell für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, beachten (§§ 13,14 ThürGIG).

Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 enthält verschiedene Maßnahmen zur Bereitstellung von barrierefreien Information, beispielsweise durch Schulungsangebote, Anschaffung von mobilen Hörschleifen oder einer Quote von Broschüren und Flyern in Leichter Sprache.¹⁹³ Der Sachstandsbericht 2023 weist für 50 Prozent der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld eine Realisierung als Daueraufgabe aus.¹⁹⁴

9.2 Kommunikation

Kommunikation ist vielfältig, sehr individuell und findet auf unterschiedlichen Ebenen und unterschiedlichen Arten statt: verbal und non-verbal, über (Schrift-)Sprache, Gestik, Mimik und manchmal auch als basale¹⁹⁵ Kommunikation. Sie kann komplex sein und auch sehr grundlegend. In der Kommunikation ist jede Person sowohl Empfänger:in von Mitteilungen, als auch Sender:in.

Die aktuellsten Daten der Schwerbehindertenstatistik weisen im Jahr 2021 10.315 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis aus, die eine Sprach- und Sprechstörung haben, taub oder schwerhörig sind oder eine Gleichgewichtsstörung haben. Weitere 10.510 Personen sind blind oder haben eine Sehbehinderung. Wie viele Personen aufgrund anderer Beeinträchtigungen Schwierigkeiten in der Kommunikation haben (könnten), ist aufgrund der

¹⁹¹ Siehe auch Kapitel 13.1 Digitalisierung.

¹⁹² Siehe Regelungen in der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIGAVO).

¹⁹³ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2019.

¹⁹⁴ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2023b.

¹⁹⁵ Unter basaler Kommunikation wird eine körperorientiertes heilpädagogisches Konzept verstanden.

Kategorienbildung in der Statistik nicht sicher einzuschätzen. Die Leistungen zur sozialen Teilhabe der Eingliederungshilfe nach SGB IX beinhalten auch Leistungen zur Förderung der Verständigung. Mit 15 Fällen im Jahr 2022 für ganz Thüringen sind sie jedoch insgesamt betrachtet von untergeordneter Bedeutung.

Auf struktureller Ebene führt der Berufsverband der Dolmetscher:innen für Gebärdensprachen und Lautsprechen in Thüringen e. V. mit Stand Juni 2024 29 Gebärdensprachdolmetscher:innen für Thüringen auf, vier davon sind allgemein beeidigt und können so für Gerichte und Notare des Landes Thüringen tätig sein.¹⁹⁶ Einige Dolmetscher:innen sind über den Landesverband der Gehörlosen Thüringen e. V. organisiert.¹⁹⁷

Die Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e. V. weist eine:n Ansprechpartner:in für Thüringen aus, verschiedene Anbieter führen Fortbildungen zur Unterstützten Kommunikation durch (darunter auch das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (THILLM)).

Eine kursorische Recherche ergibt, dass zahlreiche Thüringer Ministerien, wie beispielsweise das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) oder das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK), der Thüringer Landtag, politische Fraktionen, der Thüringer Bürgerbeauftragte, der Thüringer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen aber auch andere Organisationen wie der Landessportbund Thüringen Informationen in Leichter oder einfacher Sprache auf ihren Homepages und in Prospektform bereitstellen. Das Landesfortbildungsprogramm 2024 der Thüringer Verwaltungsschule richtet sich hauptsächlich an Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Thüringen. Es beinhaltet Fortbildungen zur Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen sowie zum Thema Einfache Sprache schreiben und sprechen.

Auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk bietet zunehmend Programme für verschiedene Zielgruppen an. Der MDR untertitelt 95 Prozent seines Programms, sendet fast fünf Stunden täglich mit Audiodeskription und durchschnittlich 1,5 Stunden mit Gebärdensprache. Zudem stellt er Nachrichten in Leichter Sprache zum Lesen und Hören bereit.¹⁹⁸

Im Juni 2024 startete zudem die *Tagesschau* mit einer Nachrichtensendung in Einfacher Sprache. Sie richtet sich hiermit an rund 17 Millionen Menschen, denen das Lesen,

¹⁹⁶ Berufsverband der Dolmetscher*innen für Gebärdensprachen und Lautsprachen in Thüringen e. V. 2024.

¹⁹⁷ Homepage des Landesverband der Gehörlosen Thüringen e. V., letzter Aufruf 27.07.2024

¹⁹⁸ MDR 2024b.

Schreiben oder Verstehen der formalen Alltagssprache aus vielfältigen Gründen schwer fällt.¹⁹⁹

9.3 Information und Beratung

Die UN-BRK stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte und Freiheiten genießen und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben. Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) betrachtet dabei zwei Perspektiven: die subjektive Erfahrung und die menschenrechtliche Sicht.

Die subjektive Erfahrung beleuchtet die Lebensqualität und Zufriedenheit von Menschen mit Behinderungen. Diese Perspektive wird von den Betroffenen selbst oder ihnen nahestehenden Personen eingenommen. Sie gibt Auskunft über das persönliche Erleben in verschiedenen Lebensbereichen.

Die menschenrechtliche Perspektive prüft, inwieweit Menschen mit Behinderungen Zugang zu Lebensbereichen haben und ein unabhängiges, selbstbestimmtes Leben führen können. Zugang bedeutet hier, dass die Person Entscheidungen für ihr eigenes Leben treffen kann. Dafür sind bestimmte Voraussetzungen notwendig: Es müssen Wahlmöglichkeiten existieren, die Person muss ihr Entscheidungsrecht kennen und über verschiedene Optionen informiert sein. Zudem kann sie Beratung benötigen und wünschen, um für sich zu einer guten Entscheidung zu gelangen.

Das Bundesteilhabegesetz hat diesen Strang der Beratung und Information konsequent in das SGB IX aufgenommen: Mit den Ergänzenden unabhängigen Beratungsstellen (EUTB) wurde bundesweit eine niedrighschwellige, kostenfreie Beratungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige geschaffen (§ 32 SGB IX). Die Rehabilitationsträger wurden verpflichtet, Informationen zu ihren Leistungen und zu den Verfahren bereitzustellen, der Träger der Eingliederungshilfe erhielt in § 106 SGB IX umfangreiche Beratungs- und Unterstützungspflichten.

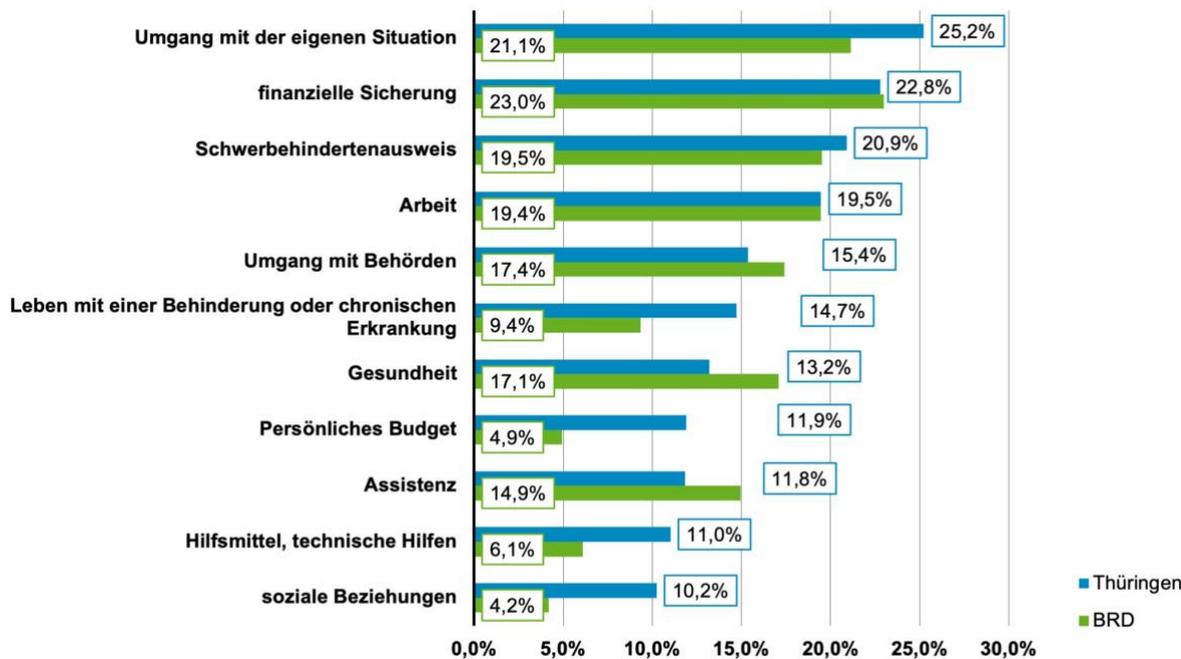
In Thüringen gibt es aktuell 23 EUTB, einige davon mit verschiedenen Außenstellen. Im Saale-Orla-Kreis befindet sich aktuell eine EUTB im Aufbau, im Wartburgkreis und Kreis Gotha gibt es jeweils zwei EUTB. Eine Übersicht und Suchmöglichkeit nach verschiedenen Zielgruppen oder Themenbereichen gibt es unter www.teilhabeberatung.de oder auf der Homepage des TMASGFF.

¹⁹⁹ ARD 2024.

Für das erste Halbjahr 2023 liegt eine Auswertung zu den von den EUTB durchgeführten Beratungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vor. Die Thüringer EUTB führten in diesem Zeitraum 2.333 Beratungen durch. 59 Prozent richteten sich an Menschen mit Behinderungen, 22 Prozent an ihre Angehörige. Drei Prozent fanden als Gruppenberatungen statt, und 15 Prozent betrafen Informationsanfragen zu verschiedenen Themen.

Die häufigsten Beratungsthemen für Menschen mit Behinderungen waren der Umgang mit der eigenen Situation (25 Prozent), die finanzielle Sicherheit (23 Prozent) und der Schwerbehindertenausweis (21 Prozent). Dabei zeigten sich Unterschiede zwischen Thüringen und Gesamtdeutschland: In Thüringen suchten mehr Menschen Rat zum Umgang mit ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung als im bundesweiten Durchschnitt, während Gesundheitsthemen und Fragen zur Assistenz seltener besprochen wurden.

Abbildung 76 EUTB – Häufigste Beratungsthemen bei Menschen mit Behinderungen, Thüringen, 01.01.-30.06.2023



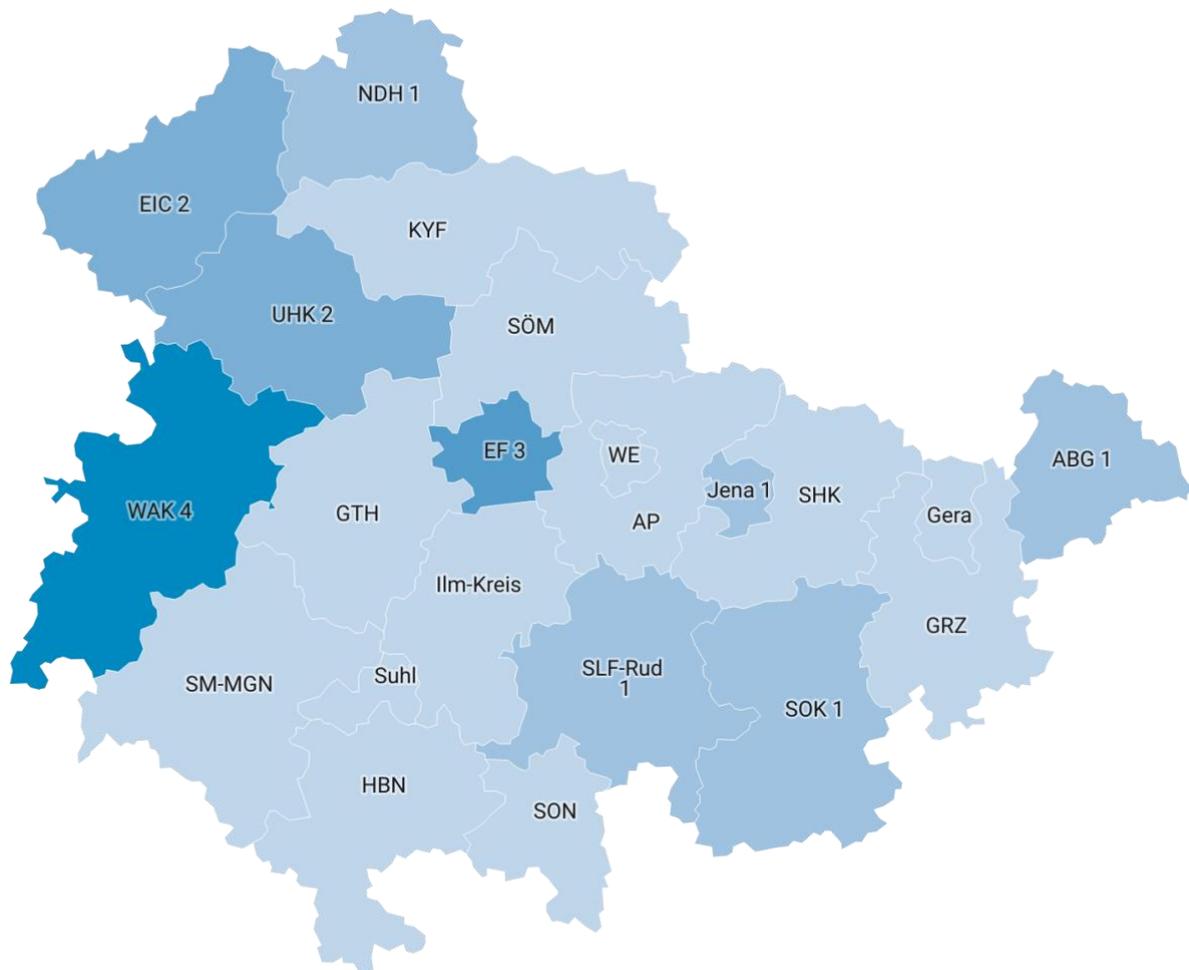
Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berechnung und Darstellung *transfer*

Das persönliche Budget war in Thüringen sowohl bei den Menschen mit Behinderungen als auch insbesondere bei den Angehörigen häufiger Beratungsgegenstand als im bundesweiten Durchschnitt: In 15 Prozent der Beratungen von Angehörigen ging es (auch) um das persönliche Budget, bundesweit waren es nur knapp sechs Prozent. Themen wie das häusliche Leben und Hilfsmittel kamen in Thüringen doppelt so oft zur Sprache wie im

Rest Deutschlands. Die häufigsten Anliegen der Angehörigen betrafen jedoch die Pflege (22 Prozent), die Assistenz (20 Prozent) und den Umgang mit Behörden (16 Prozent).

Das Land Thüringen fördert mit Stand 2024 16 Träger, die Beratungen von Menschen mit Behinderungen anbieten, einige davon mit Außenstellen.

Abbildung 77 Beratungsstellen mit Förderung durch Thüringen, Anzahl, Stand 2024

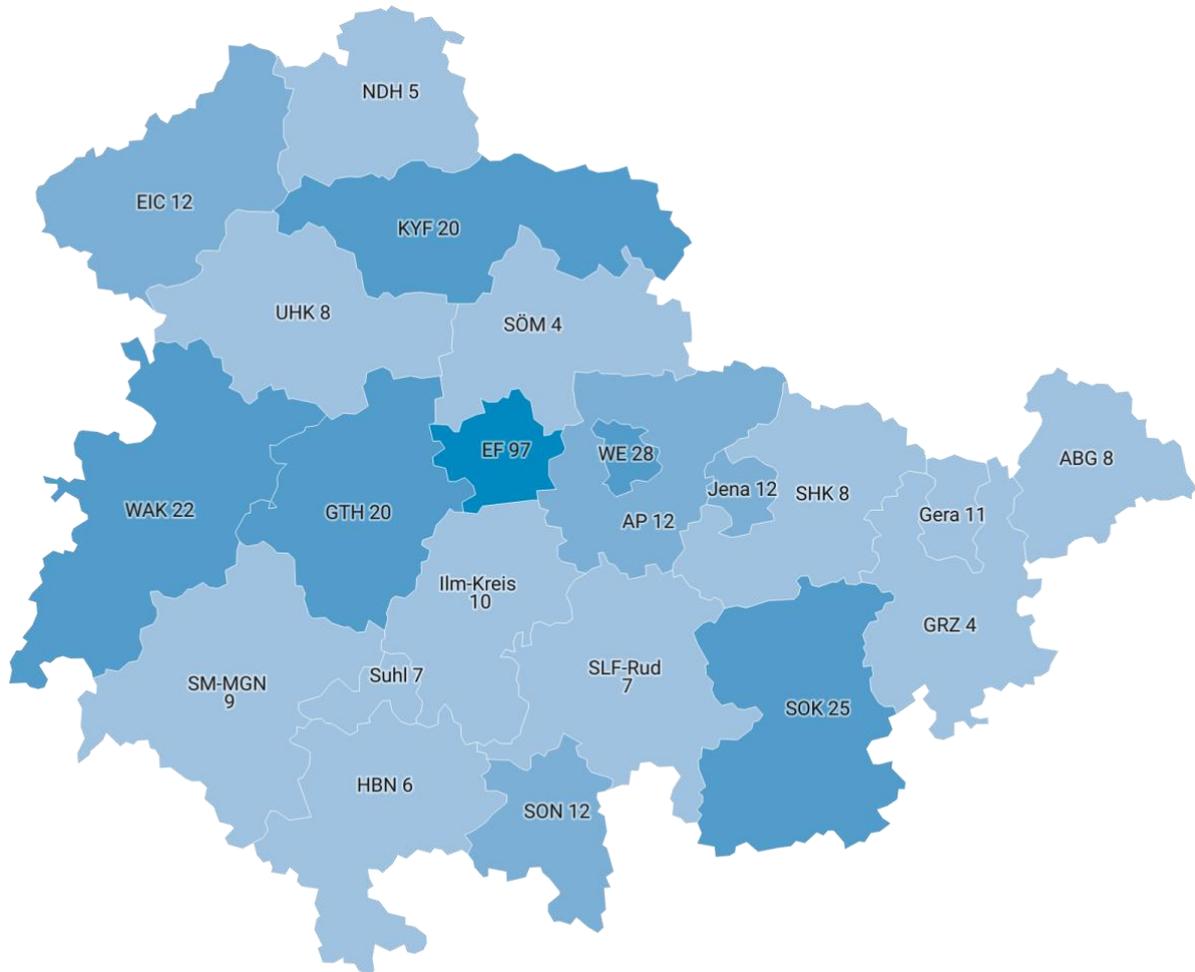


Erstellt mit Datawrapper

Quelle: Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Berechnung und Darstellung *transfer*

Eine Übersicht des TMASGFF enthält eine Gesamtzahl von 339 Beratungsangeboten in Thüringen, die sich mit allgemeinen oder auch sehr spezifischen Themen in Bezug auf Gesundheit, Behinderung oder Rehabilitation beschäftigen. Diese Übersicht auf Kreisebene folgt keinen erkennbaren systematischen Kriterien. Es ist davon auszugehen, dass beispielsweise in einzelnen Regionen kommunale Angebote nicht angegeben wurden, obwohl solche existieren. Einige Beratungsangebote sind überregional tätig, andere nicht. Gleichwohl bietet die Übersicht einen Eindruck von der regionalen Beratungslandschaft.

Abbildung 78 Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen, Anzahl, Thüringen, Stand 2023



Erstellt mit Datawrapper

Quelle: Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Berechnung und Darstellung *transfer*

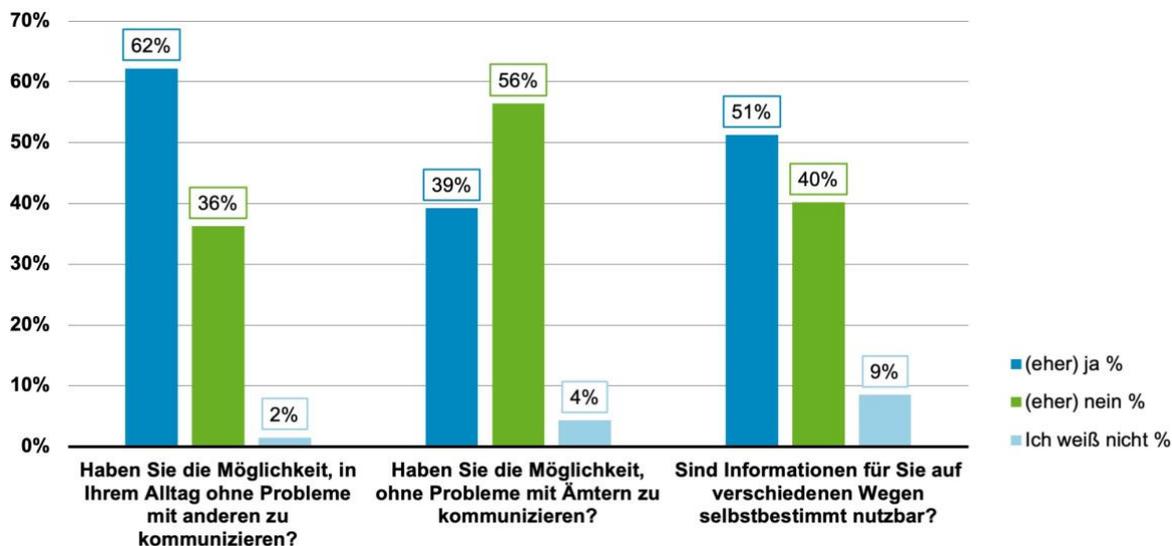
In Bezug auf die Einwohner:innen der Planungsregionen kommen in Ostthüringen 0,11 Beratungsstellen auf 1.000 Einwohner:innen, in Südwestthüringen 0,12, in Nordthüringen 0,13 und in Mittelthüringen gibt es 0,25 Beratungsstellen je 1.000 Einwohner:innen.

9.4 Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews

Bei der Teilhabebefragung bewerteten knapp 470 Teilnehmende den Bereich Kommunikation und Information als wichtig für sich, mit den Fragen zu Beratungsstrukturen setzten sich 386 Teilnehmenden auseinander. Im Bereich Kommunikation gaben 62 Prozent der Teilnehmenden an, im Alltag (eher) problemlos mit anderen kommunizieren zu können.

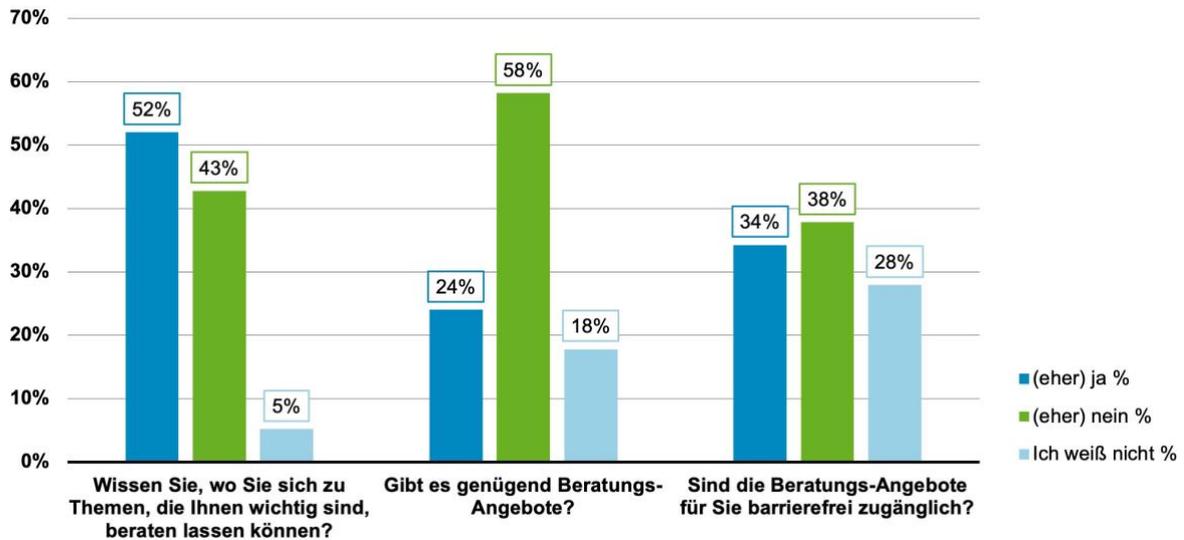
Bei der Kommunikation mit Ämtern sahen dies nur 39 Prozent so. Auch das selbstbestimmte Nutzen von Informationen gaben nur die Hälfte der Teilnehmenden an.

Abbildung 79 Teilhabebefragung: Kommunikation und Information (n=464-468), 2024



Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

Im Bereich der Beratungsstrukturen wissen 52 Prozent der Teilnehmenden (eher), wo sie sich zu wichtigen Themen beraten lassen können. Nur 24 Prozent halten die Beratungsangebote für ausreichend, und 34 Prozent finden sie für sich barrierefrei zugänglich.

Abbildung 80 Teilhabebefragung: Beratungsstrukturen (n=365-371), 2024

Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

Ältere Teilnehmende über 65 Jahren gaben bei allen Fragen häufiger "(eher) ja" an. In der Altersklasse der unter 18-Jährigen gaben lediglich 32 Prozent der Teilnehmenden an zu wissen, wo sie sich zu ihnen wichtigen Themen beraten lassen können.

Diese Ergebnisse entsprechen den Schilderungen **der ergänzenden Leitfadeninterviews**: Vier der sechs jugendlichen Gesprächspartner:innen, die alle in einer besonderen Wohnform wohnten, berichteten von fehlendem Zugang zu einem PC oder zum Internet, drei benannten explizit die schwer verständliche Sprache als Barriere. Bei den acht Müttern, die über die Situation ihrer Kinder im vorschulischen Alter berichteten, war die Frage nach der Beratung besonders bedeutsam. Alle berichteten, dass es zu Beginn schwierig gewesen sei, geeignete Ansprechpartner:innen zu finden, viele Informationen müsse man sich suchen, die Frage, wer wofür zuständig sei, beschäftigte fast alle. Eine Mutter brachte die dadurch entstehende Unsicherheit auf den Punkt: „*Ich weiß ja nicht, was ich nicht weiß.*“ Gleichzeitig schätzte die Hälfte der Gesprächspartnerinnen ihre aktuelle Informations- und Beratungssituation als gut ein: Sie hätten für sich die richtigen Stellen gefunden, insbesondere die SPZ wurden als hilfreich benannt.

Bei der Frage nach einer genügenden Anzahl an Beratungsangeboten gibt es geschlechtsspezifische Unterschiede: Männer bewerteten die Situation mit 30 Prozent positiver als Frauen mit 18 Prozent.

Für die besondere Betrachtung der Beratungsstrukturen wurde zu diesem Fragenkomplex auch eine regionale Auswertung vorgenommen: Teilnehmende aus Mittelthüringen beantworteten die Fragen mit 19 Prozent am seltensten mit ja oder eher ja und schätzten so

das Vorhandensein von Beratungsstellen am kritischsten für sich ein. In Nord- und Südwestthüringen gaben jeweils 33 Prozent an, dass es genügend Angebote gebe, in Ostthüringen 23 Prozent.

Für Mittelthüringen wirken die Ergebnisse widersprüchlich zur tatsächlichen Anzahl der Beratungsstellen: Die meisten Teilnehmenden kamen aus Erfurt, das die höchste Dichte an Beratungsstellen im Verhältnis zur Bevölkerung aufweist.

In den Expertengesprächen erörterten die Teilnehmenden diesen Umstand und führten verschiedene Gründe an: Fünf Gesprächspartner:innen sahen in der Vielzahl der Beratungsangebote eine Barriere. Ratsuchende müssten die passende Stelle aus der Fülle der Angebote herausfinden. Zwei Personen hielten die unzureichende Bekanntheit der vielen Möglichkeiten für problematisch. Zwei weitere Gesprächspartner:innen betonten die Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderungen: Man müsse sich auch selbst kümmern. Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sei es jedoch schwieriger, die richtigen Stellen zu finden. Eine Gesprächspartnerin vermutete, dass die Befragungsergebnisse eher auf ein inhaltliches Problem hinweisen und die Ratsuchenden in der Beratung nicht die gewünschten Informationen erhielten. Bei Menschen, die in besonderen Wohnformen wohnen oder in einer WfbM arbeiten, stelle sich zudem die Frage nach der Offenheit der Informationen und der Beratung.

Die Teilnehmenden der Teilhabebefragung gaben bei der Frage nach den drei relevantesten Barrieren in 33 Prozent der Fragebögen die Kommunikation an, 28 Prozent sahen die drängendsten Barrieren bei der Information. In den Freitextfeldern wurden 30 Nennungen zu Leichter bzw. schwerer Sprache gezählt, 15 Nennungen bezogen sich auf eine (fehlende) Dolmetschung und elf explizit auf die (fehlende) Gebärdensprache. Barrieren im Bereich der Information bezogen sich inhaltlich überwiegend auf eine fehlende Unterstützung zum Beispiel durch Dolmetscher:innen, schwierige Sprache oder die fehlende Barrierefreiheit von Webseiten sowie umfassender Informationsangebote.

9.5 Zusammenfassung

Artikel 9 und 21 UN-BRK beziehen sich auf den gleichberechtigten Zugang zu Informationen und das Recht auf freie Meinungsäußerung. Der Zugang zu Informationen und Beratung gilt als Grundvoraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe. Auf Bundesebene setzen das BGG und die BITV 2.0 die Rahmenbedingungen für barrierefreie Informationstechnik, in Thüringen werden diese Regelungen durch das ThürGIG, das ThürBarrWebG und die ThürBITVO implementiert. Das BFSG verpflichtet Unternehmen und öffentliche Stellen, ihre digitalen Produkte und Dienstleistungen, die nach dem 28. Juni 2025 angeboten werden, barrierefrei zu gestalten. Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 enthält

insbesondere Maßnahmen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen und Schulungsangeboten beispielsweise zu Leichter Sprache (siehe Kapitel 9.1).

Die Schwerbehindertenstatistik weist für Thüringen knapp 21.000 Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung aus. Diesen Personen können sich aufgrund mangelnder Barrierefreiheit Schwierigkeiten in der Kommunikation ergeben. Umfassende Daten, wie viele Menschen aufgrund einer Beeinträchtigung Schwierigkeiten mit der nonverbalen, verbalen oder schriftlichen Kommunikation haben bzw. auf entsprechende Hilfsmittel und Hilfen angewiesen sind und wie viele die notwendigen Hilfen haben, liegen nicht vor. Eine kursorische Recherche zeigt, dass zahlreiche Thüringer Ministerien und andere Organisationen Informationen auch in einfacher Sprache zur Verfügung stellen, ebenso gibt es Angebote des MDR in Leichter Sprache und seit Juni 2024 auch der *Tagesschau* (siehe Kapitel 9.2).

Der Zugang zu Information und Beratung wird Seitens des Bundes insbesondere im SGB IX konsequent aufgegriffen, vornehmlich durch die Etablierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), aber auch durch weitere Informations- und Beratungspflichten seitens der Rehabilitationsträger. In Thüringen gibt es aktuell 23 EUTB, die im ersten Halbjahr 2023 exakt 2.333 Beratungen durchführten. Inhalte waren insbesondere der Umgang mit der eigenen Situation, die finanzielle Sicherheit sowie der Schwerbehindertenausweis. Im Bundesvergleich fiel insbesondere die in Thüringen höhere Beratungshäufigkeit rund um das persönliche Budget sowie technische Hilfen und soziale Beziehungen auf.

Neben den gesetzlich verankerten EUTB gibt es in Thüringen rund 340 weitere Beratungsangebote, die sich mit allgemeinen oder auch sehr spezifischen Themen in Bezug auf Gesundheit, Behinderung oder Rehabilitation beschäftigen. Mit Stand 2024 wurden 16 Träger von Beratungsangeboten durch das Land Thüringen gefördert (siehe Kapitel 9.3).

Bei der Teilhabebefragung gaben im Bereich der Kommunikation 62 Prozent der Teilnehmenden an, dass sie im Alltag (eher) ohne Probleme mit anderen kommunizieren können, bei der Kommunikation mit Ämtern waren es lediglich 39 Prozent. Für 51 Prozent sind Informationen (eher) selbstbestimmt nutzbar. In Bezug auf die Beratungsstrukturen meinten 52 Prozent, dass sie (eher) wissen, wo sie sich zu wichtigen Themen beraten lassen können. Nur 24 Prozent schätzten die Beratungsangebote als (eher) ausreichend ein, 34 Prozent auch als für sie (eher) barrierefrei zugänglich. Eine große Anzahl an regional vorhandenen Beratungsangeboten sorgt dabei nicht für eine positivere Einschätzung. In Erfurt gibt es pro Einwohner:in die meisten Beratungsangebote. Die teilnehmenden Erfurter:innen schätzten die Beratungsstrukturen aber als noch unzureichender ein, als die

Teilnehmenden insgesamt. Mögliche Gründe könnten nach Ansicht der Expert:innen in der Unübersichtlichkeit der Angebote liegen oder auf inhaltliche Unzufriedenheit hinweisen (siehe Kapitel 9.4).

In Bezug auf das menschenrechtliche Monitoring ergeben sich folgende Resultate:

Struktur:

Es gibt zahlreiche Gesetze und Rechtsvorschriften, die das Recht auf gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation gewährleisten und auch verbindliche Standards im Bereich der digitalen Barrierefreiheit verankern. Ab 2025 gilt das BFSG auch für die meisten privaten Anbieter:innen. Die Deutsche Gebärdensprache ist anerkannt, das ThürGIG verankert das Recht auf Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen.

Prozess:

Die Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit Thüringen soll die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen bei öffentlichen Stellen sicherstellen und berichtet regelmäßig gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ThürBarrWebG. Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit beim TLMB berät und unterstützt. Sie ist zudem für das Durchsetzungsverfahren gemäß § 5 ThürBarrWebG zuständig. Schulungen werden durchgeführt und öffentliche Stellen und Rundfunkanstalten bieten Informationen in einfacher Sprache an. Mit den EUTB gibt es eine flächendeckende Beratungsstruktur in Thüringen, darüber hinaus stehen zahlreiche öffentliche und zivilgesellschaftliche Beratungsangebote zur Verfügung²⁰⁰.

Ergebnis:

In der Teilhabebefragung geben jedoch nur 39 Prozent der Teilnehmenden an, ohne Probleme mit Ämtern kommunizieren zu können, knapp die Hälfte kann Informationen selbstbestimmt nutzen. Die Einschätzung der Beratungsstrukturen fällt noch negativer aus, dies betrifft sowohl das Wissen, wo man sich beraten lassen kann, die Anzahl von Beratungsstellen und die barrierefreie Zugänglichkeit. Dies könnte darauf hindeuten, dass die unternommenen Bemühungen bislang nicht die gewünschte Wirkung erzielen. Im Rahmen der Expert:innengespräche wurde insbesondere auf die mögliche Unübersichtlichkeit des Beratungssystems hingewiesen und dass ein besonderer Augenmerk auf Menschen mit Behinderungen in Institutionen gerichtet werden sollte.

²⁰⁰ Siehe auch Kapitel 13.1 Digitalisierung.

10 Handlungsfeld: Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte

10.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

Artikel 12 UN-BRK betont, dass Menschen mit Behinderungen als gleichberechtigte Rechtssubjekte gelten müssen. Er sichert ihnen das Recht zu, rechtlich bindende Entscheidungen zu treffen und verlangt Unterstützungsmaßnahmen, um dies zu ermöglichen. Die menschenrechtlichen Indikatoren beziehen sich auf die allgemeine Rechtsfähigkeit, die unterstützte Entscheidungsfindung und die Bereitstellung von Unterstützung.

Artikel 13 garantiert Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Justiz. Er fordert barrierefreie Justizsysteme und Schulungen für alle im Justizwesen Tätigen, um die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Die zugehörigen CRPD-Indikatoren fragen nach dem gleichen Zugang zum Justizsystem, der Gleichheit vor dem Gesetz und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Rechtssystem.

Artikel 14 verankert das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen Freiheit und Sicherheit zu genießen. Er verbietet unrechtmäßige Freiheitsentziehungen aufgrund von Behinderungen und verlangt Verfahren und Vorkehrungen, um Schutz vor Freiheitsberaubung sicherzustellen. Die menschenrechtlichen Indikatoren beschäftigen sich mit dem Verbot des Freiheitsentzugs aufgrund einer Beeinträchtigung, den nicht behinderungsspezifischen Formen des Freiheitsentzugs sowie der Sicherheit von Personen und den Haftbedingungen für Menschen mit Behinderungen.

Der Fachausschuss der Vereinten Nationen äußert sich 2023 in den Abschließenden Bemerkungen besorgt über die unzureichende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im Jahr 2021. Er empfiehlt Deutschland, ein System der unterstützten Entscheidungsfindung zu entwickeln. Im Bereich der Justiz rät er, eine nationale Strategie zu erarbeiten. Diese soll angepasste Verfahrensvorschriften, Schulungen für Rechtspflegepersonen zur UN-BRK sowie die Zugänglichkeit von Justizgebäuden und Informations- und Kommunikationsmitteln umfassen.

Besonders besorgt zeigt sich der Fachausschuss über Zwangseinweisungen und Zwangsbehandlungen von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Institutionen. Auch die Möglichkeit der unbefristeten Inhaftierung in der forensischen Psychiatrie kritisiert er. Er fordert Deutschland auf, alle notwendigen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Justizmaßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern.

Die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder sind für die Umsetzung der UN-BRK besonders bedeutsam. 2023 veröffentlichte das Deutsche Institut für Menschenrechte einen Bund-Länder-Vergleich zu ausgewählten Regelungen in den Gesetzen. Das ThürGIG erfüllt demnach neun von 22 möglichen Prüffragen. Beanstandet werden insbesondere fehlende vertiefende Regelungen.^{201 202}

Das Bundesteilhabegesetz stärkt die Rechte der leistungsberechtigten Personen im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren. Zentrale Verfahrensschritte dürfen nur mit Einwilligung der leistungsberechtigten Person durchgeführt werden (z. B. Durchführung einer Teilhabe- oder Gesamtplankonferenz oder die Einbeziehung der Pflegekasse). Diese hat auch das Recht auf das Hinzuziehen einer Vertrauensperson (vgl. insoweit z. B. §§ 117 ff SGB IX).

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts trat zum 01. Januar 2023 auf Bundesebene in Kraft. Ziel ist es, die Selbstbestimmung der betreuten Personen zu stärken und die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern.²⁰³

Das Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) regelt die Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch kranke Menschen einschließlich der Unterbringung in Einrichtungen. **Das Thüringer Maßregelvollzugsgesetz** (ThürMRVG) regelt die Unterbringung, Behandlung und Sicherung von psychisch kranken Straftäter:innen. Im Jahr 2022 wurden in beiden Gesetzen die Regelungen zu besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen angepasst.

Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 zielt darauf ab, den Zugang zu einem Unterstützungssystem zu verbessern, die Zugänglichkeit zum Justizwesen zu prüfen, die Sensibilisierung der Landesverwaltung und anderer Behörden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen zu erhöhen sowie bestehende Vorschriften und Normen an die Anforderungen der UN-BRK anzupassen.²⁰⁴ Der Sachstandsbericht 2023 weist für 40 Prozent der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld eine Realisierung als Daueraufgabe aus, weitere 40 Prozent befinden sich in der Realisierung.²⁰⁵

²⁰¹ Der Bericht zur Evaluation des ThürGIG ist für Sommer 2024 angekündigt.

²⁰² Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) 2023.

²⁰³ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) 04.05.2021.

²⁰⁴ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2019.

²⁰⁵ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2023b.

10.2 Zugang zur Justiz

Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen effektiv ihre Rechte durchsetzen können, ist der Zugang zur Justiz zentral, gleichzeitig liegen hierzu wenig Daten und Erkenntnisse vor.²⁰⁶

Im August 2020 veröffentlichten die Vereinten Nationen internationale Grundsätze und Leitlinien, um den Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Hierzu gehören beispielsweise die Zugänglichkeit zu Justizeinrichtungen und -diensten, verfahrensrechtliche Vorkehrungen, barrierefrei zugängliche Informationen oder ein Rechtsbeistand.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat ausgewählte Grundsätze aufbereitet und vor dem Hintergrund bestehender deutscher Regelungen wie beispielsweise dem Gerichtsverfassungsgesetz vorgestellt.²⁰⁷

Im Ergebnis gebe es auf der Strukturebene bereits Regelungen, die die Situation von Menschen mit Behinderungen im Justizsystem berücksichtigen, diese seien aber nicht ausreichend.²⁰⁸

Das TMMJV hat auf seiner Internetseite eine Rubrik „Leichte Sprache“ eingestellt und mehrere Broschüren in Leichter Sprache veröffentlicht, die Informationen zu Themen wie Vorsorgevollmacht, Erbrecht oder der psychosozialen Prozessbegleitung für die Opfer von Straftaten enthalten.²⁰⁹

Auch das Thüringer Oberlandesgericht stellt auf seiner Homepage Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung, ebenso das Thüringer Landesarbeitsgericht und das Thüringer Landessozialgericht. Der TLMB gibt eine Broschüre zum Betreuungsrecht in Leichter Sprache heraus.²¹⁰

Es liegen keine Daten zur Barrierefreiheit der Justizeinrichtungen und -dienste vor.

²⁰⁶ Der TLMB berichtet von immer wieder an ihn gerichtete Beschwerden, bei denen sich Menschen durch die Art der Kommunikation, Verhandlungsführung, Begutachtung oder Baulichkeit in der Wahrnehmung ihrer Rechte eingeschränkt, benachteiligt oder diskriminiert fühlen (TLMB; August 2024).

²⁰⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) 2021.

²⁰⁸ Ebenda.

²⁰⁹ Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz 2024.

²¹⁰ Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen.

10.3 Rechtliche Betreuung

„Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (...)“ (§ 1814 Abs. 1 BGB).

Das reformierte Betreuungsrecht ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Die Reform wurde durch zwei Studien im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) angestoßen. Diese Studien zeigten auf, dass das Prinzip der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 12 der UN-BRK nicht vollständig umgesetzt werde und es Qualitätsprobleme bei der praktischen Umsetzung gebe.²¹¹

Die Reform zielte darauf ab, den Vorrang sozialrechtlicher Hilfen zu stärken und die Qualität der Betreuung zu verbessern. Dies beinhaltet die Auswahl und Kontrolle von Betreuer:innen sowie die Finanzierung der Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern. Ein weiteres Ziel ist die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen unter dem Leitmotiv „Unterstützen vor Vertreten“.²¹² Im Regierungsentwurf des Gesetzes, der im Gegensatz zum verabschiedeten Gesetz auch inhaltliche Überlegungen und Hintergründe ausführt, wird explizit die deutlichere Verankerung der Vorgaben von Artikel 12 UN-BRK aufgenommen und in diesem Zuge auf die „so weit wie möglich“ unterstützte Entscheidungsfindung und -umsetzung abgestellt.²¹³

Für die Maßnahmen im Rahmen des Betreuungsrechts liegen Daten der Betreuungsstatistik des Bundes für das Jahr 2020 und 2021 vor, das TMMJV hat Daten für das Jahr 2022 bereitgestellt.²¹⁴

Die Änderungen des Betreuungsrechts sind in diesen Daten noch nicht abgebildet, dargestellte Bezüge zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind zum Zeitpunkt der Berichtslegung nicht mehr aktuell.

Für 2022 zählte Thüringen 8.722 Neuzugänge im Rahmen des Betreuungsverfahrens. 20 Prozent der Verfahren wurden von einem anderen Gericht (oder Notariat) übernommen. 80 Prozent entstanden auf Anregung oder Antrag. In 36 Prozent der Fälle kam die Anregung von einem Krankenhaus, Heim oder einer psychiatrischen Klinik, in 29 Prozent von

²¹¹ Bundesministerium der Justiz 2017.

²¹² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) 04.05.2021.

²¹³ Bundesanzeiger 2020..

²¹⁴ 2016 wurde eine neue Statistik zu den Betreuungsverfahren eingeführt. Aufgrund von damit einhergehenden Schwierigkeiten wurden keine Daten für 2017 – 2019 veröffentlicht. Auch für das Berichtsjahr 2021 wird auf mögliche Fehler hingewiesen. Einige Bundesländer haben für 2020 und 2021 keine validen Daten geliefert, ein Bundesergebnis liegt somit nicht vor. Insgesamt gilt, dass die Daten die Reform des Betreuungsrechts noch nicht widerspiegeln.

Familienangehörigen oder anderen Dritten. Neun Prozent der Betroffenen initiierten die Betreuung selbst.

Für 2022 wurden 34.135 Personen mit fortdauernden Betreuungen (*Bestand*) gezählt, dies waren 18 Personen mehr als 2020. 43 Prozent der Betreuten waren Frauen, 57 Prozent Männer. 2.364 Personen waren unter 25 Jahre alt (7 Prozent), 10.584 waren 65 Jahre und älter (31 Prozent). Das Durchschnittsalter der Betreuten betrug 54 Jahre.

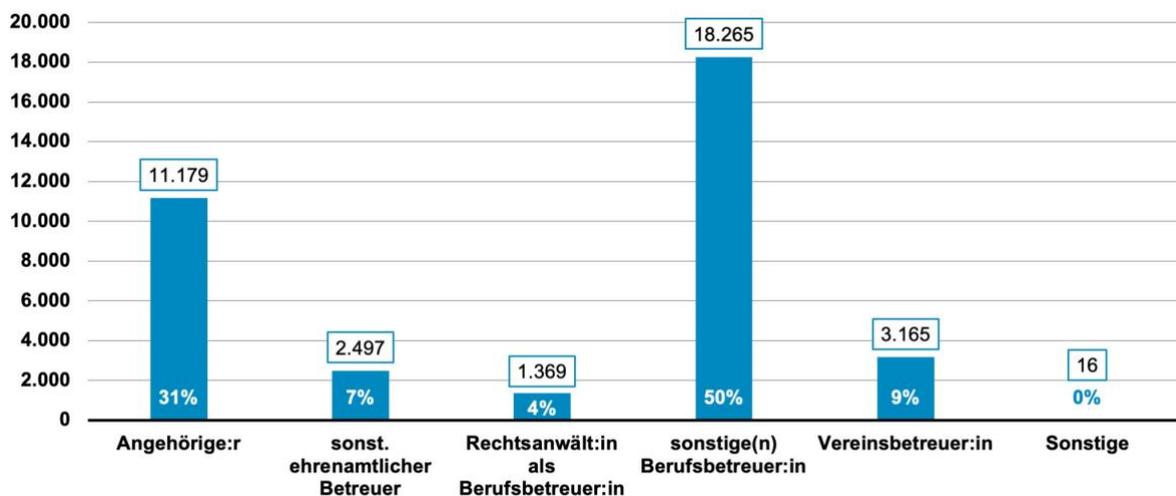
Tabelle 27 Rechtliche Betreuung: Personen mit fortdauernden Betreuungen, Thüringen, 2020-2022²¹⁵

nach Altersgruppen						
	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 24 Jahre	2.314	7%	2.379	7%	2.364	7%
25 bis unter 65 Jahre	21.184	62%	21.147	62%	21.148	62%
65 Jahre und älter	10.536	31%	10.510	31%	10.584	31%
Insgesamt	34.034	100%	34.036	100%	34.096	100%

Quelle: Betreuungsstatistik, Bundesministerium für Justiz, Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Berechnung und Darstellung *transfer*

50 Prozent der Bestandsbetreuungen wurden 2022 von „sonstigen“ Berufsbetreuer:innen übernommen, 31 Prozent von Familienangehörigen.

Abbildung 81 Rechtliche Betreuung: bestellte Betreuer:innen bei Bestandsfällen, Thüringen, 2022



Quelle: Betreuungsstatistik, Bundesministerium für Justiz, Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Berechnung und Darstellung *transfer*

²¹⁵ Die Summenbildung weicht hier wie auch an anderen Stellen der Betreuungsstatistik von den Gesamtzahlen ab. Inwieweit dies auf vorgenommenen Rundungsverfahren oder Fehler in der Datenerfassung liegt ist nicht bekannt.

Der Anteil der (sonstigen) Berufsbetreuer:innen stieg damit seit 2020 um drei Prozentpunkte während gleichzeitig der Anteil der familiären Betreuer:innen um zwei Prozentpunkte sank.

2022 umfasste die Betreuung in 1.181 Bestandsbetreuungen ausdrücklich alle Angelegenheiten (3,5 Prozent). In den übrigen Bestandsfällen wurden jeweils einzelne Aufgabenkreise benannt. In 88 Prozent der Betreuungen umfasste diese auch den Aufgabenkreis der Vermögenssorge, in 79 Prozent den Aufgabenkreis der Gesundheitsorge und in 41 Prozent die Aufenthaltsbestimmung. Darüber hinaus wurden in 93 Prozent sonstige Aufgaben bestimmt. Die Kontrolle eines Bevollmächtigten hatte mit lediglich 0,5 Prozent eine untergeordnete Bedeutung.

Das Betreuungsgericht kann einen Einwilligungsvorbehalt festlegen, wenn dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist. Ein Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass eine betreute Person bestimmte Rechtsgeschäfte oder medizinische Maßnahmen nur mit der vorherigen Zustimmung ihres Betreuers oder des Betreuungsgerichts durchführen kann.

2022 wurden in Thüringen 256 Einwilligungsvorbehalte angeordnet, dies sind 0,6 Prozent der Verfahren im Bestand und über 200 weniger als noch 2020 (1 % der Verfahren im Bestand).

Tabelle 28 Rechtliche Betreuung: Einwilligungsvorbehalte, Thüringen, 2020-2022

In den Verfahren im Bestand an anhängigen Betreuungen (einschließlich zwischenzeitlich beendeter) ²¹⁶						
	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Verfahren im Bestand (einschließlich beendeter)	48.082	100,0%	41.588	100,0%	41.099	100,0%
Einwilligungsvorbehalt angeordnet	465	1,0%	350	0,8%	256	0,6%

Quelle: Betreuungsstatistik, Bundesministerium für Justiz, Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Berechnung und Darstellung *transfer*

Daten zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und Zwangsbehandlungen im Rahmen des Betreuungsrechts sind im Kapitel 10.5 dargestellt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine Thüringen e. V. koordiniert und unterstützt die 18 Betreuungsvereine in Thüringen, um die Interessen und Bedürfnisse von rechtlich betreuten Menschen zu vertreten. Betreuungsvereine unterstützen und beraten

²¹⁶ „Anhängige Betreuungen“ beinhaltet auch Verfahren, die noch nicht abgeschlossen sind. Die „Zahl der Verfahren im Bestand an anhängigen Betreuungen (einschließlich zwischenzeitlich beendeter)“ wird in der Statistik als Bezugsgröße für die Anordnungen eines Einwilligungsvorhalts herangezogen.

ehrenamtliche rechtliche Betreuer:innen und Betroffene bei der Durchführung von rechtlichen Betreuungen.²¹⁷

In den folgenden Jahren wird zu sehen sein, ob und inwieweit die Regelungen des neuen Betreuungsrechts mit dem engeren Bezug zur UN-BRK, dem strikten Erforderlichkeitsansatz und der Suche nach vorrangigen Hilfen zu Änderungen in den Daten und auch in der Unterstützung der Menschen mit Behinderungen führen wird.²¹⁸

10.4 Gewaltschutz

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) beschreibt Gewalt als jede absichtliche und rechtswidrige Handlung, die den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person verletzt. Dabei wird nicht nur physische Gewalt erfasst, sondern auch psychische Gewalt, insbesondere in Form von Drohungen und unzumutbaren Belästigungen. Zudem wird psychische Gewalt anerkannt, wenn sie indirekt zu seelischen oder körperlichen Schäden führt (§ 1 GewSchG). Die Orientierungshilfe der BAGüS zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe betont ergänzend die strukturellen und sozialen Bedingungen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Diese Bedingungen können zu erhöhter Gewaltanwendung gegen Menschen mit Behinderungen führen.²¹⁹

10.4.1 Schutz- und Beratungseinrichtungen

Schutz- und Beratungseinrichtungen sollen Menschen, die in einer Notsituation sind oder Gewalt erlebt haben, einen sicheren Ort und Hilfe anbieten. Hierfür gibt es verschiedene bundes- und landesweite Angebote:

- Zur Absetzung eines barrierefreien Notrufs wurde mit nora eine offizielle Notruf-App der Bundesländer entwickelt. Mit Symbolen, klaren Texten und intuitiver Nutzerführung soll sie auch nicht sprechende Menschen mit den zuständigen Einsatzleitstellen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst verbinden.²²⁰

²¹⁷ Im Zuge der Reform wurde und wird die Vergütung von rechtlichen Betreuer:innen diskutiert. Das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung wird aktuell evaluiert, Ergebnisse werden Ende 2024 erwartet. Bundesministerium für Justiz 2024.

²¹⁸ Diskutiert wird unter anderem die Schnittstelle zu Leistungen der Eingliederungshilfe als vorrangige Hilfe. Zum Verhältnis von rechtlicher Betreuung und anderer Unterstützung siehe auch Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge e. V. 2022.

²¹⁹ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) 2023.

²²⁰ nora - Notruf-App | Die offizielle Notruf-App der Bundesländer 2021.

- Das 24-Stunden-Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet bundesweit anonyme, barrierefreie und kostenfreie Erstberatung sowie Weitervermittlung an Unterstützungseinrichtungen an. Die Beratung erfolgt mehrsprachig und vertraulich per Telefon, über eine barrierefreie Webseite und mittels Gebärdensprachdolmetschung.²²¹
- Das Thüringer Chancengleichheitsfördergesetz wurde im Juni 2024 in der dritten Beratung reformiert und angenommen. Das Gesetz zielt darauf ab, ein umfassendes Netzwerk für Information, Beratung und Hilfe zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Es berücksichtigt auch die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in Schutzeinrichtungen und stellt sicher, dass Beratungsangebote barrierefrei sind. Das Gesetz sieht die Einrichtung von Familienplätzen in Schutzeinrichtungen in allen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten vor. Auch hier muss die barrierefreie Zugänglichkeit gewährleistet sein. Zudem soll landesweit mindestens eine barrierefreie Schutzwohnung für nicht weibliche Personen bereitgestellt werden.²²²
- In Thüringen gibt es derzeit 17 Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen. Informationen zu den Frauenhäusern sind auch in Leichter Sprache verfügbar.²²³ Der Sachstandsbericht zur Umsetzung des Thüringer Maßnahmenplans 2.0 berichtet von drei Frauenschutzeinrichtungen, die im Rahmen eines Bundesinvestitionsprogramms Maßnahmen, die auch den Abbau von Barrieren umfassen, realisiert haben.²²⁴
- Ebenfalls im Juni 2024 verabschiedete die Thüringer Landesregierung den Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.²²⁵ Dabei benannte sie die Schnittstelle zum Thüringer Maßnahmenplan 2.0.²²⁶

In Thüringen gibt es zahlreiche Beratungs- und Hilfsangebote im Bereich Gewaltschutz, Opferhilfe und Opferschutz. Es ist nicht bekannt, inwieweit diese Stellen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Ebenso ist nicht bekannt, inwieweit Menschen mit Behinderungen diese Schutz- und Beratungsmöglichkeiten kennen und nutzen.

²²¹ Hilfetelefon | Gewalt gegen Frauen 2024.

²²² Zum Zeitpunkt der Berichterlegung war das Gesetz noch nicht veröffentlicht. Informationen zum parlamentarischen Ablauf siehe Landtag 2024.

²²³ Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen in Thüringen 2024.

²²⁴ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2023a.

²²⁵ Die Istanbul-Konvention sieht Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vor. Siehe auch Kapitel 12 – Frauen mit Behinderungen.

²²⁶ Thüringer Beauftragte für die Gleichstellung von Mann und Frau 2024.

10.4.2 Schutz von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen

In den vergangenen Jahren haben Berichte über Gewalttaten gegenüber Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen²²⁷ der Eingliederungshilfe zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit der Frage geführt, wie Menschen mit Behinderungen besser vor Übergriffen und Gewalt geschützt werden können. Exemplarisch sind der Abschlussbericht „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ aus Nordrhein-Westfalen²²⁸ und der Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu einer Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen zu benennen.²²⁹

Beide Studien zeigen, dass Menschen mit Behinderungen besonders häufig Gewalt erfahren. Die Studie „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen“ betont, dass Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen strukturell und rechtlich besonders gefährdet seien: Sie seien auf die Mitwirkung der Einrichtungsbetreiber und -leitungen angewiesen, deren Pflichten oft unklar und unzureichend umgesetzt seien.²³⁰

Seit Juni 2021 müssen Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen und Kinder mit (drohender) Behinderung, bereitstellen (§ 37a SGB IX). Dazu gehört vor allem die Implementierung eines spezifischen Gewaltschutzkonzepts in der jeweiligen Einrichtung oder dem entsprechenden Dienst.

Im Mai 2022 veröffentlichte das Deutsche Institut für Menschenrechte eine Handlungsempfehlung mit dem Titel „Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“. Diese Empfehlung betont die Bedeutung gesetzlicher Mindeststandards zur Gewaltprävention gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX und zum Gewaltschutz im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe. Letzteres wird auch im Verantwortungsbereich der Länder gesehen. Das DIMR fordert zudem Reformen in den Wohn- und Teilhabegesetzen und spricht sich für die verpflichtende Einführung von Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen aus.²³¹

²²⁷ Der Begriff der „Einrichtung“ ist im Kontext der Eingliederungshilfe mit der Umsetzung des BTHG unüblich geworden. Gleichwohl weisen einschlägige Studien und auch die Abschließenden Bemerkungen auf bestimmte Regelsysteme und strukturelle Abhängigkeiten hin, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen behindern können und in denen ein erschwelter Zugang zu Schutzmechanismen bestehen. Auch die Evaluation des ThürWTG kommt zu dem Schluss, dass Heimstrukturen in Thüringen unter der Bezeichnung „besondere Wohnform“ weiterhin bestehen (siehe Klie 2024).

²²⁸ Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen 2021.

²²⁹ Dr. Schröttle, Monika et al. 2021.

²³⁰ Ebenda.

²³¹ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) 2022.

In Werkstätten für behinderte Menschen ist die Einrichtung einer Frauenbeauftragten seit dem 01.01.2017 verpflichtend (§ 39 ff. WMVO).

In Thüringen enthält bisher weder das Wohn- und Teilhabegesetz aus dem Jahr 2014 (welches auch Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Personen umfasst) noch der 2019 unterzeichnete Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX Regelungen hinsichtlich des Gewaltschutzes oder der Gewaltprävention.^{232 233}

10.5 Freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsbehandlung

Es ist umstritten, ob freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsbehandlungen mit der UN-BRK vereinbar sind. Der Fachausschuss der Vereinten Nationen fordert, dass Entscheidungen durch rechtliche Betreuer sowie Zwangsmaßnahmen und unfreiwillige Unterbringungen vollständig abgeschafft werden. Diese Interpretation stößt jedoch auf heftige Kritik, unter anderem von der Bundesregierung, die befürchtet, dass diese Forderungen die Autonomiefähigkeit der Betroffenen nicht ausreichend berücksichtigen und sie gefährden könnten, wenn ihr Wille durch Krankheit beeinträchtigt ist.^{234 235}

Das Bundesverfassungsgericht urteilte 2016, dass die Grundrechte des Selbstbestimmungsrechts und des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit gegeneinander abgewogen werden müssten. Medizinische Untersuchungen und Behandlungen müssten auch unter Überwindung des entgegenstehenden natürlichen Willens als letztes Mittel vorgenommen werden dürfen.²³⁶

Freiheitsentziehende Maßnahmen dienen unter diesem Aspekt dem Schutz vor Gefahren für die betroffene Person selbst oder andere Personen. Diese Maßnahmen unterliegen strengen verfahrensrechtlichen Vorgaben.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für zulässige Zwangsmaßnahmen sind in verschiedenen Gesetzen verankert. Im Betreuungsrecht dienen sie dem Schutz einer Person vor sich selbst. Die Psychisch-Kranken-Gesetze (in Thüringen das ThürPsychKG) und der Maßregelvollzug (in Thüringen das ThürMRVG) regeln zusätzlich den Schutz anderer Personen und ihrer Rechtsgüter.

²³² Das ThürWTG wurde im Zeitraum 2022 – 2024 evaluiert und befindet sich nun in der Phase der Novellierung. Der Abschlussbericht zur Evaluation findet sich auf der Homepage des TMASGFF.

²³³ Landesrahmenvertrag des Freistaates Thüringen nach § 131 Abs. 1 SGB IX 2019. Eine Regelung gemäß den Inhalten § 37a SGB IX ist in den Leistungsvereinbarungen enthalten (TMASGFF, 2024).

²³⁴ CRPD 2014.

²³⁵ Mueller 2018.

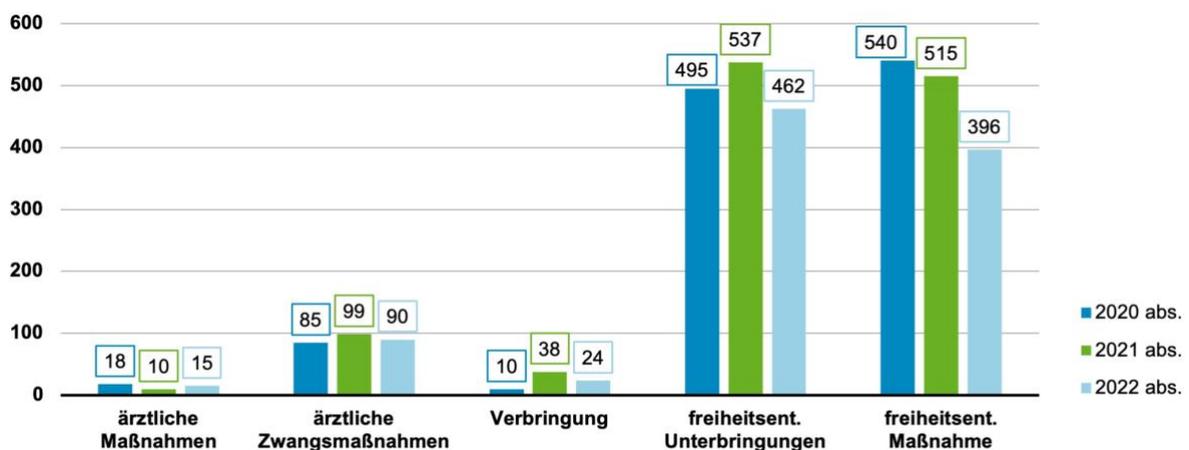
²³⁶ Ebenda.

Bestimmte ärztliche Maßnahmen, Zwangsmaßnahmen und freiheitsentziehende Maßnahmen müssen auch bei einer vorliegenden Betreuung durch das Betreuungsgericht genehmigt werden. Für die Maßnahmen im Rahmen des Betreuungsrechts liegen Daten der Betreuungsstatistik des Bundes für das Jahr 2020 und 2021 vor, das TMJV hat Daten für das Jahr 2022 bereitgestellt.²³⁷

Insgesamt wurden 2022 987 Anträge auf betreuungsgerichtliche Genehmigungen für Maßnahmen nach § 1904 und § 1906 BGB gestellt.²³⁸ Eine Ausdifferenzierung nach Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit ist nicht möglich. Je nach Maßnahme schwanken die absoluten Zahlen in den betrachteten Jahren. Die Anzahl der Anträge auf freiheitsentziehende Maßnahmen ging kontinuierlich zurück.^{239 240}

Die Anteile an den Gesamtbestandsfällen bleiben aber bei allen Maßnahmen konstant.

Abbildung 82 Rechtliche Betreuung: Anträge auf Maßnahmen nach §§ 1904, 1906 BGB a.F., Thüringen, 2020-2022



Quelle: Betreuungsstatistik, Bundesministerium für Justiz, Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Berechnung und Darstellung *transfer*

²³⁷ 2016 wurde eine neue Statistik zu den Betreuungsverfahren eingeführt, Aufgrund von damit einhergehenden Schwierigkeiten wurden keine Daten für 2017 – 2019 veröffentlicht. Auch für das Berichtsjahr 2021 wird auf mögliche Fehler hingewiesen. Einige Bundesländer haben für 2020 und 2021 keine validen Daten geliefert, ein Bundesergebnis liegt somit nicht vor. Insgesamt gilt, dass die Daten die Reform des Betreuungsrechts noch nicht widerspiegeln können.

²³⁸ Die Regelungen nach § 1904 BGB sind nun in § 1829 BGB aufgenommen, die neuen Regelungen des § 1905 BGB finden sich in § 1830 BGB.

²³⁹ „Verbringung“ meint den stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus gegen den natürlichen Willen der betreuten Person.

²⁴⁰ Freiheitsentziehende bzw. – beschränkende Maßnahmen (FeM) werden auch im Kontext der Einrichtungen der Eingliederungshilfe angewandt und diskutiert. Siehe hierzu beispielhaft Schmitt-Schäfer et al. 2022 oder Theunissen und Kulig 2019. Für den Umgang mit FeM in der stationären Pflege gab das TMASGFF 2016 Empfehlungen heraus. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2016.

Auch außerhalb eines bestehenden Betreuungsverfahrens können Anträge auf betreuungsgerichtliche Genehmigungen zu den oben dargestellten Maßnahmen gestellt werden. 2022 wurden insgesamt 855 entsprechende Anträge gestellt, 2010 waren es 939.

Das Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen

(ThürPsychKG) zielt darauf ab, Menschen mit psychischen Erkrankungen unter bestimmten Bedingungen zu schützen und ihnen notwendige Behandlungen zu ermöglichen.

Für die statistischen Daten gelten die gleichen Einschränkungen wie bei den betreuungsgerichtlichen Daten (siehe oben).

Im Jahr 2022 bearbeiteten die Amtsgerichte 1.640 Anträge auf Maßnahmen nach dem ThürPsychKG, 2020 waren es 1.765 Anträge. Freiheitsentziehende Unterbringungen machen mit über 70 Prozent in den betrachteten Jahren jeweils den größten Anteil an den Maßnahmen aus, ärztliche Zwangsmaßnahmen den geringsten.

Tabelle 29 Unterbringungsmaßnahmen nach ThürPsychKG, Thüringen, 2020-2022

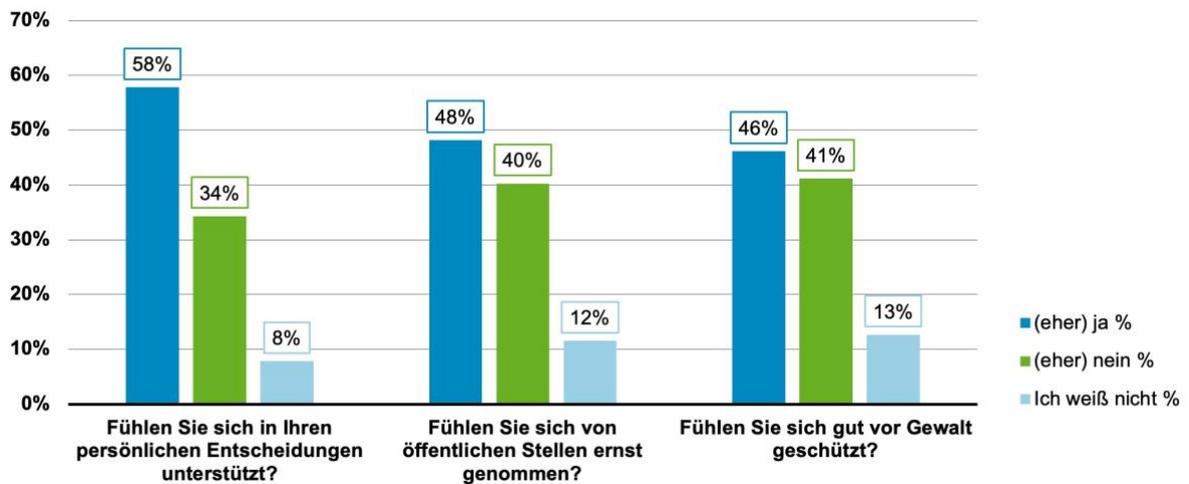
Art der Maßnahme	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
ärztliche Zwangsmaßnahme	108	6%	67	4%	29	2%
freiheitsentziehende Unterbringungen	1.273	72%	1.133	72%	1.250	76%
freiheitsentziehende Maßnahme	384	22%	375	24%	361	22%
Insgesamt	1.765	100%	1.575	100%	1.640	100%

Quelle: Betreuungsstatistik, Bundesministerium für Justiz, Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Berechnung und Darstellung *transfer*

10.6 Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews

Bei der Teilhabebefragung beschäftigten sich knapp 580 Personen mit den Fragestellungen des Handlungsfeldes Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte. 58 Prozent der Teilnehmenden fühlen sich (eher) in ihren Entscheidungen unterstützt. Weniger als die Hälfte gab an, dass öffentliche Stellen sie (eher) ernst nehmen oder sie sich (eher) gut vor Gewalt geschützt fühlen.

Abbildung 83 Teilhabebefragung: Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte (n=574-576), 2024



Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

Frauen fühlen sich deutlich seltener von öffentlichen Stellen ernst genommen und auch weniger gut vor Gewalt geschützt: Sie lagen mit 43 bzw. 41 Prozent ja/(eher) ja bei diesen Fragen jeweils über zehn Prozentpunkte unter den männlichen Teilnehmern mit 54 bzw. 53 Prozent. Dieses Ergebnis wurde im Rahmen **eines Expert:inneninterviews** bestätigt: beispielsweise gebe es in der Obdachlosenhilfe wenig Rückzugsmöglichkeiten für Frauen mit Behinderungen.

Unterschiede gibt es auch in Bezug auf die verschiedenen Altersgruppen.²⁴¹ Die jüngeren Personen fühlen sich seltener in ihren persönlichen Entscheidungen gestützt und seltener ernst genommen. Ihr Sicherheitsempfinden ist dagegen stärker ausgeprägt als bei den anderen Altersgruppen.

Tabelle 30 Teilhabebefragung: Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte (n=574-576), 2024

Antworten: ja / eher ja								
	unter 18 Jahre		18 bis unter 65 Jahre		65 Jahre und älter		Gesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
in pers. Entscheidungen unterstützt	18	47%	279	59%	33	53%	330	57%
von öffentl. Stellen ernst genommen	14	38%	232	49%	32	50%	278	48%
vor Gewalt geschützt	21	57%	225	47%	20	32%	266	46%

Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

²⁴¹ Zu beachten ist die sehr unterschiedliche Anzahl der Teilnehmenden.

Menschen mit Behinderungen in institutionellen Umgebungen sind strukturell einem höheren Risiko für verschiedene Formen von Gewalt ausgesetzt. Vorliegend wurden die Antworten der Menschen mit Behinderungen ausgewertet, die in einer WfbM arbeiten.²⁴²

Diese sehen sich deutlich häufiger in ihren Entscheidungen unterstützt, ernst genommen und vor Gewalt geschützt als Teilnehmende in anderen Arbeitssituationen.²⁴³ Unten stehende Tabelle zeigt eine Auswertung der (eher) ja – Antworten unter Berücksichtigung der Art und Weise, wie die Befragung beantwortet wurde. Teilnehmende, die den Fragebogen mit Unterstützung bearbeitet haben, haben die Fragen etwas häufiger mit (eher) ja beantwortet.

Tabelle 31 Teilhabebefragung: Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte (n=137-138), 2024

Arbeitssituation: WfbM; Antworten: ja/eher ja						
	in pers. Entscheidungen unterstützt		von öffentl. Stellen ernst genommen		vor Gewalt geschützt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
alleine ausgefüllt	29	83%	18	53%	20	59%
mit Hilfe ausgefüllt	84	88%	67	70%	58	60%
stellvertretend ausgefüllt	5	71%	4	57%	5	71%
Insgesamt	118	86%	89	65%	83	61%

Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

10.7 Zusammenfassung

Artikel 12 UN-BRK betont das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Rechtsfähigkeit und unterstützte Entscheidungsfindung. Artikel 13 UN-BRK sichert den gleichberechtigten Zugang zur Justiz, fordert barrierefreie Systeme und Schulungen für Justizpersonal. Artikel 14 UN-BRK verbietet unrechtmäßige Freiheitsentziehung aufgrund von Behinderungen und verlangt Schutzmaßnahmen. Der Fachausschuss der Vereinten Nationen äußerte sich in den Abschließenden Bemerkungen 2023 besorgt über unzureichende Reformen im Vormundschaftsrecht und empfahl die Einführung unterstützter Entscheidungsfindung sowie die Entwicklung einer nationalen Justizstrategie zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen.

Am 1. Januar 2023 trat bundesweit das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Es soll die Selbstbestimmung betreuter Personen stärken und die

²⁴² Die Teilnehmerzahl der Personen, die in einer besonderen Wohnform wohnen und sich mit diesem Fragenkomplex beschäftigt haben, betrug 37 Personen. Auf eine differenzierte Auswertung wurde daher verzichtet.

²⁴³ Zur Bedürfnisentwicklung in Einrichtungen siehe Gesundheit und Gesundheitssystem, Familie, Alter, soziale Dienste 2000; Baer et al. 2004.

Qualität der rechtlichen Betreuung verbessern. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) stärkt im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren die Rechte leistungsberechtigter Personen. Zentrale Verfahrensschritte dürfen nur noch mit ihrer Einwilligung erfolgen und sie haben das Recht, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.

In Thüringen wurden 2022 die Regelungen zu besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in den einschlägigen Spezialgesetzen (ThürPsychKG und ThürMRVG) angepasst (siehe Kapitel 10.1).

Der Zugang zur Justiz ist zentral, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen effektiv ihre Rechte durchsetzen können, gleichzeitig liegen hierzu wenig Daten und Erkenntnisse vor. Die Vereinten Nationen veröffentlichten 2020 Grundsätze und Leitlinien, um den Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen zu verbessern, diese haben den Blick noch einmal stärker auf dieses wichtige Thema gelenkt. Das TMJV hat mehrere Broschüren zu relevanten Themen wie Vorsorgevollmacht oder Prozessbegleitung in Leichter Sprache veröffentlicht, einige Thüringer Gerichte haben Informationen in Leichter Sprache auf ihren Homepages hinterlegt und eine Rubrik „Leichte Sprache“ eingestellt (siehe Kapitel 10.2).

Das reformierte Betreuungsrecht nimmt explizit Bezug auf Artikel 12 UN-BRK.

Ende 2022 gab es an Thüringer Amtsgerichten 38.198 Betreuungsverfahren, neun Prozent der Betreuungen wurden durch die Betroffenen selbst initiiert. Eine Betreuung „in allen Angelegenheiten“ betraf lediglich 3,5 Prozent der Bestandsfälle, seit 01.01.2024 ist diese nicht mehr zulässig. Einwilligungsvorbehalte schränken die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen ein und stellen damit einen schwerwiegenderen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar. 2022 wurden in Thüringen 256 Einwilligungsvorbehalte angeordnet, dies über 200 Anordnungen weniger als 2020. Auch die Anordnungen im Verhältnis zu allen Verfahren im Bestand gingen zurück (siehe Kapitel 10.3).

Im Bereich des Gewaltschutzes gibt es verschiedene allgemeine Angebote und Einrichtungen, wie das 24-Stunden-Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“. Speziell für Menschen mit Behinderungen wurde mit „nora“ eine offizielle barrierefreie Notruf-App der Bundesländer entwickelt.

In Thüringen berücksichtigt die im Juni 2024 beschlossene Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in Schutz- und Beratungsangeboten und formuliert Zielgrößen für barrierefreie Schutzwohnungen. Nach einer in einem Experteninterviews geäußerten Einschätzung sind die Übergangszeiten für die Herstellung von Barrierefreiheit zu lang angesetzt und die finanziellen Mittel hierfür nicht ausreichend.

Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, ebenfalls im Juni 2024 verabschiedet, benennt die Schnittstelle zum Thüringer Maßnahmenplan 2.0 und verweist in Bezug auf die Formulierung von spezifischen Zielen und Maßnahmen auf diesen.

Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen sind strukturell und rechtlich besonders gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden. Seit Juni 2021 sind Gewaltschutzkonzepte bei den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe verpflichtend.

Das DIMR empfiehlt die Verankerung von Mindeststandards zum Gewaltschutz im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe und in den Wohn- und Teilhabegesetzen. Der Thüringer Landesrahmenvertrag sowie das Wohn- und Teilhabegesetz beinhalten bisher keine entsprechenden Vorgaben. Eine Regelung zum Gewaltschutz ist in den Leistungsvereinbarungen enthalten (siehe Kapitel 10.4).

Freiheitsentziehende Maßnahmen dienen dem Schutz vor Gefahren für die betroffene Person selbst oder andere Personen. Diese Maßnahmen unterliegen strengen verfahrensrechtlichen Vorgaben. Sie sind im Betreuungsrecht, dem ThürPsychKG und dem ThürMRVG geregelt.

Im Jahr 2022 wurden bei den Thüringer Amtsgerichten 987 Anträge auf genehmigungspflichtige Zwangsmaßnahmen innerhalb und 855 Anträge außerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens gestellt. Anträge auf freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringungen sowie ärztliche Zwangsmaßnahmen nach dem ThürPsychKG wurden 2022 insgesamt 1.640 mal gestellt, 2020 waren es 1.765 Anträge (siehe Kapitel 10.5).

Bei der Teilhabebefragung gaben 58 Prozent der Teilnehmenden an, sich in ihren Entscheidungen (eher) unterstützt zu fühlen. Weniger als die Hälfte der Teilnehmenden gab an, dass öffentliche Stellen sie (eher) ernst nehmen oder sie sich (eher) gut vor Gewalt geschützt fühlen (siehe Kapitel 10.6).

In Bezug auf das menschenrechtliche Monitoring ergeben sich folgende Resultate:

Struktur:

Es gibt auf Bundesebene und in Thüringen verschiedene Gesetze, die den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeitsrechte und den Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen gewährleisten sollen. Diese sollten vor dem Hintergrund der Abschließenden Bemerkungen und der Internationalen Grundsätze und Leitlinien zum Zugang zum Recht der Vereinten Nationen hinsichtlich ihrer Anschlussfähigkeit zur UN-BRK geprüft werden.

Prozess:

Es liegen statistische Daten zum Betreuungswesen, zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und Zwangsbehandlungen für Thüringen vor, eine Einordnung auf regionaler oder

Bundesebene ist aber nicht möglich. Festzuhalten ist, dass die Zahl der rechtlichen Betreuungen, Anträge auf Einwilligungsvorbehalte oder freiheitsentziehende Maßnahmen in den letzten drei Jahren nicht zugenommen haben. Im Bereich der Justiz gibt es Handreichungen in Leichter Sprache. Daten zu Schulungen oder Sensibilisierungskampagnen beispielsweise für Justizmitarbeitende oder Polizei liegen nicht vor. Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe müssen Gewaltschutzkonzepte entwickeln; inwieweit dies bereits umgesetzt wurde, ist vorliegend unbekannt.

Ergebnis:

58 Prozent der Teilnehmenden der Teilhabebefragung fühlten sich in ihren Entscheidungen (eher) unterstützt. Weniger als die Hälfte der Teilnehmenden gab an, dass öffentliche Stellen sie ernst nehmen oder sie sich gut vor Gewalt geschützt fühlen, für Frauen und ältere Menschen mit Behinderungen trifft dies in besonderem Maße zu. Die bestehenden Strukturen und Prozesse scheinen hier nicht vollständig zu wirken. In den Expert:inneninterviews wurde weiter auf die Situation von Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen und von Frauen mit Beeinträchtigungen hingewiesen.

11 Handlungsfeld: Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung

11.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

Artikel 4 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu schützen und Diskriminierung abzubauen.

Artikel 8 UN-BRK fordert, das Bewusstsein für die Rechte und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu stärken und Vorurteile sowie schädliche Praktiken zu bekämpfen.

Artikel 29 UN-BRK garantiert Menschen mit Behinderungen das Recht auf politische Teilhabe. Sie sollen die gleichen Möglichkeiten haben, sich politisch zu engagieren und am öffentlichen Leben teilzunehmen. Dazu gehört auch das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

Die dazugehörigen Attribute der Vereinten Nationen beziehen sich auf den institutionellen Rahmen und die Politikentwicklung, die Bekämpfung von Stereotypen, Vorurteilen und schädlichen Praktiken sowie die Förderung der Achtung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowie des Bewusstseins für den Beitrag von Menschen mit Behinderungen. Im Bereich des politischen und öffentlichen Lebens ist das allgemeine und gleiche Wahlrecht, die Ausübung eines Amtes oder einer öffentlichen Funktion sowie die Vereinigungsfreiheit und Teilnahme am öffentlichen Leben mit der UN-BRK verbunden.

Die Abschließenden Bemerkungen empfehlen eine umfassende nationale Strategie zur Bewusstseinsbildung, die die gesamte Gesellschaft anspricht. Im Bereich der politischen und öffentlichen Teilhabe raten sie zu besserer Zugänglichkeit und angemessenen Vorkehrungen und lenken den Blick auf die geringe Beteiligung von Frauen mit Behinderungen im öffentlichen Leben. Die Zugänglichkeit von Wahlmaterial und Wahllokalen muss vor allem im ländlichen Raum gewährleistet sein.

Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 beinhaltet insbesondere Ziele und Maßnahmen im Bereich der Bewusstseinsbildung, die sich sowohl an die Mitarbeitenden der Landesverwaltung als auch an die Allgemeinbevölkerung richten. Darüber hinaus sollte die Datenlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert werden.²⁴⁴ Der Sachstandsbericht 2023 weist bei über 70 Prozent der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld eine Realisierung als Daueraufgabe aus.²⁴⁵

²⁴⁴ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2019.

²⁴⁵ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2023b.

11.2 Bewusstseinsbildung

Die Bewusstseinsbildung gilt als wirksames Mittel, um die Ziele der UN-BRK zu erreichen. Diese sei oft eine „entscheidende Voraussetzung für die richtige Umsetzung von Maßnahmen, (...) ohne ein angemessenes Verständnis für die Rechte von Menschen mit Behinderungen können viele Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung entfalten“.²⁴⁶

Artikel 8 UN-BRK zielt auch darauf ab, Menschen mit Behinderungen über ihre Rechte gemäß der Konvention zu informieren und ihr Selbstbewusstsein in Bezug auf ihre Fähigkeiten, ihren gesellschaftlichen Beitrag und ihre Würde zu stärken. Hauptsächlich richtet er sich jedoch an die „übrigen Teile der Gesellschaft“. Besonderes Augenmerk sollte auf die Mitarbeitenden der öffentlichen-rechtlichen Stellen gelegt werden, wobei der private Sektor ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden darf. Die Aktivitäten lassen sich daher in interne und externe Maßnahmen unterteilen, um eine klare Zielrichtung zu definieren und die Wirkung besser zu bewerten.

In Thüringen dienen unter anderem Veranstaltungen und Schulungen zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ innerhalb der Landesverwaltung für eine Sensibilisierung. Ebenso trägt die Einrichtung von Funktionen wie beispielsweise der Pflegebeauftragten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) zur Sichtbarkeit des Themas bei. Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen wie die Verleihung des Thüringer Inklusionspreises oder der Thüringer Inklusionstag transportieren das Anliegen der UN-BRK in die Gesellschaft.

Der Inklusionsmonitor des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zeigt, wie die Thüringer:innen zu Menschen mit Behinderungen stehen: In der letzten Erhebung von 2023 verbanden die Befragten am häufigsten den Begriff „Hilfsbedürftigkeit“ mit Menschen mit Behinderungen, gefolgt von „Respekt“ und „Integration/Inklusion“. 67 Prozent bewerteten die Akzeptanz der Thüringer Bevölkerung gegenüber Menschen mit Behinderungen als gut – ein höherer Wert als in den letzten vier Jahren. 29 Prozent der Befragten konnten ein gutes Beispiel für funktionierende Inklusion oder Barrierefreiheit in ihrem Umfeld nennen. Der Landesbeauftragte weist aber auch auf gleichbleibende Verständnisschwierigkeiten hin: Nach wie vor gebe gut ein Viertel der Befragten an, den Begriff „Inklusion“ überhaupt nicht zu kennen.²⁴⁷

In den Experteninterviews wurde die Thüringer Verfassung gewürdigt. Diese bildet die Grundlage des staatlichen und politischen Lebens in Thüringen. Artikel 2 der Verfassung

²⁴⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) 2020, S. 32.

²⁴⁷ INSA-CONSULERE GmbH; Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen 2024a.

berücksichtigt Menschen mit Behinderungen und fördert ihre „gleichwertige Teilnahme“ am Gemeinschaftsleben. Drei Expert:innen betonten jedoch, dass der Schutzstatus in diesem Artikel nicht mehr zeitgemäß sei. Sie forderten, dass die Thüringer Verfassung die gleichberechtigte Teilhabe als neuen Bezugspunkt festlegen sollte.

11.3 Interessenvertretung

Der Fachausschuss der Vereinten Nationen hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 die Partizipation und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft nach Artikel 4 und Artikel 33 der UN-BRK und deren Beteiligung an Entscheidungs-, Umsetzungs- und Überwachungsprozessen staatlichen Handelns konkretisiert. Es wird dabei zwischen Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Organisationen für Menschen mit Behinderungen unterschieden. Erstere werden von Menschen mit Behinderungen geführt, wobei die Mehrheit der Mitglieder selbst betroffen ist. Ihr Hauptziel ist es, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu vertreten. Der Fachausschuss betont, dass das gesamte Spektrum von Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrer Gruppe oder der Art der Beeinträchtigung effektiv an der Partizipation beteiligt sein muss. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Kinder mit Behinderungen bzw. deren Vertretungsorganisationen einbezogen werden müssen.²⁴⁸

In Thüringen haben Menschen mit Behinderungen eine fest verankerte Vertretungsstruktur gemäß dem Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG).

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen gewährleistet die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen. Er berät öffentliche und private Institutionen bei der Umsetzung der UN-BRK. Als Ansprechpartner und Berater steht er Einzelpersonen, Behörden und Organisationen zur Verfügung, um Fragen zur Barrierefreiheit und geschlechtsspezifischen Benachteiligung zu klären. Durch Öffentlichkeitsarbeit fördert er das Verständnis für Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus erstattet er regelmäßig Bericht an den Landtag und die Landesregierung und er leitet den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen.²⁴⁹

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen setzt sich aus Vertreter:innen von 16 Verbänden und Institutionen von Menschen mit Behinderungen mit Sitz in Thüringen sowie dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zusammen. Weitere, nicht

²⁴⁸ Schulz 2019.

²⁴⁹ § 20 ThürGIG

stimmberechtigte Mitglieder sind im ThürGIG festgelegt. Der Landesbeirat berät den Landesbeauftragten und kann Empfehlungen für die Arbeit der Landesregierung geben.^{250 251}

In den Landkreisen und kreisfreien Städten müssen Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen ernannt werden. Diese Beauftragten sollen aktiv an allen örtlichen Maßnahmen teilnehmen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Eine Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Beauftragten, zusammen mit dem Landesbeauftragten, dient dem Austausch von Erfahrungen und Informationen. Die Entscheidung, ob die Kommunalen Beauftragten haupt- oder ehrenamtlich arbeiten, obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten. Thüringen unterstützt hauptamtliche Beauftragte sowie freiwillige Kommunale Beiräte für Menschen mit Behinderungen finanziell (§ 22 ThürGIG).²⁵²

Im April 2024 waren in Thüringen 21 Kommunale Beauftragte in den Landkreisen und kreisfreien Städten tätig, wobei 13 von ihnen hauptamtlich arbeiteten. Zwei Kommunen haben Kommunale Beiräte eingesetzt, während fünf kreisangehörige Städte ehrenamtliche Kommunale Beauftragte ernannt haben.²⁵³

§ 131 SGB IX sieht die Vereinbarung von Landesrahmenverträgen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe vor. Bei der Erarbeitung und Beschlussfassung wirkt eine „maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen mit (§ 131 Abs. 2 SGB IX). In Thüringen wurde die LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V. als maßgebliche Interessenvertretung bestimmt (§ 7 ThürAGSGB IX).

Für eine Umsetzung von Inklusion und Gleichstellung sollen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen Maßnahmenpläne auf Ebene des Landes, der Landkreise und kreisfreien Städte erstellt werden. Kreisangehörige Gemeinden können entsprechende Pläne erstellen (§ 6 ThürGIG). Thüringen hat im Jahr 2019 bereits den überarbeiteten Thüringer Maßnahmenplan 2.0 entwickelt; dieser wird ab Herbst 2024 fortgeschrieben. Auf kommunaler Ebene liegen bereits acht fertige Pläne vor.²⁵⁴

²⁵⁰ Näheres Regelt die Geschäfts- und Wahlordnung, siehe Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen 2020.

²⁵¹ § 21 ThürGIG.

²⁵² § 22 ThürGIG.

²⁵³ Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen 2024b.

²⁵⁴ TMSGFF 2024.

Das Forschungsprojekt UN-BRK in den Kommunen erhebt und untersucht aktuell systematische Planungsaktivitäten zur Umsetzung der UN-BRK, insbesondere auch unter dem Blickwinkel der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und deren Verbänden. Im Ergebnis soll eine Transferstrategie und Arbeitshilfen für Planungsprozesse auf kommunaler Ebene erarbeitet werden. Das im Rahmen des Projektes erstellte Rechtsgutachten zur Wirkung der UN-BRK in den Kommunen hält fest, dass Thüringen eines von drei Bundesländern ist, das in seiner Verfassung sowohl das Land als auch die Gebietskörperschaften in den verfassungsrechtlichen Pflichtenkreis zur Förderung der „gleichwertigen Teilnahme“ (Art. 2 Abs. 4 ThürVerf) von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft aufgenommen hat.²⁵⁵

Jenseits gesetzlich geregelter Partizipationsmechanismen gibt es in Thüringen eine Vielzahl an Organisationen, Vereinen und Initiativen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten. Herausragend ist das „Außerparlamentarische Bündnis Thüringen“, eine Koalition aus verschiedenen Interessengruppen, die sich aktiv für die Umsetzung der UN-BRK in Thüringen einsetzt und eng mit der Landesregierung und dem Thüringer Landtag zusammenarbeitet.

11.4 Politische Partizipation

Der Zugang zu Informationen über das politische System und Geschehen sind eine Voraussetzung für eine wirksame politische und rechtliche Teilhabe.

Bundeslandübergreifend sind mittlerweile zahlreiche Informationen hierzu auch in Leichter Sprache oder Gebärdensprache abrufbar, siehe beispielsweise das Angebot der Bundeszentrale für politische Bildung (www.bpb.de). Der Thüringer Landtag stellt auf seiner Homepage Informationen zum politischen System und zu seiner Arbeit ebenfalls in Leichter Sprache zur Verfügung.

Für die 2024 stattgefundenen Europawahl sowie die Thüringer Kommunal- und Landtagswahl lagen jeweils Informationen auch in Leichter Sprache vor.²⁵⁶ Blinde und sehbehinderte Menschen konnten im Vorfeld der Europawahlen Wahlschablonen anfordern, für die Kommunalwahl war dies nicht möglich.²⁵⁷ Wähler:innen, die aufgrund einer Beeinträchtigung nicht lesen oder den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen können, dürfen eine Hilfsperson mit in die Wahlkabine nehmen.

²⁵⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) 2024, S. 29.

²⁵⁶ Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen 2024c.

²⁵⁷ Expert:inneninterviews 2024.

Für die inhaltliche Entscheidungsfindung können sogenannte Wahlprüfsteine in Bezug auf die Haltung und die Vorhaben einzelner Parteien zu spezifischen Themen hilfreich sein. Für die Europawahl 2024 fertigte die Aktion Mensch entsprechende Wahlprüfsteine zum Thema Inklusion an.²⁵⁸

Für die Thüringer Landtagswahl 2024 konnten keine spezifischen Wahlprüfsteine und auch keine Wahlprogramme der antretenden Parteien in Leichter Sprache gefunden werden.

Knapp 60 Prozent der Wahllokale in Thüringen waren im Wahljahr 2024 barrierefrei zugänglich, 2021 waren es noch knapp 55 Prozent.²⁵⁹

Es liegen keine Daten vor, ob und inwiefern die barrierefreie Zugänglichkeit zu Sitzungssälen auf Ebene des Landes, der Landkreise und kreisfreien Städte gegeben ist. In den Experteninterviews wurden hier weitere Aufgaben gesehen. Es liegen auch keine Daten vor, wie hoch der Anteil der Menschen mit Behinderungen ist, die wählen gehen, sich zur Wahl aufstellen lassen oder sich anderweitig in die politischen Prozesse auf kommunaler oder Landesebene einbringen. Ebenso wenig liegen Daten vor, wie hoch der Anteil der Mandatsträger:innen mit Behinderungen ist.

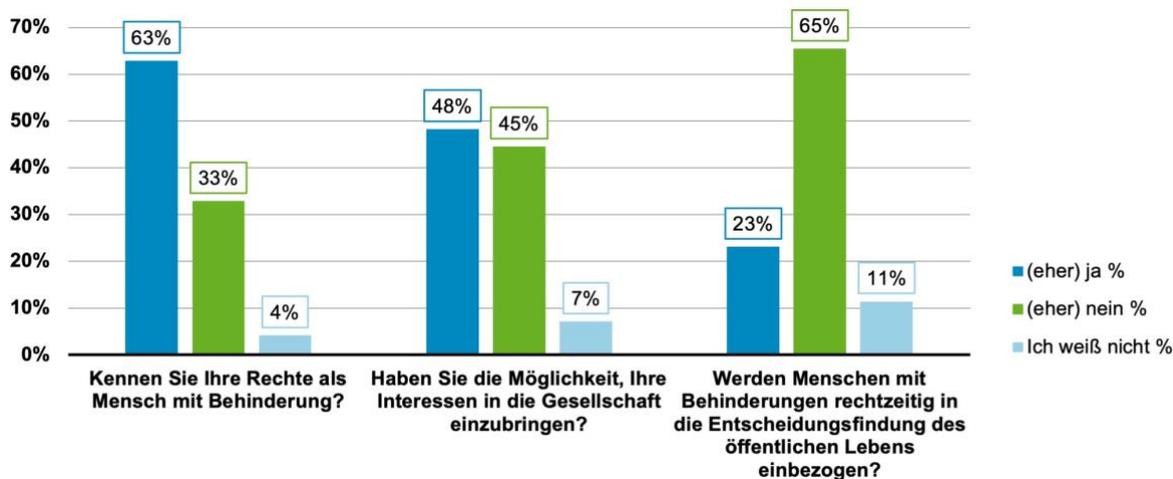
11.5 Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews

Bei der Teilhabebefragung haben 398 Teilnehmende das Handlungsfeld Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben als für sich relevant eingeschätzt. 63 Prozent der Teilnehmenden gaben an, ihre Rechte als Menschen mit Behinderungen (eher) zu kennen, 48 Prozent sahen für sich (eher) die Möglichkeit, ihre Interessen in die Gesellschaft einzubringen. Auf die Frage, ob Menschen mit Behinderungen rechtzeitig in die Entscheidungsfindung des öffentlichen Lebens einbezogen werden, antworteten lediglich 23 Prozent mit (eher) ja.

²⁵⁸Siehe [Homepage Aktion Mensch](#), letzter Aufruf 20.08.2024

²⁵⁹ Thüringer Landtag 2021; MDR 2024a.

Abbildung 84 Teilhabebefragung: Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung (n=376-380), 2024



Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

Frauen gaben etwas häufiger an, ihre Rechte zu kennen (66 Prozent), bei den anderen beiden Fragen lagen ihre Zustimmungswerte allerdings unter denen der Männer. Ältere Personen über 64 Jahre äußerten sich etwas positiver als die Personen zwischen 18 bis unter 65 Jahren.

Personen, die angaben, in einer besonderen Wohnform zu wohnen oder in einer WfbM zu arbeiten gaben seltener an, ihre Rechte zu kennen (29 bzw. 57 Prozent). Sie sahen Menschen mit Behinderungen aber öfters rechtzeitig in die Entscheidungsfindung des öffentlichen Lebens einbezogen (29 bzw. 36 Prozent).

Bei der Frage nach den drei relevantesten Barrieren wurden Einstellungen in der Gesellschaft mit 38 Prozent am häufigsten benannt. In den dazugehörigen Freitextfeldern wurde über Vorurteile, mangelndes Bewusstsein oder fehlendes Wissen über die Auswirkungen bestimmter Beeinträchtigungen berichtet, letzteres insbesondere in Bezug auf Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung.

11.6 Zusammenfassung

Artikel 4 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, die Rechte und Freiheiten von Menschen mit Behinderungen zu schützen und Diskriminierung abzubauen. Die UN-BRK fordert, das Bewusstsein die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre Fähigkeiten zu stärken und schädliche Vorurteile zu bekämpfen (Artikel 8 UN-BRK). Artikel 29 UN-BRK garantiert Menschen mit Behinderungen das Recht auf gleichberechtigte politische Teilhabe, einschließlich des Wahlrechts und der Möglichkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden. Die Abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2023 betonen die Bedeutung einer umfassenden nationalen Strategie zur

Bewusstseinsbildung, besseren Zugänglichkeit und zu angemessenen Vorkehrungen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen und in ländlichen Gebieten. Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 konzentriert sich besonders auf die Bewusstseinsbildung und die Verbesserung der Datenlage (siehe Kapitel 11.1).

Die Bewusstseinsbildung gilt als wirksames Mittel, um die Ziele der UN-BRK zu erreichen. Adressaten sind hierbei Menschen mit Behinderungen selbst, die öffentliche Hand sowie der private Sektor. In Thüringen tragen zahlreiche Gremien, Veranstaltungen und Schulungen zur Bewusstseinsbildung bei. Entsprechend dem Inklusionsmonitor des Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen verbanden die Thüringer:innen 2023 am häufigsten den Begriff „Hilfsbedürftigkeit“ mit Menschen mit Behinderungen. 29 Prozent der Befragten konnten ein gutes Beispiel für funktionierende Inklusion oder Barrierefreiheit nennen (siehe Kapitel 11.2).

Das ThürGIG implementiert eine umfassende Vertretungs- und Beteiligungsstruktur von Menschen mit Behinderungen auf Landes- und kommunaler Ebene. Die im ThürGIG verankerten kommunalen Maßnahmenpläne liegen bisher für acht Kommunen vor. Thüringen ist eines von drei Bundesländern, die in der Verfassung sowohl das Land als auch seine Gebietskörperschaften zur Förderung der „gleichwertigen Teilnahme“ verpflichtet haben (siehe Kapitel 11.3).

Informationen zu politischen Prozessen und Wahlen sind zunehmend in Leichter Sprache oder Gebärdensprache verfügbar, wie beispielsweise die Angebote der Bundeszentrale für politische Bildung und des Thüringer Landtags zeigen. Zur Wahrnehmung des Wahlrechts konnten blinde und sehbehinderte Menschen für die Europawahl 2024 Wahlschablonen bestellen, für die Kommunalwahl war dies nicht möglich. Knapp 60 Prozent der Wahllokale waren im Wahljahr 2024 barrierefrei zugänglich, 2021 waren es noch knapp 55 Prozent.

Für die inhaltliche Entscheidungsfindung konnten in Thüringen keine spezifischen Hilfen, wie beispielsweise Wahlprogramme in Leichter Sprache, recherchiert werden (siehe Kapitel 11.4).

Bei der Teilhabebefragung gaben 63 Prozent der Teilnehmenden an, ihre Rechte zu kennen. Knapp die Hälfte sah die Möglichkeit, ihre Interessen in die Gesellschaft einzubringen und nur 23 Prozent waren der Ansicht, dass Menschen mit Behinderungen rechtzeitig in die Entscheidungsfindung des öffentlichen Lebens einbezogen werden (siehe Kapitel 11.5).

In Bezug auf das menschenrechtliche Monitoring ergeben sich folgende Resultate:

Struktur:

Es gibt auf Bundesebene und in Thüringen verschiedene Gesetze, die die Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben aufgreifen. Die Thüringer Verfassung normiert in Artikel 2 die Schutzbedürftigkeit von Menschen mit Behinderungen und greift damit ein weniger teilhabeorientiertes Verständnis von Behinderung auf.

Prozess:

Mit dem Landesbeauftragten, dem Landesbeirat sowie den kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie komplementären Beauftragten und Beiräten im Bereich der Senior:innen gibt es in Thüringen eine flächendeckende Vertretungsstruktur für Menschen mit Behinderungen respektive Senior:innen. Die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. wurde als maßgebliche Interessenvertretung nach § 131 Abs. 2 SGB IX verankert. Im Landesbeirat sowie im Außerparlamentarischen Bündnis sind zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen von Menschen mit Behinderungen eingebunden. In Bezug auf eine barrierefreie Wahl ist festzuhalten, dass in Thüringen 40 Prozent der Wahllokale nicht barrierefrei sind und es an zugänglichen Materialien zur politischen Willensbildung fehlt.

Ergebnis:

Nicht einmal die Hälfte der Teilnehmenden der Teilhabebefragung sieht für sich die Möglichkeit, ihre Interessen in die Gesellschaft einzubringen. Nicht einmal ein Viertel sieht eine rechtzeitige Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Entscheidungsfindungen des öffentlichen Lebens. Die vorhandenen Strukturen und Prozesse scheinen nicht die erwünschte Wirkung zu entfalten. Im Rahmen der Expert:inneninterviews wurde von den entsprechenden Gesprächspartner:innen jeweils eine unzureichende Beteiligung von Frauen mit Behinderungen, von Personen mit ADHS, Autismus und Neurodivergenz sowie von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gesehen.

12 Handlungsfeld: Frauen mit Behinderungen

12.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

Artikel 6 UN-BRK erkennt an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfach diskriminiert werden. Er betont die Notwendigkeit, ihre Autonomie zu fördern und zu stärken.

Hierzu gehören auf der einen Seite die Nichtdiskriminierung und Gleichstellung sowie auf der anderen Seite die umfassende Entwicklung, Förderung und Ermächtigung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Die Abschließenden Bemerkungen empfehlen Deutschland und den Bundesländern sicherzustellen, dass die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich Migrantinnen mit Behinderungen, umfassend in der sie betreffenden Gesetzgebung und Politik berücksichtigt werden. Hierzu gehört auch die ausreichende und langfristige finanzielle Unterstützung von Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.²⁶⁰

Im Oktober 2017 ratifizierte Deutschland die **Istanbul-Konvention**. Diese Konvention sieht Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vor. Sie betont die Notwendigkeit, die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) des Bundes sowie das Landesgleichstellungsgesetz Thüringen setzen den rechtlichen Rahmen auf Bundes- bzw. Landesebene. Das ThürGIG hat ergänzend die Berücksichtigung der besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen festgeschrieben (§ 7 ThürGIG).

Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 beinhaltet Ziele und Maßnahmen, die sich insbesondere auf eine durchgängige Berücksichtigung frauenspezifischer Belange durch die Schaffung und Stärkung der Funktion einer Frauenbeauftragten, die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt beziehen.²⁶¹ Außerdem sollte die Unterstützung von Eltern mit Behinderungen verbessert werden.²⁶² Der Sachstandsbericht 2023 weist für 50 Prozent der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld eine laufende Realisierung aus.²⁶³

²⁶⁰ Vereinte Nationen 2023.

²⁶¹ Hier gibt es eine Schnittstelle zu Kapitel 10.

²⁶² Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2019.

²⁶³ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2023b.

12.2 Ergebnisse der Datenauswertung

Vorliegend werden zentrale Ergebnisse aus den bisherigen Handlungsfeldern in Bezug auf Frauen und Mädchen mit Behinderungen zusammengefasst.

Zum 31.12.2022 lebten 1.075.364 Mädchen und Frauen in Thüringen, das entsprach 51 Prozent der Gesamtbevölkerung. 93 Prozent hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Thüringer Frauen sind älter als die Thüringer Männer: während bei den Männern 44 Prozent 65 Jahre und älter waren, waren es bei den Frauen 56 Prozent.

Untenstehende Tabelle zeigt einen Überblick über den geschlechtsspezifischen²⁶⁴ Anteil an den im Bericht vorgestellten Leistungen. Mädchen und Frauen mit Behinderungen nutzen deutlich seltener die Leistungen der Eingliederungshilfe und nach § 35a SGB VIII, wobei sie die Eingliederungshilfe häufiger ambulant und die Leistungen nach § 35a SGB VIII häufiger stationär als Jungen und Männer mit Behinderungen in Anspruch nehmen (siehe Kapitel 3.3.2, 4.6 und 6.3.2).

Die Förderschulbesuchsquote ist bei den Mädchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur halb so hoch wie bei den Jungen und Frauen mit Behinderungen absolvieren seltener die Fachpraktikerausbildung für Menschen mit Behinderungen (siehe Kapitel 4).

Mehr schwerbehinderte Frauen als schwerbehinderte Männer arbeiten bei Arbeitgeber:innen des Anzeigeverfahrens. In den Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation ist der Frauenanteil dagegen geringer (siehe Kapitel 5).

In Bezug auf den Zugang zum Gesundheits- und Rehabilitationssystem scheint es keine Unterschiede zu geben - die deutlich häufigere Inanspruchnahme von (stationären) Pflegeleistungen steht im Zusammenhang mit der älteren Altersstruktur der Frauen (siehe Kapitel 8). Frauen haben seltener eine rechtliche Betreuung als Männer (siehe Kapitel 10.3).

²⁶⁴ Nur vereinzelte Statistiken weisen bereits eine weitere Geschlechtskategorie wie „divers“ aus.

Tabelle 32 Ausgewählte Leistungsdaten nach Geschlecht, Thüringen, verschiedene Zeiträume

Anteile	Frauen	Männer
	%	%
Schwerbehindertenausweis (2022)	51%	49%
Eingliederungshilfe (2022)	40%	60%
<i>Anteil stationärer Assistenzleistungen ü 18 Jahre</i>	40%	60%
§ 35a SGB VIII (2022)	28%	72%
<i>Anteil stationärer Leistungen</i>	34%	22%
Förderschulbesuchsquote (2022/2023)	2%	4%
Fachpraktiker - Ausbildung (2022)	40%	60%
Anzeigeverfahren (2021)	55%	45%
Arbeitslose Schwerbehinderte (03/2024)	40%	60%
berufl. Reha BA (2022)	40%	60%
berufl. Reha DRV (2022)	32%	68%
Krankenhausbehandlungen (2022)	50%	50%
med. Reha SGB V (2022)	53%	47%
med. Reha DRV (2022)	49%	51%
Pflegeversicherung (2021)	60%	40%
<i>Anteil stationärer Leistungen</i>	70%	30%
Rechtl. Betreuung (2022)	43%	57%

Quelle: siehe einzelne Kapitel, Berechnung und Darstellung *transfer*

Unter dem Aspekt der Zugänglichkeit könnten die Daten auf mögliche Zugangsbarrieren zu Leistungen der Eingliederungshilfe sowie bei berufsbildenden Maßnahmen hindeuten. Im Kontext des Bildungsortes von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und bei den Leistungen nach § 35a SGB VIII könnten die Daten auf geschlechtsbezogene Unterschiede bei der Wahrnehmung von Beeinträchtigungen und dementsprechend als notwendig oder geeignet betrachteten Hilfen hindeuten.

Im Rahmen der Expert:inneninterviews wurden von einer Person zu lange Übergangsfristen für die Herstellung von Barrierefreiheit in Schutz- und Frauenzentren kritisiert, die finanziellen Mittel seien nicht ausreichend.²⁶⁵ Zudem wurde auf die notwendige Qualifikation und Sensibilisierung der Mitarbeitenden hingewiesen. Geschlechtsspezifische Unterschiede wurden insbesondere in Bezug auf die Teilhabe am Arbeitsleben gesehen, bezüglich deren Frauen mit Behinderungen doppelt benachteiligt seien.

²⁶⁵ Nach Angaben des TMASGFF rufen die Frauenhäuser die bereitstehenden Haushaltsmittel des Bundes bisher nur in geringem Umfang ab (TMASGFF, 2024).

12.3 Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews

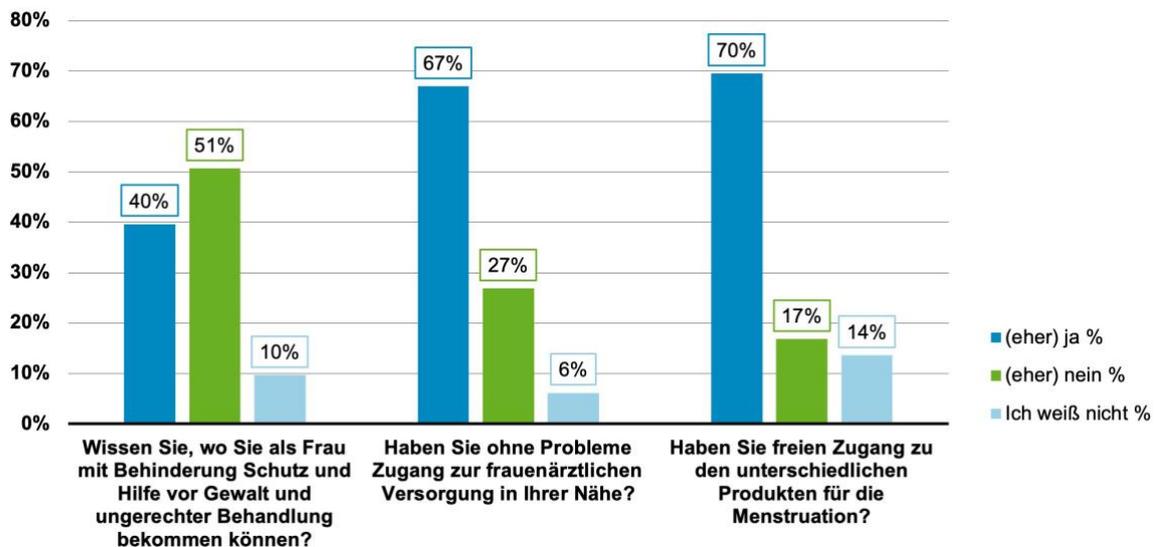
Bei der Teilhabebefragung war das Geschlechterverhältnis zwischen Frauen und Männern ausgeglichen - Frauen und Mädchen hatten demnach in gleichem Maße Zugang zu der Umfrage.

In Bezug auf geschlechtsbezogene Unterschiede liegen die größten Abweichungen in folgenden drei Bereichen:

- **Barrierefreies Wohnumfeld:** Der Unterschied von 14 Prozentpunkten (68 Prozent Männer, 54 Prozent Frauen) deutet auf erhebliche Unterschiede im Zugang zu barrierefreien Wohnmöglichkeiten hin. Worin diese begründet sein können, ist nicht bekannt.
- **Schutz vor Gewalt:** Der Unterschied von zwölf Prozentpunkten (53 Prozent Männer, 41 Prozent Frauen) zeigt eine deutliche Diskrepanz in der Wahrnehmung der eigenen Sicherheit zwischen den Geschlechtern.
- **Hilfe bei der Arbeit oder Beschäftigung:** Der Unterschied von acht Prozentpunkten (72 Prozent Männer, 64 Prozent Frauen) weist auf mögliche Ungleichheiten im Zugang zu beruflicher Unterstützung hin.

Bei der Wahrnehmung der größten Barrieren im Alltag der Teilnehmenden gab es keine nennenswerten geschlechtsspezifischen Unterschiede.

Die Frage nach Schutz und Hilfe im Handlungsfeld Frauen mit Behinderungen hatten nur 40 Prozent der Teilnehmenden mit (eher) ja beantwortet – dies verdeutlicht die oben benannte Wahrnehmung der eigenen Sicherheit. Problemloser Zugang zur frauenärztlichen Versorgung wurde von 67 Prozent und freier Zugang zu verschiedenen Menstruationsprodukten wurde von 70 Prozent der Teilnehmenden angegeben.

Abbildung 85 Teilhabebefragung: Frauen mit Behinderungen, Antworten von Frauen (n=220-227), 2024

Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

Im Rahmen der Expert:inneninterviews widersprach eine Person der als positiv wahrgenommenen Einschätzung der frauenärztlichen Versorgung: Es gebe viel zu wenige zugängliche Praxen. Es brauche mehr gesetzliche Vorgaben zur Barrierefreiheit im Privatbereich und eine stärkere finanzielle Unterstützung für Ärzt:innen. Gerade die frauenärztliche Betreuung sei eng mit Fragen der Familienplanung verknüpft und daher von besonderer Bedeutung.

12.4 Zusammenfassung

Artikel 6 UN-BRK erkennt an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfach diskriminiert werden, und betont die Notwendigkeit, ihre Autonomie zu fördern. Die Abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses der Vereinten Nationen empfehlen Deutschland 2023 sicherzustellen, dass die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in der Gesetzgebung berücksichtigt und finanziell unterstützt werden. Deutschland ratifizierte 2017 die Istanbul-Konvention, die Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen umfasst und spezifische Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen betont. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz des Bundes setzt den rechtlichen Rahmen. Das ThürGIG beinhaltet die Berücksichtigung besonderer Belange von Frauen mit Behinderungen. Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 beinhaltet Ziele zur Verbesserung der medizinischen und psychosozialen Versorgung sowie des Schutzes vor Gewalt für Frauen mit Behinderungen und zur Unterstützung von Eltern mit Behinderungen (siehe Kapitel 12.1)

Die empirischen Daten deuten auf mögliche Zugangsbarrieren bei den Leistungen der Eingliederungshilfe und den berufsbildenden Maßnahmen hin. Zudem werfen sie Fragen zu

geschlechtsspezifischen Unterschieden in der Wahrnehmung von Beeinträchtigungen sowie zu den notwendigen und geeigneten Hilfen für Kinder und Jugendliche auf (siehe Kapitel 12.2).

Bei der Teilhabebefragung sahen etwas mehr als zwei Drittel der Teilnehmenden den Zugang zu frauenärztlicher Versorgung bzw. Menstruationsprodukten als (eher) gegeben an, während nur 40 Prozent angaben zu wissen, wo sie bei Bedarf Schutz und Hilfe vor Gewalt erhalten können. Dies deckt sich mit geschlechtsspezifischen Antworten bei der Frage nach dem eigenen Sicherheitsgefühl. Weitere geschlechtsbezogene Unterschiede scheinen im Bereich der Arbeit und Beschäftigung sowie einem barrierefreien Wohnumfeld zu liegen (siehe Kapitel 12.3).

In Bezug auf das menschenrechtliche Monitoring ergeben sich folgende Resultate:

Struktur:

Mit dem AGG und der Istanbul-Konvention gibt es rechtliche Rahmenbedingungen zur Förderung der Gleichstellung und Autonomie von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Prozess:

In Thüringen gibt es verschiedene Programme und Vereinbarungen, die Mittel beispielsweise für barrierefreie Frauenhäuser bereitstellen oder die Selbstbehauptung von Frauen mit Behinderungen stärken. Gleichzeitig deuten einzelne Leistungsdaten auf Zugangsbarrieren zu vorhandenen Hilfen hin.

Ergebnis:

Im Rahmen der Teilhabebefragung schätzen die Frauen mit Behinderungen in Thüringen ihren Zugang zu frauenärztlicher Versorgung sowie zu verschiedenen Menstruationsprodukten als eher gut ein, während insbesondere die eigene Sicherheit sowie das Wissen über Schutz- und Hilfsangebote deutlich schlechter eingeschätzt wird.

13 Schwerpunktthemen

Im Rahmen des Teilhabeberichts wurden die Schwerpunktthemen Digitalisierung, Familien mit beeinträchtigten Familienmitgliedern sowie die Situation von altgewordenen Menschen mit Behinderungen als Schwerpunktthemen behandelt. Vorliegend werden – soweit vorhanden – zentrale Ergebnisse der Datenauswertungen zusammengefasst sowie die spezifischen Themenkomplexe der Teilhabebefragung erläutert.

13.1 Digitalisierung

13.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

Artikel 9 UN-BRK beinhaltet umfangreiche Verpflichtungen der Vertragsstaaten zur Gewährleistung von physischer, aber auch kommunikativer und digitaler Zugänglichkeit.

Die CRPD-Indikatoren nehmen bei der Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationsdiensten und anderen Diensten explizit Bezug zu staatlichen Webseiten und Apps, die den Standards für Barrierefreiheit entsprechen.

Auf europäischer Ebene verpflichtet die **Richtlinie (EU) 2016/2102** öffentliche Stellen in der EU, ihre Websites und mobilen Anwendungen barrierefrei zu gestalten. Sie legt technische Standards und Anforderungen fest, um die Benutzerfreundlichkeit zu verbessern und den Zugang zu Informationen für alle Nutzer:innen zu gewährleisten.

Auf Bundesebene regelt die **Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung** (BITV 2.0) die Umsetzung.

In Thüringen sind das Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWeb) und die Thüringer Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (ThürBITVO) einschlägig. Mit dem ThürBarrWebG wurde die Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit Thüringen eingerichtet, die eine kontinuierliche, stichprobenartige Überprüfung der Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen auf ihre Barrierefreiheit durchführt und über den Umsetzungsstand in Thüringen an den Bund berichtet.²⁶⁶

Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit beim TLMB hat als einen Schwerpunkt die Digitale Barrierefreiheit, bringt hierfür Handreichungen heraus und führt Veranstaltungen durch.

²⁶⁶ Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit Thüringen 2021.

Die Thüringer Landesdurchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit ist bei dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen angesiedelt. Sie unterstützt im Konfliktfall betreffend digitale Barrierefreiheit zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen.

Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 hat – verankert im Handlungsfeld Kommunikation und Information – den Schwerpunkt auf Schulungsangebote für barrierefreie Internetauftritte und Onlineangebote gelegt. Entsprechend dem Sachstandsbericht 2023 zur Umsetzung des Thüringer Maßnahmenplans 2.0 wurden diese Schulungen auch durchgeführt, insgesamt wird die Realisierung als Daueraufgabe eingeschätzt.²⁶⁷

13.1.2 Digitale Teilhabe

Die zunehmende Digitalisierung hat auch Auswirkungen auf Teilhabeoptionen im analogen Raum. Durch den enormen Einfluss von digitalen Medien auf alle Bereiche des Lebens bedeute digitale Teilhabe gleichzeitig auch eine soziale Teilhabe, denn nur so sei eine Partizipation an wichtigen Teilhabebereichen (Bildung, Arbeit etc.) und Angeboten möglich, so ein aktueller Fachartikel.²⁶⁸ Mögliche Konsequenzen einer nicht gelingenden Teilhabe an Digitalisierung ließen sich sowohl in Bezug auf soziale Netze, Beziehungspflege und Beziehungsaufbau, in Bezug auf die eigenen Rechte durch den (fehlenden) Zugang zu Informationen und globalem Wissen, als auch in Bezug auf einen eigenen gesellschaftlichen Beitrag betrachten.²⁶⁹

Bächler versteht damit digitale Teilhabe als ein Zusammenspiel von Zugang, Nutzung und Nutzen des Digitalen von Menschen mit Behinderungen. Gesicherte Daten liegen lediglich auf Ebene des Zugangs zu Online-Auftritten und Angeboten öffentlicher Stellen vor:

Das ThürBarrWebG verpflichtet Thüringen, alle drei Jahre über die Überwachung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen zu berichten. Der erste Bericht wurde zum 30. Juni 2021 durch die Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit Thüringen vorgelegt.^{270 271}

²⁶⁷ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2023a.

²⁶⁸ Bächler 2024.

²⁶⁹ Bächler 2024.

²⁷⁰ Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit Thüringen 2021.

²⁷¹ Nach Redaktionsschluss des Teilhabeberichts wurde mit Stand 18.06.2024 der zweite Prüfbericht der Zentralen Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit veröffentlicht: [Homepage TFM](#).

Die Prüfung von 52 Webseiten ergab durchweg Einschränkungen der Barrierefreiheit. Diese betrafen alle Arten von Zugänglichkeitsproblemen und sowohl staatliche als auch kommunale und andere öffentliche Webseiten. Der Bericht sieht insbesondere Informationslücken bezüglich rechtlicher Vorgaben, Anforderungen und technischer Möglichkeiten, aber gleichzeitig eine hohe Bereitschaft bei den Akteuren, diese zu schließen. Empfohlen wird eine stärkere Sensibilisierung der öffentlichen Stellen zum Thema der Digitalen Barrierefreiheit.^{272 273}

Es liegen keine Daten vor, inwieweit Homepages oder Anwendungen privater bzw. gewerblicher Anbieter in Thüringen den Standards digitaler Barrierefreiheit entsprechen.

In Bezug auf den direkten Zugang zum Internet gibt es keine Daten, inwieweit dieser für Menschen mit Behinderungen in Thüringen gegeben ist.

13.1.3 Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews

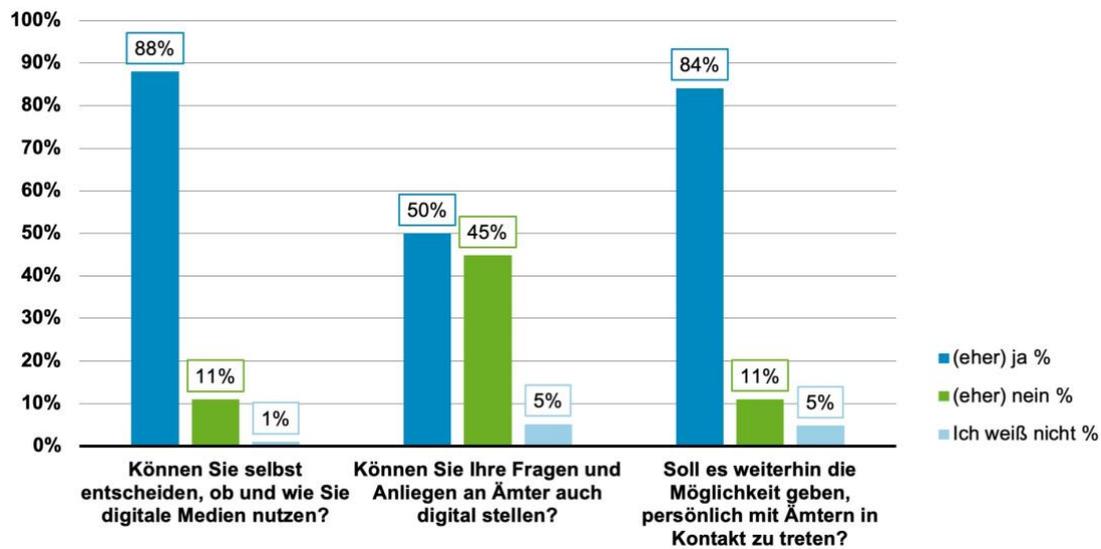
In der Teilhabebefragung haben 301 Teilnehmende den Bereich der Digitalisierung für sich als wichtig eingeschätzt.

Die Fragen, ob sie selbst entscheiden können, ob und wie sie digitale Medien (z. B. Internet, Smartphone) nutzen können, beantworteten 88 Prozent der Teilnehmenden mit (eher) ja. Die Möglichkeit, Fragen und Anliegen auch digital an Ämter zu stellen sahen dagegen nur 50 Prozent der Teilnehmenden als (eher) gegeben an. 84 Prozent sprachen sich für die Möglichkeit aus, weiterhin persönlich mit Ämtern in Kontakt treten zu können.

²⁷² Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit Thüringen 2021.

²⁷³ Nach Redaktionsschluss wurde der zweite Bericht der Zentralen Überwachungsstelle veröffentlicht. Thüringer Finanzministerium 2024.

Abbildung 86 Teilhabebefragung: Digitalisierung (n=290), 2024



Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

Minderjährige Teilnehmende bewerteten ihren selbstbestimmten Zugang zu digitalen Medien mit lediglich 21 Prozent Zustimmung deutlich schlechter als die Gesamtteilnehmerschaft und auch die Senior:innen lagen mit 75 Prozent (eher) Ja-Antworten ebenfalls unter der Gesamtauswertung. Geschlechtsbezogene Unterschiede fielen gering aus.

Im Projektbeirat wurde die Befürchtung geäußert, dass Menschen mit Behinderungen, die in einer besonderen Wohnform wohnen, keinen (guten) Zugang zu digitalen Medien haben. In Bezug auf die Teilhabebefragung meldeten einzelne WfbM zurück, dass dies für ihre Beschäftigten ebenfalls zutrefte und diese daher nicht gut an der Befragung teilnehmen könnten.

Im Ergebnis haben 84 Personen, die in einer besonderen Wohnform wohnen, an der Befragung teilgenommen. Diese kamen insbesondere aus einem Landkreis, in dem die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe die Befragung offenbar in besonderem Maße beworben und unterstützt haben.²⁷⁴ Zu den Fragen der Digitalisierung äußerten sich diese Teilnehmenden jedoch nur vereinzelt.

65 Teilnehmende, die in einer WfbM arbeiten, beantworteten die Fragen zur Digitalisierung. Diese gaben zu 89 Prozent an, selbstbestimmt digitale Medien nutzen zu können – nahezu der gleiche Wert wie bei den Gesamtteilnehmenden. Die Möglichkeit, Ämterangelegenheiten

²⁷⁴ Projektbeirat, Mai 2024

digital klären zu können, sahen dagegen nur 29 Prozent für sich als (eher) gegeben an. Die weitere Notwendigkeit eines *persönlichen* Kontakts mit Behörden gaben 89 Prozent an.

In den ergänzenden Interviews waren für die befragten Senior:innen digitale Medien nicht von Relevanz. Bei den befragten Jugendlichen, die alle in einer besonderen Wohnform wohnten, sah dies anders aus: Geschilderte Probleme lagen im zu geringen Datenvolumen und Regelungen zur Handy-/Internetnutzung in den Einrichtungen.

13.1.4 Zusammenfassung

Artikel 9 UN-BRK verpflichtet zur Gewährleistung der Zugänglichkeit, insbesondere zu staatlichen Webseiten und Apps. Die EU-Richtlinie 2016/2102 und die BITV 2.0 regeln dies auf europäischer und bundesweiter Ebene. In Thüringen sind das ThürBarrWebG und die ThürBITVO einschlägig. Die Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit Thüringen prüft kontinuierlich die Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit in Thüringen bietet Handreichungen und Veranstaltungen zur digitalen Barrierefreiheit, und die Landesdurchsetzungsstelle unterstützt bei Konflikten. Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 fokussiert sich auf Schulungen für barrierefreie digitale Angebote (siehe Kapitel 13.1.1).

Die zunehmende Digitalisierung beeinflusst die analoge Teilhabe, da digitale Teilhabe auch soziale Teilhabe ermöglicht.²⁷⁵ Digitale Teilhabe umfasst Zugang, Nutzung und Nutzen digitaler Medien für Menschen mit Behinderungen. In Thüringen prüft die Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit die Barrierefreiheit öffentlicher Webseiten. Der Bericht von 2021 zeigte durchweg Barrierefreiheitsprobleme, aber auch eine hohe Bereitschaft zur Verbesserung.²⁷⁶ Es fehlen Daten zur Barrierefreiheit privater Webseiten und zum direkten Internetzugang für Menschen mit Behinderungen in Thüringen (siehe Kapitel 13.1.2).

Bei der Teilhabebefragung gab lediglich die Hälfte der Teilnehmenden an, selbst über die Nutzung von digitalen Medien entscheiden und sich auf digitalem Wege an Ämter wenden zu können. 84 Prozent wünschen sich weiterhin die persönliche Kontaktmöglichkeit mit Behörden (siehe Kapitel 13.1.3).

²⁷⁵ Bächler 2024.

²⁷⁶ Nach Redaktionsschluss des Teilhabebereichs wurde mit Stand 18.06.2024 der zweite Prüfbericht der Zentralen Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit veröffentlicht: [Homepage TFM](#).

In Bezug auf das menschenrechtliche Monitoring ergeben sich folgende Resultate:

Struktur:

Insbesondere mit dem ThürBarrWebG und der ThürBITVO gibt es in Thüringen eine rechtliche Grundlage für digitale Zugänglichkeit.

Prozess:

Die Zentrale Überwachungsstelle sowie ihr Bericht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ThürBarrWebG und die Landesfachstelle für Barrierefreiheit dienen der Umsetzung gesetzlicher Regelungen. Schulungen, Handreichungen und die regelmäßige Überprüfung und Berichterstattung tragen zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bei.

Ergebnis:

Es scheint Umsetzungsprobleme bei der barrierefreien Gestaltung öffentlicher Webseiten zu geben. Die Teilhabebefragung gibt zudem deutliche Hinweise auf eine fehlende digitale Teilhabe im Kontakt zu Ämtern und Behörden. Der selbstbestimmte Zugang zu digitalen Medien wurde von den Teilnehmenden jedoch überwiegend bestätigt.

13.2 Familien

13.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

Artikel 23 UN-BRK verankert das Recht auf Achtung der Wohnung und der Familie. Dies beinhaltet das Recht auf Nicht-Diskriminierung im Familienleben, die elterlichen Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Recht von Kindern mit Behinderungen, in einem familiären Umfeld innerhalb der Gemeinschaft aufzuwachsen.

Der Fachausschuss der Vereinten Nationen kritisiert in den Abschließenden Bemerkungen 2023 einschlägige Regelungen, die den Entzug der elterlichen Sorge oder eine Ersatzzustimmung zur Adoption im Kontext von Beeinträchtigungen beinhalten, und empfiehlt entsprechende Überarbeitungen.²⁷⁷

In Deutschland gibt es zahlreiche Gesetze, die Einfluss auf Familien mit und ohne beeinträchtigte Familienmitglieder haben. Neben dem BGB sind dies beispielsweise das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), das Mutterschutzgesetz (MuSchG) oder

²⁷⁷ Vereinte Nationen 2023.

das Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Alle enthalten spezifische Regelungen für Eltern von Kindern mit Behinderungen.

Mit dem BTHG wurden die Leistungen der sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe neu definiert. Die Assistenzleistungen beinhalten auch Leistungen, die Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages benötigen („Elternassistenz“ oder „begleitete Elternschaft“).²⁷⁸

Der Thüringer Landesfamilienrat versteht sich als Netzwerk der Thüringer Akteure der Familien- und Seniorenpolitik, in ihm ist auch die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. vertreten. Thüringen hat ein inklusives Familienverständnis, das die Pluralisierung der Familienformen anerkennt und die Verantwortung, die Menschen in unterschiedlichen Kontexten füreinander übernehmen, in den Mittelpunkt stellt.²⁷⁹

Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 beinhaltet im Handlungsfeld Frauen mit Behinderungen Ziele und Maßnahmen, die sich auf die Situation von Eltern mit Behinderungen beziehen.

13.2.2 Teilhabe von Familien

Der neunte Familienbericht Deutschlands sieht in einer Familie eine Lebensform, die mindestens ein Kind und mindestens ein soziales oder biologisches Elternteil umfasst.²⁸⁰ Der Familienbericht beschäftigt sich in mehreren Kapiteln sowohl mit den Unterstützungsleistungen für Familienmitgliedern mit Behinderungen als auch mit der Elternschaft im Kontext von Krankheit und Behinderung und verschiedenen Hilfsmöglichkeiten.

Der Bericht hält aber auch fest, dass die Datenlage zur Situation von Eltern mit Behinderungen sehr gering ist.²⁸¹

Die im November 2022 veröffentlichte Studie *Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen – Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden* (die sog. „Elternstudie“)

²⁷⁸ „Elternassistenz“ bezieht sich auf einfache Assistenzleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen. „Begleitete Elternschaft“ bezieht sich auf qualifizierte Assistenzleistungen und umfasst die pädagogische Anleitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle. Deutscher Bundestag 05.09.2016, S. 263.

²⁷⁹ Landesjugendhilfeausschuss Thüringen 2023.

²⁸⁰ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2021.

²⁸¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2021, S. 239.

beschäftigt sich aus Angehörigenperspektive mit der Situation von Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen.²⁸²

Die Studie hält fest, dass Mehrfachbeeinträchtigungen bei den Kindern eher den Regel- als den Ausnahmefall bilden, was stärker berücksichtigt werden sollte.²⁸³ Als Belastung werde durch die Eltern insbesondere der teilweise stark erhöhte Zeit- bzw. Anwesenheitsbedarf für die Pflege bzw. Betreuung des Kindes empfunden. Barrieren in der Umwelt wurden in Diskriminierungserfahrungen und mangelnden Angeboten und Unterstützungsmöglichkeiten in nahezu allen Lebensbereichen gesehen. Bürokratische Hürden insbesondere bei Antragstellung und Genehmigungsverfahren bei Ämtern und Behörden sowie die Unübersichtlichkeit des Systems wurden kritisiert – dies deckt sich mit den Ergebnissen der Teilhabebefragung bzw. den ergänzenden Interviews (siehe Kapitel 9.4).

Der Bericht enthält zahlreiche politische Forderungen und Handlungsansätze, beginnend bei der Entbürokratisierung und einer zentralen Beratungsinstanz („Familiencoach“).²⁸⁴

Die Leistungen für Assistenz an Mütter und Väter mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe werden unter den Assistenzleistungen subsummiert – eine Aufschlüsselung ist nicht möglich. Es bleibt demnach bei einer unbefriedigenden Datenlage zur Situation von Familien mit beeinträchtigten Familienmitgliedern.

13.2.3 Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews

In der Teilhabebefragung war der Bereich „Familien mit behinderten Familienmitgliedern“ für 256 Teilnehmende von Bedeutung, die Fragen wurden von 237 bis 241 Personen beantwortet. 51 Prozent davon waren Frauen. 75 Prozent der Teilnehmenden war zwischen 18 und unter 65 Jahre alt, 17 Prozent bezogen sich auf die Perspektive von Minderjährigen, sieben Prozent war 65 Jahre und älter. Die meisten Teilnehmenden kamen aus Mittel- (45 Prozent) und Ostthüringen (33 Prozent).

Jeweils 72 Prozent der Teilnehmenden gaben an, dass sie (eher) selbst über ihre Sexualität, Verhütung und Familienplanung entscheiden und auch (eher) selbstbestimmt ihren

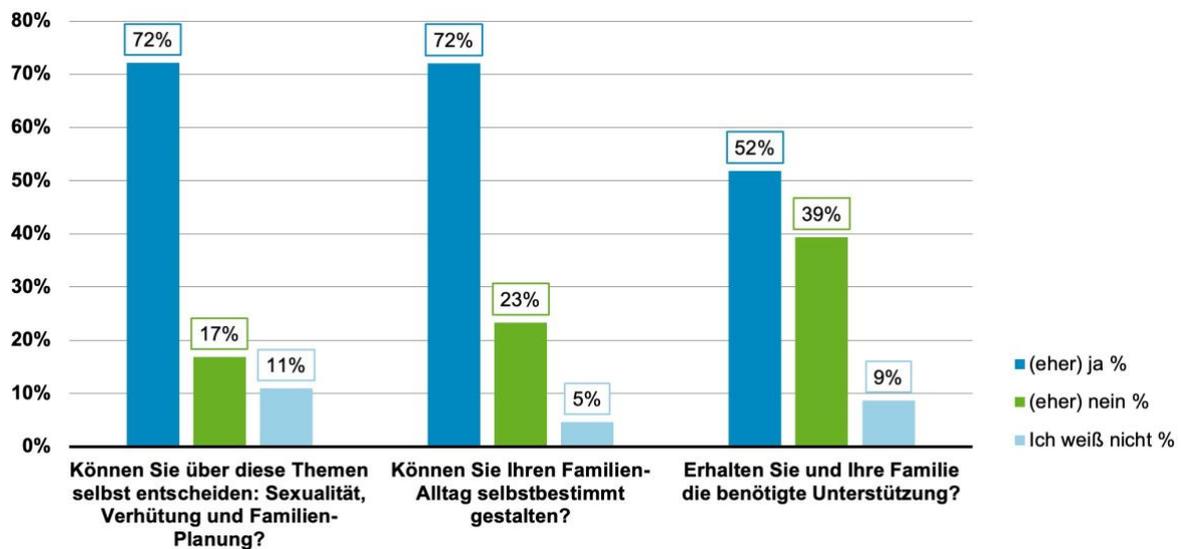
²⁸² Hiermit unterscheidet sich das Familienverständnis des Berichts zu dem inklusiven Familienverständnis in Thüringen. Untersucht wurde in der Studie die Situation von Eltern, in deren Haushalt mindestens ein Kind/Jugendlicher/junger Erwachsener mit Behinderung im Alter von bis zu 25 Jahren lebt. Familienkonstellationen mit älteren „Kindern“ mit Behinderungen wurden nicht berücksichtigt.

²⁸³ Siehe hierzu auch die Ergebnisse der Teilhabebefragung in Kapitel 3.3.3.

²⁸⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2021.

Familienalltag gestalten können. Dagegen gab nur etwas mehr als die Hälfte der Teilnehmenden an, (eher) die benötigte Unterstützung für die Familie zu erhalten.

Abbildung 87 Teilhabebefragung: Familien mit beeinträchtigten Familienmitgliedern (n=237-241), 2024



Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

Frauen schätzten ihre Situation in den ersten beiden Fragen mit jeweils 80 Prozent als besser ein als die teilnehmenden Männer mit 63 Prozent. Die Frage nach der erhaltenen Unterstützung schätzten beide Geschlechter gleich ein.

Unterschiede gab es auch in den Altersgruppen. Minderjährige Teilnehmende respektive die stellvertretend Antwortenden gaben (bei einer geringen Fallzahl von n = 39) deutlich seltener an, selbstbestimmt über ihre Sexualität, Verhütung und Familienplanung entscheiden (31 Prozent) und ihren Familienalltag selbstbestimmt gestalten zu können (58 Prozent). Dieses Ergebnis ist für diese Altersgruppe wenig überraschend. Sie erhalten aber auch seltener die notwendige Unterstützung als die anderen Altersgruppen (37 Prozent).

Bei der Teilhabebefragung kann nicht nachvollzogen werden, ob die Personen über 18 Jahre selbst Kinder haben und damit Einblick in die Perspektive von Eltern mit Behinderungen in ihren Familienalltag geben.

Im Rahmen der Expert:inneninterviews wurde nicht spezifisch auf die Situation von Familien mit Behinderungen eingegangen, eine größere Schnittstelle gab es zum Handlungsfeld Frauen mit Behinderungen (siehe Kapitel 12).

13.2.4 Zusammenfassung

Artikel 23 UN-BRK schützt das Recht auf Familienleben für Menschen mit Behinderungen und fordert Nicht-Diskriminierung und elterliche Rechte. Die Abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses der Vereinten Nationen 2023 kritisieren das BGB wegen Regelungen hinsichtlich des Entzugs der elterlichen Sorge und empfehlen Änderungen. Deutsche Gesetze wie das BEEG und das MuSchG enthalten spezielle Regelungen für Eltern von Kindern mit Behinderungen. Das BTHG von 2016 umfasst Regelungen zur Elternassistenz (§ 78 Abs. 3 SGB IX). In Thüringen unterstützt der Landesfamilienrat familienpolitische Akteure, und der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 enthält Ziele zur Unterstützung von Eltern mit Behinderungen (siehe Kapitel 13.2.1).

Der neunte Familienbericht Deutschlands beschäftigt sich unter anderem mit Unterstützungsleistungen für Familienmitglieder mit Behinderungen und weist auf die geringe Datenlage zu Eltern mit Behinderungen hin. Die sog. „Elternstudie“ von 2022 beschäftigt sich mit der Situation von Eltern von Kindern mit Behinderungen. Sie zeigt häufige Mehrfachbeeinträchtigungen bei Kindern und erhebliche Pflegeaufwände für Eltern auf. Diese berichten von Diskriminierung und bürokratischen Hürden. Der Bericht fordert Entbürokratisierung und eine zentrale Beratungsstelle (siehe Kapitel 13.2.2).

Bei der Teilhabebefragung gaben 72 Prozent der 256 Teilnehmenden an, (eher) selbst über Sexualität, Verhütung und Familienplanung entscheiden zu können. Ebenso fühlten sich 72 Prozent in der Lage, ihren Familienalltag selbstbestimmt zu gestalten. Allerdings berichteten nur etwas mehr als die Hälfte, die notwendige Unterstützung für ihre Familie zu erhalten (siehe Kapitel 13.2.3).

In Bezug auf das menschenrechtliche Monitoring ergeben sich folgende Resultate:

Struktur:

Es gibt zahlreiche Gesetze und Regelungen, die Einfluss auf das Familienleben in Deutschland haben. Nicht alle berücksichtigen explizit die Situation von Familien mit behinderten Familienmitgliedern.

Prozess:

Der Thüringer Landesfamilienrat versteht sich als Netzwerk der Thüringer Akteure der familien- und Seniorenpolitik. Mitglied ist auch eine Vertretung einer Organisation von Menschen mit Behinderungen.

Ergebnis:

Es muss festgehalten werden, dass die Teilhabe von Familien mit behinderten Familienmitgliedern und insbesondere von Elternteilen mit Behinderungen aufgrund der

Datenlage weitestgehend unklar ist. Die Teilhabebefragung gibt Hinweise, dass die selbstbestimmte Gestaltung des Familienalltags eher als gegeben eingeschätzt wird, gleichzeitig gaben nur 50 Prozent der Teilnehmenden an, die notwendige Unterstützung für ihre Familie zu erhalten.

13.3 Ältere Menschen mit Behinderungen

13.3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

Die UN-BRK gilt grundsätzlich für alle Menschen mit Behinderungen, unabhängig von ihrem Alter. Im Gegensatz zu den Artikeln 6 und 7 UN-BRK, die sich spezifisch an Frauen und Kinder mit Behinderungen richten, werden ältere Menschen mit Behinderungen aber nicht konkret angesprochen.²⁸⁵

In den CRPD-Indikatoren wird an verschiedenen Stellen eine explizite Berücksichtigung von älteren Menschen mit Behinderungen beispielsweise in der Aufstellung nationaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK und im Rahmen von Konsultationsmechanismen nachgefragt.

Der Dritte Teilhabebericht der Bundesregierung berücksichtigt durchgängig die Situation von Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Altersgruppen.²⁸⁶

Der Achte Altersbericht der Bundesregierung hat den Schwerpunkt „Ältere Menschen und Digitalisierung“. Die Situation von älteren Menschen mit Behinderungen wurde nicht systematisch betrachtet.^{287, 288}

In Thüringen umfasst das ThürGIG alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem Alter und verankert entsprechende Beteiligungsstrukturen auf Landes- und kommunaler Ebene.

Das Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) implementiert kommunale Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte sowie den Landesseniorenrat. In diesem ist auch ein:e Vertreter:in des

²⁸⁵ Im Auftrag der UN-Generalversammlung arbeitet eine Arbeitsgruppe zur Stärkung der Menschenrechte Älterer. Zentrale Anliegen sind eine eigene UN-Konvention und eine größere Beachtung Älterer im Menschenrechtsdiskurs. Siehe Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR).

²⁸⁶ Als Schwerpunkt wurde die Lebenslage älterer Menschen mit Beeinträchtigungen im Ersten Teilhabebericht 2013 berücksichtigt.

²⁸⁷ Der für Juli 2024 angekündigte Neunte Altersbericht lag zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht vor. Er fokussiert sich auf „Alt werden in Deutschland – Potenziale und Teilhabechancen“. Eine Veröffentlichung ist für Ende 2024 geplant.

²⁸⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020.

Landesbehindertenbeirats Thüringen Mitglied. Seit 2019 gibt es einen Landesseniorenbeirat, der entsprechend ThürSenMitwBetG die Aufgabe hat, die Landesregierung in allen seniorenpolitischen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Darüber hinaus gibt es 23 kommunale Seniorenbeauftragte sowie 50 kommunale Seniorenbeiräte.²⁸⁹

13.3.2 Teilhabe älterer Menschen mit Behinderungen

Die Betrachtung der Teilhabe älterer Menschen mit Behinderungen umfasst die Lebenssituation von verschiedenen Personengruppen, bei denen unterschiedliche Zugänge zum Hilfesystem und potentiell unterschiedliche Pflege- und Unterstützungsbedarfe im Alter vorliegen.

Auf der einen Seite sind dies die Personen, bei denen im Laufe des Lebens altersbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen zunehmen, die pflegebedürftig werden und oftmals auch eine anerkannte Schwerbehinderung haben.

Auf der anderen Seite umfasst es die Lebenssituation von Menschen mit langjährigen Behinderungen, die möglicherweise bereits etablierten Zugang zu bestimmten Hilfesystemen haben, die jedoch an die neuen Bedürfnisse und Beeinträchtigungen im Alter angepasst werden müssen. Mit dieser Personengruppe sowie mit älteren pflegebedürftigen Menschen mit Migrationshintergrund und älteren, armutsgefährdeten pflegebedürftigen Menschen, die alleine leben, beschäftigt sich auch die Studie „Pflege- und Unterstützungsbedarf sogenannter vulnerabler Gruppen“.²⁹⁰

Pflegebedürftigkeit und Behinderung stehen in engem Zusammenhang, sind jedoch nicht deckungsgleich.

Der Anteil der Altersgruppe der 65-Jährigen und Älteren an allen Thüringer pflegebedürftigen Personen lag bei knapp 80 Prozent, der Anteil an allen Thüringer Personen mit einem Schwerbehindertenausweis bei 56 Prozent.

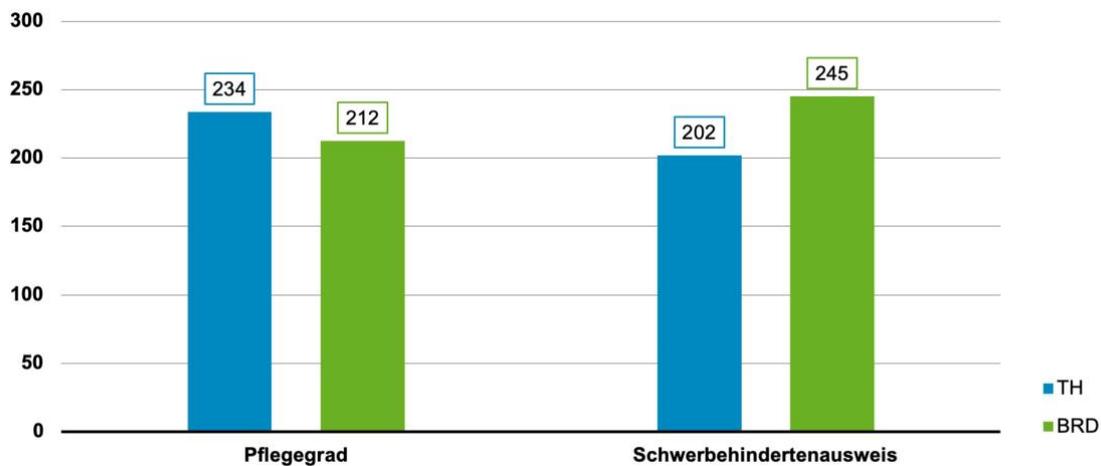
Zum 31.12.2021 hatten 133.091 Thüringer:innen im Alter von 65 Jahren oder älter eine anerkannte Pflegebedürftigkeit, 115.135 Personen in dieser Altersgruppe hatten einen Schwerbehindertenausweis.

Je 1.000 Einwohner:innen in der Altersgruppe der 65-Jährigen und Älteren hatten in Thüringen mehr Personen einen Pflegegrad und weniger Personen einen Schwerbehindertenausweis als im bundesweiten Durchschnitt (siehe Kapitel 3.3.1 und 8.5).

²⁸⁹ Landesseniorenrat Thüringen 2024.

²⁹⁰ Hackmann 2018.

Abbildung 88 Pflegegrad und Schwerbehindertenausweis in der Altersgruppe 65 Jahre und älter je 1.000 altersgleicher EW, Thüringen und BRD, 31.12.2021



Quelle: Pflegestatistik und Schwerbehindertenstatistik, Berechnung und Darstellung *transfer*

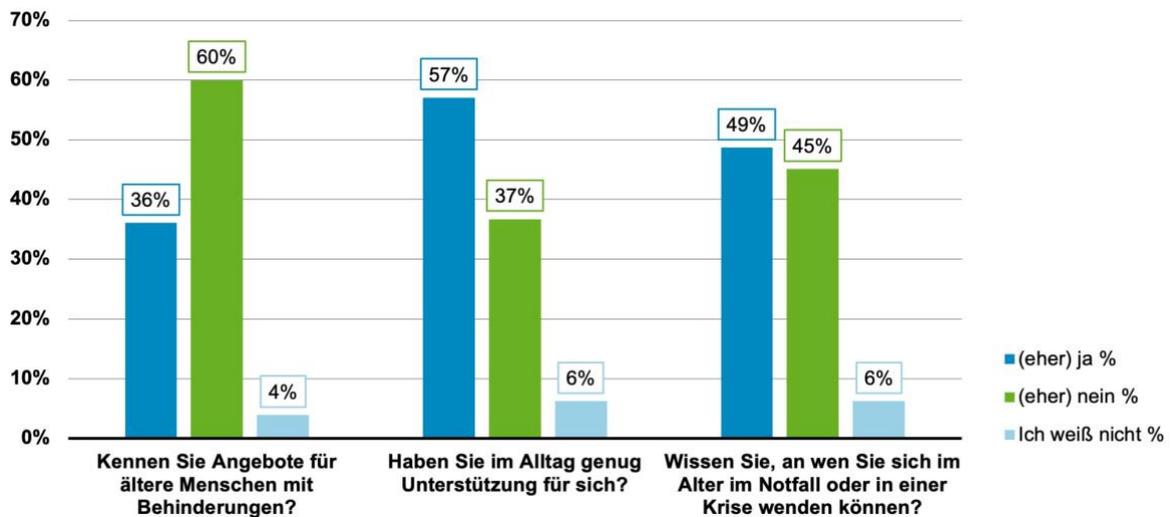
13.3.3 Ergebnisse der Teilhabebefragung und Interviews

In der Teilhabebefragung gaben rund 230 Personen das Handlungsfeld ältere Menschen mit Behinderungen für sich als relevant an.

In Bezug auf altersbezogene Unterschiede liegen die größten Abweichungen in folgenden Bereichen:

- **Barrierefreies Wohnumfeld und öffentliche Einrichtungen:** In beiden Kategorien schätzten die Senior:innen die Zugänglichkeit für sich als deutlich schlechter ein als die Gesamtgruppe.
- **Aktive Teilnahme an Freizeitangeboten:** 47 Prozent der Senior:innen sahen die aktive Teilnahme für sich als (eher) gegeben, in der Gesamtgruppe waren es 58 Prozent der Teilnehmenden.

Bei den spezifischen Fragen zu älteren Menschen mit Behinderungen gab gut ein Drittel der Teilnehmenden an, (eher) Angebote für ältere Menschen mit Behinderungen zu kennen, knapp die Hälfte weiß (eher), an wen sie sich im Alter im Notfall oder in einer Krise wenden können. 57 Prozent gaben an, genug Unterstützung im Alltag zu haben.

Abbildung 89 Teilhabebefragung: altgewordene Menschen mit Behinderungen (n=226-230), 2024

Quelle: Teilhabebefragung Thüringen, Berechnung und Darstellung *transfer*

Frauen kannten mit 34 Prozent etwas seltener Angebote für ältere Menschen mit Behinderungen als Männer und wissen etwas seltener, an wen sie sich im Notfall wenden können (47 Prozent). Teilnehmende über 64 scheinen besser über Angebote (44 Prozent) und Möglichkeiten im Krisenfall (53 Prozent) informiert zu sein, sehen sich aber seltener ausreichend im Alltag unterstützt (52 Prozent).

Bei den wahrgenommenen Barrieren in der Umwelt nannten ältere Teilnehmende häufiger Barrieren in der öffentlichen Infrastruktur und bei öffentlichen Gebäuden. Besonders augenfällig ist auch die öfters wahrgenommene Barriere in Bezug auf die Einstellungen der Gesellschaft: 37 Prozent der älteren Teilnehmenden benannten diese, in der Gesamtgruppe waren es lediglich 21 Prozent.

Bei den ergänzenden Interviews nannten 14 der 16 befragten Senior:innen den Bereich Kultur, Freizeit und Sport als besonders wichtig. Fünf Personen waren mit ihrer Situation in diesem Bereich nicht zufrieden: Als Barriere wurde ganz überwiegend fehlendes Personal genannt. Eine Person berichtete, dass sie beispielsweise nicht jeden Sonntag eine Begleitung für den Gottesdienst habe.

Im Rahmen eines Experten:inneninterviews wurde darauf hingewiesen, dass die Herausforderungen, die ein „älter werden“ mit sich bringe, stärker mitbedacht und thematisiert werden sollten. Dies beziehe sich insbesondere auf Barrierefreiheit, Versorgung und Pflege, aber auch auf die politische Teilhabe im Alter.

13.3.4 Zusammenfassung

Die UN-BRK gilt für alle Menschen mit Behinderungen, jedoch werden ältere Menschen nicht spezifisch angesprochen, im Gegensatz zu Frauen und Kindern. Die menschenrechtlich basierten Indikatoren fordern eine Berücksichtigung älterer Menschen in nationalen Aktionsplänen und Konsultationen. Der Dritte Teilhabebericht der Bundesregierung betrachtet die Situation von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Altersgruppen, während der Achte Altersbericht die Belange älterer Menschen mit Behinderungen nicht systematisch behandelt. In Thüringen umfasst das ThürGIG alle Altersgruppen und fördert Beteiligungsstrukturen. Das ThürSenMitwBetG führt kommunale Seniorenbeiräte und -beauftragte ein. Im Landesseniorenbeirat sind auch Mitglieder des Landesbehindertenrats vertreten (siehe Kapitel 13.3.1).

Die Teilhabe älterer Menschen mit Behinderungen betrifft unterschiedliche Personengruppen mit variierenden Zugängen zu Hilfesystemen und spezifischen Pflegebedarfen. Es gibt zum einen ältere Menschen, die altersbedingte Beeinträchtigungen entwickeln und pflegebedürftig werden, und zum anderen langjährig behinderte Personen, deren Hilfebedarf im Alter angepasst werden muss. Die Studie „Pflege- und Unterstützungsbedarf vulnerabler Gruppen“ untersucht auch ältere Menschen mit Migrationshintergrund und solche, die von Armut betroffen sind. In Thüringen sind etwa 80 Prozent der pflegebedürftigen Personen über 65 Jahre, wobei 56 Prozent einen Schwerbehindertenausweis besitzen. Im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt haben mehr ältere Personen einen Pflegegrad und weniger einen Schwerbehindertenausweis (siehe Kapitel 13.3.2).

Bei der Teilhabebefragung erachteten rund 230 Personen das Handlungsfeld für altgewordene Menschen mit Behinderungen für sich als wichtig. Senior:innen bewerteten die Zugänglichkeit von Wohn- und öffentlichen Einrichtungen schlechter (33 bzw. 42 Prozent vs. 61 bzw. 70 Prozent bei der Gesamtgruppe) und sahen sich seltener in der Lage, an Freizeitangeboten teilzunehmen (47 Prozent vs. 58 Prozent bei der Gesamtgruppe). Etwa ein Drittel kannte Angebote für ältere Menschen mit Behinderungen, und knapp die Hälfte wusste, an wen sie sich in Krisen wenden kann. 57 Prozent fühlten sich im Alltag ausreichend unterstützt. Frauen fühlten sich weniger informiert als Männer, während Ältere über 64 Jahre (eher) besser über Angebote Bescheid wussten, aber (eher) weniger Unterstützung empfanden (siehe Kapitel 13.3.3).

In Bezug auf das menschenrechtliche Monitoring ergeben sich folgende Resultate:

Struktur:

Ältere Menschen mit Behinderungen werden nicht explizit in der UN-BRK berücksichtigt. In Thüringen etablierte das ThürSenMitwBetG umfassende Beteiligungsstrukturen.

Prozess:

Mit dem Landesseniorenbeirat und den kommunalen Beauftragten und Beiräten gibt es in Thüringen eine flächendeckende Vertretungsstruktur für Senior:innen.

Im Vergleich zu Deutschland insgesamt gibt es in Thüringen ein höheres Leistungsniveau bei älteren Personen bezüglich der Leistungen der Pflegeversicherung, dagegen haben etwas weniger ältere Personen in Thüringen einen Schwerbehindertenausweis.

Ergebnis:

Die Ergebnisse der Teilhabebefragung geben Hinweise auf mögliches Informationsdefizit hinsichtlich Angebote oder Beratungsmöglichkeiten für Senior:innen. Schwierigkeiten wurden insbesondere mit einer fehlenden Barrierefreiheit des privaten und öffentlichen Raums begründet.

14 Handlungsempfehlungen

Der Teilhabebericht nach § 26 Abs. 1 ThürGIG zeigt, dass Thüringen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch Gesetze, Verordnungen, Vertretungsstrukturen sowie beteiligungsorientierte Gremien und Initiativen fördert. Zahlreiche Selbstvertretungsorganisationen sind in Thüringen aktiv und setzen sich für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein.

Die Leistungsdaten zu den verschiedenen Sozialleistungen geben keine grundlegenden Hinweise auf systematische Zugangsprobleme zu Beratung oder öffentlichen Unterstützungssystemen. Mögliche regionale Barrieren müssen unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung und der spezifischen Situation vor Ort beraten werden.

Die zahlreich etablierten Strukturen und Prozesse erzielen jedoch noch nicht vollständig die gewünschte Wirkung bei Menschen mit Behinderungen in Thüringen. Nachfolgende Handlungsempfehlungen skizzieren mögliche Ansatzpunkte zur zielgerichteten Verbesserung der Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen und dabei insbesondere für die Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK hin zur Version 3.0.

Hinweis: Bereits 2012 verabschiedete Thüringen einen ersten Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK. 2016 evaluierte das Deutsche Institut für Menschenrechte die Ausgestaltung und die damit verbundenen Prozesse. Auf Basis der dort genannten Empfehlungen erfolgte die Fortschreibung zum Thüringer Maßnahmenplan 2.0 (dieser wurde 2019 veröffentlicht). Das Land erfasst jährlich den Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen und veröffentlicht die Ergebnisse.²⁹¹ Ab Herbst 2024 beginnt ein erneuter Fortschreibungsprozess des Thüringer Maßnahmenplans in den neun thematisch gegliederten Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen stehen allen interessierten Personen offen. Eine Anmeldung erfolgt bei den jeweiligen Arbeitsgruppenleitungen.²⁹²

Handlungsfeldübergreifend werden folgende Punkte empfohlen:

(1) Fortsetzung bewährter Strukturen und Prozesse

Die Struktur des Maßnahmenplans, die Arbeitsgruppen und das regelmäßige Monitoring haben sich bewährt und sollten fortgeführt werden.

²⁹¹ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2024b.

²⁹² Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2024b.

(2) Einbeziehung aller Gruppen von Menschen mit Behinderungen

Die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 7 zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen betonen die Notwendigkeit, alle Gruppen einzubeziehen. Expert:inneninterviews geben Hinweise darauf, dass bestimmte Gruppen, wie Kinder mit Behinderungen, deren Sorgeberechtigte, Frauen mit Behinderungen sowie neurodivergente Personen bisher unzureichend aktiv beteiligt sind. Die Arbeitsgruppen sollten zu Beginn prüfen, wie bestimmte Vertretungsorganisationen bei Bedarf zur Teilnahme an den Arbeitsgruppen eingeladen werden können.

(3) Überprüfung und Konkretisierung von Maßnahmen

Der Sachstandsbericht zum Thüringer Maßnahmenplan 2.0 gibt für jede Maßnahme einen Umsetzungsstand an: Insgesamt sind 23 Prozent der Maßnahmen abgeschlossen, 35 Prozent wurden als „Daueraufgabe“ klassifiziert. Vor weiteren Beratungen sollten die Arbeitsgruppen ihr Handlungsfeld aktualisieren und abgeschlossene oder irrelevante Maßnahmen streichen. Maßnahmen sollten seltener als Daueraufgaben beschrieben und konkreter formuliert werden, um die Verbindlichkeit und den Umsetzungsgrad zu erhöhen.

(4) Berücksichtigung aktueller Entwicklungen

In den einzelnen Handlungsfeldern gibt es in unterschiedlichem Ausmaß aktuelle Entwicklungen auf internationaler, Bundes- oder Landesebene.²⁹³ Beispielsweise werden die Inhalte der Abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses der Vereinten Nationen durch das koordinierende Fachreferat Behindertenpolitik den einzelnen Handlungsfeldern zugeordnet.²⁹⁴ Alle aktuellen Entwicklungen sollten auf ihre Relevanz für die Fortschreibung geprüft werden.

(5) Vereinfachung und Bürgerorientierung

In den ergänzenden Interviews im Rahmen der Teilhabebefragung sowie in den Expert:inneninterviews werden komplizierte, langwierige und unübersichtliche Verfahren in den einzelnen Leistungssystemen geschildert. In allen Handlungsfeldern wird empfohlen, Maßnahmen zur Vereinfachung, Transparenz und Effizienz relevanter Verfahren zu prüfen.

²⁹³ Siehe die jeweiligen Kapitel zu Rechtlichen Rahmenbedingungen und aktuellen Entwicklungen.

²⁹⁴ Hierfür wird die geeinte deutsche Sprachfassung abgewartet (TMASGFF, 2024).

Für die einzelnen Handlungsfelder werden spezifische Themenbereiche zur näheren Behandlung empfohlen:

(1) Handlungsfeld Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen

- a. Untersuchung der Leistungssituation nach § 35a SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung hinsichtlich möglicher Zugangsbarrieren und geschlechtsbezogener Unterschiede, z. B. im Rahmen eines Fachgesprächs, einer wissenschaftlichen Untersuchung oder eines Fachtages.
- b. Beratung von Hilfestellungen für Eltern von Kindern mit Behinderungen, z. B. im Rahmen einer Broschüre mit folgenden Inhalten:
 - i. Übersicht, woran Eltern zu welchem Zeitpunkt denken sollten;
 - ii. Informationen über verfügbare Unterstützungsleistungen und Fördermöglichkeiten;
 - iii. Kontaktpersonen und Beratungsstellen.

(2) Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

- a. Fortführung des auf Bundes- und Landesebene begonnenen Reformprozesses zur Weiterentwicklung der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und zur Ausrichtung auf einen inklusiven Arbeitsmarkt;
- b. Durchführung von Regionalkonferenzen auf der Ebene der Planungsregionen Thüringens;²⁹⁵
- c. Beratung von Maßnahmen für eine bessere, kontinuierliche Vernetzung der Akteur:innen vor Ort, z. B. durch die Entwicklung praxisnaher Handlungsempfehlungen für die Landkreise und kreisfreien Städte.

(3) Handlungsfeld Bauen, Wohnen, Mobilität

- a. Die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude wurde im Rahmen der Evaluation des ThürGIG geprüft. Diese Ergebnisse sollten in die Fortschreibung des

²⁹⁵ Siehe Dokumentation des Fachtages „Maßnahmen und künftige Strategien zur Verbesserung der Übergänge aus Werkstätten für behinderte Menschen und Förderschulen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“, 04. Juni 2024

Maßnahmenplans einbezogen und zur Entwicklung konkreter Maßnahmen genutzt werden.

- b. Der 3. Wohnungsmarktbericht Thüringen²⁹⁶ befindet sich in Planung. Nach Vorlage sollten die Ergebnisse in die Fortschreibung des Maßnahmenplans einbezogen und zur Entwicklung von konkreten Maßnahmen genutzt werden.
- c. Beratung von Maßnahmen zur stärkeren Berücksichtigung von Barrierefreiheit im Wohnungsbau, beispielsweise durch:
 - i. Zusammenarbeit mit dem Verband der Thüringer Wohnungswirtschaft mit dem Ziel, den Aspekt der Barrierefreiheit regelmäßig in dessen Berichte einzubeziehen;
 - ii. Prüfung bestehender Förderprogramme und deren Nutzung;
 - iii. Prüfung einer Anpassung der ThürBO.

(4) Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport

- a. Prüfung und bei Bedarf Überarbeitung der einschlägigen Förderrichtlinien zur Berücksichtigung umfassender Barrierefreiheit;
- b. Beratung gezielter Maßnahmen zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten für Kinder und ältere Menschen mit Behinderung, z. B. im Bereich der Barrierefreiheit, Sensibilisierung von Akteuren oder Förderung von Kooperationen mit relevanten Organisationen.

(5) Handlungsfeld Gesundheit und Pflege

- a. Beratung zur gezielten Ansprache niedergelassener Ärzt:innen zur Gesundheitsversorgung von Menschen mit (nicht sichtbaren) Behinderungen und Informationen zu Fördermöglichkeiten zur Herstellung von Barrierefreiheit;
- b. Beratung von Maßnahmen zur besseren Information über die Assistenz im Krankenhaus nach § 113 Abs. 6 und 7 SGB IX, z. B. im Rahmen einer Informationskampagne;
- c. Fokussierung auf die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigkeit, insbesondere in Einrichtungen nach § 43 a i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI.

²⁹⁶ Eine Aktualisierung ist geplant bzw. in Arbeit. Sie lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

(6) Handlungsfeld Kommunikation und Information

- a. Prüfung und ggfls. Überarbeitung der Förderrichtlinie „Beratungsstellen für Menschen mit (drohenden) Behinderungen“ hinsichtlich einer ausgewogenen regionalen Verteilung;
- b. Beratung von Maßnahmen zur Überbrückung der Lücke zwischen vorhandenen und wahrgenommenen Beratungsstrukturen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen in Institutionen, beispielsweise durch
 - i. Entwicklung einer Handlungsempfehlung an die Kommunen zur Darstellung und Veröffentlichung der Beratungsstrukturen vor Ort;
 - ii. Initiierung einer landesweiten Informationskampagne.
- c. Beratung zum Zugang zu digitalen Geräten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen, beispielsweise durch
 - i. Identifikation bestehender Barrieren insbesondere für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen;
 - ii. Entwicklung von Maßnahmen zu deren Behebung.

(7) Handlungsfeld Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte

- a. Beratung gezielter Maßnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, beispielsweise durch:
 - i. Plakate und Leitfäden zu Schutzangeboten für Frauen mit Behinderungen, auch in Leichter Sprache;
 - ii. Entwicklung und Bereitstellung von Angeboten zur unterstützten Entscheidungsfindung;
 - iii. Schulungen von Mitarbeitenden der Justiz, Polizei und anderer Behörden.
- b. Beratung der Ergebnisse der aktuellen Evaluation des ThürWTG, auch hinsichtlich der Verankerung von Mindeststandards zum Gewaltschutz im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe sowie dem ThürWTG.

(8) Handlungsfeld Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben,

Bewusstseinsbildung

- a. Beratung einer Anpassung der Thüringer Verfassung hinsichtlich eines teilhabeorientierten Verständnisses von Behinderung, z. B. durch Einholen einer juristischen Expertise oder einer vergleichenden Studie zu anderen Landesverfassungen;
- b. Beratung von Maßnahmen für eine rechtzeitige und gelingende Einbeziehung von Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und

anderen Vertretungsorganisationen in kommunalen Prozessen, z. B. in Form eines praxisnahen Leitfadens für die Landkreise und kreisfreien Städte.

(9) Handlungsfeld Frauen mit Behinderungen

- a. Prüfung und Beratung einer gleichberechtigten Repräsentation von Frauen mit Behinderungen in einschlägigen Vertretungsstrukturen, wie z. B. Teilhabebeiräten oder Bewohner:innenbeiräten, beispielsweise durch die Verankerung von Anreizen und/oder Quotenregelungen;
- b. Beratung zu möglichen geschlechtsbezogenen Unterschieden bei der Erkennung psychischer Beeinträchtigungen und deren Einfluss auf den Zugang zu Leistungen nach § 35a SGB VIII (*Schnittstelle zu Handlungsfeld Bildung, Ausbildung und Kinder mit Behinderungen*);
- c. Beratung zu möglichen Zugangsbarrieren für Frauen bei Leistungen der Eingliederungshilfe sowie bei berufsbildenden Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen (*Schnittstelle zu Handlungsfeld Bildung, Ausbildung und Kinder mit Behinderungen*);
- d. Beratung zur Information und Aufklärung für Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt (*Schnittstelle zu Handlungsfeld Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte*).

15 Abkürzungsverzeichnis

AGETHUR	Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e.V.
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AHundV	Assistenzhundeverordnung
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BITV 2.0	Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BO	Berufsorientierung
DGS	Deutsche Gebärdensprache
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DSW	Deutsches Studierendenwerk
e.V.	eingetragener Verein
EAA	Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber
EQ	Eingliederungsquote
EUTB	Ergänzenden unabhängigen Beratungsstellen
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
GdB	Grad der Behinderung
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
LAFBA	Landesfachstelle für Barrierefreiheit
LKG	Landesgesundheitskonferenz
MZEB	Medizinisches Behandlungszentrum für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen
PBefG	Personenbeförderungsgesetz, Personenbeförderungsgesetz
PIA	Psychiatrische Institutsambulanz
PKL	Personenzentrierte Komplexleistung
SPZ	Sozialpädiatrisches Zentrum
THILLM	Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien
ThüBaFF	Thüringer Barrierefreiheitsförderung
ThürBarrWebG	Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen
ThürBITVO	Thüringer Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
ThürEBG	Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz
ThürHG	Thüringer Hochschulgesetz
ThürKigaG	Thüringer Kindergartengesetz
ThürMRVG	Thüringer Maßregelvollzugsgesetz
ThürPsychKG	Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen
ThürSenMitwBetG	Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren
ThürVerf.	Verfassung des Freistaats Thüringen
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TMBJS	Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMMJV	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WMVO	Werkstättenmitwirkungsverordnung

16 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021	19
Tabelle 2 Personen mit einer anerkannten (Schwer-)Behinderung, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2023	23
Tabelle 3 Leistungen der Eingliederungshilfe nach Altersgruppen, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022	24
Tabelle 4 Teilhabebefragung: Welcher Beschäftigung gehen Sie nach? (n=1.129), 2024	28
Tabelle 5 Tageseinrichtungen für Kinder, Thüringen, 2018-2023	36
Tabelle 6 Schulen nach Schulart, Thüringen, 2023/2024	39
Tabelle 7 Schüler:innen an Förderschulen, Thüringen, 2018/19-2022/23	42
Tabelle 8 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022	52
Tabelle 9 Leistungen nach § 35a SGB VIII, Thüringen, 31.12.2018-31.12.2022	53
Tabelle 10 Einschätzung der Teilhabe mit (eher) ja (n=209-216), 2024	57
Tabelle 11 Anzeigeverfahren: Arbeitgeber:innen, Thüringen, 2017-2021	66
Tabelle 12 Anzeigeverfahren: schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung, Thüringen, 2017-2021	67
Tabelle 13 Anzeigeverfahren: Ist-Quote, Thüringen und BRD, 2017-2021	67
Tabelle 14 Schwerbehinderte Arbeitslose nach Rechtskreisen, Thüringen, 2013-2023	71
Tabelle 15 Abgeschlossene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (DRV), Thüringen, 2018-2022	77
Tabelle 16 Anträge bzgl. Kündigungsschutz, Thüringen, 2018-2022	83
Tabelle 17 Leistungen der Eingliederungshilfe: Teilhabe am Arbeitsleben, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022	85
Tabelle 18 Eingliederungshilfe: Leistungen zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022	88
Tabelle 19 Assistenzleistungen § 78 SGB IX, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022	101
Tabelle 20 Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022	117
Tabelle 21 Hauptberuflich tätige (Zahn-)Ärzt:innen, Thüringen, 2018-2022	123
Tabelle 22 Entlassene Patient:innen, Thüringen, 2018-2022	126
Tabelle 23 Fallzahlen der Rehabilitation, Thüringen, 2022	132
Tabelle 24 abgeschlossene Leistungen zur med. Rehabilitation (DRV), Thüringen, 2018-2022	134

Tabelle 25 Pflegebedürftige nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit, Thüringen, 31.12.2021	141
Tabelle 26 Pflegebedürftige nach Leistungsarten, Thüringen und BRD, 2021	144
Tabelle 27 Rechtliche Betreuung: Personen mit fortdauernden Betreuungen, Thüringen, 2020-2022	167
Tabelle 28 Rechtliche Betreuung: Einwilligungsvorbehalte, Thüringen, 2020-2022	168
Tabelle 29 Unterbringungsmaßnahmen nach ThürPsychKG, Thüringen, 2020-2022	174
Tabelle 30 Teilhabebefragung: Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte (n=574-576), 2024	175
Tabelle 31 Teilhabebefragung: Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte (n=137-138), 2024	176
Tabelle 32 Ausgewählte Leistungsdaten nach Geschlecht, Thüringen, verschiedene Zeiträume	191

17 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 ICF-orientierte Begriffsverständnisse in Anlehnung an den dritten Teilhabebericht des Bundes, 2021	14
Abbildung 2 Einwohner:innen nach Altersgruppen, absolut, Thüringen, Stichtag, 31.12.2018-31.12.2022	16
Abbildung 3 Einwohner:innen nach Altersgruppen, Prozent, Thüringen und BRD, 31.12.2022	16
Abbildung 4: Anteil der Einwohner:innen 65 Jahre und älter, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 31.12.2022	17
Abbildung 5 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis nach GdB, Thüringen, 31.12.2021	20
Abbildung 6 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis nach Art der Behinderung, Thüringen, 31.12.2021	20
Abbildung 7 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis je 1.000 EW, Thüringen und BRD, 31.12.2021	21
Abbildung 8 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis je 1.000 EW, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 31.12.2021	22
Abbildung 9 Leistungen der Eingliederungshilfe nach Leistungsarten, Thüringen, 31.12.2022	24
Abbildung 10 Eingliederungshilfe je 1.000 EW, Thüringen und BRD, 31.12.2020-31.12.2022	25
Abbildung 11 Eingliederungshilfe je 1.000 EW, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 31.12.2022	26
Abbildung 12 Teilhabebefragung: Wie alt sind Sie? (n=1.129), 2024	27
Abbildung 13 Teilhabebefragung: Welche Beeinträchtigung haben Sie? (n=1.107, Mehrfachauswahl), 2024	28
Abbildung 14 Teilhabebefragung: In welchem Landkreis wohnen Sie? (n=1.129), 2024	29
Abbildung 15 Teilhabebefragung: Welche Bereiche sind Ihnen wichtig? (n=5.409, Mehrfachauswahl), 2024	30
Abbildung 16 Heilpädagogische Leistungen je 1.000 EW unter 6 Jahren, Thüringen und BRD, 31.12.2020-31.12.2022	35
Abbildung 17 Leistungen nach SGB VIII/SGB IX, Thüringen, 2019-2023	37
Abbildung 18 Leistungen nach SGB VIII/SGB IX – Art der Beeinträchtigung (Mehrfachnennungen), Thüringen 2019-2023	38
Abbildung 19 Schüler:innen (SuS) gesamt und mit sonderpäd. Förderbedarf, Thüringen, 2018/2019-2022/2023	40
Abbildung 20 Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Schulart, Thüringen, 2022/2023	41
Abbildung 21 Inklusionsquote, Thüringen und BRD, 2018/2019-2022/2023	41

Abbildung 22 Inklusionsquote, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 2022/2023	42
Abbildung 23 Förderschulbesuchsquote – Thüringen, 2018/19-2022/23	43
Abbildung 24 Teilhabe an Bildung unter 18 Jahren je 1.000 EW in der Altersgruppe, Thüringen und BRD, 2020-2022	44
Abbildung 25 Schulbegleitung nach Schulart und Zielgruppe, Thüringen, 2022	45
Abbildung 26 Fachpraktikerausbildung: Anteil an allen Auszubildenden, Thüringen und BRD, 2018-2022	48
Abbildung 27 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche je 1.000 altersgleiche EW, Thüringen und BRD, 2020-2022	52
Abbildung 28 § 35a SGB VIII: Anteil stationärer Hilfen, Thüringen und BRD, 2018-2022	54
Abbildung 29 § 35a SGB VIII je 1.000 EW unter 27 Jahren, Thüringen und BRD, 2018-2022	55
Abbildung 30 § 35a SGB VIII je 1.000 EW unter 27 Jahren, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 2022	56
Abbildung 31 Teilhabebefragung: Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen (n=209-216), 2024	57
Abbildung 32 Erfüllungsquote nach Anzeigeverfahren, private und öffentliche Arbeitgeber:innen, Thüringen, 2017-2021	68
Abbildung 33 Erfüllungsquote nach Anzeigeverfahren, Thüringen und BRD, 2017-2021	68
Abbildung 34 Erfüllungsquote nach Anzeigeverfahren, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 2021	69
Abbildung 35 Schwerbehinderte Arbeitslose absolut und Anteil an allen Arbeitslosen, Thüringen, 2018-2023	70
Abbildung 36 Arbeitslose nach Schwerbehinderung und Ausbildung, Thüringen, Mrz. 2024	72
Abbildung 37 Berufliche Rehabilitation (BA) nach Art der Behinderung, Thüringen, 2022	74
Abbildung 38 Berufliche Rehabilitation (BA): Allgemeine Leistungen, Thüringen, 2022	74
Abbildung 39 Berufliche Rehabilitation (BA): besondere Leistungen, Thüringen, 2022	75
Abbildung 40 Berufliche Rehabilitation (BA): Leistungen je 1.000 erwerbsfähige EW, Thüringen und BRD, 2018-2022	76
Abbildung 41 Abgeschlossene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (DRV) nach Art der Leistung, Thüringen, 2022	78
Abbildung 42 Abgeschlossene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (DRV) je 1.000 aktiv Versicherten, Thüringen und BRD, 2022	79

Abbildung 43 Abgeschlossene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (DRV) je 1.000 aktiv Versicherter, Thüringen und Landkreise/kreisfreien Städte, 2022	80
Abbildung 44 Integrationsamt: Einnahmen und Ausgaben, Thüringen, 2018-2022	81
Abbildung 45 Eingliederungshilfe: Teilhabe am Arbeitsleben je 1.000 EW im erwerbsfähigen Alter, Thüringen und BRD, 2020-2022	86
Abbildung 46 Eingliederungshilfe: Teilhabe am Arbeitsleben je 1.000 EW im erwerbsfähigen Alter, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 2022	87
Abbildung 47 Eingliederungshilfe: Leistungen zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten je 1.000 EW zwischen 18 und unter 65 Jahren, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 2022	89
Abbildung 48 Teilhabebefragung: Arbeit und Beschäftigung (n=611-638), 2024	90
Abbildung 49 Teilhabebefragung: Arbeit und Beschäftigung, Teilnehmende in WfbM (n=177-180), 2024	90
Abbildung 50 Anzahl der Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach ThürWTG in den Landkreisen und kreisfreien Städten, Thüringen, 2024	100
Abbildung 51 Eingliederungshilfe: Assistenzleistungen nach Art der Beeinträchtigung und innerhalb/außerhalb einer besonderen Wohnform, Thüringen, 2020-2022	102
Abbildung 52 Eingliederungshilfe: Ambulantisierungsquote, Thüringen und BRD, 2020-2022	103
Abbildung 53 Eingliederungshilfe: Ambulantisierungsquote Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 2022	104
Abbildung 54 Teilhabebefragung: Bauen, Wohnen, Mobilität (n=353-360), 2024	108
Abbildung 55 Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX je 1.000 EW, Thüringen und Deutschland, 2022	117
Abbildung 56 Teilhabebefragung: Kultur, Freizeit und Sport (n=558-563), 2024	118
Abbildung 57 Anzahl Einwohner:innen je niedergelassene:r Allgemeinärzt:in, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 2022	124
Abbildung 58 Stationäre Behandlungen je 1.000 altersgleicher Einwohner:innen, Thüringen, 2022	127
Abbildung 59 Stationäre Behandlungen nach Hauptdiagnose, Thüringen, 2022	127
Abbildung 60 Stationäre Behandlungen je 1.000 altersgleicher EW, Thüringen und BRD, 2022	128
Abbildung 61 Stationäre Behandlungen je 1.000 EW, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 2022	129
Abbildung 62 Fallzahlen der Rehabilitation je 1.000 EW, Thüringen und BRD, 2018-2022	133
Abbildung 63 abgeschlossene Leistungen zur med. Rehabilitation (DRV) nach Maßnahmearten, Thüringen, 2022	135

Abbildung 64 abgeschlossene Leistungen zur med. Rehabilitation (DRV) je 1.000 Versicherter, Thüringen und BRD, 2018-2022	136
Abbildung 65 Kinderrehabilitation (DRV) nach Indikationsgruppen, Thüringen und BRD, 2022	137
Abbildung 66 Kinderrehabilitation (DRV) je 1.000 aktiv Versicherter, Thüringen und BRD, 2018-2022	138
Abbildung 67 Pflegedienste und -einrichtungen, Thüringen, 2013-2021	139
Abbildung 68 Pflegebedürftige absolut und Pflegequote in %, Thüringen, 2013-2021	140
Abbildung 69 Pflegebedürftige nach Altersgruppen, Thüringen, 2021	141
Abbildung 70 Pflegebedürftige nach Leistungsart, Thüringen, 31.12.2021	142
Abbildung 71 Pflegebedürftige nach Leistungsarten, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021	143
Abbildung 72: Pflegebedürftige Personen nach Altersgruppen je 1.000 altersgleiche EW, Thüringen und BRD, 31.12.2021	143
Abbildung 73 Anteil an vollstationärer Dauerpflege in den Altersgruppen, Thüringen und BRD, 31.12.2021	144
Abbildung 74 Pflegequote in Prozent, Thüringen und Landkreise/kreisfreie Städte, 31.12.2021	145
Abbildung 75 Teilhabebefragung: Gesundheit und Pflege (n=594-595), 2024	147
Abbildung 76 EUTB – Häufigste Beratungsthemen bei Menschen mit Behinderungen, Thüringen, 01.01.-30.06.2023	155
Abbildung 77 Beratungsstellen mit Förderung durch Thüringen, Anzahl, Stand 2024	156
Abbildung 78 Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen, Anzahl, Thüringen, Stand 2023	157
Abbildung 79 Teilhabebefragung: Kommunikation und Information (n=464-468), 2024	158
Abbildung 80 Teilhabebefragung: Beratungsstrukturen (n=365-371), 2024	159
Abbildung 81 Rechtliche Betreuung: bestellte Betreuer:innen bei Bestandsfällen, Thüringen, 2022	167
Abbildung 82 Rechtliche Betreuung: Anträge auf Maßnahmen nach §§ 1904, 1906 BGB a.F., Thüringen, 2020-2022	173
Abbildung 83 Teilhabebefragung: Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte (n=574-576), 2024	175
Abbildung 84 Teilhabebefragung: Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung (n=376-380), 2024	186
Abbildung 85 Teilhabebefragung: Frauen mit Behinderungen, Antworten von Frauen (n=220-227), 2024	193
Abbildung 86 Teilhabebefragung: Digitalisierung (n=290), 2024	198

Abbildung 87 Teilhabebefragung: Familien mit beeinträchtigten Familienmitgliedern (n=237-241), 2024	203
Abbildung 88 Pflegegrad und Schwerbehindertenausweis in der Altersgruppe 65 Jahre und älter je 1.000 altersgleicher EW, Thüringen und BRD, 31.12.2021	207
Abbildung 89 Teilhabebefragung: altgewordene Menschen mit Behinderungen (n=226-230), 2024	208

18 Literaturverzeichnis

- actori GmbH: Perspektiven Kultureller Bildung und Teilhabe. Ergebnisse exemplarischer Befragungen in Thüringen. Hg. v. Kulturrat Thüringen e. V. Online verfügbar unter <https://www.kulturrat-thueringen.de/files/medien/downloads/Perspektiven%20Kultureller%20Bildung%20und%20Teilhabe/230309%20Finaler%20Abschlussbericht%20Perspektiven%20Kultureller%20Bildung%20und%20Teilhabe.%20Ergebnisse%20exemplarischer%20Befragungen%20Th%C3%BCringen%2C%20.pdf>, zuletzt geprüft am 03.06.2024.
- Agethur: Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V - AGETHUR (2024). Online verfügbar unter <https://agethur.de/>, zuletzt aktualisiert am 25.06.2024, zuletzt geprüft am 25.06.2024.
- ARD (Hg.) (2024): tagesschau in einfacher Sprache. Online verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/tagesschau-start-in-einfacher-sprache-100.html#Einfach>, zuletzt aktualisiert am 12.06.2024, zuletzt geprüft am 27.06.2024.
- Bächler, Liane et al. (2024): Sozialtheoretische Überlegungen zu digitaler Teilhabe. Bedeutung im Kontext von Behinderung. In: *Teilhabe -Die Fachzeitschrift der Lebenshilfe-* 63 (1/2024), S. 18–23.
- Baer, Niklas; Domingo, Anna; Amsler, Felix; Baer-Domingo-Amsler (2004): Diskriminiert. Gespräche mit psychisch kranken Menschen und Angehörigen zur Qualität des Lebens; Darstellung, Auswertung, Konsequenzen. 2. Aufl. Bonn: Psychiatrie-Verlag (Forschung für die Praxis - Hochschulschriften).
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (Hg.) (2009): alle inklusive! Die neue UN-Konvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Bonn.
- Beauftragte des Bundes und der Länder für Menschen mit Behinderungen (Hg.) (2022): Erfurter Erklärung für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2023. Online verfügbar unter https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/Publikationen/Erklaerungen/20221104_Erfurter_Erkl%C3%A4rung.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt geprüft am 21.08.2024.
- Berufsverband der Dolmetscher*innen für Gebärdensprachen und Lautsprachen in Thüringen e. V. (Hg.) (2024): Dolmetscherliste. Online verfügbar unter <https://bdgl-thueringen.de/wp-content/uploads/2024/06/Dolmetscherliste-2024-03.pdf>, zuletzt geprüft am 27.06.2024.

- BMAS (2022): Abschlussbericht Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-598-abschlussbericht-repraesentativbefragung-teilhabe.html>.
- Boenke, Dirk et al. (2023): ex-post-Evaluierung gesetzlicher Regelungen und Instrumente zur Herstellung der Barrierefreiheit im Bereich Mobilität. Hg. v. Bundesministerium für Digitales und Verkehr. Online verfügbar unter <https://fops.de/wp-content/uploads/2023/11/FE70.0898-Schlussbericht.pdf>, zuletzt geprüft am 19.08.2024.
- Bridging the GAP (2020): CRPD Indicators - Bridging the GAP. Hg. v. Bridging the GAP. Online verfügbar unter <https://bridgingthegap-project.eu/crpd-indicators-french/>, zuletzt aktualisiert am 12.11.2020, zuletzt geprüft am 03.06.2024.
- Bundesanzeiger (Hg.) (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Drucksache 564/20. Bundesrat, zuletzt geprüft am 24.03.2021.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) (Hg.) (2023): BAGüS-Orientierungshilfe Gewaltschutz. Online verfügbar unter <https://www.lwl.org/spur-download/bag/Orientierungshilfe-Gewaltschutz-Final-Stand-Juli2023.pdf>.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) (2018): Rehabilitation. Vom Antrag bis zur Nachsorge - für Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und andere Gesundheitsberufe. Berlin: Springer (Springer Reference Medizin).
- Bundesministerium der Justiz (2017): Broschüren und Infomaterial - Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“. Online verfügbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2018_Forschungsvorhaben_rechtliche_Betreuung.html, zuletzt aktualisiert am 27.06.2024, zuletzt geprüft am 27.06.2024.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (04.05.2021): Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. In: Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 21. Online verfügbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html, zuletzt geprüft am 05.08.2021.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (14.11.2022): Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts. Online verfügbar unter <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref->

gesetz-zur-foerderung-eines-inklusive-arbeitsmarktes.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 03.06.2024.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.) (2024): Aktionsplan für Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf einen inklusiven Arbeitsmarkt. Online verfügbar unter https://www.53grad-nord.com/fileadmin/public/bildmaterial/klarerkurs/2024/4/240326_BMAS_Aktionsplan_UEbergaenge_Werkstaetten_inklusive_Arbeitsmarkt.pdf, zuletzt geprüft am 03.06.2024.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hg.) (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz). Referentenentwurf. Online verfügbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/teilhabestaerkungsgesetz.html>, zuletzt geprüft am 05.01.2021.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hg.) (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, zuletzt geprüft am 20.05.2021.

Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (Hg.) (2023): Gemeinsam zum Ziel: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendhilfe-inklusive-gestalten-234904>, zuletzt aktualisiert am 03.05.2024.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2020): Achter Altersbericht. Ältere Menschen und Digitalisierung. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/159938/3970eeca3c3c630e359379438c6108/achter-altersbericht-langfassung-data.pdf>, zuletzt geprüft am 10.11.2020.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2021): Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/179392/195baf88f8c3ac7134347d2e19f1cdc0/neunter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>.

Bundesministerium für Justiz (Hg.) (2024): Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung. Online verfügbar unter https://betreuungsvereine-in-aktion.de/wp-content/uploads/20231130_vbvg-berufliche-betreuer.pdf, zuletzt aktualisiert am 10.06.2024.

CRPD (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 1. zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht. Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online

verfügbar unter <https://www.un.org/depts/german/wiso/crc-gc2001-1.pdf>, zuletzt geprüft am 14.12.2021.

CRPD/C/DEU/CO/2-3 (Hg.) (2023): Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany. United Nations. Online verfügbar unter https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FDEU%2FCO%2F2-3&Lang=en, zuletzt geprüft am 12.03.2024.

Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e. V. (Hg.) (2024): Thüringen – DGSPJ. Online verfügbar unter <https://www.dgspj.de/category/bundesland/thueringen/>, zuletzt aktualisiert am 22.06.2024, zuletzt geprüft am 22.06.2024.

Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (DHG) e. V. (Hg.) (2021): Standards zur Teilhabe von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und komplexem Unterstützungsbedarf. Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (DHG) e. V. Stuttgart: Kohlhammer (Praxis Heilpädagogik).

Deutsche Rentenversicherung Bund (Hg.) (2023): Reha-Bericht 2023. Die medizinische und berufliche Rehabilitation der Rentenversicherung im Licht der Statistik.

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR) (Hg.) (2024): Voraussetzungen für personenzentrierte Teilhabeleistungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ab 2028. Positionspapier der DVfR.

Deutscher Bundestag (05.09.2016): BT-Drs. 18/9522 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen.

Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge e. V. (Hg.) (2022): Kooperation und Abgrenzung - Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung. Online verfügbar unter https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-3-18_kooperation-abgrenzung-sozialer-pflegerischer-gesundheitlicher-unterstuetzung.pdf, zuletzt geprüft am 29.06.2024.

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (Hg.) (2005): ICF - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Weltgesundheitsorganisation (WHO). Köln.

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (Hg.): Internationale Rechte Älterer. Online verfügbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-aelterer/internationale-rechte-aelterer>, zuletzt geprüft am 15.06.2024.

- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (Hg.) (2020): Analyse: Zukunftspotenzial entfalten. Unter Mitarbeit von Valentin Aichele, Peter Litschke, Judith Striek und Nils Vief. Online verfügbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Zukunftspotenzial_entfalten_bf.pdf, zuletzt geprüft am 26.05.2020.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (Hg.) (2021): Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen. Internationale Grundsätze und Leitlinien.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (Hg.) (2022): Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (Hg.) (2023):
Behindertengleichstellungsgesetze: Bund-Länder-Vergleich zeigt Rechtsschutzlücken. Online verfügbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/behindertengleichstellungsgesetze-bund-laender-vergleich-zeigt-rechtsschutzluecken>, zuletzt geprüft am 13.08.2023.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (Hg.) (2024): UN-BRK kommunal.
Rechtsgutachten zur Wirkung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen.
- Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW); Deutsches Studentenwerk (DSW): Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3. Online verfügbar unter https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/beeinträchtigt_studieren_2021.pdf, zuletzt geprüft am 28.05.2024.
- Dr. Schröttle, Monika et al. (2021): Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen - Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Forschungsbericht 584. Hg. v. BMAS.
- Drygalski, Clarissa von (2022): Die Teilhabe am Arbeitsleben in der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021 - 2023 der europäischen Kommission. In: *Recht und Praxis der Rehabilitation* (2), S. 14–21.
- Egen, Christoph; Gutenbrunner, Christoph (2021): Reflexionen über den Begriff der Behinderung. In: *RP Reha* (3), S. 32–41, zuletzt geprüft am 31.08.2021.
- Engels, Dietrich Dr. et. al. (2023): Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Abschlussbericht. Hg. v. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Online verfügbar unter

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/f626-entgeltsystem-wfbm.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt geprüft am 03.06.2024.

Europäische Kommission (Hg.) (2021a): Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021 - 2023. Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Online verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0101>, zuletzt geprüft am 03.06.2024.

Europäische Kommission (Hg.) (2021b): Union of Equality: Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021-2030. Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021- 2030. Brüssel. Online verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0101&from=DE>, zuletzt geprüft am 16.03.2021.

Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen in Thüringen (2024). Online verfügbar unter <https://www.gleichstellungsbeauftragte-thueringen.de/netzwerke/frauenhaeuser-und-frauenschutzwohnungen-in-thueringen>, zuletzt aktualisiert am 28.06.2024, zuletzt geprüft am 28.06.2024.

Freistaat Thüringen (Hg.) (2020): Rahmenvereinbarung V zwischen der Thüringer Landesregierung und den Hochschulen des Landes. Online verfügbar unter https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/th6/wissenschaft/Hochschulentwicklung/RV-V_unterzeichnet.pdf, zuletzt geprüft am 28.05.2024.

Friedrich-Schiller-Universität Jena (Hg.) (2018): Aktionsplan der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Online verfügbar unter <https://www.hanfried.uni-jena.de/vhbmedia/15325/fsu-aktionsplan-zur-umsetzung-der-un-brk.pdf>, zuletzt geprüft am 21.08.2024.

Fundación Internacional y para Iberoamérica de Administración y Políticas Públicas (FIIAPP) (Hg.) (2018): Bridging the gap. Online verfügbar unter <https://bridgingthegap-project.eu/crpd-indicators/>, zuletzt geprüft am 01.12.2023.

Gemeinsamer Bundesausschuss (Hg.) (2022): Richtlinie über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen: Erstfassung - Gemeinsamer Bundesausschuss. Online verfügbar unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/5595/>, zuletzt aktualisiert am 25.06.2024, zuletzt geprüft am 25.06.2024.

- Gemeinsamer Bundesausschuss (Hg.) (2024): Richtlinie. (Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik- Richtlinie/PPP-RL). Online verfügbar unter https://www.g-ba.de/downloads/62-492-3494/PPP-RL_2024-03-21_iK-2024-07-01.pdf, zuletzt geprüft am 23.07.2024.
- Gesundheit und Gesundheitssystem, Familie, Alter, soziale Dienste (2000). 3., grundlegend überarb. und erw. Aufl. (Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland / Gerhard Bäcker, Bd. 2).
- Hackmann, Tobias (2018): Pflege- und Unterstützungsbedarf sogenannter vulnerabler Gruppen. Hg. v. Bundesministerium für Gesundheit. Online verfügbar unter https://www.prognos.com/sites/default/files/2021-01/vulnerable_gruppen_schlussbericht_final_2018_04_26.pdf, zuletzt geprüft am 08.07.2024.
- Herfert, Andrea (2022): Auswertung Nahverkehrspläne. Bus und Bahn Gespräch. Landesfachstelle für Barrierefreiheit Thüringen, 10.05.2022. Online verfügbar unter <https://projectfacts.transfer-net.de/AttachmentFileIO.do?id=76.327908136&action=writeresp>, zuletzt geprüft am 30.05.2024.
- Hilfetelefon | Gewalt gegen Frauen (2024): Startseite. Online verfügbar unter <https://www.hilfetelefon.de/>, zuletzt aktualisiert am 28.06.2024, zuletzt geprüft am 28.06.2024.
- <https://www.aktion-mensch.de/> (2024): Europawahl 2024 - deine Stimme für Inklusion. Online verfügbar unter <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/wahlen/europawahl-parteien-check-inklusion>, zuletzt aktualisiert am 01.07.2024, zuletzt geprüft am 01.07.2024.
- INSA-CONSULERE GmbH: Ergebnisbericht des Inklusions-Monitors 2023. Online verfügbar unter https://www.tlmb-thueringen.de/fileadmin/user_upload/redaktion_tlmb/aktuelles/downloads/Ergebnisbericht_Inklusionsmonitor_2023.pdf, zuletzt geprüft am 26.06.2024.
- IReSA gGmbH (Hg.): Verfahrenslotse digital. Online verfügbar unter <https://www.verfahrenslotse.org/>, zuletzt geprüft am 03.05.2024.
- Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (2024): Arztsuche. Online verfügbar unter <https://www.kv-thueringen.de/arztsuche/>, zuletzt aktualisiert am 25.06.2024, zuletzt geprüft am 25.06.2024.

- Klie, Thomas Prof. Dr. (2024): Evaluation des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes. Hg. v. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Online verfügbar unter https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/Pflege/2024-04-03_Abschlussbericht_ThuerWTG_uea3.pdf, zuletzt geprüft am 07.07.2024.
- Kulturrat Thüringen e. V. (Hg.) (2024a): Empfehlungen zur Kulturellen Bildung und Teilhabe in Thüringen.
- Kulturrat Thüringen e. V. (Hg.) (2024b): Leitbild - Kulturrat Thüringen e. V. Online verfügbar unter <https://www.kulturrat-thueringen.de/de/ueber-den-kulturrat-thueringen/leitbild.html>, zuletzt aktualisiert am 26.06.2024, zuletzt geprüft am 26.06.2024.
- Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2021): Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Abschlussbericht der Expertenkommission. Online verfügbar unter <https://www.mags.nrw/gewaltschutz-einrichtungen-der-behindertenhilfe>, zuletzt geprüft am 15.06.2024.
- Landesjugendhilfeausschuss Thüringen (Hg.) (2023): Fachliche Empfehlungen Familienbildung. Online verfügbar unter https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/landesjugendhilfeausschuss/Fachliche_Empfehlungen/Fachliche_Empfehlungen_Familienbildung.pdf, zuletzt geprüft am 27.07.2024.
- Landesrahmenvertrag des Freistaates Thüringen nach § 131 Abs. 1 SGB IX (2019).
- Landesseniorenrat Thüringen (2024). Online verfügbar unter <https://www.landesseniorenrat-thueringen.de/home.html>, zuletzt aktualisiert am 18.06.2024, zuletzt geprüft am 18.06.2024.
- Landessportbund Thüringen (2024): Daten und Fakten. Online verfügbar unter <https://www.thueringen-sport.de/ueber-uns/daten-und-fakten/?L=0>, zuletzt aktualisiert am 26.06.2024, zuletzt geprüft am 26.06.2024.
- Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V. - AGETHUR (Hg.) (2024): Landesgesundheitskonferenz Thüringen. Online verfügbar unter <https://lgk-thueringen.de/>, zuletzt aktualisiert am 25.06.2024, zuletzt geprüft am 25.06.2024.
- Landtag, Thüringer (2024): Parlamentarischer Ablauf. Online verfügbar unter <https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/vorgang/48997>, zuletzt aktualisiert am 28.06.2024, zuletzt geprüft am 28.06.2024.

- Mantaj, C.; et. al. (2024): BAGÜS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2024. Berichtsjahr 2022. Hg. v. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS). Online verfügbar unter https://www.lwl.org/spur-download/bag/Bericht_2024_final.pdf, zuletzt geprüft am 28.03.2024.
- Maria del Pilar Andrino Garcia et al.: MZEB – Erfordernisse und Herausforderungen für die weitere Entwicklung. Online verfügbar unter https://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Infothek/Sonstige_Ver%C3%B6ffentlichungen/2022/MZEB_Diskussionspapier_bf.pdf, zuletzt geprüft am 22.06.2024.
- MDR (Hg.) (2024a): Arnstädter erstellen Informationen zur Wahl in einfacher Sprache | MDR.DE. Online verfügbar unter <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/waehlen-mit-behinderung-inklusion-leichte-sprache-100.html>, zuletzt aktualisiert am 01.07.2024, zuletzt geprüft am 01.07.2024.
- MDR (Hg.) (2024b): MDR - Barrierefreiheit. Online verfügbar unter <https://www.mdr.de/barrierefreiheit/index.html>, zuletzt aktualisiert am 27.06.2024, zuletzt geprüft am 27.06.2024.
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2024): Gemeinsames Gutachten zum Wissenschaftlichen Prüfauftrag zur Steigenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Online verfügbar unter https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/langfassung_wissenschaftlicher_pruefauftrag_sonderpaedagogische_foerderung.pdf, zuletzt geprüft am 11.07.2024.
- Mueller, Sabine (2018): Einfluss der UN-Behindertenrechtskonvention auf die deutsche Rechtsprechung und Gesetzgebung zu Zwangsmaßnahmen. In: *Fortschritte der Neurologie · Psychiatrie* 8 (86), S. 485–492.
- nora - Notruf-App | Die offizielle Notruf-App der Bundesländer (2021). Online verfügbar unter <https://www.nora-notruf.de/de-as>, zuletzt aktualisiert am 28.06.2024, zuletzt geprüft am 28.06.2024.
- Ouko, Robert (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Hg. v. Vereinte Nationen. Online verfügbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/crpd-abschliessende-bemerkungen-ueber-den-ersten-staatenbericht-deutschlands>, zuletzt geprüft am 03.02.2020.

- Schmitt-Schäfer, Thomas; Henking, Tanja; Brieger, Peter (2022): Gutachten einer wissenschaftlichen Untersuchung über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Bayern. Hg. v. transfer - Unternehmen für soziale Innovation, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt und kbo-Isar-Amper-Klinikum. Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Wittlich, Würzburg, München.
- Schrader, Rolf (2022): Reisen für Alle - Geprüft. Verlässlich. Detailliert. Open New Media GmbH, www.onm.de | netUpdater CMS, www.netUpdater.de. Online verfügbar unter https://www.reisen-fuer-alle.de/startseite_223.html, zuletzt aktualisiert am 08.04.2022, zuletzt geprüft am 26.06.2024.
- Schulz, Christiane (2019): Information: Partizipation gewährleisten – eine Aufgabe für Staat und Politik. Allgemeine Bemerkung Nr. 7 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Hg. v. Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR). Online verfügbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/partizipation-gewaehrleisten-eine-aufgabe-fuer-staat-und-politik>, zuletzt geprüft am 13.07.2020.
- Schuntermann, Michael F. (2007): Einführung in die ICF. Grundkurs, Übungen, offene Fragen. 2., überarb. Aufl. Landsberg/Lech: ecomed MEDIZIN.
- Sonnenberg, Ute (2019): Menschenrechtliche Aktions- und Maßnahmepläne. Handreichung für Anwender_innen aus Verwaltung und Zivilgesellschaft. Hg. v. Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR). Online verfügbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/MSt_UN-BRK_2019_Handreichung_Aktionsplaene.pdf, zuletzt geprüft am 08.06.2020.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (Hg.) (2021): Lebenslagen der behinderten Menschen 2019. Ergebnisse des Mikrozensus. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Publikationen/Downloads-Behinderte-Menschen/lebenslagen-behinderter-menschen-5122123199004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 08.07.2024.
- Theunissen, Georg Prof. Dr.; Kulig, Wolfram Dr. (2019): Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg. Unter Mitarbeit von Bodo Dr. Lippl, Vico Dr. Leuchte, Heiko Hadasch, Christoph Heimel, Isabelle Drescher und Mieke Sagrauske. Hg. v. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Stuttgart, zuletzt geprüft am 26.12.2019.

- Thüringer Beauftragte für die Gleichstellung von Mann und Frau (Hg.) (2024): Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen.
- ThürEhrAG (02.07.2024): Thüringer Ehrenamtsgesetz. Fundstelle: GVBl, S.206. Online verfügbar unter https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/98015/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_8_2024.pdf#page=6, zuletzt geprüft am 20.08.2024.
- Thüringer Finanzministerium (Hg.) (2024): Zentrale Überwachungsstelle digitale Barrierefreiheit. Thüringer Finanzministerium. Online verfügbar unter <https://finanzen.thueringen.de/ministerium/zentrale-ueberwachungsstelle-digitale-barrierefreiheit>, zuletzt aktualisiert am 07.07.2024, zuletzt geprüft am 07.07.2024.
- Thüringer Landesamt für Statistik (Hg.) (2023): Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 1.3.2023. Statistischer Bericht.
- Thüringer Landesamt für Statistik (Hg.) (2024): Thüringer Landesamt für Statistik. Online verfügbar unter <https://statistik.thueringen.de/datenbank/tabauswahl.asp?auswahl=216&BEvas3=start>, zuletzt aktualisiert am 26.06.2024, zuletzt geprüft am 26.06.2024.
- Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen (Hg.): Betreuung - was ist das? Informationen in Leichter Sprache. Online verfügbar unter https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/2_Informieren/Betreuung-in-Leichter-Sprache.pdf?srsId=AfmBOoqkvUfqEEO7hUK3_QK27vMMvcYhcYL0O7o2Vy9YhDp32Ct_hWy9.
- Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen (Hg.) (2020): Geschäftsordnung_Wahlordnung_LBB. Online verfügbar unter https://www.tlmb-thueringen.de/fileadmin/user_upload/redaktion_tlmb/themen/downloads/GO_und_WO_LBB_Entwurf_Stand_8.10._final_eg.pdf, zuletzt geprüft am 01.07.2024.
- Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen (2024a): 4. Tätigkeitsbericht 2019-2023. Hg. v. Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter https://www.tlmb-thueringen.de/fileadmin/user_upload/redaktion_tlmb/aktuelles/downloads/TLMB_Taetigkeitsbericht.pdf, zuletzt geprüft am 16.06.2024.
- Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen (Hg.) (2024b): LAG-BMB, Übersicht. Online verfügbar unter <https://www.tlmb->

thuringen.de/fileadmin/user_upload/redaktion_tlmb/service/downloads/Tabelle_Querformat_kBMB_122023.pdf, zuletzt geprüft am 01.07.2024.

Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen (Hg.) (2024c): Wahlhilfe-Broschüren in Leichter Sprache. Online verfügbar unter <https://www.tlmb-thuringen.de/aktuelles/presse-und-medien/2022/wahlhilfe-broschueren-in-leichter-sprache-ersienen/>, zuletzt aktualisiert am 01.07.2024, zuletzt geprüft am 01.07.2024.

Thüringer Landesverwaltungsamt (Hg.) (2024): Bericht des Integrationsamtes Thüringen über die Durchführung der Aufgaben im Bereich Schwerbehindertenrecht im Jahr 2023. Online verfügbar unter https://landesverwaltungsamt.thuringen.de/fileadmin/TLVwA/Versorgung_und_Integration/Integrationsamt_Schwerbehindertenrecht/Integrationsbericht_2023.pdf, zuletzt geprüft am 21.08.2024.

Thüringer Landtag (Hg.) (2021): Barrierefreiheit in Thüringen - Barrierefreiheit von Wahllokalen. Kleine Anfrage - Drucksache 7/4244.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Hg.) (2016): Empfehlungen für den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) in der stationären Pflege. Unter Mitarbeit von Unterausschuss „Freiheitsentziehende Maßnahmen – Leitfaden (FEM-Leitfaden)“ des Thüringer Landespflegeausschusses. Erfurt. Online verfügbar unter https://www.thuringen.de/mam/th3/tlvwa/630/fem_leitfaden_internet.pdf.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Hg.) (2018): Orientierungshilfe für den Arbeitsbereich "Andere Leistungsanbieter" § 60 SGB IX. Online verfügbar unter https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dokumente/Menschen_mit_Behinderungen/Orientierungshilfe_SGBIX__60_Andere_Leistungsanbieter.pdf, zuletzt geprüft am 23.07.2024.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Hg.) (2019): Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Version 2.0. Online verfügbar unter <https://www.tmasgff.de/soziales/menschen-mit-behinderungen/massnahmenplan-downloads>, zuletzt geprüft am 02.12.2023.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Hg.) (Stand: 2020): 7. Thüringer Krankenhausplan.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Hg.) (2023a): Ergebnisse Sachstandsabfrage 2023 Thüringer Maßnahmenplan 2.0. Online verfügbar

unter

https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dokumente/Menschen_mit_Behinderungen/2023_12_04Umsetzungsstand_2023.pdf, zuletzt geprüft am 07.07.2024.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Hg.) (2023b): Statistischer Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Online verfügbar unter https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dokumente/Menschen_mit_Behinderungen/2023_12_04Statistische_Entwicklung_der_Umsetzung.pdf, zuletzt geprüft am 15.07.2024.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Hg.) (2023c): FAQ zur Landesrahmenvereinbarung nach § 46 SGB IX Früherkennung und Frühförderung. Online verfügbar unter https://www.kv-thueringen.de/fileadmin/media2/Vertragswesen/Fruehfoerderung/20230923_FAQ_zur_LRV_Fruehfoerderung.pdf, zuletzt geprüft am 07.06.2024.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Hg.) (2024a): Kontakt- und Beratungsstellen Pflege. Online verfügbar unter <https://www.tmasgff.de/gesundheits/pflege/kontakt-und-beratungsstellen>, zuletzt aktualisiert am 18.06.2024, zuletzt geprüft am 18.06.2024.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Hg.) (2024b): Maßnahmenplan Downloads. Online verfügbar unter <https://www.tmasgff.de/soziales/menschen-mit-behinderungen/massnahmenplan-downloads>, zuletzt aktualisiert am 11.07.2024, zuletzt geprüft am 11.07.2024.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hg.) (o. Jahr): Fachliche Empfehlung zur beruflichen und arbeitsweltlichen Orientierung an allgemein bildenden Schulen in Thüringen. Online verfügbar unter <https://bildung.thueringen.de/schule/thema/berufsorientierung>, zuletzt geprüft am 24.05.2024.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hg.): Inklusionsrichtlinie Erwachsenenbildung. Online verfügbar unter https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/erwachsenenbildung/2022-11-09_Inklusionsrichtlinie-Erwachsenenbildung.pdf, zuletzt geprüft am 09.07.2024.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hg.) (2024): Erwachsenenbildung in Thüringen. Online verfügbar unter

<https://bildung.thueringen.de/bildung/erwachsenenbildung>, zuletzt aktualisiert am 09.07.2024, zuletzt geprüft am 09.07.2024.

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (Hg.) (2024): Hefte in Leichter Sprache | Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter <https://justiz.thueringen.de/service/leichte-sprache/hefte>, zuletzt aktualisiert am 29.06.2024, zuletzt geprüft am 29.06.2024.

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (Hg.): Tourismusstrategie-Thueringen-2025. Online verfügbar unter <https://thueringen.tourismusnetzwerk.info/download/pdf-statistik/Tourismusstrategie-Thueringen-2025.pdf>, zuletzt geprüft am 26.06.2024.

Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e. V. (Hg.) (2023): Daten und Fakten 2023 der Wohnungswirtschaft in Thüringen. Online verfügbar unter https://vtw.de/wp-content/uploads/Daten_Fakten_2023.pdf, zuletzt geprüft am 16.06.2024.

Vereinte Nationen (Hg.) (2023): Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten Bericht Österreichs. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2023/10/UN-BRK_Abschliessende_Bemerkungen_2023.pdf.

Verkehrsministerkonferenz (Hg.) (2024): Verkehrsministerkonferenz - Archiv - Termine und Beschlüsse - Verkehrsministerkonferenz. Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz am 12./13. Oktober 2022. Online verfügbar unter <https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/22-10-12-13-vmk2.html?nn=4812498>, zuletzt aktualisiert am 19.08.2024, zuletzt geprüft am 19.08.2024.

Wansing, Gudrun; Schäfers, Markus; Köbsell, Swantje (Hg.) (2022): Teilhabeforschung – Konturen eines neuen Forschungsfeldes. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Welke, Antje (2012): UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Kommentar (K 2)).

Welti, Felix (2015): Gutachten zu § 43a SGB_XI. Die Sonderregelung der Pflegeversicherung in Wohneinrichtungen für behinderte Menschen nach §§ 36 Abs. 1 Satz 2, 43a Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung – und die Einschränkung des Wahlrechts zwischen Behinderteneinrichtungen und

Pflegeeinrichtungen nach § 55 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz (GG) und der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Im Auftrag des LWV Hessen. Landeswohlfahrtsverband Hessen. Online verfügbar unter http://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Infothek/Sonstige_Ver%C3%B6ffentlichungen/2016/Gutachten_Welti_zu___43a_SGB_XI.pdf, zuletzt geprüft am 19.11.2016.

Werkstatt ZUKUNFT.GESUNDHEIT.THÜRINGEN.2030 (2024). Online verfügbar unter <https://zukunft-gesundheit.thueringen.de/>, zuletzt aktualisiert am 25.06.2024, zuletzt geprüft am 25.06.2024.

Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit Thüringen (Hg.) (2021): Bericht über die Prüfung der Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in Thüringen. Digitale Barrierefreiheit.

19 Anhang

Teilhabebericht gemäß § 26 Abs.1 ThürGIG

ANHANG 1 MONITORINGKONZEPT

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung	3
2	Rahmenbedingungen und Grundlagen	4
2.1	Rechtlicher Bezug	4
2.2	Verständnis von Behinderung	4
2.3	Dokumente	4
2.4	Menschenrechtliches Monitoring	5
2.5	Teilhabeverständnis	6
2.6	Teilhabeforschung und Partizipative Forschung	7
3	Methodik	8
3.1	Routineberichterstattung	8
3.2	Teilhabebefragung	8
3.3	Expert:inneninterviews	14
4	Zeitplan	15
5	Anhänge.....	16
5.1	Beteiligte Organisationen	16
5.2	Indikatorenliste	20
5.3	Teilhabebefragung	26
5.4	Gesprächsleitfaden Expert:inneninterviews	37
6	Literaturverzeichnis	38

1 Zielsetzung

Ziel ist die kontinuierliche und nachvollziehbare Erstellung eines Teilhabeberichts gemäß § 26 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG).

Der Bericht soll alle staatlichen Stellen und nicht-staatliche Organisationen in Thüringen dabei unterstützen, geeignete und wirksame Maßnahmen zu entwickeln, um die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiter umzusetzen und damit die Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen in Thüringen weiter zu verbessern. Das vorliegende Monitoringkonzept beschreibt die inhaltlichen Referenzpunkte, die erhobenen Teilhabeindikatoren sowie das methodische Vorgehen zur Erstellung des Teilhabeberichts Thüringen 2024.

Vor jeder Fortschreibung sollte das Konzept auf mögliche Anpassungsbedarfe geprüft und überarbeitet werden.

2 Rahmenbedingungen und Grundlagen

2.1 Rechtlicher Bezug

Ausgehend von der in Artikel 31 der UN-BRK benannten Verpflichtung zu „Statistik und Datensammlung“ sind die Vertragsstaaten aufgefordert, ein Berichtswesen aufzubauen, das es ihnen ermöglicht, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen.

§ 26 Abs. 1 ThürGIG sieht einmal in der Legislaturperiode einen Bericht über den Stand der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Inhalte der UN-BRK vor und setzt damit Artikel 31 UN-BRK um: Die aktuelle Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Thüringen soll beschrieben werden.

2.2 Verständnis von Behinderung

Die Definition von *Menschen mit Behinderungen* in § 3 ThürGIG orientiert sich an der Begriffsbestimmung des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und greift damit die (erweiterte und dynamische) Definition von Behinderung der UN-BRK auf. Eine Behinderung ergibt sich aus einer sich auf die Teilhabe negativ auswirkenden Wechselwirkung einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung und einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren.¹

Konzeptioneller Bezugspunkt ist das bio-psycho-soziale Modell der Internationalen Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation, welches zwischen dem Vorliegen einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit (medizinischer Aspekt) und dem Vorliegen einer Behinderung im Sinne einer aus einer Wechselbeziehung zwischen Funktionsbeeinträchtigung und Barrieren in der Umwelt resultierenden eingeschränkten Teilhabe (sozialer Aspekt) unterscheidet.

2.3 Dokumente

Die Berichtslegung sowie die Entwicklung von Handlungsempfehlungen erfolgte unter Rückgriff auf einschlägige Dokumente, die entweder durch ihre normative Bedeutung oder durch ihre zeitliche Ausrichtung und Wiederauflagen auch für künftige Teilhabeberichte herangezogen werden können.

¹ vgl. Welke 2012

Hierzu zählen insbesondere:

- Allgemeinen Bemerkungen des UN-Fachausschusses zur UN-BRK,
- Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses zum Staatenbericht zum Stand der Umsetzung der UN-BRK,
- Europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- Bundesteilhabebericht,
- ThürGIG,
- Evaluation des ThürGIG,
- Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK,
- Inklusionsbefragung des Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

2.4 Menschenrechtliches Monitoring

Die Vereinten Nationen haben in ihrem Handbuch zu menschenrechtsbasierten Indikatoren² auf dem Grundmodell von Donabedian³ drei Dimensionen für ein menschenrechtliches Monitoring entwickelt:

- a) *Commitments* werden durch Strukturindikatoren abgebildet. Diese beziehen sich auf gesetzliche Normen, die mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK anzupassen sind (bspw. gesetzliche Normen wie das ThürGIG). Des Weiteren gehören hierzu auch Strategien und Pläne, wie bspw. Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK.
- b) *Efforts* werden durch Prozessindikatoren abgebildet. Diese beziehen sich auf sämtliche Maßnahmen und Anstrengungen, die unternommen werden, um die von der UN-BRK intendierten Ziele zu erreichen (bspw. der Umsetzungsstand des Maßnahmenplans 2.0). Ergebnisse dieser Anstrengungen werden als Output bezeichnet.
- c) *Results* werden durch Outcome-Indikatoren dargestellt. Mit Hilfe dieser Indikatoren soll aufgezeigt werden, ob die mit der UN-BRK intendierten Ziele durch die jeweiligen Maßnahmen auch tatsächlich erreicht werden. Outcome-Indikatoren nehmen entsprechend Teilhabe und Inklusion in den Blick.

² Vgl. OHCHR – United Nations Human Rights Office of the High commissioner (2012): *Human Rights Indicators, A Guide to Measurement and Implementation*, New York and Geneva.

³ Avedis Donabedian entwickelte mit der Unterscheidung in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ein grundlegendes Modell im Qualitätsmanagement insbesondere des Gesundheitswesens (Donabedian 1966).

Das von der Europäischen Union finanzierte Projekt „Bridging the Gap“ zielt darauf ab, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf internationaler und nationaler Ebene zu verbessern. Eine Initiative des Projekts bezieht sich auf die Entwicklung von Instrumenten zur Förderung der Rechte, Teilhabe und Inklusion, welche unter anderem menschenrechtsbasierte Indikatoren zur UN-BRK (CRPD-Indikatoren) entwickelt hat. Diese können praktische Normeninhalte hervorheben, dienen der Fortschrittsmessung, bieten einen transparenten Bezugspunkt und können somit das gewählte Vorgehen sowie daraus resultierende Empfehlungen stärken.⁴

Zu allen Artikeln der UN-BRK und ihren Attributen werden beispielhafte Indikatoren in dem oben skizzierten Struktur-Prozess-Outcome-Modell verortet. *Attribute* bezeichnen hierbei die Kernelemente eines Rechts und ermöglichen so eine „Verbindung zwischen dem normativen Rahmen und den Indikatoren.“⁵

Indikatoren bezeichnen spezifische Messgrößen, die Hinweise auf die Umsetzung eines bestimmten Rechts geben und sowohl den identifizierten Attributen als auch dem Struktur-Prozess-Ergebnis-Modell zugeordnet sind. Dabei wurden bei der Entwicklung der CRPD-Indikatoren auch Querschnittsthemen berücksichtigt, die sich nicht nur auf die Wahrnehmung bestimmter Menschenrechte beziehen, sondern auch konkrete Durchführungsmaßnahmen in den Blick nehmen, wie bspw. in Artikel 8 UN-BRK zur Sensibilisierung.

2.5 Teilhabeverständnis

Die UN-BRK hat die *volle und wirksame Teilhabe* zum Ziel. Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) definiert Teilhabe als Einbezogensein in eine für die Person relevante Lebenssituation.

Das Einbezogensein beschreibt dabei die Wahl- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Menschen. Dies schließt auch einen wahrnehmbaren Zugang zu Informationen ein, um eine Wahl oder Entscheidung treffen zu können. Teilhabe ist damit weder an die selbstständige Ausführung von Tätigkeiten geknüpft noch kann Teilhabe mit Zufriedenheit gleichgesetzt werden. Das Konzept befasst sich vielmehr mit dem Menschen als Subjekt in Gesellschaft und Umwelt. Damit wird sowohl der Aspekt der Menschenrechte, bei dem es um die tatsächlich bestehenden Möglichkeiten zur Lebensgestaltung geht, als auch der Aspekt der subjektiven Erfahrung der Lebenssituation in den Blick genommen.⁶

⁴ Fundación Internacional y para Iberoamérica de Administración y Políticas Públicas 2018.

⁵ Ebenda.

⁶ Schuntermann 2007.

Der Teilhabebericht greift diese Aspekte auf:

- Empirische Ergebnisse geben Hinweise auf die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen.
- Eine Befragung der Menschen mit Behinderungen beleuchtet die subjektiven Einschätzungen der Betroffenen selbst.⁷

2.6 Teilhabeforschung und Partizipative Forschung

Teilhabe-forschung fokussiert sich nicht nur auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Fragen der Teilhabe, sondern befasst sich gleichzeitig mit der Rolle der Menschen mit Behinderungen in dieser Auseinandersetzung.⁸

Diese Reflexion wird explizit in der partizipativen Forschung aufgegriffen: In Abgrenzung zur traditionellen Forschung werden hier verschiedene Ansätze entwickelt, die über alle Phasen eine Beteiligung der Menschen mit Behinderungen bei der Bestimmung der Gegenstände, der Methodenwahl und der Bewertung der Ergebnisse ermöglichen.

Mit diesem partizipativen Ansatz werden Anforderungen an den Prozess zur Entwicklung von Instrumenten und zur Auswahl von Methoden formuliert. Bestimmte Faktoren (insbesondere Barrieren), die möglicherweise Einfluss auf die Datenerhebung haben, können somit im Vorfeld besser in den Blick genommen werden.

Bei der Erstellung des Teilhabeberichts 2024 wurde eine kontinuierliche Einbeziehung von Vertreter:innen von Organisationen von Menschen mit Behinderungen durch den

- Projektbeirat,
- die partizipative Entwicklung der Teilhabebefragung sowie
- die Expert:inneninterviews zur Bewertung der Ergebnisse

sichergestellt.

⁷ Wansing et al. 2022.

⁸ Wansing et al. 2022.

3 Methodik

3.1 Routineberichterstattung

In einem ersten Schritt wurden die CRPD-Indikatoren, die ursprünglich nur auf Englisch verfügbar waren, ins Deutsche übersetzt, um sie mit den vorhandenen Daten der Routineberichterstattung in Beziehung setzen zu können.

Basierend auf der Routineberichterstattung wurde ein umfassender Indikatorenkatalog erstellt, der die Zuordnung vorhandener Messkriterien zu den jeweiligen Handlungsfeldern des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK und dessen Schwerpunktthemen umfasst.

Die Daten der amtlichen Statistik wurden anhand dieses Indikatorenkataloges ausgewertet und, soweit möglich, nach den Querschnittsaspekten „Geschlecht“, „Staatsangehörigkeit“ und „Altersgruppen“ differenziert.

Um zeitliche Entwicklungen zu identifizieren, wurden die Daten der letzten fünf Jahre bzw. der letzten Erhebungszeiträume in Form von Zeitreihen aufbereitet.

Verschiedene Arten von Beeinträchtigungen wurden, soweit möglich, differenziert dargestellt.

Eine Ausdifferenzierung nach Landkreisen und kreisfreien Städten wurde vorgenommen, soweit dies inhaltlich sinnvoll und möglich war. Ebenso wurde der Bezug zu bundesweiten Daten hergestellt. Der Bezugspunkt zur Identifizierung von Unterschieden war jeweils der Anteil an der jeweiligen Gesamtbevölkerung.

3.2 Teilhabebefragung

Eine Teilhabebefragung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen ergänzt die statistischen Ergebnisse und beleuchtet die subjektive, individuelle und soziale Dimension von Behinderungen. Ziel der Teilhabebefragung war es, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie Menschen mit Behinderungen in Thüringen ihre Teilhabe in für sie relevanten Lebensbereichen einschätzen.

Zielgruppe

Menschen mit Behinderungen in Thüringen.

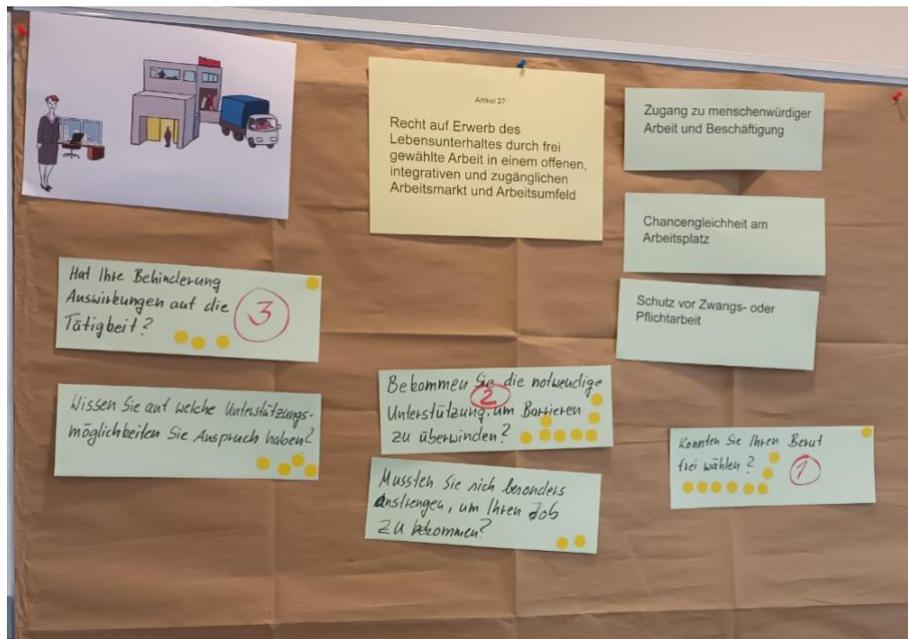
Entwicklung

In handlungsfeldbezogenen Workshops mit Vertreter:innen von Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie Mitarbeitenden der Landesverwaltung und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege wurden teilhabebezogene Masterfragen entwickelt.

- Es fanden drei jeweils dreistündige Entwicklungsworkshops zu jeweils drei Handlungsfeldern des Maßnahmenplans und ein dreistündiger Entwicklungsworkshop zu den Querschnittsthemen Digitalisierung, Familien mit Angehörigen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen im Alter statt.
- Als Ergebnis wurden drei Fragestellungen pro Handlungsfeld erarbeitet, die jeweils mit einer vierstufigen Likert-Skala beantwortet werden können.
- Zusätzlich wurden Kategorien zur Angabe wahrgenommener Barrieren mit ergänzenden Freitextfeldern erstellt.
- Ein Pre-Test wurde von den Mitgliedern des Projektbeirats sowie den Teilnehmenden der Entwicklungsworkshops durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Projektbeirat diskutiert und die Teilhabebefragung entsprechend finalisiert.⁹

⁹ Vollständiger Fragebogen siehe Anhang.

Abbildung 1 Ergebnisse zum Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung



Quelle: Workshop zur Erstellung der Teilhabebefragung, *transfer*

Online-Erhebung

- Primär wurde eine Online-Erhebung (CAWI) in einfacher Sprache über das Tool LimeSurvey durchgeführt, die Filtermöglichkeiten für individuell relevante Fragen bot.
- Die Online-Erhebung war als offene Befragung konzipiert und wurde über Presse, SocialMedia, einschlägige Netzwerke sowie kommunale Beauftragte verbreitet.

Ergänzende halb-standardisierte Interviews

- Für bestimmte Personengruppen in ausgewählten Regionen wurden insgesamt 60 halb-standardisierte Interviews angeboten. Hierdurch sollten insbesondere Personen erreicht werden, denen eine Teilnahme bei der Online-Befragung nicht möglich war bzw. deren Teilnahme an der Online-Befragung als schwierig eingeschätzt wurde (siehe Tabelle 1). Die Fragestellungen der Online-Befragung dienten als Ausgangspunkt, wurden jedoch je nach Erforderlichkeit im Gespräch angepasst oder über begleitendes Material zugänglich gemacht.
- Für vergleichbare Ergebnisse wurden sechs Regionen ausgewählt (zwei Oberzentren, zwei Mittelzentren, zwei ländliche Kommunen).
- Im Projektbeirat wurden die Zielgruppen weiter ausdifferenziert.

Tabelle 1 Differenzierungskriterien: Interviews zur Teilhabebefragung, 2024

Differenzierungskriterium	Wohnt in einer Institution	Bei den Eltern wohnend
Arbeitet noch nicht	x	X
Arbeitet nicht mehr	x	x

Quelle: Projektbeirat, *Darstellung transfer*

- Der Zugang zu den Interviewpartner:innen wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber und möglichen Kontaktstellen organisiert.
- Alle Teilnehmenden wurden über die Freiwilligkeit und Vertraulichkeit der Gespräche informiert und um ein schriftliches Einverständnis gebeten. Bei Kindern und Jugendlichen wurde das Einverständnis der Personensorgeberechtigten eingeholt. Bei allen Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen waren – auch auf deren Wunsch – Vertrauenspersonen beteiligt.
- Die Gespräche wurden je nach Wunsch der Teilnehmenden als Einzel- oder Gruppeninterview, in Präsenz an einem Ort ihrer Wahl, telefonisch oder im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt. Die Teilnehmenden entschieden, wer an dem Gespräch dabei sein soll.

Abbildung 2 Material zur Durchführung der halb-standardisierten Interviews



Quelle: Teilhabebefragung – Interviews; *transfer*

Zeitplan

Die Online-Befragung war für einen Zeitraum von knapp zehn Wochen freigeschaltet (06.03.2024 bis 12.05.2024).

Die ergänzenden Interviews waren ebenfalls für einen Zeitraum von knapp zehn Wochen eingeplant.

Auswertung Online-Befragung

- In einem ersten Schritt wurden die Daten bereinigt. Datensätze, in denen keine Beeinträchtigung angegeben wurde und auch aus der angegebenen Wohn- und Arbeitssituation kein Hinweis auf das Vorliegen einer Beeinträchtigung abgeleitet werden konnte, wurden entfernt. Ebenso wurden Datensätze entfernt, die einen Wohnsitz außerhalb Thüringens angaben. Die Auswertung der verbleibenden Datensätze erfolgte insgesamt sowie spezifiziert nach Geschlecht und Altersgruppen. Einzelne Fragegruppen (Wohnen, Arbeit, Beratung) wurden nach der Wohnsituation „besondere Wohnform“ und der Arbeitssituation „WfbM“ ausgewertet. Für spezifische Fragestellungen wurden Korrelationen berechnet:
 - „Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte“ und Geschlecht,
 - „Arbeit und Beschäftigung“ und Arbeitssituation.
 - Die Korrelationen lagen zwischen 0,12 und 0,11, was auf einen minimalen positiven Zusammenhang zwischen den Variablen hindeutet.

- Die Freitexteingaben wurde halbstandardisiert mit MAXQDA ausgewertet. Hierfür wurde eine Schlagwortliste zur Strukturierung und Kontextprüfung erstellt, ein Ausschluss von Füllwörtern und Adjektiven vorgenommen sowie eine Häufigkeitsanalyse der kontextualisierten Schlagworte zur Identifizierung und Eingrenzung häufig genannter Barrieren durchgeführt.

Auswertung halb-standardisierte Interviews

- Die Gesprächsinhalte wurden in Form von Notizen bzw. handschriftlichen Eintragungen auf den ausgedruckten, vereinfachten Fragebögen vorgenommen und anschließend für die Auswertung in eine Datenbank übertragen.

Hinweise zur Teilhabebefragung:

Bei einer erneuten Teilhabebefragung sollten folgende Punkte berücksichtigt bzw. beraten werden:

- Art der Beeinträchtigung: durch die zehn Antwortkategorien und die Möglichkeit der Mehrfachnennung war eine trennscharfe Auswertung nicht sinnvoll möglich. Hierzu sollte beraten werden, ob man eine genauere Differenzierung benötigt. Gegebenenfalls sollte die Anzahl der Kategorien reduziert oder nur eine Einzelnennung erlaubt werden.
- Barrieren: Die Aufforderung zur Priorisierung von Bereichen und die Bezeichnung der Kategorien scheint für die Teilnehmenden eher unklar gewesen zu sein. Ein Cronbach-Alpha-Wert¹⁰ von 0,5 deutet darauf hin, dass die Kategorien der Barrieren nicht ausreichend voneinander abgegrenzt waren. Viele der freitextlich genannten Barrieren finden sich in unterschiedlichen Kategorien wieder. Denkbar wäre es, bei einer erneuten Befragung wahrgenommene Barrieren in einem offenen Konzept oder in anderen Kategorien zu erfassen (bspw. baulich, technisch und soziale Barrieren).
- Zugang zu möglichen Teilnehmenden: Beratungen im Projektbeirat lassen vermuten, dass insbesondere die Bewohner:innen besonderer Wohnformen erreicht wurden, bei denen engagiert um eine Teilnahme geworben und deren Teilnahme unterstützt wurde. Zudem wurden Minderjährige und Senior:innen mit Behinderungen weniger gut erreicht als andere Altersgruppen mit Behinderungen. Hier ist über mögliche weitere Zugänge zu beraten.

¹⁰ Der Cronbach-Alpha-Wert zeigt an, wie zuverlässig und konsistent eine Gruppe von Fragen zusammenarbeitet, um dasselbe Thema oder Merkmal zu messen.

Hinweise zu den ergänzenden Interviews:

Die Ausdifferenzierung nach regionalen Kriterien, Wohnsituation und Arbeitsbezug in einem eher kurzen Zeitraum (inkl. Ferien) erschwerte den Zugang zu möglichen Gesprächspartner:innen. Im Ergebnis konnten lediglich 30 Interviews geführt werden. Bei einer Wiederholung der Teilhabebefragung wird eine Fokussierung auf weniger Auswahlkriterien empfohlen. Insbesondere die regionale Verteilung scheint - je nach Fragestellung - verzichtbar.

3.3 Expert:inneninterviews

Im Rahmen von 17 leitfadengestützten Expert:inneninterviews wurden die gewonnenen Ergebnisse validiert, aktuelle Entwicklungen, Herausforderungen und Chancen erhoben und auf Grundlage dieser Ergebnisse Empfehlungen für eine Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans beraten.

Die Interviewpartner:innen erhielten zur Vorbereitung einen Leitfaden¹¹ sowie erste empirische Ergebnisse im Entwurf. Bei Bedarf wurden diese Unterlagen in Leichter Sprache aufbereitet, ebenso wurden bei Bedarf Vertrauenspersonen oder andere Hilfen herangezogen.

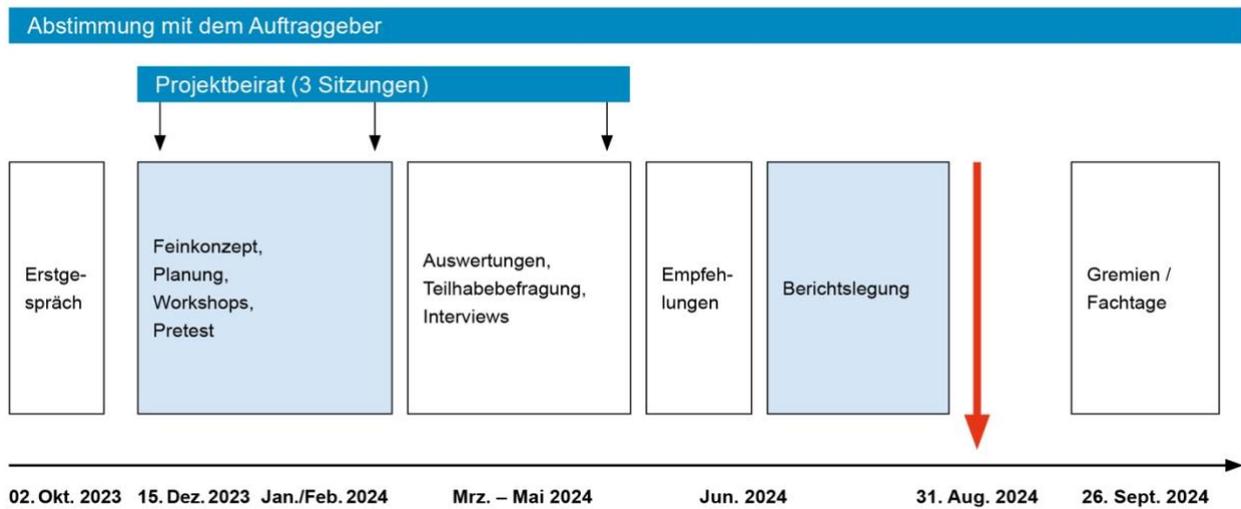
Die Gespräche wurden in Abstimmung mit den Expert:innen in Präsenz, telefonisch oder als Videokonferenz durchgeführt.

¹¹ Siehe Anhang.

4 Zeitplan

Der Projektzeitraum belief sich auf zehn Monate, beginnend mit dem Erstgespräch am 02. Oktober 2023 mit dem Auftraggeber und endete mit der Vorlage des Abschlussberichts zum 31. August 2024.

Abbildung 3 Projektablauf, 2024



Quelle: *transfer*

5 Anhänge

5.1 Beteiligte Organisationen

5.1.1 Projektbeirat

Zur Mitwirkung im Projektbeirat wurden jeweils ein:e Vertreter:in folgender Organisationen eingeladen (alphabetische Reihenfolge):

- Außerparlamentarisches Bündnis zur Umsetzung der UN-BRK in Thüringen,
- Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB),
- Gemeinde- und Städtebund Thüringen,
- Kommunale Behindertenbeauftragte Thüringen,
- Landesbehindertenbeirat Thüringen,
- Lebenshilferat Thüringen,
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.,
- LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.,
- Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen,
- TMASGFF – Gesundheitsabteilung,
- TMASGFF – Referat Behindertenpolitik.

5.1.2 Workshops zur Entwicklung der Teilhabebefragung

Zur Mitwirkung bei den Workshops zur Entwicklung der Teilhabebefragung wurden Vertreter:innen folgender Organisationen eingeladen:

Feste Mitglieder aller vier Workshops,

- LAG Werkstattträte (eine Person),
- Landesbehindertenbeirat Thüringen (eine Person),
- Lebenshilferat Thüringen (eine Person),
- LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V. (zwei Personen – eine Person ggf. wechselnd),
- Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen (eine Person – ggf. wechselnd),
- TMASGFF – Gesundheitsabteilung (eine Person),
- TMASGFF – Referat Behindertenpolitik (zwei Personen).

Themenspezifische Mitglieder für die einzelnen Workshops

Workshop 1

Bildung/ Ausbildung / Kinder mit Behinderungen

- AG-Leitung Maßnahmenplan
- UAG-Leitung Maßnahmenplan
- Biling e.V.
- Salamanca leben e.V.

Arbeit / Beschäftigung

- AG-Leitung Maßnahmenplan
- Verein zur sozialen und beruflichen Integration (VSBI e.V.)
- Zukunft Sozialraum e.V.

Bauen / Wohnen/ Mobilität

- AG-Leitung Maßnahmenplan
- bith e.V.

Workshop 2

Kultur / Sport / Freizeit

- AG-Leitung Maßnahmenplan
- Kulturrat Thüringen e.V.
- Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V.

Gesundheit / Pflege

- AG-Leitung Maßnahmenplan
- EX-IN Landesverband Thüringen e.V.
- Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Thüringen e.V.
- Landeskontaktstelle für Selbsthilfe in Thüringen e.V.

Information / Kommunikation / Beratung

- AG-Leitung Maßnahmenplan
- bith e.V.
- Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e.V.
- Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V.

Workshop 3

Menschenwürde / Persönlichkeitsrechte

- AG-Leitung Maßnahmenplan
- EUTB Malteser
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Thüringen e.V.
- Thüringer Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.

Öffentliches und politisches Leben / Bewusstseinsbildung

- AG-Leitung Maßnahmenplan
- NETGEST e.V.
- Integrativ Wohnen und Leben e.V. (INWOL e.V.)

Frauen mit Behinderungen

- AG-Leitung Maßnahmenplan
- Landesverband für Frauen mit Behinderungen in Thüringen e.V. (LaFiT e.V.)
- Landesfrauenrat Thüringen

Workshop 4

Alt gewordene / Digitalisierung / Beratungsstrukturen

- TMASGFF, Referat 25
- TFM
- EUTB VSBI
- Landesseniorenrat Thüringen
- Verband für Inklusion und Teilhabe in Thüringen e.V.

5.1.3 Expert:inneninterviews

Im Rahmen der Validierung erster Ergebnisse und der Beratung von Handlungsempfehlungen wurden leitfadengestützte Experten:inneninterviews mit Vertreter:innen folgender Organisationen geführt (alphabetische Reihenfolge):

- ADHS – Deutschland e.V., Vertretung Thüringen
- Außerparlamentarisches Bündnis zur Umsetzung der UN-BRK in Thüringen
- bith e.V.
- Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e.V.
- Kommunale Behindertenbeauftragte Thüringen
- Landesbehindertenbeirat Thüringen
- Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V.
- Landesverband der Hörgeschädigten e.V.
- Landesverband Ex-In Thüringen e.V.
- Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Thüringen e.V.
- Landesseniorenrat
- Lebenshilferat Thüringen
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.
- LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.
- Landesverband für Frauen mit Behinderungen in Thüringen e.V. (LaFiT e.V.)
- Thüringer Beauftragter für Menschen mit Behinderungen
- Thüringer Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.

5.2 Indikatorenliste

5.2.1 Menschen mit Behinderungen

Bezugsrahmen: Bevölkerung	
Indikator	Primäre Datenquelle
Bevölkerungsentwicklung 2017 - 2022	Bevölkerungsstatistik Stat. Landesamt Thüringen und Stat. Bundesamt
Alter	
Geschlecht	
Ausländer:innenanteil	

Menschen mit amtlich anerkannter Behinderung	
Indikator	Primäre Datenquelle
Alter	Schwerbehindertenstatistik: Stat. Landesamt Thüringen und Stat. Bundesamt
Geschlecht	
Ausländer:innenanteil	
Behinderungsart Gruppen	
Grad der Behinderung (GdB)	Statistik anerkannter Behinderung: Stat. Landesamt Thüringen
Personen mit GdB unter 50	

Leistungsbeziehende von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX	
Indikator	Primäre Datenquelle
Alter	Eingliederungshilfestatistik: Stat. Landesamt Thüringen und Stat. Bundesamt
Geschlecht	
Ausländer:innenanteil	
Art der Leistung	

Leistungsbeziehende von Hilfen zur Erziehung nach § 35a SGB VIII	
Indikator	Primäre Datenquelle
Alter	Kinder- und Jugendhilfestatistik: Stat. Landesamt Thüringen und Stat. Bundesamt
Geschlecht	
Ausländer:innenanteil	
Art der Leistung	

5.2.2 Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen

Frühkindliche Bildung	
Indikator	Primäre Datenquelle
Anzahl Regel-/Integrative Kitas	Eingliederungshilfestatistik
Anzahl Sozialpädiatrische Zentren	
Heilpädagogische Leistungen (Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit)	

Schulische Bildung	
Indikator	Primäre Datenquelle
Anzahl Schulen nach Schulart	Schulstatistik / schulstatistik-thueringen.de
Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Förderschwerpunkt, Schularten, Abschluss, Inklusionsquote)	Schulstatistik / schulstatistik-thueringen.de
Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit)	Eingliederungshilfestatistik

Ausbildung und Studium (s. auch Teilhabe am Arbeitsleben)	
Indikator	Primäre Datenquelle
Schwerbehinderte Auszubildende	Datensystem Auszubildende (DAZUBI) Anzeigeverfahren Betriebe
Berufsvorbereitung und – Ausbildung SGB III (Anzahl, Art der Maßnahme, Verbleib)	Statistik der berufl. Rehabilitation (BA)
Fachpraktikerausbildung nach § 66 BbiG/§ 42r HWO (Anzahl, Geschlecht, Staatsangehörigkeit)	Datensystem Auszubildende (DAZUBI)
Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit)	Eingliederungshilfestatistik
Sonstiges zu Studium	Recherche; Dt. Studentenwerk www.bildungsmonitoring.de

5.2.3 Arbeit und Beschäftigung

Grunddaten	
Indikator	Primäre Datenquelle
Anzahl erwerbstätige Personen	Erwerbstätigenrechnung des Arbeitskreises des Bundes und der Länder

Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber nach SGB IX	
Indikator	Primäre Datenquelle
Art des Arbeitgebers: privat/öffentlich	Beschäftigtenstatistik schwerbehinderter Menschen (BsbM): Bundesagentur für Arbeit
Anzahl der (Pflicht-)Arbeitsplätze	
Größenklassen	
Ist-Quote	
Gewerbe	
Beschäftigte schwerbehinderte Menschen: Alter und Personengruppen	

Arbeitslosigkeit

Indikator	Primäre Datenquelle
Alter	Beschäftigten- und Arbeitslosenstatistik: Bundesagentur für Arbeit
Geschlecht	
Ausländer:innenanteil	
Status (Schwerbehindert, gleichgestellt, Auszubildende)	
Rechtskreise (SGB II und SGB III)	
Art des Arbeitgebers	
Schul- und Berufsabschluss	
Arbeitszeitwunsch	
Dauer der Arbeitslosigkeit	
Zu- und Abgang in bzw. aus Arbeitslosigkeit	

Rehabilitanden nach SGB II und III – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Indikator	Primäre Datenquelle
Eintritte seit Jahresbeginn	Statistik der Beruflichen Rehabilitation: Agentur für Arbeit Thüringen; Bundesagentur für Arbeit
Geschlecht	
Ausländer:innenanteil	
Alter	
Schwerbehinderung	
Art der Leistung	
Art der Behinderung	
Verbleib nach der Maßnahme / Eingliederungsquote	

Dt. Rentenversicherung SGB VI – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Indikator	Primäre Datenquelle
Abgeschlossene Leistungen	Statistik der Dt. Rentenversicherung: Dt. Rentenversicherung
Geschlecht	
Ausländer:innenanteil	
Alter	
Art der Leistung	

Leistungen des Integrationsamts

Indikator	Primäre Datenquelle
Entwicklung/Verwendung der Ausgleichsabgabe	Integrationsamt Thüringen
Einbeziehung in Kündigungsverfahren	
Arbeit der IFD	
EAA	

Integrationsbetriebe

Indikator	Primäre Datenquelle
Anzahl der Betriebe	Integrationsamt Thüringen Rehadat: Inklusionsbetriebe in Deutschland
Anzahl der Beschäftigten	

Leistungen nach §111 Leistungen zur Beschäftigung SGB IX (Eingliederungshilfe)

Indikator	Primäre Datenquelle
WfbM	Statistik der Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt-Thüringen / Eingliederungshilfestatistik: Stat. Landesamt Thüringen und Stat. Bundesamt BAGüS - Kennzahlenvergleich
Andere Leistungsanbieter	
Budget für Arbeit / Budget für Ausbildung	

5.2.4 Bauen, Wohnen, Mobilität

Bauen / Wohnen

Indikator	Primäre Datenquelle
Leistung für Wohnraum (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit)	Eingliederungshilfestatistik: Stat. Landesamt Thüringen und Stat. Bundesamt
Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Pflegebedürftigkeit, Art der Beeinträchtigung)	BAGüS / Eingliederungshilfestatistik: Stat. Landesamt Thüringen und Stat. Bundesamt
Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art der Beeinträchtigung)	BAGüS / Eingliederungshilfestatistik: Stat. Landesamt Thüringen und Stat. Bundesamt
Pflegequote vollstationäre Dauerpflege nach Altersgruppen	Pflegestatistik
Anzahl der Einrichtungen nach ThürWTG	Heimaufsicht Thüringen

Mobilität

Indikator	Primäre Datenquelle
Menschen mit mobilitätsbezogenen Behinderungen (Anzahl; Art der schwersten Behinderung)	Schwerbehindertenstatistik
Leistungen für ein Kraftfahrzeug (Anzahl)	Eingliederungshilfestatistik: Stat. Landesamt Thüringen und Stat. Bundesamt
Leistungen zur Beförderung (Anzahl)	Eingliederungshilfestatistik: Stat. Landesamt Thüringen und Stat. Bundesamt

5.2.5 Kultur, Freizeit, Sport

Kultur, Freizeit, Sport

Indikator	Primäre Datenquelle
Angebote Behinderten- und Rehabilitationssport	Dt. Behindertensportverband; Landessportbund Thüringen
Leistungen nach § 78 SGB IX	Eingliederungshilfestatistik

Mögliche weitere Indikatoren/Quellen::
 Inklusionsmonitor Thüringen
 Tourismusstrategie Thüringen
 Kulturrat Thüringen e.V.
www.barrierefrei-thueringen-entdecken.de

5.2.6 Gesundheit und Pflege

Krankenbehandlung	
Indikator	Primäre Datenquelle
Krankenhäuser (Anzahl und Bettenkapazität)	Krankenhausstatistik
Patient:innen (Anzahl, Geschlecht, Alter, Verweildauer, Hauptdiagnosen)	
Arztpraxen (Anzahl, Fachrichtung, Barrierefreiheit)	Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (kv-thueringen.de)
Besondere Gesundheitsdienste (Sozialpädiatrische Zentren, MZEB, psych. Institutsambulanzen)	Recherche
<i>Mögliche zukünftige Indikatoren: Zahl der Genesungsbegleiter:innen in Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik</i>	

Medizinische Rehabilitation	
Indikator	Primäre Datenquelle
Vorsorge- und Rehaeinrichtungen (Fallzahl, Alter, Geschlecht; Diagnosegruppe)	Krankenhausstatistik
DRV-Leistungen (Fallzahl, Alter, Geschlecht, Art der Leistung, Diagnosegruppe)	Deutsche Rentenversicherung

Pflege	
Indikator	Primäre Datenquelle
Pflegebedürftige Personen nach SGB XI (Alter, Geschlecht, Art der Pflegeleistung, Pflegegrad)	Pflegestatistik SGB XI
Pflegeeinrichtungen und – dienste (Anzahl, Art, Plätze)	

5.2.7 Kommunikation und Information

Beratungsstrukturen	
Indikator	Primäre Datenquelle
Beratungsstellen (Anzahl)	TMASGFF
EUTB	www.teilhabeberatung.de
Ansprechstellen der Reha-Träger	www.Ansprechstellen.de
Pflegestützpunkte	Recherche

5.2.8 Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte

Schutz- und Persönlichkeitsrechte	
Indikator	Primäre Datenquelle
Rechtliche Betreuung (Anzahl, Initiative zur Einrichtung, Art der Betreuung, Aufgabenkreise, Einwilligungsvorbehalte)	Betreuungsstatistik, Thüringer Justizministerium
Zwangmaßnahmen BGB, PsychKG und Maßregelvollzug	Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine Thüringen e.V.
Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine (Anzahl)	
Spezialisierte Beratungsstellen / Schutzeinrichtungen (Anzahl)	Recherche
Barrierefreier Zugang zur Justiz	Recherche

5.2.9 Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung

Bewusstseinsbildung	
Indikator	Primäre Datenquelle
Beauftragte für Menschen mit Behinderungen /Beiräte/ Interessenvertretungen (Anzahl)	Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen
Darstellung ausgewählter Initiativen (z.B. Befragung des Landes- beauftragten; Wegweiser; Landesinklusionstag)	Recherche
Barrierefreie Wahllokale (Anzahl)	Recherche
Kommunale Aktionspläne / Entwicklung inklusiver Materialien	Thüringer Landesbeauftragter für Menschen Behinderungen

5.2.10 Frauen mit Behinderungen

Zusammenführende Darstellung der geschlechtsspezifischen Daten

5.2.11 Schwerpunktthemen

Digitalisierung	
Indikator	Primäre Datenquelle
Prüfbericht Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit Thüringen	Landesfachstelle für Barrierefreiheit // Landesdurch- setzungsstelle für digitale Barrierefreiheit

Familien	
Indikator	Primäre Datenquelle
Elternassistenz und begleitete Elternschaft	Recherche
Spezifische Beratungsangebote / Hilfen	Recherche

Altgewordene Menschen mit Behinderungen	
Zusammenführende Darstellung der altersbezogenen Daten	
Indikator	Primäre Datenquelle
Spezifische Beratungsangebote / Hilfen	Landesseniorenrat

5.2.12 Weiteres

Die Daten des Mikrozensus, des Teilhabeverfahrensberichts sowie der Repräsentativbefragung wurden für eine Einbeziehung und eine spezifische Thüringer Auswertung geprüft.

Hinweis:

Der Mikrozensus führte die zusätzliche Hochrechnung zu Menschen mit Behinderungen letztmals mit der Erhebung 2021 durch, da für eine Weiterführung der Methodik verlässliche Angaben zum Anteil der in Einrichtungen lebenden Menschen mit Behinderungen fehlten.¹²

5.3 Teilhabebefragung

Siehe Folgeseiten.

¹² Statistisches Bundesamt 2024.



Teil A: Allgemeine Fragen zu Ihrer Person

A1. Wer füllt die Umfrage aus?

Ich fülle die Umfrage selbstständig aus.

Ich fülle die Umfrage mit Hilfe aus.

Jemand anderes füllt die Umfrage stellvertretend für mich aus. Hinweis: Wenn Sie die Umfrage stellvertretend ausfüllen, beantworten Sie sie bitte aus der Sicht der Person mit Behinderungen.

A2. Welche Beeinträchtigung haben Sie?

Es sind mehrere Antworten möglich.

Ich habe eine Beeinträchtigung...

...beim Bewegen

...beim Sprechen

...beim Hören

...beim Sehen

...beim Lernen, Denken, Orientieren im Alltag

...durch Schmerzen

...durch seelische oder psychische Probleme

...durch eine chronische Erkrankung

...durch eine Sucht-Erkrankung

...durch eine andere dauerhafte Beeinträchtigung

Ich habe keine Beeinträchtigung.

Keine Angabe

A3. Bitte geben Sie an, welche andere Beeinträchtigung vorliegt.

A4. Haben Sie einen Grad der Behinderung (GdB)?

Ja

Nein

Keine Angabe



A5. Bitte geben Sie Ihren Grad der Behinderung (GdB) an:

GdB 20

GdB 30

GdB 40

GdB 50

GdB 60

GdB 70

GdB 80

GdB 90

GdB 100

keine Angabe

**A6. In welcher Stadt / In welchem Land-Kreis wohnen Sie?**

- | | |
|----------------------------------|--------------------------|
| Stadt Erfurt | <input type="checkbox"/> |
| Stadt Gera | <input type="checkbox"/> |
| Stadt Jena | <input type="checkbox"/> |
| Stadt Suhl | <input type="checkbox"/> |
| Stadt Weimar | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Altenburger Land | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Eichsfeld | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Gotha | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Greiz | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Hildburghausen | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Ilm-Kreis | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Kyffhäuserkreis | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Nordhausen | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Saale-Holzland-Kreis | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Saale-Orla-Kreis | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Saalfeld-Rudolstadt | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Schmalkalden-Meiningen | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Sömmerda | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Sonneberg | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Wartburgkreis | <input type="checkbox"/> |
| Landkreis Weimarer Land | <input type="checkbox"/> |
| Ich wohne nicht in Thüringen. | <input type="checkbox"/> |
| Keine Angabe | <input type="checkbox"/> |

A7. Wie alt sind Sie?

**A8. Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an.**

- weiblich
- männlich
- divers
- Keine Angabe

A9. Wie ist Ihre Wohn-Situation?

- Ich wohne in einer eigenen Wohnung / Wohn-Gemeinschaft ohne Hilfe.
- Ich wohne in einer eigenen Wohnung / Wohn-Gemeinschaft mit Hilfe.
Hinweis: Die Hilfe bezieht sich auf jegliche Unterstützung innerhalb des eigenen Wohn-Raumes.
- Ich wohne in einer besonderen Wohn-Form / Wohn-Heim.
- Ich wohne mit Angehörigen / Verwandten zusammen.
- Ich wohne anders.
- Keine Angabe

A10. Bitte geben Sie an, wie Sie wohnen.**A11. Welcher Beschäftigung gehen Sie nach?**

- Ich bin berufstätig.
- Ich bin in Alters-Rente.
- Ich bin in der Schule / Ausbildung / Studium.
- Ich bin (momentan) arbeitslos.
- Ich mache etwas anderes.

A12. Was machen Sie anderes?



A13. Wo arbeiten Sie?

- Ich arbeite auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Hilfe.
- Ich arbeite auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit Hilfe.
- Ich arbeite in einer WfbM.
- Ich arbeite an einem Außen-Arbeitsplatz einer WfbM oder eines anderen Leistungs-Anbieters.
- Sonstiges

A14. Bitte geben Sie an, wo Sie arbeiten.

Teil B: Teilhabefragen

B1. Hier sehen Sie die verschiedenen Bereiche.

Bitte wählen Sie die Bereiche aus, die Ihnen wichtig sind.

Bitte beantworten Sie nur die Fragen, die Sie beantworten können und wollen.

- Arbeit und Beschäftigung
- Bauen, Wohnen und Mobilität
- Kultur, Freizeit und Sport
- Bildung, Ausbildung und Kinder mit Behinderungen
- Gesundheit und Pflege
- Kommunikation und Information
- Schutz und Rechte der Menschen mit Behinderungen
- Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseins-Bildung
- Frauen mit Behinderungen
- Alt-gewordene Menschen mit Behinderungen
- Familien mit beeinträchtigten Familien-Mitgliedern
- Digitalisierung
- Beratung



B2. Arbeit und Beschäftigung

	ja	eher ja	eher nein	nein	Ich weiß nicht
Konnten Sie Ihre Arbeit frei wählen?	<input type="checkbox"/>				
Wirkt sich Ihre Beeinträchtigung auf Ihre Arbeit aus?	<input type="checkbox"/>				
Bekommen Sie die nötige Hilfe, um Ihre Arbeit auszuüben?	<input type="checkbox"/>				

B3. Bauen, Wohnen und Mobilität

	ja	eher ja	eher nein	nein	Ich weiß nicht
Können Sie Ihr Wohn-Umfeld barrierefrei nutzen?	<input type="checkbox"/>				
Sind öffentliche Einrichtungen und Gebäude für Sie zugänglich?	<input type="checkbox"/>				
Kommen Sie in Ihrem Alltag an alle Orte, zu denen Sie wollen?	<input type="checkbox"/>				

B4. Kultur, Freizeit und Sport

	ja	eher ja	eher nein	nein	Ich weiß nicht
Haben Sie die Möglichkeit, sich über die Zugänglichkeit von Sport-, Kultur- und Freizeit-Angeboten zu informieren?	<input type="checkbox"/>				
Haben Sie die Möglichkeit, an Sport-, Kultur- und Freizeit-Angeboten aktiv teilzunehmen?	<input type="checkbox"/>				
Haben Sie die Möglichkeit, Sport-, Kultur- und Freizeit-Veranstaltungen als Zuschauer zu besuchen?	<input type="checkbox"/>				

B5. Bildung, Ausbildung und Kinder mit Behinderungen

Gerne können auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern teilnehmen. Wenn Sie Ihr Kind bei der Teilnahme unterstützen oder stellvertretend für Ihr Kind teilnehmen, versuchen Sie bitte, die Dinge aus der Sicht Ihres Kindes zu sehen, auch wenn die Fragen anders gestellt werden.

	ja	eher ja	eher nein	nein	Ich weiß nicht
Haben Sie die Möglichkeit, gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen zu lernen?	<input type="checkbox"/>				
Haben Sie Lern-Materialien zur barrierefreien und selbstständigen Bearbeitung?	<input type="checkbox"/>				
Haben Sie die Hilfen, die Sie für Ihre individuelle Entwicklung in der Schule / Ausbildung / Studium brauchen?	<input type="checkbox"/>				



B6. Gesundheit und Pflege

	ja	eher ja	eher nein	nein	Ich weiß nicht
Haben Sie barrierefreien Zugang zu fach-ärztlicher Versorgung?	<input type="checkbox"/>				
Werden Sie von Ihren Ärzten / Therapeuten / Pflege-Kräften ernst genommen?	<input type="checkbox"/>				
Wissen Sie, an wen Sie sich bei Fragen zur Pflege wenden können?	<input type="checkbox"/>				

B7. Kommunikation und Information

	ja	eher ja	eher nein	nein	Ich weiß nicht
Haben Sie die Möglichkeit, in Ihrem Alltag ohne Probleme mit anderen zu kommunizieren?	<input type="checkbox"/>				
Haben Sie die Möglichkeit, mit Ämtern ohne Probleme zu kommunizieren?	<input type="checkbox"/>				
Sind Informationen für Sie auf verschiedenen Wegen selbstbestimmt nutzbar?	<input type="checkbox"/>				

B8. Schutz und Rechte der Menschen mit Behinderungen

	ja	eher ja	eher nein	nein	Ich weiß nicht
Fühlen Sie sich in Ihren persönlichen Entscheidungen unterstützt?	<input type="checkbox"/>				
Fühlen Sie sich von öffentlichen Stellen (z.B. Ämter, Gerichte, Polizei, Rettungsdienst) ernst genommen?	<input type="checkbox"/>				
Fühlen Sie sich gut vor Gewalt geschützt?	<input type="checkbox"/>				

B9. Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseins-Bildung

	ja	eher ja	eher nein	nein	Ich weiß nicht
Kennen Sie Ihre Rechte als Mensch mit Behinderungen?	<input type="checkbox"/>				
Haben Sie die Möglichkeit, Ihre Interessen in die Gesellschaft einzubringen?	<input type="checkbox"/>				
Werden Menschen mit Behinderungen rechtzeitig in Entscheidungen im öffentlichen Leben einbezogen?	<input type="checkbox"/>				



B10. Frauen mit Behinderungen

	ja	eher ja	eher nein	nein	Ich weiß nicht
Wissen Sie, wo Sie als Frau mit Behinderung Schutz und Hilfe vor Gewalt und ungerechter Behandlung bekommen können?	<input type="checkbox"/>				
Haben Sie ohne Probleme Zugang zu einem Frauen-Arzt oder einer Frauen-Ärztin in Ihrer Nähe?	<input type="checkbox"/>				
Haben Sie freien Zugang zu den unterschiedlichen Produkten für die Menstruation?	<input type="checkbox"/>				

B11. Altgewordene Menschen mit Behinderungen

	ja	eher ja	eher nein	nein	Ich weiß nicht
Kennen Sie Angebote für ältere Menschen mit Behinderungen?	<input type="checkbox"/>				
Haben Sie im Alltag genug Unterstützung für sich?	<input type="checkbox"/>				
Wissen Sie, an wen Sie sich im Alter im Notfall oder in einer Krise wenden können?	<input type="checkbox"/>				

B12. Familien mit beeinträchtigten Familien-Mitgliedern

	ja	eher ja	eher nein	nein	Ich weiß nicht
Können Sie über diese Themen selbst entscheiden: Sexualität, Verhütung und Familien-Planung?	<input type="checkbox"/>				
Können Sie Ihren Familien-Alltag selbstbestimmt gestalten?	<input type="checkbox"/>				
Erhalten Sie und Ihre Familie die benötigte Unterstützung?	<input type="checkbox"/>				

B13. Digitalisierung

	ja	eher ja	eher nein	nein	Ich weiß nicht
Können Sie selbst entscheiden, ob und wie Sie digitale Medien (z.B. Internet, Handy) nutzen?	<input type="checkbox"/>				
Können Sie Ihre Fragen und Anliegen an Ämter auch digital (z.B. mit E-Mail) stellen?	<input type="checkbox"/>				
Soll es weiterhin die Möglichkeit geben, persönlich mit Ämtern in Kontakt zu treten?	<input type="checkbox"/>				



B14. Beratung

	ja	eher ja	eher nein	nein	Ich weiß nicht
Wissen Sie, wo Sie sich zu Themen, die Ihnen wichtig sind, beraten lassen können?	<input type="checkbox"/>				
Gibt es genügend Beratungs-Angebote?	<input type="checkbox"/>				
Sind die Beratungs-Angebote für Sie barrierefrei zugänglich?	<input type="checkbox"/>				

Teil C: Barrieren in Ihrer Umwelt

C1. In welchem der Bereiche erleben Sie in Ihrem Alltag die größten Barrieren?

Sie können bis zu vier Antworten auswählen.

Gerne können Sie die Antworten im Freitextfeld ergänzen.

bei der öffentlichen Infrastruktur (z.B. Bus, Supermarkt)

Kommentar

bei öffentlichen Gebäuden (z.B. Amt, Kranken-Haus, Polizei)

Kommentar

bei Einstellungen in der Gesellschaft (z.B. Vorurteile)

Kommentar

bei der (notwendigen) Unterstützung durch andere Menschen (z.B. fehlendes Angebot, keine gute Hilfe)

Kommentar

bei Produkten und Technik (z.B. fehlende Hilfsmittel, nicht nutzbare Geräte)

Kommentar



bei der Kommunikation (z.B. fehlende Kommunikations-Hilfen oder schwere Sprache)

Kommentar

bei Informationen (z.B. fehlende oder unzugängliche Informationen)

Kommentar

Sonstiges

Kommentar

Teil D: Thüringer Maßnahmenplan

D1. Eine letzte Frage zum Schluss: Kennen Sie den Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behinderten-Rechts-Konvention?

Hier geht es zum Thüringer Maßnahmenplan: Thüringer Maßnahmenplan 2.0

Kenne ich

Kenne ich nicht

Ich weiß nicht

5.4 Gesprächsleitfaden Expert:inneninterviews

Die Fragen dienen der Orientierung in dem Gespräch. *transfer* erstellt eine Gesprächsnotiz, die den Gesprächspartner:innen zur Verfügung gestellt wird. Etwaige Rückmeldungen werden in der Gesprächsnotiz festgehalten und kenntlich gemacht.

1. Gegenseitige Vorstellung

Bitte stellen Sie sich und Ihre Rolle oder Verbindung zum Thema kurz vor. Mit welchen Personengruppen und/oder Themenbereichen haben Sie vorrangig zu tun?

2. Aus Ihrer Erfahrung:

- Wie schätzen Sie die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Thüringen ein? Was ist in Bezug auf Kinder/Jugendliche mit Behinderungen oder anderen spezifischen Personengruppen zu berücksichtigen?
- Wie schätzen Sie die Beratungssituation für Menschen mit Behinderungen ein?
- Was ist Ihrer Meinung nach bereits gut gelungen in Bezug auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Thüringen? Und was gibt es noch zu verbessern?

3. Im Anhang finden Sie erste, ausgewählte Ergebnisse der Datenauswertungen (Entwurf).

- Stimmen diese Ergebnisse mit Ihrer eigenen Wahrnehmung überein? Überrascht Sie etwas? Haben Sie Fragen hierzu?
- Was bedeuten die Ergebnisse in Bezug auf die Teilhabesituation?

4. Handlungsempfehlungen

Der Maßnahmenplan 2.0 zur Umsetzung der UN-BRK wird im Herbst fortgeschrieben. Was sollte auf Grundlage Ihrer Erfahrungen und der vorliegenden Ergebnisse hierbei berücksichtigt werden?

6 Literaturverzeichnis

Donabedian, Avedis (1966). Evaluating the quality of medical care.

Fundación Internacional y para Iberoamérica de Administración y Políticas Públicas (Hrsg.) (2018). Bridging the gap. Online verfügbar unter <https://bridgingthegap-project.eu/crpd-indicators/> (abgerufen am 01.12.2023).

Schuntermann, Michael F. (2007). Einführung in die ICF. Grundkurs, Übungen, offene Fragen. 2. Aufl. Landsberg/Lech, ecomed MEDIZIN.

Statistisches Bundesamt (2024). Behinderte Menschen. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/_inhalt.html#_s4ryo5zof (abgerufen am 17.07.2024).

Wansing, Gudrun/Schäfers, Markus/Köbsell, Swantje (Hg.) (2022). Teilhabeforschung – Konturen eines neuen Forschungsfeldes. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden.

Welke, Antje (2012). UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen. Berlin, Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Teilhabebericht gemäß § 26 Abs.1 ThürGIG

ANHANG 2
TABELLENANHANG

Inhalt

1	Tabellenanhang	3
1.1	Bevölkerung in Thüringen	3
1.2	Einwohner:innen mit Behinderungen	5
1.2.1	Schwerbehindertenstatistik	5
1.2.2	Statistik anerkannte Behinderung	7
1.3	Leistungen der Eingliederungshilfe	8
1.3.1	Eingliederungshilfestatistik	8
1.3.2	BAGüS – Kennzahlenvergleich	10
1.4	§35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	12
1.5	Schulstatistik	13
1.6	Bundesagentur für Arbeit	15
1.6.1	Anzeigeverfahren	15
1.7	Deutsche Rentenversicherung – Rehabilitation	18
1.7.1	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	18
1.7.2	Leistungen der medizinischen Rehabilitation	21
1.8	Krankenhausstatistik	24
1.8.1	Stationäre Krankenhausaufenthalte	24
1.8.2	Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	26
1.9	Pflegestatistik	28
1.10	Betreuungsstatistik	31
1.11	Teilhabebefragung	33
2	Tabellenverzeichnis	37

1 Tabellenanhang

1.1 Bevölkerung in Thüringen

Tabelle 1 Anzahl der Einwohner:innen nach Geschlecht und Altersgruppen, Thüringen, 31.12.2018-31.12.2023

Einwohner:innen nach Geschlecht und Altersgruppen – Thüringen, 2018 – 2022						
		unter 6 Jahre	6 bis u. 18 Jahre	18 bis u. 65 Jahre	65 Jahre und älter	Gesamt
2018	männlich	56.962	109.775	655.806	238.271	1.060.814
	weiblich	53.999	103.571	611.742	313.019	1.082.331
	Insgesamt	110.961	213.346	1.267.548	551.290	2.143.145
2019	männlich	56.050	110.617	646.546	242.783	1.055.996
	weiblich	53.407	104.391	602.832	316.752	1.077.382
	Insgesamt	109.457	215.008	1.249.378	559.535	2.133.378
2020	männlich	54.603	111.769	636.313	246.527	1.049.212
	weiblich	52.020	105.482	593.242	320.281	1.071.025
	Insgesamt	106.623	217.251	1.229.555	566.808	2.120.237
2021	männlich	53.115	113.321	629.324	248.176	1.043.936
	weiblich	50.731	106.758	585.950	321.488	1.064.927
	Insgesamt	103.846	220.079	1.215.274	569.664	2.108.863
2022	männlich	52.321	118.224	630.096	250.841	1.051.482
	weiblich	49.681	111.297	589.752	324.634	1.075.364
	Insgesamt	102.002	229.521	1.219.848	575.475	2.126.846
2023	männlich	49.621	120.117	627.476	253.757	1.050.971
	weiblich	47.156	112.839	583.950	327.419	1.071.364
	Insgesamt	96.777	232.956	1.211.426	581.176	2.122.335

Quelle: Bevölkerungsstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 2 Einwohner:innen nach Altersgruppen, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 31.12.2022¹

Anzahl und Anteil										
	unter 6 Jahre		6 bis u. 18 Jahre		18 bis u. 65 Jahre		65 Jahre und älter		Insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
EF	11.325	5,3%	23.000	10,7%	130.996	60,9%	49.648	23,1%	214.969	100,0%
Gera	4.506	4,8%	9.606	10,3%	51.275	54,8%	28.247	30,2%	93.634	100,0%
Jena	5.733	5,2%	11.644	10,5%	69.459	62,5%	24.355	21,9%	111.191	100,0%
Suhl	1.433	3,9%	3.337	9,0%	20.229	54,7%	12.010	32,5%	37.009	100,0%
WE	3.358	5,1%	7.441	11,3%	39.102	59,6%	15.719	24,0%	65.620	100,0%
EIC	5.583	5,6%	11.934	11,9%	57.055	57,0%	25.519	25,5%	100.091	100,0%
NDH	3.803	4,6%	9.153	11,1%	46.571	56,5%	22.917	27,8%	82.444	100,0%
WAK	7.493	4,7%	17.161	10,8%	91.432	57,3%	43.453	27,2%	159.539	100,0%
UHK	5.220	5,1%	11.836	11,6%	57.985	56,7%	27.215	26,6%	102.256	100,0%
KYF	3.321	4,5%	7.767	10,5%	41.407	56,2%	21.195	28,8%	73.690	100,0%
SM-MGN	5.675	4,6%	12.952	10,5%	70.767	57,1%	34.545	27,9%	123.939	100,0%
GTH	6.471	4,8%	14.707	10,9%	78.220	58,0%	35.543	26,3%	134.941	100,0%
SÖM	3.384	4,9%	8.082	11,6%	39.890	57,3%	18.290	26,3%	69.646	100,0%

¹ Viele Leistungsdaten werden in Beziehung zu der Bevölkerung zum 31.12.2022 gesetzt. Daher werden diese Zahlen ergänzend aufgeführt.

HBN	2.897	4,7%	6.556	10,6%	36.004	58,1%	16.469	26,6%	61.926	100,0%
Ilm-Kreis	5.126	4,8%	11.456	10,7%	61.758	57,8%	28.436	26,6%	106.776	100,0%
AP	4.346	5,2%	10.220	12,3%	47.360	56,9%	21.253	25,6%	83.179	100,0%
SON	2.386	4,2%	5.543	9,7%	32.351	56,8%	16.642	29,2%	56.922	100,0%
SLF-RUD	4.396	4,3%	10.387	10,2%	55.961	55,1%	30.750	30,3%	101.494	100,0%
SHK	3.871	4,7%	9.267	11,1%	47.207	56,7%	22.889	27,5%	83.234	100,0%
SOK	3.769	4,6%	8.164	10,0%	44.876	55,1%	22.221	27,3%	81.501	100,0%
GRZ	4.253	4,4%	10.092	10,5%	52.181	54,1%	29.855	31,0%	96.381	100,0%
ABG	3.790	4,3%	8.923	10,0%	48.049	54,0%	28.025	32,0%	88.787	100%
TH	102.139	4,8%	229.228	10,8%	1.220.135	57,3%	575.196	27,0%	2.129.169	100,0%

Quelle: Bevölkerungsstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 3 Einwohner:innen nach Altersgruppen, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 31.12.2022

Anzahl und Anteil										
	unter 6 Jahre		6 bis u. 18 Jahre		18 bis u. 65 Jahre		65 Jahre und älter		Insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
EF	10.665	4,9%	23.451	10,9%	131.745	61,1%	49.814	23,1%	215.675	100,0%
Gera	4.484	4,7%	10.145	10,7%	51.805	54,6%	28.413	30,0%	94.847	100,0%
Jena	5.354	4,8%	11.706	10,6%	69.248	62,5%	24.483	22,1%	110.791	100,0%
Suhl	1.374	3,7%	3.285	8,9%	20.315	54,9%	12.012	32,5%	36.986	100,0%
WE	3.140	4,8%	7.564	11,5%	39.050	59,5%	15.857	24,2%	65.611	100,0%
EIC	5.564	5,4%	12.532	12,1%	58.328	56,4%	27.017	26,1%	103.441	100,0%
NDH	3.616	4,4%	9.269	11,3%	46.295	56,3%	22.999	28,0%	82.179	100,0%
WAK	7.244	4,6%	17.441	11,0%	90.532	56,9%	43.984	27,6%	159.201	100,0%
UHK	4.782	4,9%	11.466	11,7%	55.373	56,4%	26.612	27,1%	98.233	100,0%
KYF	3.153	4,3%	7.909	10,8%	40.735	55,6%	21.419	29,3%	73.216	100,0%
SM-MGN	5.270	4,3%	13.122	10,6%	69.760	56,6%	35.122	28,5%	123.274	100,0%
GTH	6.148	4,6%	14.879	11,1%	77.501	57,6%	35.944	26,7%	134.472	100,0%
SÖM	3.199	4,6%	8.127	11,7%	39.601	57,0%	18.491	26,6%	69.418	100,0%
HBN	2.716	4,4%	6.620	10,8%	35.273	57,5%	16.720	27,3%	61.329	100,0%
Ilm-Kreis	4.788	4,5%	11.635	10,9%	61.670	57,8%	28.682	26,9%	106.775	100,0%
AP	4.146	5,0%	10.274	12,4%	46.801	56,5%	21.671	26,1%	82.892	100,0%
SON	2.267	4,0%	5.502	9,7%	31.972	56,7%	16.693	29,6%	56.434	100,0%
SLF-RUD	4.172	4,1%	10.597	10,5%	55.125	54,6%	31.150	30,8%	101.044	100,0%
SHK	3.708	4,4%	9.468	11,3%	47.347	56,6%	23.120	27,6%	83.643	100,0%
SOK	3.382	4,3%	8.605	10,9%	43.881	55,8%	22.751	28,9%	78.619	100,0%
GRZ	4.037	4,2%	10.195	10,7%	51.282	53,7%	30.049	31,4%	95.563	100,0%
ABG	3.568	4,0%	9.164	10,3%	47.787	53,9%	28.173	31,8%	88.692	100,0%
TH	96.777	4,6%	232.956	11,0%	1.211.426	57,1%	581.176	27,4%	2.122.335	100,0%

Quelle: Bevölkerungsstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

1.2 Einwohner:innen mit Behinderungen

1.2.1 Schwerbehindertenstatistik

Tabelle 4 Menschen mit Schwerbehinderung nach Geschlecht, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021

Anzahl und Anteil										
	2013		2015		2017		2019		2021	
	abs.	%								
weiblich	99.495	49,7%	100.964	49,8%	106.180	49,9%	103.012	50,2%	104.240	50,8%
männlich	100.579	50,3%	101.572	50,2%	106.397	50,1%	102.183	49,8%	100.950	49,2%
Insgesamt	200.074	100,0%	202.536	100,0%	212.577	100,0%	205.195	100,0%	205.190	100,0%

Quelle: Schwerbehindertenstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 5 Menschen mit Schwerbehinderung nach Altersgruppen, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021

Anzahl und Anteil										
	2013		2015		2017		2019		2021	
	abs.	%								
u. 18 Jahren	4.045	2,0%	4.355	2,2%	4.675	2,2%	5.140	2,5%	5.340	2,6%
18 bis u. 65 Jahren	98.690	49,3%	96.350	47,6%	94.575	44,5%	89.115	43,4%	84.715	41,3%
65 Jahre und älter	97.340	48,7%	101.835	50,3%	113.330	53,3%	110.950	54,1%	115.135	56,1%
Insgesamt	200.075	100,0%	202.540	100,0%	212.580	100,0%	205.205	100,0%	205.190	100,0%

Quelle: Schwerbehindertenstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 6 Menschen mit Schwerbehinderung nach GdB, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021

Anzahl und Anteil										
	2013		2015		2017		2019		2021	
	abs.	%								
GdB 50	64.630	32,3%	67.535	33,3%	70.960	33,4%	71.040	34,6%	72.430	35,3%
GdB 60	31.625	15,8%	31.785	15,7%	32.860	15,5%	31.600	15,4%	31.300	15,3%
GdB 70	23.645	11,8%	23.635	11,7%	24.425	11,5%	23.555	11,5%	23.625	11,5%
GdB 80	23.110	11,6%	23.255	11,5%	24.210	11,4%	23.435	11,4%	23.600	11,5%
GdB 90	10.430	5,2%	10.430	5,1%	11.055	5,2%	10.245	5,0%	10.225	5,0%
GdB 100	46.630	23,3%	45.890	22,7%	49.070	23,1%	45.325	22,1%	44.005	21,4%
Insgesamt	200.070	100,0%	202.530	100,0%	212.580	100,0%	205.200	100,0%	205.185	100,0%

Quelle: Schwerbehindertenstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 7 Menschen mit Schwerbehinderung nach Art der Beeinträchtigung, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021

Anzahl und Anteil										
	2013		2015		2017		2019		2021	
	abs.	%								
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	1.885	0,9%	1.810	0,9%	1.835	0,9%	1.650	0,8%	1.575	0,8%
Funktionseinsch. von Gliedmaßen	31.435	15,7%	30.485	15,1%	30.855	14,5%	28.330	13,8%	27.160	13,2%
Funktionseinsch. d. Wirbels., d. Rumpfes, Deform. d. Brustk.	20.265	10,1%	21.080	10,4%	22.525	10,6%	22.290	10,9%	22.615	11,0%
Blindheit und Sehbehinderung	11.540	5,8%	11.320	5,6%	11.555	5,4%	10.825	5,3%	10.510	5,1%
Sprach- u. Sprechst. Taubh. Schwerhörigk., Gleichgewichtsst.	10.635	5,3%	10.630	5,2%	10.920	5,1%	10.540	5,1%	10.315	5,0%
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen	5.400	2,7%	5.175	2,6%	5.055	2,4%	4.650	2,3%	4.750	2,3%
Beeintr. d. Funktion v. inneren Organen bzw. Organsystemen	54.030	27,0%	54.085	26,7%	56.790	26,7%	54.370	26,5%	54.140	26,4%
Querschnittsl., zerebr. Störungen, geistig-seel. Behind., Sucht	45.095	22,5%	47.025	23,2%	50.245	23,6%	50.310	24,5%	51.155	24,9%
Sonstige und ungenügend bezeichn. Behinderungen	19.785	9,9%	20.925	10,3%	22.800	10,7%	22.225	10,8%	22.965	11,2%
Insgesamt	200.070	100,0%	202.535	100,0%	212.580	100,0%	205.190	100,0%	205.185	100,0%

Quelle: Schwerbehindertenstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer***Tabelle 8** Menschen mit Schwerbehinderung nach Ursache der Behinderung, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021

Anzahl und Anteil										
	2013		2015		2017		2019		2021	
	abs.	%								
Angeborene Behinderung	10.964	5,5%	10.315	5,1%	10.024	4,7%	9.696	4,7%	9.440	4,6%
Arbeitsunfall, Berufskrankheit	2.202	1,1%	2.060	1,0%	1.994	0,9%	1.855	0,9%	1.785	0,9%
Verkehrsunfall	918	0,5%	830	0,4%	791	0,4%	766	0,4%	755	0,4%
Häuslicher Unfall	425	0,2%	389	0,2%	366	0,2%	333	0,2%	330	0,2%
Sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall	896	0,4%	836	0,4%	812	0,4%	781	0,4%	770	0,4%
Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung	873	0,4%	612	0,3%	477	0,2%	382	0,2%	345	0,2%
Allgemeine Krankheit (einschließlich Impfschaden)	151.751	75,8%	158.759	78,4%	170.957	80,4%	166.649	81,2%	167.210	81,5%
Sonstige, mehrere oder ungenügend bezeichnete Ursachen	32.045	16,0%	28.735	14,2%	27.156	12,8%	24.733	12,1%	24.555	12,0%
Insgesamt	200.074	100,0%	202.536	100,0%	212.577	100,0%	205.195	100,0%	205.190	100,0%

Quelle: Schwerbehindertenstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 9 Menschen mit Schwerbehinderung, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 31.12.2013-31.12.2021

Schwerbehindertenausweis – Landkreis / kreisfreie Städte Thüringen										
	2013		2015		2017		2019		2021	
	abs.	%								
EF	19.331	9,7%	19.978	9,9%	21.355	10,0%	20.921	10,2%	20.885	10,2%
Gera	10.221	5,1%	10.119	5,0%	10.975	5,2%	10.568	5,2%	10.715	5,2%
Jena	7.511	3,8%	7.490	3,7%	7.765	3,7%	7.870	3,8%	7.970	3,9%
Suhl	4.212	2,1%	4.267	2,1%	4.379	2,1%	4.442	2,2%	4.450	2,2%
WE	6.335	3,2%	6.287	3,1%	6.687	3,1%	6.156	3,0%	6.240	3,0%
EIC	10.091	5,0%	9.981	4,9%	9.823	4,6%	9.332	4,5%	9.235	4,5%
NDH	8.191	4,1%	8.428	4,2%	8.689	4,1%	7.920	3,9%	8.065	3,9%
WAK*	15.992	8,0%	16.225	8,0%	16.671	7,8%	15.822	7,7%	15.400	7,5%
UHK	9.491	4,7%	9.625	4,8%	10.152	4,8%	9.676	4,7%	9.795	4,8%
KYF	7.800	3,9%	7.806	3,9%	8.344	3,9%	7.912	3,9%	8.020	3,9%
SM-MGN	11.437	5,7%	11.786	5,8%	12.304	5,8%	12.611	6,1%	12.820	6,2%
GTH	13.002	6,5%	13.106	6,5%	14.095	6,6%	13.183	6,4%	13.305	6,5%
SÖM	6.903	3,5%	7.159	3,5%	7.547	3,6%	7.249	3,5%	7.315	3,6%
HBN	6.451	3,2%	6.568	3,2%	7.200	3,4%	7.039	3,4%	6.855	3,3%
Ilm-Kreis	9.549	4,8%	9.965	4,9%	10.811	5,1%	10.271	5,0%	10.480	5,1%
AP	7.018	3,5%	7.041	3,5%	7.430	3,5%	7.047	3,4%	7.055	3,4%
SON	6.250	3,1%	6.416	3,2%	7.053	3,3%	7.064	3,4%	6.950	3,4%
SLF-RUD	10.026	5,0%	9.852	4,9%	9.976	4,7%	9.358	4,6%	9.340	4,6%
SHK	6.459	3,2%	6.699	3,3%	6.787	3,2%	6.454	3,1%	6.325	3,1%
SOK	6.752	3,4%	6.639	3,3%	6.679	3,1%	6.491	3,2%	6.470	3,2%
GRZ	8.712	4,4%	8.798	4,3%	9.377	4,4%	9.347	4,6%	9.295	4,5%
ABG	8.340	4,2%	8.301	4,1%	8.478	4,0%	8.462	4,1%	8.205	4,0%
TH	200.074	100,0%	202.536	100,0%	212.577	100,0%	205.195	100,0%	205.185	100,0%

Quelle: Schwerbehindertestatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

1.2.2 Statistik anerkannte Behinderung

Tabelle 10 Menschen mit (Schwer-)Behinderung, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 31.12.2013-31.12.2023

Anzahl und Anteil												
	2013		2015		2017		2019		2021		2023	
	abs.	je 1.000 EW ²										
EF	30.668	183	31.920	190	34.326	206	34.070	211	34.388	216	35.159	163
Gera	17.784	187	17.891	186	19.233	203	18.548	199	18.880	207	19.186	202
Jena	13.292	123	13.445	123	14.203	128	14.456	130	14.917	135	15.132	137
Suhl	7.239	203	7.388	201	7.694	219	7.825	213	7.972	221	7.824	212
WE	10.075	159	10.389	162	11.128	173	10.447	160	10.790	166	11.080	169
EIC	18.812	186	19.291	190	19.822	197	19.611	196	19.887	200	21.307	206
NDH	15.369	180	16.296	191	17.309	204	15.991	192	16.432	201	16.880	205

² Die Fortschreibung der Bevölkerungszahl erfolgte bis 2021 auf Datenbasis des Zensus 2011. Für 2023 wurde die aktuellere Datenbasis des Zensus 2022 genutzt

WAK*	30.325	181	31.306	187	32.660	196	32.092	199	32.502	205	33.352	209
UHK	18.019	173	18.539	176	19.826	192	19.585	192	20.193	199	20.239	206
KYF	15.316	197	14.984	194	16.062	212	15.488	209	15.576	213	15.746	215
SM-MGN	23.023	183	22.718	182	23.731	193	24.101	193	24.403	198	25.147	204
GTH	22.173	164	22.954	168	24.947	184	24.127	179	24.691	185	25.380	189
SÖM	12.128	171	12.555	178	13.545	193	13.403	193	13.697	199	14.192	204
HBN	12.094	186	12.546	194	13.442	210	13.097	207	13.294	214	13.519	220
Ilm-Kreis	17.845	164	18.546	169	19.930	183	18.679	176	19.119	218	19.812	186
AP	12.920	158	13.184	161	14.231	173	14.065	171	14.287	174	15.042	181
SON	10.506	184	10.949	193	11.847	210	12.197	211	12.437	220	12.762	226
SLF-RUD	19.253	175	19.191	176	19.956	186	19.077	185	19.428	192	19.987	198
SHK	12.714	151	13.258	154	13.813	166	13.535	163	13.723	166	14.264	171
SOK	12.954	155	13.187	159	13.521	166	13.557	169	13.811	171	14.253	181
GRZ	16.765	164	16.571	164	17.472	176	17.568	180	17.659	184	18.167	190
ABG	16.043	171	16.098	174	16.633	183	16.619	186	16.633	189	17.097	193
TH	365.317	172	373.206	175	395.331	188	388.138	187	394.719	192	405.527	191

Quelle: Statistik anerkannte Behinderung, TLVWA, Berechnung und Darstellung *transfer*

1.3 Leistungen der Eingliederungshilfe

1.3.1 Eingliederungshilfestatistik

Tabelle 11 Leistungsbezieher:innen Eingliederungshilfe nach Geschlecht und Altersgruppen, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022

Anzahl		unter 18 Jahren	18 bis u. 65 Jahre	65 Jahre und älter	Insgesamt
2020	männlich	3.245	8.330	725	12.300
	weiblich	1.945	5.790	590	8.325
	Insgesamt	5.190	14.120	1.315	20.625
2021	männlich	3.375	8.510	810	12.690
	weiblich	2.045	5.955	645	8.650
	Insgesamt	5.420	14.465	1.455	21.340
2022	männlich	3.560	8.380	840	12.780
	weiblich	2.110	5.885	680	8.680
	Insgesamt	5.670	14.265	1.520	21.460

Quelle: Eingliederungshilfestatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 12 Leistungen Eingliederungshilfe nach Leistungsgruppen nach Geschlecht, Thüringen, 31.12.2022

Anzahl und Anteil						
	weiblich		männlich		Insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
medizinische Rehabilitation	125	0,7%	260	0,9%	390	1,5%
Teilhabe an Bildung	445	3,5%	710	4,4%	1.155	4,5%
Teilhabe am Arbeitsleben	3.110	33,9%	4.775	32,4%	7.885	31,0%
soziale Teilhabe	6.400	60,8%	9.260	61,2%	15.660	61,6%
Sonstige Leistungen	155	1,0%	180	1,1%	335	1,3%
Insgesamt	10.235	100,0%	15.185	100,0%	25.425	100,0%

Quelle: Eingliederungshilfestatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer***Tabelle 13** Leistungsbezieher:innen Eingliederungshilfe – Teilhabe am Arbeitsleben nach Leistungsart, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022

Anzahl und Anteil						
	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
WfbM	8.125	98,8%	8.045	98,7%	7.770	98,5%
and. Leistungsanbieter	75	0,9%	80	1,0%	90	1,1%
Budget für Arbeit	20	0,2%	25	0,3%	30	0,4%
Insgesamt	8.220	100,0%	8.150	100,0%	7.890	100,0%

Quelle: Eingliederungshilfestatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer***Tabelle 14** Leistungsbezieher:innen Eingliederungshilfe – soziale Teilhabe nach Leistungsart, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022

Anzahl und Anteil						
	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Leistungen für Wohnraum	240	1,4%	260	1,4%	655	3,4%
Assistenzleistungen	9.200	52,8%	9.670	52,6%	9.870	51,4%
Heilpädagogische Leistung	4.060	23,3%	3.920	21,3%	4.110	21,4%
Leistung z. Erwerb u. Erhalt prakt. Kenntn.u. Fähigk.	2.975	17,1%	3.305	18,0%	3.280	17,1%
Leistung zur Förderung der Verständigung	10	0,1%	25	0,1%	15	0,1%
Leistung für ein Kraftfahrzeug	-	0,0%	-	0,0%	5	0,0%
Leistung zur Beförderung	850	4,9%	1.130	6,1%	1.170	6,1%
Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe	10	0,1%	5	0,0%	10	0,1%
Besuchsbeihilfe	65	0,4%	70	0,4%	80	0,4%
Insgesamt	17.410	100,0%	18.385	100,0%	19.195	100,0%

Quelle: Eingliederungshilfestatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 15 Leistungsbezieher:innen Eingliederungshilfe, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 31.12.2022

Anzahl und Anteil		
	Insgesamt	
	abs.	je 1.000 EW
EF	2.350	10,9
Gera	810	8,7
Jena	1.560	14,0
Suhl	500	13,5
WE	760	11,6
EIC	1.105	11,0
NDH	245	3,0
WAK	1.535	9,6
UHK	1.115	10,9
KYF	645	8,8
SM-MGN	1.135	9,2
GTH	1.580	11,7
SÖM	605	8,7
HBN	600	9,7
Ilm-Kreis	880	8,2
AP	695	8,4
SON	555	9,8
SLF-RUD	1.135	11,2
SHK	740	8,9
SOK	915	11,2
GRZ	1.020	10,6
ABG	975	11,0
TH	21.455	10,1

Quelle: Eingliederungshilfestatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

1.3.2 BAGüS – Kennzahlenvergleich

Tabelle 16 Leistungsbezieher:innen ab 18 Jahren – Assistenzleistungen nach Leistungsort, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022

Anzahl und Anteil	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bes. Wohnform	5.286	53,0%	5.233	52,4%	5.140	50,9%
außerhalb bes. Wohnform	4.626	46,4%	4.683	46,9%	4.883	48,4%
Pflegefamilie	58	0,6%	64	0,6%	76	0,8%
Insgesamt	9.970	100,0%	9.980	100,0%	10.099	100,0%

Quelle: BAGüS-Kennzahlenvergleich, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 17 Leistungsbezieher:innen ab 18 Jahren – Assistenzleistungen nach Leistungsort, Thüringen – BRD, 31.12.2020-31.12.2022

je 1.000 Einwohner:innen ab 18 Jahren						
	2020		2021		2022	
	TH	BRD	TH	BRD	TH	BRD
bes. Wohnform	2,9	2,8	2,9	2,8	2,9	2,7
außerhalb bes. Wohnform	2,3	3,3	2,6	3,9	2,7	4,0
Insgesamt	5,3	6,1	5,6	6,7	5,6	6,7

 Quelle: BAGüS-Kennzahlenvergleich, Berechnung und Darstellung *transfer*
Tabelle 18 Leistungsbezieher:innen ab 18 Jahren – Assistenzleistungen nach Leistungsort und Art der Beeinträchtigung, Thüringen – BRD, 31.12.2020-31.12.2022

Anzahl						
		körperliche	geistige	seelische	nicht	Insgesamt
		Beeinträchtigung	Beeinträchtigung	Beeinträchtigung	differenzierbar	
2020	innerhalb bes. Wohnform (bW)	194	3.411	1.317	364	5.286
	außerhalb bW	293	1.505	2.408	420	4.626
	Insgesamt	487	4.916	3.725	784	9.912
2021	innerhalb bW	192	3.334	1.435	272	5.233
	außerhalb bW	283	1.544	2.473	383	4.683
	Insgesamt	475	4.878	3.908	655	9.916
2022	innerhalb bW	190	3.173	1.245	532	5.140
	außerhalb bW	219	1.464	2.395	805	4.883
	Insgesamt	409	4.637	3.640	1.337	10.023

 Quelle: BAGüS-Kennzahlenvergleich, Berechnung und Darstellung *transfer*
Tabelle 19 Leistungsbezieher:innen -Teilhabe am Arbeitsleben – Arbeitsbereich der WfbM nach Altersgruppen, Thüringen – BRD, 31.12.2020-31.12.2022

Anzahl und Anteil						
	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
18 bis unter 50	5.744	64,8%	5.718	65,4%	5.636	65,0%
50 bis unter 65	3.041	34,3%	2.963	33,9%	2.954	34,1%
65 Jahre und älter	83	0,9%	65	0,7%	81	0,9%
Insgesamt	8.868	100,0%	8.746	100,0%	8.671	100,0%

 Quelle: BAGüS-Kennzahlenvergleich, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 20 Leistungsbezieher:innen – Teilhabe am Arbeitsleben nach Leistungsort, Thüringen – BRD, 31.12.2020-31.12.2022

Anzahl und Anteil						
	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
WfbM	8.826	99,5%	8.680	99,2%	8.604	99,2%
and. Leistungsanbieter	16	0,2%	19	0,2%	26	0,3%
Budget für Arbeit	26	0,3%	47	0,5%	41	0,5%
Insgesamt	8.868	100,0%	8.746	100,0%	8.671	100,0%

Quelle: BAGÜS-Kennzahlenvergleich, Berechnung und Darstellung *transfer*

1.4 §35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Tabelle 21 § 35a SGB VIII Bestehende Hilfen nach Geschlecht – Thüringen, 31.12.2018-31.12.2022

Anzahl und Anteil										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%								
weiblich	337	26,2%	397	26,5%	479	27,7%	512	26,9%	550	28,1%
männlich	947	73,8%	1.102	73,5%	1.250	72,3%	1.390	73,1%	1.410	71,9%
Insgesamt	1.284	100,0%	1.499	100,0%	1.729	100,0%	1.902	100,0%	1.960	100,0%

Quelle: Statistik erzieherischer Hilfen, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 22 § 35a SGB VIII Bestehende Hilfen nach Art der Hilfe – Thüringen, 31.12.2018-31.12.2022

Anzahl und Anteil										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%								
ambulant/teilstationär	919	71,6%	1.102	73,5%	1.305	75,5%	1.428	75,1%	1.462	74,6%
stationär	365	28,4%	397	26,5%	424	24,5%	474	24,9%	498	25,4%
Insgesamt	1.284	100,0%	1.499	100,0%	1.729	100,0%	1.902	100,0%	1.960	100,0%

Quelle: Statistik erzieherischer Hilfen, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 23 § 35a SGB VIII Bestehende Hilfen nach Art der Hilfe und Geschlecht – Thüringen, 31.12.2018-31.12.2022

Anteil an allen Hilfen										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	weiblich	männlich								
ambulant/teilstationär	59,1%	76,0%	66,5%	76,0%	71,0%	77,2%	68,9%	77,3%	66,0%	77,9%
stationär	40,9%	24,0%	33,5%	24,0%	29,0%	22,8%	31,1%	22,7%	34,0%	22,1%

Quelle: Statistik erzieherischer Hilfen, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 24 35a SGB VIII Bestehende Hilfen, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 31.12.2018-31.12.2022

Anzahl und je 1.000 Einwohner:innen unter 27 Jahren											
	2018		2019		2020		2021		2022		
	abs.	je. 1000 EW									
EF	187	3,3	237	4,1	294	5	341	5,8	346	6,0	
Gera	103	5,0	123	6,1	126	6	137	6,7	153	7,2	
Jena	98	2,9	86	2,6	92	3	121	3,6	124	3,9	
Suhl	17	2,5	30	4,1	34	5	39	5,3	42	5,4	
WE	50	2,8	54	3,0	75	4	70	3,8	67	3,7	
EIC	157	6,4	201	8,3	207	9	233	9,5	242	9,9	
NDH	18	0,9	48	2,4	92	5	106	5,5	119	6,1	
WAK	130	3,5	160	4,5	150	4	165	4,6	164	4,6	
UHK	49	2,1	57	2,4	75	3	60	2,5	60	2,5	
KYF	24	1,5	41	2,6	53	3	44	2,8	41	2,6	
SM-MGN	58	2,2	62	2,3	68	2	72	2,6	67	2,4	
GTH	27	0,9	34	1,1	40	1	64	2,0	58	1,9	
SÖM	34	2,2	44	2,8	64	4	69	4,4	68	4,2	
HBN	21	1,5	28	2,1	37	3	46	3,4	51	3,8	
Ilm-Kreis	13	0,5	19	0,8	23	1	28	1,1	31	1,2	
AP	25	1,3	34	1,8	44	2	48	2,4	47	2,3	
SON	31	2,7	30	2,5	26	2	28	2,4	24	2,0	
SLF-RUD	42	2,0	46	2,2	58	3	57	2,7	65	3,1	
SHK	45	2,5	43	2,4	31	2	28	1,5	22	1,2	
SOK	8	0,5	5	0,3	7	0	8	0,5	13	0,7	
GRZ	90	4,7	63	3,3	78	4	70	3,5	87	4,3	
ABG	57	3,2	54	3,1	55	3	68	3,8	69	3,8	
TH	1.284	2,6	1.499	3,0	1.729	4	1.902	3,8	1.960	3,9	

Quelle: Statistik erzieherischer Hilfen, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

1.5 Schulstatistik

Tabelle 25 Schüler:innen (SuS) nach Schulart und Förderbedarf, Thüringen, Schuljahr 2018/19-2022/23

Anzahl										
	2018/19		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023	
	SuS	mit Förderbedarf								
Grundschule	68.017	1.756	67.898	1.816	68.244	1.766	68.202	1.775	70.207	1.704
Regelschule	44.466	1.937	44.613	1.969	44.714	2.064	45.053	2.087	46.571	2.106
Gemeinschaftsschule	20.501	1.031	22.070	1.174	23.738	1.261	25.148	1.342	26.646	1.296
Gymnasium	49.278	128	48.576	151	48.307	181	48.294	179	49.397	204
Gesamtschule/ Sonstige Schule	5.851	202	5.727	194	5.739	300	5.725	316	5.829	324
Förderschule	6.557	6.556	6.623	6.621	6.657	6.657	6.815	6.813	6.899	6.899
Insgesamt	194.670	11.610	195.507	11.925	197.399	12.229	199.237	12.512	205.549	12.435

Quelle: Schulstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 26 Schüler:innen mit sonderpäd. Förderbedarf nach Schulart und Förderschwerpunkt, Thüringen, Schuljahr 2018/19-2022/23

Anzahl und Anteil												
	Grundschule		Regelschule		Gemeinschafts- schule		Gymnasium		Gesamt-/ Sonstige Schule		Förder- schule	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Lernen	497	29,2%	1.167	55,4%	530	40,9%	0	0,0%	78	24,1%	2.582	37,4%
Sprache	282	16,5%	138	6,6%	122	9,4%	37	18,1%	52	16,0%	295	4,3%
Emotionale u. soz. Entwicklung	449	26,3%	558	26,5%	344	26,5%	66	32,4%	108	33,3%	672	9,7%
Geistige Entwicklung	122	7,2%	31	1,5%	78	6,0%	0	0,0%	21	6,5%	2.946	42,7%
Körperl. und motorische Entwicklung	171	10,0%	99	4,7%	111	8,6%	43	21,1%	39	12,0%	257	3,7%
Hören	108	6,3%	78	3,7%	77	5,9%	37	18,1%	19	5,9%	90	1,3%
Sehen	75	4,4%	35	1,7%	34	2,6%	21	10,3%	7	2,2%	57	0,8%
Insgesamt	1.704	100,0%	2.106	100,0%	1.296	100,0%	204	100,0%	324	100,0%	6.899	100,0%

Quelle: Schulstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 27 Schüler:innen mit sonderpäd. Förderbedarf (Inklusionsquote), Thüringen, Landkreise und kreisfreie Städte, Schuljahr 2022/23

Anzahl und Anteil						
	Förderschulen		andere Schulen		Insgesamt	
	abs.	%	abs.	% (Inklusionsquote)	abs.	%
EF	718	56,9%	544	43,1%	1.262	100,0%
Gera	321	45,5%	385	54,5%	706	100,0%
Jena	72	11,2%	569	88,8%	641	100,0%
Suhl	164	72,2%	63	27,8%	227	100,0%
WE	277	62,8%	164	37,2%	441	100,0%
EIC	335	56,0%	263	44,0%	598	100,0%
NDH	512	61,9%	315	38,1%	827	100,0%
WAK	512	64,2%	285	35,8%	797	100,0%
UHK	465	63,7%	265	36,3%	730	100,0%
KYF	309	56,0%	243	44,0%	552	100,0%
SM-MGN	357	63,6%	204	36,4%	561	100,0%
GTH	248	36,2%	437	63,8%	685	100,0%
SÖM	246	52,6%	222	47,4%	468	100,0%
HBN	155	65,4%	82	34,6%	237	100,0%
Ilm-Kreis	345	59,0%	240	41,0%	585	100,0%
AP	188	47,5%	208	52,5%	396	100,0%
SON	124	56,4%	96	43,6%	220	100,0%
SLF-RUD	270	50,4%	266	49,6%	536	100,0%
SHK	252	62,7%	150	37,3%	402	100,0%
SOK	233	50,7%	227	49,3%	460	100,0%
GRZ	445	68,4%	206	31,6%	651	100,0%
ABG	351	63,7%	200	36,3%	551	100,0%
TH	6.899	55,0%	5.634	45,0%	12.533	100,0%

Quelle: Schulstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 28 Schüler:innen an Förderschulen nach Geschlecht, Thüringen, Schuljahr 2018/19-2022/23

Anzahl und Anteil										
	2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23	
	abs.	%								
weiblich	2.315	35,3%	2.340	35,3%	2.373	35,6%	2.469	36,2%	2.501	36,3%
männlich	4.242	64,7%	4.283	64,7%	4.284	64,4%	4.346	63,8%	4.398	63,7%
Insgesamt	6.557	100,0%	6.623	100,0%	6.657	100,0%	6.815	100,0%	6.899	100,0%

Quelle: Schulstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

1.6 Bundesagentur für Arbeit

1.6.1 Anzeigeverfahren

Tabelle 29 Anzeigeverfahren – Arbeitgeber nach Arbeitgeberart, Thüringen, 2017-2021

Anzahl und Anteil										
	2017		2018		2019		2020		2021	
	abs.	%								
private Arbeitgeber	4.243	91,2%	4.263	91,0%	4.276	92,2%	4.216	91,6%	4.202	91,6%
öffentliche Arbeitgeber	408	8,8%	423	9,0%	364	7,8%	389	8,4%	387	8,4%
Insgesamt	4.651	100,0%	4.686	100,0%	4.640	100,0%	4.605	100,0%	4.589	100,0%

Quelle: Anzeigeverfahren, BA, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 30 Anzeigeverfahren – Arbeitsplätze nach Arbeitgeberart, Thüringen, 2017-2021

Anzahl und Anteil										
	2017		2018		2019		2020		2021	
	abs.	%								
private Arbeitgeber	405.670	76,5%	406.318	76,0%	423.944	78,0%	406.737	79,8%	407.743	77,4%
öffentliche Arbeitgeber	124.403	23,5%	128.411	24,0%	119.482	22,0%	102.658	20,2%	119.380	22,6%
Insgesamt	530.073	100,0%	534.730	100,0%	543.426	100,0%	509.395	100,0%	527.123	100,0%

Quelle: Anzeigeverfahren, BA, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 31 Anzeigeverfahren – schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Geschlecht, Thüringen, 2017-2021

Anzahl und Anteil										
	2017		2018		2019		2020		2021	
	abs.	%								
weiblich	13.135	54,0%	13.224	53,9%	13.375	54,1%	12.569	53,0%	13.243	54,6%
männlich	11.187	46,0%	11.300	46,1%	11.356	45,9%	11.131	47,0%	11.008	45,4%
Insgesamt	24.322	100,0%	24.524	100,0%	24.732	100,0%	23.700	100,0%	24.252	100,0%

Quelle: Anzeigeverfahren, BA, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 32 Anzeigeverfahren - schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Geschlecht, Thüringen, 2017-2021

Anzahl und Anteil										
	2017		2018		2019		2020		2021	
	abs.	%								
unter 45 Jahre	4.320	17,8%	4.569	18,6%	4.713	19,1%	4.814	20,3%	4.888	20,2%
45 bis unter 60 Jahre	14.265	58,8%	14.063	57,3%	13.908	56,4%	13.124	55,4%	13.008	53,6%
60 Jahre und älter	5.690	23,4%	5.893	24,0%	6.054	24,5%	5.763	24,3%	6.358	26,2%
Insgesamt	24.276	100,0%	24.524	100,0%	24.675	100,0%	23.701	100,0%	24.254	100,0%

Quelle: Anzeigeverfahren, BA, Berechnung und Darstellung *transfer***Tabelle 33** Anzeigeverfahren - schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Status, Thüringen, 2017-2021

Anzahl und Anteil										
	2017		2018		2019		2020		2021	
	abs.	%								
schwerbehinderte Menschen	19.194	79,3%	19.431	79,2%	19.663	79,5%	18.818	79,4%	19.305	79,6%
gleichgestellte behinderte Menschen	5.014	20,7%	4.961	20,2%	4.920	19,9%	4.735	20,0%	4.809	19,8%
in Ausbildung	*	*	131	0,5%	148	0,6%	148	0,6%	135	0,6%
Sonstige	-	0,0%	-	0,0%	-	0,0%	-	0,0%	6	0,0%
Insgesamt	24.208	100,0%	24.523	100,0%	24.731	100,0%	23.701	100,0%	24.254	100,0%

Quelle: Anzeigeverfahren, BA, Berechnung und Darstellung *transfer***Tabelle 34** Anzeigeverfahren – Ist-Quote, Thüringen und BRD, 2017-2021

Anteil										
	2017		2018		2019		2020		2021	
	TH	BRD								
private Arbeitgeber	4,0%	4,4%	3,9%	4,4%	4,1%	4,4%	4,1%	4,4%	4,1%	4,3%
öffentliche Arbeitgeber	6,3%	6,6%	6,2%	6,6%	6,2%	6,5%	6,3%	6,5%	6,1%	6,3%
Insgesamt	4,7%	4,9%	4,6%	4,9%	4,7%	4,9%	4,7%	4,9%	4,7%	4,8%

Quelle: Anzeigeverfahren, BA, Berechnung und Darstellung *transfer***Tabelle 35** Anzeigeverfahren – Erfüllungsquote, Thüringen und BRD, 2017-2021

Anteil										
	2017		2018		2019		2020		2021	
	TH	BRD								
private Arbeitgeber	42,4%	38,0%	41,3%	37,6%	41,5%	37,7%	41,9%	38,1%	42,7%	37,5%
öffentliche Arbeitgeber	70,3%	62,1%	68,3%	61,9%	66,8%	61,4%	64,0%	60,9%	66,1%	59,6%
Insgesamt	44,8%	39,8%	43,7%	39,4%	43,4%	39,3%	43,8%	39,7%	44,7%	39,0%

Quelle: Anzeigeverfahren, BA, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 36 Anzeigeverfahren – Ist-Quote, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 2021

Anteil			
2021			
	private	öffentlich	Insgesamt
EF	4,7%	6,1%	5,5%
Gera	4,5%	7,1%	4,9%
Jena	3,0%	5,8%	3,8%
Suhl ³	*	*	5,0%
WE	3,8%	6,9%	4,8%
EIC	4,1%	6,8%	4,5%
NDH	4,0%	5,4%	4,3%
WAK	4,4%	7,3%	4,7%
UHK	4,2%	6,0%	4,6%
KYF	5,2%	6,4%	5,3%
SM-MGN	4,6%	5,9%	4,8%
GTH	3,9%	6,6%	4,4%
SÖM	3,5%	5,7%	3,9%
HBN	5,3%	6,0%	5,4%
Ilm-Kreis	3,5%	6,5%	3,9%
AP	3,3%	5,9%	3,5%
SON	4,9%	7,8%	5,1%
SLF-RUD	3,3%	4,6%	3,7%
SHK	3,7%	5,2%	3,8%
SOK	4,1%	5,7%	4,2%
GRZ	3,8%	7,0%	4,3%
ABG	3,9%	6,3%	4,3%
TH	4,1%	6,1%	4,7%

Quelle: Anzeigeverfahren, BA, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 37 Anzeigeverfahren – Erfüllungsquote, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 2021

Erfüllungsquote			
2021			
	private	öffentlich	Insgesamt
EF	44,0%	62,9%	45,4%
Gera	51,9%	54,5%	52,1%
Jena	29,7%	72,7%	68,6%
Suhl ⁴	*	*	56,8%
WE	35,9%	73,3%	39,7%
EIC	43,5%	75,0%	46,6%
NDH	44,2%	53,8%	44,9%
WAK	47,0%	63,0%	48,2%
UHK	46,2%	68,2%	48,3%
KYF	52,6%	63,6%	53,6%
SM-MGN	46,2%	74,2%	49,0%

³ Datenschutz bzw. statistische Geheimhaltung – keine Ausdifferenzierung möglich (Statistikhinweis Bundesagentur für Arbeit)

⁴ Datenschutz bzw. statistische Geheimhaltung – keine Ausdifferenzierung möglich (Statistikhinweis Bundesagentur für Arbeit)

GTH		45,4%		58,6%	46,8%
SÖM		45,4%	*		47,4%
HBN		48,5%		70,6%	51,7%
Ilm-Kreis		43,1%		69,2%	44,6%
AP		35,5%		38,5%	35,8%
SON		45,4%		100,0%	49,6%
SLF-RUD		41,1%		57,9%	41,5%
SHK		34,1%		68,4%	37,6%
SOK		44,4%		47,1%	44,2%
GRZ		35,1%		76,5%	38,4%
ABG		36,8%		68,8%	39,9%
TH		42,7%		66,1%	44,7%

Quelle: Anzeigeverfahren, BA, Berechnung und Darstellung *transfer*

1.7 Deutsche Rentenversicherung – Rehabilitation

1.7.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Tabelle 38 DRV Rehabilitation – Teilhabe am Arbeitsleben, Rehabilitanden nach Geschlecht, Thüringen, 2018-2022

Anzahl und Anteil										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%								
männlich	2.314	66,2%	2.219	66,4%	2.131	67,9%	1.949	67,1%	1.677	67,9%
weiblich	1.184	33,8%	1.124	33,6%	1.008	32,1%	956	32,9%	793	32,1%
Insgesamt	3.498	100,0%	3.343	100,0%	3.139	100,0%	2.905	100,0%	2.470	100,0%

Quelle: DRV, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 39 DRV Rehabilitation – Teilhabe am Arbeitsleben, Rehabilitanden nach Altersgruppen, Thüringen, 2018-2022

Anzahl und Anteil										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%								
unter 20 Jahre	0	0,0%	2	0,1%	2	0,1%	0	0,0%	0	0,0%
20 bis 59 Jahre	3.196	91,4%	3.001	89,8%	2.830	90,2%	2.564	88,3%	2.081	83,6%
60 und höher	302	8,6%	340	10,2%	307	9,8%	341	11,7%	409	16,4%
Insgesamt	3.498	100,0%	3.343	100,0%	3.139	100,0%	2.905	100,0%	2.490	100,0%

Quelle: DRV, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 40 DRV Rehabilitation – Teilhabe am Arbeitsleben, abgeschlossene Leistungen nach Indikationsgruppen, Thüringen, 2018-2022

Anzahl und Anteil										
	2017		2018		2020 ⁵		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine Aussage möglich							404	12,1%	49	1,8%
Augenheilkunde							32	1,0%	35	1,3%
Dermatologie							16	0,5%	18	0,6%
Endokrinologie							88	2,6%	87	3,1%
Gastroenterologie							22	0,7%	16	0,6%
Angiologie							10	0,3%	17	0,6%
Frauenheilkunde							3	0,1%	1	0,0%
Hämatologie							3	0,1%	4	0,1%
HNO							9	0,3%	5	0,2%
Kardiologie							64	1,9%	51	1,8%
Lymphologie							2	0,1%	3	0,1%
Nephrologie							3	0,1%	5	0,2%
Neurologie							122	3,7%	95	3,4%
Hämatologie und Onkologie							37	1,1%	23	0,8%
Orthopädie							2.025	60,8%	1.887	68,0%
Pulmologie							29	0,9%	32	1,2%
Psychosomatik und Psychotherapie							372	11,2%	366	13,2%
Rheumatologie							22	0,7%	32	1,2%
Abhängigkeitserkrankungen							37	1,1%	36	1,3%
Urologie							6	0,2%	0	0,0%
Sonstige Erkrankungen							22	0,7%	13	0,5%
Insgesamt							3.328	100,0%	2.775	100,0%

Quelle: DRV, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 41 DRV Rehabilitation – Teilhabe am Arbeitsleben, abgeschlossene Leistungen nach Maßnahmeart, Thüringen, 2018-2022

Anzahl und Anteil										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%								
Auswahl v. Leistungen / Eignungserklärung / Arbeitserprobung	472	11,9%	495	13,2%	456	12,9%	272	8,2%	6	0,2%
individ. betriebl. Qualifizierung	2	0,1%	2	0,1%	1	0,0%	1	0,0%	5	0,2%
Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	13	0,3%	10	0,3%	8	0,2%	5	0,2%	0	0,0%
Erhaltung od. Erlangung eines Arbeitsplatzes	1.755	44,2%	1.575	41,9%	1.572	44,3%	1.641	49,3%	1.581	57,0%
Berufsvorbereitung	154	3,9%	149	4,0%	182	5,1%	187	5,6%	131	4,7%
Leistungen zur beruflichen Bildung	725	18,3%	769	20,5%	670	18,9%	601	18,1%	554	20,0%
Rehabilitation psychisch Kranker (RPK, BTZ)	34	0,9%	28	0,7%	41	1,2%	38	1,1%	42	1,5%

⁵ Indikationsgruppen werden erst seit 2021 angegeben, bis 2020 wurden Diagnosegrundgruppen verwendet.

Leistungen im Eingangsverfahren und Leistungen im Berufsbildungsbereich	321	8,1%	276	7,3%	270	7,6%	210	6,3%	180	6,5%
Kfz-Hilfe	28	0,7%	19	0,5%	29	0,8%	27	0,8%	14	0,5%
Leistungen an Arbeitgeber	465	11,7%	436	11,6%	316	8,9%	346	10,4%	262	9,4%
Insgesamt	3.969	100,0%	3.759	100,0%	3.545	100,0%	3.328	100,0%	2.775	100,0%

Quelle: DRV, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 42 DRV Rehabilitation – Teilhabe am Arbeitsleben, abgeschlossene Leistungen je 1.000 aktiv Versicherter, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 2018-2022

Anzahl					
	2018	2019	2020	2021	2022
EF	3,1	2,7	2,5	2,2	1,8
Gera	2,1	2,2	1,7	1,8	1,4
Jena	0,8	0,9	0,7	0,6	0,5
Suhl	0,6	0,6	0,4	0,5	0,3
WE	0,8	0,8	0,8	0,5	0,5
EIC	3,5	4,1	3,5	3,5	2,9
NDH	2,5	2,9	2,1	2,6	2,0
WAK	4,0	4,2	6,4	7,0	5,1
UHK	3,5	3,4	3,4	3,1	2,6
KYF	2,0	1,9	2,0	2,2	1,7
SM-MGN	5,9	5,2	5,9	6,0	3,9
GTH	4,5	3,9	3,5	4,0	3,0
SÖM	2,2	2,8	3,1	2,0	1,7
HBN	4,2	3,7	4,2	4,3	2,9
Ilm-Kreis	4,0	3,0	3,2	2,9	2,3
AP	3,0	2,7	2,7	2,2	1,8
SON	3,1	3,0	2,7	2,3	2,0
SLF-RUD	4,8	4,1	4,3	3,1	3,0
SHK	2,7	2,6	2,3	2,4	2,0
SOK	6,7	6,8	6,5	6,0	5,6
GRZ	6,3	5,3	5,2	4,3	3,3
ABG	4,7	4,7	5,2	5,0	4,3
TH	4,2	4,0	3,8	3,6	3,0

Quelle: DRV, Berechnung und Darstellung *transfer*

1.7.2 Leistungen der medizinischen Rehabilitation

Tabelle 43 DRV Rehabilitation – med. Rehabilitation, Rehabilitanden nach Geschlecht, Thüringen, 2018-2022

DRV Rehabilitanden – Leistungen zur med. Reha – Geschlecht – Thüringen										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%								
männlich	16.258	51,0%	16.377	51,0%	13.884	51,6%	13.971	51,3%	13.516	51,0%
weiblich	15.625	49,0%	15.725	49,0%	12.998	48,4%	13.287	48,7%	12.961	49,0%
Insgesamt	31.883	100,0%	32.102	100,0%	26.882	100,0%	27.258	100,0%	26.477	100,0%

Quelle: DRV, Berechnung und Darstellung *transfer***Tabelle 44** DRV Rehabilitation – med. Rehabilitation, Rehabilitanden nach Altersgruppen, Thüringen, 2018-2022

Anzahl und Anteil										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%								
unter 20 Jahre	1.796	5,6%	1.754	5,5%	1.244	4,6%	1.552	5,7%	1.413	5,3%
20 bis 59 Jahre	20.504	64,3%	20.246	63,1%	17.071	63,5%	16.800	61,6%	15.972	60,3%
60 und höher	9.583	30,1%	10.102	31,5%	8.567	31,9%	8.906	32,7%	9.092	34,3%
Insgesamt	31.883	100,0%	32.102	100,0%	26.882	100,0%	27.258	100,0%	26.477	100,0%

Quelle: DRV, Berechnung und Darstellung *transfer***Tabelle 45** DRV Rehabilitation – med. Rehabilitation, abgeschlossene Leistungen nach Indikationsgruppen, Thüringen, 2018-2022

Anzahl und Anteil										
	2018		2019		2020 ⁶		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine Aussage möglich							240	0,9%	195	0,7%
Augenheilkunde							49	0,2%	51	0,2%
Dermatologie							348	1,2%	290	1,1%
Endokrinologie							710	2,5%	761	2,8%
Gastroenterologie							333	1,2%	292	1,1%
Angiologie							152	0,5%	161	0,6%
Frauenheilkunde							94	0,3%	21	0,1%
Hämatologie							5	0,0%	23	0,1%
HNO							89	0,3%	78	0,3%
Kardiologie							1.664	6,0%	1.682	6,2%
Lymphologie							44	0,2%	30	0,1%
Nephrologie							26	0,1%	148	0,5%
Neurologie							1.814	6,5%	1.919	7,0%
Hämatologie und Onkologie							4.668	16,7%	4.647	17,0%
Orthopädie							10.696	38,3%	10.168	37,3%
Pulmologie							945	3,4%	868	3,2%
Psychosomatik und Psychotherapie							3.880	13,9%	3.631	13,3%
Rheumatologie							235	0,8%	271	1,0%

⁶ Indikationsgruppen werden seit 2021 angegeben, bis 2020 wurden Diagnosegrundgruppen verwendet.

Abhängigkeitserkrankungen						1.252	4,5%	1.107	4,1%
Urologie						17	0,1%	6	0,0%
Sonstige Erkrankungen						678	2,4%	908	3,3%
Insgesamt						27.939	100,0%	27.257	100,0%

Quelle: DRV, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 46 DRV Rehabilitation – med. Rehabilitation, abgeschlossene Leistungen nach Maßnahmeart, Thüringen, 2018-2022

Anzahl und Anteil										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
normale Leistung zur med. Reha	21.725	66,6%	22.076	67,2%	18.437	66,9%	18.692	66,90%	18.713	68,7%
Zahnersatz nach § 15 SGB VI	35	0,1%	25	0,1%	15	0,1%	15	0,1%	0	0,0%
normale Leistung wg. psych. Krankheiten	3.619	11,1%	3.649	11,1%	3.050	11,1%	3.312	11,9%	2.733	10,0%
Rehabilitation psych. Kranker (RPK)	22	0,1%	23	0,1%	27	0,1%	26	0,1%	24	0,1%
Entwöhnung wg. Alkoholabhängigkeit	875	2,7%	848	2,6%	813	3,0%	714	2,6%	636	2,3%
Entwöhnung wg. Medikamentenabhängigkeit	7	0,0%	5	0,0%	7	0,0%	5	0,0%	5	0,0%
Entwöhnung wg. Drogenabhängigkeit	557	1,7%	514	1,6%	507	1,8%	561	2,0%	492	1,8%
Ca-Reha-Leistung nach § 15 SGB VI	2.452	7,5%	2.515	7,7%	2.193	8,0%	2.192	7,8%	2.175	8,0%
Ca-Reha-Leistung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI	3.322	10,2%	3.186	9,7%	2.498	9,1%	2.401	8,6%	2.416	8,9%
sonstige Leistung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,0%
Leistung zur Prävention	1	0,0%	14	0,0%	11	0,0%	21	0,1%	62	0,2%
Insgesamt	32.615	100,0%	32.855	100,0%	27.558	100,0%	27.939	100,0%	27.257	100%

Quelle: DRV, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 47 DRV Rehabilitation – med. Rehabilitation, abgeschlossene Leistungen je 1.000 aktiv Versicherter, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 2018-2022

Anzahl					
	2018	2019	2020	2021	2022
EF	28,9	28,2	23,8	24,3	22,6
Gera	36,4	34,7	31,2	31,5	29,7
Jena	28,7	28,6	24,6	24,5	22,8
Suhl	37,3	37,2	32,3	32,4	30,9
WE	30,9	32,6	27,0	26,1	27,9
EIC	37,6	37,4	32,9	34,2	31,6
NDH	31,0	34,5	28,9	28,3	27,0
WAK*	41,2	42,3	32,9	34,0	34,4
UHK	33,7	35,7	30,4	31,0	29,3
KYF	31,9	33,6	28,7	27,6	29,3
SM-MGN	35,8	37,2	31,7	31,2	34,3
GTH	30,8	32,2	28,3	29,1	27,9
SÖM	33,8	34,0	29,4	29,7	28,8

HBN	40,5	39,2	33,9	36,3	36,9
Ilm-Kreis	33,2	34,5	28,1	30,0	28,5
AP	36,8	38,0	34,0	33,7	31,1
SON	34,1	33,9	30,4	28,9	32,2
SLF-RUD	32,5	32,5	26,5	29,2	27,8
SHK	38,0	38,9	31,2	35,2	32,8
SOK	30,3	31,7	28,0	29,0	27,9
GRZ	38,2	37,5	32,1	34,4	31,7
ABG	39,8	40,3	36,1	35,0	32,0
nicht zugeordnet	24,1	13,2	31,7	36,4	0,0
TH	34,4	34,9	29,7	30,4	29,4

Quelle: DRV, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 48 DRV Rehabilitation – Kinderrehabilitation, abgeschlossene Leistungen nach Altersgruppen, Thüringen, 2018-2022

Anzahl und Anteil										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%								
unter 5 Jahre	304	24,1%	260	14,9%	125	10,1%	165	10,6%	173	12,1%
5 – 9 Jahre	625	49,4%	636	36,5%	458	37,1%	576	37,1%	531	37,3%
10 – 14 Jahre	50	4,0%	543	31,2%	451	36,5%	535	34,4%	489	34,3%
15 bis 19 Jahre	271	21,4%	288	16,5%	193	15,6%	255	16,4%	223	15,6%
20 Jahre und älter	14	1,1%	14	0,8%	8	0,6%	22	1,4%	9	0,6%
Insgesamt	1.264	100,0%	1.741	100,0%	1.235	100,0%	1.553	100,0%	1.425	100,0%

Quelle: DRV, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 49 DRV Rehabilitation – Kinderrehabilitation, abgeschlossene Leistungen nach Indikationsgruppen, Thüringen, 2018-2022

Anzahl und Anteil										
	2018		2019		2020 ⁷		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine Aussage möglich							8	0,5%	4	0,3%
Augenheilkunde							0	0,0%	1	0,1%
Dermatologie							182	11,8%	142	10,0%
Endokrinologie							258	16,7%	247	17,3%
Gastroenterologie							21	1,4%	10	0,7%
Angiologie							0	0,0%	1	0,1%
Frauenheilkunde							0	0,0%	0	0,0%
Hämatologie							1	0,1%	4	0,3%
HNO							12	0,8%	12	0,8%
Kardiologie							14	0,9%	10	0,7%
Lymphologie							0	0,0%	0	0,0%
Nephrologie							0	0,0%	2	0,1%
Neurologie							107	6,9%	114	8,0%

⁷ *Indikationsgruppen werden seit 2021 angegeben, bis 2020 wurden Diagnosegrundgruppen verwendet.

Hämatologie und Onkologie	26	1,7%	30	2,1%
Orthopädie	166	10,8%	119	8,4%
Pulmologie	281	18,2%	286	20,1%
Psychosomatik und Psychotherapie	445	28,8%	425	29,8%
Rheumatologie	2	0,1%	3	0,2%
Abhängigkeitserkrankungen	3	0,2%	1	0,1%
Urologie	2	0,1%	1	0,1%
Sonstige Erkrankungen	15	1,0%	13	0,9%
Insgesamt	1.543	100,0%	1.425	100,0%

Quelle: DRV, Berechnung und Darstellung *transfer*

1.8 Krankenhausstatistik

1.8.1 Stationäre Krankenhausaufenthalte

Tabelle 50 Übersicht ICD-10 Hauptdiagnosen

Kennung	
A00-B99	Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten
C00-D48	Neubildungen
D50-D90	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe
E00-E90	Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten
F00-F99	Psychische Verhaltensstörungen
G00-G99	Krankheiten des Nervensystems
H00-H59	Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde
H60-H95	Krankheiten des Ohres und des Warzenfortsatzes
I00-I99	Krankheiten des Kreislaufsystems
J00-J99	Krankheiten des Atmungssystems
K00-K93	Krankheiten des Verdauungssystems
L00-L99	Krankheiten der Haut und der Unterhaut
M00-M99	Krankheiten des Muskelskelettsystems und des Bindegewebes
N00-N99	Krankheiten des Urogenitalsystems
O00-O99	Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
P00-P96	Best. Zustände, d. i. Ursprung i. d. Perinatalperiode haben
Q00-Q99	Angeborene Fehlbildungen, Deform. u. Chromosomenanomalien
R00-R99	Sympt. u. abnorm. klin. u. Laborbef., d. andernorts n. klassif. sind
S00-T98	Verletzungen, Vergiftungen u. best. and. Folgen auß. Ursachen
U00-U99	Schlüsselnummern für besondere Zwecke
Z00-Z99	Fakt., d. d. Gesund. beeinfl. u. z. Inansp. d. Gesundheitsw. führen

Quelle: ICD – 10, Darstellung *transfer*

Tabelle 51 Krankenhausbehandlungen – entlassene Patient:innen nach Altersgruppe, Wohnort Thüringen, 2018-2022

nach Altersgruppen										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%								
unter 20 Jahre	63.782	11%	61.904	10%	51.525	10%	49.140	10%	51.781	10%
20 bis unter 65 Jahre	242.619	41%	239.894	40%	207.605	40%	197.905	40%	196.679	39%
65 Jahre und älter	289.128	49%	292.772	49%	258.682	50%	250.699	50%	262.132	51%
Insgesamt	595.529	100%	594.570	100%	517.812	100%	497.744	100%	510.592	100%

Quelle: Krankenhausstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer***Tabelle 52** Krankenhausbehandlungen – entlassene Patient:innen nach Hauptdiagnose, Wohnort Thüringen, 2018-2022

Anzahl und Anteil										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%								
A00-B99	20.879	4%	20.509	3%	14.051	3%	14.376	3%	15.084	3%
C00-D48	62.922	11%	65.417	11%	60.493	12%	59.617	12%	59.374	12%
D50-D90	4.446	1%	4.545	1%	3.887	1%	3.728	1%	3.842	1%
E00-E90	18.042	3%	17.198	3%	14.539	3%	14.126	3%	15.317	3%
F00-F99	33.248	6%	32.452	5%	28.710	6%	28.203	6%	28.439	6%
G00-G99	23.893	4%	23.724	4%	19.770	4%	19.292	4%	19.681	4%
H00-H59	12.735	2%	13.096	2%	10.704	2%	9.881	2%	10.754	2%
H60-H95	4.595	1%	4.499	1%	3.590	1%	3.245	1%	3.294	1%
I00-I99	93.187	16%	93.722	16%	82.938	16%	78.928	16%	80.453	16%
J00-J99	38.230	6%	35.906	6%	29.627	6%	33.004	7%	33.016	6%
K00-K93	59.529	10%	60.138	10%	53.402	10%	49.558	10%	51.917	10%
L00-L99	9.680	2%	10.060	2%	8.048	2%	7.195	1%	7.404	1%
M00-M99	49.437	8%	50.058	8%	41.948	8%	38.423	8%	39.961	8%
N00-N99	31.760	5%	32.845	6%	30.108	6%	27.959	6%	29.340	6%
O00-O99	25.283	4%	24.129	4%	21.712	4%	20.170	4%	19.373	4%
P00-P96	4.453	1%	4.201	1%	3.956	1%	3.773	1%	3.436	1%
Q00-Q99	2.716	0%	2.552	0%	2.196	0%	2.128	0%	2.142	0%
R00-R99	25.089	4%	25.459	4%	20.621	4%	20.185	4%	21.615	4%
S00-T98	59.427	10%	58.617	10%	52.325	10%	50.031	10%	52.761	10%
U00-U99	1	0%	0	0%	0	0%	25	0%	61	0%
Z00-Z99	15.976	3%	15.442	3%	15.187	3%	13.897	3%	13.327	3%
unbekannt	1	0%	1	0%	0	0%	0	0%	1	0%
Insgesamt	595.529	100%	594.570	100%	517.812	100%	497.744	100%	510.592	100%

Quelle: Krankenhausstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 53 Krankenhausbehandlungen – entlassene Patient:innen nach Wohnort, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 2018-2022

Anzahl		
2022		
	abs.	je 1.000 EW
EF	42.568	198
Gera	22.878	244
Jena	18.692	168
Suhl	10.426	282
WE	15.311	233
EIC	25.337	253
NDH	20.922	254
WAK	39.580	248
UHK	25.830	253
KYF	19.073	259
SM-MGN	34.199	276
GTH	31.660	235
SÖM	16.580	238
HBN	17.344	280
Ilm-Kreis	26.303	246
AP	19.948	240
SON	15.814	278
SLF-RUD	24.126	238
SHK	17.729	213
SOK	18.378	225
GRZ	24.285	252
ABG	23.609	266
TH	510.592	240

Quelle: Krankenhausstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

1.8.2 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Tabelle 54 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, entlassene Personen nach Geschlecht, Thüringen, 2018-2022

Anzahl und Anteil										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%								
weiblich	32.245	53,7%	32.754	53,7%	26.597	52,9%	26.737	53,3%	28.722	54,3%
männlich	27.807	46,3%	28.251	46,3%	23.637	47,1%	23.451	46,7%	24.130	45,7%
Insgesamt	60.052	100,0%	61.005	100,0%	50.234	100,0%	50.188	100,0%	52.852	100,0%

Quelle: Krankenhausstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 55 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, entlassene Personen nach Altersgruppen, Thüringen, 2018-2022

Anzahl und Anteil										
	2018		2019		2020		2021		2022	
	abs.	%								
unter 18 Jahre	6.248	10,4%	6.139	10,1%	3.936	7,8%	4.667	9,3%	4.805	9,1%
18 bis unter 65 Jahre	33.837	56,3%	34.312	56,2%	28.534	56,8%	29.192	58,2%	29.672	56,1%
65 Jahre und älter	19.966	33,2%	20.554	33,7%	17.764	35,4%	16.329	32,5%	18.375	34,8%
Insgesamt	60.051	100,0%	61.005	100,0%	50.234	100,0%	50.188	100,0%	52.852	100,0%

Quelle: Krankenhausstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer***Tabelle 56** Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, entlassene Personen nach Hauptdiagnose, Thüringen, 2018-2022

Anzahl und Anteil		
	2022	
	abs.	%
A00-B99 Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten	187	0,4%
C00-D48 Neubildungen	5.449	10,3%
D50-D90 Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems	297	0,6%
E00-E90 Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten	1.249	2,4%
F00-F99 Psychische und Verhaltensstörungen	8.550	16,2%
G00-G99 Krankheiten des Nervensystems	2.395	4,5%
H00-H59 Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde	89	0,2%
H60-H95 Krankheiten des Ohres und des Warzenfortsatzes	82	0,2%
I00-I99 Krankheiten des Kreislaufsystems	7.765	14,7%
J00-J99 Krankheiten des Atmungssystems	2.216	4,2%
K00-K93 Krankheiten des Verdauungssystems	555	1,1%
L00-L99 Krankheiten der Haut und der Unterhaut	891	1,7%
M00-M99 Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes	16.129	30,5%
N00-N99 Krankheiten des Urogenitalsystems	221	0,4%
O00-O99 Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	0	0,0%
P00-P96 Bestimmte Zustände, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben	1	0,0%
Q00-Q99 Angeborene Fehlbildungen, Deformitäten und Chromosomenanomalien	139	0,3%
R00-R99 Symptome und abnorme klinische und Laborbefunde, die andernorts nicht klassifiziert sind	853	1,6%
S00-T98 Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen	3.092	5,9%
Z00-Z99 Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen	1.661	3,1%
U00-U99 Schlüsselnummern für besondere Zwecke	1.031	2,0%
Insgesamt	52.852	100,0%

Quelle: Krankenhausstatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

1.9 Pflegestatistik

Tabelle 57 Pflegestruktur, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 31.12.2021

Anzahl						
	Pflege-/ Betreuungs- dienste	Personal in Pflege-/ Betreuungs- diensten	Pflege- heime	Verfügbare Plätze in Pflegeheimen	Verfügbare Plätze i. Pflegeh. m. vollstat. Dauerpflege	Personal der Pflegeheime
EF	39	1.117	38	2.832	2.515	1.958
Gera	20	826	22	1.510	1.280	960
Jena	20	787	19	1.387	1.273	924
Suhl	8	285	9	542	436	371
WE	21	485	24	1.280	1.078	876
NDH	21	620	36	1.503	1.043	974
WAK	28	682	31	1.727	1.563	1.393
UHK	30	742	40	2.194	2.004	1.672
KYF	27	748	38	1.865	1.516	1.284
SM-MGN	17	484	28	1.295	1.069	899
GTH	30	974	31	1.636	1.457	1.243
SÖM	37	802	32	1.745	1.590	1.193
HBN	21	530	16	840	712	526
Ilm-Kreis	11	165	19	1.003	911	684
AP	22	546	26	1.393	1.245	1.032
SON	13	464	20	1.114	933	780
SLF-RUD	10	381	16	835	661	501
SHK	32	772	33	1.500	1.271	1.173
SOK	16	352	19	942	773	676
GRZ	22	491	23	875	699	664
ABG	35	834	28	1.585	1.387	1.064
TH	503	13.725	573	31.186	26.736	21.873

Quelle: Pflegestatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 58 Pflegebedürftige nach Geschlecht, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021

Pflegebedürftige nach Geschlecht Thüringen – 2021										
	2013		2015		2017		2019		2021	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
weiblich	56.362	64,9%	60.719	64,4%	72.760	62,9%	83.689	61,7%	102.130	61,4%
männlich	30.527	35,1%	33.561	35,6%	42.860	37,1%	51.903	38,3%	64.323	38,6%
Insgesamt	86.889	100,0%	94.280	100,0%	115.620	100,0%	135.592	100,0%	166.453	100,0%

Quelle: Pflegestatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 59 Pflegebedürftige nach Altersgruppe, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021

Anzahl und Anteil										
	2013		2015		2017		2019		2021	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
unter 20 Jahre	2.216	2,6%	2.428	2,6%	3.756	3,2%	5.920	4,4%	8.089	4,9%
20 bis 65 Jahre	12.380	14,2%	12.851	13,6%	16.847	14,6%	20.041	14,8%	25.273	15,2%
65 – 74 Jahre	12.247	14,1%	11.987	12,7%	14.393	12,4%	17.101	12,6%	24.024	14,4%
75 Jahre und älter	60.046	69,1%	67.014	71,1%	80.624	69,7%	92.530	68,2%	109.067	65,5%
Insgesamt	86.889	100,0%	94.280	100,0%	115.620	100,0%	135.592	100,0%	166.453	100,0%

Quelle: Pflegestatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer***Tabelle 60** Pflegebedürftige nach Pflegegrad, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021

Anzahl und Anteil										
	2013		2015 ^a		2017		2019		2021	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Pflegegrad 1					885	0,8%	8.208	6,1%	21.377	12,8%
Pflegegrad 2					52.983	45,8%	60.041	44,3%	67.859	40,8%
Pflegegrad 3					35.466	30,7%	41.118	30,3%	49.531	29,8%
Pflegegrad 4					18.674	16,2%	18.504	13,6%	19.776	11,9%
Pflegegrad 5					7.559	6,5%	7.675	5,7%	7.873	4,7%
ohne Zuordnung					53	0,0%	46	0,0%	37	0,0%
Insgesamt					115.620	100,0%	135.592	100,0%	166.453	100,0%

Quelle: Pflegestatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer***Tabelle 61** Pflegebedürftige nach Leistungsart, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021

Pflegebedürftige nach Leistungsart Thüringen – 2021										
	2013		2015		2017		2019		2021	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Leistungen für PG 1 ⁹					36	0,0%	5.692	4,2%	17.899	10,8%
Pflegegeld	41.727	48,0%	46.537	49,4%	61.304	53,0%	70.131	51,7%	86.158	51,8%
ambulante Sachleistung	20.874	24,0%	23.123	24,5%	28.768	24,9%	34.462	25,4%	38.649	23,2%
Dauerpflege	23.365	26,9%	24.550	26,0%	25.382	22,0%	25.307	18,7%	23.747	14,3%
Insgesamt	85.966	98,9%	94.210	99,9%	115.490	99,9%	135.592	100,0%	166.453	100,0%

Quelle: Pflegestatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

⁸ Die Einteilung in Pflegegrade (PG) wird seit 2017 vorgenommen. Auf eine Darstellung der vorherigen Pflegestufen 1-3 wird an dieser Stelle verzichtet.

⁹ Personen mit Pflegegrad 1 haben keinen Anspruch auf Pflegegeld oder Pflegesachleistungen. Sie erhalten aber unter anderem einen monatlichen Entlastungsbetrag und Zuschüsse, z.B. für einen Hausnotruf oder eine Wohnraumanpassung. Diese Leistungen gibt es seit 2017.

Tabelle 62 Pflegebedürftige nach Alter und Leistungsart, Thüringen, 31.12.2021

Anzahl und Anteil										
	unter 20 Jahre		20 bis 65 Jahre		65 – 74 Jahre		75 Jahre und älter		Insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Leistungen für PG 1	434	5,4%	3.600	14,2%	3.168	13,2%	10.697	9,8%	17.899	10,8%
Pflegegeld	7.195	88,9%	15.750	62,3%	13.210	55,0%	50.003	45,8%	86.158	51,8%
ambulante Sachleistung	452	5,6%	4.249	16,8%	5.126	21,3%	28.822	26,4%	38.649	23,2%
Dauerpflege	8	0,1%	1.674	6,6%	2.520	10,5%	19.545	17,9%	23.747	14,3%
Insgesamt	8.089	100,0%	25.273	100,0%	24.024	100,0%	109.067	100,0%	166.453	100,0%

Quelle: Pflegestatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer***Tabelle 63** Pflegequote, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 31.12.2021

Anteil an der Gesamtbevölkerung					
	2013	2015	2017	2019	2021
ABG	4,2%	4,6%	5,5%	7,1%	8,5%
EIC	4,6%	5,0%	5,8%	6,7%	8,9%
GTH	3,8%	4,1%	5,2%	5,9%	7,2%
GRZ	3,9%	4,1%	5,1%	5,9%	7,5%
HBN	4,3%	4,7%	5,6%	6,6%	7,5%
Ilm-Kreis	3,8%	4,0%	4,8%	6,0%	7,5%
KYF	5,3%	5,8%	6,8%	8,4%	10,6%
NDH	4,7%	5,0%	6,4%	7,6%	10,2%
SHK	3,1%	3,4%	4,5%	5,1%	6,5%
SOK	3,5%	3,8%	4,6%	5,3%	6,7%
SLF-RUD	4,3%	4,9%	5,6%	6,6%	8,1%
SM-MGN	4,5%	4,9%	6,1%	7,2%	9,3%
SÖM	4,3%	4,7%	6,2%	7,0%	8,9%
SON	3,8%	4,1%	5,4%	5,5%	7,3%
EF	4,0%	4,5%	6,0%	7,1%	8,4%
Gera	4,6%	4,5%	5,6%	6,9%	8,3%
Jena	2,7%	2,9%	3,7%	4,5%	5,3%
Suhl	4,5%	5,1%	6,1%	6,8%	9,5%
UHK	4,6%	5,2%	6,6%	8,1%	10,0%
WAK	4,1%	4,5%	5,4%	6,4%	7,8%
AP	3,6%	3,9%	4,7%	5,9%	7,5%
WE	4,4%	4,6%	5,7%	7,1%	7,7%
TH	4,0%	4,3%	5,4%	6,4%	7,9%

Quelle: Pflegestatistik, TLS, Berechnung und Darstellung *transfer*

1.10 Betreuungsstatistik

Tabelle 64 Betreute Personen im Bestand an fortdauernden Betreuungen nach Geschlecht, Thüringen, 2020-2022

Anzahl und Anteil						
	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
weiblich	14.735	43,2%	14.762	43,3%	14.761	43,2%
männlich	19.381	56,8%	19.360	56,7%	19.373	56,8%
divers	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Insgesamt	34.116	100,0%	34.122	100,0%	34.134	100,0%

Quelle: Betreuungsstatistik, BfJ, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 65 Betreute Personen im Bestand an fortdauernden Betreuungen nach Altersgruppen, Thüringen, 2020-2022

Anzahl und Anteil						
	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 24 Jahre	2.314	6,8%	2.379	7,0%	2.364	6,9%
25 bis unter 65 Jahre	21.184	62,2%	21.147	62,1%	21.148	62,0%
65 Jahre und älter	10.536	31,0%	10.510	30,9%	10.584	31,0%
Insgesamt	34.034	100,0%	34.036	100,0%	34.096	100,0%

Quelle: Betreuungsstatistik, BfJ, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 66 Aufgabenkreise in den Verfahren im Bestand an fortdauernden Betreuungen, Thüringen, 2020-2022

Betreuungsstatistik Bestand (Nr. 16)						
	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Alle Angelegenheiten	1.270	3,7%	1.287	3,8%	1.181	3,5%
Vermögen	23.810	70,0%	24.230	71,2%	24.762	72,6%
Gesundheit	21.393	62,9%	21.775	64,0%	22.267	65,3%
Aufenthaltsbestimmung	11.905	35,0%	11.736	34,5%	11.569	33,9%
Kontrolle eines Bevollmächtigten	136	0,4%	129	0,4%	134	0,4%
Sonstige Aufgaben	25.200	74,0%	25.654	75,4%	26.212	76,9%

Quelle: Betreuungsstatistik, BfJ, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 67 Bestellte Betreuer:innen im Bestand an fortdauernden Betreuungen, Thüringen, 2020-2022¹⁰

Anzahl und Anteil						
	2020		2021		2022	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Angehörige:r	11.922	32,6%	11.619	31,8%	11.179	30,6%
sonst. ehrenamtlicher Betreuer:in	2.829	7,7%	2.644	7,2%	2.497	6,8%
Rechtsanwält:in als Berufsbetreuer:in	1.226	3,4%	1.285	3,5%	1.369	3,8%
sonstige(n) Berufsbetreuer:in	17.185	47,0%	17.713	48,5%	18.265	50,1%
Vereinsbetreuer:in	3.354	9,2%	3.237	8,9%	3.165	8,7%
Sonstige	17	0,0%	18	0,0%	16	0,0%
Insgesamt	36.533	100,0%	36.516	100,0%	36.491	100,0%

Quelle: Betreuungsstatistik, BfJ, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 68 Gestellte Anträge in den Verfahren im Bestand an anhängigen Betreuungen (einschließlich zwischenzeitlich beendeter Betreuungen), Thüringen, 2020-2022

Anzahl	2020	2021	2022
	abs.	abs.	abs.
ärztliche Maßnahmen (§ 1904 BGB)	18	10	15
freiheitsent. Unterbringungen (§ 1906 Absatz 1, 2 BGB)	495	537	462
ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a Absatz 1, 2 BGB)	85	99	90
Verbringung (§ 1906a Absatz 4 BGB)	10	38	24
freiheitsent. Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB)	540	515	396

Quelle: Betreuungsstatistik, BfJ, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 69 Gestellte Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Betreuungsverfahrens, Thüringen (2020-2022)

Anzahl	2020	2021	2022
	abs.	abs.	abs.
ärztliche Maßnahmen (§ 1904 BGB)	11	13	21
freiheitsentziehende Unterbringungen (§ 1906 Abs.1,2,5 BGB)	204	215	265
ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906a Abs.1,2,5 BGB)	17	15	26
Verbringung (§ 1906a Abs.4, 5 BGB)	2	27	25
freiheitsentziehende Maßnahme (§ 1906 Abs.4,5 BGB)	705	557	518

Quelle: Betreuungsstatistik, BfJ, Berechnung und Darstellung *transfer*

¹⁰ Die Zahl der bestellten Betreuer:innen weicht von der Zahl der betreuten Personen deutlich ab. Dies kann darin begründet sein, dass bei einer betreuten Person die Aufgabenkreise auf mehrere Betreuer:innen aufgeteilt werden können.

Tabelle 70 Gestellte Anträge nach § 312 Nr. 4 FamFG - Unterbringungsmaßnahmen nach dem PsychKG; Thüringen, 2020-2022

Anzahl	2020	2021	2022
	abs.	abs.	abs.
freiheitsentziehende Unterbringungen	1.273	1.133	1.250
freiheitsentziehende Maßnahme	384	375	361
ärztliche Zwangsmaßnahme	108	67	29

Quelle: Betreuungsstatistik, BfJ, Berechnung und Darstellung *transfer*

1.11 Teilhabebefragung

Tabelle 71 Teilnehmende der Online-Befragung nach Art der Teilnahme, Thüringen, 2024

Anzahl und Anteil	abs.	%
	Ich fülle die Umfrage selbstständig aus.	690
Ich fülle die Umfrage mit Hilfe aus.	258	22,9%
Ich fülle die Umfrage stellvertretend aus.	162	14,3%
keine Angabe	19	1,7%
Insgesamt	1.129	100,0%

Quelle: Teilhabebefragung, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 72 Teilnehmende der Online-Befragung nach Geschlecht und Altersgruppen, Thüringen, 2024

Anzahl und Anteil	weiblich		männlich		divers		keine Angabe		Insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
	unter 6 Jahre	5	0,9%	4	0,8%	0	0,0%	0	0,0%	9
6 bis unter 18 Jahre	21	3,7%	56	10,6%	0	0,0%	1	3,3%	78	6,9%
18 bis unter 65 Jahre	466	82,9%	399	75,7%	9	90,0%	20	66,7%	894	79,2%
65 Jahre und älter	68	12,1%	66	12,5%	1	10,0%	2	6,7%	137	12,1%
keine Angabe	2	0,4%	2	0,4%	0	0,0%	7	23,3%	11	1,0%
Insgesamt	562	100,0%	527	100,0%	10	100,0%	30	100,0%	1.129	100,0%

Quelle: Teilhabebefragung, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 73 Teilnehmende der Online-Befragung nach Landkreis, Thüringen, 2024

Teilhabebefragung – In welchem Landkreis wohnen Sie?	abs.	%
	ABG	66
EIC	109	9,7%
GTH	52	4,6%
GRZ	61	5,4%
HBN	11	1,0%
Ilm-Kreis	79	7,0%
KYF	11	1,0%
NDH	26	2,3%
SHK	26	2,3%

SOK	28	2,5%
SLF-RUD	42	3,7%
SM-MGN	40	3,5%
SÖM	25	2,2%
SON	19	1,7%
EF	239	21,2%
Gera	44	3,9%
Jena	73	6,5%
Suhl	11	1,0%
UHK	16	1,4%
WAK	39	3,5%
AP	33	2,9%
WE	58	5,1%
keine Angabe	21	1,9%
Insgesamt	1.129	100,0%

Quelle: Teilhabebefragung, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 74 Teilnehmende der Online-Befragung nach Beeinträchtigung (Mehrfachnennungen), Thüringen, 2024

Anzahl und Anteil		
	abs.	%
...beim Bewegen	429	15,7%
...beim Sprechen	226	8,3%
...beim Hören	271	9,9%
...beim Sehen	204	7,5%
...beim Lernen, Denken, Orientieren im Alltag	313	11,4%
...durch Schmerzen	265	9,7%
...durch seelische oder psychische Probleme	343	12,5%
...durch eine chronische Erkrankung	415	15,2%
...durch eine Sucht-Erkrankung	40	1,5%
...durch eine andere dauerhafte Beeinträchtigung	207	7,6%
Ich habe keine Beeinträchtigung.	7	0,3%
Keine Angabe	15	0,5%
Insgesamt	2.735	100,0%

Quelle: Teilhabebefragung, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 75 Teilnehmende der Online-Befragung nach GdB, Thüringen, 2024

Anzahl und Anteil		
	abs.	%
GdB vorhanden, davon...	1.005	89,0%
GdB 10	0	0,0%
GdB 20	9	0,9%
GdB 30	60	6,0%
GdB 40	41	4,1%
GdB 50	211	21,0%
GdB 60	70	7,0%
GdB 70	66	6,6%
GdB 80	99	9,9%
GdB 90	31	3,1%
GdB 100	380	37,8%
keine Angabe	38	3,8%
keinen GdB	84	7,4%
keine Angabe	40	3,5%
Insgesamt	1.129	100,0%

Quelle: Teilhabebefragung, Berechnung und Darstellung *transfer***Tabelle 76** Teilnehmende der Online-Befragung nach Wohnsituation, Thüringen, 2024

Anzahl und Anteil		
	abs.	%
Ich wohne in einer eigenen Wohnung / WG ohne Hilfe.	491	43,5%
Ich wohne in einer eigenen Wohnung / WG mit Hilfe.	127	11,2%
Ich wohne in einer besonderen Wohn-Form / Wohn-Heim.	84	7,4%
Ich wohne mit Angehörigen / Verwandten zusammen.	347	30,7%
Ich wohne anders.	34	3,0%
keine Angabe	46	4,1%
Insgesamt	1129	100,0%

Quelle: Teilhabebefragung, Berechnung und Darstellung *transfer***Tabelle 77** Teilnehmende der Online-Befragung nach Beschäftigung, Thüringen, 2024

Anzahl und Anteil		
	abs.	%
Ich bin (momentan) arbeitslos.	46	4,1%
Ich bin berufstätig.	673	59,6%
Ich bin in der Altersrente.	167	14,8%
Ich bin in der Schule / Ausbildung / Studium.	102	9,0%
Ich mache etwas anderes.	125	11,1%
keine Angabe	16	1,4%
Insgesamt	1129	100,0%

Quelle: Teilhabebefragung, Berechnung und Darstellung *transfer*

Tabelle 78 Teilnehmende der Online-Befragung nach Arbeitsort, Thüringen, 2024

Anzahl und Anteil		
	abs.	%
allg. Arbeitsmarkt ohne Hilfe	370	54,9%
allg. Arbeitsmarkt mit Hilfe	53	7,9%
AAP / andere Leistungsanbieter	7	1,0%
in einer WfbM	220	32,6%
Sonstiges	23	3,6%
keine Angabe	0	0,0%
Insgesamt	673	100,0%

Quelle: Teilhabebefragung, Berechnung und Darstellung *transfer***Tabelle 79** Teilnehmende der Online-Befragung nach wichtigen Bereichen (Mehrfachnennungen), Thüringen, 2024

Anzahl und Anteil	weiblich		männlich		divers		keine Angabe		Gesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
	Arbeit und Beschäftigung	322	57,3%	323	61,3%	5	50,0%	11	36,7%	661
Bauen, Wohnen, Mobilität	183	32,6%	180	34,2%	3	30,0%	6	20,0%	372	32,9%
Kultur, Freizeit, Sport	283	50,4%	288	54,6%	3	30,0%	9	30,0%	583	51,6%
Bildung, Ausbildung und Kinder mit Behinderungen	118	21,0%	127	24,1%	2	20,0%	4	13,3%	251	22,2%
Gesundheit und Pflege	315	56,0%	291	55,2%	3	30,0%	13	43,3%	622	55,1%
Kommunikation und Information	239	42,5%	234	44,4%	4	40,0%	8	26,7%	485	43,0%
Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte	296	52,7%	296	56,2%	4	40,0%	12	40,0%	608	53,9%
Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben	185	32,9%	203	38,5%	3	30,0%	7	23,3%	398	35,3%
Frauen mit Behinderungen	207	36,8%	27	5,1%	2	20,0%	8	26,7%	244	21,6%
Altgewordene Menschen mit Behinderungen	130	23,1%	105	19,9%	1	10,0%	6	20,0%	242	21,4%
Familien	130	23,1%	121	23,0%	1	10,0%	4	13,3%	256	22,7%
Digitalisierung	130	23,1%	162	30,7%	2	20,0%	7	23,3%	301	26,7%
Beratungsstrukturen	188	33,5%	191	36,2%	2	20,0%	5	16,7%	386	34,2%
Insgesamt	562		527		10		30		1.129	

Quelle: Teilhabebefragung, Berechnung und Darstellung *transfer*

2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Anzahl der Einwohner:innen nach Geschlecht und Altersgruppen, Thüringen, 31.12.2018-31.12.2023	3
Tabelle 2 Einwohner:innen nach Altersgruppen, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 31.12.2022	3
Tabelle 3 Einwohner:innen nach Altersgruppen, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 31.12.2022	4
Tabelle 4 Menschen mit Schwerbehinderung nach Geschlecht, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021	5
Tabelle 5 Menschen mit Schwerbehinderung nach Altersgruppen, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021	5
Tabelle 6 Menschen mit Schwerbehinderung nach GdB, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021	5
Tabelle 7 Menschen mit Schwerbehinderung nach Art der Beeinträchtigung, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021	6
Tabelle 8 Menschen mit Schwerbehinderung nach Ursache der Behinderung, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021	6
Tabelle 9 Menschen mit Schwerbehinderung, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 31.12.2013-31.12.2021	7
Tabelle 10 Menschen mit (Schwer-)Behinderung, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 31.12.2013-31.12.2023	7
Tabelle 11 Leistungsbezieher:innen Eingliederungshilfe nach Geschlecht und Altersgruppen, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022	8
Tabelle 12 Leistungen Eingliederungshilfe nach Leistungsgruppen nach Geschlecht, Thüringen, 31.12.2022	9
Tabelle 13 Leistungsbezieher:innen Eingliederungshilfe – Teilhabe am Arbeitsleben nach Leistungsart, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022	9
Tabelle 14 Leistungsbezieher:innen Eingliederungshilfe – soziale Teilhabe nach Leistungsart, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022	9
Tabelle 15 Leistungsbezieher:innen Eingliederungshilfe, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 31.12.2022	10
Tabelle 16 Leistungsbezieher:innen ab 18 Jahren – Assistenzleistungen nach Leistungsort, Thüringen, 31.12.2020-31.12.2022	10
Tabelle 17 Leistungsbezieher:innen ab 18 Jahren – Assistenzleistungen nach Leistungsort, Thüringen – BRD, 31.12.2020-31.12.2022	11
Tabelle 18 Leistungsbezieher:innen ab 18 Jahren – Assistenzleistungen nach Leistungsort und Art der Beeinträchtigung, Thüringen – BRD, 31.12.2020-31.12.2022	11
Tabelle 19 Leistungsbezieher:innen -Teilhabe am Arbeitsleben – Arbeitsbereich der WfbM nach Altersgruppen, Thüringen – BRD, 31.12.2020-31.12.2022	11

Tabelle 20 Leistungsbezieher:innen – Teilhabe am Arbeitsleben nach Leistungsort, Thüringen – BRD, 31.12.2020-31.12.2022	12
Tabelle 21 § 35a SGB VIII Bestehende Hilfen nach Geschlecht – Thüringen, 31.12.2018-31.12.2022	12
Tabelle 22 § 35a SGB VIII Bestehende Hilfen nach Art der Hilfe – Thüringen, 31.12.2018-31.12.2022	12
Tabelle 23 § 35a SGB VIII Bestehende Hilfen nach Art der Hilfe und Geschlecht – Thüringen, 31.12.2018-31.12.2022	12
Tabelle 24 35a SGB VIII Bestehende Hilfen, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 31.12.2018-31.12.2022	13
Tabelle 25 Schüler:innen (SuS) nach Schulart und Förderbedarf, Thüringen, Schuljahr 2018/19-2022/23	13
Tabelle 26 Schüler:innen mit sonderpäd. Förderbedarf nach Schulart und Förderschwerpunkt, Thüringen, Schuljahr 2018/19-2022/23	14
Tabelle 27 Schüler:innen mit sonderpäd. Förderbedarf (Inklusionsquote), Thüringen, Landkreise und kreisfreie Städte, Schuljahr 2022/23	14
Tabelle 28 Schüler:innen an Förderschulen nach Geschlecht, Thüringen, Schuljahr 2018/19-2022/23	15
Tabelle 29 Anzeigeverfahren – Arbeitgeber nach Arbeitgeberart, Thüringen, 2017-2021	15
Tabelle 30 Anzeigeverfahren – Arbeitsplätze nach Arbeitgeberart, Thüringen, 2017-2021	15
Tabelle 31 Anzeigeverfahren – schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Geschlecht, Thüringen, 2017-2021	15
Tabelle 32 Anzeigeverfahren - schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Geschlecht, Thüringen, 2017-2021	16
Tabelle 33 Anzeigeverfahren - schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Status, Thüringen, 2017-2021	16
Tabelle 34 Anzeigeverfahren – Ist-Quote, Thüringen und BRD, 2017-2021	16
Tabelle 35 Anzeigeverfahren – Erfüllungsquote, Thüringen und BRD, 2017-2021	16
Tabelle 36 Anzeigeverfahren – Ist-Quote, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 2021	17
Tabelle 37 Anzeigeverfahren – Erfüllungsquote, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 2021	17
Tabelle 38 DRV Rehabilitation – Teilhabe am Arbeitsleben, Rehabilitanden nach Geschlecht, Thüringen, 2018-2022	18
Tabelle 39 DRV Rehabilitation – Teilhabe am Arbeitsleben, Rehabilitanden nach Altersgruppen, Thüringen, 2018-2022	18
Tabelle 40 DRV Rehabilitation – Teilhabe am Arbeitsleben, abgeschlossene Leistungen nach Indikationsgruppen, Thüringen, 2018-2022	19

Tabelle 41 DRV Rehabilitation – Teilhabe am Arbeitsleben, abgeschlossene Leistungen nach Maßnahmeart, Thüringen, 2018-2022	19
Tabelle 42 DRV Rehabilitation – Teilhabe am Arbeitsleben, abgeschlossene Leistungen je 1.000 aktiv Versicherter, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 2018-2022	20
Tabelle 43 DRV Rehabilitation – med. Rehabilitation, Rehabilitanden nach Geschlecht, Thüringen, 2018-2022	21
Tabelle 44 DRV Rehabilitation – med. Rehabilitation, Rehabilitanden nach Altersgruppen, Thüringen, 2018-2022	21
Tabelle 45 DRV Rehabilitation – med. Rehabilitation, abgeschlossene Leistungen nach Indikationsgruppen, Thüringen, 2018-2022	21
Tabelle 46 DRV Rehabilitation – med. Rehabilitation, abgeschlossene Leistungen nach Maßnahmeart, Thüringen, 2018-2022	22
Tabelle 47 DRV Rehabilitation – med. Rehabilitation, abgeschlossene Leistungen je 1.000 aktiv Versicherter, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 2018-2022	22
Tabelle 48 DRV Rehabilitation – Kinderrehabilitation, abgeschlossene Leistungen nach Altersgruppen, Thüringen, 2018-2022	23
Tabelle 49 DRV Rehabilitation – Kinderrehabilitation, abgeschlossene Leistungen nach Indikationsgruppen, Thüringen, 2018-2022	23
Tabelle 50 Übersicht ICD-10 Hauptdiagnosen	24
Tabelle 51 Krankenhausbehandlungen – entlassene Patient:innen nach Altersgruppe, Wohnort Thüringen, 2018-2022	25
Tabelle 52 Krankenhausbehandlungen – entlassene Patient:innen nach Hauptdiagnose, Wohnort Thüringen, 2018-2022	25
Tabelle 53 Krankenhausbehandlungen – entlassene Patient:innen nach Wohnort, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 2018-2022	26
Tabelle 54 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, entlassene Personen nach Geschlecht, Thüringen, 2018-2022	26
Tabelle 55 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, entlassene Personen nach Altersgruppen, Thüringen, 2018-2022	27
Tabelle 56 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, entlassene Personen nach Hauptdiagnose, Thüringen, 2018-2022	27
Tabelle 57 Pflegestruktur, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 31.12.2021	28
Tabelle 58 Pflegebedürftige nach Geschlecht, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021	28
Tabelle 59 Pflegebedürftige nach Altersgruppe, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021	29
Tabelle 60 Pflegebedürftige nach Pflegegrad, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021	29
Tabelle 61 Pflegebedürftige nach Leistungsart, Thüringen, 31.12.2013-31.12.2021	29
Tabelle 62 Pflegebedürftige nach Alter und Leistungsart, Thüringen, 31.12.2021	30
Tabelle 63 Pflegequote, Thüringen, Landkreise, kreisfreie Städte, 31.12.2021	30

Tabelle 64 Betreute Personen im Bestand an fortdauernden Betreuungen nach Geschlecht, Thüringen, 2020-2022	31
Tabelle 65 Betreute Personen im Bestand an fortdauernden Betreuungen nach Altersgruppen, Thüringen, 2020-2022	31
Tabelle 66 Aufgabenkreise in den Verfahren im Bestand an fortdauernden Betreuungen, Thüringen, 2020-2022	31
Tabelle 67 Bestellte Betreuer:innen im Bestand an fortdauernden Betreuungen, Thüringen, 2020-2022	32
Tabelle 68 Gestellte Anträge in den Verfahren im Bestand an anhängigen Betreuungen (einschließlich zwischenzeitlich beendeter Betreuungen), Thüringen, 2020-2022	32
Tabelle 69 Gestellte Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Betreuungsverfahrens, Thüringen (2020-2022)	32
Tabelle 70 Gestellte Anträge nach § 312 Nr. 4 FamFG - Unterbringungsmaßnahmen nach dem PsychKG; Thüringen, 2020-2022	33
Tabelle 71 Teilnehmende der Online-Befragung nach Art der Teilnahme, Thüringen, 2024	33
Tabelle 72 Teilnehmende der Online-Befragung nach Geschlecht und Altersgruppen, Thüringen, 2024	33
Tabelle 73 Teilnehmende der Online-Befragung nach Landkreis, Thüringen, 2024	33
Tabelle 74 Teilnehmende der Online-Befragung nach Beeinträchtigung (Mehrfachnennungen), Thüringen, 2024	34
Tabelle 75 Teilnehmende der Online-Befragung nach GdB, Thüringen, 2024	35
Tabelle 76 Teilnehmende der Online-Befragung nach Wohnsituation, Thüringen, 2024	35
Tabelle 77 Teilnehmende der Online-Befragung nach Beschäftigung, Thüringen, 2024	35
Tabelle 78 Teilnehmende der Online-Befragung nach Arbeitsort, Thüringen, 2024	36
Tabelle 79 Teilnehmende der Online-Befragung nach wichtigen Bereichen (Mehrfachnennungen), Thüringen, 2024	36

Teilhabebericht gemäß § 26 Abs.1 ThürGIG

ANHANG 2
KURZFASSUNG

Inhalt

1	Einführung	3
2	Methodik und Datenbasis	5
3	Menschen mit Behinderungen in Thüringen	7
4	Handlungsfeld: Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen	8
5	Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung	11
6	Handlungsfeld: Bauen, Wohnen, Mobilität	13
7	Handlungsfeld: Kultur, Freizeit und Sport	15
8	Handlungsfeld: Gesundheit und Pflege	17
9	Handlungsfeld: Kommunikation und Information	19
10	Handlungsfeld: Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte	21
11	Handlungsfeld: Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung	24
12	Handlungsfeld: Frauen mit Behinderungen	26
13	Schwerpunktt Themen	27
13.1	Digitalisierung.....	27
13.2	Familien.....	27
13.3	Ältere Menschen mit Behinderungen	28
14	Handlungsempfehlungen	30

1 Einführung

Das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) aus dem Jahr 2019 verankert die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Thüringen. Es definiert die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft als gesamtgesellschaftliche Aufgabe (§ 1 ThürGIG).

Nach § 26 Abs. 1 ThürGIG muss die Landesregierung einmal pro Legislaturperiode dem Landtag über die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-BRK berichten. Dabei bezieht sie den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ein.

Der nun vorliegende Teilhabebericht dient der Erfüllung dieser Berichtspflicht.¹ Bei der Erstellung sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Darstellung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen auf Grundlage bestehender statistischer Daten der letzten fünf Jahre,
- Durchführung einer Teilhabebefragung zur Erhebung der subjektiven Einschätzung der Menschen mit Behinderungen zu ihrer Teilhabe,
- Formulierung begründeter Handlungsempfehlungen für die Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 2.0 (Thüringer Maßnahmenplan 2.0) sowie
- Berücksichtigung der Schwerpunktthemen Digitalisierung, Familie und Menschen mit Behinderungen im Alter.
- Die Entwicklungs-, Erhebungs- und Auswertungsmethoden sowie das konkrete Vorgehen sollen im Rahmen eines Monitoringdesigns festgehalten werden.

Ein Projektbeirat begleitete die Erstellung des Berichts und unterstützte in besonderem Maße die Entwicklung und Umsetzung der Teilhabebefragung.²

Zahlreiche Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen haben diesen Bericht durch Datenlieferungen, Hilfestellungen, Kontaktvermittlung und Interviews unterstützt. Hierfür herzlichen Dank!

¹ § 26 Abs. 2 ThürGIG beinhaltet die Evaluationspflicht des ThürGIG an sich. Darin enthalten sind eine Bestandsaufnahme zum Stand der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude nach § 10 Abs. 2 ThürGIG und Angaben zur den Kostenfolgen des ThürGIG für die Kommunen. Der Evaluationsbericht ist für September 2024 angekündigt.

² Zur Zusammensetzung des Projektbeirats siehe Anhang 1 des Langberichts.

Der Aufbau des Teilhabeberichts – Kurzfassung – gestaltet sich wie folgt:

Kapitel 2 skizziert die inhaltliche Ausrichtung sowie die Daten- und Auswertungsgrundlagen.

Kapitel 3 fasst grundlegende Informationen zur Gesamtbevölkerung in Thüringen und zu Menschen mit Behinderungen in Thüringen zusammen.

Kapitel 4 bis 12 präsentieren die Ergebnisse analog zu den neun Handlungsfeldern des Thüringer Maßnahmenplans 2.0.

Kapitel 13 fasst die Ergebnisse zu den Schwerpunktthemen Digitalisierung, Familien mit beeinträchtigten Familienmitgliedern sowie ältere Menschen mit Behinderungen zusammen.

Kapitel 14 beinhaltet die aus den zuvor gewonnenen Informationen abgeleiteten Handlungsempfehlungen.

2 Methodik und Datenbasis

Die UN-BRK strebt die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an. Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) definiert Teilhabe als Einbezogenheit in eine für die Person relevante Lebenssituation. Sie zielt aus menschenrechtlicher Perspektive auf die Zugangs-, Wahl- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Menschen ab. Ein weiterer Aspekt zur Beurteilung von Teilhabe ist die subjektive Einschätzung der Menschen mit Behinderungen. Diese umfasst die Zufriedenheit und die wahrgenommene Lebensqualität.³

Eine Orientierung an den menschenrechtsbasierten Indikatoren der Vereinten Nationen ordnet die Ergebnisse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisebene und damit den Dimensionen eines menschenrechtlichen Monitorings zu.

Die partizipative Forschung setzt sich mit Fragen der Teilhabe auseinander und reflektiert gleichzeitig die Rolle von Menschen mit Behinderungen in diesem Kontext. Bei der Erstellung des Teilhabeberichts wurde diesem Ansatz durch die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Organisationen im Rahmen des Projektbeirats, der Erstellung der Teilhabebefragung sowie in 17 Expert:inneninterviews⁴ zur Bewertung der Ergebnisse gefolgt.

Der Bericht und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen basieren auf relevanten Dokumenten wie den Allgemeinen und Abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses der Vereinten Nationen, der „Europäischen Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2021 – 2030)“ sowie dem Bundesteilhaberbericht und dem Thüringer Maßnahmenplan 2.0 (siehe Langfassung Kapitel 2.1).

Der Teilhabebericht stützt sich auf Artikel 31 der UN-BRK, der sich mit Statistik und Datensammlung befasst. Vorliegend stammen die zentralen Daten aus der Routineberichterstattung. Die Daten wurden nach den Querschnittsaspekten „Geschlecht“, „Staatsangehörigkeit“ und „Altersgruppen“ differenziert, soweit diese Ausdifferenzierung vorlag. Die Daten wurden auf Landesebene in Thüringen ausgewertet und, wo möglich, mit bundesweiten Werten verglichen, entweder in Form prozentualer Anteile oder bezogen auf die (altersgleiche⁵) Bevölkerungsanzahl. Gleiches gilt für die Daten auf Ebene der

³ Schuntermann 2007.

⁴ Zur Zusammensetzung der Expert:inneninterviews siehe Anhang Monitoringkonzept.

⁵ „Altersgleich“ bedeutet, dass die untersuchte Altersgruppe ins Verhältnis mit der Gesamtbevölkerung der gleichen Altersgruppe gesetzt wird. Üblicherweise wird der Faktor „je 1.000 altersgleicher Einwohner:innen“ genutzt.

Landkreise und kreisfreien Städte. Die Ergebnisse wurden durch eine Teilhabebefragung und Expert:inneninterviews ergänzt.

Zu beachten ist: Die Daten zeigen zeitliche Trends und Unterschiede zwischen den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie zwischen Thüringen und dem gesamten Bundesgebiet in unterschiedlichem Ausmaß. Diese Trends und Unterschiede dienen der Identifikation möglicher für Thüringen bedeutsamer Themen und Fragestellungen. Gründe für diese Unterschiede und Veränderungen können aus den Daten selbst regelhaft nicht erschlossen werden. Überdurchschnittlich hohe Leistungsdaten bedeuten nicht automatisch, dass in Thüringen, in einer Kommune oder von anderen Leistungsträgern Leistungen zu großzügig bewilligt werden. Ebenso weisen unterdurchschnittliche Leistungsdaten nicht zwangsläufig darauf hin, dass zu restriktiv bewilligt wird oder systematische Zugangsschwierigkeiten zu den Leistungen bestehen.

Die durchgeführte Teilhabebefragung bei Menschen mit Behinderungen in Thüringen sowie die 30 halbstandardisierten Leitfadeninterviews ergänzen die statistischen Ergebnisse und bietet Einblicke in die subjektiven, individuellen und sozialen Dimensionen von Behinderung (siehe Langfassung Kapitel 2.2).

3 Menschen mit Behinderungen in Thüringen

Das in der UN-BRK formulierte dynamische und sich weiterentwickelnde Verständnis von Behinderung betrachtet diese nicht als individuelle Eigenschaft einer Person. Stattdessen betont es die Wechselwirkungen zwischen den Beeinträchtigungen einer Person und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die an der „vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft“ hindern können.⁶ Das ThürGIG bezieht sich auf dieses Verständnis von Behinderung (siehe Langfassung Kapitel 3.1).

In Thüringen lebten zum 31.12.2022⁷ insgesamt 2.126.846 Einwohner:innen. 51 Prozent waren Frauen, 92 Prozent hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. 2018 lag die Einwohnerschaft mit 2.143.145 Personen rund 16.000 Personen höher, dies entspricht einem Bevölkerungsrückgang von einem Prozent (vgl. Deutschland +2 Prozent) (siehe Langfassung Kapitel 3.2).

Die Schwerbehindertenstatistik weist zum 31.12.2021 insgesamt 205.190 Einwohner:innen Thüringens mit einem Schwerbehindertenausweis aus. Zum 31.12.2013 waren es noch 200.075 (+2,6 Prozent). 5.340 davon waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (3 Prozent), 84.715 Personen waren zwischen 18 und 64 Jahre alt (41 Prozent), 115.135 Personen waren 65 Jahre oder älter (56 Prozent). Bezogen auf die Zahl der Einwohnerschaft besaßen in Thüringen 97 Personen je 1.000 Einwohner:innen einen Schwerbehindertenausweis, bundesweit waren es 94 Personen je 1.000 Einwohner:innen (siehe Langfassung Kapitel 3.3.1).

Leistungen der Eingliederungshilfe erhielten zum 31.12.2022 insgesamt 21.460 Thüringer:innen. Dies entsprach dem bundesweiten Durchschnitt von zehn Personen je 1.000 Einwohner:innen (siehe Langfassung Kapitel 3.3.2).

Bei der Teilhabebefragung wurden rund 1.130 Fragebögen zur Selbsteinschätzung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ausgewertet. Die meisten Teilnehmenden waren zwischen 18 und 65 Jahre alt (siehe Langfassung Kapitel 3.3.3).

⁶ Welke 2012; Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2009.

⁷ Die Bevölkerungsdaten für den 31.12.2023 wurden erst nach Redaktionsschluss der Auswertungen veröffentlicht und nur noch punktuell in der Langfassung des Berichts aufgenommen. Zum 31.12.2023 lebten 2.122.335 Einwohner:innen in Thüringen.

4 Handlungsfeld: Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen

Artikel 7 UN-BRK betont die Rechte von Kindern mit Behinderungen. Artikel 24 sichert das Recht auf Bildung und den gleichberechtigten Zugang zu Bildungsangeboten in einem inklusiven Bildungssystem. Der Fachausschuss der Vereinten Nationen empfiehlt zur weiteren Umsetzung von Artikel 24, zentrale Akteure stärker zu sensibilisieren und aufzuklären. Zudem fordert er eine bessere Erreichbarkeit und Zugänglichkeit von Nicht-Förderschulen sowie eine verbindliche Planung für den Übergang von Förder- zu Nicht-Förderschulen.⁸

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) trat in Deutschland 2021 in Kraft. Dieses Gesetz soll die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe fördern (siehe Langfassung Kapitel 4.1).

Im vorschulischen Bereich erhielten in Thüringen Ende 2022 rund 4.100 Kinder heilpädagogische Leistungen, das sind 40,3 Leistungen je 1.000 Kinder unter sechs Jahren. Im bundesweiten Durchschnitt waren es 25,7 Leistungen.

Im Jahr 2023 gab es in Thüringen 1.347 Kindertageseinrichtungen, 354 davon waren explizit als integrative Einrichtungen ausgewiesen. Etwa 2.100 Kinder erhielten Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB IX, um eine Kindertageseinrichtung besuchen zu können. Auffällig sind die Veränderungen bei den angegebenen Arten der Beeinträchtigungen der Kinder: Während in den Jahren 2019 bis 2022 bei jeweils über der Hälfte der beeinträchtigten Kinder (auch) eine (drohende) seelische Beeinträchtigung angegeben wurde, ist dieser Wert im Jahr 2023 deutlich zurückgegangen, die Angaben zu einer geistigen Beeinträchtigung sind dagegen stark gestiegen. (siehe Langfassung Kapitel 4.2).

Im schulischen Bereich wuchs die Zahl der Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den letzten fünf Jahren stärker als die Gesamtschülerzahl. 45 Prozent dieser Schüler:innen besuchten eine allgemeine Schule, wodurch die Inklusionsquote leicht über dem bundesweiten Durchschnitt von 44 Prozent lag. Obwohl die absolute Zahl der Schüler:innen an Förderschulen zunahm, blieb ihr Anteil an allen Schüler:innen konstant bei 3,4 Prozent und damit unter dem bundesweiten Durchschnitt von 3,9 Prozent. In Thüringen erhielten deutlich weniger Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Leistungen der

⁸ Der Ausschuss verwendet den Begriff „Regelschulen“. Dieser bezieht sich in Thüringen jedoch auf eine spezifische weiterführende Schulform mit Abschluss Klasse 10.

Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung als im bundesweiten Vergleich (siehe Langfassung Kapitel 4.3).

Im Bereich Ausbildung und Studium gibt es in Thüringen nur begrenzte Daten. Thüringen verfügt über 19 berufsbildende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Diese wurden im Schuljahr 2022/2023 von 1.011 Schüler:innen besucht. Daten zu Menschen mit Behinderungen an anderen beruflichen Schulen liegen nicht vor. Von 2017 bis 2021 ist die Zahl der im Anzeigeverfahren erfassten schwerbehinderten und gleichgestellten Auszubildenden um 42 Prozent gestiegen. Der Anteil der Auszubildenden, die eine Fachpraktikerausbildung absolvieren, liegt in Thüringen über dem bundesweiten Durchschnitt. Das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) sieht die Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilnahme am Studium für Studierende mit Behinderungen vor und verpflichtet die Hochschulen, sich aktiv für die Umsetzung der UN-BRK im Hochschulbereich einzusetzen (siehe Langfassung Kapitel 4.4).

Das **Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz** (ThürEBG) verortet die Erwachsenenbildung als eigenständiger, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens, der der Verwirklichung des lebensbegleitenden Rechts auf Bildung dient und somit allen offen steht. Die Inklusionsrichtlinie für die Erwachsenenbildung möchte Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten ermöglichen und damit ein inklusives Bildungssystem fördern und stellt hierfür mögliche Zuwendungen für die Bildungsanbieter bereit (siehe Langfassung Kapitel 4.5)

Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit (drohenden) Behinderungen werden je nach Art der Beeinträchtigung entweder vom Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX) oder vom Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) bereitgestellt. In Thüringen erhielten im Vergleich zur Gesamtbevölkerung der unter 18-Jährigen mehr junge Menschen Leistungen zur sozialen Teilhabe nach SGB IX als im bundesweiten Durchschnitt. Bei den Leistungen nach SGB VIII gibt es keine detaillierte Aufschlüsselung der verschiedenen Leistungsgruppen. In Thüringen erhielten weniger junge Menschen unter 27 Jahren mit (drohender) seelischer Behinderung diese Hilfen als im bundesweiten Durchschnitt. Gleichzeitig war der Anteil stationärer Hilfen in Thüringen deutlich höher (siehe Langfassung Kapitel 4.6).

Bei der Teilhabebefragung gaben 63 Prozent der Teilnehmenden an, dass sie (eher) die Möglichkeit haben, gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen zu lernen. 46 Prozent gaben an, dass sie die benötigten Hilfen in Schule, Ausbildung oder Studium zur Verfügung haben. Die Hälfte der Teilnehmenden berichtete, dass ihnen (eher) keine geeigneten Lernmaterialien zur Verfügung stehen. In den halbstandardisierten Interviews berichteten

Mütter von Kindern im Vorschulalter nahezu durchgängig von komplizierten und aufwendigen bürokratischen Verfahren, langen Wartezeiten oder fehlendem Personal. In den Expert:inneninterviews wurden verschiedene Ansichten zu Förderschulen vertreten (siehe Langfassung Kapitel 4.7).

5 Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung

Artikel 27 UN-BRK verankert das Recht von Menschen mit Behinderungen, ihren Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit in einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt sowie Arbeitsumfeld zu verdienen. Aufgrund kontinuierlicher Impulse seitens der Vereinten Nationen und der Europäischen Union wurden in den letzten Jahren auf struktureller Ebene im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung zahlreiche Rechtsänderungen vorgenommen. Weitere Anpassungen sind im Rahmen des aktuellen Aktionsplans für den Übergang aus WfbM in einen inklusiven Arbeitsmarkt auch in den kommenden Jahren zu erwarten (siehe Langfassung Kapitel 5.1).

Bei Arbeitgeber:innen mit 60 und mehr Beschäftigten hatten 2021 in Thüringen 4,7 Prozent der Beschäftigten eine Schwerbehinderung oder waren diesen Beschäftigten gleichgestellt. Diese Ist-Quote lag damit geringfügig unter der bundesweiten Quote von 4,8 Prozent. Dagegen erfüllten die Arbeitgeber:innen in Thüringen ihre gesetzliche Beschäftigungspflicht häufiger als im bundesweiten Vergleich. Sowohl private als auch öffentliche Arbeitgeber:innen lagen jeweils über den bundesweiten Werten. Doch auch bei einer Erfüllungsquote von 44,7 Prozent ist festzuhalten, dass über die Hälfte der Arbeitgeber:innen ihrer Beschäftigungspflicht nicht vollumfänglich nachkommt (siehe Langfassung Kapitel 5.3.1 **Error! Reference source not found.**).

Der Anteil arbeitsloser Menschen mit Schwerbehinderung liegt seit 2018 konstant bei sieben bzw. acht Prozent und entspricht damit in etwa dem bundesdeutschen Durchschnitt (siehe Langfassung Kapitel 5.3.2 **Error! Reference source not found.**).

Leistungen der beruflichen Rehabilitation der Bundesagentur für Arbeit haben im Jahr 2022 rund 3.230 Thüringer:innen in Anspruch genommen, die meisten Personen hatten eine psychische, geistige oder neurologische Behinderung. Bezogen auf die erwerbsfähige Bevölkerung wurden in Thüringen mit 2,5 Leistungen je 1.000 Einwohner:innen mehr Leistungen durchgeführt als bundesweit mit 1,7 Leistungen. Die Eingliederungsquote, die den Erfolg der Maßnahmen markiert, lag geringfügig unter den bundesdeutschen Werten (siehe Langfassung Kapitel 5.3.3.1).

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Deutschen Rentenversicherung wurden 2022 von 2.490 Thüringer:innen in Anspruch genommen. Diese Zahl ist in den letzten fünf Jahren deutlich gesunken und lag im Jahr 2022 mit 3,0 Leistungen je 1.000 aktiv Versicherter in Thüringen auf dem bundesdeutschen Niveau (siehe Langfassung Kapitel 5.3.3.2).

Das Integrationsamt ist für Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht nach Teil 3 des SGB IX zuständig und stellt sowohl für Arbeitgeber:innen als auch für schwerbehinderte Arbeitnehmer:innen vielfältige Leistungen zur Verfügung. Im Jahr 2022 lagen die Anträge

bezüglich des Kündigungsschutzes auf dem niedrigsten Niveau der letzten fünf Jahre.⁹ Von den 511 abschließend bearbeiteten Fällen konnte in 109 Fällen der Arbeitsplatz durch das Verfahren erhalten werden. Seit dem 01.01.2022 gibt es mit den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) ein neues Angebot explizit für Arbeitgeber:innen. In Thüringen wurden die vier Träger der Integrationsfachdienste sowie das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft mit dem Betrieb der EAA betraut (siehe Langfassung Kapitel 5.3.3.3).

Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben finden entweder in den Arbeitsbereichen der 31 WfbM in Thüringen, bei einem der zwölf anderen Leistungsanbieter oder über das Budget für Arbeit bzw. Ausbildung statt. Zum Stichtag 31.12.2022 erhielten 8.671 Personen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, 200 weniger als 2020. 99 Prozent der Leistungen fanden in einer WfbM statt. Es gab einen leichten Anstieg der Leistungen bei anderen Leistungsanbietern und dem Budget für Arbeit, jedoch auf einem sehr niedrigen Niveau. In Thüringen erhielten 7,1 Personen je 1.000 erwerbsfähiger Einwohner:innen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, bundesweit waren es 5,4 Personen (siehe Langfassung Kapitel 5.3.3.4).

Bei der Teilhabebefragung gaben 73 Prozent der teilnehmenden Personen an, dass sie ihre Arbeit/Beschäftigung (eher) frei wählen konnten, 68 Prozent gaben an, dass sie (eher) die nötige Hilfe für ihre Arbeit/Beschäftigung erhalten. Beschäftigte der WfbM hatten bei beiden Fragen höhere Zustimmungswerte. In den Experteninterviews wurden diese Ergebnisse von einzelnen Gesprächspartner:innen aus ihrer jeweiligen Erfahrung heraus sowohl bestätigt als auch angezweifelt (siehe Langfassung Kapitel 5.4).

⁹ Nach Redaktionsschluss des Teilhaberichts wurde der Bericht des Integrationsamtes Thüringen für das Jahr 2023 veröffentlicht.

6 Handlungsfeld: Bauen, Wohnen, Mobilität

Artikel 19 UN-BRK verankert das Recht auf die Wahl der unabhängigen Wohnform, Artikel 20 UN-BRK das Recht auf persönliche Mobilität. Verbindendes Element ist Artikel 9 UN-BRK, welcher das Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zu allen Orten, Informationen und Dienstleistungen benennt. Der Fachausschuss der Vereinten Nationen betont 2023 in seinen Abschließenden Bemerkungen die Notwendigkeit, barrierefreien Wohnraum zu schaffen. Zudem hebt er die Bedeutung der Zugänglichkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln und Dienstleistungen hervor. Im Bereich des Wohnens empfiehlt der Fachausschuss eine Strategie zur Deinstitutionalisierung von Einrichtungen (siehe Langfassung Kapitel 6.1).

Zu barrierefreiem Wohnraum liegen für Thüringen keine gesicherten Daten vor. 2018 wurde von schätzungsweise 36.000 mindestens barrierereduzierten Wohnungen bei institutionellen Wohnungseigentümer:innen ausgegangen.

Im laufenden Jahr wurde die Thüringer Bauordnung (ThürBO) novelliert. In Bezug auf die Herstellung von Barrierefreiheit sehen verschiedene Akteure und Verbände eine Verschlechterung im Vergleich zu den bisherigen Regelungen (siehe Langfassung Kapitel 6.2).

Im Rahmen der Eingliederungshilfe gab es in Thüringen zum Zeitpunkt der Berichtslegung 18 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu der neuen Personenzentrierten Komplexleistung (PKL). Sozialräumlich orientierte Leistungsformen, insbesondere die PKL, sollen perspektivisch bestehende Strukturen von stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten weiterentwickeln bzw. schrittweise ersetzen. Diesen 18 PKL - Angeboten stehen aktuell 236 Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 2 ThürWTG gegenüber. Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX erhielten zum 31.12.2022 in Thüringen 5,4 Personen je 1.000 volljähriger Einwohner:innen, der bundesweite Durchschnitt lag bei 6,7 Personen. Die Ambulantisierungsquote lag in Thüringen mit 48,4 Prozent gut neun Prozentpunkte unter den bundesweiten Werten. Innerhalb der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte schwankt die Quote zwischen 31 und knapp 74 Prozent (siehe Langfassung Kapitel 6.3.2).

Pflegebedürftige Personen werden in Thüringen überwiegend in der eigenen Häuslichkeit gepflegt. In allen Altersgruppen gab es einen geringeren Anteil an Personen in vollstationärer Dauerpflege als im bundesweiten Vergleich (siehe Langfassung Kapitel 6.3.3).

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) regelt die Bedingungen für den Betrieb von öffentlichen Personenbeförderungsdiensten in Deutschland. § 8 Abs. 3 PBefG verpflichtet Aufgabenträger des Straßenpersonennahverkehrs bis zum 01.01.2022 zur barrierefreien

Gestaltung des ÖPNV und zur Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen den öffentlichen Personenverkehr in vollem Umfang nutzen können. Eine Auswertung aktueller Nahverkehrspläne in Thüringen im Jahr 2022 benannte insbesondere eine fehlende Barrierefreiheit der Haltestellen als Problem (siehe Langfassung Kapitel 6.4)

Bei der Teilhabebefragung gaben 61 Prozent der Teilnehmenden an, dass sie ihr Wohnumfeld (eher) barrierefrei nutzen können. Ebenso gaben 61 Prozent an, dass sie im Alltag (eher) alle gewünschten Orte erreichen können. 70 Prozent der Befragten gaben an, dass öffentliche Einrichtungen und Gebäude (eher) für sie zugänglich sind. Senior:innen beantworteten alle drei Fragen deutlich seltener (eher) positiv. Bei der Frage nach den drei relevantesten Barrieren nannten 35 Prozent der Teilnehmenden die öffentliche Infrastruktur, 32 Prozent öffentliche Gebäude (siehe Langfassung Kapitel 6.5).

7 Handlungsfeld: Kultur, Freizeit und Sport

Artikel 30 UN-BRK betont die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf kulturelle, Freizeit- und sportliche Teilhabe. Die Abschließenden Bemerkungen weisen auf die Notwendigkeit hin, die Zugänglichkeit entsprechender Einrichtungen zu verbessern, die Bereitstellung kostenloser persönlicher Assistenz zu gewährleisten und die kulturelle Vielfalt zu fördern. Der Beitrag von Flüchtlingen mit Behinderungen zur Vielfalt soll anerkannt werden. In Thüringen kann das am 02.07.2024 verabschiedete Thüringer Ehrenamtsgesetz (ThürErAG) zur Förderung des Engagements aller Bürger:innen genutzt werden. Es tritt zum 01.01.2025 in Kraft (siehe Langfassung Kapitel 7.1).

Zur Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit von Kultur-, Freizeit- und Sportstätten in Thüringen liegen keine Daten vor. Ebenso ist unklar, wie viele Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Vereinen, Initiativen und Gruppierungen aktiv sind.

Bundesweite Daten deuten darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen ein eingeschränkteres Freizeitverhalten haben als Menschen ohne Behinderungen, was zu einer höheren Unzufriedenheit führen kann, da sie grundsätzlich ähnliche Interessen und Anliegen haben.

Die Tourismusstrategie Thüringen 2025 setzt sich dafür ein, den Tourismus so barrierefrei wie möglich zu gestalten, wobei 103 Tourismusobjekte das Zertifikat "Reisen für Alle" erhalten haben. Die Empfehlungen des Kulturrats Thüringen e. V. zur kulturellen Bildung und Teilhabe enthalten Vorschläge zur Förderung von Barrierefreiheit. Im Landessportbund Thüringen sind 201 Vereine mit 22.381 Mitgliedern im Bereich des Behinderten- und Rehabilitationssports aktiv. Es ist jedoch nicht bekannt, inwieweit Menschen mit Behinderungen in anderen Sportvereinen in Thüringen aktiv sind (siehe Langfassung Kapitel 7.2).

Im Rahmen der Eingliederungshilfe erhielten Ende 2022 insgesamt 9.875 Bürger:innen in Thüringen Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX. Diese Leistungen können auch Unterstützung in den Bereichen Freizeitgestaltung sowie gemeinschaftliche und kulturelle Teilhabe beinhalten. Das Leistungsniveau in Thüringen lag in allen Altersgruppen etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt: Auf je 1.000 Einwohner:innen entfielen in Thüringen 4,6 Personen, während es bundesweit 5,4 Personen waren (siehe Langfassung Kapitel 7.3).

Bei der Teilhabebefragung gaben 70 bis 73 Prozent der Teilnehmenden an, dass sie sich (eher) über die Zugänglichkeit zu verschiedenen Sport-, Kultur- und Freizeitangeboten informieren und diese als Zuschauer besuchen können. Im Gegensatz dazu gaben nur 58 Prozent an, dass sie aktiv an diesen Angeboten teilnehmen können. Insbesondere Senior:innen sowie Kinder und Jugendliche sahen hier weniger Möglichkeiten (siehe Langfassung Kapitel 7.4).

8 Handlungsfeld: Gesundheit und Pflege

Artikel 25 UN-BRK sichert Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu umfassenden Gesundheitsdiensten zu und fordert unter anderem die freie und informierte Zustimmung zu medizinischen Behandlungen. Die Abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2023 betonen die bestehenden Barrieren im Gesundheitswesen für Frauen mit Behinderungen und Menschen in ländlichen Gebieten und empfehlen Maßnahmen zur Schulung des Gesundheitspersonals, zum Abbau von Diskriminierung und zur Einführung standardisierter Protokolle. Auf Bundesebene soll der „Aktionsplan für ein inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen“ des Bundesministeriums für Gesundheit im Sommer 2024 veröffentlicht werden. Auf Landesebene setzen sich die Landesgesundheitskonferenz sowie AGETHUR e. V. für die Gesundheit Thüringer Bürger:innen ein. Die „Werkstatt ZUKUNFT.GESUNDHEIT.THÜRINGEN.2030“ beschäftigt sich mit aktuellen Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung (siehe Langfassung Kapitel 8.1).

Die Zahl der hauptberuflich tätigen Ärzt:innen ist in den letzten fünf Jahren angestiegen, bei den Zahnärzt:innen ist die Zahl gesunken. Im Durchschnitt kamen auf eine:n niedergelassene:n Allgemeinärzt:in etwa 2.530 Einwohner:innen. Bei den besonderen Gesundheitsdiensten für Menschen mit Behinderungen sind insbesondere die vier Sozialpädiatrischen Zentren und die fünf MZEB zu nennen (siehe Langfassung Kapitel 8.2).

Krankenhausbetten wurden im Jahr 2021 in Thüringen pro 100.000 Einwohner:innen in größerer Anzahl vorgehalten als im bundesweiten Durchschnitt. Ebenso lag das Leistungsniveau für Thüringer Bürger:innen über den bundesweiten Zahlen: Im Jahr 2022 wurden je 1.000 Einwohner:innen 240 Patient:innen aus einer stationären Behandlung entlassen, während der bundesweite Durchschnitt bei 204 Personen je 1.000 Einwohner:innen lag (siehe Langfassung Kapitel 8.3).

In der stationären medizinischen Rehabilitation in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit mehr als 100 Betten sank die Fallzahl seit 2018 um knapp 2.200 Fälle auf rund 52.850 Patient:innen im Jahr 2022. Je 1.000 Einwohner:innen wurden damit in Thüringen 24,8 Leistungen erbracht, bundesweit waren es 17,6 Leistungen. Die Leistungsdaten der medizinischen Rehabilitation durch die Deutsche Rentenversicherung zeigen ebenfalls insgesamt rückläufige Fallzahlen. Dennoch liegt das Leistungsniveau in Thüringen weiterhin über dem Bundesdurchschnitt: 2022 wurden dort 29,4 Leistungen je 1.000 aktiv Versicherte bei Erwachsenen verzeichnet, während der bundesweite Durchschnitt bei 23,1 Leistungen lag. Bei der Kinderrehabilitation stiegen die Zahlen seit

2018 an, auch hier liegt das Leistungsniveau 2022 über dem bundesweiten Durchschnitt (siehe Langfassung Kapitel 8.4).

Leistungen der Pflegeversicherung erhielten zum 31.12.2021 - den aktuellsten Daten der alle zwei Jahre erhobenen Pflegestatistik zufolge - 166.453 Thüringer:innen. Dies sind knapp 80.000 Personen mehr als 2013. Dies liegt zum einen an demografischen Entwicklungen und zum anderen insbesondere an einer Anpassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Jahr 2017. Gut die Hälfte der Personen nimmt Pflegegeld in Anspruch, knapp ein Viertel ambulante Sachleistungen. Gut 23.700 Personen erhalten Leistungen der vollstationären Dauerpflege.

Insgesamt erhielten in allen Altersgruppen mehr Thüringer:innen Pflegeleistungen als im bundesweiten Durchschnitt. Die Pflegequoten in der vollstationären Dauerpflege liegen - ebenfalls in allen Altersgruppen - unter den bundesweiten Werten. Dies deutet darauf hin, dass diese Leistungsart in Thüringen eine geringere Bedeutung hat. Die Zahlen zur pflegerischen Versorgung von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erhalten, sind nicht bekannt (siehe Langfassung Kapitel 8.5).

Bei der Teilhabebefragung gaben 66 Prozent der Teilnehmenden an, (eher) einen barrierefreien Zugang zu fachärztlicher Versorgung zu haben, 73 Prozent fühlen sich von medizinischem Personal (eher) ernst genommen. 57 Prozent wissen (eher), an wen sie sich bei Fragen rund um die Pflege wenden können. Im Rahmen der Expert:inneninterviews wurden die Ergebnisse der Teilhabebefragung eher nicht bestätigt: während eine Person die als eher positiv bewerteten Ergebnisse aus ihrer Praxis heraus gut nachvollziehen konnte, stimmten die Erfahrungen von fünf Gesprächsteilnehmenden nicht oder nur eingeschränkt mit den Ergebnissen überein (siehe Langfassung Kapitel 8.6).

9 Handlungsfeld: Kommunikation und Information

Artikel 9 und 21 UN-BRK beziehen sich auf den gleichberechtigten Zugang zu Informationen und das Recht auf freie Meinungsäußerung. Der Zugang zu Informationen und Beratung gilt als Grundvoraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe. Auf Bundesebene setzen das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung 2.0 (BITV 2.0) die Rahmenbedingungen für barrierefreie Informationstechnik, in Thüringen werden diese Regelungen durch das ThürGIG, das Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG) und die Thüringer Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (ThürBITVO) implementiert. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) verpflichtet Unternehmen und öffentliche Stellen, ihre digitalen Produkte und Dienstleistungen, die nach dem 28. Juni 2025 angeboten werden, barrierefrei zu gestalten. Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 enthält insbesondere Maßnahmen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen und Schulungsangebote beispielsweise zu Leichter Sprache (siehe Langfassung Kapitel 9.1).

Die Schwerbehindertenstatistik weist für Thüringen knapp 21.000 Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung aus. Diesen Personen können sich aufgrund mangelnder Barrierefreiheit Schwierigkeiten in der Kommunikation ergeben. Umfassende Daten, wie viele Menschen aufgrund einer Beeinträchtigung Schwierigkeiten mit der nonverbalen, verbalen oder schriftlichen Kommunikation haben bzw. auf entsprechende Hilfsmittel und Hilfen angewiesen sind und wie viele die notwendigen Hilfen haben, liegen nicht vor. Eine kursorische Recherche zeigt, dass zahlreiche Thüringer Ministerien und andere Organisationen Informationen auch in einfacher Sprache zur Verfügung stellen, ebenso gibt es Angebote des MDR in Leichter Sprache und seit Juni 2024 auch der *tagesschau* (siehe Langfassung Kapitel 9.2).

Der Zugang zu Information und Beratung wird Seitens des Bundes insbesondere im SGB IX konsequent aufgegriffen, vornehmlich durch die Etablierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), aber auch durch weitere Informations- und Beratungspflichten seitens der Rehabilitationsträger. In Thüringen gibt es aktuell 23 EUTB, die im ersten Halbjahr 2023 exakt 2.333 Beratungen durchführten. Inhalte waren insbesondere der Umgang mit der eigenen Situation, die finanzielle Sicherheit sowie der Schwerbehindertenausweis. Im Bundesvergleich fiel insbesondere die in Thüringen höhere Beratungshäufigkeit rund um das persönliche Budget sowie technische Hilfen und soziale Beziehungen auf.

Neben den gesetzlich verankerten EUTB gibt es in Thüringen rund 340 weitere Beratungsangebote, die sich mit allgemeinen oder auch sehr spezifischen Themen in Bezug auf Gesundheit, Behinderung oder Rehabilitation beschäftigen. Mit Stand 2024 wurden 16 Träger von Beratungsangeboten durch das Land Thüringen gefördert (siehe Langfassung Kapitel 9.3).

Bei der Teilhabebefragung gaben im Bereich der Kommunikation 62 Prozent der Teilnehmenden an, dass sie im Alltag (eher) ohne Probleme mit anderen kommunizieren können, bei der Kommunikation mit Ämtern waren es lediglich 39 Prozent. Für 51 Prozent sind Informationen (eher) selbstbestimmt nutzbar. In Bezug auf die Beratungsstrukturen meinten 52 Prozent, dass sie (eher) wissen, wo sie sich zu wichtigen Themen beraten lassen können. Nur 24 Prozent schätzten die Beratungsangebote als (eher) ausreichend ein, 34 Prozent auch als für sie (eher) barrierefrei zugänglich. Eine große Anzahl an regional vorhandenen Beratungsangeboten sorgt dabei nicht für eine positivere Einschätzung. In Erfurt gibt es pro Einwohner:in die meisten Beratungsangebote. Die teilnehmenden Erfurter:innen schätzten die Beratungsstrukturen aber als noch unzureichender ein als die Teilnehmenden insgesamt. Mögliche Gründe könnten nach Ansicht der Expert:innen in der Unübersichtlichkeit der Angebote liegen oder auf inhaltliche Unzufriedenheit hinweisen (siehe Langfassung Kapitel 9.4).

10 Handlungsfeld: Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte

Artikel 12 UN-BRK betont das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Rechtsfähigkeit und unterstützte Entscheidungsfindung. Artikel 13 UN-BRK sichert den gleichberechtigten Zugang zur Justiz, fordert barrierefreie Systeme und Schulungen für Justizpersonal. Artikel 14 UN-BRK verbietet unrechtmäßige Freiheitsentziehung aufgrund von Behinderungen und verlangt Schutzmaßnahmen. Der Fachausschuss der Vereinten Nationen äußerte sich in den Abschließenden Bemerkungen 2023 besorgt über unzureichende Reformen im Vormundschaftsrecht und empfahl die Einführung unterstützter Entscheidungsfindung sowie die Entwicklung einer nationalen Justizstrategie zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen.

Am 1. Januar 2023 trat bundesweit das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Es soll die Selbstbestimmung betreuter Personen stärken und die Qualität der rechtlichen Betreuung verbessern. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) stärkt im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren die Rechte leistungsberechtigter Personen. Zentrale Verfahrensschritte dürfen nur noch mit ihrer Einwilligung erfolgen und sie haben das Recht, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.

In Thüringen wurden 2022 die Regelungen zu besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in den einschlägigen Spezialgesetzen angepasst (siehe Langfassung Kapitel 10.1).

Der Zugang zur Justiz ist zentral, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen effektiv ihre Rechte durchsetzen können, gleichzeitig liegen hierzu wenig Daten und Erkenntnisse vor. Die Vereinten Nationen veröffentlichten 2020 Grundsätze und Leitlinien, um den Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen zu verbessern, diese haben den Blick noch einmal stärker auf dieses wichtige Thema gelenkt. Das TMJV hat mehrere Broschüren zu relevanten Themen wie Vorsorgevollmacht oder Prozessbegleitung in Leichter Sprache veröffentlicht, einige Thüringer Gerichte haben Informationen in Leichter Sprache auf ihren Homepages hinterlegt und eine Rubrik „Leichte Sprache“ eingestellt (siehe Langfassung Kapitel 10.2).

Das reformierte Betreuungsrecht nimmt explizit Bezug auf Artikel 12 UN-BRK.

Ende 2022 gab es an Thüringer Amtsgerichten 38.198 Betreuungsverfahren, neun Prozent der Betreuungen wurden durch die Betroffenen selbst initiiert. Eine Betreuung „in allen Angelegenheiten“ betraf lediglich 3,5 Prozent der Bestandsfälle, seit 01.01.2024 ist diese

nicht mehr zulässig. Einwilligungsvorbehalte schränken die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen ein und stellen damit einen schwerwiegenderen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar. 2022 wurden in Thüringen 256 Einwilligungsvorbehalte angeordnet, dies über 200 Anordnungen weniger als 2020. Auch die Anordnungen im Verhältnis zu allen Verfahren im Bestand gingen zurück (siehe Langfassung Kapitel 10.3).

Im Bereich des Gewaltschutzes gibt es verschiedene allgemeine Angebote und Einrichtungen, wie das 24-Stunden-Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“. Speziell für Menschen mit Behinderungen wurde mit „nora“ eine offizielle barrierefreie Notruf-App der Bundesländer entwickelt.

In Thüringen berücksichtigt die im Juni 2024 beschlossene Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes (ChancGLFöG TH) die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in Schutz- und Beratungsangeboten und formuliert Zielgrößen für barrierefreie Schutzwohnungen. Nach einer in einem Experteninterviews geäußerten Einschätzung sind die Übergangszeiten für die Herstellung von Barrierefreiheit zu lang angesetzt und die finanziellen Mittel hierfür nicht ausreichend.

Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, ebenfalls im Juni 2024 verabschiedet, benennt die Schnittstelle zum Thüringer Maßnahmenplan 2.0 und verweist in Bezug auf die Formulierung von spezifischen Zielen und Maßnahmen auf diesen.

Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen sind strukturell und rechtlich besonders gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden. Seit Juni 2021 sind Gewaltschutzkonzepte bei den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe verpflichtend.

Das DIMR empfiehlt die Verankerung von Mindeststandards zum Gewaltschutz im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe und in den Wohn- und Teilhabegesetzen. Der Thüringer Landesrahmenvertrag sowie das Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) beinhalten bisher keine entsprechenden Vorgaben. Eine Regelung zum Gewaltschutz ist in den Leistungsvereinbarungen enthalten (siehe Langfassung Kapitel 10.4).

Freiheitsentziehende Maßnahmen dienen dem Schutz vor Gefahren für die betroffene Person selbst oder andere Personen. Diese Maßnahmen unterliegen strengen verfahrensrechtlichen Vorgaben.

Im Jahr 2022 wurden bei den Thüringer Amtsgerichten 987 Anträge auf genehmigungspflichtige Zwangsmaßnahmen innerhalb und 855 Anträge außerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens gestellt. Anträge auf freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringungen sowie ärztliche Zwangsmaßnahmen nach dem ThürPsychKG wurden

2022 insgesamt 1.640 mal gestellt, 2020 waren es 1.765 Anträge (siehe Langfassung Kapitel 10.5).

Bei der Teilhabebefragung gaben 58 Prozent der Teilnehmenden an, sich in ihren Entscheidungen (eher) unterstützt zu fühlen. Weniger als die Hälfte der Teilnehmenden gab an, dass öffentliche Stellen sie (eher) ernst nehmen oder sie sich (eher) gut vor Gewalt geschützt fühlen (siehe Langfassung Kapitel 10.6).

11 Handlungsfeld: Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung

Artikel 4 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, die Rechte und Freiheiten von Menschen mit Behinderungen zu schützen und Diskriminierung abzubauen. Die UN-BRK fordert, das Bewusstsein die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre Fähigkeiten zu stärken und schädliche Vorurteile zu bekämpfen (Artikel 8 UN-BRK). Artikel 29 UN-BRK garantiert Menschen mit Behinderungen das Recht auf gleichberechtigte politische Teilhabe, einschließlich des Wahlrechts und der Möglichkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden. Die Abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2023 betonen die Bedeutung einer umfassenden nationalen Strategie zur Bewusstseinsbildung, besseren Zugänglichkeit und zu angemessenen Vorkehrungen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen und in ländlichen Gebieten. Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 konzentriert sich besonders auf die Bewusstseinsbildung und die Verbesserung der Datenlage (siehe Langfassung Kapitel 11.1).

Die Bewusstseinsbildung gilt als wirksames Mittel, um die Ziele der UN-BRK zu erreichen. Adressaten sind hierbei Menschen mit Behinderungen selbst, die öffentliche Hand sowie der private Sektor. In Thüringen tragen zahlreiche Gremien, Veranstaltungen und Schulungen zur Bewusstseinsbildung bei. Entsprechend dem Inklusionsmonitor des Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen verbanden die Thüringer:innen 2023 am häufigsten den Begriff „Hilfsbedürftigkeit“ mit Menschen mit Behinderungen. 29 Prozent der Befragten konnten ein gutes Beispiel für funktionierende Inklusion oder Barrierefreiheit nennen (siehe Langfassung Kapitel 11.2).

Das ThürGIG implementiert eine umfassende Vertretungs- und Beteiligungsstruktur von Menschen mit Behinderungen auf Landes- und kommunaler Ebene. Die im ThürGIG verankerten kommunalen Maßnahmenpläne liegen bisher für acht Kommunen vor. Thüringen ist eines von drei Bundesländern, die in der Verfassung sowohl das Land als auch seine Gebietskörperschaften zur Förderung der „gleichwertigen Teilnahme“ verpflichtet haben (siehe Langfassung Kapitel 11.3).

Informationen zu politischen Prozessen und Wahlen sind zunehmend in Leichter Sprache oder Gebärdensprache verfügbar, wie beispielsweise die Angebote der Bundeszentrale für politische Bildung und des Thüringer Landtags zeigen. Zur Wahrnehmung des Wahlrechts konnten blinde und sehbehinderte Menschen für die Europawahl 2024 Wahlschablonen bestellen, für die Kommunalwahl war dies nicht möglich. Knapp 60 Prozent der Wahllokale waren im Wahljahr 2024 barrierefrei zugänglich, 2021 waren es noch knapp 55 Prozent.

Für die inhaltliche Entscheidungsfindung konnten in Thüringen keine spezifischen Hilfen, wie beispielsweise Wahlprogramme in Leichter Sprache, recherchiert werden (siehe Langfassung Kapitel 11.4).

Bei der Teilhabebefragung gaben 63 Prozent der Teilnehmenden an, ihre Rechte zu kennen. Knapp die Hälfte sah die Möglichkeit, ihre Interessen in die Gesellschaft einzubringen und nur 23 Prozent waren der Ansicht, dass Menschen mit Behinderungen rechtzeitig in die Entscheidungsfindung des öffentlichen Lebens einbezogen werden (siehe Langfassung Kapitel 11.5).

12 Handlungsfeld: Frauen mit Behinderungen

Artikel 6 UN-BRK erkennt an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfach diskriminiert werden, und betont die Notwendigkeit, ihre Autonomie zu fördern. Die Abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses der Vereinten Nationen empfehlen Deutschland 2023 sicherzustellen, dass die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in der Gesetzgebung berücksichtigt und finanziell unterstützt werden. Deutschland ratifizierte 2017 die Istanbul-Konvention, die Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen umfasst und spezifische Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen betont. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz des Bundes (AGG) setzt den rechtlichen Rahmen. Das ThürGIG beinhaltet die Berücksichtigung besonderer Belange von Frauen mit Behinderungen. Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 beinhaltet Ziele zur Verbesserung der medizinischen und psychosozialen Versorgung sowie des Schutzes vor Gewalt für Frauen mit Behinderungen und zur Unterstützung von Eltern mit Behinderungen (siehe Langfassung Kapitel 12.1).

Die empirischen Daten deuten auf mögliche Zugangsbarrieren bei den Leistungen der Eingliederungshilfe und den berufsbildenden Maßnahmen hin. Zudem werfen sie Fragen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden in der Wahrnehmung von Beeinträchtigungen sowie zu den notwendigen und geeigneten Hilfen für Kinder und Jugendliche auf (siehe Langfassung Kapitel 12.2).

Bei der Teilhabebefragung sahen etwas mehr als zwei Drittel der Teilnehmenden den Zugang zu frauenärztlicher Versorgung bzw. Menstruationsprodukten als (eher) gegeben an, während nur 40 Prozent angaben zu wissen, wo sie bei Bedarf Schutz und Hilfe vor Gewalt erhalten können. Dies deckt sich mit geschlechtsspezifischen Antworten bei der Frage nach dem eigenen Sicherheitsgefühl. Weitere geschlechtsbezogene Unterschiede scheinen im Bereich der Arbeit und Beschäftigung sowie einem barrierefreien Wohnumfeld zu liegen (siehe Langfassung Kapitel 12.3).

13 Schwerpunktthemen

13.1 Digitalisierung

Artikel 9 UN-BRK verpflichtet zur Gewährleistung der Zugänglichkeit, insbesondere für staatliche Webseiten und Apps. Die EU-Richtlinie 2016/2102 und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) regeln dies auf europäischer und bundesweiter Ebene. In Thüringen sind das Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG) und die Thüringer Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (ThürBITVO) einschlägig. Die Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit Thüringen prüft kontinuierlich die Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit in Thüringen bietet Handreichungen und Veranstaltungen zur digitalen Barrierefreiheit, und die Landesdurchsetzungsstelle unterstützt bei Konflikten. Der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 fokussiert sich auf Schulungen für barrierefreie digitale Angebote (siehe Langfassung Kapitel 13.1.1).

Die zunehmende Digitalisierung beeinflusst die analoge Teilhabe, da digitale Teilhabe auch soziale Teilhabe ermöglicht.¹⁰ Digitale Teilhabe umfasst Zugang, Nutzung und Nutzen digitaler Medien für Menschen mit Behinderungen. In Thüringen prüft die Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit die Barrierefreiheit öffentlicher Webseiten. Der Bericht von 2021 zeigte durchweg Barrierefreiheitsprobleme, aber auch eine hohe Bereitschaft zur Verbesserung.¹¹ Es fehlen Daten zur Barrierefreiheit privater Webseiten und zum direkten Internetzugang für Menschen mit Behinderungen in Thüringen (siehe Langfassung Kapitel 13.1.2).

Bei der Teilhabebefragung gaben lediglich die Hälfte der Teilnehmenden an, selbst über die Nutzung von digitalen Medien entscheiden zu können und sich auf digitalem Wege an Ämter wenden können. 84 Prozent wünschen sich weiterhin die persönliche Kontaktmöglichkeit mit Behörden (siehe Langfassung Kapitel 13.1.3).

13.2 Familien

Artikel 23 UN-BRK schützt das Recht auf Familienleben für Menschen mit Behinderungen und fordert Nicht-Diskriminierung und elterliche Rechte. **Der Fachausschuss der Vereinten Nationen** kritisiert in den Abschließenden Bemerkungen 2023 einschlägige Regelungen, die

¹⁰ Bächler 2024.

¹¹ Nach Redaktionsschluss des Teilhabeberichts wurde mit Stand 18.06.2024 der zweite Prüfbericht der Zentralen Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit veröffentlicht: [Homepage TFM](#).

den Entzug der elterlichen Sorge oder eine Ersatzzustimmung zur Adoption im Kontext von Beeinträchtigungen beinhalten, und empfiehlt entsprechende Überarbeitungen. Deutsche Gesetze wie das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und das Mutterschutzgesetz (MuSchG) enthalten spezielle Regelungen für Eltern von Kindern mit Behinderungen. Das BTHG von 2016 umfasst Regelungen zur Elternassistenz (§ 78 Abs. 3 SGB IX). In Thüringen unterstützt der Landesfamilienrat familienpolitische Akteure, und der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 enthält Ziele zur Unterstützung von Eltern mit Behinderungen (siehe Langfassung Kapitel 13.2.1).

Der neunte Familienbericht Deutschlands beschäftigt sich unter anderem mit Unterstützungsleistungen für Familienmitglieder mit Behinderungen und weist auf die geringe Datenlage zu Eltern mit Behinderungen hin. Die sog. „Elternstudie“ von 2022 beschäftigt sich mit der Situation von Eltern von Kindern mit Behinderungen. Sie zeigt häufige Mehrfachbeeinträchtigungen bei Kindern und erhebliche Pflegeaufwände für Eltern auf. Diese berichten von Diskriminierung und bürokratischen Hürden. Der Bericht fordert Entbürokratisierung und eine zentrale Beratungsstelle (siehe Langfassung Kapitel 13.2.2).

Bei der Teilhabebefragung gaben 72 Prozent der 256 Teilnehmenden an, (eher) selbst über Sexualität, Verhütung und Familienplanung entscheiden zu können. Ebenso fühlten sich 72 Prozent in der Lage, ihren Familienalltag selbstbestimmt zu gestalten. Allerdings berichteten nur etwas mehr als die Hälfte, die notwendige Unterstützung für ihre Familie zu erhalten (siehe Langfassung Kapitel 13.2.3)

13.3 Ältere Menschen mit Behinderungen

Die UN-BRK gilt für alle Menschen mit Behinderungen, jedoch werden ältere Menschen nicht spezifisch angesprochen, im Gegensatz zu Frauen und Kindern. Die menschenrechtlich basierten Indikatoren fordern eine Berücksichtigung älterer Menschen in nationalen Aktionsplänen und Konsultationen. Der Dritte Teilhabebericht der Bundesregierung betrachtet die Situation von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Altersgruppen, während der Achte Altersbericht die Belange älterer Menschen mit Behinderungen nicht systematisch behandelt. In Thüringen umfasst das ThürGIG alle Altersgruppen und fördert Beteiligungsstrukturen. Das Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) führt kommunale Seniorenbeiräte und -beauftragte ein. Im Landessenorenbeirat sind auch Mitglieder des Landesbehindertenrats vertreten (siehe Langfassung Kapitel 13.3.1).

Die Teilhabe älterer Menschen mit Behinderungen betrifft unterschiedliche Personengruppen mit variierenden Zugängen zu Hilfesystemen und spezifischen

Pflegebedarfen. Es gibt zum einen ältere Menschen, die altersbedingte Beeinträchtigungen entwickeln und pflegebedürftig werden, und zum anderen langjährig behinderte Personen, deren Hilfebedarf im Alter angepasst werden muss. Die Studie „Pflege- und Unterstützungsbedarf vulnerabler Gruppen“ untersucht auch ältere Menschen mit Migrationshintergrund und solche, die von Armut betroffen sind. In Thüringen sind etwa 80 Prozent der pflegebedürftigen Personen über 65 Jahre, wobei 56 Prozent einen Schwerbehindertenausweis besitzen. Im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt haben mehr ältere Personen einen Pflegegrad und weniger einen Schwerbehindertenausweis (siehe Langfassung Kapitel 13.3.2).

Bei der Teilhabebefragung erachteten rund 230 Personen das Handlungsfeld für altgewordene Menschen mit Behinderungen für sich als wichtig. Senior:innen bewerteten die Zugänglichkeit von Wohn- und öffentlichen Einrichtungen schlechter (33 bzw. 42 Prozent vs. 61 bzw. 70 Prozent bei der Gesamtgruppe) und sahen sich seltener in der Lage, an Freizeitangeboten teilzunehmen (47 Prozent vs. 58 Prozent bei der Gesamtgruppe). Etwa ein Drittel kannte Angebote für ältere Menschen mit Behinderungen, und knapp die Hälfte wusste, an wen sie sich in Krisen wenden kann. 57 Prozent fühlten sich im Alltag ausreichend unterstützt. Frauen fühlten sich weniger informiert als Männer, während Ältere über 64 Jahre (eher) besser über Angebote Bescheid wussten, aber (eher) weniger Unterstützung empfanden (siehe Langfassung Kapitel 13.3.3).

14 Handlungsempfehlungen

Der Teilhabebericht nach § 26 Abs. 1 ThürGIG zeigt, dass Thüringen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch Gesetze, Verordnungen, Vertretungsstrukturen sowie beteiligungsorientierte Gremien und Initiativen fördert. Zahlreiche Selbstvertretungsorganisationen sind in Thüringen aktiv und setzen sich für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein.

Die Leistungsdaten zu den verschiedenen Sozialleistungen geben keine grundlegenden Hinweise auf systematische Zugangsprobleme zu Beratung oder öffentlichen Unterstützungssystemen. Mögliche regionale Barrieren müssen unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung und der spezifischen Situation vor Ort beraten werden.

Die zahlreich etablierten Strukturen und Prozesse erzielen jedoch noch nicht vollständig die gewünschte Wirkung bei Menschen mit Behinderungen in Thüringen. Nachfolgende Handlungsempfehlungen skizzieren mögliche Ansatzpunkte zur zielgerichteten Verbesserung der Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen und dabei insbesondere für die Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK hin zur Version 3.0.

Hinweis: Bereits 2012 verabschiedete Thüringen einen ersten Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK. 2016 evaluierte das Deutsche Institut für Menschenrechte die Ausgestaltung und die damit verbundenen Prozesse. Auf Basis der dort genannten Empfehlungen erfolgte die Fortschreibung zum Thüringer Maßnahmenplan 2.0 (dieser wurde 2019 veröffentlicht). Das Land erfasst jährlich den Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen und veröffentlicht die Ergebnisse.¹² Ab Herbst 2024 beginnt ein erneuter Fortschreibungsprozess des Thüringer Maßnahmenplans in den neun thematisch gegliederten Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen stehen allen interessierten Personen offen. Eine Anmeldung erfolgt bei den jeweiligen Arbeitsgruppenleitungen.¹³

Handlungsfeldübergreifend werden folgende Punkte empfohlen:

(1) Fortsetzung bewährter Strukturen und Prozesse

Die Struktur des Maßnahmenplans, die Arbeitsgruppen und das regelmäßige Monitoring haben sich bewährt und sollten fortgeführt werden.

(2) Einbeziehung aller Gruppen von Menschen mit Behinderungen

Die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 7 zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen betonen die Notwendigkeit, alle Gruppen einzubeziehen.

¹² Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2024b.

¹³ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2024b.

Expert:inneninterviews geben Hinweise darauf, dass bestimmte Gruppen, wie Kinder mit Behinderungen, deren Sorgeberechtigte, Frauen mit Behinderungen sowie neurodivergente Personen bisher unzureichend aktiv beteiligt sind. Die Arbeitsgruppen sollten zu Beginn prüfen, wie bestimmte Vertretungsorganisationen bei Bedarf zur Teilnahme an den Arbeitsgruppen eingeladen werden können.

(3) Überprüfung und Konkretisierung von Maßnahmen

Der Sachstandsbericht zum Thüringer Maßnahmenplan 2.0 gibt für jede Maßnahme einen Umsetzungsstand an: Insgesamt sind 23 Prozent der Maßnahmen abgeschlossen, 35 Prozent wurden als „Daueraufgabe“ klassifiziert. Vor weiteren Beratungen sollten die Arbeitsgruppen ihr Handlungsfeld aktualisieren und abgeschlossene oder irrelevante Maßnahmen streichen. Maßnahmen sollten seltener als Daueraufgaben beschrieben und konkreter formuliert werden, um die Verbindlichkeit und den Umsetzungsgrad zu erhöhen.

(4) Berücksichtigung aktueller Entwicklungen

In den einzelnen Handlungsfeldern gibt es in unterschiedlichem Ausmaß aktuelle Entwicklungen auf internationaler, Bundes- oder Landesebene.¹⁴ Beispielsweise werden die Inhalte der Abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses der Vereinten Nationen durch das koordinierende Fachreferat Behindertenpolitik den einzelnen Handlungsfeldern zugeordnet.¹⁵ Alle aktuellen Entwicklungen sollten auf ihre Relevanz für die Fortschreibung geprüft werden.

(5) Vereinfachung und Bürgerorientierung

In den ergänzenden Interviews im Rahmen der Teilhabebefragung sowie in den Expert:inneninterviews werden komplizierte, langwierige und unübersichtliche Verfahren in den einzelnen Leistungssystemen geschildert. In allen Handlungsfeldern wird empfohlen, Maßnahmen zur Vereinfachung, Transparenz und Effizienz relevanter Verfahren zu prüfen.

Für die einzelnen Handlungsfelder werden spezifische Themenbereiche zur näheren Behandlung empfohlen:

(1) Handlungsfeld Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen

- a. Untersuchung der Leistungssituation nach § 35a SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung hinsichtlich möglicher Zugangsbarrieren und geschlechtsbezogener

¹⁴ Siehe die jeweiligen Kapitel zu Rechtlichen Rahmenbedingungen und aktuellen Entwicklungen.

¹⁵ Hierfür wird die geeinte deutsche Sprachfassung abgewartet (TMASGFF, 2024).

Unterschiede, z. B. im Rahmen eines Fachgesprächs, einer wissenschaftlichen Untersuchung oder eines Fachtages.

- b. Beratung von Hilfestellungen für Eltern von Kindern mit Behinderungen, z. B. im Rahmen einer Broschüre mit folgenden Inhalten:
 - i. Übersicht, woran Eltern zu welchem Zeitpunkt denken sollten;
 - ii. Informationen über verfügbare Unterstützungsleistungen und Fördermöglichkeiten;
 - iii. Kontaktpersonen und Beratungsstellen.

(2) Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

- a. Fortführung des auf Bundes- und Landesebene begonnenen Reformprozesses zur Weiterentwicklung der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und zur Ausrichtung auf einen inklusiven Arbeitsmarkt;
- b. Durchführung von Regionalkonferenzen auf der Ebene der Planungsregionen Thüringens;¹⁶
- c. Beratung von Maßnahmen für eine bessere, kontinuierliche Vernetzung der Akteur:innen vor Ort, z. B. durch die Entwicklung praxisnaher Handlungsempfehlungen für die Landkreise und kreisfreien Städte.

(3) Handlungsfeld Bauen, Wohnen, Mobilität

- a. Die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude wurde im Rahmen der Evaluation des ThürGIG geprüft. Diese Ergebnisse sollten in die Fortschreibung des Maßnahmenplans einbezogen und zur Entwicklung konkreter Maßnahmen genutzt werden.
- b. Der 3. Wohnungsmarktbericht Thüringen¹⁷ befindet sich in Planung. Nach Vorlage sollten die Ergebnisse in die Fortschreibung des Maßnahmenplans einbezogen und zur Entwicklung von konkreten Maßnahmen genutzt werden.
- c. Beratung von Maßnahmen zur stärkeren Berücksichtigung von Barrierefreiheit im Wohnungsbau, beispielsweise durch:
 - i. Zusammenarbeit mit dem Verband der Thüringer Wohnungswirtschaft mit dem Ziel, den Aspekt der Barrierefreiheit regelmäßig in dessen Berichte einzubeziehen;
 - ii. Prüfung bestehender Förderprogramme und deren Nutzung;
 - iii. Prüfung einer Anpassung der ThürBO.

¹⁶ Siehe Dokumentation des Fachtages „Maßnahmen und künftige Strategien zur Verbesserung der Übergänge aus Werkstätten für behinderte Menschen und Förderschulen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“, 04. Juni 2024

¹⁷ Eine Aktualisierung ist geplant bzw. in Arbeit. Sie lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

(4) Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport

- a. Prüfung und bei Bedarf Überarbeitung der einschlägigen Förderrichtlinien zur Berücksichtigung umfassender Barrierefreiheit;
- b. Beratung gezielter Maßnahmen zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten für Kinder und ältere Menschen mit Behinderung, z. B. im Bereich der Barrierefreiheit, Sensibilisierung von Akteuren oder Förderung von Kooperationen mit relevanten Organisationen.

(5) Handlungsfeld Gesundheit und Pflege

- a. Beratung zur gezielten Ansprache niedergelassener Ärzt:innen zur Gesundheitsversorgung von Menschen mit (nicht sichtbaren) Behinderungen und Informationen zu Fördermöglichkeiten zur Herstellung von Barrierefreiheit;
- b. Beratung von Maßnahmen zur besseren Information über die Assistenz im Krankenhaus nach § 113 Abs. 6 und 7 SGB IX, z. B. im Rahmen einer Informationskampagne;
- c. Fokussierung auf die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigkeit, insbesondere in Einrichtungen nach § 43 a i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI.

(6) Handlungsfeld Kommunikation und Information

- a. Prüfung und ggfls. Überarbeitung der Förderrichtlinie „Beratungsstellen für Menschen mit (drohenden) Behinderungen“ hinsichtlich einer ausgewogenen regionalen Verteilung;
- b. Beratung von Maßnahmen zur Überbrückung der Lücke zwischen vorhandenen und wahrgenommenen Beratungsstrukturen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen in Institutionen, beispielsweise durch
 - i. Entwicklung einer Handlungsempfehlung an die Kommunen zur Darstellung und Veröffentlichung der Beratungsstrukturen vor Ort;
 - ii. Initiierung einer landesweiten Informationskampagne.
- c. Beratung zum Zugang zu digitalen Geräten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen, beispielsweise durch
 - i. Identifikation bestehender Barrieren insbesondere für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen;
 - ii. Entwicklung von Maßnahmen zu deren Behebung.

(7) Handlungsfeld Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte

- a. Beratung gezielter Maßnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, beispielsweise durch:
 - i. Plakate und Leitfäden zu Schutzangeboten für Frauen mit Behinderungen, auch in Leichter Sprache;
 - ii. Entwicklung und Bereitstellung von Angeboten zur unterstützten Entscheidungsfindung;
 - iii. Schulungen von Mitarbeitenden der Justiz, Polizei und anderer Behörden.
- b. Beratung der Ergebnisse der aktuellen Evaluation des ThürWTG, auch hinsichtlich der Verankerung von Mindeststandards zum Gewaltschutz im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe sowie dem ThürWTG.

(8) Handlungsfeld Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben,

Bewusstseinsbildung

- a. Beratung einer Anpassung der Thüringer Verfassung hinsichtlich eines teilhabeorientierten Verständnisses von Behinderung, z. B. durch Einholen einer juristischen Expertise oder einer vergleichenden Studie zu anderen Landesverfassungen;
- b. Beratung von Maßnahmen für eine rechtzeitige und gelingende Einbeziehung von Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und anderen Vertretungsorganisationen in kommunalen Prozessen, z. B. in Form eines praxisnahen Leitfadens für die Landkreise und kreisfreien Städte.

(9) Handlungsfeld Frauen mit Behinderungen

- a. Prüfung und Beratung einer gleichberechtigten Repräsentation von Frauen mit Behinderungen in einschlägigen Vertretungsstrukturen, wie z. B. Teilhabebeiräten oder Bewohner:innenbeiräten, beispielsweise durch die Verankerung von Anreizen und/oder Quotenregelungen;
- b. Beratung zu möglichen geschlechtsbezogenen Unterschieden bei der Erkennung psychischer Beeinträchtigungen und deren Einfluss auf den Zugang zu Leistungen nach § 35a SGB VIII (*Schnittstelle zu Handlungsfeld Bildung, Ausbildung und Kinder mit Behinderungen*);
- c. Beratung zu möglichen Zugangsbarrieren für Frauen bei Leistungen der Eingliederungshilfe sowie bei berufsbildenden Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen (*Schnittstelle zu Handlungsfeld Bildung, Ausbildung und Kinder mit Behinderungen*);

- d. Beratung zur Information und Aufklärung für Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt (*Schnittstelle zu Handlungsfeld Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte*).

Notizen

Notizen

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Impressum:

Verfasser:innen
transfer - Unternehmen für soziale Innovation
Eva Maria Keßler
Melina Eisler
Konstantin Schäfer
Bahnhofstr. 23
54516 Wittlich
www.transfer-net.de